Manz'sche Gesetzes-Ausgabe.

Zwölfter Band.

Das

Gebührengesetz

vom 9. Februar 1850;

das Taxgesetz

vom 27. Jänner 1840;

das Gesetz über den Stämpel

von Spielkarten, Kalendern, Zeitungen und Ankündigungen

vom 6. September 1850,

sammt allen zu diesen Gesetzen erflossenen

Nachtrags-Verordnungen und Erläuterungen.

Preis fl. 1 . 60 Nkr.

Zweiter umgearbeiteter und bis Ende April 1864 ergänzter Abdruck.

Wien, 1864.

Verlag von Friedrich Manz.

Manz'sche Gesetzes-Ausgabe.

Diese Taschen-Ausgabe der österreichischen Gesetze umfaßt:

(Zu beziehen durch alle Buchhandlungen)

Band		Preis in Umschlag broch.	Preis in engl. Leinw. gebund.
I.	**Gesetze und Vorschriften für Gewerbe-, Fabriks- und Handels-Unternehmungen**	—.80	1.20
	Daraus einzeln: Gewerbeordnung 20 kr. Privilegiengesetz. — Marken- und Musterschutzgesetz. — Hausirpatent. — Gesetz für Handelsagenten. — Handelskammern. Vereinsgesetz 40 kr. Wechselordnung — Verfahren in Wechselsachen. — Börseordnung. — Gesetz für Waarenbörsen und Waarensensale. — Gesetz über das Ausgleichsverfahren. 30 kr.		
II.	**Bürgerliches Gesetzbuch** sammt allen Nachträgen	1.20	1.60
III.	**Vorschriften über Rechtsgeschäfte außer Streitsachen**	1.80	2.20
	Daraus einzeln: Verfahren außer Streitsachen 60 kr. Notariatsordnung sammt Verfahren über Notariatsurkunden 30 kr. Grundbuchsordnung. Verordnungen über Waisencassen und Depositenwesen. 90 kr.		
IV.	**Strafgesetz. — Preßgesetz.** — Wuchergesetze . .	—80	1.20
V.	**Strafproceß.** — Instruction für die Strafgerichte. — Instruction für die Staatsanwaltschaften. — Verfahren der politischen Behörden in Strafsachen. — Verfahren in Preßsachen	1.40	1.80
VI.	**Jurisdictionsnormen. — Gerichts- und Concursordnung.** — Geschäftsordnung der Gerichte	1.60	2.—
VII.	**Berggesetz** mit Vollzugsvorschrift und allen dazu erflossenen Nachträgen und Erläuterungen . . .	1.60	2.—
VIII.	**Forstgesetz. — Jagdgesetz.** — Waffengesetz. — Feldschutzgesetz	—.80	1.20
IX.	**Gemeindegesetz. — Heimatgesetz** sammt den Vorschriften über Einwanderung, Auswanderung, Verehelichung mit Ausländern ꝛc.	—.80	1.20
X.	**Conscription, Recrutirung,** Stellvertretung, Militärentlassung ꝛc., Einquartierung und Vorspann	1.20	1.60
XI.	**Handelsgesetzbuch** sammt Einführungsgesetz . .	—.60	1.—
XII.	**Gebührengesetz, Taxgesetz u. Stempelgesetz** mit allen bis Ende 1862 erflossenen erläuternden Verordnungen	1.60	2.—
XIII.	**Interims-Zolltarif** giltig vom 1. Juli 1865 an, mit alphabetischem Waarenregister	1.20	1.60

(**Weitere Bände folgen.**)

Alle diese Bände zeichnen sich ebenso durch **Correctheit** als **gute Ausstattung** und **äußerst billigen Preis** aus. Es ist nicht nur der Gesetzestext abgedruckt, sondern alle **nachträglichen Verordnungen**, sowie die nöthigen **Erläuterungen** und **alphabetischen Register** sind **bis auf die neueste Zeit** beigefügt, und es übertreffen somit diese Ausgaben a l l e a n d e r n b i s h e r e r s c h i e n e n e n a u c h a n V o l l s t ä n d i g k e i t.

Jeder Band ist einzeln zu haben, Niemand zur Abnahme der Fortsetzung verpflichtet.

Taschenausgabe

der

österreichischen Gesetze.

Zwölfter Band:

Das

Gebührengesetz,

Taxgesetz und Gesetz über den Verbrauchsstämpel.

Wien, 1864.

Verlag von Friedrich Manz.

Das

Gebührengesetz

vom 9. Februar 1850;

das Taxgesetz

vom 27. Jänner 1840;

das Gesetz über den Stämpel

von Spielkarten, Kalendern, Zeitungen und Ankündigungen

vom 6. September 1850,

sammt allen zu diesen Gesetzen erflossenen

Nachtrags-Verordnungen und Erläuterungen.

Zweiter umgearbeiteter und bis Ende April 1864 ergänzter Abdruck.

Wien, 1864.

Verlag von Friedrich Manz.

Inhalt.

Anhang.

Abkürzungen.

F. M. E. Finanz-Ministerial-Erlaß.
G. G. Gebührengesetz.
R. G. B. Reichsgesetzblatt.
T. P. Tarifpost.

Verbesserungen:

S. 21 Z. 10. v. u. st. 1850 l. 1854.

S. 269 ist der T. P. 48 b noch beizufügen: Die Empfangsbestätigungen, durch welche Gewerbetreibende die Uebernahme eines Gegenstandes zu einem Gewerbsverfahren bestätigen, sind bedingt gebührenfrei (Ges. v. 29. Febr. 1864 Nr. 20 R. G. B. §. 15).

S. 365 T. P. 101 I A b muß die letzte Zeile heißen: von jedem Stück 5 kr., wenn die Sendung aber nicht durch die k. k. Postanstalt in den Umkreis von 5 Meilen des Standortes des Aufgebers erfolgt, 1 kr.

S. 369 T. P. 120 e ist beizusetzen: Diese Bestimmung gilt auch für den Gränzbezirk (Ges. v. 29. Febr. 1864 Nr. 20 R. G. B. §. 10).

I. Gebühren-Gesetz.

Kaiserliches Patent vom 9. Februar 1850,

wodurch ein neues Gesetz über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen erlassen, kundgemacht und vom 1. Mai 1850 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

(Nr. 50 R. G. B.)

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böhmen 2c. 2c.

Nach sorgfältigen Berathungen und Erörterungen haben Wir erkannt, daß es nothwendig ist, die Bestimmungen des Tax- und Stämpel-Gesetzes vom 27. Jänner 1840, sowohl zur Erzielung einer gerechten und ebenmäßigen Vertheilung der Staatslasten, als auch zur besseren Benützung der in den Stämpelgebühren und überhaupt in der Abgabe von Rechtserwerbungen begriffenen wichtigen Quelle des Staatseinkommens einer durchgreifenden Vervollständigung und Verbesserung zu unterziehen.

Mit Rücksicht auf die durch die Entlastung des Bodens in den Verhältnissen eines großen Theiles der Grundbesitzungen eingetretenen Aenderungen, dann auf die vollführte oder in der Ausführung begriffene Umgestaltung der Verwaltungsbehörden und der Gerichtsverfassung, und in Erwägung der hieraus in gesteigertem

Maße hervorgehenden unabweislichen Nothwendigkeit, die zur Herstellung der Ordnung im Staatshaushalte führenden Maßregeln ohne Verzug zu ergreifen, haben Wir über das Einrathen Unseres Ministerrathes auf der Grundlage der §§. 87, 120 und 121 der Reichsverfassung die Einführung des angeschlossenen provisorischen Gesetzes über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen mit folgenden Bestimmungen beschlossen:

I. Das gegenwärtige provisorische Gesetz hat in den Kronländern, in denen das Stämpel- und Taxgesetz vom 27. Jänner 1840 wirksam ist, dann in dem Großherzogthume Krakau vom 1. Mai 1850 angefangen in Wirksamkeit zu treten.

Mit F. M. E. v. 22. April 1850, Nr. 143 R. G. B., wurde dieser Anfangstermin mit allen daran geknüpften gesetzlichen Folgen auf den 15. Mai 1850 festgesetzt.

II. Mit diesem Tage haben er erste Theil des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840, sammt den auf denselben Bezug nehmenden nachträglichen Verordnungen, insoweit sie in dem neuen provisorischen Gesetze nicht ausdrücklich aufrecht erhalten werden, dann die über die Gerichts- und Grundbuchstaxen bestehenden Gesetze und Vorschriften und das in dem Großherzogthume Krakau bisher aufrecht erhaltene Stämpelgesetz vom 16. September 1833 außer Anwendung zu treten; der zweite Theil des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 hat fortan in Wirksamkeit zu bleiben.

III. Die bis zum 1. Mai 1850 giltigen Gesetze und Vorschriften sind jedoch auch nach diesem Tage in Anwendung zu bringen:

a) Bei gerichtlichen Erkenntnissen in Streitsachen, welche nach der Wirksamkeit des neuen Gesetzes geschöpft werden, wenn die Acten-Inrotulirung vor dem Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes stattgefunden hat;

b) bei Einantwortungen von Erbschaften, Vermächtnissen, Geschenken auf den Todesfall, wenn der Erblasser, der Geschenkgeber oder die Person, durch deren Tod die Erwerbung des Nachlasses, oder der vermachten oder geschenkten Sache bedingt ist, vor dem Tage der Wirksamkeit des Gesetzes verstorben ist;

Zeitliche Vorbehalte bei Uebertragung von Rechten, welche schon vor der Wirksamkeit des G. G. gemacht wurden, aber erst während derselben durch den Tod des früheren Besitzers zu Gunsten des Erwerbers der Sache oder seiner Rechtsnachfolger erlöschen, ohne daß von Letzterem ein Entgelt bedungen wurde, sind beim Erlöschen nach diesem Gesetze zu behandeln und nach §. 58 G. G. zu bewerthen (F. M. E. v. 25. Sept. 1853, Z. 31211, lit. d). — Dieselben Grundsätze gelten für Ausgedinge, welche vor Wirksamkeit des G. G. bedungen wurden und während derselben erlöschen (F. M. E. v. 13. Juni 1855, Z. 15848).

c) bei anderen, als den unter a und b aufgeführten ämtlichen Ausfertigungen oder bei Zeugnissen, die ämtlich ertheilt werden, wenn die Eingabe, über welche die Ausfertigung oder das Zeugniß erfolgt, vor dem 1. Mai 1850 bei der Behörde oder einem zur Uebernahme ermächtigten Amte eingebracht wurde;

d) bei Eintragungen zur Erwerbung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher, wenn diese vor dem Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes angesucht wurden;

e) bei den nach dem neuen Gesetze der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegenden Rechtsgeschäften, die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossen wurden, insbesondere jenen, durch welche das Eigenthum, der Fruchtgenuß oder das Gebrauchsrecht einer unbeweglichen Sache erworben wird, wenn darüber eine Rechtsurkunde vor der Wirksamkeit des neuen Gesetzes ausgefertigt und der durch das bisherige Gesetz bestimmten Stämpelpflicht

Genüge geleistet wurde. Für Rechtsgeschäfte, rücksichtlich deren diese Bedingung nicht erfüllt worden ist, haben die zur Anzeige des Rechtsgeschäftes mit dem §. 44 des neuen provisorischen Gesetzes vorgezeichneten Fristen vom 1. Mai 1850 an zu laufen. Wird die Anzeige binnen dieser Fristen eingebracht, ohne daß, soferne eine Gesetzübertretung stattgefunden hätte, dieselbe früher zur Kenntniß der Gefällsbehörden gelangt war, so ist sich bloß auf die Einhebung der nach dem neuen Gesetze entfallenden einfachen Gebühr zu beschränken und eine Strafverhandlung nicht einzuleiten;

f) bei allen anderen vor dem 1. Mai 1850 errichteten Urkunden und Schriften, und den vor diesem Zeitpunkte überreichten Eingaben, deren Beilagen und Rubrik-Abschriften. Für die im Auslande oder gebührenfreien Inlande ausgestellten Rechtsurkunden, welche vor dem 1. Mai 1850 in das gebührenpflichtige Inland übertragen wurden, hat die mit dem §. 23 des provisorischen Gesetzes vorgezeichnete Frist zur Stämpelung von dem gedachten Tage an zu laufen. Von diesen Rechtsurkunden, dann anderen vor dem 1. Mai 1850 ausgestellten Urkunden und Schriften, welchen nach dem bisherigen Gesetze die bedingte Stämpelfreiheit zukommt, ist, wenn dieselben nach dem 30. April 1850 zur Gebührenentrichtung gebracht werden, die Gebühr nach dem Ausmaße des neuen provisorischen Gesetzes einzuheben;

g) bei Handels und Gewerbsbüchern, von welchen die, in dem früheren Gesetze vorgeschriebenen Gebühren entrichtet wurden. Deren Fortführung wird gestattet. Die Bücher, welche nach dem bisherigen Gesetze nicht stämpelpflichtig waren, müssen dagegen, soferne der Steuerpflichtige es nicht vorzieht, dieselben mit dem

Tage vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes abzuschließen, und für die späteren Eintragungen neue gehörig gestämpelte Bücher zu verwenden, bis zum 15. Mai 1850 der Gebührenentrichtung nach der Gesammtbogenzahl unterzogen werden.

IV. Die Urkunden, welche über ein vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossenes Rechtsgeschäft zur Uebertragung des Eigenthumes, Fruchtgenusses oder Gebrauches einer unbeweglichen Sache errichtet, jedoch nicht vor dem 1. Mai 1850 in die öffentlichen Bücher eingetragen wurden, sind bis Ende Junius 1850 den zur Einhebung der Gebühr bestellten Aemtern zu dem Behufe vorzulegen, um dadurch die in der Anmerkung 6 zur Tarifpost 45 A, b und E gestattete Nachweisung über die erfolgte Entrichtung der nach den älteren gesetzlichen Anordnungen entfallenden Gebühren zu leisten. Die Bestätigung über die erfolgte Vorlegung der Urkunde wird auf derselben von dem Amte angesetzt. Ohne diese Bestätigung wird das Stämpelzeichen auf den von einem frühern Tage ausgestellten, in die öffentlichen Bücher nicht bereits eingetragenen Urkunden bei den Eintragungen dinglicher Rechte, die nach dem 30. Juni 1850 angesucht werden, nicht als die Nachweisung der erfüllten Gebührenpflicht angesehen und es hat der Schlußsatz jener Anmerkung 6 in Anwendung zu treten.

Als die Erfüllung der hier festgesetzten Bedingung wird auch die früher geschehene Eintragung des Kaufrechts betrachtet (F. M. E. v. 3. Jän. 1854, Z. 50317). — Wenn aber die rechtzeitige Bestätigung der Urkunde unterlassen wird, so ist bei jeder später angesuchten Eintragung in die öffentlichen Bücher, die Gebühr für das Rechtsgeschäft selbst zu bezahlen, wenn auch durch die Eintragung kein dingliches Recht erworben wird. Doch kann im Gnadenwege um Nachsicht der überschrittenen Frist angesucht werden (F. M. E. v. 11. Febr. 1854, Z. 2307).

V. Wir wollen gestatten, daß hinsichtlich der Urkunden und Schriften, denen zufolge dieses Gesetzes die Ge=

bührenfreiheit zusteht, die aber nach den außer Wirksamkeit tretenden Vorschriften die Befreiung nicht zu genießen hatten, Niemand, wenn nicht das Strafverfahren bereits vor dem 1. Mai 1850 eingeleitet wurde, in Strafe gezogen oder zu einer nachträglichen Gebührenentrichtung verhalten werden soll.

VI. Auch bewilligen Wir, daß diejenigen, welche wegen einer vor dem 1. Mai 1850 ausgestellten stämpelpflichtigen, und entweder ungestämpelten oder nicht mit dem vorgeschriebenen Stämpel versehenen Urkunde oder Schrift bei der Entdeckung der Gesetzes-Uebertretung einer Strafe unterliegen würden, von jeder Strafverhandlung frei zu lassen sind, wenn sie, ohne daß die Uebertretung der Behörde angezeigt oder auf eine andere Art bekannt wurde, die gedachte Urkunde oder Schrift der die Gefällsangelegenheiten leitenden Behörde bis zum 1. Mai 1850 vorlegen und die Gebühr nach dem Ausmaße des zur Zeit der Errichtung bestandenen Gesetzes berichtigen.

VII. Die bisher einzelnen Personen oder Anstalten durch besondere ausdrückliche Bewilligungen als Ausnahmen vom Gesetze zugestandenen Begünstigungen hinsichtlich der Stämpelpflicht, bleiben innerhalb der Gränzen der bisherigen Bewilligung aufrecht.

Sehr wichtige Abänderungen an dem G. G. sind durch das Gesetz vom 13. December 1862, Nr. 89 R. G. B., angeordnet worden; dieselben sind an den betreffenden Stellen des G. G. und des Tarifes eingeschaltet. Hier müssen folgende allgemeine Bestimmungen dieses Gesetzes angeführt werden:

§. 16. Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben am 1. Jänner 1863 in Wirksamkeit zu treten. Hiebei ist jedoch Folgendes zu bemerken:

1. Diese Bestimmungen haben auf gerichtliche Erkenntnisse, welche nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschöpft wurden, keine Anwendung, wenn die Actenverzeichnung (der Abschluß der Verhandlung vor dem Richter erster

Instanz) vor dem Tage der Wirksamkeit des Gesetzes stattgefunden hat.

2. Den Anordnungen dieses Gesetzes unterliegen die Handels- und Gewerbsbücher, welche zur Zeit der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Gebrauche stehen und fortgesetzt werden, nur für den noch ungebrauchten Theil des Buches. Für diesen Theil ist jener Betrag als Gebühr zu entrichten, um welchen die durch dieses Gesetz festgesetzte Gebühr höher als die frühere ist. Das Finanzministerium hat zu bestimmen, innerhalb welcher Frist und in welcher Art dieß zu geschehen hat.

3. Die Frist, nach deren Ablauf bei Wechseln die höhere Gebührenpflicht nach Scala II eintritt, ist, wofern sie nicht schon nach den früheren gesetzlichen Anordnungen eingetreten war, bei den vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgestellten Wechseln vom Tage dieser Wirksamkeit zu berechnen.

Dasselbe hat von jener Frist zu gelten, bis zu deren Ablauf die Gebühr von den im Auslande ausgestellten und in das österreichische Staatsgebiet übertragenen Wechseln entrichtet werden muß, falls die Uebertragung vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes stattgefunden hat.

4. Für diejenigen Stiftungen, Beneficien, Kirchen, geistlichen und weltlichen Gemeinden, Vereine, Anstalten, Actienunternehmungen, Corporationen und Gesellschaften, welche nach den geänderten Tarifsbestimmungen, Post 106 B e, des Gesetzes vom 9. Februar 1850 und 106 D des Gesetzes vom 2. August 1850 dem Gebührenäquivalent neu oder in einem höheren Ausmaß als bisher, oder mit einem bisher befreiten Vermögenstheile unterworfen werden, ist gegenwärtig das neue Aequivalent nur für die noch übrige Zeit des bis zum 31. October 1870 laufenden Decenniums zu bemessen, wogegen die für diese Zeit etwa bisher vollzogenen Bemessungen des Gebührenäquivalents außer Kraft zu treten haben.

Bei denjenigen unbeweglichen Sachen, welche schon bisher dem Gebührenäquivalente unterlagen, hat eine neue Werthsermittlung nicht stattzufinden, sondern es ist lediglich die alte Gebühr entsprechend zu erhöhen.

Bei den unbeweglichen und beweglichen Sachen, welche erst durch dieses Gesetz dem Gebührenäquivalente unterworfen werden, und welche am Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch nicht durch volle zehn Jahre im Besitze der äquivalentpflichtigen Person sich befinden, tritt die Verpflich-

tung zur Entrichtung des Gebührenäquivalents erst mit Ablauf jener zehn Jahre ein.

5. Bezüglich der in den §§. 9 und 10 dieses Gesetzes gewährten Erleichterungen wird gestattet, daß dieselben auf Ansuchen des Zahlungspflichtigen auch auf jene Fälle in Anwendung gebracht werden, in welchen die Gebühr noch nicht entrichtet wurde, wenngleich das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr nach den bisherigen gesetzlichen Anordnungen vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon eingetreten ist.

§. 17. Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes haben die Gesetze und Verordnungen über die Pfründenverleihungs- und Wahlbestätigungstaxen außer Wirksamkeit zu treten.

Die in der Post 40 der nachfolgenden geänderten Tarifsbestimmungen, Anmerkung 4, erwähnten Communitäten, welche bisher bezüglich der Bestellung ihrer Vorsteher durch die Wahl der Wahlbestätigungstaxe unterlagen, haben das daselbst festgesetzte Pauschale erst von dem Zeitpunkte an zu entrichten, in welchem nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes der Fall einer Neuwahl des Vorstehers eintritt.

§. 19. Die zu den Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850 beschlossenen Aenderungen haben vorläufig nur auf die Dauer des Verwaltungsjahres 1863 Giltigkeit.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 13. December 1862 wurde mit Gesetz v. 28. October 1863 Nr. 91 R. G. B. auf die Monate November und December 1863; mit Gesetz v. 28. December 1863, Nr. 106 R. G. B. auf die Monate Jänner, Februar, März und April 1864; endlich mit Gesetz v. 29. Februar 1864, Nr. 14 R. G. B., Art. IV, Abs. 2, bis Ende December 1864 ausgedehnt.

Weitere Aenderungen an dem Gebührengesetze v. 9. Februar 1850 Nr. 50 R. G. B. und zugleich Aenderungen an dem Gesetze v. 13. December 1862 Nr. 89 R. G. B. erfolgten durch das Gesetz v. 29. Februar 1864, Nr. 20 R. G. B., welche an den betreffenden Stellen des Gesetzes und Tarifes eingeschaltet sind. Die Anordnungen dieses Gesetzes haben mit Ausnahme der neuen Scala I sogleich in Wirksamkeit zu treten (§. 24); deren Wirksamkeit erlischt aber, wenn nicht in dem für das Verwaltungsjahr 1865 zu erlassenden Finanzgesetze eine anderweitige Bestimmung getroffen werden wird, mit 31. December 1864 (§. 25).

Zur Vollziehung des Gesetzes vom 13. Decbr. 1862,

wurden mit F. M. E. v. 20. Decbr. 1862, Nr. 102 R. G. B. nachstehende nähere Bestimmungen erlassen:

1. Die in der kais. Verordnung vom 17. Mai 1859 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89) in dem Absatze III. 9, 10, enthaltenen Anordnungen in Betreff des Zeitpunktes, nach welchem zu beurteilen ist, auf welche Rechtsgeschäfte und Vermögensübertragungen der außerordentliche Zuschlag zu den Percentual- und scalamäßigen Gebühren in Anwendung zu kommen habe, sind auch bezüglich des durch das Gesetz vom 13. December 1862 auf 25 Percent erhöhten Zuschlages, dann der durch dieses Gesetz eingeführten Scalen I und III und der anderen durch dieses Gesetz festgesetzten Erhöhungen der Gebühren von Urkunden und Schriften zur Richtschnur zu nehmen, mit dem Unterschiede, daß bei diesen der 1. Jänner 1863 maßgebend ist.

2. In Gemäßheit der §§. 5 und 12 des Gesetzes vom 13. December 1862 werden

A. die zur Leistung von Vorschüssen auf Staats- oder andere Werthpapiere oder Waaren statutenmäßig berechtigten Anstalten (Post 36, 1);

B. alle gesellschaftlichen Versorgungs- und Versicherungsanstalten (Post 57 E und F), woferne ihnen nicht nach der Anmerkung zu den bezogenen Tarifsposten die Befreiung zukommt,

beauftragt: bezüglich der in den berufenen Tarifsposten aufgeführten Rechtsgeschäfte ein mit den für die eigenen Zwecke bewirkten Aufschreibungen genau übereinstimmendes Journal nach dem Muster A zu führen, welches zu enthalten hat:

a) die Postenzahlen in arithmetischer Ordnung;
b) die Postenzahlen der eigenen Aufschreibung der Unternehmung oder Anstalt;
c) die Bezeichnung des Rechtsgeschäftes mit den zur Beurteilung der Gebührenpflicht und des Gebührenausmaßes erforderlichen Angaben, jedoch mit Hinweglassung aller persönlichen Beziehungen;
d) den Werthbetrag, nach welchem die Gebühr bemessen wurde;
e) den Betrag der Gebühr einzeln und (am Schlusse jeder Colonne und jedes Journales) zusammen.

Die Verpflichtung zur Führung dieses Journales wird nur der Centralverwaltung der Unternehmung oder Anstalt auferlegt. Besitzt dieselbe Filialen, so müssen die Rechnungen derselben in das gefällsämtliche Journal postenweise so aufgenommen werden, als wenn das bezügliche Rechtsgeschäft

bei der Centralverwaltung selbst vorgenommen worden wäre. Eine bloß summarische Eintragung der vollzogenen Rechtsgeschäfte in das gefällsämtliche Journal findet demnach nicht statt; es wäre denn, daß die Unternehmung oder Anstalt berechtigt ist, die Gebühr nicht von den einzelnen Rechtsgeschäften, sondern nach dem Gesammtbetrage derselben zu bemessen (Post 57 F).

Die Journale sind monatlich abzuschließen und als Gegenschein an die Gefällscasse zugleich mit der unmittelbar zu entrichtenden Gebühr zu übergeben.

3. Die Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen haben im Grunde derselben Paragraphe des Gesetzes vom 13. December 1862 die Einleitung zu treffen, daß in jeder Aufnahmsstation ein Journal geführt werde, in welches täglich die Zahl der ausgegebenen Frachtkarten und der hienach entfallende Gebührenbetrag und von den ausgegebenen Fahrkarten die Zahl derselben nach allen Abstufungen der Gebühr (Post 47 e) und der hiernach entfallende Gebührenbetrag einzeln und im Ganzen eingetragen werden muß.

Die Centralverwaltung hat aus diesen Journalen nach erfolgter genauer Prüfung derselben in Absicht auf ihre Uebereinstimmung mit den für die Verwaltung selbst geführten Aufschreibungen monatlich ein Summar zu verfassen und dieses sammt den Einzelbelegen zugleich mit der unmittelbar zu entrichtenden Gebühr als Gegenschein an die im Standorte der Centralverwaltung aufgestellte Gefällscasse abzuführen.

Die Fracht- und Personenkarten über Militärtransporte genießen nach Tarifspost 75, a des Gesetzes vom 9. Februar 1850 die Gebührenfreiheit und sind daher kein Gegenstand der Ausweisung.

4. Wer immer ein Anlehen gegen auf Ueberbringer lautende Schuldscheine aufgenommen hat, ist bezüglich desselben verpflichtet (Post 36, 2) im Laufe des Monates Jänner 1863 der Finanzbezirksbehörde seines Wohnsitzes, oder falls die Zahlung vertragsmäßig an einem andern Orte zu erfolgen hat, dieses Ortes

a) die Nachweisung zu liefern, welche Menge Schuldverschreibungen und zu welchen Beträgen sich noch im Umlaufe befinden, nach welchem Tilgungsplane deren Zurückzahlung stattzufinden hat und zu welcher Zeit die verfallenden Zinsen und mit welchem Betrage zu leisten sind;
b) zur jedesmaligen Verfallszeit der Zinsen die Berechnung der davon nach dem Gesetze entfallenden Gebühr zugleich mit der letzteren der Gefällscasse zu übergeben.

Die Finanzbezirksbehörde ertheilt über die Anzeige a eine Bescheinigung und überwacht die Erfüllung der in Post 36, 2 b dem Schuldner auferlegten Verpflichtung.

Nach diesen Bestimmungen haben sich Actien- und Commandit-Gesellschaften auf Actien, auch bezüglich der Coupons, welche sie zur Behebung der Zinsen und Dividenden der Actien erfolgen oder erfolgt haben, zu benehmen.

5. Die Bewilligung zu gebührenpflichtigen Privatlotterien darf vor Entrichtung der in der Post 57 B, 1 und Anmerkung 2 dieser Post festgesetzten Gebühr nicht ausgefolgt werden.

Durch diese Gebühr ist die 10percentige Taxe nicht aufgehoben, welche nach den Lottovorschriften für die Bewilligung von Privatlotterien zu entrichten ist.

Die Entrichtung der Gebühr von Gewinnsten des Zahlenlotto hat auf die mit der Verordnung vom 6. October 1854 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 259) vorgeschriebene Art, jedoch nach der Scala III stattzufinden.

Die Unternehmer und Garanten von Privatlotterien, welche unter die Anordnung der Post 57 B, 2 Anmerkung 3 fallen, haben

a) bis Ende Jänner 1863 der Finanzbezirksbehörde des Ortes, an welchem die Ziehung der Gewinnste zu erfolgen hat, den Spielplan, die nach dem 31. December 1862 vorzunehmenden Ziehungen, die Spieleinlage, die Zahl und Größe der Gewinnste, den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit und die mit der Auszahlung der Gebühr von den Gewinnsten beauftragte Person anzuzeigen;

b) zur Zeit der Fälligkeit der Gewinnste von den nach dem Spielplane entfallenden Gewinnsten die Gebühr sammt Zuschlag mit der bezüglichen, als Gegenschein dienenden Berechnung, der Gefällscasse zu übergeben. Unter Gewinnst ist derjenige Betrag zu verstehen, welcher dem gezogenen Lose nach dem Spielplane zugefallen ist. Unter Spieleinlage wird jene Leistung, gegen welche die Theilnahme am Spiele gewährt wurde, verstanden, ohne Unterschied ob zufolge des Spielplanes deren Zurückerstattung im Gewinnst stattfindet oder nicht.

Die Finanzbezirksbehörde bescheinigt die Anzeige a und überwacht b die Erfüllung der in der bezogenen Anordnung des Gesetzes ausgesprochenen Verpflichtung. Diese Verpflichtung ist auf alle Gewinnste zu beziehen, deren Ziehung nach dem 31. December 1862 eintritt.

6. Die periodische Mittheilung der in den §§. 2

und 3 dieser Vorschrift erwähnten Aufschreibungen über die der unmittelbaren Gebührenentrichtung zugewiesenen Acte an die Gefällsbehörde hat innerhalb vierzehn Tagen nach Ablauf eines jeden Zeitabschnittes, für welchen die Mittheilung zu erfolgen hat, stattzufinden. Von denjenigen Unternehmungen der in den §§. 4 und 5 dieser Vorschrift bemerkten Art, welche künftig ins Leben treten, ist die in den bezogenen Paragraphen unter a geforderte vorläufige Anzeige binnen 14 Tagen nach ihrer Activirung zu erstatten.

Da die in den §§. 2 bis 5 erwähnten Unternehmungen, Anstalten, Personen verpflichtet sind, von den in den bezogenen Tarifsposten angeführten gebührenpflichtigen Gegenständen der Stämpelpflicht durch unmittelbare Entrichtung der Gebühr Genüge zu leisten, so darf die Entrichtung der Gebühr auf andere Art nicht als Erfüllung der Gebührenpflicht angesehen werden.

7. Für die Handels- und Gewerbsbücher, welche zur Zeit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 13. December 1862 im Gebrauche stehen und nach derselben fortgesetzt werden, ist der für den noch ungebrauchten Theil des Buches auf die, nach dem früheren Ausmaße schon entrichtete Gebühr noch aufzuzahlende Gebührenbetrag längstens bis Ende Jänner 1863 zu entrichten.

In diesem Falle ist der bis zur Wirksamkeit des neuen Gesetzes gebrauchte Theil des Buches mit 31. December 1862 deutlich abzuschließen und der ungebrauchte Theil desselben mit einem starken Faden dergestalt zu durchziehen, daß das eine Ende desselben durch das erste Blatt des ungebrauchten Theiles des Buches, das andere durch das letzte Blatt desselben hervortrete. Auf dem gedachten ersten Blatte sind sofort die dem Betrage der Nachtragsgebühr für den ganzen ungebrauchten Theil des Buches, dessen weitere Verwendung gestattet ist, entsprechenden Stämpelmarken zu befestigen. Das Buch ist sodann zu dem nächsten Stämpel-, Steuer- oder zur Einhebung von unmittelbaren Gebühren sonst ermächtigten Amte zu bringen, damit nach erfolgter Prüfung, ob die entrichtete Gebühr der Eigenschaft des Buches und dem Quadratflächenmaße des ungebrauchten Theiles desselben entspricht, die Enden des Fadens ämtlich angesiegelt und die Stämpelmarken mit dem Amtssiegel überstämpelt werden.

Dasselbe Verfahren hat bei noch ungebrauchten Büchern, für welche die Gebühr nach dem bis Ende December 1862 wirksamen Ausmaße entrichtet wurde, mit dem Unterschiede stattzufinden, daß bei ämtlich paraphirten Büchern bloß die

ämtliche Ueberstämplung der Stämpelmarken, welche der Nachtragsgebühr entsprechend auf dem ersten Blatte des Buches zu befestigen sind, erforderlich ist.

In den Orten, in welchen eine Finanzbezirksbehörde, ein Stämpel- oder Steueramt oder sonst ein mit der Einhebung der unmittelbaren Gebühren beauftragtes Amt sich befindet, können die Handel- und Gewerbetreibenden, sowie jene Personen, welche zum Verschleiße gestämpelter Handels- und Gewerbebücher berechtigt sind, soferne es sich nicht um einzelne wenige Gewerbsbücher handelt, erwirken, daß die oben bemerkte Amtshandlung in den Räumen ihrer Gewerbsausübung stattfinde. Sie haben zu diesem Zwecke vor Ablauf der oben festgesetzten Frist der Finanzbezirksbehörde oder dem Amte ein stämpelfreies Verzeichniß ihrer Bücher mit der Angabe der Bestimmung jedes einzelnen Buches, der Bogenzahl und der Größe des Formates, sowie der ursprünglich und nachträglich durch Befestigung von Stämpelmarken von jedem Buche entrichteten Gebühr zur vorläufigen Prüfung der Gebührenbemessung zu übergeben und sich darüber eine Bestätigung ertheilen zu lassen, welche ihnen zur Deckung zu dienen hat, wenn die Amtshandlung innerhalb der festgesetzten Frist nicht vorgenommen werden könnte.

8. Im Grunde der Anmerkung zu der Post 43 b wird angeordnet, daß, wenn die Berechtigung oder Befugniß zu einem Gewerbsbetriebe oder zur Vornahme einzelner, einer besonderen behördlichen Gestattung bedürfenden Erwerbsacte ohne ein schriftliches Gesuch oder ohne Aufnahme eines Protokolles aus juxtirten Registern ertheilt wird, die in der bezogenen Post unter b, 1 und 2 festgesetzte Gebühr mittelst Befestigung der entsprechenden Stämpelmarke auf der Juxta, in allen andern Fällen aber auf der, der Partei ertheilten ämtlichen Ausfertigung mittelst Ueberschreibung der Stämpelmarken zu entrichten ist. Die Juxten sind, wenn sie nicht schon aus einem anderen Grunde an eine Buchhaltung zur Censur zu gelangen haben, im Wege der Finanzbezirksbehörde an die zur Censur der Taxrechnungen bestimmte Buchhaltung einzusenden.

9. Nachdem zufolge der Post 75 o denjenigen Personen, deren Armuth durch ein gesetzlich ausgestelltes Zeugniß bestätigt ist, im gerichtlichen Verfahren über ihre eigenen Streitsachen die persönliche Befreiung eingeräumt worden ist, so hat bezüglich dieser Personen bei Vollziehung der Anordnung des §. 13 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 das mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 31. August 1858 (Reichs-Gesetz-Blatt

Nr. 137) vorgezeichnete Verfahren vom 1. Jänner 1863 angefangen einzutreten und auch auf die bis dahin geschehenen Vormerkungen in Rechtsstreiten, in welchen die Actenverzeichnung noch nicht stattgefunden hat, in Anwendung zu kommen.

10. Dasjenige Vermögen, welches bisher nicht dem Gebührenäquivalente unterlag, sondern erst durch die Anordnung der Post 106 demselben unterworfen wurde, ist ohne Unterschied, ob die Verpflichtung zu dieser Gebühr sogleich oder in einem späteren Zeitpunkte, jedoch innerhalb des Zeitraumes bis Ende 1870 einzutreten hat, längstens bis 15. Februar 1863 einzubekennen.

Eine wiederholte Einbekennung des für die Periode 1861 bis 1870 schon einbekannten unbeweglichen Vermögens findet nicht statt. Die davon für diese Periode vorgeschriebene oder einstweilen nach der Vorschreibung des abgelaufenen Decenniums zu entrichtende Gebühr (ohne den Zuschlag) wird lediglich um die Hälfte erhöht und von dem erhöhten Betrage der Zuschlag berechnet werden. Die Abstattung der für den Monat Jänner entfallenden höheren Gebühr und des Zuschlages hat zugleich mit der im Monate März zu leistenden Rate zu erfolgen.

Das Bekenntniß über das noch einzubekennende unbewegliche Vermögen ist nach dem bisherigen Muster, jenes über das bewegliche Vermögen nach Muster B jedes abgesondert zu verfassen. Für die Einbekennung der unbeweglichen Sachen haben die in der Verordnung vom 30. März 1852 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 85) in den Absätzen 1, 2, 3 und 5 enthaltenen Anordnungen auch weiterhin zur Richtschnur zu dienen. Wenn die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalents zufolge Anmerkung 3 zur Post 106 erst in einer späteren Zeit einzutreten hat, so ist der Zeitpunkt nachzuweisen, in welchem der Rechtstitel zum Besitze derjenigen Sachen, hinsichtlich welcher die erwähnte Verpflichtung erst später einzutreten hat, erworben wurde.

Bei Gebäuden hat als dieser Zeitpunkt jener zu gelten, in welchem der Rechtstitel zum Besitze der Bau-Area erworben wurde.

Die Einbekennung der beweglichen Sachen hat nach dem Vermögensstande am 1. Jänner 1863 zergliedert in Art eines Nachlaßinventars und so stattzufinden, daß die Angemessenheit der mit Berücksichtigung der §§. 51 und 52 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 beizufügenden Werthsangaben hiernach beurteilt werden kann. Als der Zeitpunkt, auf welchen die Werthsbestimmung zu beziehen ist, hat der

1. Jänner 1863, mit welchem Tage die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes für die Periode bis Ende 1870 beginnt, und rücksichtlich der Tag zu gelten, an welchem die erwähnte Verpflichtung später anfängt. Im Uebrigen haben auch auf die Einbekenntnisse des beweglichen Vermögens die Anordnungen 1, 2, 3 und 5 der bezogenen Verordnung vom 30. März 1852 volle Anwendung. Bei jenen beweglichen Sachen, bei welchen die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes erst nach einem 10jährigen Besitze beginnt, nämlich bei jenen, welche durch Schenkung oder Vermögensübertragungen von Todeswegen erworben wurden, ist der Zeitpunkt des erworbenen Rechtstitels und der erfolgten Anmeldung zur Gebührenbemessung oder die erfolgte Gebührenentrichtung nachzuweisen.

Findet eine gesetzliche Befreiung statt, so ist dieselbe geltend zu machen und die behördliche Anerkennung zu bewirken, welche immer ausdrücklich auszusprechen sein wird.

Dem Bekenntnisse über das gesammte bewegliche Vermögen ist sodann ein Nachweis des im Zeitpunkte, auf welchen das Bekenntniß zu beziehen ist, vorhandenen Passivstandes beizufügen und zuletzt der dem Gebührenäquivalente unterliegende Rest des Vermögens darzustellen.

Da Vermögensübertragungen, wenn sie von oder an dem Gebührenäquivalente unterliegende Personen nach dem 31. December 1862 erfolgen, der ordentlichen Vermögensübertragungsgebühr unterworfen sind, so hat innerhalb der Periode, für welche das Gebührenäquivalent zu bemessen ist, eine nachträgliche Einbekennung der in dieser Periode eingetretenen Vermögenserwerbungen nicht stattzufinden. Soll jedoch im Grunde einer in dieser Periode eingetretenen Veräußerung unbeweglicher Sachen oder im Grunde einer Verwandlung von beweglichem in unbewegliches Vermögen eine Verminderung des vorgeschriebenen Gebührenäquivalentes stattfinden, so ist darum mittelst einer stämpelfreien Eingabe unter Anschluß der erforderlichen Belege bei jener Finanzbezirksbehörde einzuschreiten, von welcher das Aequivalent bemessen wurde.

11. Von Einschreibbücheln, welche nach der Post 83 B, 2 der fixen Stämpelgebühr von 5 kr. für den Bogen von der für Urkunden und Schriften vorgeschriebenen Normalgröße unterliegen, ist, wenn sie aus mehreren Bogen bestehen, die Gesammtgebühr mittelst Befestigung der entsprechenden Stämpelmarken auf dem ersten Blatte des Büchels durch vorschriftmäßige Ueberschreibung derselben, wenn sie aber schon vor dem 1. Jänner 1863 im

Gebrauche standen und weiter gebraucht werden sollen, auf dem ersten Blatte, welches nach dem 31. December 1862 beschrieben wird, mit Rücksicht auf die Zahl der noch unbeschriebenen Blätter und des Formates des Büchels zu entrichten.

12. Bei *Frachtbriefen* ist auch ohne Ueberschreibung der Stämpelmarken mit dem Texte des Frachtbriefes die Stämpelpflicht als erfüllt anzusehen, wenn bei der Uebernahme zum Transporte in die Stämpelmarke der Tag der Uebergabe zum Transporte (und zwar der Monat und die letzte Ziffer der Jahreszahl mit Buchstaben) eingetragen und bei Frachtbriefen, welche der k. k. Postanstalt übergeben werden, entweder diese Eintragung oder die ämtliche Ueberstämplung der Marke stattgefunden hat.

13. Zur Erleichterung des Gebrauches von *Blanqueten* stämpelpflichtiger Urkunden und Schriften wird gestattet, daß die Stämpelpflicht als erfüllt anzusehen ist, wenn die entsprechenden Stämpelmarken, ehe das Blanquet zu einer Ausfertigung verwendet wird, auf demselben so, daß zwischen der Marke und der durch das Blanquet bestimmten Ausfertigung kein Raum zu einer andern Ausfertigung erübrigt, befestigt und von einem zur Aufdrückung der Verbrauchsstämpel oder zur Bemessung unmittelbarer Gebühren bestimmten Amte ämtlich überstämpelt wurden. Den erwähnten Aemtern ist die Ueberstämplung nur beim Vorhandensein dieser Bedingungen gestattet.

In dem Abdrucke im Verordnungsblatte des Finanz-Ministeriums hat diese Vollzugsvorschrift um 5 §§. mehr, welche sich aber nur auf die nach §§. 2—5 derselben nothwendig werdenden Verbuchungen und auf die Verbuchung des Gebühren-Aequivalentes beziehen.

Muster A.

Journal

über unmittelbar entrichtete Gebühren für den Monat . . . .

Fortlauf. Zahl	Berufung auf die eigene Geschäftsaufschreibung	Gegenstand	Maßstab der Gebührenbemessung		Gebühr	
			fl.	kr.	fl.	kr.

Muster B.

Einbekenntniß des beweglichen Vermögens nach dem Vermögensstande am 1. Jänner 1863.

Gegenstand	Werth: laut Rechnung, Angabe des Verpflichteten, gerichtlicher Schätzung, Börsecurs	Werth: einzeln fl.	Werth: einzeln kr.	Werth: zusammen fl.	Werth: zusammen kr.	Richtig gestellter Betrag fl.	Richtig gestellter Betrag kr.	Anmerkung
I. Activstand.								
1. Bares Geld, und zwar abgesondert:								
Gold								
ausländische Silbermünze								
ausländisches Papiergeld .								
und alles andere								
2. Capitalien, angelegte:								
a) bei Privaten, und zwar abgesondert in Gold .								
ausländ. Silbermünze .								
ausländ. Papiergelde .								
anderen Geldsorten . .								
b) in öffentlichen Fonden .								
c) in anderen Werthpapier.								
3. Arbeiten in Gold u. Silber								
4. Pretiosen								
5. Vorräthe, welche nicht als fundus instructus der dem Bekenntnißleger gehörenden unbeweglichen Sachen anzusehen sind								
6. Viehstand, nicht zum fundus instructus der unbeweglichen Sachen gehöriger								
7. Einrichtungsstücke und Geräthschaften								
8. Bilder und andere Gegenstände der Kunst								
9. Bücher und andere Gegenstände der Wissenschaft .								
10. alle anderen beweglichen Sachen, zum fundus instructus nicht gehörig . .								
11. Gegenstände, von welchen im Grunde des Gesetzes die Befreiung vom Gebührenäquivalente angesprochen wird, oder welche als fundus instructus der unbeweglichen Sachen übergangen wurden								

Gegenstand	Werth laut Rechnung, Angabe des Verpflichteten, gerichtlicher Schätzung, Börsecurs	einzeln fl.	einzeln kr.	zusammen fl.	zusammen kr.	Richtig gestellter Betrag fl.	Richtig gestellter Betrag kr.	Anmerkung
12. Gegenstände, von welchen die Gebühr erst später einzutreten hat:								
II. Passivstand.								
Hipothezirter								
Nicht hipothezirter								
III. Reiner Vermögensstand.								
Wird vom Activstande Post 1 bis 10 im Betrage von . der Passivstand abgezogen mit verbleibt reiner gebührenpflichtiger Vermögensstand								

Provisorisches Gesetz über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen.

Erstes Hauptstück.

Von der Gebühr der Abgabe.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Gegenstand der Abgabe.

§. 1.

Der durch das gegenwärtige provisorische Gesetz angeordneten Abgabe unterliegen:

A. Jedes Rechtsgeschäft, durch welches nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte begründet, übertragen, befestiget, umgeändert oder aufgehoben werden.

Bei Beurteilung der Rechtsgeschäfte haben, wenn das G. G. nicht ausdrücklich etwas Anderes anordnet, die Bestimmungen des a. b. G. B. zur Grundlage zu dienen (F. M. E. v. 28. Sept. 1853, Z. 26499). — Nach dem a. b. G. B. ungiltige Rechtsgeschäfte sind kein Gegenstand der Gebühr. Darauf aber, ob ein zur Geb.-Bemessung angezeigtes Rechtsgeschäft ungiltig sei oder nicht, ist von Amtswegen nicht einzugehen (F. M. E. v. 8. Febr. 1852, Z. 3028). Dagegen sind Vorstellungen und Recurse, in denen die Ungiltigkeit des der Geb.-Bemessung unterzogenen Rechtsgeschäftes unzweifelhaft dargethan wird, nicht zurückzuweisen, sondern behufs der Rückstellung oder Abschreibung der Gebühr an die competente Behörde zu leiten (F. M. E. v. 26. Mai 1855, Z. 11766).

1. Wenn mit oder ohne Ausfertigung einer Urkunde durch das Rechtsgeschäft das Eigenthum oder die Dienstbarkeit des Gebrauches oder der Fruchtnießung einer unbeweglichen Sache entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wird.

Was als unbewegliche Sache oder als Bestandtheil einer solchen anzusehen sei, bestimmen die bürgerlichen und politischen Gesetze des betreffenden Kronlandes (F. M. E. v. 23. Mai 1850, Z. 14594; v. 18. Nov. 1851, Z. 37273). — Zu den oben erwähnten Dienstbarkeiten gehört auch das Wohnungsrecht (F. M. E. v. 21. April 1851, Z. 12454). — Gewerbe sind nur dann Bestandtheile einer unbeweglichen Sache, wenn sie auf derselben haften und in den öffentlichen Büchern eingetragen (radicirt) sind (F. M. E. v. 30. März 1852, Z. 11213). — Fahrnisse, welche landesüblich als Bestandtheil einer unbeweglichen Sache gelten, oder welche in der Urkunde nicht besonders angegeben sind, sind dem Fundus instructus gleich zu halten (F. M. E. v. 15. Juli 1850, Z. 19581 und v. 14. Oct. 1850, Z. 30689).

Ist eine im Auslande befindliche unbewegliche Sache Gegenstand eines Rechtsgeschäftes, so findet der vorstehende Absatz des G. G. keine Anwendung; wird aber über ein solches Rechtsgeschäft im Inlande eine Rechtsurkunde errichtet, so tritt die Bestimmung des §. 1 A 3 ein (F. M. E. v. 21. Juli 1853, Z. 21041); ergeben sich später die im §. 23 G. G. bezeichneten Umstände, so ist eine solche Urkunde wie eine im Auslande errichtete zu betrachten und die nach T. P. 101 II bezahlte Gebühr abzurechnen (F. M. E. v. 1. Juni 1853, Z. 20150).

2. Schenkungen unter Lebenden beweglicher Sachen, die nicht sogleich bei der Schenkung übergeben werden, wenn über die Schenkung eine Urkunde errichtet wird, oder die Uebergabe der geschenkten Sache an den Geschenknehmer erst nach dem Tode des Geschenkgebers erfolgt.

Alle Schenkungen beweglicher Sachen haben ohne weitere Unterscheidung, dann der Percentual-Gebühr nach dem persönlichen Verhältnisse des Beschenkten zum Geschenkgeber (T. P. 91 B) zu unterliegen, wenn darüber eine

Rechtsurkunde ausgefertigt wird, oder die Uebergabe der geschenkten Sache erst nach dem Tode des Geschenkgebers erfolgt. (Ges. v. 13. Decbr. 1862, Nr. 89 R. G. B., §. 4).

3. Wenn über andere als die unter 1. und 2. aufgeführten Rechtsgeschäfte eine Rechtsurkunde, d. i. eine Urkunde zu dem Zwecke, um gegen den Aussteller oder Vollmachtgeber zum Beweise zu dienen, ausgefertiget wird, die Urkunde mag mit den zur Beweiskraft erforderlichen Förmlichkeiten versehen sein oder nicht.

Die Anordnung, von bestimmten Rechtsgeschäften die Gebühr unmittelbar zu entrichten, schließt mit Aufhebung der im §. 1 A Z. 3 enthaltenen Beschränkung die Verpflichtung in sich, die Gebühr auch in dem Falle zu entrichten, wenn die bezüglichen Rechtsurkunden nicht ausgestellt werden sollten (Ges. v. 13. Decbr. 1862, Nr. 89 R. G. B., §. 5).

Vgl. die Abs. 2, 3 und 6 des F. M. E. v. 20. Decbr. 1862, Nr. 102 R. G. B., oben S. 9.

B. Alle Vermögensübertragungen auf den Todesfall, insoferne sie nicht unter A begriffen sind.

Zur Behebung der Zweifel über die Anwendbarkeit der §§. 1 B und 57 G. G. auf das im Auslande befindliche Verlassenschaftsvermögen österreichischer, im Auslande verstorbener Unterthanen, auf das hierlandes befindliche Verlassenschaftsvermögen von Personen, welche keine österreichischen Unterthanen sind, ferner auf dasjenige, was Jemanden aus einem Nachlasse, welcher den gedachten Gesetzen nicht unterworfen ist, hierlandes zufällt, endlich über den Umstand, wo das gebührenpflichtige Nachlaßvermögen eines Ausländers zur Gebührenbemessung nachzuweisen ist, wurde durch Min. Vdg. v. 8. April 1850, Nr. 84 R. G. B., bedeutet: 1. Den angeführten Bestimmungen der obengedachten Gesetze unterliegt auch das im Auslande befindliche Verlassenschaftsvermögen der im Auslande verstorbenen österreichischen Unterthanen mit Ausschluß desjenigen, welches in unbeweglichen Gütern besteht. Die an den fremden Staat, in welchem das Nachlaßvermögen sich befindet, von diesem Vermögen als solchem entrichteten Gebühren und Abgaben sind bei gehöriger Nachweisung mit Ausschluß des Betrages, welcher auf die im Auslande befindlichen unbeweglichen

Sachen entfällt, unter die auf dem Nachlasse haftenden Passiven zu rechnen. 2. Auch auf das hierlandes befindliche Nachlaßvermögen solcher Personen, welche keine österreichischen Unterthanen sind, haben die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen Anwendung: a) ohne Ausnahme, soweit das Nachlaßvermögen aus, in den k. k. österreichischen Staaten liegenden unbeweglichen Sachen besteht. Schulden, welche sowohl auf dem unbeweglichen hierlandes befindlichen, als auch auf dem ausländischen Verlassenschaftsvermögen haften, sind von dem ersteren nur nach Verhältniß dieser beiden Theile des Gesammtvermögens in Abzug zu bringen; b) soweit der Nachlaß in beweglichen Sachen besteht, wenn nicht nachgewiesen wird, daß bewegliches Nachlaßvermögen österreichischer Unterthanen als solcher keiner wie immer gearteten Gebühr in jenem Staate, welchem der Erblasser angehört, unterliegt. Nur das hierlandes befindliche bewegliche Verlassenschaftsvermögen der an dem österreichischen Kaiserhofe beglaubigten Gesandten, ihrer Gesandtschaftsbeamten und Dienstleute ist unbedingt gebührenfrei zu behandeln, wenn diese Personen keine österreichischen Unterthanen sind. Ist der Nachlaß selbst ganz oder zu einem Theile den gedachten Gesetzen nicht unterworfen, so kann auch dasjenige, was einem österreichischen Unterthan oder einem Ausländer aus dem, den erwähnten Gesetzen nicht unterworfenen Nachlaßvermögen als Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung auf den Todesfall zufällt, als Gegenstand der Gebühr für Vermögensübertragungen von Todeswegen nicht angesehen werden. 4. Handelt es sich um ein gebührenpflichtiges Nachlaßvermögen, hinsichtlich dessen die Abhandlungspflege den österreichischen Gerichten nicht zusteht, so haben die Erben den Nachlaßausweis (§. 46 G. G. und Verordnung vom 23. März 1852, Nr. 84 R. G. B.) unmittelbar dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte des Bezirkes, in welchem der Erblasser verstorben ist, und falls dieser im Auslande mit Tod abgegangen wäre, dem Central=Taxamte in Wien zum Zwecke der Gebührenbemessung zu überreichen.

C. Folgende Behelfe:

1. Zeugnisse, durch welche persönliche Eigenschaften, Thatsachen oder überhaupt thatsächliche Umstände zu dem Zwecke bestätiget werden, damit sie demjenigen, welchem dieselben ertheilt worden, ein Beweismittel oder einen Aus=

weis gewähren, insoferne diese Bestätigung weder als eine Rechtsurkunde nach A, noch als eine ämtliche Ausfertigung zu betrachten ist (Tarifpost 116, Anmerkung 1).

2) Bücher, welche über einen Handels- oder anderen Gewerbsbetrieb, über industrielle Unternehmungen, Geschäftsvermittlungen oder Geschäftsbeglaubigungen geführt werden.

Unter Handels- und Gewerbsbüchern werden überhaupt alle Geschäftsaufschreibungen, die über einen Handels- oder andern Gewerbsbetrieb, einzelne Theile desselben, oder Hilfsverrichtungen zum Behufe eines solchen Betriebes geführt werden, diese Geschäftsaufschreibungen mögen gebunden oder geheftet sein, oder auf einzelnen Bogen oder Blättern stattfinden, verstanden (F. M. E. v. 9. April 1850, Nr. 137 R. G. B., Abs. 6). — Hierbei macht es keinen Unterschied, in welcher Sprache die Bücher geführt werden, dann ob sie nach den G. Odgn. beweiskräftig sind oder nicht (F. M. E. v. 19. Aug. 1850, Z. 23039). S. auch T. P. 59, und vgl. hierzu den §. 11 des Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., unten bei T. P. 59, b.

D. Folgende Schriften und Amtshandlungen, und zwar:

1. Alle Eingaben, die von Privatpersonen bei dem Landesfürsten, dem Reichstage, den Landes- oder Gemeinde-Vertretungen, oder bei den, durch dieselben für die Angelegenheiten des Staates, der Kronländer oder der Gemeinden aufgestellten öffentlichen Anstalten, Behörden oder Aemtern oder bei den, ihre Stelle vertretenden Amtspersonen überreicht werden; ferner Duplicate und Beilagen dieser Eingaben, und die Abschriften der Rubrik der Eingabe.

Siehe die in der Sache gleichgebliebene, in den Ausdrücken aber durch das Ges. v. 13. Decbr. 1862, Nr. 89 R. G. B. veränderte Textirung dieses Absatzes unten im Eingange der T. P. 43.

2. Die Eintragung zur Erwerbung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher.

3. Aemtliche Ausfertigungen, welche durch dieses provisorische Gesetz ausdrücklich als der Gebühr unterworfen bezeichnet werden, und nicht bereits unter den Rechtsurkunden oder Zeugnissen begriffen sind.

Werden aber gebührenfreie ämtliche Ausfertigungen in der Folge als Beilage einer Eingabe verwendet, so unterliegen sie dem Beilagenstämpel (§. 11. G. G. und F. M. E. v. 29. Juli 1850, Z. 21630).

2. Ausmaß derselben.

(Tarif.)

§. 2.

Die Gegenstände und das Ausmaß der Gebühr bestimmt der angeschlossene Tarif, welcher sammt den Vorerinnerungen zu demselben und den Anmerkungen zu den einzelnen Tarifposten als ein Bestandtheil des gegenwärtigen Gesetzes zu betrachten ist.

3. Arten der Entrichtung.

§. 3.

a) Grundsatz.

Die Abgabe wird entweder mittelst des Stämpels oder unmittelbar eingehoben.

Sie wird ferner entweder in einem unveränderlichen (festen, fixen) oder in einem mit dem Werthe des Gegenstandes nach Abstufungen dieses Werthes (Scalen) oder nach Procenten desselben wachsenden Betrage bemessen.

Die Bemessung aller Percentual-Gebühren hat nach Werthsabstufungen von je 20 fl. zu erfolgen und ist jeder Restbetrag unter 20 fl., welcher Einen Gulden oder mehr beträgt, als voll anzunehmen, ein Restbetrag unter Einem Gulden ist unberücksichtigt zu lassen. (Ges. v. 13. Decbr. 1862, Nr. 89 R. G. B., §. 7.)

Der vorstehende §. 7 des Ges. v. 13. Decbr. 1862 hat keine Anwendung, wenn der Gesammt- oder Theilbetrag, von dem eine Bemessung der Percentual-Gebühr erfolgen soll, die Summe von 20 fl. nicht übersteigt (F. M. E. v. 3. Juni 1863, Z. 19977). Wenn bei Bemessung der Gebühr von einer unentgeltlichen Vermögensübertragung, oder von einer Vermögensübertragung unbeweglicher Sachen in Berücksichtigung des persönlichen Verhältnisses der Geschenknehmer, Erben, Legatare zum

Geschenkgeber oder Erblasser, oder in Berücksichtigung der verschiedenen Dauer des Besitzes unbeweglicher Sachen verschiedene Gebührensätze in Anwendung treten und abgesonderte Gebührenbemessungen stattfinden müssen, hat bei jeder einzelnen dieser abgesonderten Gebührenbemessungen der §. 7 des Ges. v. 12. Decbr. 1862 Anwendung, d. h. bei Berechnung jeder einzelnen Gebühr sind die 20 fl. nicht erreichenden Reste des Werthes als volle 20 fl. anzunehmen. Hingegen sind alle jene Werthe, von welchen die Gebühr mit dem gleichen Percente zu berechnen ist, zusammenzurechnen und erst von dem Reste dieser Summen gilt die obige Regel. Auch darf in jenen Fällen, in welchen die abgesonderte Bemessung der Gebühr von Werthstheilen unbeweglicher Sachen wegen des Gebührennachlasses (s. unten bei Anmerk. 1. zur T. P. 106) einzutreten hat, und bei Anwendung des §. 7 des bezogenen Gesetzes eine höhere Gesammtgebühr entfallen würde, als welche zu entrichten wäre, wenn der Gebührennachlaß nicht stattfände, nur jene Gebühr bemessen werden, welche bei Anwendung dieses Paragraphes vom Werthe der ganzen Sache ohne Gebührennachlaß entfällt (F. M. E. v. 5. August 1863, Z. 33080).

§. 4.

b) Entrichtung mittelst des Stämpels.

Mittelst des Stämpels wird die Abgabe, soweit nicht das Gesetz eine Abweichung anordnet (§. 28), eingehoben, und zwar:

A. in einem festen Betrage:

1. von Eingaben, Duplicaten und Beilagen derselben, dann von Rubriks-Abschriften (§. 1. D 1.);

Gegenwärtig unterliegen manche Eingaben außer der fixen Stämpelgebühr auch noch einer andern Gebühr (T. P. 43 b 1, l 1, m).

2. von Zeugnissen (§. 1. C. 1.);
3. von Handels- und Gewerbsbüchern, von Büchern über industrielle Unternehmungen, über Geschäftsvermittlungen oder die Aufnahme und Beglaubigung von Geschäften (§. 1. C 2.);
4. von den im Tarife mit einer fixen Stämpelgebühr aufgeführten ämtlichen Ausfertigungen (§. 1. D 3.);
5. von allen jenen Rechtsurkunden, die nicht der nach dem Werthe des Gegenstandes in Abstufungen sich richtenden Stämpelgebühr unterworfen sind (§. 1. A 3.);

B. In einem mit dem Werthe des Gegenstandes nach Abstufungen dieses Werthes (Scalen)

wachsenden Betrage von den im §. 1. A 3, bemerkten Rechtsgeschäften, die eine Vermögensübertragung, Befestigung eines Rechtes oder die Aufhebung oder Erfüllung einer Verbindlichkeit in sich schließen, wenn die Leistung oder Gegenleistung eine schätzbare Sache ist, und der Geldwerth der Leistung oder Gegenleistung in der Urkunde selbst angegeben oder durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher, Rechnungen ausgedrückt ist und die Gebühr den Betrag von 20 fl. nicht überschreitet.

Gegenwärtig geschieht die Gebührenentrichtung mittelst des Stämpels durch die Verwendung von Stämpelmarken. Die hierüber bestehenden Vorschriften folgen am Schlusse des G. G. im Anhange I besonders zusammengestellt.

§. 5.

c) Unmittelbare Einzahlung.

Unmittelbar wird die Abgabe eingehoben:

A. In einem festen Betrage:

Von den im Tarife mit einer fixen Gebühr aufgeführten

a) Eintragungen in die öffentlichen Bücher (§. 1. D 2.);

Durch den am Ende dieses Paragraphes folgenden Abs. A des §. 6 des Ges. v. 13. Decbr. 1862, Nr. 89 R. G. B. ist dieser Absatz aufgehoben.

b) civilgerichtlichen Erkenntnissen (§. 1. D 3.)

B. In einem mit dem Werthe des Gegenstandes **nach Abstufungen dieses Werthes** (Scalen) wachsenden Betrage von den im §. 4. B bemerkten Rechtsgeschäften, wenn

a) der Werth, nach welchem die Gebühr bemessen wird, in der Urkunde selbst angegeben oder durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher, Rechnungen ausgedrückt ist, und die Gebühr den Betrag von 20 fl. überschreitet, oder

Hat die Partei in einem solchen Falle zur Urkunde bereits eine Stämpelmarke verwendet, so ist bei der Gebührenbemessung der Betrag derselben abzurechnen (F. M. E. v. 28. Dec. 1854, Z. 56088).

Vgl. übrigens den unten folgenden Abs. B des §. 6 des Ges. v. 13. Dec. 1862, Nr. 89 R. G. B.

b) wenn die Leistung oder Gegenleistung eine schätzbare Sache ist, jedoch der Werth nicht auf die hier unter a angeführte Art ausgedrückt ist.

Servituten gehören zu den schätzbaren Sachen (F. M. E. v. 14. März 1852, Z. 4444). — Die Begriffe von unschätzbaren und unbestimmten Leistungen sind nicht zu verwechseln; es muß daher, wenn die Leistung schätzbar ist, aber zur Zeit des Geschäftsabschlusses nicht bestimmt werden kann, oder nicht bestimmt wurde, die Gebührenbemessung durch das dazu berufene Amt erfolgen (F. M. E. v. 9. Mai 1851, Z. 11885, und v. 23. Juli 1851, Z. 20886). — Urkunden über Rechtsgeschäfte sind der Entrichtung der unmittelbaren Gebühr unterworfen, wenn die Leistung oder die Gegenleistung eine schätzbare Sache ist, jedoch der Werth derselben weder in der Urkunde selbst angegeben, noch durch eine Beziehung ausgedrückt ist. Es folgt hieraus, daß die Parteien in solchen Fällen das Rechtsgeschäft anzumelden haben und eine Erhebung des Werthes, wornach die Gebühr zu bemessen ist, eintreten müsse, keineswegs aber die Bestimmung des Gesetzes für den Fall, wenn die Leistung und die Gegenleistung eine nicht schätzbare Sache ist, in Anwendung gebracht werden könne. In Absicht auf die Werthausmittlung haben die §§. 50 bis 52 G. G. in Anwendung zu kommen. Bei beweglichen Sachen wird zunächst der Steuerpflichtige aufzufordern sein, den Werth gewissenhaft selbst anzugeben, und jene Behelfe beizubringen, aus welchen wenigstens annähernd oder durchschnittsmäßig der Werth der Leistung oder Gegenleistung bestimmt werden kann, oder es wird, wenn die Angabe nicht angemessen oder die Behelfe nicht ausreichend befunden werden sollten, eine Schätzung durch Sachverständige aber zum Zwecke dienlich erscheint, eine solche zu veranlassen, oder mit dem Steuerpflichtigen ein Uebereinkommen in Absicht auf den anzurechnenden Werth zu treffen sein. Dieses Uebereinkommen kann auch mit dem Vorbehalte abgeschlossen werden, daß die Rückvergütung desjenigen Betrages der bemessenen, jedenfalls innerhalb der gesetzlichen Frist zu erlegenden Gebühr, welche über den wahren Werth der Sache entrichtet wurde, dann erfolgen werde, wenn derselbe bestimmt nachgewiesen werden kann, wobei aber auch dem Staatsschatze gegenseitig vorbehalten bleibt, die Nachzahlung des-

jenigen Betrages zu fordern, um welchen die bemessene Gebühr sich zu gering erweisen sollte. Dieser beiderseitige Vorbehalt hat auch in dem Falle einzutreten, wenn der Steuerpflichtige bei dem Erlage der ihm bemessenen Gebühr denselben in Anspruch nimmt. Es versteht sich übrigens, daß solche Fälle in einer besonderen Uebersicht erhalten werden müssen, in welcher insbesondere die Zeit, in welcher die definitive Abrechnung zu erfolgen hat, ersichtlich gemacht werden muß (F. M. E. v. 24. Aug. 1850, Z. 22471).

C. In einem mit dem Werthe des Gegenstandes nach **Procenten** dieses Werthes wachsenden Betrage:

1. Von Rechtsgeschäften, durch die das Eigenthum oder die Dienstbarkeit des Gebrauches oder der Fruchtnießung einer unbeweglichen Sache entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wird (§. 1. A 1.).

Das a. b. G. B. unterscheidet in den §§. 478, 505 bis 524 die Servituten des Gebrauchsrechtes, Fruchtgenusses und Wohnungsrechtes von den in den §§. 1090 bis 1150 behandelten Bestand-, Erbpacht- und Erbzinsverträgen. In Uebereinstimmung mit den durch das a. b. G. B. festgestellten Unterschieden hat das G. G. in den §§. 1 A 1, 5 C 1 und T. P. 39 die Dienstbarkeit des Fruchtgenusses und Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen, unter welchen auch das Wohnungsrecht begriffen ist, der Percentual-Gebühr, dagegen aber die Bestand-, Erbpacht- und Erbzins-Verträge in den Tarifsposten 25 und 50 der scalamäßigen Gebühr unterworfen. Derselbe Unterschied ist auch in der T. P. 45 festgehalten, in welcher im Absatze A und B zwischen der Eintragung des Eigenthumsrechtes, dann der gedachten Servituten, und zwischen der Eintragung aller übrigen Rechte, somit auch der Rechte aus Bestandverträgen u. s. w. unterschieden wird. (F. M. E. v. 21. April 1851, Z. 12454).

Auf die Uebertragungen unbeweglichen Eigenthums im Wege der Expropriation finden die Bestimmungen des G. G. keine Anwendung; alle in diesen Verhandlungen erforderlichen Urkunden, mit Ausnahme der Quittung über den Abtretungsbetrag, sind gebührenfrei (F. M. E. v. 14. Mai 1850, Z. 5199)

2. Von Schenkungen beweglicher Sachen, die nicht

sogleich bei der Schenkung übergeben werden, wenn über die Schenkung eine Urkunde errichtet wird, oder die Uebergabe der geschenkten Sachen an den Geschenknehmer erst nach dem Tode des Geschenkgebers erfolgt (§. 1. A 2.);

Der Beisatz „die nicht sogleich bei der Schenkung übergeben werden" entfällt nach §. 4 des Ges. v. 13. Decbr. 1862, Nr. 89 R. G. B. (oben bei §. 1 A 2, S. 20).

Schenkungen von Forderungen, welche auf ein unbewegliches Gut versichert sind, unterliegen der Percentualgebühr, weil sie erst durch die Eintragung in das öffentliche Buch als übergeben anzusehen sind (F. M. E. v. 7. Febr. 1853, Z. 42522).

3. Von Vermögensübertragungen auf den Todesfall (§. 1. A und B).

4. Von der Eintragung zur Erwerbung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher (§. 1. D 2.).

Siehe zu den Abs. 2, 3 und 4 die gleich unten folgenden durch §. 6 Abs. C des Ges. v. 13. Dec. 1862, Nr. 89 R. G. B. getroffenen Abänderungen.

5. Von den im Tarife bezeichneten civilgerichtlichen Endurteilen (§. 1. D 3.).

Zu den hier aufgezählten Gegenständen der Gebührenentrichtung gehören auch Ehepacten über eine Gütergemeinschaft unter Lebenden, bei denen das Verzeichniß der der Gemeinschaft unterzogenen Güter fehlt; die Parteien sind daher auch außer dem Falle des §. 1178 a. b. G. B. mit Bezug auf §. 84 Abs. 3 G. G. aufzufordern, die eingebrachten beweglichen und unbeweglichen Güter nach ihrem Werthe behufs der Gebührenbemessung anzugeben (F. M. E. v. 3. Sept. 1858, Z. 36305).

In den Anordnungen dieses Paragraphes haben nach §. 6 des Gesetzes vom 13. Decbr. 1862, Nr. 89 R. G. B., folgende Aenderungen einzutreten:

A. Die unmittelbaren Gebühren in einem festen Betrage (Absatz A dieses Paragraphes) werden mit Ausnahme der Gebühr von Erkenntnissen in Streitsachen, deren Gegenstand nicht schätzbar ist, aufgelassen.

B. Die im Absatze B dieses Paragraphes und im §. 79, 8 des bezogenen Gesetzes ausgesprochene Verpflichtung, die nach Abstufungen des Werthes des Gegenstandes (Scalen) wachsende Gebühr, wenn sie den Betrag von

20 fl. ohne den außerordentlichen Zuschlag überschreitet, stets unmittelbar zu entrichten, wird aufgehoben und den Gebührenpflichtigen die Wahl eingeräumt, diese Gebühr, auch wenn sie den Betrag von 20 fl. überschreitet, entweder mittelst Stämpelmarken auf die dießfalls vorgeschriebene Art oder aber wie gegenwärtig unmittelbar zu entrichten.

Dagegen sind Beträge dieser Gebühr, welche 20 fl. ohne den außerordentlichen Zuschlag nicht überschreiten, oder feste Stämpelgebühren selbst dann, wenn sie mit einer unmittelbaren Gebühr zusammentreffen, stets bei Errichtung der Urkunde, oder wenn die Gebührenpflicht nachträglich eintritt, beim Eintritte derselben mittelst Stämpelmarken vorschriftsmäßig zu entrichten.

C. Von den im Absatze C des §. 5 der Percentual-Gebühr zugewiesenen Gegenständen ist diese Gebühr bis zum unten bestimmten Betrage, von nachstehenden Gegenständen nicht mehr unmittelbar, sondern mittelst Stämpelmarken zu entrichten und wird bezüglich derselben Gegenstände, wenn die Gebühr mehr beträgt, die im Absatze 2 eingeräumte Wahl der Entrichtungsart zugestanden:

a) von Schenkungen beweglicher Sachen, wenn die Gebühr ohne den außerordentlichen Zuschlag den Betrag von 20 fl. nicht übersteigt;

b) von den in der T. P. 45 B a, bezeichneten Eintragungen zur Erwerbung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher, welche der Gebühr von ein halb Percent des Werthes zugewiesen sind, insofern diese Gebühr ohne den außerordentlichen Zuschlag 4 fl. nicht übersteigt;

c) von Verlassenschaften, welche nur aus beweglichen Sachen bestehen und gerichtlich abgehandelt werden, wenn die Gebühr ohne den außerordentlichen Zuschlag 20 fl. nicht übersteigt.

Die Entrichtung der Gebühr in den Fällen a—c hat in folgender Art stattzufinden:

1. In den Fällen a) sind die Stämpelmarken auf dem zur Ausfertigung der Rechtsurkunde bestimmten Papiere zu befestigen und vorschriftsmäßig zu überschreiben.

2. Die Eintragungsgebühr b) ist mit dem Tabulargesuche dem Einreichungsprotokolle des Gerichtes mittelst Stämpelmarken zu übergeben. Dieses hat in Gegenwart der Partei die Uebernahme auf der Eingabe und der all-

fällig beigebrachten Rubrikabschrift zu bestätigen, und die Protokollirung vorzunehmen.

Erfolgt die Ueberreichung dieses Gesuches mittelst der Post, so sind die Stämpelmarken in einem besonderen Umschlage beizulegen und auf dem Couverte, sowie auch auf der Eingabe anzugeben.

Wird das Gesuch bewilligt, so ist am Schlusse des Bescheides der Erlaß der Gebühr und deren Betrag zu bestätigen; die Stämpelmarken selbst sind auf jenem Pare des Bescheides, welches bei dem mit der Führung der öffentlichen Bücher betrauten Amte aufzubewahren ist, zu befestigen, mit der Geschäftszahl der Bewilligung und deren Datum zu beschreiben und zu überstämpeln.

Wird das Gesuch abgeschlagen, so werden die Stämpelmarken zurückgestellt und dessen im Schlusse des Bescheides Erwähnung gemacht. Die Zurückstellung ist von der Partei dem Gerichte, und, wenn sie durch die k. k. Postanstalt erfolgt, der letzteren zu bestätigen.

3. Die Gebühren von den unter c bezeichneten Verlassenschaften hat der Abhandlungsrichter zu bemessen und daher die Richtigkeit der angegebenen Passiv- und Abzugsposten von Amtswegen zu prüfen.

Die der bemessenen Gebühr entsprechenden Stämpelmarken sind innerhalb der im §. 26 G. G. festgesetzten Frist auf dem von den Erben überreichten Nachlaßausweise oder dem Abhandlungsprotokolle zu befestigen, mit der Geschäftszahl der Eingabe oder des Protokolles zu überschreiben und endlich zu überstämpeln.

Damit die gebührenbemessenden Aemter von dieser Art der Gebührenentrichtung in Kenntniß kommen, haben die Gerichte monatlich ein Verzeichniß der der unmittelbaren Gebührenbemessung unterzogenen Verlassenschaften dem Gebührenbemessungsamte mitzutheilen (Just. Min. Erl. v. 6. März 1863, Z. 2010).

Bei Außerachtlassung der vorstehenden Anordnungen B und C (1, 2, 3) und in den Fällen, in welchen beim Gebrauche der eingeräumten Wahl unmittelbare Gebühren mittelst Stämpelmarken zu entrichten, eine Gefällsverkürzung stattfindet, haben jene nachtheiligen Folgen oder Strafen einzutreten, welche in dem berufenen Gesetze für Uebertretungen, die rücksichtlich des Stämpels verübt wurden, festgesetzt sind.

Inwieferne nach §. 2, Abs. E des Ges. v. 29. Febr. 1862, Nr. 20 R. G. B. auch bei Wechseln eine unmittelbare Gebührenentrichtung stattfinden kann, s. unten bei T. P. 113.

4. Entscheidung über die Gebührenpflicht und das Ausmaß der Abgabe.

§. 6.

Weder über die Frage, ob eine Gebühr zu entrichten ist oder nicht, noch über das Ausmaß derselben findet ein gerichtliches Verfahren Statt.

5. Einbringung unberichtigter Gebühren.

§. 7.

Unberichtigte Gebühren sind auf die zur Einbringung rückständiger landesfürstlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

Wenn die Gebühr von einem Ausländer eingebracht werden muß, und weder die sächliche Haftung eintritt, noch die Execution auf ein inländisches Vermögen geführt werden kann, so ist die Gebührenvorschreibung bloß auf die ordentliche Gebühr zu beschränken, und in der darüber zu verfassenden Taxnote, jeder Gegenstand, von dem die Gebühr zu entrichten ist, genau zu bezeichnen (F. M. E. v. 7. Febr. 1857, Z. 44482). — Beträgt in einem solchen Falle die Gebühr nicht mehr als 30 kr. Conv. M., so kann sie sogleich abgeschrieben werden (F. M. E. v. 23. Juli 1853, Z. 25796).

6. Classificirung in Concursfällen.

§. 8.

In Concursfällen werden die durch das gegenwärtige provisorische Gesetz bestimmten Gebühren wie andere landesfürstliche Steuern classificirt.

7. Verjährung.

§. 9.

Diese Gebühren unterliegen keiner Verjährung.

8. Befreiungen.

§. 10.

a) Begründung derselben.

Befreiungen von den durch das gegenwärtige provisorische Gesetz festgesetzten Gebühren gründen sich auf die Beschaffenheit

a) des Gegenstandes, über den eine Schrift oder Urkunde ausgestellt, oder ein Rechtsgeschäft errichtet wird, oder

b) der Person, von welcher oder für welche die gebührenpflichtige Handlung vorgenommen wird.

§. 11.

b) Für Beilagen der Eingaben.

Die Befreiung der Beilagen von dem Stämpel findet nur in dem Falle statt, wenn die Eingabe, der dieselben angeschlossen sind, stämpelfrei ist. Dagegen müssen Urkunden und Schriften, die ihrer Beschaffenheit nach dem Stämpel nicht unterliegen, wenn dieselben einer stämpelpflichtigen Eingabe als Beilagen angeschlossen werden, außer den im Tarife ausdrücklich ausgenommenen Fällen, mit dem für die Beilagen vorgeschriebenen Stämpel versehen werden.

Vgl. die Bemerkung zu §. 1 D 3.

§. 12.

c) Arten der Befreiung für andere Gegenstände der Abgabe.

Die Befreiung von der Abgabe für andere derselben unterliegende Gegenstände, als Beilagen, ist entweder eine unbedingte, oder eine bedingte, d. h. sie besteht entweder unter allen Umständen, oder nur so lange, als die Bedingungen derselben vorhanden sind.

Jeder Gebrauch, bei dem diese Bedingungen nicht eintreten, begründet die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Gebühr vor diesem Gebrauche.

In dem angeschlossenen Tarife sind auch die Befreiungen und die Bedingungen, unter denen die Befreiung stattfindet, aufgeführt.

§. 13.

d) Wem die Befreiung zu Statten kommt?

Die persönliche Befreiung von der Gebühr hat nur demjenigen, dem sie durch das Gesetz zugestanden ist und auch ihm nur so weit zu Statten zu kommen, als ihm

ohne diese Befreiung nach den §§. 64, 68 und 69 dieses Gesetzes die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr obliegen würde.

Dem Gebühren-Aequivalente unterliegende Personen sind nicht als befreite anzusehen (F. M. E. v. 1. Jän. 1853, Z. 47648).

Wer mit einer Person, die von der Gebührenpflicht befreit ist, Geschäfte schließt, kann darum nicht für sich eine gleiche Befreiung in Anspruch nehmen.

Wird in einem Rechtsstreite zwischen einer befreiten und einer gebührenpflichtigen Person der gebührenpflichtige Theil zum Ersatze der Gerichtskosten verurteilt, so hat er auch jenen Gebührenbetrag an die Gefällscasse zu berichtigen, welchen die befreite Person hätte aufwenden müssen, wenn ihr die Befreiung nicht zu Statten gekommen wäre.

Die Gebühren, welche eine befreite Person in dem von ihr geführten Rechtsstreite nach dem G. G. hätte entrichten müssen, wenn ihr die Befreiung nicht zu Statten gekommen wäre, sind künftig dem Gerichte nicht bei jedem einzelnen Schritte des gerichtlichen Verfahrens, sondern bei jenem Schritte, bei welchem die Gerichtsunkosten auszuweisen sind, abgesondert von diesen zu verzeichnen. Das Gericht hat, wenn die nicht befreite Person zum ganzen oder theilweisen Ersatze der Gerichtskosten verurteilt wurde, das Gebührenverzeichniß sammt einer Abschrift des Erkenntnisses (Urteiles, Bescheides) dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte mitzutheilen (F. M. E. v. 31. Aug. 1858, Nr. 137 R. G. B.).

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über die Stämpelgebühr.

1 Stämpelclassen.

§. 14.

Die Stämpelgebühr wird in 20 Abstufungen eingehoben, für deren jede eine besondere Stämpelclasse bestimmt ist.

Die diesem Paragraphe beigedruckte Tabelle der Stämpelclassen wird weggelassen, weil dieselbe durch die Einführung

der österreichischen Währung und des außerordentlichen Zuschlages wesentliche Veränderungen erlitten hat. Die sämmtlichen dießfälligen Vorschriften folgen nach dem Gebührengesetze im Anhange II.

2. Bemessung der nach den Abstufungen des Werthes wachsenden Stämpelgebühr.

§. 15.

a) Bei Urkunden, die mehrere Leistungen umfassen.

Hat eine dem Stämpel nach der Größe des Geldwerthes unterworfene Urkunde mehrere einzelne Leistungen zum Gegenstande, so richtet sich die Gebühr nach der Summe aller einzelnen Geldwerthe.

Wurden nebst einer Hauptleistung Nebenleistungen bedungen, so müssen zum Behufe der Bemessung der Gebühr die letzteren der Hauptleistung hinzugeschlagen werden.

Uebernimmt der Käufer einer Realität die darauf haftenden Schulden, so ist die Verbindlichkeit zur Zahlung der laufenden Zinsen von denselben keine besondere Verbindlichkeit; übernimmt er aber auch die Bezahlung eines Zinsenrückstandes, so ist dieß eine Nebenleistung, die bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen ist (F. M. E. v. 1. Mai 1850, Z. 11420).

Die zur Führung der öffentlichen Bücher bestimmten Aemter haben die durch das Rechtsgeschäft stillschweigend übernommenen, d. i. in der Urkunde nicht ausdrücklich angeführten Leistungen, dem gebührenbemessenden Amte mittelst eines Auszuges aus dem öffentlichen Buche zugleich mit den eingetragenen Urkunden bekannt zu geben, bei sonstiger Haftung für die daraus entstehende Verkürzung des Staatsschatzes (F. M. E. v. 2. Decbr. 1850, Z. 33784; 6. Octbr. 1852, Z. 16706; 26. Jän. 1854, Z. 51517).

Von Verträgen mit dem Militär-Aerar, bei deren Abschluß der Werth der Leistung nicht bestimmt werden kann, ist die Gebühr in der Art einzuheben, daß zu den Quittungen über die einzelnen Zahlungen an den Contrahenten der doppelte Betrag der sonst zu bezahlenden Stämpelgebühr durch Marken, oder wenn dieselbe 20, rücksichtlich 40 fl. übersteigt, durch unmittelbare Einzahlung zu leisten ist (F. M. E. v. 15. Juni 1861, Z. 30421).

§. 16.

b) Bei wiederkehrenden Leistungen.

Umfaßt das Rechtsgeschäft wiederkehrende Leistungen, so gelten für die Bemessung der Gebühr folgende Bestimmungen:

a) Ist eine wiederkehrende Leistung für eine bestimmte, aber zehn Jahre nicht erreichende Zeitdauer bedungen, so wird die Gebühr nach der Summe der für die ganze Dauer berechneten Geldwerthe bemessen.

Bestandverträge, welche auf eine gewisse Zeit, jedoch mit der Bedingung geschlossen werden, daß sie für ein weiteres Jahr zu gelten haben, wenn sie nicht eine gewisse Zeit vor Ablauf des Jahres gekündigt werden, sind rücksichtlich der ersten Verabredung nach diesem Absatze und T. P. 25, rücksichtlich der zweiten aber nach lit. e dieses Paragraphes zu behandeln, jedoch darf dabei das höchste, im folgenden Abs. b festgesetzte Ausmaß nicht überschritten werden (F. M. E. v. 2. Sept. 1852, Z. 31404 und v. 4. Nov. 1856, Z. 29630).

b) Sollen die wiederkehrenden Leistungen durch zehn oder mehr als zehn Jahre fortdauern, so muß die Stämpelgebühr nach dem zehnfachen Betrage der jährlichen Leistung entrichtet werden.

Bestehen wiederkehrende Leistungen über 10 Jahre nicht aus jährlich gleichen Raten, so ist der Durchschnittsbetrag der jährlichen Leistungen der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen, und es kann aus einer solchen Verschiedenheit allein, nicht das Vorhandensein mehrerer Rechtsgeschäfte angenommen werden (F. M. E. v. 3. Aug. 1853, Z. 24557).

c) Ist die Dauer der wiederkehrenden Leistungen auf die Lebenszeit einer bestimmten Person beschränkt, so unterliegt sie der Gebühr nach dem zehnfachen, im Falle sich die Dauer der wiederkehrenden Leistungen aber nach der Lebenszeit zweier oder mehrerer Personen zu richten hat, nach dem fünfzehnfachen Betrage der jährlichen Leistung.

Leistungen, welche bis zum Lebensende einer Person bedungen sind, jedoch beim Eintritte einer gewissen Bedin=

gung auch früher aufhören können, sind nach diesem Absatze zu behandeln (F. M. E. v. 10. Decbr. 1851, Z. 41182).

Werden wiederkehrende Leistungen für die Lebensdauer zweier oder mehrerer Personen in der Art bedungen, daß beim Ableben der einen sich die Leistung vermindert, so ist die bis zum Ableben der ersten bedungene Jahresleistung im 10fachen, die nach deren Tode eintretende aber im 5fachen Betrage der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen (F. M. E. v. 29. Aug. 1855, Z. 24885).

Derlei Vorbehalte, wozu auch die Ausgedinge gehören, sind aber nach dem 20fachen Betrage der jährlichen Leistung zu berechnen, wenn es sich darum handelt, bei Gutsabtretungen den Werth des Gutes aus den Vertragsbedingungen festzustellen (F. M. E. v. 17. Octbr. 1855, Z. 15255).

d) Lautet die Urkunde auf immerwährend wiederkehrende Leistungen, oder hat sich die Dauer der Leistung nach dem Bestande einer auf unbestimmte Zeit errichteten Körperschaft oder Anstalt zu richten, so unterliegt sie dem Stämpel nach dem zwanzigfachen Betrage der jährlichen Leistung.

e) Ist die Leistung auf eine andere ungewisse Zeit bedungen, so muß die Stämpelgebühr nach dem dreifachen Betrage der jährlichen Leistung entrichtet werden.

Bei den im §. 1103 a. b. G. B. bezeichneten Verträgen ist die Gebühr nach dem Werthe der gesammten der Gemeinschaft unterzogenen Früchte und zugleich nach der Dauer des Vertrages zu bemessen (F. M. E. v. 10. Octbr. 1851, Z. 18298). — Siehe auch die Bemerkung bei Abs. a dieses Paragraphes.

§. 17.

c) Leistungen, deren höchstes Ausmaß bestimmt ist, oder mit bedungener Wahl.

Ist die Leistung nicht mit einem bestimmt festgesetzten Betrage, wohl aber deren höchstes Ausmaß (Maximum) ausgedrückt, oder zwischen zwei Rechten oder Verbindlichkeiten eine Wahl bedungen, so ist die Gebühr in dem ersten Falle nach dem Geldwerthe des Maximums, in dem andern nach dem zur Wahl gestellten größeren Geldwerthe zu bemessen.

§. 18.

d) Bei schätzbaren und nicht schätzbaren Gegenständen.

Bezieht sich eine stämpelpflichtige Urkunde über ein Rechtsgeschäft auf Gegenstände, wovon ein Theil schätzbar, der andere nicht schätzbar ist, so wird der Stämpel nur nach dem Geldwerthe des schätzbaren Theiles bemessen, während der nicht schätzbare Theil außer Anschlag zu bleiben hat, insoferne die auf solche Weise entfallende Gebühr nicht kleiner ist, als jene, welcher die Urkunde unterläge, wenn sie nur auf nicht schätzbare Gegenstände Bezug hätte. Ergibt sich nach dem schätzbaren Theile ihres Gegenstandes eine kleinere Stämpelgebühr, als für eine Urkunde derselben Art über nicht schätzbare Gegenstände entfällt, so muß letztere Gebühr entrichtet werden.

§. 19.

e) Währung der Bemessung.

Ist der Geldbetrag, nach welchem der Stämpel sich zu richten hat, in einer andern Währung als der Conventions=Münze nach dem 20 Guldenfuße ausgedrückt, oder durch Beziehung angegeben, so ist die Größe der Stämpelgebühr nach dem Betrage zu bestimmen, welcher durch Reduction auf diese Währung entfällt. Ist die Währung nicht ausgedrückt, so wird die landesübliche des Ortes der Ausstellung vermuthet.

Vgl. die Vorschriften über die Einführung der österr. Währung im Anhange II.

§. 20.

f) Erfüllung der Stämpelpflicht bei dem Zusammentreffen einer befreiten mit einer nicht befreiten Person.

Schließt Jemand mit einer Person, die von der Stämpelpflicht befreit ist, ein Geschäft, so ist, soferne die Urkunde mehrfach ausgefertigt wird, das von dem stämpelpflichtigen Theile ausgefertigte Exemplar, soferne die Ausfertigung aber nur in Einem Exemplare erfolgt, dasselbe auf Kosten des stämpelpflichtigen Theiles mit dem vorschriftmäßigen Stämpel zu versehen (§. 13).

Wird eine stämpelpflichtige Eingabe gemeinschaftlich von einer oder mehreren stämpelpflichtigen und stämpelfreien Personen eingebracht, so hat die stämpelpflichtige Person den vollen Stämpelbetrag für die Eingabe, die Rubrik-Abschrift und die Beilagen zu tragen. Dieselbe Bestimmung hat auch rücksichtlich des Stämpels für diejenigen Protokolle und deren Beilagen, dann ämtliche Abschriften oder Vidimirungen zu gelten, welche über das gemeinschaftliche Ansuchen stämpelpflichtiger und stämpelfreier Personen ausgefertigt werden.

Bei Protokollen und Gesuchen um Fristerstreckungen, welche bloß von dem befreiten oder die Gebührenvormerkung genießenden Theile ausgehen, trifft den gebührenpflichtigen Theil keine Pflicht zur Gebührenzahlung (F. M. E. v. 10. Febr. 1853, Z. 2805).

3. Arten der Erfüllung der Stämpelpflicht.

§. 21.

a) Grundsatz.

Als Grundsatz hat zu gelten, daß jede stämpelpflichtige Schrift oder Urkunde gleich bei der Ausstellung auf einem mit dem gesetzmäßigen Stämpel versehenen Papiere geschrieben werden müsse. Bei der Anwendung dieses Gesetzes wird unter Papier jeder zur Ausfertigung stämpelpflichtiger Urkunden oder Schriften bestimmter oder verwendeter Stoff verstanden.

Siehe die jetzt giltigen Vorschriften über den Gebrauch der Stämpelmarken im Anhange I.

§. 22.

b) Nachstämpelung.

aa) Fälle derselben.

Die Nachstämpelung ist nur gestattet:

a) bei nicht vollständig ausgefertigten Rechtsurkunden, Zeugnissen und ämtlichen Ausfertigungen. Es ist aber eine solche Schrift oder Urkunde als vollständig ausgefertigt zu betrachten, sobald sie von dem Aussteller, oder wenn sie von mehreren Personen ausgestellt wird, auch nur von einer stämpelpflichtigen Person unterschrieben ist.

Befinden sich zweiseitig verbindliche, aber nur von einer Partei gefertigte Urkunden noch in Händen des Ausstellers, und sind sie dem Gegentheile oder dessen Bevollmächtigten noch nicht übergeben, so sind sie kein Gegenstand einer Gefällsverkürzung (F. M. E. v. 3. Aug. 1853, Z. 24557).

b) Bei den bedingt stämpelfreien Schriften und Urkunden, ehe von denselben ein Gebrauch gemacht wird, der die Gebührenpflicht begründet (§. 12); ferner

Dieß gilt auch von Wechseln, von denen nach T. P. 113 eine Nachtragsgebühr zu entrichten ist (F. M. E. v. 13. Febr. 1853, Z. 5330).

c) bei solchen Schriften, welche ihrer Beschaffenheit nach zwar nicht stämpelpflichtig sind, jedoch bei ihrer Beibringung als Beilagen dem für die letzteren vorgeschriebenen Stämpel unterliegen.

d) Bei solchen, die aus dem Auslande oder dem stämpelfreien Inlande ins stämpelpflichtige Inland übertragen werden.

e) Bei vollständig ausgefertigten Eingaben und Duplicaten der Eingaben, ferner Rubriks-Abschriften derselben, wenn sie noch nicht überreicht oder bei der Ueberreichung von der Behörde oder dem Amte nicht angenommen worden sind, und

f) bei jenen Urkunden und Schriften, die den Gegenstand der Einhebung der gesteigerten Gebühr (§. 79) oder einer Strafverhandlung nach dem Gefällsstrafgesetze ausmachen.

Vgl. zu diesem ganzen Paragraphe die jetzt geltenden Bestimmungen über die nachträgliche Anheftung von Stämpelmarken im Anhange I.

§. 23.

bb) Frist, binnen welcher bei Rechtsurkunden, die außer dem stämpelpflichtigen Inlande ausgestellt wurden, der Verpflichtung Genüge geleistet werden soll.

Die im Auslande oder gebührenfreien Inlande ausgestellten Rechtsurkunden jener Arten, welche ihrer Beschaffenheit nach im stämpelpflichtigen Inlande der

Stämpelpflicht bei der Ausfertigung unterliegen, müssen, wenn dieselben ein Rechtsgeschäft, das im stämpelpflichtigen Inlande Wirksamkeit zu erhalten hat, betreffen, innerhalb dreißig Tagen nach geschehener Uebertragung in das gebührenpflichtige Inland, und in jedem Falle auch vor Ablauf dieser Zeit, ehe von derselben ein ämtlicher Gebrauch gemacht, oder eine durch die Urkunde übernommene Verbindlichkeit erfüllt, oder auf Grundlage dieser Urkunde eine andere rechtsverbindliche Handlung vorgenommen wird, zur Stämpelung gebracht werden. Entsteht über die Zeit, zu welcher die Uebertragung einer Urkunde oder Schrift in das gebührenpflichtige Inland erfolgte, ein Zweifel, so hat der Steuerpflichtige die sich hierauf beziehenden Thatumstände zu erweisen.

Die in dem österreichischen Staate zwischen Ausländern geschlossenen Rechtsgeschäfte, durch welche Vermögensübertragungen stattfinden, ohne daß dieselben in dem österreichischen Staatsgebiete rechtliche Folgen hervorbringen sollen, sind den für Vermögensübertragungen in dem G. G. festgesetzten Gebühren nicht unterworfen. Die darüber im österreichischen Staatsgebiete ausgefertigten Rechtsurkunden unterliegen nur den Bestimmungen der T. P. 101 II, über Urkunden, durch welche eine Vermögensübertragung nicht stattfindet. Treten jedoch nachträglich die im §. 23 G. G. angegebenen Umstände ein, unter welchen im Auslande ausgestellte Rechtsurkunden der Gebührenpflicht nach Maßgabe der Vermögensübertragung unterliegen, so sind sie in Absicht auf die Gebühr den im Auslande ausgefertigten Rechtsurkunden gleichzuachten, wobei die nach T. P. 101 II entrichtete Gebühr in Abschlag zu bringen ist (F. M. E. v. 1. Juni 1853, Nr. 105 R. G. B.). — Vgl. auch die Vorschriften über die Stämpelmarken im Anhang I und rücksichtlich der im Auslande ausgestellten Wechsel T. P. 113 Anm. 3.

§. 24.

cc) Bei Urkunden ohne Angabe der Ausfertigungszeit.

Als ein Grund zu einem solchen Zweifel ist insbesondere zu betrachten, wenn auf einer von sämmt-

lichen Ausstellern oder auch nur von einem derselben unterschriebenen Urkunde die Zeit der Ausfertigung nicht deutlich angegeben ist.

§. 25.

dd) Benehmen der Stämpelämter bei der Stämpelaufdrückung.

In den Fällen, wo das Gesetz die Nachstämplung einer Schrift oder Urkunde gestattet, sind die Stämpelämter verpflichtet, die von der Partei verlangte Stämpelaufdrückung gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühr zu vollziehen, ohne in die Beurteilung einzugehen, ob das nach dem Verlangen der Partei aufzudrückende Stämpelzeichen dem Inhalte und der Natur der Schrift oder Urkunde entspricht.

Dieser Paragraph ist seit dem Bestehen der Stämpelmarken außer Wirksamkeit getreten.

§. 26.

c) Stämpelanheftung.

aa) Fälle derselben.

Die Stämpelanheftung (Indossirung) ist gestattet:

a) Bei Protokollen, welche von einem öffentlichen Amte oder einer öffentlichen Behörde in Parteisachen aufgenommen werden, wenn sie ein Rechtsgeschäft enthalten, welches der scalamäßigen Stämpelgebühr unterliegt.

In diesen Fällen muß jedoch die Indossirung innerhalb acht Tagen nach Abschluß des Protokolles, oder falls das Geschäft oder der Vertrag einer Ratification der Behörde, bei welcher es aufgenommen wurde, oder einer andern Behörde bedarf, binnen acht Tagen nach erfolgter oder bekannt gegebener Ratification von derjenigen Behörde vollzogen werden, bei welcher das Protokoll verbleibt.

b) Bei den im §. 22 unter b, c, d, f, aufgeführten Urkunden und Schriften.

c) Bei den aus dem Auslande oder dem stämpelfreien Inlande an eine Behörde oder ein Amt

mit Beilegung der Gebühr in Barem oder mit deren Anweisung auf eine gebührende Zahlung einlangenden Eingaben, Beilagen und Zahlungs-Documenten.

Auch hier gilt die Bemerkung bei §. 25.

§. 27.

bb) Verfahren.

Die Stämpelanheftung darf nur von den öffentlichen Behörden und Aemtern und nur in den Fällen, wo sie das Gesetz ausdrücklich gestattet, dadurch vorgenommen werden, daß der stämpelpflichtigen Urkunde oder Schrift ein unbeschriebener, mit dem gesetzlichen Stämpel versehener Bogen mittelst eines Fadens, dessen beide Enden auf eine gegen Mißbrauch schützende Weise mit dem Amtssiegel befestiget sind, beigeheftet, auf dem beigehefteten Stämpelbogen selbst aber unmittelbar unter dem Stämpelzeichen angegeben wird:

1. Die Schrift oder Urkunde, welcher der Stämpelbogen beigeheftet wurde;
2. ihr Gegenstand;
3. der Tag ihrer Ausfertigung;
4. die Unterschrift des Beamten, welcher die Indossirung vornimmt, nebst seiner ämtlichen Eigenschaft.

Für die zu Eingaben gehörenden Beilagen, denen die Partei classenmäßige Stämpelbögen beilegt, dann für die aus dem Auslande oder dem stämpelfreien Inlande eingelangten Eingaben und Beilagen (§. 26, c) nimmt das Einreichungs-Protokollsamt; für die auf dem gedachten Wege an eine Casse eingelangten Zahlungs-Documente hingegen die Casse die Amtshandlung der Stämpelanheftung vor.

Auch dieser Paragraph ist, wie die beiden vorhergehenden, nicht mehr in Anwendung.

§. 28.

d) Unmittelbare Berichtigung der Gebühr.

Für Urkunden oder Schriften, von welchen die

Gebühr in der Regel mittelst des Stämpels zu entrichten ist, soll die Gebühr unmittelbar entrichtet werden:

a) Wenn der Stämpelpflicht durch die eingeführten Stämpelzeichen nicht Genüge geleistet werden kann. Die geschehene Einzahlung der Stämpelgebühr muß von den Behörden oder dem Amte, wo die Berichtigung erfolgt ist, auf der stämpelpflichtigen Schrift oder Urkunde bestätiget werden.

Wurde in einem solchen Falle von der Partei bereits ein Stämpel verwendet, so ist derselbe von der zu zahlenden unmittelbaren Gebühr abzurechnen (F. M. E. v. 30. Mai 1850, Z. 15000).

Den Parteien ist auch gestattet, in solchen Fällen vor der Ausfertigung der Urkunde unbeschriebenes Papier zu dem für die unmittelbare Gebühreneinhebung bestellten Amte zu überbringen, den Betrag, der durch keines der eingeführten Stämpelzeichen geleistet werden kann, zu entrichten, und die Bestätigung über die erfolgte Zahlung zu verlangen. Die ämtliche Empfangsbestätigung ist auf dem beigebrachten Papiere mit dem Beisatze, daß die Zahlung vor der Ausfertigung der Urkunde geleistet wurde, an der Stelle, wo das Stämpelzeichen angebracht zu werden pflegt, anzusetzen, und hat für die Parteien dieselbe Wirkung, als die Nachstämpelung (§. 25 d. Ges.) hervorzubringen.

Werden in einer Urkunde Rechtsgeschäfte zusammengefaßt, welche theils der scalamäßigen, theils der unmittelbaren oder einer fixen Gebühr unterliegen, so kann sowohl die 20 fl. nicht übersteigende scalamäßige, als auch die fixe Stämpelgebühr durch den Gebrauch von Stämpelmarken entrichtet werden, und nur die Percentualgebühr ist unmittelbar zu entrichten (F. M. E. v. 11. August 1858, Z. 26252).

b) Wenn mit einer besonderen Bewilligung für eine bestimmte Art Urkunden oder Schriften gestattet wird, die Gebühr unmittelbar zu berichtigen und

die Urkunden oder Schriften ungestämpelt auszufertigen. Jede solche Bewilligung ist kundzumachen.

Die Gestattung der ungestämpelten Ausgabe von Actien, Obligationen, Lottoanlehenseffecten u. dgl. Rechtsurkunden gegen unmittelbare Gebührenentrichtung enthebt nicht von der Verpflichtung, für Urkunden dieser Art, welche in Folge von Amortisationen, Umschreibungen u. dgl. neu ausgefertigt werden, die vorschriftmäßigen Gebühren zu entrichten. Solche Fälle sind den Finanzbehörden am Schlusse jeden Jahres unter gleichzeitiger Entrichtung der davon entfallenden Gebühren in genauer Uebereinstimmung mit der Aufschreibung, welche die Unternehmung selbst darüber führt und deren Einsicht den Finanzbehörden jederzeit zu gewähren ist, auszuweisen (F. M. E. v. 30. Mai 1861, Nr. 60 R. G. B.).

Die Gebühren von Rechtsurkunden über die Erfolglassung von Antheilen an dem Erträgnisse eines Gesellschaftsvermögens (Dividenden-Anweisungen, Coupons, Quittungen) und von Zinsenanweisungen (Coupons) zu Privat-Darleihens-Obligationen sind längstens binnen acht Tagen nach der Verfallzeit nach jedem Erträgnißantheile und der Actienzahl, oder bei Darleihen nach dem Zinsenbetrage und der Zahl der Obligationen berechnet, von der Geschäftsleitung der Actienunternehmung oder dem Anleiher bei der hierzu bezeichneten Gefällscasse zu entrichten. Es sind daher, bevor zur Ausgabe von Coupons, Dividendenanweisungen u. s. w. geschritten wird, der Finanzbezirksbehörde, in deren Bereich der Actienverein oder der Schuldner sich befindet, die Zahl der Actien oder Obligationen, dann die Verfallzeit der Erträgniß-Antheile oder Zinsen, sowie die hierin etwa vorkommenden Veränderungen anzuzeigen. Hierüber ertheilt die Finanzbezirksbehörde die Bestätigung der gefällsämtlichen Vorschreibung, und bezeichnet die Casse, an welche die Zahlung zu leisten ist (F. M. E. v. 15. Decbr. 1853, Nr. 267 R. G. B.).

Die Finanzverwaltung ist ermächtigt:

a) allen Gesellschaften, Anstalten und Personen, welchen die unmittelbare Entrichtung der Gebühren obliegt oder gestattet wird, zur Sicherung des Staatsschatzes, die Führung eines mit deren Aufschreibungen genau übereinstimmenden Journals, welches die zur Beurteilung der Richtigkeit der Gebührenansätze nothwendigen Angaben zu ent-

halten hat, aufzutragen und die Richtigkeit und Vollständigkeit derselben durch Vergleich mit den Originaljournalen und Rechnungen der Betheiligten von ihren Abgeordneten prüfen zu lassen;

b) wofern die zur Beurteilung des Geschäftsumfanges erforderlichen Umstände erhoben werden können, mit den erwähnten Gesellschaften, Anstalten und Personen über eine an die Stelle der Gebühr tretende Abfindungssumme das Uebereinkommen zu treffen.

Die erwähnten Gesellschaften, Anstalten und Personen haften mit den ihre Geschäfte besorgenden Personen, welchen die Erfüllung der Gebührenpflicht in dieser Geschäftsführung obliegt, zur ungetheilten Hand für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausweisung, für den Betrag der dem Staatsschatze zustehenden Gebühren und für die durch das G. G. verhängten nachtheiligen Folgen und Strafen jener Uebertretungen, die von den erwähnten Personen in Gesellschaftsangelegenheiten begangen werden (Ges. v. 13. Decbr. 1862, Nr. 89 R. G. B. §. 12).

In den Fällen, in denen die Finanzverwaltung durch das Ges. v. 13. Decbr. 1862 ermächtigt ist, mit Gesellschaften, Anstalten und Personen über eine an die Stelle der Gebühr tretende Abfindungssumme das Uebereinkommen zu treffen, ist von demjenigen, welcher ein Uebereinkommen beabsichtigt, das Ansuchen bei der Finanzbezirksbehörde des Wohnortes oder beziehungsweise bei Gesellschaften und Anstalten, des Standortes ihrer Centralverwaltung einzubringen. In demselben sind die zur Beurteilung des Geschäftsumfanges der bezüglichen Unternehmung erforderlichen Umstände, soweit diese auf die Bestimmung der Abfindungssumme einen Einfluß haben, gehörig anzugeben und ist zugleich die jährliche Abfindungssumme bestimmt auszudrücken, welche an die Stelle der Gebühr zu treten hätte. (F. M. E. v. 29. Jän. 1863, Nr. 12 R. G. B.)

Vgl. auch die Absätze 2, 3 und 6 des F. M. E. v. 20. Decbr. 1862, Nr. 102 R. G. B., oben S. 9.

Auf Grundlage dieser Bestimmungen wurde den meisten bestehenden und seither errichteten Creditinstituten, Versicherungsanstalten, Actienvereinen, Sparcassen, dann für die größeren Privatanleihen die unmittelbare Gebührenentrichtung bewilligt; die namentliche Aufzählung dieser Institute &c. gehört nicht hierher.

Für die Rechtsurkunden bei Ausübung des verschiedenen Anstalten eingeräumten Rechtes, Gelder in laufende Rech-

nung zu nehmen, ist die entfallende Percentualgebühr ebenfalls nach §§. 5 und 12 des Ges. 13. Dec. 1862, Nr. 89 R. G. B. in den vom Finanzministerium zu bestimmenden Zeitabschnitten nachhinein unmittelbar zu entrichten (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., §. 7).

c) Wenn die Stämpelgebühr vorgemerkt wurde, und nachträglich berichtiget wird.

d) Wenn wegen einer Uebertretung der Anordnungen des gegenwärtigen Gesetzes die Stämpelgebühr nachträglich entrichtet wird.

§. 29.

e) Vormerkung.

Die Vormerkung der Stämpelgebühren findet Statt, wenn im gerichtlichen Streitverfahren Jemandem aus dem Grunde, weil dessen Aufenthalt unbekannt ist, oder er seine Armuth durch ein vorschriftmäßig ausgefertigtes Zeugniß dargethan hat, von Amtswegen ein Vertreter bestellt wird. Die Vormerkung hat sogleich aufzuhören, sobald die Ursache derselben nicht mehr besteht.

Die näheren Bestimmungen über das Armenrecht siehe im 6. Bande dieser Sammlung auf S. 196 bei §. 409 der allg. G. Odg.

Die Gebührenvormerkung für Arme hat nach der durch das Ges. v. 13. Decbr. 1862, Nr. 89 R. G. B., geänderten T. P. 75 lit. o für die Zukunft zu entfallen. Vgl. auch den Abs. 9 des F. M. E. v. 20. Decbr. 1862, Nr. 102 R. G. B., oben S. 13.

Ueber die Gebührenvormerkung überhaupt bestehen außer dem oben S. 34 bei §. 13 abgedruckten F. M. E. v. 31. Aug. 1858, Nr. 137 R. G. B., noch folgende Vorschriften: Hinsichtlich der in Rechtsstreiten vorgemerkten Gebühren muß unterschieden werden: A) ob die Vormerkung im Grunde des §. 13 G. G. des F. M. E. v. 16. August 1852, Z. 29643, weil einer der streitenden Theile die persönliche Gebührenfreiheit aus einem andern Grunde als jenem des §. 29 G. G. genießt, oder aber B) im Grunde des §. 29 G. G. stattgefunden habe. A) Erfolgte die Gebührenvormerkung aus dem ersten Grunde, so sind die vorgemerkten Gebühren mit Einschluß derjenigen Gebühr vom gerichtlichen Erkenntnisse, welche nach den vorausgeschickten Be-

stimmungen die befreite Person, wenn sie nicht befreit wäre, zu tragen hätte, dann abzuschreiben, wenn der befreite Streittheil zu den ganzen Gerichtskosten verurteilt wurde, oder wenn die gegenseitige Aufhebung der Gerichtskosten stattfand. Wurde nicht der befreite, sondern der andere streitende Theil zu den Gerichtskosten ganz oder zum Theile verurteilt, so hat dieser im ersteren Falle die ganze Gebühr vom Erkenntnisse nebst denjenigen Gebühren, welche vorgemerkt wurden, weil sie die befreite Person hätte aufwenden müssen, wenn ihr die Befreiung nicht zu Statten gekommen wäre; im zweiten Falle aber nach dem von dem Richter bestimmten Verhältnisse beide Arten Gebühren zu entrichten. Eine Haftung der befreiten Person für die Gebühren des Gegentheiles findet nicht statt, auch kann die sächliche Haftung gegen dieselbe nicht geltend gemacht werden. — — In dem Falle wenn die Gebührenvormerkung für eine Person unbekannten Aufenthaltes stattfand, ist zu unterscheiden, ob Zahlungsmittel für die Person unbekannten Aufenthaltes vorhanden sind, oder nicht. Sind solche vorhanden, so ist in Absicht auf die Gebührenbehandlung zwischen Personen unbekannten und bekannten Aufenthaltes kein anderer Unterschied, als der, daß die Gebührenforderung nachhinein, das ist, nach erfolgtem rechtskräftigen Erkenntnisse zu stellen ist, überhaupt nicht zulässig. Sind keine oder unzureichende Zahlungsmittel vorhanden, so sind die Bestimmungen hinsichtlich der für arme Personen vorgemerkten Gebühren in Anwendung zu bringen (F. M. E. v. 1. Decbr. 1853, Z. 37060, Abs. II). — Einem Ausländer kann, wenn die übrigen gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind, wegen dieser Eigenschaft allein, die Gebührenvormerkung nicht verweigert werden (F. M. E. v. 4. Febr. 1854, Z. 538). — Uebrigens gehören die wegen der Gebührenvormerkung ungestämpelt ausgefertigten Schriften nicht an und für sich zu den stämpelfreien; dieß werden sie erst beim Eintritt der in der Anm. zu T. P. 75 lit. o enthaltenen Voraussetzungen (F. M. E. v. 17. Nov. 1854, Z. 50499).

4. Beischaffung des Stämpelpapiers.

§. 30.

Es wird Sorge getragen werden, daß sich Jedermann gestämpeltes Papier verschaffen könne, und daß dasselbe durch eigens befugte Bestellte an, durch Auf-

schriften kenntlich gemachten Orten um den Preis, welchen das Stämpelzeichen angibt, verkauft werde. Es steht aber auch Jedermann frei, sein eigenes unbeschriebenes Papier, wie auch gedruckte oder lithographirte Blanquetten gegen Entrichtung der Gebühr stämpeln zu lassen. Die Größe des Papierformats darf jedoch die Gränze nicht überschreiten, nach welcher die Höhe des ausgebreiteten ganzen Bogens mit seiner Breite, nach Wiener Zollen gemessen, multiplicirt das Product von 252 gibt. Dieser Größe entspricht z. B. Papier von 14 Zoll Höhe und 18 Zoll Breite. Eingaben, welche bei den Behörden überreicht werden, sind mit Ausnahme der Originalurkunden auf dem eingeführten Stämpelpapier von keinem größeren Formate zu schreiben. Nur die für Hauptbücher, Saldo-Conto-, und Conto-Current-Bücher der Handelsleute, Fabrikanten und Gewerbetreibenden bestimmten Blanquetten dürfen eine solche Größe haben, daß, wenn die Breite des ausgespannten Bogens mit seiner Länge, nach Wiener Zollen gemessen, multiplicirt wird, als Product 726 entfallen. Wurde eine Urkunde oder Schrift auf ungestämpeltem Papier von größerem Formate als von der ersterwähnten Normalgröße verfaßt, so muß statt des Stämpels, welcher zu der Schrift oder Urkunde nach ihrer Natur und ihrem Inhalte zu verwenden wäre, der Stämpel der nächst höheren Stämpelclasse (§. 14) gebraucht werden, z. B. statt des Stämpels der dritten Classe zu 6 kr. jener der vierten zu 10 kr. C. M., und sofort bis einschließig 1 fl. Uebersteigt die Gebühr den Betrag von 1 fl., so ist nebst demselben bloß der Stämpel von 15 kr. für jeden das Normalmaß überschreitenden Bogen zu entrichten.

Auf halben Bogen geschriebene Urkunden unterliegen der einfachen Sämpelgebühr auch dann, wenn der ganze Bogen größer als 252 Quadratzoll wäre (F. M. E. v. 13. Jän. 1851, Z. 39031, Abs. 6). — Bei Handlungs-

büchern in Quartformat haben vier, bei solchen in Octavformat acht Blätter für einen Bogen zu gelten; bei Zweifeln über das Format ist die Entscheidung auf Grundlage des größten Bogenformates, für welches noch der niederste Stämpel gilt, zu treffen (F. M. E. v. 27. April 1850, Z. 5566). — Ueber die Anfrage, ob bei juxtirten Gewerbsbüchern nur der Flächenraum der Juxten, oder aber auch jener der Ausschnitte zur Bemessung der Stämpelgebühr in Anschlag zu bringen sei, wurde bedeutet, daß jedes Gewerbsbuch vor seinem Gebrauche der Entrichtung der vorgeschriebenen Stämpelgebühr unterzogen werden muß, und folglich dabei derjenige Flächenraum zu berücksichtigen ist, welchen das Gewerbsbuch in diesem Zeitpunkte ausweiset, ohne Rücksicht, ob eine Abtrennung einzelner Bestandtheile nach den Zwecken des Buches einzutreten hat oder nicht (F. M. E. v. 24. März 1854, Z. 3220).

Wesentliche Aenderungen an den Bestimmungen des §. 30 G. G., insbesondere in Bezug auf die Stämpelgebühr von Handlungsbüchern, sind durch den (unten folgenden) §. 2 der Vorerinnerungen zu den durch das Ges. v. 13. Decbr. 1862, Nr. 89 R. G. B. geänderten Tarifsbestimmungen getroffen worden.

Welche weitere Abänderungen an diesen Vorschriften seit der Einführung der Stämpelmarken bestehen, siehe im Anhang I.

5. Aeußere Bedingungen bei der Ausfertigung der Urkunden und Schriften in Absicht auf die Stämpelpflicht.

§. 31.

a) Wie dieselben zu schreiben sind.

Die stämpelpflichtigen Schriften und Urkunden müssen dergestalt geschrieben werden, daß sie auf der Seite, wo sich der Stämpelabdruck befindet, unmittelbar unter demselben beginnen, oder daß der Raum zwischen der ersten Zeile und dem Stämpelabdrucke ausgefüllt ist.

Bei Wechseln kann sich der Stämpel auch auf deren Rückseite befinden.

Auf Papier, das mit dem Stämpelzeichen versehen ist, darf ein Druck oder eine Lithographirung von Privatpersonen nicht vorgenommen werden.

Bücher der Sensale, dann überhaupt alle Handels- und andere Gewerbsbücher können, ehe eine Eintragung in dieselben erfolgt, auf der ersten Seite mit dem Stämpelzeichen für den der Gesammtzahl der Bögen entsprechenden Gebührenbetrag versehen werden. Eine besondere Vorschrift bestimmt die Vorsichten dieser Art Stämpelaufdrückung.

Siehe die gegenwärtig über den Gebrauch der Stämpelmarken geltenden Vorschriften im Anhange I.

§. 32.

b) Zwei oder mehrere Schriften oder Urkunden unter Einem Stämpel.

Unter Einem Stämpel darf nur Eine Rechtsurkunde, ämtliche Ausfertigung oder ein Zeugniß ausgefertigt werden. Es ist daher nicht gestattet, auf einer bereits ausgefertigten, d. h. ihrem Inhalte nach niedergeschriebenen und unterfertigten Urkunde oder Schrift unter einem und demselben Stämpel eine zweite oder mehrere andere stämpelpflichtige Urkunden oder Schriften beizufügen, wenn nicht

a) die Geschäfte, worüber die Urkunden oder Schriften auf demselben Bogen geschrieben werden, unter sich in Verbindung stehen; und zugleich
b) unmittelbar unter einander ohne Leerlassung eines breiteren Zwischenraumes, als zwischen zwei Zeilen erforderlich ist, geschrieben werden; und
c) der Geldbetrag des aufgedrückten Stämpels das für sämmtliche auf diesem Bogen vereinigte Schriften oder Urkunden, wenn jede für sich auf einem eigenen Bogen geschrieben worden wäre, vorschriftmäßig entfallende Gebührenausmaß erreicht.

Vgl. die Bemerkung beim 2. Absatze der lit. a des §. 28.

Es werden aber bezüglich der Stämpelpflicht die Bücher der beeideten Sensale, in welche die von ihnen vermittelten Käufe und Verkäufe eingetragen werden, dann die stämpelpflichtigen Gewerbsbücher für alle Ein-

tragungen, die in denselben erfolgen, nur als Eine Urkunde betrachtet. Dasselbe gilt auch von ämtlichen Protokollen, die über ein und dasselbe Geschäft, wenngleich mit Unterbrechungen, an zwei oder mehreren Tagen aufgenommen und fortgesetzt werden.

Da die Aufnahme der Erbserklärungen verschiedener Erben nach einem und demselben Erblasser ein und dasselbe Geschäft, nämlich die Verlassenschaftsabhandlung nach einer bestimmten Person betrifft, so unterliegt die Anwendung des §. 32 auf Protokolle, in welchen solche Erklärungen und überhaupt alle auf die Abhandlung Bezug nehmenden Acte, wenngleich in Zwischenräumen, aufgenommen werden, keinem gesetzlichen Anstande; da die Absicht des Gesetzes ohnehin nur dahin geht, protokollarische Verhandlungen der Gerichte, wo nicht eine ausdrückliche Ausnahme festgesetzt ist, mit der fixen Stämpelgebühr und nach ihrem Umfange zu belegen (F. M. E. v. 27. Nov. 1853, Z. 45989). — Die Verlassenschaftsabhandlungsprotokolle sind hinsichtlich aller in dasselbe aufgenommenen Abhandlungsacte, die Aufnahme derselben mag an einem Tage oder an zwei oder mehreren Tagen vollendet werden, als Protokolle über ein und dasselbe Rechtsgeschäft anzusehen, und unterliegen daher dem fixen Stämpel nur nach der Zahl der dazu verwendeten Bogen, den Fall ausgenommen, daß der Act als ein der scalamäßigen Gebühr in einem höheren Betrage als 15 (jetzt 50) kr. unterliegendes Rechtsgeschäft erscheint, wie z. B. der Theilungsact, wenn er zugleich eine Vermögensübertragung enthält, in welchem Falle sich nach §. 26 a und §. 43 G. G. zu benehmen ist (F. M. E. v. 15. Oct. 1855, Z. 28040 Abs. 1).

Sucht im mündlichen Streitverfahren ein Theil eine Fristerstreckung an, so muß bei der durch die Erstreckung bestimmten Tagsatzung ein neues Protokoll auf einem eigenen gehörig gestämpelten Bogen aufgenommen werden, es möge bei dieser Tagsatzung die Verhandlung in der Hauptsache fortgesetzt, oder eine neue Fristerstreckung angesucht werden.

Inwieferne Abschriften mehrerer Urkunden auf einem und demselben Bogen geschrieben werden können, bestimmt der Tarif.

§. 33.

c) Eingaben zweier oder mehrerer Personen vereint.

Eingaben von zwei oder mehreren Personen dürfen nur dann unter dem einfachen Eingabenstämpel vereint eingebracht werden, wenn diese Personen zur Zeit der Ueberreichung der Eingabe in einer solchen Gemeinschaft stehen, daß sie in Beziehung auf den Gegenstand der Eingabe als Eine Person angesehen werden können, oder doch das gestellte Ansuchen aus Einem ihnen gemeinschaftlichen Rechtsgrunde ableiten.

Mehrere Erben eines gemeinschaftlichen Nachlasses sind nach §. 33 des G. G. hinsichtlich der Eingaben, der Erbserklärung und der Vollmacht zur Abhandlung des Nachlasses nur als Eine Person zu betrachten, und die erwähnten Schriften und Urkunden bedürfen, wenn sie von allen oder mehreren Erben gefertigt sind, nur Eines Stämpels (F. M. E. v. 15. Oct. 1855, Z. 28040 Abs. 2).

Die Vereinigung mehrerer Bitten in Einer Eingabe begründet keineswegs die Entrichtung der Gebühr nach der Zahl der Bitten (F. M. E. v. 25. Nov. 1850, Z. 16130; v. 13. Jän. 1851, Z. 39031).

Bei Eingaben um die in T. P. 43 l aufgezählten handelsgerichtlichen Eintragungen, ist, wenn um mehrere derselben in demselben Gesuche angesucht wird, für den ersten Bogen jener Stämpel zu verwenden, welcher sich ergibt, wenn die einzelnen Stämpelgebühren für die angesuchten Amtshandlungen zusammengerechnet werden (F. M. E. v. 4. Mai 1861, Z. 12097).

§. 34.

d) Bestandtheile einer Urkunde oder Schrift.

Als Bestandtheile einer Urkunde oder Schrift, die also einer besonderen Stämpelung nicht bedürfen, werden betrachtet:

a) Zusätze, welche einer schon vollständig ausgefertigten Urkunde nachträglich beigefügt werden, und durch welche in dem durch die Urkunde ausgedrückten Rechtsgeschäfte bezüglich auf Ort, Zeit, Art oder Umfang der Rechte oder Verbindlichkeiten eine Aenderung nicht bewirkt wird.

b) Die am Schlusse einer Urkunde über ein durch einen Bevollmächtigten eingegangenes Geschäft beigesetzte Genehmigung (Ratification) des Machtgebers.

c) Die den Vollmachten für gerichtliche Sachwalter und Advocaten beigefügten besonderen Erklärungen über die Bestellung eines Stellvertreters oder die Annahme der Substitution.

d) Die Bestätigung eines Handzeichens durch die Namensfertiger und die Unterschriften eines oder mehrerer Zeugen.

e) Die einer Urkunde beigefügten Legalisirungen, soweit bei Ertheilung derselben vorschriftmäßig vorgegangen wird.

f) Die von dem abgetretenen Schuldner auf die Cession beigesetzte Bestätigung, daß ihm die Abtretung der Forderung und der neue Gläubiger bekannt gemacht worden sei, und die Anerkennung der Liquidität von Seite des Schuldners, wenn über das ursprüngliche Geschäft schon eine Rechtsurkunde ausgefertigt ist.

Aus dem §. 34 G. G. ist zu entnehmen, was als Bestandtheil einer Urkunde oder Schrift im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist, und daß Bestandtheile einer Urkunde oder Schrift nicht stämpelpflichtig sind. Andere als die im §. 34 gedachten Urkunden und Schriften, welche in einer anderen Urkunde oder Schrift bezogen und derselben beigelegt werden, können im Sinne des G. G. nicht als Bestandtheile dieser Urkunde oder Schrift angesehen werden, sondern ihre Stämpelpflicht muß nach ihrer selbständigen Eigenschaft oder nach ihrer Verwendung als Beilagen beurteilt werden (F. M. E. v. 24. Decbr. 1852, Z. 45615).

§. 35.

e) Aenderungen in dem Inhalte von Urkunden oder Schriften.

Prolongationen von Wechseln und von den durch den Ablauf der Zeit erlöschenden Verträgen, dann andere Bestimmungen, welche schon vollständig ausgefertigten

Urkunden beigefügt werden, wodurch in den darin enthaltenen Rechten oder Verbindlichkeiten in Bezug auf Ort, Zeit, Art oder Umfang der Rechte oder Verbindlichkeiten eine Aenderung bewirkt wird, sind bezüglich der Stämpelgebühr als Urkunden über ein neues Geschäft zu betrachten. Wird jedoch in anderen Fällen, als in jenen, wo es sich um die Prolongation eines Wechsels oder eines durch den Ablauf der Zeit erlöschenden Vertrages handelt, durch einen Zusatz auf der ursprünglichen Urkunde oder durch eine eigene Schrift bloß die Frist, binnen welcher die Zahlung einer Schuld zu leisten ist, oder der Ort, in welchem die Zahlung zu erfolgen hat, geändert, so hat diese Aenderung nur der fixen Stämpelgebühr, und nicht dem Ausmaße nach dem Werthe der Leistung oder Gegenleistung zu unterliegen, insoferne das Rechtsgeschäft ursprünglich der gesetzmäßigen Gebühr unterzogen wurde.

Nach diesem Paragraphe sind auch Protokolle über die Uebergabe des Bauobjectes an den Bauunternehmer behufs der Ausführung des Baues dann zu behandeln, wenn in denselben Aenderungen des ursprünglichen Vertrages aufgenommen werden (F. M. E. v. 16. Febr. 1852, Z. 3062).

Verträge, wodurch zu Darleihens-Geschäften, worüber Rechtsurkunden ausgefertigt, und wofür die gesetzlichen Gebühren entrichtet wurden, Aenderungen in Absicht auf die Höhe der jährlich zu entrichtenden Zinsen festgesetzt werden, sind unter jene Rechtsurkunden zu zählen, welche in dem §. 35 G. G. der fixen Stämpelgebühr von 15 (jetzt 50) kr. für jeden Bogen zugewiesen worden sind, vorausgesetzt, daß sie nicht zugleich eine Prolongation des Darlehens, oder eine andere Vermögensübertragung, oder erst die Rechtsbefestigung des Darlehens enthalten (F. M. E. vom 26. Aug. 1853, Z. 22494).

§. 36.

f) Nochmalige Ueberreichung einer bereits überreichten Eingabe.

Eingaben, welche bereits bei einer öffentlichen Behörde oder einem Amte überreicht, und in Verhandlung

genommen wurden, dürfen mit oder ohne Aenderung oder Ergänzung des Inhaltes oder der Beilagen nicht nochmals als Eingabe überreicht werden.

Die Wiedervorlegung einer solchen Eingabe kann nur als Beilage einer neuen, nach ihrer Eigenschaft vorschriftmäßig gestämpelten Eingabe oder Protokolls-Ausfertigung geschehen.

6. Punctationen.

§. 37.

Punctationen im Sinne des §. 886 b. G. B. sind in Bezug auf die Stämpelpflicht wie förmliche Urkunden zu behandeln.

Vgl. hiezu auch den 2. Abs. des §. 40 G. G.

7. Novationen.

§. 38.

Im Falle einer Novation muß jener Stämpel in Anwendung kommen, welcher für das Rechtsgeschäft vorgeschrieben ist, in welches das frühere umgeändert wurde.

Agnoscirungs-Erklärungen auf Cessionen, in welchen eine Solidarhaftung übernommen wird, sind nur dann als Novationen zu behandeln, wenn die Solidarverbindlichkeit nicht schon früher kraft des Gesetzes oder eines Vertrages bestanden hat (F. M. E. v. 13. Jän. 1851, Z. 39031).

8. Stämpelbemessung für verschiedene Geschäfte in einer Urkunde.

§. 39.

Wenn in einer und derselben Rechtsurkunde Rechtsgeschäfte verschiedener Art, welche nicht gegenseitig zusammenhängende Bestandtheile des Hauptgeschäftes ausmachen, enthalten sind, so muß für jedes einzelne Geschäft die gesetzlich entfallende Gebühr entrichtet, folglich die Urkunde nach dem, für die verschiedenen Geschäfte entfallenden Gesammtbetrage der Gebühr mit

Berücksichtigung der Natur jedes einzelnen Geschäftes gestämpelt werden.

Uebersteigt die hiernach entfallende Gebühr den Betrag von zwanzig Gulden, so ist nach den für die unmittelbare Gebührenentrichtung geltenden Bestimmungen vorzugehen.

Wenn in einem Schuldscheine die Einräumung eines Pfandrechtes oder Fruchtgenusses als Bedingung des Darlehens enthalten ist, so ist dafür keine besondere Gebühr zu entrichten; erfolgt diese Einräumung aber erst nachträglich, so unterliegt die Pfandbeschreibung der scalamäßigen, die Uebertragung des Fruchtgenusses überdieß der Percentual-Gebühr (F. M. E. v. 8. März 1852, Z. 3179; v. 2. April 1852, Z. 10833). — Bei Abtretung einer Forderung sind die Cession an eine dritte Person, die Annahme des Schuldners von dieser Person, die Bedingungen der Annahme, die Liquiditätserklärung und die Annahme der Bedingungen von Seite des Schuldners gegenseitig zusammenhängende Bestandtheile des Hauptgeschäftes (F. M. E. v. 3. Jän. 1853, Z. 41878). — Vgl. die Bemerkung zum 2. Absatze der lit. a des §. 28, und §. 6, Absatz B des Gesetzes v. 13. December 1862, Nr. 89 R. G. B., bei §. 5, C 5 oben S. 29.

9. Stämpelpflicht zweier oder mehrerer Exemplare.

§. 40.

Wenn von derselben Schrift oder Urkunde mehrere gleichlautende Exemplare (Parien, Duplicate, Triplicate ꝛc.) ausgefertigt werden, so unterliegt jedes einzelne Exemplar dem gesetzlichen Stämpel, insoferne der Tarif davon keine Ausnahme enthält.

Vgl. die erste Bemerkung zu §. 28 b, und den 2. Abs. der unten folgenden Vorerinnerungen zum Gebührentarife.

Der Grundsatz gilt auch für Urkunden und Schriften, die der scalamäßigen Stämpelgebühr unterliegen, jedoch ist gestattet, daß in einem solchen Falle mit Ausnahme der Wechsel nur die ersten zwei Exemplare mit dem Stämpel nach dem scalamäßig entfallenden Ausmaße, die übrigen Exemplare aber mit dem für

einfache ämtliche Abschriften festgesetzten Stämpel versehen werden dürfen, wenn sowohl die beiden ersten Exemplare als auch die übrigen Ausfertigungen dem zur Gebührenbemessung bestellten Amte vor der Unterfertigung, oder doch längstens binnen acht Tagen nach der Ausstellung der ersten Exemplare vorgelegt werden, wobei Punctationen als die ersten Exemplare nur in dem Falle behandelt werden dürfen, wenn die Vertragsurkunde selbst keine solchen in der Punctation noch nicht aufgeführten Bestimmungen enthält, welche zu Folge des §. 35 als ein neues Geschäft zu betrachten sind.

Das erwähnte Amt hat auf den beiden ersten und den weiteren Exemplaren die ämtliche Bestätigung über die Anzahl der ausgestellten Exemplare und die erfüllte Stämpelpflicht beizusetzen.

10. Umtauschung verdorbenen Stämpelpapieres.

§. 41.

Verdorbenes Stämpelpapier wird in den Hauptstädten der Kronländer und in den Standorten der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörden bei einem hiezu bestimmten Gefällsamte jedesmal gegen reines umgetauscht, wenn es entweder noch gar nicht beschrieben, oder die Schrift noch nicht vollständig ausgestellt, dieser Umstand deutlich zu erkennen, und keine Uebertretung des Gesetzes vorhanden ist.

Der Umtausch verdorbenen Stämpelpapieres wurde durch F. M. E. v. 15. Juli 1858, Nr. 103 R. G. B., eingestellt; wegen des Umtausches verdorbener Stämpelmarken siehe die Bestimmungen darüber im Anhange I.

Dritter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über die unmittelbare Gebührenentrichtung.

1. Wer die Gebühr zu bemessen und einzuheben hat.

§. 42.

Die Gebühr, welche unmittelbar zu entrichten ist (§. 5), wird von den hiezu bestimmten Aemtern bemessen und bei den dafür bezeichneten Cassen bar einbezahlt.

2. Verpflichtung zur Anzeige der gebührenpflichtigen Rechtsgeschäfte und Amtshandlungen.

§. 43.

a) Grundsatz.

Alle der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegenden Rechtsgeschäfte oder Amtshandlungen sind dem Amte anzuzeigen, und soferne darüber Urkunden errichtet wurden, diese vorzulegen. Nebstdem sind die zur unmittelbaren Gebührenentrichtung verpflichteten Personen verbunden, dem Amte die zur Gebührenbemessung erforderlichen Nachweisungen und Behelfe zu überreichen.

Auch die Gerichte haben dann auf Verlangen dem gedachten Amte die bei ihnen befindlichen Behelfe für diesen Zweck mitzutheilen.

Dieser gesetzlichen Anordnung kann dadurch entsprochen werden, daß dem gedachten Amte statt der Original-Urkunde eine vidimirte Abschrift vorgelegt oder ämtlich mitgetheilt wird. Die Partei, welche von dieser Bewilligung Gebrauch zu machen wünscht, hat in den Fällen, in denen die Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Erlangung dinglicher Rechte angesucht wird, oder überhaupt die Mittheilung der Urkunden zum Behufe der Gebührenbemessung an das dazu bestellte Amt durch ein Gericht zu erfolgen hat, dem Gerichte mit der Original-Urkunde zugleich eine getreue Abschrift derselben zu überreichen; das Gericht, bei welchem die Ueberreichung geschah, bestätigt die Richtigkeit der überreichten Abschrift durch deren Vidimirung, und stellt die auf diese Art bekräftigte Abschrift dem zur

Gebührenbemessung bestimmten Amte zu. Liegt der Partei ob, das Rechtsgeschäft unmittelbar bei dem gedachten Amte anzumelden, so hat sie vorläufig die gerichtliche Vidimirung der von ihr beizubringenden Abschrift der Urkunde, welche behufs der Gebührenbemessung vorzulegen ist, zu veranlassen. Diese Vidimirung wird in beiden Fällen mit Beobachtung des Absatzes 5 der Vorerinnerungen zum Tarife gebührenfrei vorgenommen. Die zum Behufe der Gebührenbemessung verfaßten und vidimirten Urkunden-Abschriften genießen die bedingte Stämpelfreiheit für den Gebrauch zu dem bemerkten Zwecke, und dürfen den Parteien nicht zurückgestellt werden. Hat die Gebührenbemessung im Grunde einer vidimirten Abschrift stattgefunden, so ist die Original-Urkunde bei der Entrichtung der Gebühr zur Beisetzung der mit dem §. 61 G. G. angeordneten Empfangsbestätigung beizubringen; diese Bestätigung soll stets sogleich nach der Gebührenentrichtung ertheilt werden, und wegen derselben hat die Zurückbehaltung der Urkunde bei dem einhebenden Amte nicht stattzufinden. Wird die Original-Urkunde in einem solchen Falle bei der Gebührenentrichtung nicht beigebracht, so ist deßwegen die Uebernahme der Gebühr und die Ausstellung einer Quittung über die geleistete Zahlung nicht zu verweigern (F. M. E. v. 30. Mai 1850, Nr. 214 R. G. B.).

Verlangt die Partei die eingelegte Original-Urkunde vor Beendigung der Gebührenbemessung zurück, so hat sie eine gerichtlich vidimirte Abschrift derselben beizubringen, oder das Bemessungsamt verfaßt selbst eine solche gegen Einhebung der Gebühr für ämtliche nicht vidimirte Abschriften (F. M. E. v. 13. Juli 1862, Z. 32365).

In Absicht auf die Frage, an welches zur Bemessung und Einhebung der im Grunde des G. G. zu entrichtenden Gebühren bestimmte Amt die Mittheilungen und Anzeigen der gebührenpflichtigen Rechtsgeschäfte und Amtshandlungen zu geschehen habe, wird im Einvernehmen mit dem Justizministerium festgesetzt: 1. Rechtsgeschäfte, welche die Uebertragung des Eigenthums, Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes einer u n b e w e g l i c h e n, d e r G r u n d- o d e r G e b ä u d e s t e u e r u n t e r l i e g e n d e n S a c h e zum Gegenstande haben, sind sowohl von den Parteien, als von den Behörden stets jenem Steueramte anzuzeigen, in dessen Grund- und Gebäudesteuer-Cataster diese unbewegliche Sache vorgeschrieben ist. Unterliegt die unbewegliche Sache nicht der Grund- oder Haussteuer, so ist die Anzeige bei

dem Steueramte, in dessen Bezirk das Gericht, welches die öffentlichen Bücher darüber führt, seinen Standort hat, zu machen. Ist die unbewegliche Sache weder in dem Grund- oder Gebäude-Cataster, noch in einem andern öffentlichen Buche eingetragen, so ist die Anzeige an das Steueramt des Bezirkes, in welchem die unbewegliche Sache liegt, zu übergeben. — 2. Rechtsgeschäfte über bewegliche Sachen sind von den Behörden, bei denen ein solches Geschäft vorkommt, dem Steueramte des Bezirkes, in welchem sich die Behörde befindet, mitzutheilen. — 3. Eintragungen in die öffentlichen Bücher: a) zur Erwerbung des Eigenthumsrechtes, Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen sind dort anzuzeigen, wo das dießfällige Rechtsgeschäft nach dem ersten Absatze dieser Verordnung anzuzeigen ist; b) Eintragungen anderer Rechte sind dem Steueramte, in dessen Bezirk das Gericht sich befindet, mitzutheilen. Die Mittheilung liegt jenem Gerichte ob, welches die Anordnung der Eintragung dem mit der Führung der öffentlichen Bücher beauftragten Amte unmittelbar zuzustellen hat. — 4. Gerichtliche Erkenntnisse sind von dem Richter, welcher das Erkenntniß in erster Instanz geschöpft hat, demjenigen Steueramte mitzutheilen, in dessen Bezirke derselbe seinen Standort hat. — 5. Die Nachweisungen der Verlassenschaften sind von der Abhandlungs-Instanz dem Steueramte, in dessen Bezirke sie sich befindet, auch dann mitzutheilen, wenn in dem Nachlasse unbewegliche Sachen sich befinden, welche zu einem anderen Steuerbezirke gehören. In der Quittung des Steueramtes über die für die Vermögensübertragung von Todeswegen entrichteten Gebühren werden alle Realitäten einzeln angegeben, von welchen die Gebühr nach der Tarifpost 106 B und der Anmerkung 1 zu dieser Post entrichtet wurde, damit die Partei sich bei dem Steueramte, welchem die Mittheilung von der bewilligten Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung des Eigenthumsrechtes, Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes dieser unbeweglichen Sachen zukommt, über die Gebührenentrichtung ausweisen könne. — 6. Die Parteien sind verpflichtet, in ihren Eingaben, welche die Mittheilung von Rechtsgeschäften oder Amtshandlungen in Betreff unbeweglicher Sachen an die Steuerämter zur Folge haben, jene Daten anzugeben, welche zum richtigen Vollzuge dieser Anordnung den Behörden zu wissen erforderlich sind. Sie sind ferner gehalten, wenn sie den nach dem Finanzminist.-Erlasse v. 3. Mai 1850, Nr. 181 R. G. B., zulässigen Ge-

bührennachlaß ansprechen, entweder einen Extract aus dem öffentlichen Buche, in welchem die zuletzt vorhergegangene Erwerbung der unbeweglichen Sachen eingetragen ist, oder die mit der Eintragungsclausel versehene Rechtsurkunde, im Grunde deren die Erwerbung des Eigenthumsrechtes, Fruchtgenusses oder des Gebrauchsrechtes zu Gunsten derjenigen Person, von welcher die Uebertragung dieser Rechte an sie erfolgte, eingetragen erscheint, entweder im Originale oder in vidimirter stämpelfreier Abschrift beizubringen. — 7. Diejenigen zur Führung der öffentlichen Bücher bestellten Aemter, welche die im Absatze 3 a dieser Vorschrift gedachten Eintragungen zu vollziehen haben, sind verpflichtet, in Gemäßheit des §. 47 G. G. die stillschweigend durch das eingetragene Rechtsgeschäft übernommenen Lasten, das ist diejenigen, welche in der Rechtsurkunde nicht ausdrücklich angeführt sind, mittelst eines Auszuges aus dem öffentlichen Buche dem Steueramte, an welches nach diesem Absatze zum Behufe der Gebührenbemessung die Anzeige zu erstatten ist, zugleich mit den eingetragenen Urkunden und Behelfen mitzutheilen. Die Unterlassung begründet die Haftung für die Verkürzung, welcher der Staatsschatz durch dieselbe ausgesetzt wurde (F. M. E. v. 2. Dec. 1850, Nr. 470 R. G. B.).

Die Gerichtsbehörden haben den Steuerämtern vorkommenden Falls alle zur Gebührenbemessung erforderlichen Auskünfte aus den Grundbüchern im kurzen Wege zu ertheilen, und die hierzu nöthigen Beſtätigungen anstandlos zu gewähren (Just. M. E. v. 8. Feb. 1851, Z. 672).

Der §. 96 des G. G. bezieht sich nur auf solche Urkunden und Schriften, hinsichtlich welcher die Anzeige einer Gefällsübertretung vorliegt, und welche sonach zum Strafverfahren erforderlich sind. — In Betreff jener Urkunden und Behelfe, welche zur Gebührenbemessung benöthiget werden, enthält der §. 43 G. G. die erforderlichen Bestimmungen, wornach die Gerichte zu deren Mittheilung nur insoweit verpflichtet sind, als sich dieselben bei ihnen befinden. Nachdem der §. 43 die Verpflichtung zur Ueberreichung der zur Gebührenbemessung erforderlichen Nachweise und Behelfe den zur unmittelbaren Gebührenentrichtung verpflichteten Personen unbedingt auferlegt, so handelt es sich nur darum, in Verweigerungsfällen dem Gesetze die gehörige Folgeleistung zu verschaffen, wozu jedoch nicht die Gerichte berufen sind. In solchen Fällen wird sich daher an die politische Obrigkeit zu wenden sein, welche nach der k. Vdg. v. 20. April 1854, Nr. 96 R. G. B.

(s. diese in 5. Bande dieser Sammlung S. 341), vorzugehen hat (F. M. E. v. 13. Juni 1851, Z. 11705).

Um den zur Bemessung der Gebühren nach dem Gesetze v. 9. Februar 1850 berufenen Aemtern das vorgeschriebene Verfahren zu erleichtern, ihren Entscheidungen eine gerichtliche Beurteilung zum Grunde zu legen, die Geschäftsbehandlung zu befördern, und zwischen den Gerichten und den zur Gebührenbemessung bestimmten Aemtern ein einfaches und übereinstimmendes Benehmen zu erzielen, wurden in Erläuterung der §§. 29, 45, 46, 47, 50, 52, 53, 54, 57, 63, 67 und der Anmerkung 6 zur Tarifpost 45 dieses Gesetzes durch Min. Vdg. v. 3. März 1852, Nr. 82 R. G. B., nachfolgende Anordnungen erlassen: §. 1. Die Gerichte haben sowohl in denjenigen Fällen, in welchen sie nach dem Gesetze verpflichtet sind, den gebührenpflichtigen Act dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte mitzutheilen, als auch dann, wenn sie von den, zur Gebührenbemessung berufenen Behörden und Aemtern darum angegangen werden, sich über die Grundlagen der Gebührenbemessung, welche sich aus dem, in jedem einzelnen Falle eintretenden Rechtsverhältnisse ergeben, auszusprechen. §. 2. Die Grundlagen der Gebührenbemessung sind: a) die Bezeichnung des Rechtsgeschäftes oder Amts-Actes nach dem bürgerlichen Rechte und nach der, mit demselben im Einklange stehenden Benennung des Gebühren-Tarifes, nämlich z. B. mit Kauf, Tausch, Schenkung, Incidenz- oder End-Urteil u. s. w.; b) desjenigen Gegenstandes des Rechtsgeschäftes oder Amts-Actes, nach welchem die Gebühr zu bemessen ist; c) in dem Falle, als in einer Urkunde oder in einem Acte zwei oder mehrere Rechtsgeschäfte begriffen, oder solche Bestimmungen, welche auf die Gebührenbemessung nach dem Gesetze einen Einfluß zu nehmen haben, enthalten sind, die Angabe dieser verschiedenen Beschaffenheit der einzelnen Rechtsgeschäfte und Bestimmungen, dann deren Folge für die Gebührenbemessung, z. B. bei Urteilen die Angabe, ob eine Vermögensübertragung stattgefunden hat oder nicht; d) die Angabe des Werthes, nach welchem die Gebühr zu bemessen ist, und zwar sowohl der Haupt-, als auch der Nebenverbindlichkeiten, sowie in dem Falle, als der Gegenstand nicht schätzbar wäre, die Anführung dieses Umstandes; e) ist nach der Beschaffenheit des Falles das Ausmaß der Gebühr von dem Verhältnisse der, bei dem Rechtsgeschäfte betheiligten Personen zu einander abhängig, die Prüfung und Angabe dieser Verhältnisse; f) die Bezeichnung

der Tarifposten, unter welche das Rechtsgeschäft oder der Amts-Act einzubeziehen wäre; g) die Anführung der Gebühren, welche aus demselben Anlasse mittelst des Stämpels oder unmittelbar bereits entrichtet erscheinen, sowie h) aller jener bei der gerichtlichen Amtshandlung wahrgenommenen Umstände, welche gesetzlich die Erhöhung der Gebühr oder die Anwendung einer Strafe oder eines Kostenersatzes zur Folge haben. §. 6. Die Mittheilung der oben aufgeführten Grundlagen der Gebührenbemessung außer den Verlassenschaftsfällen, besonders nach §. 47 G. G., hat nach dem beiliegenden beispielsweise ausgefüllten Befundes-Muster zu erfolgen. Auch von dieser Drucksorte können die Gerichte den erforderlichen Bedarf von den im §. 3 bezeichneten Aemtern beziehen. §. 7. Werden von den Gerichten zugleich Gesetzübertretungen oder andere Gebrechen bei ihren Amtshandlungen wahrgenommen, so ist darüber kein besonderer Befund aufzunehmen, sondern dieselben sind in den Nachlaßausweisen unter der Rubrik „Bemerkungen des Gerichtes“ und in den Befunden über die Grundlagen der Gebührenbemessung unter der Rubrik XI „Wahrgenommene Gefällsübertretungen und andere Gebrechen“ anzuführen. §. 8. Rücksichtlich der, den zur Gebührenbemessung bestimmten Aemtern mitzutheilenden Belege hat als Grundgesetz zu gelten, daß jene Angabe, welche das Gericht auf Grundlage der von den Parteien zum Beweise beigebrachten oder der in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Urkunden und Schriften selbst macht, bestätiget oder berichtiget, einer weiteren urkundlichen Belegung nicht bedürfen; doch bleibt es den, zur Gebührenbemessung bestimmten Behörden und Aemtern vorbehalten, die Gerichtsacten, insoweit es zur Beurteilung eines einzelnen Falles nothwendig ist, einzusehen, und nach Maß der Umstände deren Mittheilung im Original, insoferne der ordentliche Geschäftsgang darunter nicht leidet, oder in Abschrift zu verlangen. Beizuschließen sind nur die Abschriften, von welchen die §§. 45 und 47 G. G. handeln und die Rechtsurkunden, welche der unmittelbaren Gebühr unterliegen, im Originale oder vidimirter Abschrift mit Bedachtnahme auf die Verordnung des Finanzministeriums vom 30. Mai 1850, Nr. 214 des R. G. B., und auf die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1851, Nr. 67 des R. G. B., wofern letztere in dem Kronlande verbindliche Kraft hat. §. 10. Betrifft die gerichtliche Amtshandlung einen Gegenstand, von welchem die Gebühr nach dessen

Werth zu entrichten ist, so hat das Gericht die anwesenden Parteien, insofern die Werthsangabe mangelt, sogleich zu derselben zu verhalten, oder aber auf Verlangen der Parteien, oder wenn keine zur Werthsbestimmung genügenden Anhaltspunkte vorhanden sind, die gerichtliche Schätzung zu veranlassen.

Muster eines Befundes.

I. Veranlassung:	I. Intabulationsgesuch des Johann Blau, ddo. 1. November 1851. praes. 3. " "
II. Urkunde oder Amts=Act errichtet zu ... am ...	II. Vertrag ddo. Wien, 20. September 1851.
III. Parteien, Name, Eigenschaft, Wohnort:	III. Zwischen Peter Sachs, Haus=Eigenthümer in Ofen, und Johann Blau, Handelsmann in Krems.
IV. Beschaffenheit des rechtlichen Actes:	IV. Kauf.
V. Gegenstand desselben:	V. Das Haus Nr. 27 in Wien auf der Wieden.
VI. Besondere Bestimmungen, die auf die Gebührenbemessung Einfluß üben:	VI. Der Verkäufer behält sich die Wohnung des ersten Stockes auf sechs Jahre ohne Zins-Verpflichtung vor.
VII. Werthbestimmung: a) der Hauptverbindlichkeit:	VII. Der angegebene Kaufschilling beträgt 20,000 fl., die übernommenen Schulden auf dem Hause betragen nach Angabe des Grund = Buches 12,000 fl.
b) der Nebenverbindlichkeiten, nebst der Angabe, worauf sie beruht:	der Werth der Wohnung unbekannt.
VIII. Persönliche Verhältnisse, die bei der Gebührenbemessung zu berücksichgen sind:	VIII. Keine.

IX. Tarifpost, unter welche der Act fällt, und Procent des Ausmaßes:	IX. Tarifpost 65 und 45 A, a). Die vorausgegangene Uebertragung durch Erbschaft fand am 1. Juli 1845 statt. Procent 2 1/2.
X. Gebühren, welche aus demselben Anlasse bereits mittelst des Stämpels oder unmittelbar geleistet wurden:	X. Auf die Urkunde wurde für den 1. Bogen statt eines 15 kr. Stämpels der Stämpel von 20 fl. verwendet.
XI. Wahrgenommene Gefälls=Uebertretungen und andere Gebrechen:	XI. Die Anzeige des Rechtsgeschäftes hätte bis 28. September 1851 erfolgen sollen, und ist erst am 3. November 1851 erfolgt.

N. N.
Bezirksrichter.

Steuerämtliche Register=Zahl
Zahl der den Befund ausstellenden Behörde

Beilagen: Kaufvertrag in vidimirter Abschrift.
Intabulationsbescheid in Abschrift.

Siehe hierzu auch die bei §. 46 folgende Min. Vdg. v. 25. Juli 1853, Nr. 148 R. G. B.

Die Beurteilung, ob die Mittheilung der Gerichtsacten an die zur Gebührenbemessung bestimmten Behörden auch in andern als den in den Gesetzen ausdrücklich bestimmten Fällen nothwendig sei, steht nur der Gefällsbehörde zu. Dieser hat zur Richtschnur zu dienen, daß, soweit es zur Beurteilung eines einzelnen Falles nothwendig ist, die Einsicht der Acten im Gerichtsorte die Regel zu bilden hat, und eine Mittheilung der Originalacten nur in jenen Fällen begehrt werden kann, wenn die Einsicht derselben im Gerichtsorte eine gründliche Prüfung des Gegenstandes nicht zuläßt, oder nur in einer größeren Zeitdauer vollendet werden kann, oder die zur Gebührenbemessung berufenen Organe der Finanzverwaltung einen von dem Sitze des Gerichtes entfernten Standort haben und die Gerichte in solchen Fällen die Acten ohne Störung des ordentlichen Geschäftsganges mitzutheilen in der Lage sind, dieselben daher nicht eben zur Vornahme einer Amtshandlung benöthigen. Würde durch die von der Gefällsbehörde gewünschte Mittheilung der Gerichtsacten die Behandlung

eines im Zuge befindlichen Geschäftes, oder eine richterliche Amtshandlung eine Verzögerung erleiden, so haben die Gerichte diesen Anstand der Gefällsbehörde unverzüglich zu eröffnen, die Acten aber sogleich nach gehobenem Hindernisse oder nach Beendigung der Amtshandlung zu übersenden. Die Gefällsbehörden haben die ihnen mitgetheilten Original-Gerichts-Acten, wenn sie von den Gerichten um deren Rückstellung zum Behufe einer richterlichen Amtshandlung ersucht werden, ohne Verzug zurückzustellen, wogegen ihnen diese Acten, soferne sie dieselben noch benöthigen sollten, von den Gerichten nach vorgenommener Amtshandlung wieder mitzutheilen sind (F. M. E. v. 25. Juli 1853, Nr. 148 R. G. B., Abs. 1).

Vgl. auch den §. 6 des Ges. v. 13. Decb. 1862, Nr. 89 R. G. B. oben S. 29

§. 44.

b) Frist zur Anzeige, und wem sie obliegt.

aa) Bei Rechtsgeschäften.

Das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr tritt mit dem Zeitpunkte ein, in welchem das Rechtsgeschäft im Inlande geschlossen wurde. Bei Rechtsgeschäften, über welche die Parteien sich zu einem schriftlichen Vertrage verabredeten, hat der Tag der Errichtung dieser Urkunde (§. 884 des a. b. G. B.) als dieser Zeitpunkt zu gelten.

Das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr tritt mit dem Zeitpunkte ein, in welchem das Rechtsgeschäft im Inlande geschlossen wurde. Zur Abschließung eines Vertrages zwischen Personen, welche bezüglich der Fähigkeit sich zu verpflichten beschränkt sind, gehört jedoch auch die Einwilligung derjenigen Person, unter deren Schutz die erstgedachten Personen stehen, oder zu Gunsten welcher die gedachte Beschränkung besteht. Kaufverträge, mit denen eine Abtrennung von Grundstücken verbunden ist, sind daher, wenn dazu der Consens der politischen Behörde erforderlich ist, vor Erlangung dieses Consenses nicht als geschlossene Rechtsgeschäfte zu betrachten. Werden daher solche Verträge ohne den politischen Consens zur Gebührenbemessung vorgelegt, so liegt dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte ob, den Vertrag zunächst an die politische Behörde zu leiten, welche, wenn sie den Consens zu ertheilen findet, nach dem §. 44 G. G. denselben an das gedachte Amt

zurückzuleiten hat. Wird der Consens nicht ertheilt, so findet keine Vermögensübertragung und folglich keine Gebühr statt; es versteht sich aber, daß wegen Abfallbringung der Anzeige von dem Rechtsgeschäfte die Mittheilung davon von der betreffenden politischen Behörde an das zur Gebührenbemessung bestimmte Amt gemacht werden müsse. — Wird aber nach Verabredung der Contrahenten das Recht vom Tage des Vertragsabschlusses oder einem andern bestimmten Tage erworben, und erscheint die Nichtgenehmigung der Behörde nur als auflösende Bedingung, so ist der Tag des Vertragsabschlusses hinsichtlich der Anmeldungsfrist maßgebend (F. M. E. v. 24. April 1862, Z. 17663). — Der Tag des Geschäftsabschlusses ist in die Anmeldungsfrist nicht einzurechnen, und wenn am Schlusse derselben ein Sonn- oder Feiertag fällt, wird die Frist um diesen Tag verlängert (F. M. E. v. 15. Jän. 1852, Z. 39466).

Nach §. 1 des G. G. sind nur Rechtsgeschäfte, durch welche nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte begründet, übertragen, befestigt, umgeändert oder aufgehoben werden, Gegenstand der Gebühr. Diese Voraussetzung tritt jedoch nicht ein bei Rechtsgeschäften, welche nach den bürgerlichen Gesetzen ungiltig sind. Ob aber ein Rechtsgeschäft, welches zur Gebührenbemessung angezeigt wurde, ungiltig sei oder nicht, darauf ist von Amtswegen nicht einzugehen. Wird für ein Rechtsgeschäft, für welches eine Gebühr im Grunde des G. G. vorgeschrieben oder eingehoben worden ist, die Gebühren-Rückstellung angesprochen, weil es nach den bürgerlichen Gesetzen als null und nichtig zu betrachten ist, so ist hierüber in jedem einzelnen Falle die Finanz-Procuratur zu vernehmen, und behält sich das Finanzministerium die Entscheidung über ein solches Ansuchen vor. Enthalten Rechtsgeschäfte strafbare Handlungen, so liegt es ohnehin in der allgemeinen Verpflichtung der Behörden und Aemter, wenn sie zu deren Kenntniß gelangen, hierüber der betreffenden Strafgerichts-Behörde die Anzeige zu machen, und es ist bis zur Entscheidung, falls diese auf das Gebührenausmaß wegen Ungiltigkeit des ganzen Rechtsgeschäftes oder einzelner Bestimmungen Einfluß nimmt, mit der Gebührenbemessung inne zu halten (F. M. E. v. 8. Decbr. 1852, Z. 3028). — Diese Anordnung ist aber nicht dahin zu verstehen, daß eine Vorstellung oder ein Recurs, in welchem die Ungiltigkeit eines der Gebührenentrichtung unterzogenen Rechtsgeschäftes unzweifelhaft dar-

gethan wird, dennoch zurückgewiesen werde. Es sind sonach derlei Fälle zur Abschreibung der bemessenen oder Rückstellung der eingezahlten Gebühren an die competente Behörde zu leiten (F. M. E. v. 26. Mai 1855, Z. 11766).

Bei Rechtsgeschäften, welche der gerichtlichen Ratification bedürfen, tritt der Abschluß des Geschäftes nach §. 26, lit. a erst mit dem Zeitpunkte der ertheilten Ratification ein. Von der Ratification des Geschäftsabschlusses muß die gerichtliche Uebergabe der Sache nach Erfüllung der durch das Rechtsgeschäft übernommenen Verbindlichkeiten unterschieden werden, welche weder auf den Zeitpunkt der Gebührenfälligkeit, noch jenen, von welchem die Frist zur Anzeige des Rechtsgeschäftes läuft, einen Einfluß übt. Wird daher bei einer executiven Feilbietung einer Realität die gerichtliche Ratification des Feilbietungsactes nicht vorbehalten, so unterliegt es keinem Zweifel, daß das Rechtsgeschäft durch den Licitationsact als geschlossen anzusehen ist, und daß die Frist zur Erstattung der Anzeige desselben nach dem Tage der Licitation beginnt (F. M. E. v. 19. April 1852, Z. 12677). — Hierher gehören auch Schenkungen unter Brautleuten für den Fall der Ehe, wenn sie der Percentualgebühr unterliegen und nicht auf den Todesfall lauten; kommt die Ehe nicht zu Stande, so kann die Gebühr zurückverlangt werden (F. M. E. v. 26. April 1854, Z. 14614).

Die Anzeige des gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes bei dem Amte anzubringen, liegt ob:

1. bei Geschäften, die im gebührenpflichtigen Inlande geschlossen wurden, innerhalb 8 Tagen nach dem Abschlusse des Geschäftes, und zwar:

Es versteht sich von selbst, daß der Tag, an welchem das Rechtsgeschäft geschlossen wurde, in die zur Anzeige desselben gestattete achttägige Frist nicht einzurechnen sei, weil ausdrücklich bestimmt wird, daß die Anzeige innerhalb acht Tagen nach dem Abschlusse des Geschäftes zu erstatten ist, und daß im Falle, wenn die Anzeige eines Rechtsgeschäftes um einen oder mehrere Tage später, als der §. 44 vorschreibt, aus dem Grunde gemacht wird, weil der letzte oder die letzten Tage der Frist ein Sonntag oder Feiertage waren, eine erhöhte Gebühr nicht einzutreten hat (F. M. E. v. 15. Jän. 1852, Z. 39466).

a) wenn es bei öffentlichen Behörden, Gerichten oder Aemtern vorgenommen wurde, diesen Behörden, Gerichten oder Aemtern;

Bei gerichtlichen Feilbietungen liegt dem Gerichte die Anzeige binnen acht Tagen nach erfolgter Ratification des Feilbietungsactes ob, und es ist daher nur der Tag der gerichtlichen Ratification, nicht aber jener der Feilbietung oder der gerichtlichen Einantwortung für die Fälligkeit der Gebühr maßgebend (F. M. E. v. 18. Jän. 1851, Z. 38859). Diese Frist wurde durch Just. Min. Erl. v. 3. Mai 1854, Nr. 114 R. G. B., auf 14 Tage verlängert.

In jenen Fällen, in welchen die Veräußerung unbeweglicher Sachen der Mündel und Pflegebefohlenen von dem Gerichtshofe I. Instanz genehmigt werden muß, läuft die Frist zur Anzeige von dem Tage, an welchem die Genehmigung der Pupillarbehörde bekannt wurde (Just. M. E. v. 22. Sept. 1858, Nr. 155 R. G. B.).

b) wenn es vor einem Notare oder unter der Mitwirkung eines Advocaten, oder mit öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten oder Sachwalters geschlossen wurde, diesem Notare, Advocaten, Agenten oder Sachwalter;

Wenn ein Notar das vor ihm geschlossene, einer unmittelbaren Gebühr unterliegende Rechtsgeschäft anzuzeigen unterläßt, so macht er sich der Uebertretung des §. 44 G. G. schuldig. Wenn ihm außer diesem Falle eine Urkunde oder Schrift zur Amtshandlung vorkommt, welche der durch das G. G. festgesetzten Abgabe unterliegt, jedoch nicht mit dem Beweise über deren Berichtigung versehen, oder mit einem geringeren Stämpel als das Gesetz fordert bezeichnet, oder als ungestämpelt zu behandeln ist, oder Merkmale einer anderen Uebertretung des Gesetzes an sich trägt, und er unterläßt, die Wahrnehmung ohne Verzug der die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Bezirksbehörde bekannt zu machen, so fällt ihm die Uebertretung des §. 92 G. G. zur Last. Im §§. 44 G. G. wird hinsichtlich der Rechtsgeschäfte, welche vor einem Notar geschlossen werden, nicht den Parteien, sondern dem Notar die Verpflichtung auferlegt, die Anzeige davon dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte zu machen. Die Parteien können daher diese Vorschrift nicht übertreten, allein sie sind im §. 74 G. G. zur ungetheilten Hand mit dem Notar für die Er-

füllung der diesem im §. 44, Z. 1 b, auferlegten Verpflichtung und für die aus der Unterlassung der Anzeige entsprungenen nachtheiligen Folgen haftend erklärt. Hieraus folgt, daß selbst die Nachweisung, die schuldige Gebühr an den Notar entrichtet zu haben, ihre Verpflichtung gegen den Staatsschatz nicht aufhebt, daß sie gehalten bleiben, den Notar in Absicht auf die Erfüllung der ihm im §. 44 G. G. auferlegten Verpflichtung zu überwachen, und daß der Notar ebenso wie die Parteien für die nachtheiligen Folgen der Nichterfüllung dem Staatsschatze einzustehen habe. Dagegen trifft die im §. 44 G. G. ausgesprochene Verpflichtung in dem Falle, wenn das Rechtsgeschäft nicht vor dem Notar geschlossen, jedoch ihm die Urkunde zur Legalisirung vorgelegt wurde, sie mag in seiner Verwahrung bleiben oder nicht, lediglich die Parteien, welche das Rechtsgeschäft geschlossen haben, den Notar aber die gesetzliche Ahndung für die Uebertretung des §. 92 G. G. (F. M. E. v. 10. Aug. 1854, Z. 30696).

c) außer den unter a und b bemerkten Fällen beiden Theilen;

Die unentgeltliche Erwerbung einer unbeweglichen Sache durch den erst nach der Wirksamkeit des Geb.-Ges. eingetretenen Tod einer Person, ist ebenfalls in der Frist von 8 oder 30 Tagen von dem Erwerber unter den Folgen des §. 80 G. G. anzuzeigen (F. M. E. v. 23. Juni 1857, Nr. 119 R. G. B.).

Wegen der Anzeige von unter einer Bedingung abgeschlossenen Rechtsgeschäften vgl. §. 10 des Ges. vom 13. Decbr. 1862, Nr. 89 R. G. B., unten bei §. 60 G. G.

2. bei Geschäften, die außerhalb des gebührenpflichtigen Inlandes geschlossen wurden, jedoch in demselben Wirksamkeit zu erhalten haben, binnen 30 Tagen, nachdem die darüber errichtete Rechtsurkunde in das gebührenpflichtige Inland gebracht wurde, demjenigen, an den sie im Inlande gelangt ist;

3. in den Fällen 1. und 2. auch vor Ablauf dieser Fristen, denselben Personen, ehe von der Urkunde im Inlande ein ämtlicher Gebrauch gemacht, oder eine durch dieselbe übernommene Verbindlichkeit erfüllt, oder im Grunde des Rechtsgeschäftes eine andere rechtsverbindliche Handlung vorgenommen wird.

Die Beweisführung über die Beobachtung des vorgezeichneten Zeitraumes liegt bei entstehenden Zweifeln dem Steuerpflichtigen ob. Der Letztere ist insbesondere in dem Falle zu dieser Beweisführung zu verhalten, wenn der mit dem §. 24 bezeichnete Grund eines Zweifels eintritt.

Nach §. 44 G. G. wird bloß die Anzeige des gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes bei dem zur Bemessung der Gebühr bestimmten Amte als Bedingung, deren Erfüllung dem Gebrauche der Urkunde vorauszugehen hat, festgesetzt; — es ist daher zu dem anstandlosen Gebrauche derselben, folglich auch zur Ausfertigung der Notariats=Abschrift, weder die Bemessung der Gebühr, noch deren Einzahlung erforderlich. Die Legalisirung einer Privat=Urkunde kann, wenn die Beisetzung der Unterschriften der Parteien und somit der Abschluß des Rechtsgeschäftes nicht erst vor Gericht erfolgt, die im §. 44 enthaltene Verpflichtung für Gerichte und Notare nicht begründen; dagegen muß aber aus dem §. 92 G. G. die Verpflichtung derselben abgeleitet werden, wahrzunehmen, ob die im §. 44 festgesetzte Frist schon abgelaufen sei, ohne die gesetzliche Verpflichtung erfüllt zu haben, und darüber in diesem Falle die Mittheilung nicht an das zur Bemessung der Gebühr bestimmte Amt, sondern an die Bezirksbehörde zu machen (F. M. E. v. 29. Nov. 1850, Z. 34481).

Die unterlassene Anmeldung des Rechtsgeschäftes, wodurch das Eigenthumsrecht, der Fruchtgenuß oder das Gebrauchsrecht einer unbeweglichen Sache übertragen wird, beim Steueramte ist in dem Falle als eine Gefällsverkürzung im Sinne des §. 80 G. G. nicht anzusehen, wenn die Rechtsurkunde innerhalb der im §. 44 des bezogenen Gesetzes festgesetzten Frist zur Eintragung in die öffentlichen Bücher überreicht wurde (F. M. E. v. 7. April 1851, Z. 4608).

Werden durch ein Rechtsgeschäft mehrere in Bezirken verschiedener zur Gebührenbemessung bestimmter Aemter liegende unbewegliche Sachen übertragen, so hat jedes Amt die Gebühr für die in seinem Bezirke befindlichen unbeweglichen Sachen abgesondert zu bemessen. Ist für alle diese Sachen nur ein Gesammtpreis in der Rechtsurkunde angegeben, so ist die Partei aufzufordern, den Werth dieser Sachen, wenigstens soweit sie in verschiedenen Amtsbe=

zirken liegen, abgesondert anzugeben. Die Anordnung, daß jedes Amt die Gebühr für die in seinem Bezirke liegenden unbeweglichen Güter zu bemessen, und folglich in seinen Büchern vorzuschreiben habe, hindert nicht, der Partei, wenn sie es verlangt, zu gestatten, die Einzahlung nur bei Einem Amte zu leisten, wornach der eingezahlte Betrag zum Theile als Verlag desjenigen Amtes, wo die Zahlung hätte geschehen sollen, zu behandeln sein wird (F. M. E. v. 13. Mai 1853, Z. 7740).

Erweiterung der Frist zur Anzeige. Wenn die zur unmittelbaren Entrichtung der Gebühren verpflichteten Personen die zur Gebührenbemessung erforderlichen Behelfe und Nachweisungen innerhalb der zur Anzeige des Rechtsgeschäftes gesetzlich anberaumten Frist nicht einbringen können, so sind dieselben verpflichtet, um Fristerweiterung unter Nachweisung der obwaltenden Umstände und des Zeitbedürfnisses anzusuchen. Das Gesuch ist, wenn die Mittheilung des gebührenpflichtigen Actes einem Gerichte obliegt, bei diesem; in anderen Fällen bei dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte einzubringen. Ist eine Fristerweiterung nicht nachgesucht und erwirkt worden, und wird die gesetzliche Frist oder wird die erweiterte überschritten, so sind die Parteien durch Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer Verpflichtung anzuhalten. Die Ordnungsstrafen sind mit 5 bis 50 fl. und im Falle der Erfolglosigkeit dieser Strafen mit 50 bis 100 fl. zu bemessen. Sie können aber auch mit jenem Betrage, welcher den fünfpercentigen Zinsen von der erst zu bemessenden Gebühr für die Dauer der Fristüberschreitung entspricht, angedroht und für den Fall zuerkannt werden, wenn der Gebührenpflichtige oder sein Vertreter bei eingetretener Fristüberschreitung nicht nachweiset, daß die Ueberreichung der Behelfe oder Nachweisungen in der gegebenen Frist ohne sein Verschulden unterblieben ist. Die Dauer der Fristüberschreitung wird von dem Tage nach Ablauf der zur Ueberreichung der Behelfe und Nachweisungen offen gewesenen Frist bis zum Tage der Ueberreichung berechnet. Die Zuerkennung der Ordnungsstrafen steht den Finanzbezirksbehörden, bei Nachlaß-Ausweisen aber und überhaupt, wenn die Erhebung der Grundlagen der Gebührenbemessung von den Gerichten gepflogen wird, diesen zu. Zum Vollzuge jener Ordnungsstrafen, welche sich nach dem Betrage der erst zu bemessenden Gebühr richten, haben die Gerichte auf dem Nachlaßausweise und überhaupt auf der an das zur Gebührenbemessung

bestimmte Amt gelangenden Mittheilung die Zuerkennung dieser Ordnungsstrafe und die Dauer der Fristüberschreitung zu bemerken (F. M. E. v. 6. April 1856, Nr. 50 R. G. B.).

Vgl. auch die Schlußbemerkung zu §. 43.

§. 45.

bb) Bei Urteilen und Erkenntnissen.

Jedes Gericht erster Instanz ist verpflichtet, zugleich mit der Ausfertigung eines von ihm geschöpften, der Gebühr unterliegenden Urteiles oder Erkenntnisses, dann bei der Bekanntmachung eines solchen Urteiles oder Erkenntnisses höherer Instanz eine Abschrift desselben dem zur Bemessung der Gebühr bestellten Amte mitzutheilen.

§. 46.

cc) Bei Verlassenschafts-Abhandlungen.

Ueber jeden Sperract im Wege der Verlassenschafts-Abhandlung ist das zur Bemessung der Gebühr bestimmte Amt von dem Gerichte von Amtswegen zugleich mit der Erledigung des Sperractes in die Kenntniß zu setzen.

In Fällen, in welchen durch die Sperr-Relationen die gänzliche Vermögenslosigkeit oder das Vorhandensein eines Activstandes, welcher in seiner Gesammtheit ohne Abzug der Passiven 50 fl. nicht überschreitet und welcher nur an die T. P. 106 B a angeführten Personen überzugehen hat, erhoben erscheint, hat jede Mittheilung zu unterbleiben. Es versteht sich jedoch, daß der Richter, wenn nachträglich ein Vermögen zum Vorschein kommen sollte, oder andere Personen als Erben eintreten sollten, an die Bestimmung des §. 72 G. G. gebunden bleibt und nachträglich die erforderliche Mittheilung zu machen hat (F. M. E. v. 20. Oct. 1850, Z. 30579 Abs. 2, und v. 20. April 1854, Nr. 106 R. G. B., Abs. 2).

Unabhängig von dieser Verständigung hat der Haupterbe einer Verlassenschaft die Nachweisung des Nachlasses, der aus demselben zu leistenden Vermächtnisse und der entfallenden Gebühr bei der die Abhandlung pflegenden Behörde zu überreichen.

Diese Nachweisung hat darzustellen:

1. Den Activ- und Schulden-Stand, und zwar den ersteren auf Grundlage des Inventars, oder wenn kein Inventar aufgenommen worden wäre, eines von dem Haupterben an Eidesstatt zu bekräftigenden Vermögens-Bekenntnisses, den letzteren in Gemäßheit der Anordnung des §. 57 dieses Gesetzes.

2. Die Angabe, welche Personen, und mit welchen Antheilen oder Gegenständen als Erben oder Vermächtnißnehmer an dem Nachlasse Theil nehmen.

3. Die Berechnung der für die einzelnen Personen entfallenden Gebührenbeträge.

Die zur Abhandlung der Verlassenschaft bestellte Behörde hat diese Nachweisung des Nachlasses in Vergleichung mit den Acten zu prüfen, die Ergänzung oder Richtigstellung zu veranlassen und sobald die letztere erfolgte, mit den aufklärenden Bemerkungen dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte mitzutheilen.

Wo die Verlassenschaft mündlich abgehandelt wird, ist jene Nachweisung unter Mitwirkung der abhandelnden Behörde zu Stande zu bringen, und darüber ein Protokoll aufzunehmen.

Ueber die Einrichtung der Nachlaßausweise wurde durch F. M. E. v. 23. März 1852, Nr. 84 R. G. B., Folgendes vorgeschrieben: 1. Bei der Verfassung der im §. 46 G. G. vorgeschriebenen Nachweisung des Nachlasses ist sich nach dem beiliegenden Muster zu benehmen. Die Nachweisung zerfällt in vier Theile. 2. In dem ersten Theile „Nachlaßvermögen" wird in Uebereinstimmung mit dem Inventar, oder sofern ein solches nicht aufgenommen wurde, mit dem eidesstättigen Vermögensbekenntnisse vor Allem das unbewegliche Vermögen mit dem gesetzlichen Zugehör und zwar zergliedert nach den einzelnen für sich ein Ganzes bildenden Liegenschaften, dann das bewegliche Vermögen, dieses aber nur insoweit zergliedert angeführt, als die Werthsbestimmungen auf verschiedenen Grundlagen beruhen, als: auf gerichtlicher Schätzung, Werthsangabe der Partei selbst, dem Börsencourse. —

Die Werthsbeträge werden in den dafür vorgezeichneten Abtheilungen mit Beifügung der Grundlagen der Angabe eingestellt. 3. In dem zweiten Theile „Abschlagsposten" sind anzuführen: a) diejenigen in die Ausweisung des Nachlaßvermögens einbezogenen Activforderungen, von denen sich später zeigte, daß dieselben nicht zu Recht bestehen, oder bereits vor dem Tode des Erblassers berichtiget wurden, oder deren gänzliche Uneinbringlichkeit von der Gefällen-Landesbehörde bereits anerkannt wurde, oder abgesondert nachgewiesen wird, mit Bezug auf die Post des Inventars oder Vermögensbekenntnisses, unter welcher dieselben als Nachlaßvermögen vorkommen. Auf dieselbe Art ist sich auch rücksichtlich anderer Gegenstände zu benehmen, die in dem Inventar oder Vermögensbekenntnisse irrig als Bestandtheile des Nachlaßvermögens aufgeführt wurden. b) Die zur Zeit des Ablebens des Erblassers unberichtiget verbliebenen Krankheitskosten und der Aufwand der Beerdigung; c) die Schulden (Passiven), welche auf dem Nachlaßvermögen haften; d) diejenigen Verlassenschaftsgegenstände, welche gebührenfreien Personen angefallen sind. Alle unter a), b), c), d) begriffenen Abschlagsposten sind zergliedert anzuführen und ist bei jeder Schuldpost anzugeben, ob sie hipothecirt sei oder nicht, und auf welcher Realität sie hafte. 4. Am Schlusse dieses zweiten Theiles der Nachweisung wird dargestellt, welcher Betrag des Nachlaßvermögens nach Abzug der Abschlagsposten sich als reiner gebührenpflichtiger Nachlaß ergibt. 5. Die Auseinandersetzung der Rechtsverhältnisse zwischen den Personen, welche als Erben oder Vermächtnißnehmer an dem Nachlasse Theil zu nehmen haben, der Antheile derselben und des Verhältnisses, in dem sie nach den für das Ausmaß der Gebühr wichtigen Beziehungen zu dem Erblasser bei seinem Ableben standen, macht den Gegenstand des dritten Theiles der Nachweisung, nämlich die Nachlaßzuweisung aus. Diese Auseinandersetzung ist nur dann erforderlich, wenn der Nachlaß Personen anfällt, welchen das mindere Gebührenausmaß zu 1 oder 4 Percent zu Statten kommt. Befinden sich in dem Nachlasse unbewegliche Sachen, so ist deutlich anzugeben, auf wen dieselben übergehen. 6. Der vierte Theil dieser Nachweisung hat die besonderen Gebühren zum Gegenstande, welche für das unbewegliche Nachlaßvermögen und für die bei der Nachlaßzuweisung eingetretenen Vermögensübertragungen, die auf einem anderen Rechtstitel, als dem des Erbrechtes beruhen, zu entrichten

sind. 7. Der Nachweisung sind nur jene Belege im Original oder vidimirter Abschrift beizuschließen, wovon die Abschriften oder Originalien sich nicht schon bei der Abhandlungsbehörde befinden; bei den Bezugsstücken, die sich bei der Abhandlungsbehörde befinden, genügt es, dieselben zu berufen.

Die zu dieser Vdg. gehörigen Formulare sind im 3. Bd. 1. Heft (5. Heft) dieser Sammlung S. 137 u. f. f. abgedruckt.

Ferner ordnet die Min. Vdg. v. 23. März 1852, Nr. 82 R. G. B., in dieser Beziehung an: §. 3. Die Art und Weise, wie das Nachlaßvermögen zur Gebührenbemessung auszuweisen ist, bestimmt der (vorstehende) F. M. E. v. 13. März 1852, Nr. 84 R. G. B. Wird der Nachlaß-Ausweis unter Mitwirkung des Gerichtes zu Stande gebracht, so liegt letzterem ob, diesen Ausweis in Uebereinstimmung mit dem bezogenen Erlasse zu verfassen. Zu diesem Zwecke wird bei jedem, zur Gebührenbemessung bestimmten Amte für den Bedarf des Gerichtes ein angemessener Vorrath an vorgedrucktem Papiere, nach dem, diesem Finanzministerial-Erlasse beigegebenen Muster, bereit gehalten. §. 4. Insoferne diese Nachweise von den Erben selbst verfaßt und dem Gerichte vorgelegt werden, liegt dem Gerichte ob, vor Allem darauf zu sehen, ob ihre Einrichtung mit der Anordnung des bezogenen Erlasses übereinstimmt, dann aber die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben über das Nachlaßvermögen auf Grundlage des Inventars, der eidesstättigen Vermögensbekenntnisse und der gerichtlichen Schätzungen, sowie die, bezüglich der Abschlagsposten beigebrachten Beweismittel, endlich die Richtigkeit der Nachlaßzuweisung mit Rücksicht auf die letztwilligen Anordnungen, gesetzlichen Bestimmungen und angegebenen und nachgewiesenen persönlichen Verhältnisse der Erben zum Erblasser zu prüfen. §. 5. Die Beträge, welche von dem Gerichte bei der Verfassung oder Prüfung des Nachlaß-Ausweises als richtig erkannt werden, sind in den, für den anerkannten Werth und in die, für die anerkannten Abschlagsposten bestimmten Abtheilungen dieses Formulares, dann bei der Nachlaßzuweisung in der Abtheilung „Anerkannt zur Gebührenbemessung" aufzuführen.

Weiter wurde durch Min. Vdg. v. 25. Juli 1853, Nr. 148 R. G. B., zur Behebung des Zweifels über den Sinn des §. 8 der oben angeführten Min. Vdg. v. 23. März 1852, Nr. 82 R. G. B., und über die Frage, welche Documente und Beweismittel über Nachlaßpassiven zum Zweck der

Gebührenbemessung als glaubwürdig anzunehmen seien, erklärt: 2. Ist ein gerichtlicher Befund und insbesondere ein Nachlaß-Ausweis nicht vorschriftmäßig oder nicht so erschöpfend verfaßt, daß die Gebührenbemessung mit der erforderlichen Gründlichkeit vorgenommen werden kann, so ist das Gericht unter Anführung der Mängel um Vervollständigung oder Verbesserung, und zwar wenn es im Standorte des zur Gebührenbemessung bestimmten Amtes sich befindet, immer im kurzen Wege anzugehen. Verweigert das Gericht das Ansuchen, was von ihm jederzeit schriftlich unter Angabe des Grundes zu bemerken ist, so ist erforderlichen Falles der Gegenstand der Finanzlandesbehörde vorzulegen. 3. Liegen Thatsachen vor, aus welchen die Unrichtigkeit oder die Grundlosigkeit einer gerichtlichen Bestätigung hervorgeht, welche auf den Bestand der Gebührenpflicht oder das Ausmaß der Gebühr Einfluß nimmt, so sind dieselben im vorschriftsmäßigen Wege zur Kenntniß der Finanzlandesbehörde zu bringen, welche die Grundhältigkeit des erhobenen Anstandes zu prüfen, und falls sie ihn begründet hält, sich dießfalls mit dem Oberlandesgericht in das Einvernehmen zu setzen hat. 4. Gelangt das zur Gebührenbemessung berufene Amt zur Kenntniß von solchen Thatsachen, aus welchen die geschehene Verheimlichung von Nachlaßgegenständen erhellet, so sind dieselben der Finanzbezirksbehörde anzuzeigen, damit diese nach §. 48, Z. 3 G. G. das vorgeschriebene Verfahren einleite, und davon auch dem zur Abhandlung der Verlassenschaft berufenen Gerichte die Mittheilung mache. Die Gebührenbemessung von dem wirklich ausgewiesenen Nachlasse und deren Einhebung ist aus diesem Grunde nicht zu verzögern. 5. Die Passiven der Verlassenschaft, über welche dem Gerichte die erforderlichen glaubwürdigen Documente oder sonstigen Beweismittel nicht beigebracht werden, sind in der Regel unberücksichtiget zu lassen, zugleich aber dem Gebührenpflichtigen mit dem Beisatze bekannt zu geben, daß es ihm freistehe, die erforderliche Nachweisung nachträglich im Recurswege beizubringen. In Absicht auf die Frage, welche Documente und sonstigen Beweismittel ihrer Beschaffenheit nach zum Zwecke der Gebührenbemessung als glaubwürdig anzunehmen seien, muß zwischen Forderungen an den Nachlaß oder daraus bestrittenen Ausgaben, welche sich auf die letzte Krankheit und die Beerdigung des Erblassers, oder auf solche Bedürfnisse desselben und der in seiner Versorgung gestandenen Angehörigen beziehen, hin-

sichtlich welcher bei Borgungen oder Leistungen Rechtsurkunden nicht ausgestellt zu werden pflegen, einerseits, und zwischen Forderungen anderer Art andererseits unterschieden werden. Als glaubwürdige Nachweisung von Forderungen der ersteren Art können, wenn nicht Beweisurkunden, welche für Forderungen der zweiten Art erforderlich sind, beigebracht werden, die Rechnungen (Conti) und, falls die Forderungen schon berichtiget sind, die Quittungen jener Personen, welche die Forderungen zu stellen haben oder hatten, oder auch die von diesen Personen unmittelbar bei Gericht schriftlich oder mündlich gemachten Anmeldungen ihrer Forderungen, soweit sie von den Erben zugestanden wurden, angenommen werden, wenn sie den Familien-, Standes- und Vermögensverhältnissen des Erblassers angemessen sind, oder soweit es sich um Beerdigungskosten handelt, welche unangemessen erscheinen, wenn sie auf einer letztwilligen Anordnung oder einem Ortsgebrauche beruhen, und dieser Umstand von dem Gerichte bestätiget ist. Forderungen und Ausgaben dieser Art, welche den gedachten Verhältnissen nicht entsprechen, oder nicht auf die gedachte Art gerechtfertiget erscheinen, sind auf ihr richtiges Maß zurückzuführen oder unberücksichtiget zu lassen, wobei der Gebührenpflichtige wie oben zu verständigen ist. Als glaubwürdige Nachweisung von Forderungen der zweiten Art sind anzusehen: a) Rechtsurkunden, welche der Erblasser selbst, oder solche Personen, deren Rechtsnachfolger oder Machtgeber er war, ausgestellt haben, wenn sie im Originale oder in beglaubigter Abschrift beigebracht werden. Doch muß, wenn der Erblasser als Rechtsnachfolger haften soll, der Uebergang der Verpflichtung von dem Rechtsgeber auf ihn, und, wenn er als Machtgeber verpflichtet sein soll, die von ihm ertheilte Vollmacht gehörig nachgewiesen werden; b) bei hipothecirten Forderungen Extracte aus den öffentlichen Büchern; c) bei Forderungen von Gewerbetreibenden, welche nicht den Forderungen der ersteren Art angehören, gerichtlich beglaubigte Auszüge aus den Gewerbsbüchern; d) Quittungen öffentlicher Behörden und Aemter über die von den Erben für den Erblasser gemachten Zahlungen und Leistungen; e) rechtskräftige Erkenntnisse der Behörden und Gerichte, wenn die auf diese Erkenntnisse gestützten Forderungen vor der Behörde als rückständig ausgewiesen und rücksichtlich von dem Berechtigten selbst bei der Verlassenschaftsbehörde angemeldet und gegen den Nachlaß geltend gemacht wurden. Doch sind jene civilge-

richtlichen Erkenntnisse hiervon ausgeschlossen, welche ausschließend nur auf dem Geständnisse der Erben beruhen; f) Forderungen, welche auf Grund eines in der letztwilligen Anordnung enthaltenen Schuldbekenntnisses geltend gemacht wurden, sind, in Ermanglung eines anderen Beweismittels, wie Legate zu behandeln. Werden sie aber ausdrücklich für geleistete Dienste zuerkannt, und sind diese nachgewiesen worden, so sind sie mit dem Schätzungswerthe dieser Dienste als Passiven in Abzug zu bringen. Bestätiget das Gericht ausdrücklich, daß es auch die Richtigkeit der an den Nachlaß gestellten Forderungen und der aus demselben bestrittenen Ausgaben erhoben habe, wozu es, im Falle alle oder einer der Erben pflegebefohlen ist, in seiner Eigenschaft als Pupillar= oder Curatelsbehörde berufen erscheint, so sind die von dem Gerichte als richtig bestätigten Forderungen als glaubwürdig nachgewiesene Passiven anzusehen. 6. Wenn die Uneinbringlichkeit oder Unsicherheit einer Activforderung in der Nachlaßausweisung geltend gemacht wird, so ist mit Rücksicht auf die Anordnung des §. 57 G. G. jedesmal die Entscheidung der Finanz=Landesbehörde einzuholen. 7. Wurde bei Ermittlung des reinen gebührenpflichtigen Nachlasses ein Abzug zugelassen, welcher gesetzlich nicht stattfindet, oder wurde der Werth des Nachlasses oder einzelner Gegenstände desselben unrichtig berechnet, so ist die Berichtigung der Ziffer vorzunehmen, die Gebühr nach der berichtigten Ziffer vorzuschreiben, und zugleich der Grund der Berichtigung dem Gebührenpflichtigen bekannt zu geben. 8. Wurde der Werth der Nachlaßgegenstände nicht auf eine nach den Vorschriften genügende Art ermittelt, so ist die Weisung der Finanz=Bezirksbehörde einzuholen.

Activ=Forderungen eines Nachlasses, sie mögen durch Schuldscheine und Hipothek gedeckt sein oder nicht, sind wie andere bewegliche Sachen zu behandeln (F. M. E. v. 15. Oct. 1855, Z. 28040, Abs. 3).

Siehe auch noch die F. M. E. v. 2. Decbr. 1850, Nr. 470 R. G. B., bei §. 43 (S. 60), und v. 8. April 1854, Nr. 84 R. G. B., bei §. 1 B. (S. 21).

§. 47.

dd) Bei Eintragungen in die öffentlichen Bücher.

Bei Bewilligung einer Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Erlangung dinglicher Rechte hat

das Gericht dem zur Bemessung der Gebühr bestellten Amte eine Abschrift des Bescheides unmittelbar zuzufertigen. Dem Amte, welches die öffentlichen Bücher führt, liegt ob, sogleich nach vorgenommener Amtshandlung dem früher gedachten Amte die eingetragenen Urkunden und Behelfe mitzutheilen.

Wenn durch die bewilligte Eintragung kein dingliches Recht erworben wird, so hat auch die Mittheilung an das gebührenbemessende Amt zu unterbleiben (F. M. E. v. 4. April 1850, Z. 4331).

Um für diejenigen Fälle vorzusorgen, in welchen in den öffentlichen Büchern vorgenommene Löschungen auf die nach dem G. G. zu entrichtenden Gebühren von Einfluß sein können, findet das Justizministerium im Einverständnisse mit dem Finanzministerium zu bestimmen, daß Bescheide, wodurch die Gerichtsbehörden die Löschung in den öffentlichen Büchern eingetragener Rechte bewilligen, in den nachstehenden Fällen dem zur Bemessung der Gebühren bestellten Amte zur allfälligen Amtshandlung zuzusenden seien: 1. Wenn die Löschung zeitlicher Beschränkungen der Ausübung des Eigenthumsrechtes, insbesondere die Löschung der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses, des Gebrauches oder der Wohnung, oder die Löschung der sogenannten Ausgedinge angeordnet wird. 2. Wenn die Löschung über ein Ansuchen des Berechtigten bewilliget wird, worin das Rechtsgeschäft, durch welches das zu löschende Recht aufgehoben wurde, und die Entrichtung der, für dieses Rechtsgeschäft nach Vorschrift der Gebührengesetze zu leistenden Gebühr, nicht nachgewiesen worden ist. 3. Wenn in den Kronländern, in welchen das Accidenzien-Patent in Wirksamkeit stand, die Löschung eines Kaufschillingsrestes, oder von Passiven, die auf Rechnung des Kaufschillings übernommen worden sind, bewilliget wird, das zu löschende Recht aus einem, in die Zeit der Wirksamkeit des gedachten Patentes fallenden Rechtsgeschäftes stammt, und die Nachweisung nicht geliefert wird, daß die in diesem Patente vorgeschriebene Gebühr von dem Werthe des zu löschenden Rechtes schon berichtiget worden ist (Just. M. E. v. 13. Febr. 1854, Nr. 41 R. G. B.).

Vgl. übrigens den §. 6 des Ges. v. 13. Decbr. 1862, Nr. 89 R. G. B. (oben S. 29), ferner auch die bei den §§. 43—45 angeführten Verordnungen, dann den §. 3

der im 3. Bd. 3. Hft. (7. Hft.) dieser Sammlung S. 164 enthaltenen k. Vdg. v. 16. März 1851, Nr. 67 R. G. B., wozu mit Just. M. E. v. 2. Juli 1857, Nr. 125 R. G. B. auch verordnet wurde, daß die Mittheilung der Urkunden an das gebührenbemessende Amt selbst im Falle einer Abweisung der Intabulation oder Pränotation zu erfolgen habe, wenn die Gebühr von dem Geschäfte selbst zu bezahlen ist.

Die bücherliche Zuschreibung kann jedoch auch vor Bemessung und Berichtigung der Gebühr stattfinden (F. M. E. v. 31. Jän. 1851, Z. 735).

3. Gebührenbemessung.

§. 48.

a) Grundsatz.

Die Bemessung der Gebühr erfolgt nach den im Tarife für jedes gebührenpflichtige Rechtsgeschäft enthaltenen Bestimmungen auf Grundlage des Geldwerthes oder Geldbetrages des Geschäfts=Gegenstandes. Dabei sind die Anordnungen der §§. 15, 16, 17, 18, 19, 35, 38, 39 zu beobachten. Die fixe Stempelgebühr, welcher die Urkunde über das gebührenpflichtige Geschäft unterliegt, wird an der Procentual=Gebühr von demselben nicht abgerechnet.

Im Falle ein Erkenntniß sowohl schätzbare als nicht schätzbare Sachen zum Gegenstande hat, ist sich nach §. 48 G. G. zu benehmen. Dieser Paragraph enthält den Grundsatz, nach welchem sich bei Bemessung der unmittelbaren Gebühren zu richten ist, und ordnet durch Beziehung des §. 18 des Gesetzes an, daß die Gebühr dann nach der nicht schätzbaren Sache zu bemessen ist, wenn diese mit einem größeren Betrage, als die Gebühr für die schätzbare Sache wäre, entfällt. Die Anordnung des §. 55 kann mit Rücksicht auf diesen Grundsatz nur von den Rechtsgeschäften im engeren Sinne (§. 1 A des Gesetzes) verstanden werden, bei welchen sich mit Rücksicht auf die Tarifbestimmungen der Fall nicht ergeben kann, daß die unmittelbare Gebühr für den schätzbaren Gegenstand geringer wäre, als für den nicht schätzbaren, worauf sich das Rechtsgeschäft zugleich bezieht (F. M. E. v. 28. Jän. 1851, Z. 2679).

Vgl. auch die Zusätze zu §. 3 G. G. oben S. 24.

§. 49.

b) Art der Gebührenbemessung.

aa) Im Allgemeinen.

Besteht der Gegenstand des gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes in einem oder mehreren Geldbeträgen, so wird die Abgabe nach denselben unmittelbar bemessen; ist er aber eine andere, jedoch schätzbare Sache, so muß ihr Geldwerth vorläufig nach den Verhältnissen desjenigen Zeitpunktes bestimmt werden:

a) von welchem an der Erwerber der Sache deren Uebergabe zu fordern berechtigt ist, daher insbesondere bei Erbschaften und Vermächtnissen des Tages, an dem der wirkliche Erbanfall eintritt (§§. 545 und 703 a. b. G. B.), oder wenn dieser Tag zur Zeit der Werthausmittlung nicht bekannt ist, oder erst künftig einzutreten hat, des Tages,

b) an welchem die Werthausmittlung vorgenommen wird.

Ist der Zeitpunkt unbestimmt, mit Rücksicht auf welchen die Werthausmittlung geschehen soll, oder ist er ein künftiger, so bestimmt der §. 49, welcher Zeitpunkt zu berücksichtigen kommt (F. M. E. v. 9. Octbr. 1850, Z. 29874).

§. 50.

bb) Vom Werthe unbeweglicher Sachen.

Als Werth einer unbeweglichen Sache wird angenommen bei der Gebührenbemessung

1. von einem Kaufe in der Regel der bedungene Kaufpreis sammt dem Werthe der Nebenleistungen;

Unter den hier erwähnten Nebenleistungen können nicht die Abgaben verstanden werden, die für eben dieses Rechtsgeschäft an den Staat zu entrichten sind. Das Gebühren-Gesetz nimmt auf vertragsmäßige Bestimmungen, wer die Gebühr vom Rechtsgeschäfte zu entrichten hat, keine Rücksicht, sondern verhängt die solidarische Verpflichtung beider Theile und die sächliche Haftung der Sache ohne Unterschied, ob das Uebereinkommen der Parteien unter sich damit übereinstimme oder nicht. Es kann daher nicht angehen, bei der Gebührenbemessung die Vertragsbestimmungen zum Grunde zu legen, bei der Einhebung der Gebühr

aber dieselben unberücksichtiget zu lassen. Wollte man von der Voraussetzung ausgehen, daß der Kaufschilling nebst der unmittelbar für den Kauf zu entrichtenden Gebühr den eigentlichen Werth des Reale vorstelle, so müßte auch von der Gebührenhälfte des Käufers die Gebühr bemessen werden (F. M. E. v. 1. Febr. 1853, Z. 3193). — Wenn auf einer verkauften Realität ein radicirtes Gewerbe haftet, so ist auf den Werth der Gewerbsvorrichtungen und Einrichtungsstücke, wenn sie nicht ein Zugehör der Realität sind, bei der Gebührenbemessung keine Rücksicht zu nehmen (F. M. E. v. 15. März 1857, Z. 36192).

Wenn eine Schuldforderung zugleich auf zwei oder mehrere Realitäten versichert ist, oder versichert werden kann, und dieselbe bei dem Kaufe einer dieser Realitäten stillschweigend von dem Käufer übernommen wurde, so ist analog mit der Anordnung des §. 57 G. G. vorzugehen, das ist, die Schuldforderung nach dem Werthsverhältnisse aller Realitäten, auf welchen sie versichert ist oder versichert werden kann, auf dieselbe zu vertheilen, und jener Theil, welcher auf die erkaufte Realität und rücksichtlich ihren Werth entfällt, dem ausdrücklich bedungenen Kaufschillinge sammt Nebenleistungen zuzuschlagen und sodann hiervon die Gebühr zu bemessen (F. M. E. v. 16. Mai 1854, Z. 19863).

Bei einer gerichtlichen Feilbietung ist der erzielte Kaufschilling sammt Nebenverbindlichkeiten der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen, auch wenn er unter der Schätzung steht, jedoch den hundertfachen Steuerbetrag erreicht oder übersteigt (F. M. E. v. 21. Mai 1851, Z. 14217 und v. 29. Febr. 1856, Z. 824). Wenn der Erstehungspreis einer öffentlich feilgebotenen unbeweglichen Sache dem 100fachen Betrage der auf dieser Sache lastenden Grund- und Hauszinssteuer nicht gleichkommt, so ist dieser 100fache Steuerbetrag der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen, weil nach dem Schlußabsatze der kais. Verordnung vom 19. März 1853, Nr. 53 des R. G. B. (s. u.), in dem Werthsanschlage einer unbeweglichen Sache, außer dem im Gesetze (§. 50) ausdrücklich bezeichneten Falle, nicht unter den 100fachen Betrag der Grund- und Hauszinssteuer herabgegangen werden darf, selbst wenn die gerichtliche Schätzung einen Werth unter diesem Betrage constatirt hätte (F. M. E. v. 19. Aug. 1854, Z. 36309).

Bei Verkäufen unbeweglicher Sachen ist nach §. 50 Geb. Ges. in der Regel der Kaufpreis sammt dem Werthe der Nebenleistungen, folglich bei Verkäufen im Wege der öffent-

lichen Versteigerung der Bestbot, dann der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen, wenn der Kaufpreis den 100fachen Betrag der Grund- und Hauszinssteuer erreicht oder übersteigt, und wenn nicht besondere Gründe vorhanden sind, einen höheren Werth, allenfalls den erhobenen höheren Schätzungswerth, als den wahren Werth der Sache anzunehmen. Da jedoch der gerichtliche Schätzungswerth im bezogenen §. 50 als die endgiltige Werthsbestimmung in allen Fällen, in welchen die Steuerverwaltung und die Partei über die Werthsbestimmung nicht übereinkommen, bezeichnet ist, so müßte ein gerichtlich erhobener geringerer Schätzungswerth als der Kaufpreis dann als Maßstab der Gebühr zugelassen werden, wenn die Partei behauptete, daß der Kaufpreis den Werth besonderer Vorliebe in sich schließe und deßhalb den Schätzungswerth übersteige, und von einer neuerlichen gerichtlichen Schätzung eine höhere Werthsbestimmung nicht zu erwarten stand. Dieser Maßstab müßte selbst dann zugelassen werden, wenn der gerichtlich erhobene Schätzungswerth unter dem 100fachen Betrag der Grund- und Hauszinssteuer entfallen ist. Durch die kaiserliche Verordnung vom 19. März 1853, Nr. 53 des R. G. B., wurde die Bestimmung des §. 50 G. G. dahin geändert, daß die Behauptung der Partei, der Kaufpreis enthalte zugleich den Preis besonderer Vorliebe, nur dann zu berücksichtigen ist, wenn dieser Umstand offenbar und durch eine gerichtliche Schätzung außer Zweifel gesetzt ist, wornach der Umstand allein, daß das Schätzungsprotokoll einen mindern Werth nachweiset, nicht mehr genügt, sondern darin dargethan worden sein muß, daß der Kaufpreis offenbar den Preis besonderer Vorliebe begreife; daß ferner, wenn auch dieser Umstand gehörig nachgewiesen ist, der Gebührenbemessung dennoch kein geringerer Werth, als welcher dem 100fachen Betrage der Grund- und Hauszinssteuer entspricht, zu Grunde gelegt werden darf, wenn nicht weiter eine durch zufällige Ereignisse eingetretene Verminderung oder Verschlimmerung der Sache im Vergleiche mit dem der Steuerbemessung zu Grunde gelegten Zustande dargethan und das mindere Werthsausmaß dadurch auf eine unzweifelhafte Art nachgewiesen wird. Der gerichtlich erhobene Schätzwerth kann demzufolge nicht mehr unbedingt, sondern nur beim Vorhandensein der eben erwähnten Bedingungen als endgiltige und auch die Steuerverwaltung bindende Werthsbestimmung angenommen werden (F. M. E. v. 26. März 1854, Z. 9811).

Für die Werthsausmittlung von Kuxen haben die §§. 50, 53, 54 und 56 des G. G. zur Richtschnur zu dienen, wobei erforderlichen Falles der Werth des Gesammtbergwerks-Eigenthumes und die Zahl der Kuxe zur Bestimmung des Werthes einer Kuxe zu erheben sein wird (F. M. E. v. 27. Dec. 1851, Z. 24371, lit c).

S. auch die Anm. 1 zur T. P. 65.

2. von anderen Erwerbungsarten:

a) der durch die letzte gerichtliche Schätzung festgestellte Werth, wenn nicht gegen die Angemessenheit desselben aus der Zeit der Schätzungsvornahme oder aus anderen Umständen wesentliche Anstände sich ergeben;

b) in Ermanglung einer solchen Schätzung der Kaufpreis, um welchen die letzte Veräußerung stattgefunden hat, sammt Nebenleistungen, falls sie nicht vor länger als 6 Jahren vorgenommen wurde.

In keinem der unter 1., 2. angeführten Fälle soll jedoch, soferne die Sache der Grund- und Hauszins-Steuer oder einer dieser beiden Steuerarten unterliegt, der Werth mit einem minderen Betrage, als dem Hundertfachen der ordentlichen Gebühr dieser Steuerarten angenommen werden, wenn nicht eine durch zufällige Ereignisse eingetretene Verminderung oder Verschlimmerung der Sache im Vergleiche mit dem der Steuerbemessung zum Grunde gelegten Zustande dargethan und das mindere Werthsausmaß dadurch auf eine unzweifelhafte Art nachgewiesen wird. Sowohl dem Steuerpflichtigen als auch der Steuerverwaltung steht aber frei, wenngleich die unter 1., 2. angegebenen Mittel zur Gebührenbemessung vorhanden sind, über einen anderen Maßstab der Bemessung freiwillig übereinzukommen, oder zum Behufe der letzteren eine besondere gerichtliche Schätzung anzusuchen.

Die Werthsbestimmung durch eine eigene gerichtliche Schätzung hat stets zu erfolgen, wenn und insoweit die

Steuerverwaltung mit dem Steuerpflichtigen nicht über einen anderen Maßstab der Bemessung übereinkommt.

In der Regel darf, es mag sich um einen Kauf oder eine andere Erwerbungsart handeln, der Werth der Sache nicht mit einem mindern Betrage als dem hundertfachen der gedachten Steuern angenommen werden. Die Ausnahmen davon sind: a) wenn nachgewiesen wird, daß durch zufällige Ereignisse eine Verminderung oder Verschlimmerung der Sache eingetreten ist; b) wenn eine gerichtliche Schätzung vorliegt, gegen deren Angemessenheit aus der Zeit der Schätzungsvornahme oder aus anderen Umständen wesentliche Bedenken nicht obwalten. Weder in dem einen noch in dem andern Ausnahmsfalle ist den zur Gebührenbemessung berufenen Organen eingeräumt worden, von der Regel selbst abzugehen, das ist die Gebühr unter dem hundertfachen Betrage der gedachten Steuerarten zu bemessen. Die Entscheidung, ob die erstgedachte Nachweisung genügend oder ob die gerichtliche Schätzung — falls der Schätzwerth weniger beträgt — bezüglich der Zeit ihrer Vornahme, oder wegen anderer Umstände nicht zu beanständen sei, steht nur den leitenden Gefällsbehörden zu, und nur diesen ist vorbehalten, bezüglich des der Gebühr zu Grunde zu legenden Werthes ein Uebereinkommen mit der Partei zu treffen, oder aber eine gerichtliche Schätzung behufs der Gebührenbemessung einzuleiten. Demnach steht den zur Gebührenbemessung berufenen Organen zu: 1. die Gebühr bloß in dem Falle nach dem angegebenen oder nachgewiesenen Werthe zu bemessen, wenn dieser dem hundertfachen Betrage der gedachten ordentlichen Steuerarten gleichkommt oder denselben übersteigt; außerdem aber, wenn nämlich der angegebene oder nachgewiesene Werth weniger beträgt, 2. den hundertfachen Betrag der gedachten Steuerarten der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen, mit der Gebührenbemessung jedoch nur dann vorzugehen, wenn keine oder eine vor länger als sechs Jahren vorgenommene gerichtliche Schätzung, oder keine oder eine solche Nachweisung über die eingetretene Verminderung oder Verschlimmerung der Sache vorliegt, welche nach dem Urteile dieses Organs eine Berücksichtigung nicht verdient. In allen anderen Fällen ist die Entscheidung der leitenden Gefällsbehörden vor der Gebührenbemessung einzuholen (F. M. E. v. 19. Dec. 1851, Z. 40986).

Die Vorschrift des §. 50 G. G., wornach in der Regel

der Werth einer unbeweglichen Sache nicht mit einem minderen Betrage als dem Hundertfachen der ordentlichen Gebühr der Grund- und Hauszinssteuer zur Bemessung der unmittelbaren Gebühren zugelassen werden kann, hat zum Zwecke, einen Maßstab zur Beurteilung der von den Parteien gemachten Werthsangaben und zugleich den Wirkungskreis der zur Gebührenbemessung berufenen Organe zu bestimmen. Als ein dazu geeigneter, wenngleich auch nur auf Durchschnitten beruhender Maßstab konnten jedoch nur jene Steuern angenommen werden, welche nach Procenten des reinen Einkommens bemessen sind, wie die Grundsteuer nach dem Provisorium oder dem stabilen Cataster und die Hauszinssteuer nach dem Gesetze vom 1. März 1820. Diesem gemäß hat das G. G. auch nur diese Steuern als Grundlagen der Gebührenbemessung in der Voraussetzung, daß dieselben in den meisten Kronländern schon bestehen, in den übrigen aber ehestens werden eingeführt werden, bezeichnet. So wie folglich in den Kronländern, in welchen die Grund- und Hauszinssteuer nicht besteht, oder nicht auf derselben Grundlage, oder mit einem minderen Procente bemessen ist, das Hundertfache derselben nicht als Grundlage der Gebührenbemessung angenommen werden darf, oder im letzteren Falle die Steuerquote erst auf das in den übrigen Kronländern vorgeschriebene Ausmaß vorläufig erhöht werden muß, so können auch andere Arten von Steuern, insbesondere die Hausclassensteuer, nicht als Grundlagen der Werthsbestimmung der Sache angenommen werden, und es müssen daher, wo es an der gedachten Grundlage fehlt, jene Arten der Werthsbestimmung in Anwendung gebracht werden, welche der §. 50 G. G. außerdem zuläßt. Daraus folgt aber nicht, daß der Umstand, daß ein Gebäude allein für sich, oder als Bestandtheil einer andern unbeweglichen Sache der Classensteuer unterliegt, außer Acht gelassen werden dürfe, sondern derselbe muß vielmehr jederzeit unter Angabe der Classe bemerkt werden, weil die Grundsteuer den Werth der, der Classensteuer unterliegenden Gebäude nicht berücksichtigt und das Hundertfache derselben, folglich den vollen Werth der unbeweglichen Sache nicht darstellen kann. Aus diesem Grunde wurde auch die Angabe dieser Steuer in dem Formulare für die Bekenntnisse zur Bemessung des Gebühren-Aequivalentes vorgeschrieben, damit nicht durch ein Versehen nur das Hundertfache der Grundsteuer, ohne weitere Erhebung des Werthes der zu der unbeweglichen Sache gehörigen Gebäude, welche der

Gebäudeclassensteuer unterliegen, der Gebührenbemessung zu Grunde gelegt werde (F. M. E. v. 7. Juli 1852, Z. 17569).

In den Kronländern, wo die Hauszinssteuer neben der Hausclassen-, rücksichtlich der Grundsteuer eingehoben wird, ist die Summe beider Steuern der Werthsbestimmung nach dem hundertfachen Steuerbetrage zu Grunde zu legen (F. M. E. v. 27. August 1859, Z. 33519).

Bei Realitäten, mit welchen ein Zugehör verbunden ist, dessen Erträgniß durch die Grund- und Hauszinssteuer nicht getroffen wird (z. B. eine Fabrik, eine Mühle, das Propinationsrecht), muß als Minimalwerth zu dem hundertfachen Betrage der gedachten Steuer auch noch der Werth des betreffenden Zugehörs hinzugerechnet werden (F. M. E. v. 25. Febr. 1861, Z. 44385).

Ist eine unbewegliche Sache der Einkommensteuer zugewiesen, so kann der 20fache Betrag des einbekannten Einkommens, als der Werth des Gegenstandes zu dem Behufe angenommen werden, um hierauf entweder ein Uebereinkommen mit der Partei abzuschließen, oder die Veranlassung der gerichtlichen Schätzung zu fordern (F. M. E. v. 25. März 1852, Z. 9350).

In den Fällen, in denen die Steuerverwaltung bei dem Verkaufe einer unbeweglichen Sache, nach dem §. 50 G. G. der Gebührenbemessung den bedungenen Kaufpreis sammt dem Werthe der Nebenleistungen zum Grunde zu legen findet, jedoch ein Steuerpflichtiger um die Vornahme einer besonderen gerichtlichen Schätzung zum Behufe der Gebührenbemessung einschreitet, kann im Grunde dieser Schätzung nur dann und insoweit eine Ermäßigung der, nach dem bedungenen Kaufpreise entfallenden Gebühr von der Finanz-Bezirksbehörde zugestanden werden, als durch die gerichtliche Schätzung außer Zweifel gesetzt wird, daß unter dem bedungenen Kaufpreise offenbar der Preis besonderer Vorliebe begriffen sei. Uebrigens gilt die Anordnung des §. 50, zu Folge welcher in dem Werthsanschlage einer unbeweglichen Sache, außer dem im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Falle, nicht unter das Hundertfache der Grund- oder Hauszinssteuer herabgegangen werden dürfe, überhaupt auch für die Fälle, in denen der Werthsausmittlung eine gerichtliche Schätzung zum Grunde gelegt wird (kais. Vdg. v. 19. März 1853, Nr. 53 R. G. B., §. 6).

Nach den bestehenden Gesetzen haben gerichtliche Schätzungen über unbewegliche Sachen für einen Dritten, der von der Vornahme der Schätzung nicht verständigt wor-

den ist, keine rechtliche Wirkung. Es ist daher, wenn in einem solchen Falle der zum Behufe der Gebührenbemessung erhobene Schätzungswerth nicht angemessen gefunden wird, die Partei mit dem Ansuchen, den durch eine solche Schätzung ermittelten Werth zur Grundlage der Gebührenbemessung anzunehmen, zurückzuweisen (F. M. E. v. 14. April 1853, Z. 10098).

In allen Fällen, wo der Partei überlassen wird, die gerichtliche Schätzung einer Realität behufs der Gebührenbemessung zu erwirken, ist die Partei aufmerksam zu machen, daß zu dem Acte der gerichtlichen Schätzung die Zuziehung eines Finanzbeamten einzutreten habe (F. M. E. v. 6. November 1854, Z. 47025).

Verträge zwischen Eltern und Kindern, durch welche erstere bei ihren Lebzeiten über ihr Vermögen zu Gunsten ihrer Kinder allein, oder zugleich auch zu Gunsten anderer Personen verfügen, sind in Absicht auf die von der Vermögensübertragung zu entrichtenden Gebühren den Vermögensübertragungen von Todeswegen gleichzuhalten, weil sie ihrem Wesen nach der Erbtheilung vorgreifen. Auf solche Verträge kann, wenn ihr Gegenstand eine unbewegliche Sache ist, die im 1. Absatze des §. 50 G. G. enthaltene Anordnung nicht in Anwendung kommen, weil bei denselben ein rein entgeltliches Rechtsgeschäft nicht zu vermuthen ist, die für die Lebenszeit der Eltern und so weiter bedungenen Vorbehalte ihrer Wesenheit nach Schenkungen auf den Todesfall sind, und selbst dann, wenn das Rechtsgeschäft als Kauf bezeichnet wurde, der angegebene Kaufschilling in der Regel nicht den vollen Werth der Sache, sondern nur jene Leistungen umfaßt, welche dem Erwerber der Sache gegen seine Eltern und andere Personen, welche die abtretenden Eltern bedenken wollen, oder gegen welche sie aus zweiseitig verbindlichen Verträgen Verpflichtungen zu erfüllen haben, auferlegt wurden. Die Werthsbestimmung hat daher in solchen Fällen nach den übrigen Anordnungen des §. 50 G. G. zu erfolgen. Ist der Werth des Vermögens auf die vorgeschriebene Art erhoben, so ist zur Ausmittlung des Werthes der reinen Vermögensübertragung mit Rücksicht auf die Anordnung des §. 57 G. G. zu schreiten. Es sind demnach die auf der übertragenen unbeweglichen Sache haftenden Passiven und jene Verbindlichkeiten, welche die abtretenden Eltern aus zweiseitig verbindlichen Verträgen zu erfüllen haben, und deren Erfüllung der Erwerber der

Sache übernommen hat, endlich jene Geldsummen, welche sich die Eltern zu ihrer weiteren freien Verfügung vorbehalten, ohne Unterschied, ob sie gleich bar herausgezahlt oder als hipothecirte Darleihen an den Erwerber der unbeweglichen Sache behandelt wurden, von dem erhobenen Werthe des Gesammtvermögens abzuschlagen, und zwar Letztere aus dem Grunde, weil hinsichtlich derselben eine Vermögensübertragung noch nicht stattfindet. Der sofort von dem Gesammtvermögen verbleibende Rest ist derjenige Werth, von welchem die in der T. P. 106 B, a, b, c, d vorgeschriebenen Gebühren nach dem persönlichen Verhältnisse der Theilhaber zu den abtretenden Personen zu bemessen sind, wobei sich nach §. 1 der k. Vdg. vom 19. März 1853, Nr. 53 R. G. B., zu benehmen ist. Zeitliche Dienstbarkeiten des Fruchtgenusses, des Gebrauches der Wohnung, sowie zeitliche Geld- und Natural-Leistungen (Ausgedinge), welche die abtretende Partei für sich oder andere Personen bedungen hat, sind nach §. 58 G. G. zu veranschlagen. Wurden diese zeitlichen Vorbehalte nur für die abtretenden Eltern bedungen, so kommt ihr schon in dem Werthe der reinen Vermögensübertragung begriffener Werth nur soweit in Betracht, als die davon entfallende Gebühr nach dem §. 2, Abs. 5 der k. Vdg. v. 19. März 1853, Nr. 53 R. G. B. (unten bei T. P. 91), zu behandeln ist, weil die Vermögensübertragung bezüglich dieses Werthes erst beim Aufhören der besagten Vorbehalte erfolgt. Sind die gedachten zeitlichen Vorbehalte für andere Personen als die abtretenden Eltern gemacht worden, so ist, weil ihr Werth gleichsam schon in dem ermittelten Werthe der reinen Vermögensübertragung begriffen ist, die besondere Ausmittlung ihres Werthes nur dann erforderlich, wenn bezüglich desselben das in der T. P. 106 B, c, d vorgeschriebene Ausmaß der Gebühr oder eine andere Voraussetzung des §. 1 der k. Vdg. v. 19. März 1853, Nr. 53 R. G. B., eintritt. Uebrigens versteht sich von selbst, daß die in der Anmerkung 1 zur T. P. 106 B vorgeschriebene Gebühr von 1½ Percent nicht nach dem Werthe der reinen Vermögensübertragung, sondern von dem Werthe der unbeweglichen Sachen, ohne Rücksicht auf den Schuldenstand, bemessen werden muß (F. M. E. v. 24. März 1853, Z. 42065).

Zur Beschleunigung der Gebührenbemessungen wird der den Steuerämtern eingeräumte Wirkungskreis zur selbständigen Gebührenbemessung auch auf Kauf- oder Tausch-

verträge über unbewegliche Sachen ausgedehnt, in welchen die gewöhnlichen Ausgedinge, das ist zeitliche Vorbehalte einer freien Wohnung oder einer jährlichen Geld= oder Naturalleistung zu Gunsten Desjenigen, welcher die unbewegliche Sache an einen Andern entgeltlich überträgt, vorkommen, und die daher in ihrem erhobenen Werthe dem Kaufschillinge zuzuschlagen sind. Hievon bleiben folglich Abtretungen des Vermögens von Eltern an Kinder, wenngleich dieselben als Käufe und Verkäufe bezeichnet sind, ausgeschlossen, da dieselben in der Regel nicht zu den entgeltlichen Vermögensübertragungen zu zählen sind und ihre Eigenschaft eine genaue Prüfung erheischt. — Uebrigens wird aus Anlaß eines erhobenen Zweifels hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen des F. M. E. vom 24. März 1853, Z. 42065 (oben S. 90), auf Gutsabtretungen von Eltern an Kinder in jenen Fällen, wo der Werth der übernommenen Gegenleistungen, sowie der zeitlichen Vorbehalte den angegebenen Werth der abgetretenen Realität übersteigt, bemerkt, daß, nachdem solche Verträge zwischen Eltern und Kindern, wie bereits erwähnt wurde, in der Regel nicht als entgeltliche Vermögensübertragungen anzusehen sind, bei denselben noch weniger vorauszusetzen ist, daß das übernehmende Kind über den wahren Werth der Sache belastet werde, oder weil gewöhnlich unter Einem die Erbsansprüche der übrigen Pflichttheil=Berechtigten festgestellt werden, daß der gleichberechtigte Erwerber der Realität mit diesen Ansprüchen ganz leer auszugehen sich gefallen lassen wollte; daß folglich vielmehr die Angabe des Werthes der Realität, selbst wenn sie den 100fachen Betrag der Grund= und Hauszinssteuer erreicht oder übersteigt, dennoch als zu gering vorauszusetzen, daher ihr Werth anderweitig, allenfalls durch Vorhaltung der, der Werthsangabe widersprechenden Umstände, genau zu erheben sein wird. Dem Vertragschließenden wird nämlich die Frage zur Beantwortung zu stellen sein, aus welchem Grunde dasjenige Kind, an welches die Vermögensabtretung erfolgt, im Verhältnisse zu den anderen nichts erhalten, oder gar noch zu Gunsten der andern Kinder aus seinen eigenen Mitteln eine Daraufzahlung leisten soll. In keinem Falle darf der Werth der abgetretenen Realität unter dem angegebenen Werthe, das ist unter dem Werthe der bedungenen Gegenleistungen und der zeitlichen Vorbehalte, angenommen werden (F. M. E. v. 21. August 1854, Z. 34734).

Die Werthsausmittlung einer Sache kann entweder ohne

Rücksicht auf die Vertragsbestimmungen oder aus den Vertragsbestimmungen selbst vorgenommen werden. Die Werthsausmittlung nach den Bestimmungen des Rechtsgeschäftes hat in der Regel stattzufinden, weil es dem Recht und der Billigkeit entspricht, daß die Parteien nach den eigenen Werthsmaßstäben besteuert werden, wofern der hiernach ermittelte Werth der unbeweglichen Sachen nur nicht unter dem hundertfachen Betrage der im §. 50 G. G. angegebenen Steuer entfällt, oder andere Umstände auf einen höhern Werth der Sache schließen lassen. Bei jenen Rechtsgeschäften, welche eine wenigstens theilweise unentgeltliche Vermögensübertragung vermuthen lassen, wie Gutsabtretungen von den Eltern an ihre Kinder, und in welchen daher die darin enthaltenen Werthsbestimmungen eigentlich nur dasjenige umfassen, was nicht oder nicht sogleich unentgeltlich übertragen werden wollte, indem insbesondere bei den als Käufen bezeichneten Gutsabtretungen der Kaufpreis meistens nur jenen Werthstheil darstellt, welcher dem Erwerber nicht geschenkt werden soll, kann die Werthsausmittlung nicht lediglich nach den Vertragsbestimmungen stattfinden, weil diese nicht vollständig (nicht positiv, sondern nur negativ) denjenigen Werth angeben, welcher unentgeltlich übertragen wurde, oder welchen die abgetretene Sache wirklich hat. Aus diesem Grunde wurde in der Verordnung vom 24. März 1853, Z. 42065 (oben S. 90), erklärt, daß der Kaufpreis von solchen Gutsabtretungen nicht wie bei entgeltlichen Verträgen der Gebührenbemessung zum Grunde gelegt werden dürfe, sondern daß der Werth der abgetretenen Sachen so zu ermitteln sei, wie dieß im §. 50 G. G. für Vermögensübertragungen, welche keine Käufe und Verkäufe sind, vorgeschrieben ist. Wie sich aus dem Gesagten von selbst ergibt, hat diese Werthsausmittlung nur den Zweck, die in den Vertragsbestimmungen nicht enthaltene Angabe des Belaufes der reinen Schenkung zu ergänzen, nicht aber von den Vertragsbestimmungen gänzlich Umgang zu nehmen. Deßhalb enthält die Verordnung vom 21. Aug. 1854, Z. 34734 (oben S. 91), die Weisung, daß, eine theilweise unentgeltliche Vermögensübertragung vorausgesetzt, als geringster Werth der abgetretenen Sachen kein anderer angenommen werden dürfe, als welcher dem Betrage der übernommenen Passiven, der bedungenen Herauszahlungen und dem Werthe der Ausgedinge, d. i. dem zwanzigfachen Betrage der bedungenen jährlichen Leistungen entspricht,

weil hiebei von der meist richtigen Voraussetzung ausgegangen wird, daß die abtretenden Personen sich nur auf den lebenslänglichen Fruchtgenuß der abgetretenen Sache beschränken, und durch ihre Vorbehalte nicht auch den Vermögensstamm angreifen wollten. Allein es kommt weiter zu berücksichtigen, daß einerseits bei den in Frage stehenden Gutsabtretungen nur von einer Vermuthung ausgegangen wird, und daß anderseits die Vertragsbestimmungen häufig der erforderlichen Deutlichkeit und Ausführlichkeit entbehren, daher den Parteien das Recht vorbehalten werden muß, Einwendungen gegen die nach den Vertragsbestimmungen vorgenommene Werthsausmittlung zu machen, sowie es dann, wenn der anderweitig erhobene Werth der Sache mit den Vertragsbestimmungen nicht in Einklang gebracht werden kann, Sache des zur Gebührenbemessung berufenen Beamten ist, in vorhinein zu der erforderlichen Vernehmung der Parteien zu schreiten. Um das Gesagte durch ein Beispiel zu beleuchten, wird angenommen, daß die Abtretung nur gegen ein Ausgedinge im Jahreswerthe von 400 fl. erfolgte, und daß man nach dem Verhältnisse der Personen berechtiget sei, eine wenigstens theilweise Vermögensübertragung anzunehmen. Man wird daher berechtigt sein, als den mindesten Werth der abgetretenen Sache den zwanzigfachen Betrag der Ausgedinge, keineswegs aber den sich ergebenden Betrag von 8000 fl. als den wahren Werth der Sache anzunehmen, da möglicherweise nur ein Theil der Früchte vorbehalten worden sein konnte, und des Ueberrestes nur deßhalb nicht erwähnt wurde, weil dieß für den Vorbehalt nicht erforderlich war. Es ist daher in solchen Fällen immer nothwendig, den Werth der abgetretenen Sachen in anderer Weise sicherzustellen. Bei dieser Werthserhebung kann sich ergeben, daß der Werth der abgetretenen Sachen nicht 8000 fl. oder mehr, sondern weniger und zwar nur 6000 fl. betrage, daß folglich der Jahreswerth der Ausgedinge den Werth der jährlichen Früchte von 300 fl. um 100 fl. übersteige, und daß daher eine ratenweise Capitalsherauszahlung in der Art, wie schon im §. 2 erwähnt wurde, bedungen wurde, welche den Werth der reinen Schenkung vermindert. Bei begründeten Einsprüchen der Parteien, daß die abgetretenen Sachen den nach den Vertragsbestimmungen sich ergebenden Werth nicht haben, und bei genügenden Aufklärungen wird der nach §. 50 G. G. ausgemittelte Werth der Gebührenbemessung zum Grunde zu

legen sein, wobei jedoch nicht zu übersehen sein wird, daß der hundertfache Steuerbetrag nur als der mindeste Werthsmaßstab angesehen werden darf. Auch ist bei dem Zusammentreffen von Ausgedingen mit anderen Verbindlichkeiten, als z. B. der Herauszahlung von Capitalien an die Abtretenden und andere Familienglieder, das Augenmerk darauf zu richten, ob dieselben unverzinslich bis zum Erlöschen der Ausgedinge auf der abgetretenen Sache zu haften haben oder nicht, indem in einem solchen Falle, da die bedungenen Herauszahlungen zur Ermittlung der reinen Schenkung vom Gutswerthe abgeschlagen wurden, auch die davon zu entrichtenden jährlichen Zinsen von dem Jahreswerthe der wiederkehrenden Leistungen abgeschlagen werden müssen (F. M. E. v. 17. October 1855, Z. 15255 Abs. 8).

Die Entschädigungscapitalien und die Ansprüche auf dieselben aus Anlaß der Grundentlastung haben bei der Werthsbestimmung zur Bemessung der Percentual-Gebühr von der Uebertragung des Eigenthumsrechtes, des Fruchtgenusses oder des Gebrauchsrechtes jener unbeweglichen Sachen, auf welchen sie als Forderung oder Schuldigkeit haften, unberücksichtigt zu bleiben (F. M. E. v. Jänner 1852, Z. 18693). Diese Vorschrift gilt aber nur für den Fall, wenn die Werthsbestimmung nach einer Schätzung oder dem hundertfachen Steuerbetrage stattfindet; liegt der Kaufpreis zu Grunde, und wurde dabei die Entschädigungsverpflichtung ausdrücklich oder stillschweigend mit übernommen, so ist sie wie jedes andere Passivum zu behandeln (F. M. E. v. 23. Dec. 1856, Z. 29064).

Bei Uebertragung unbeweglicher Sachen mit dem Rechte auf die Grundentlastungs-Entschädigung kann der Werth oder Verkaufspreis sowohl der unbeweglichen Sache als auch des gedachten Rechtes jeder für sich, oder es können beide zusammen in Einer Summe angegeben worden sein, ohne daß der Entschädigungsbetrag selbst zuständigen Ortes noch festgestellt ist. Da die Uebertragung des Entschädigungsrechtes der Percentual-Gebühr nicht unterliegt, wenn sie aber zugleich mit der Uebertragung der unbeweglichen Sache erfolgt, die Bestimmung eines höheren Werthes oder Verkaufspreises für dieses Recht, als dasselbe wirklich hat, zu dem Zwecke geschehen kann, damit der zur Grundlage der Percentual-Gebühr anzunehmende Werth oder Verkaufspreis der unbeweglichen Sache selbst verhältnißmäßig niedriger entfalle, so hat die Bemessung der Percentual-Gebühr von der Uebertragung der unbeweglichen Sache zwar nach

dem angegebenen Werthe derselben zu geschehen, es ist sich jedoch vorzubehalten, die Gebühr für den Fall verhältnißmäßig zu erhöhen, wenn die Grundentlastungs-Entschädigung mit einem mindern als dem angegebenen Betrage bestimmt werden sollte. Von dem Werthe oder Kaufpreise des Entschädigungsrechtes ist die scalamäßige Gebühr sogleich abzunehmen, der gedachte Vorbehalt aber sicherzustellen. Ist der Werth der unbeweglichen Sache und jener des Entschädigungsrechtes oder ihr Verkaufspreis nur mit Einer Summe ausgedrückt, so ist vor Allem durch Vernehmung der Parteien zu erheben, welcher Theilwerth auf jeden der beiden Gegenstände zu entfallen habe, worauf sich, wie eben vorausgeschickt wurde, zu benehmen sein wird. In jedem Falle muß jedoch außer Zweifel sein, daß das angegebene Entschädigungsrecht wirklich bestehe, und daß der angegebene Werth oder Verkaufspreis der unbeweglichen Sache nicht unter dem hundertfachen Betrage der Grund- und Hauszinssteuer steht, weil im ersten Falle nur eine nicht zu berücksichtigende Fiction, um den wahren Werth oder Verkaufspreis der Sache der Gebührenbemessung zu entziehen, vorhanden wäre, im zweiten Falle aber schon nach den bestehenden Vorschriften, außer unter den im §. 50 G. G. enthaltenen Bedingungen, ein minderer Werth der Gebühr von der Uebertragung unbeweglicher Sachen nicht zu Grunde gelegt werden darf. Die Eintragung des Umstandes in die öffentlichen Bücher, daß das Entschädigungsrecht auf den neuen Erwerber der unbeweglichen Sache übergegangen ist, unterliegt keiner Eintragungsgebühr, weil der Erwerber kein dingliches Recht gegen sich selbst erwerben kann (F. M. E. v. 16. Febr. 1855, Z. 5929).

Bei der Werthsbestimmung des Lehen-Ober- oder des Lehen-Nutz-Eigenthumes zur Bemessung der unmittelbaren Gebühren hat der §. 56 G. G. zur Richtschnur zu dienen. Die Anordnung dieses Paragraphes steht nicht im Wege, die rechtliche Eigenschaft des Gegenstandes, nach welcher sich derselbe als unvollständiges Eigenthum darstellt, und die durch das Lehenband begründeten Lasten, ohne welche die Sache rechtlich nicht benützt werden kann, zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde wird bei Anwendung des §. 50 G. G. gestattet, statt des hundertfachen Betrages der ordentlichen Gebühr an Grund- und Hauszinssteuern nur den achtzigfachen Betrag derselben als Grundlage für die Bemessung der Gebühren vom Lehen-Nutz-

Eigenthume und den verbleibenden zwanzigfachen Betrag dieser auf dem Nutz-Eigenthume haftenden Steuern als den Werth des Lehen-Ober-Eigenthumes anzunehmen (F. M. E. v. 10. April 1852, Nr. 92 R. G. B.).

Schließlich ist noch als allgemeine Regel zu beachten: daß der Werth einer Realität nie geringer angenommen werden dürfe, als die Gesammtsumme der mit derselben übernommenen Passiven (F. M. E. v. 14. October 1850, Z. 30689); daß zu der Grund- und Hauszinssteuer der außerordentliche Zuschlag nicht gerechnet werden dürfe (F. M. E. v. 10. April 1850, Z. 10088); dann, daß in dem Werthanschlage nach der hundertfachen Steuer auch der Werth des Fundus instructus mitbegriffen sei (F. M. E. v. 5. Dec. 1853, Z. 44706).

§. 51.

cc) Von Papier-Effecten.

Oesterreichische Staatsschuldverschreibungen oder überhaupt diejenigen Papiere, welche in dem Wiener Börsenblatte aufgeführt werden, sind nach dem in diesem Blatte angegebenen Course des Tages, für welchen die Werthsbestimmung vorgenommen wird, oder wenn an diesem Tage eine Cours-Notirung nicht vorkam, am nächst-, jedoch nicht über drei Monate zurück vorausgegangenen Börsentage, an welchem eine solche Notirung stattfand, zu veranschlagen. Papiere, die im Wiener Börsenblatte erscheinen, für die es aber an einer solchen Notirung fehlt, Privat-Schuldverschreibungen, dann solche Actien, und andere den Gegenstand des Umsatzes ausmachende Papiere, welche in dem Wiener Börsenblatte nicht erscheinen, sind in ihrem Nennwerthe anzunehmen, jedoch kann sowohl der Steuerpflichtige als die Steuerverwaltung die Bestimmung des Werthes durch gerichtliche Schätzung verlangen.

Es ist die Verfügung getroffen worden, daß die Notirungen des ämtlichen Coursblattes der Wiener Börse aus dem Morgenblatte der Wiener Zeitung und die Notirungen des Abendblattes dieser Zeitung in die Zeitungen der Kronländer vollständig und abgesondert aufgenommen werden. Zur richtigen Anwendung dieser Coursnotirungen bei Werthsbestimmungen, nach §. 51 G. G., wird bedeutet, daß

nur die in dem Morgenblatte der Wiener Zeitung mitgetheilten Coursnotirungen, als jene des Wiener Börsenblattes, die gesetzliche Grundlage der Werthsbestimmung bilden. Wenn jedoch an dem Tage, für welchen die Werthsbestimmung vorgenommen wird, eine Coursnotirung in dem Morgenblatte der Wiener Zeitung nicht vorkommt, oder es sich um Papiere handelt, für die eine Coursnotirung zwar nicht im Morgenblatte, aber doch im Abendblatte der Wiener Zeitung angezeigt wird, so wird gestattet, falls der Gebührenpflichtige eine Einwendung dagegen nicht erhebt, den in dem Abendblatte der Wiener Zeitung angezeigten Cours des Tages, für welchen die Werthsbestimmung stattzufinden hat, dieser Werthsbestimmung zu Grunde zu legen, u. z. von den dort angegebenen zwei Preisen immer den mindern. Wird von dem Gebührenpflichtigen eine Einwendung dagegen erhoben, so ist nach der Anordnung, welche der §. 51 G. G. für diese Fälle enthält, vorzugehen (F. M. E. v. 29. Jänner 1854, Z. 48857).

Wenn ausländische oder inländische Gold- oder ausländische Silbermünze oder ausländisches Papiergeld Gegenstand eines Nachlasses oder einer Schenkung sind, oder in einem Rechtsgeschäfte, welches der Percentualgebühr unterliegt, als Entgelt bedungen wurden, so ist ihr Werth durch Schätzung zu ermitteln; wenn aber der Nachlaß, die Schenkung oder das Rechtsgeschäft im lombardisch-venetianischen Königreiche stattfand, und jene Münzen und Papiere im Venediger Börsenblatte aufgeführt sind, oder wenn der Nachlaß, die Schenkung oder das Rechtsgeschäft in den anderen Theilen des Reiches stattfand und jene Münzen und Papiere im Wiener Börsenblatte aufgeführt sind, so ist nach der Bestimmung des §. 51 G. G. vorzugehen. (Ges. v. 13. Decbr. 1862, Nr. 89 R. G. B., §. 8).

§. 52.

dd) Vom Werthe anderer beweglicher Sachen.

Den Werth anderer beweglicher Sachen hat der Steuerpflichtige gewissenhaft anzugeben, wenn nicht ohnehin eine gerichtliche Schätzung derselben vorgenommen wird.

Die Steuerverwaltung ist, wenn sie die Angabe des Steuerpflichtigen nicht für angemessen hält, gleichfalls berechtiget, zu fordern, daß eine gerichtliche Schätzung vorgenommen werde.

Vgl. sämmtliche Bemerkungen bei §. 50.

§. 53.

c) Kosten der gerichtlichen Schätzung.

Die Kosten der gerichtlichen Schätzung hat der Staatsschatz zu tragen, wenn dieselbe auf Ansuchen der Steuerverwaltung vorgenommen wird, und ein Ergebniß lieferte, welches den von dem Steuerpflichtigen angegebenen Werthbetrag nicht um mehr als $12\frac{1}{2}$ Procent (ein Achtel) übersteigt. In jedem anderen Falle haben die Kosten dem Steuerpflichtigen zur Last zu fallen.

Vgl. die Bemerkungen bei §. 50.

§. 54.

d) Bemessung durch gegenseitiges Uebereinkommen.

Der Steuerverwaltung ist gestattet, mit dem Steuerpflichtigen auch über eine andere als durch das Gesetz vorgeschriebene Art der Werthsbestimmung des Gegenstandes der Abgabe übereinzukommen.

Die Finanz-Bezirksbehörden sind zu einem solchen Uebereinkommen berechtigt, wenn der Unterschied zwischen dem von der Partei angegebenen und dem ämtlich erhobenen Werthe ein Achtel ($12\frac{1}{2}\%$) nicht übersteigt; beträgt der Unterschied mehr und soll eine gerichtliche Schätzung vorgenommen werden, so ist die Entscheidung der Finanz-Landesbehörde einzuholen (F. M. E. v. 26. Dec. 1850, Z. 18246).

§. 55.

e) Wenn in dem Rechtsgeschäfte schätzbare und nicht schätzbare Gegenstände begriffen sind.

Wenn sich ein gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft auf Gegenstände bezieht, wovon ein Theil schätzbar, der andere nicht schätzbar ist, so soll nur von dem schätzbaren Theile nach den gesetzlichen Bestimmungen die Gebühr eingehoben werden, während der nicht schätzbare Theil außer Anschlag bleibt.

Siehe §. 18 und die Bemerkung bei §. 48.

§. 56.

f) Abzug der Lasten.

Bei der Werthsbestimmung einer Sache sind von dem Werthe derselben nur die auf ihr haftenden öffentlichen Abgaben, dann diejenigen Lasten, ohne welche

der Gebrauch oder die Benützung der Sache nicht stattfinden kann, in Abzug zu bringen, soferne dieser Abzug nicht bereits in dem Maßstabe der Werthsveranschlagung selbst begriffen ist.

Siehe bei §. 50 (S. 95) die F. M. E. v. 25. Jän. 1852, Z. 18693 und v. 23. Dec. 1856, Z. 29064.

§. 57.

g) Besondere Bestimmungen für die Bemessung der Gebühr von Erbschaften und Vermächtnissen.

aa) Veranschlagung des Nachlasses.

Der Gebühr unterliegt der gesammte Nachlaß eines Verstorbenen, welcher sich nach Abschlag der auf demselben lastenden Passiven, dann der Krankheits- und Begräbnißkosten als reines Verlassenschaftsvermögen herausstellt. Legate jeder Art, vom Nachlasse als solchem zu entrichtende Gebühren und Abgaben, ferner der gesetzlich sechswochentliche Unterhalt für die hinterlassene Gattin, für Dienstboten und Hausgenossen, dürfen vom Nachlasse vor der Berechnung der Gebühr nicht abgezogen werden.

Diejenigen Beträge, welche ein Erblasser aus Anlaß seines Todes zur Abhaltung von Seelenmessen ein für alle Mal, also nicht wiederkehrend, oder als Messenstiftung letztwillig bestimmt, sind zu den Kosten einer katholischen Beerdigung zu rechnen. Ebensowenig unterliegt es einem Zweifel, daß Gaben an Arme, welche von dem Erblasser für die Begleitung des Leichnams und andere ähnliche Gegenleistungen bestimmt werden, nicht als Vermächtnisse, sondern als Bestandtheile der Beerdigungskosten anzusehen sind, und daher keiner Gebühr unterliegen; ferner, daß jene Gaben, welche nach §. 694 a. b. G. B. nicht als Vermächtnisse anzusehen sind, zwar nach §. 57 G. G. von dem gebührenpflichtigen Nachlasse nicht abgeschlagen werden dürfen, aber auch, weil sie keine Vermächtnisse sind, von den Erben ungeschmälert abgeführt werden müssen, wornach die Anstalten, welchen die Gesetze bestimmte Zuflüsse aus Nachlässen zugewiesen haben, durch die Vermögensübertragungs-Gebühr hinsichtlich derselben eine Beeinträchtigung nicht erfahren können (F. M. E. v. 31. März 1853, Z. 1500).

Nach §. 57 G. G. unterliegt der gesammte Nachlaß eines Verstorbenen, welcher sich nach Abschlag der auf demselben lastenden Passiven, dann der Krankheits- und Begräbnißkosten als reines Verlassenschaftsvermögen herausstellt, der Gebühr. — Demgemäß müssen außer den letztgedachten Kosten alle Verbindlichkeiten, die der Erblasser aus seinem Vermögen zu leisten gehabt hätte, und alles dasjenige, was nicht sein Eigenthum war, von der Nachlaßmasse abgeschlagen werden, folglich das Eigenthum der Gattin, Kinder und überhaupt fremdes Eigenthum, das Heiratsgut der Gattin, wenn dasselbe dem Manne nicht ausdrücklich als Eigenthum überlassen wurde, und dasjenige, was der überlebende Ehegatte durch eine Gütergemeinschaft unter Lebenden erworben hat. — Diese Art Gütergemeinschaft wird jedoch nicht vermuthet, und muß daher als ausdrücklich bedungen nachgewiesen werden; die gesetzliche Vermuthung streitet nur, falls eine Gütergemeinschaft bedungen war, für eine auf den Todesfall. Was aus einer Gütergemeinschaft auf den Todesfall dem überlebenden Gatten gebührt, darf als ein erst auf den Todesfall wirksames Recht, in Absicht auf die Gebühr nach der T. P. 42 aus dem Nachlasse nicht ausgeschieden werden. — Welche Schulden bei einer Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten von dem Nachlasse abgezogen werden dürfen, ist nach §. 1235 a. b. G. B. zu beurteilen. — Nach dem bezogenen Paragraphe des Gesetzes dürfen Legate jeder Art, vom Nachlasse als solchem zu entrichtende Gebühren und Abgaben, ferner der gesetzlich sechswöchentliche Unterhalt für die hinterlassene Gattin, für Dienstboten und Hausgenossen vor der Berechnung der Gebühr nicht abgezogen werden — d. i. die Gebühr muß auch von dem Belaufe dieser Leistungen bemessen werden. Es ist daher nicht zuläßig, die Abhandlungskosten, die Kosten der Inventur, Schätzung, Versteigerung, die Kosten der Aufbewahrung des Nachlasses u. s. w. vor der Bemessung der Gebühr abzuziehen, weil sie unter die von dem Nachlasse als solchem zu entrichtenden Gebühren zu rechnen sind. Nur solche Abgaben oder Gebühren, welche der Erblasser zu leisten schuldig war, und welche hinter ihm rückständig verblieben, sind unter die Passiven des Nachlasses zu zählen. — Da §. 73 Z. 2 G. G. dem Erben gestattet, die Gebühr von den Vermächtnißnehmern hereinzubringen, so sind jene Vermächtnisse von dem gebührenpflichtigen Nachlasse auszuscheiden, welche nicht die Natur einer Abgabe haben, und an den

Staatsschatz oder einen aus diesem dotirten Fond zu entrichten sind, weil sie sonst der Staatsschatz oder der aus diesem dotirten Fond den Erben wieder zurück vergüten müßte (F. M. E. v. 15. Dec. 1852, Z. 40332, Abs. 6).

Uebersteigen bei einem Nachlasse die Passiven den Activstand, so kann nach §. 57 des G. G. ein solcher Nachlaß in keinem Falle Gegenstand einer Gebühr von Vermögensübertragungen von Todeswegen sein (F. M. E. v. 16. Juli 1853, Z. 26408).

Die Eigenschaft des Nachlasses als Allod, Fideicommiß oder Lehen, begründet bezüglich der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Gebühr keinen Unterschied.

Nach §. 57 G. G. begründet die Eigenschaft des Nachlasses als Fideicommiß bezüglich der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Gebühr keinen Unterschied, was eben so viel sagen will, als diese Eigenschaft kommt bezüglich der Gebühr nicht zu berücksichtigen; folgerichtig kann daher auch nicht in Erwägung gezogen werden, von wann der Nachlaßerwerber sein Recht auf den Nachlaß ableite und kann daher nur das persönliche Verhältniß des letzten Nachlaßbesitzers zu dem Nachlaßerwerber berücksichtigt werden, weil die entgegengesetzte Annahme einen wesentlichen Unterschied in Absicht auf die Gebührenpflicht zu Gunsten fideicommissarischer Rechtsnachfolger oder der Fideicommission in sich schließen würde, und es offenbar die Absicht des Gebührengesetzes ist, durch eine bloß zum Vortheile einer Familie bestehende Einrichtung den Staatsschatz einer Verkürzung nicht auszusetzen, sondern demselben ausdrücklich jene Gebührenansprüche zu verwahren, welche er abgesehen von dieser Einrichtung an die Gesammtheit der Steuerpflichtigen gestellt hat (F. M. E. v. 3. April 1852, Z. 10970). — Bei fideicommissarischen Substitutionen (§. 608 a. b. G. B.) ist die Gebühr für den Substituten stets mit Rücksicht auf das persönliche Verhältniß desselben zu jener Person, welche die fideicommissarische Substitution anordnete, zu bemessen; dagegen ist bei der Gebührenbemessung von Fideicommissen, mit Rücksicht auf den §. 57 G. G. jederzeit das persönliche Verhältniß des letzten Fideicommiß-Besitzers zum Fideicommiß-Erwerber zu berücksichtigen (F. M. E. v. 7. Mai 1855, Z. 1032).

Im Auslande liegende unbewegliche Güter des Erblassers sind in den gebührenpflichtigen Nachlaß nicht

einzubeziehen, von welchem auch die auf diesen Gütern haftenden Lasten nicht in Abzug gebracht werden sollen.

Dagegen sind im Auslande angelegte Capitalien und überhaupt Forderungen des Erblassers an Ausländer, sie mögen auf ausländische Realitäten versichert sein oder nicht, in ausländische öffentliche Fonds eingelegt sein, oder bei Privaten haften, in der Form von Wechseln, gewöhnlichen Schuldscheinen oder wie immer genannten Effecten, vorkommen, dem gebührenpflichtigen Nachlasse zuzuschlagen.

Schulden, welche sowohl auf dem unbeweglichen im Auslande befindlichen, als auch auf dem inländischen Verlassenschaftsvermögen haften, sind von dem letzteren nur nach Verhältniß dieser beiden Theile des Gesammtvermögens in Abzug zu bringen. In diesen Nachlaß sind ferner auch diejenigen Forderungen des Erblassers einzubeziehen, welche der Erbe oder Legatar in die Masse schuldet, selbst dann, wenn sie ihm in Folge der Erbseinsetzung oder des Legates erlassen worden wären.

Siehe den F. M. E. v. 8. April 1854, Nr. 84 R. G. B. bei §. 1 B, (S. 21) und bemerke hierzu die Anordnung des Abs. 3 des F. M. E. v. 15. Oct. 1855, Z. 28040, daß Activforderungen eines Nachlasses, sie mögen durch Schuldscheine und Hipothek gedeckt sein oder nicht, als bewegliche Sachen zu behandeln sind.

In eine Unterscheidung zwischen einbringlichen und uneinbringlichen Activen ist bei der Bemessung dieser Gebühr nicht einzugehen, es bleibt aber der Partei unbenommen, unter Nachweisung der Unsicherheit oder der gänzlichen Uneinbringbarkeit der Activen bei der Cameral-Landesbehörde um Herabsetzung der Gebühr einzuschreiten, und diese Behörde hat ein solches Ansuchen nach Maßgabe der nachgewiesenen Verhältnisse nach Billigkeit zu würdigen. Doch muß ein solches Einschreiten noch vor der Einantwortung ge-

schehen, indem nach der Einantwortung der Erbschaft eine Herabsetzung der Gebühr nicht mehr stattfindet.

Die vom Nachlasse abzuziehenden Schulden und Ausgaben haben die Erben mit den nöthigen Urkunden zu belegen und glaubwürdig nachzuweisen. Wer eine Sache, die erwiesener Maßen zu dem Vermögen des Erblassers bis zu dessen Tode gehört hat, der Gebührenentrichtung durch die Behauptung entziehen will, daß sie an ihn durch ein Geschenk unter Lebenden übergegangen sei, muß diese Behauptung erweisen, widrigens der Werth dieser Sache in den gebührenpflichtigen Nachlaß einbezogen wird.

Bei Vermögensübertragungen von Todeswegen haben, zufolge des §. 57 G. G., zum Behufe der Bemessung der, mit T. P. 106, B, a), b), c), d), festgesetzten Abgabe von 1, 4 und 8 Percent, nur die auf der Verlassenschaft oder dem Vermächtnisse haftenden Passiven, dann die Krankheits- und Beerdigungskosten in Abzug zu kommen. Von dem hiernach erübrigenden Werthsbetrage wird die gedachte Gebühr, nach Maßgabe des Verhältnisses zwischen den Erwerbern und dem Erblasser, bemessen. Verbindlichkeiten, die dem Erwerber zu Gunsten dritter Personen von Todeswegen auferlegt worden sind, werden als Vermächtnisse und diese Personen als Vermächtnißnehmer behandelt. Wird durch eine solche Verfügung dem Erwerber des Nachlasses, eines Theiles desselben, oder eines Vermächtnisses, nur eine zeitliche Beschränkung der Ausübung des Eigenthumsrechtes auferlegt, als: die Dienstbarkeit des Fruchtgenusses, Gebrauches, der Wohnung oder einer auf beschränkte Dauer bestimmten Natural- oder Geldleistung, so soll nach den Bestimmungen des §. 58 G. G. vorgegangen werden. Die Werthsausmittlung und Gebührenbemessung ist in der Regel für jeden der Erben und Vermächtnißnehmer gesondert ersichtlich zu machen. Ist aber das Verhältniß sämmtlicher, oder einiger Erben oder Vermächtnißnehmer zu dem Erblasser von solcher Beschaffenheit, daß für sie die Gebühr nach einem gleichen Percente entfällt, so kann, wenn nicht von den Steuerpflichtigen die zergliederte Bekanntmachung des, jeden Einzelnen treffenden Betrages angesucht wird, oder andere Umstände eine solche Zergliederung nothwendig machen, von dem bemes-

senden Amte sich darauf beschränkt werden, die Gebühr für den, einem gleichen Bemessungspercente unterliegenden, wenngleich mehreren Erwerbern zukommenden ganzen Nachlaß oder Theil desselben vereint zu bemessen und aus dem Nachlasse oder von dem Erben, mit Vorbehalt des, diesem zufolge des §. 73, Z. 2, G. G. zustehenden Rechtes, einzuheben. (Kais. Vdg. v. 19. März 1853, Nr. 53 R. G. B., §. 1).

Auf nach dem Zeitpunkte des Erbanfalles eingetretene Umstände, wodurch der Gegenstand der Uebertragung dem Gebührenpflichtigen wieder entzogen wurde, oder eine Werthsverminderung erlitten hat, ist bei der Gebührenbemessung keine Rücksicht zu nehmen, es kann daher eine solche Gebühr nicht nachgesehen, sondern bloß im Falle der Uneinbringlichkeit abgeschrieben werden (F. M. E. v. 29. Nov. 1850, Z. 35530; v. 3. März 1851, Z. 5300).

Ueber die Art der Nachweisung der Abzugsposten s. die Min. Vdg. v. 25. Juli 1853, Nr. 148 R. G. B., oben bei §. 46, S. 77.

§. 58.

bb) Bei einigen Arten von Vermächtnissen.

Wenn das Eigenthum einer Sache durch Erbschaft oder Vermächtniß an Jemanden übergeht, so ist die Gebühr von dem vollen Werthe dieser Sache mit Rücksicht auf das Verhältniß des Erwerbers zum Erblasser zu bemessen.

Wenn aber der Gebrauch oder Fruchtgenuß von einer Sache vermacht wird, z. B. von einem zur Erbschaft gehörigen Hause, so muß unterschieden werden, ob dieser Fruchtgenuß oder Gebrauch auf Lebenszeit oder auf unbestimmte oder bestimmte Zeit zugewendet wurde.

Wird der Fruchtgenuß oder Gebrauch auf Lebenszeit des Vermächtnißnehmers oder einer anderen Person, oder auf unbestimmte Zeit vermacht, so ist der Werth der Sache, wovon der Fruchtgenuß oder Gebrauch legirt wird, zu erheben, und es ist von der Hälfte dieses Werthes die Gebühr für den Fruchtgenuß oder den Gebrauch, von der andern Hälfte aber

für die Uebertragung der Substanz nach dem Verhältnisse des Steuerpflichtigen zu dem Erblasser zu bemessen.

Gebührt dem Legatar der Fruchtgenuß oder Gebrauch auf eine bestimmte Zeit, jedoch länger als auf zehn Jahre, so wird die Gebühr bemessen, als fände der Fruchtgenuß oder Gebrauch auf unbestimmte Zeit statt; überschreitet aber die Dauer des Fruchtgenusses die Zeit von zehn Jahren nicht, so wird die Gebühr für den Fruchtgenuß oder Gebrauch nach dem ganzen Betrage desselben während dessen ganzer Dauer mit Rücksicht des Verhältnisses des Fruchtnießers oder Gebrauchsberechtigten zum Erblasser festgesetzt, von dem Reste des Werthes der Sache hat den Erben oder Legatar die Gebühr nach dem für ihn festgesetzten Ausmaße zu treffen.

Nach demselben Verhältnisse ist vorzugehen, wenn es sich um das Legat einer Pension oder einer jährlichen Rente handelt.

Siehe die Bemerkungen bei §. 57.

Mit Bezug auf die §§. 58 und 59 G. G. wird gestattet, daß in den Fällen, in welchen das Eigenthum einer Sache mit der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes an Jemanden unentgeltlich übertragen wird, die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren von der Erwerbung des Eigenthums dieser Sachen in dem Maße, als dasselbe durch die erwähnten Dienstbarkeiten belastet wurde, erst in jenem Zeitpunkte einzutreten hat, in welchem die Dienstbarkeit erlischt; es ist die Gebühr jedoch sicherzustellen (Ges. v. 13. Decbr. 1862, Nr. 89 R. G. B., §. 9).

§. 59.

cc) Bei Schenkungen auf den Todesfall, Erbverträgen und Schenkungen eines Fruchtgenusses oder Gebrauches unter Lebenden.

Schenkungen auf den Todesfall und Vermögens-Erwerbungen in Folge von Erbverträgen sind bezüglich der Gebühren-Bemessung wie Legate und Erbschaften zu behandeln.

Nach denselben Grundsätzen richtet sich auch die Behandlung der durch ein Geschenk unter Lebenden un-

entgeltlich eingeräumten Fruchtnießung oder Gebrauchsberechtigung in Absicht auf die dem Fruchtnießer oder Gebrauchsberechtigten obliegende Gebühr.

Siehe den §. 9 des Ges. v. 13. Decbr. 1862, Nr. 89 R. G. B., bei §. 58.

4. Einzahlung der Gebühr.

§. 60.

a) Wann solche zu erfolgen hat.

Die Einzahlung der vorgeschriebenen Gebühr hat zu geschehen, sobald dieselbe dem Gebührenpflichtigen durch das hiezu bestimmte Amt zur Kenntniß gebracht worden ist.

Die Percentual-Gebühr von Rechtsgeschäften, deren Erfüllung von einem Ereignisse, dessen Eintritt ungewiß ist, abhängig gemacht wurde, ist erst beim Eintritte desselben unbeschadet der im §. 44 G. G. ausgesprochenen Verpflichtung zu entrichten.

Dasselbe gilt von Erbschaften oder Legaten, welche erst beim Eintritte eines solchen Ereignisses anzufallen oder an eine andere Person überzugehen haben. Der Erwerber der Sache hat binnen acht Tagen von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm der Eintritt des Ereignisses bekannt geworden ist, die Anzeige davon dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte zu erstatten.

Derselben Verpflichtung unterliegen bei Rechtsgeschäften auch der andere Theil und im Falle seines Todes seine Erben und bei Sachen, welche nach den Bestimmungen des Schenkungsvertrages oder der letztwilligen Anordnung von eine Person an eine andere überzugehen haben, die Person oder, falls sie nicht mehr am Leben ist, die Erben dieser Person, von welcher die Sache an eine andere übergeht. Alle diese Personen haften zur ungetheilten Hand für jeden dem Staatsschatze aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung erwachsenen Nachtheil. Die Finanzverwaltung ist unter allen Umständen berechtigt, die Sicherstellung der eventuellen Gebühr durch gerichtliche Hinterlegung oder auf andere Art von derjenigen Person zu fordern, von welcher beim Eintritte der aufschiebenden Bedingung die Sache an eine andere Person überzugehen hat (Ges. v. 13. Dec. 1862, Nr. 89 R. G. B., §. 10).

In den Fällen, in denen die scalamäßige Gebühr

von Rechtsurkunden zu entrichten ist (§. 5 B), wird der entfallende Betrag dem Steuerpflichtigen von dem Amte mündlich bekannt gemacht, und ist von dem letzteren zugleich bar zu erlegen.

In allen anderen Fällen wird die Gebührenbemessung schriftlich bekannt gemacht.

Ist die Gebühr innerhalb 30 Tagen, vom Tage der dem Steuerpflichtigen mündlich oder schriftlich bekannt gemachten Schuldigkeit an gerechnet, nicht eingezahlt worden, so kann sie von der Steuerbehörde auf dem Executionswege eingebracht werden, und der Schuldner ist verpflichtet, außer der Gebühr auch noch die Kosten der Einbringung zu vergüten.

Zustellung der Zahlungsauflagen: Das G. G. enthält in Absicht auf die Zustellungen der Zahlungsaufträge keine besondere Anordnung, und überläßt es daher den mit der Ausführung desselben beauftragten Behörden und Aemtern, entweder unmittelbar an die Parteien die Zustellungen zu bewirken, oder sich in Absicht auf die Zustellung der Mitwirkung der Gemeindevorstände zu bedienen, welche allenthalben an die Stelle der früheren Obrigkeiten getreten sind, zu deren Obliegenheiten die Zustellung der Erlässe l. f. Behörden und Aemter und Eintreibung der Ausstände von Landesanlagen und Gefällen gehört. Welcher Weg der Zustellung zu wählen sei, muß dem vernünftigen Ermessen der Behörden überlassen werden; es wird aber der letztere überall angezeigt erscheinen, wo diejenige Partei, an welche der Zahlungsauftrag gerichtet ist, weder im Standorte des Amtes ihren Wohnsitz hat, noch regelmäßig mit demselben im Verkehre steht. In keinem Falle kann jedoch der Partei eine Vergütung der Zustellungskosten zugemuthet werden, wenn es sich nicht um eine zwangsweise Gebühreneintreibung handelt. Hinsichtlich der letzteren haben die für die Eintreibung von Gefällsgebühren und Steuerrückständen bestehenden Vorschriften so lange in Anwendung zu kommen, bis nicht darüber andere Bestimmungen erlassen werden, wobei jedoch der k. k. Finanz-Direction zur Richtschnur bedeutet wird, daß die gerichtliche Execution in allen jenen Fällen anzusuchen sein wird, in welchen es sich um die Geltendmachung der sächlichen Haftung einer unbeweglichen Sache, oder eines bücherlichen

Rechtes, oder einer solchen Sache handelt, welche nicht in dem Besitze einer zur Zahlung unmittelbar oder aus dem Titel der persönlichen Haftung verpflichteten Person sich befindet (F. M. E. v. 31. Aug. 1850, Z. 24290).

Einbringungskosten. Die Steuerämter sind in den Fällen, in welchen ihnen die Einbringung rückständiger Stämpel- und unmittelbarer Gebühren im Wege der gerichtlichen Execution übertragen wird, nach §. 60 G. G. und §. 404 a. G. O. gegen den säumigen Schuldner auch den Ersatz der aufgelaufenen Gerichtskosten zu fordern berechtigt. Unter diesen Kosten sind aber nicht nur die bei der Executionsführung aufgelaufenen und vom Executionsführer bestrittenen baren Auslagen und die Stämpelgebühren, wovon der Schlußabsatz des §. 13 des G. G. handelt, sondern auch das sogenannte Deservit oder der Verdienst für die Abfassung der nöthigen Schriften begriffen. Sämmtliche Gerichtskosten, somit nicht nur das Deservit, sondern auch die nach Erforderniß mit Belegen nachzuweisenden baren Auslagen sind von den Steuerämtern in das Gerichtskosten-Verzeichniß (Expensnote) aufzunehmen, welches dem Gerichte zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt werden muß. Einen bestimmten Maßstab für die Aufrechnung des Deservits festzustellen, geht nicht an, weil sich dasselbe nach dem Umfange und der Beschaffenheit der gehabten Mühewaltung, nach der Größe der einzutreibenden Summe und nach den Vermögensverhältnissen des Gegners richtet, welche Momente sowohl dem Ermessen des Executionsführers bei der Aufrechnung anheimgestellt sind, als auch dem Richter bei der Prüfung und Moderirung zum Anhaltspunkte dienen. Um jedoch ungerechtfertigte Aufrechnungen von Seite der Steuerämter zu vermeiden, werden dieselben das gedachte Verzeichniß vor der Ueberreichung an den Richter der vorgesetzten Finanz-Bezirksbehörde vorzulegen haben, welche die ganze Kostenberechnung zu prüfen und mit dem angemessen befundenen Betrage von der Rechnungsabtheilung unter der Rubrik „Verschiedene Einnahmen“, jedoch mit Ausschluß der geleisteten Vorschüsse, welche in der Rubrik „Vorschüsse gegen Ersatz“ gehören, im Taxgefälle vorschreiben, und dieser Vorschreibung entsprechend auch von dem Steueramte verrechnen zu lassen hat. Findet eine Mäßigung der Gerichtskosten durch den Richter statt, so hat das Amt bei der definitiven Empfangnahme der eingebrachten Kosten die gerichtlichen Bescheide, mit welchen die Mäßigung der Gerichtskosten

erfolgt ist, im Originale der Empfangspost beizulegen. Die Verrechnung sämmtlicher Gerichtskosten, mit Einschluß der obengedachten Stämpelgebühren, hat im Taxgefälle zu geschehen (F. M. E. v. 15. Oct. 1855, Z. 42006).

Fristerweiterung. Wenn die Entrichtung der ganzen Gebühr auf einmal für die Partei mit erheblichen Nachtheilen oder Schwierigkeiten verbunden wäre, und der Staatsschatz durch den Verzug nicht gefährdet ist, können Zahlungsfristen, und zwar von den Finanz=Landesdirectionen im Gesammtbelaufe bis zu einem Jahre, von den Bezirksbehörden bis zu sechs Monaten, und von den gebührenbemessenden Aemtern bis zu dreißig Tagen bewilligt werden (F. M. E. v. 31. Juli 1850, Z. 20308; v. 26. Decbr. 1850, Z. 18246; v. 26. Mai 1856, Z. 17224). — Bei Einbringung der Gebühren von zahlungsunfähigen Parteien soll mit der zulässigen Schonung und Vermeidung unangenehmer Executionsscenen vorgegangen, dagegen strenge darauf gehalten werden, daß jedes Saumsal und Verharren in Nichterfüllung der Gebührenpflicht von Seite zahlungsfähiger Parteien hintangehalten werde (F. M. E. v. 2. Sept. 1860, Z. 3768).

Verzugszinsen. Wird die gesetzliche Zahlungsfrist überschritten, so sind von dem auf den letzten Tag dieser Frist folgenden Tage angefangen, fünfpercentige Verzugszinsen von der zu erlegenden Gebühr nebst derselben zu entrichten. In der Regel sind diese Verzugszinsen auch dann zu entrichten, wenn eine Erweiterung der Zahlungsfrist zugestanden worden ist (F. M. E. v. 6. April 1856, Nr. 50 R. G. B., Abs. 2). — Hierzu erflossen zunächst folgende Erläuterungen: 1. Die vorstehende Vorschrift gilt auch für das Gebührenäquivalent. 2. Die Verzugszinsen sind jedem solidarisch Mitverpflichteten nur von dem Tage seiner eigenen Versäumniß an zu rechnen, wobei aber der Machtgeber oder Rechtsnachfolger das Versäumniß seines Bevollmächtigten oder Vormannes zu vertreten hat. 3. Die Einbringung eines Recurses oder die von der Behörde verfügte Sistirung einer zwangsweisen Gebühreneinhebung begründet kein Recht auf Nachsicht der Verzugszinsen und keine Unterbrechung des Zinsenlaufes. 4. Wird im Recurswege die Gebühr aufgelassen oder vermindert, so sind auch die bezahlten Verzugszinsen ganz oder verhältnißmäßig zurückzustellen, oder falls sie noch nicht eingehoben wären, abzuschreiben. 5. Für Gebühren unter Einem Gulden, dann für Bruchtheile eines Guldens bei größeren Vorschreibun=

gen, werden keine Verzugszinsen berechnet. 6. Der Umstand, daß der Gebührenpflichtige das Geld zur Zahlung der Gebühr nicht rechtzeitig aufbringen konnte, begründet keine Nachsicht der Verzugszinsen; doch kann, wenn dem Verpflichteten die Zahlung beschwerlich fällt, die zur Ertheilung einer Fristerweiterung berechtigte Behörde (s. o.) auch die Verzugszinsen nachsehen (F. M. E. v. 26. Mai 1856, Z. 17224).

Von dem Betrage, um welchen eine Gebühr wegen einer Uebertretung erhöht wurde, sind keine Verzugszinsen abzunehmen (F. M. E. v. 24. Nov. 1856, Z. 31024).

Die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen liegt auch jenen Personen und Anstalten ob, welchen die unmittelbare Gebührenentrichtung auferlegt oder gestattet wurde, wenn sie die Zahlung über den festgesetzten Zahlungstermin verzögern (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B. §. 23).

Von Gebühren, welche Depositenämter aus dort verwahrten Verlassenschaftsmassen an die Finanzcassen abzuführen haben, können keine Verzugszinsen gefordert werden, wenn die zahlungspflichtige Partei innerhalb der gesetzlichen Frist die zur Erfüllung des Auftrages nöthigen Schritte gemacht hat. Wurde diese Frist überschritten, so sind die Verzugszinsen nur bis zu jenem Tage zu rechnen, an welchem das Erfolglassungsgesuch überreicht wurde. Geschieht die Abfuhr nicht durch das Amt, sondern wird der erforderliche Betrag der Partei ausgefolgt, so werden die Verzugszinsen vom 8. Tage nach der Erfolglassung bis zum Zahlungstage gerechnet. — Wird eine Gebühr im Executionswege eingebracht, so werden die Verzugszinsen bis zu dem Tage gerechnet, an welchem die Zahlung an den Gerichtsabgeordneten erfolgt, oder an welchem im Falle einer executiven Feilbietung der Kaufschilling zu Gericht erlegt wird. — Geschieht die Zahlung aus einer Concursmassa, so sind die Verzugszinsen bis zum Tage der Concurseröffnung zu berechnen; wird jedoch der Concurs durch Einverständniß der Gläubiger aufgehoben, so ist bei Berechnung der Verzugszinsen vorzugehen, als ob der Concurs nicht eröffnet worden wäre (F. M. E. v. 9. Decbr. 1857, Z. 41481).

Um die Verzugszinsen im Falle der Einsendung durch die Post berechnen zu können, hat der Postbedienstete den Tag der Zustellung an die Casse auf dem Couvert zu bestätigen (F. M. E. v. 17. März 1858, Z. 8222).

Die Nachsicht der Verzugszinsen kann von den

zur Gestattung einer Fristerweiterung berechtigten Behörden (s. o.) ertheilt werden, wenn nach der Zahlung der Gebühr darum angesucht wird, und zwar für jenen Zeitraum, für welchen sie die Fristerweiterung zu gestatten berechtigt sind; wird ein solches Gesuch vor Zahlung der Gebühr angebracht, so ist es als ein Gesuch um eine Fristerweiterung zu behandeln (F. M. E. v. 9. Decbr. 1858 Z. —).

§. 61.

b) Bestätigung der Berichtigung.

Die geschehene Gebührenberichtigung wird, wenn über das Rechtsgeschäft eine Urkunde errichtet wurde, und dieselbe vorliegt, auf jedem Exemplare derselben angemerkt, und dieses dient zum Beweise, daß die vorgeschriebene Abgabe wirklich berichtiget worden sei.

In anderen Fällen wird dem Zahlenden eine Quittung ertheilt.

Siehe die Vdg. v. 30. Mai 1850, Nr. 214 R. G. B., bei §. 43 (S. 59).

5. Unabhängigkeit der Bemessung von der Anzahl der Urkunden=Exemplare.

§. 62.

Die unmittelbar zu entrichtende Gebühr wird von jedem gebührenpflichtigen Geschäfte nur einmal eingehoben, die Rechtsurkunde darüber mag in einem oder in mehreren Exemplaren ausgefertiget werden. Jede dieser Ausfertigungen unterliegt aber dem für einfache ämtliche Abschriften vorgeschriebenen fixen Stämpel.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatze findet bloß in den Fällen statt, in welchen zufolge des §. 5 B die Gebühr von einer Rechtsurkunde einzuheben ist.

In diesen Fällen wird die Gebühr von jedem der zwei ersten Exemplare der Urkunde eingehoben, rücksichtlich des Stämpels von den übrigen Exemplaren aber sich nach dem §. 40 benommen.

Siehe die Bemerkung bei §. 28 lit. b.

Uebrigens ist in jedem Falle, wenn die Urkunde

aus zwei oder mehreren Bogen besteht, der für den zweiten und die folgenden Bögen entfallenden Stämpelbetrag nebst der unmittelbar zu entrichtenden Gebühr zu erlegen.

§. 63.

Die Gebühr von Endurteilen ist gleichfalls in jedem Streitverfahren nur einmal und zwar für dasjenige Urteil einzuheben, welches in Rechtskraft erwachsen ist, oder von dem oberen Gerichte bestätiget wurde. Werden innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Berufung an das höhere Gericht die Proceßacten an dasselbe nicht vorgelegt, so ist die Gebühr von dem Urteile, gegen welches die Berufung ergriffen wurde, zu entrichten.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgemerkten Gebühren mit Einschluß der unmittelbaren Gebühren von dem gerichtlichen Erkenntnisse tritt in der Regel mit dem Zeitpunkte der Rechtskräftigkeit des gerichtlichen Erkenntnisses ein, wenn nicht früher der Grund der Vormerkung, die Armuth oder das Unbekanntsein des Aufenhaltes, zu bestehen aufgehört hat, oder wenn die Beendigung des Rechtsstreites nicht durch ein gerichtliches Erkenntniß erfolgt ist, und ist daher dem zur Zahlung unmittelbar Verpflichteten und dem Haftenden beim Eintritte dieses Zeitpunktes mittelst Zahlungsauftrag bekannt zu geben. Weiset jedoch derjenige streitende Theil, welchem die Gebührenvormerkung zu Statten kam, über den erhaltenen Zahlungsauftrag nach, daß er um Execution eingeschritten ist, so ist ihm die Zahlungsfrist bis zur Beendigung der Execution zu erweitern. Weiset er endlich nach Beendigung der Execution, oder wenn es zu dieser nicht kam, überhaupt nach, daß die ihm zuerkannte Vermögensübertragung nicht verwirklicht wurde, oder daß auch dieselbe an und für sich oder nach Maßgabe des Erfolges der gerichtlichen Execution die ihm auferlegte Zahlung die erforderliche Deckung nicht erhalten habe, so sind die ihm auferlegten Gebühren abzuschreiben. (F. M. E. v. 1. Decbr. 1853, Z. 37060, Abs. III.)

In diesem Erlasse wird ohne Unterscheidung, ob der Rechtsstreit durch einen Vergleich oder durch das Aufgeben des Rechtes oder in anderer Weise beendet wurde, angeord=

net, daß die Abschreibung der Gebühr jederzeit zu erfolgen habe, wenn der fragliche Rechtsstreit die Uebertragung einer Sache an jene Person, für welche die Vormerkung stattfand, gar nicht zum Gegenstand hatte; daß dagegen im entgegengesetzten Falle die vorgemerkten Gebühren von dieser Person einzufordern und nur dann abzuschreiben sind, wenn nachgewiesen wurde, daß die durch den Rechtsstreit beabsichtigte Vermögensübertragung nicht stattgefunden hat. Damit die mit der Vorschreibung und Einhebung der vorgemerkten Gebühren betrauten Aemter zur Kenntniß der Umstände gelangen, von welchen die Einhebung oder die Abschreibung der gedachten Gebühren bedingt ist, haben dieselben, wenn die Frist eines Jahres vom Tag, an welchem die letzte Gebührenvormerkung stattfand, verstrichen ist, ohne daß die Beendigung des Rechtsstreites zu ihrer Kenntniß gelangte, die Partei, welche die Gebührenvormerkung genossen hat, oder nach Umständen beide Streittheile, zur Nachweisung zu verhalten, ob und auf welche Art der begonnene Rechtsstreit beendet worden ist. Ist die Beendigung durch einen Vergleich erfolgt, so muß die Vorlage der bezüglichen Urkunde verlangt oder, im Falle eines mündlichen Uebereinkommens, der Inhalt desselben sichergestellt werden. In beiden Fällen ist sodann, nach Maßgabe der Umstände, hinsichtlich der vorgemerkten Gebühr auf die oberwähnte Art vorzugehen. Wurde jedoch die Fortsetzung des Rechtsstreites aus dem Grunde, weil der beabsichtigte Erfolg ursprünglich oder wegen später eingetretener Umstände nicht mehr zu erreichen stand, aufgegeben, und ist daher zwischen den Betheiligten in Absicht auf den Streitgegenstand eine Veränderung nicht eingetreten, so ist die Gebühr abzuschreiben. Findet in der Folge die Wiederaufnahme des Verfahrens statt, so sind sämmtliche in der Streitsache vorgemerkten Gebühren zusammen zu rechnen und den Umständen gemäß einzubringen oder abzuschreiben. Die mit der Vormerkung der Gebühr betrauten Organe haben die erforderlichen Daten ihren Vorschreibungen zu entnehmen oder sich nöthigen Falls mit den Gerichten in das Vernehmen zu setzen (F. M. E. v. 18. April 1855, Z. 8556).

Vgl. den F. M. E. v. 31. Aug. 1858, Nr. 137 R. G. B., bei §. 13 oben S. 34.

Bei Zahlungsauflagen ist die Gebühr sogleich zu bemessen, ohne abzuwarten, ob darüber noch ein weiteres gerichtliches Verfahren stattfindet oder nicht (Min. Vdg. v. 4. Aug. 1851, Nr. 198 R. G. B.).

Wird ein Urteil in Folge des fortgesetzten Verfahrens aufgehoben oder abgeändert, und ist die Gebühr von demselben berichtiget worden, so soll deren Betrag an derjenigen Gebühr, die von dem späteren Endurteile über das fortgesetzte oder verbesserte Verfahren entfällt, abgerechnet, und soferne die letztere niedriger als der erstere wäre, der entrichtete Mehrbetrag zurückerstattet werden.

Die Gerichte erster Instanz haben mit Rücksicht auf den §. 63 und die T. P. 103, II G. G. dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte monatlich ein Verzeichniß der, im vorausgegangenen Monate in Rechtskraft erwachsenen, der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegenden Erkenntnisse, sowie derjenigen, bezüglich welcher zwar die Berufung ergriffen wurde, die Vorlegung der Acten aber seit 6 Monaten, vom Tage der Berufung gerechnet, nicht erfolgt ist, mitzutheilen (Min. Vdg. v. 23. März 1852, Nr. 82 R. G. B., §. 12).

Zweites Hauptstück.

Von der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe und Haftung.

1. Verpflichtung zur Entrichtung der Stämpelgebühr.

§. 64.

a) Im eigenen Namen.

Zur Entrichtung der Stämpelgebühr sind verpflichtet:

1. Bei Rechtsurkunden, die über zweiseitig verbindliche Rechtsgeschäfte errichtet wurden, zur ungetheilten Hand:

a) der Aussteller, das ist derjenige,
  aa) welcher die Urkunde im eigenen Namen errichtet, oder
  bb) in dessen Namen die Urkunde von einem Bevollmächtigten desselben errichtet wird, und

b) der Empfänger, nämlich derjenige, welcher die

Urkunde zu seiner Versicherung oder Ausweisung selbst, oder durch einen Anderen annimmt.

2. Bei Rechtsurkunden, die über einseitig verbindliche Rechtsgeschäfte ausgestellt werden, derjenige, zu dessen Vortheile die Urkunde errichtet wird.

3. Bei Zeugnissen derjenige, für den, oder in dessen Geschäfte dieselben ausgestellt werden.

4. Bei Gewerbsbüchern der Gewerbtreibende, über dessen Geschäftsbetrieb die Bücher geführt werden.

5. Bei Eingaben, Rubrik-Abschriften und den Beilagen der Eingaben und Protokolle, derjenige oder diejenigen, in dessen oder deren Geschäft die Eingabe oder das Ansuchen von ihm oder ihnen selbst oder von einem Bevollmächtigten eingebracht wird. Bei gemeinschaftlichen Eingaben oder Protokollen in einem Geschäfte zweier oder mehrerer Personen findet die Verpflichtung dieser Personen zur ungetheilten Hand statt.

6. Bei ämtlichen Ausfertigungen diejenigen Personen, in deren Geschäfte die ämtliche Ausfertigung vorgenommen wird.

Trifft in den hier unter 2., 3. und 6. aufgeführten Fällen die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Stämpelgebühr von einer Urkunde oder Schrift zwei oder mehrere Personen, so hat diese Verbindlichkeit für dieselben zur ungetheilten Hand stattzufinden.

Für die nachträgliche Gebühr von stillschweigend prolongirten Wechseln haften der Inhaber des Wechsels zur Zeit des Eintritts der Gebührenpflicht, dessen Nachmänner, dann derjenige, der nach dieser Zeit den Wechsel zahlt oder eine andere rechtsverbindliche Handlung auf Grundlage des Wechsels vornimmt (F. M. E. v. 23. Juli 1853, Nr. 143 R. G. B.).

Rücksichtlich der Einhebung der Stämpelgebühr, in dem Falle, wenn gegen den Aussteller oder Annehmer der Urkunde, oder überhaupt gegen die zur Entrichtung der Stämpelgebühr unmittelbar verpflichtete, oder für dieselbe haftende Person Inzichten eines Verbrechens oder einer Ge-

fälls-Uebertretung nicht vorhanden sind, ist sich nach den §§. 21, 28, 64, 65 und 71 G. G. zu benehmen; jedoch können die Finanz-Landesbehörden in einzelnen Fällen, in denen bewiesen wird, daß das unechte Stämpelpapier bei einem Stämpelamte oder befugten Stämpelverschleißer angekauft, und daß bei diesem Kaufe die gehörige Vorsicht nicht vernachlässigt wurde, zugleich aber auch das Stämpelpapier keine leicht erkennbaren Merkmale der Unechtheit an sich trägt, und gegen die nach dem Gesetze zur Entrichtung der Stämpelabgabe oder Haftung für dieselbe verpflichteten Personen keine Anzeigung einer Schuld oder Theilnehmung an dem Verbrechen oder Vergehen des Betruges, oder an der Gefällsverkürzung, oder überhaupt einer Mitwissenschaft von der Unechtheit des Papiers eintritt, die Rücksichten der Billigkeit vorwalten lassen, und von der Einhebung der Gebühr von denjenigen, bei denen diese Umstände sich ergeben, abgehen (F. M. E. v. 19. Mai 1853, Z. 18470).

§. 65.

b) Bei Geschäften eines Andern.

Hat Jemand im Namen eines Anderen, ohne von diesem ausdrücklich oder stillschweigend bevollmächtigt zu sein,

1. eine Urkunde im stämpelpflichtigen Inlande ausgestellt oder angenommen, oder

2. von einer bedingt stämpelfreien oder außerhalb des stämpelpflichtigen Inlandes ausgestellten Urkunde oder Schrift einen die Stämpelpflicht begründenden Gebrauch gemacht, oder

3. eine Eingabe oder Beilagen bei einer Behörde überreicht, oder

4. Anlaß zu einer ämtlichen Ausfertigung gegeben,

so ist derjenige, in dessen Geschäfte diese Handlungen vorgenommen worden sind, zur Entrichtung der durch dieselben begründeten Gebühr verpflichtet, wenn er

a) die ohne seinen Auftrag stattgefundene Geschäftsführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt, oder

b) durch dieselbe einen Vortheil erlangt hat.

Ist hingegen keine dieser Bedingungen (a und b) vorhanden, so trifft die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Gebühr den Geschäftsführer.

Siehe die letzte Bemerkung bei §. 64.

2. Verpflichtung zur Beibringung des Stämpelpapiers zu ämtlichen Ausfertigungen.

§. 66.

a) Grundsatz.

Das Stämpelpapier zu ämtlichen Ausfertigungen hat derjenige, auf dessen Ansuchen die stämpelpflichtige Ausfertigung erfolgen soll, gleich ursprünglich bei dem Einschreiten um die Amtshandlung, die der Ausfertigung zum Grunde liegt, beizubringen. Das Stämpelpapier zur Ausfertigung eines stämpelpflichtigen Urteiles oder Erkenntnisses soll, wenn beide streitende Theile anwesend sind, jeder Theil für sich, wenn aber ein Theil sich contumaziren läßt, und der erscheinende Theil die Stämpelfreiheit oder Vormerkung nicht genießt, dieser für beide Theile bei der Acten=Inrotulirung oder im mündlichen Verfahren bei der Verfassung des Acten=Verzeichnisses beischließen, oder dem dazu bestellten Gerichtsbeamten übergeben. Genießt der Theil, der sich contumaziren ließ, die Stämpelfreiheit oder Vormerkung, so hat der erscheinende Theil das Stämpelpapier bloß zu dem für ihn selbst bestimmten Exemplare des Urteiles oder Erkenntnisses beizubringen.

Ist der Werth des Streitgegenstandes in den Proceßacten nicht angegeben, so hat der Richter die Pflicht, vor Ausfertigung des Urteiles, und zwar am zweckmäßigsten bei der Acten=Inrotulirung, die streitenden Parteien zur Angabe und Nachweisung des Werthes des Streitgegenstandes aufzufordern, weil die streitenden Parteien verpflichtet sind, bei der Acten=Inrotulirung oder im mündlichen Verfahren bei der Verfassung des Actenverzeichnisses das Stämpelpapier zur Ausfertigung des Urteiles beizubringen, und sonach die Bedingungen der Gebührenbemessung zu erfüllen. Sollten jedoch Fälle vorkommen, in welchen der aus den Proceß=

acten nicht ersichtliche Werth auch bei der Acten-Inrotulirung oder Verzeichnung nicht ermittelt und außer Zweifel gesetzt werden kann, so hat der Richter das Urteil auf ungestämpeltem Papier ausfertigen zu lassen, und eine Abschrift desselben dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte mitzutheilen, weil die fixe Gebühr nur dann eintritt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen bestimmt und gehörig nachgewiesen sind. Letzteres hat den Werth des Streitgegenstandes nach Anordnung des Gebührengesetzes zu erheben, die Gebühr zu bemessen und unmittelbar einzuheben (F. M. E. v. 28. Decbr. 1851, Z. 40932).

Ueber die gestellte Anfrage, was zu geschehen habe, wenn im Falle eines Contumaz-Urteiles die erscheinende Partei die Stämpelfreiheit oder Vormerkung genießt, wird bedeutet: daß in der Regel jeder streitende Theil das Stämpelpapier zu dem Erkenntnisse für sich beizubringen hat, und nur für den Fall, als der erscheinende Theil und auch der Gegentheil gebührenpflichtig ist, die Ausnahme besteht, daß ersterer für beide Theile das Stämpelpapier beizubringen habe. Es wird daher, wenn der erscheinende Theil gebührenfrei ist oder die Vormerkung genießt, der abwesende Theil das Stämpelpapier für sich nach der Regel beizubringen haben, was keiner Schwierigkeit für ihn unterliegt, da der §. 5 des Unterrichtes über die Verpflichtungen, welche das G. G. den Behörden auferlegt, die Beibringung des Stämpelpapieres bis unmittelbar vor der Ausfertigung gestattet, und erst wenn sie auch bis dahin nicht erfolgt, die Ausfertigung des Befundes und des Verfahrens nach §. 67 G. G. anordnet (F. M. E. v. 3. Febr. 1851, Z. 36367).

Dieselben Vorschriften gelten auch für die Beibringung der Stämpelmarken. — Vgl. auch T. P. 103, Anm. 1.

§. 67.

b) Folge, wenn das Stämpelpapier nicht beigebracht wird.

Wird das Stämpelpapier zu einer stämpelpflichtigen ämtlichen Ausfertigung von dem zur Beibringung Verpflichteten nicht beigebracht, so unterbleibt die angesuchte Amtshandlung, bis jener Verpflichtung Genüge geleistet wird.

Von diesem Grundsatze sind die Amtshandlungen und Ausfertigungen in dem gerichtlichen Streit- und

im Concurs-Verfahren, dann die Urteile und Erkenntnisse über dasselbe ausgenommen. Dieselben haben, wenngleich das Stämpelpapier bis zur Zeit der Ausfertigung nicht beigebracht wurde, der Gerichtsordnung gemäß, unaufgehalten zu erfolgen, und es ist die Ausfertigung auf ungestämpeltem Papiere vorzunehmen. Zugleich muß aber die Einbringung der dreifachen Stämpelgebühr (§. 79) von demjenigen, der zur Beibringung des Stämpelpapiers verpflichtet war, unmittelbar eingeleitet, und daß dieses geschah, auf der ämtlichen Ausfertigung angemerkt werden.

Der §. 67 G. G. ist bloß in seinem Schlußsatze auf die Nichtbeibringung der Rubriksabschriften anzuwenden, folglich die richterliche Ausfertigung wegen Nichtbeibringung derselben nicht zu unterlassen, sondern auf derselben lediglich die Bemerkung der Befundsaufnahme anzusetzen, weil die Rubrikabschriften nicht als ämtliche Ausfertigungen, sondern als solche dem Stämpel unterliegen und zu denjenigen Gesuchsbeilagen gehören, zu deren Beibringung eine gesetzliche Bemüssigung besteht, daher schon durch deren Nichtbeibringung die Gefällsverkürzung begangen wird (F. M. E. v. 13. Jän. 1851, Z. 39031, Abs. 1).

Das Verfahren der Gerichte, wornach in Ermangelung gestämpelter Rubriksabschriften die gerichtlichen Ausfertigungen auf ungestämpeltem Papiere erfolgen, jedoch zum Behufe der Einbringung der dreifachen Gebühr davon die Anzeige gemacht wird, entspricht dem §. 67 G. G. In den Fällen, in welchen die Partei nicht in der Lage ist, die erforderliche Zahl der Verständigungen und somit der beizubringenden Rubriksabschriften zu kennen, kann durch den angemessenen Gebrauch des Nachsichtsrechtes bezüglich der erhöhten Gebühren jede Unbilligkeit beseitigt werden (F. M. E. v. 24. Oct. 1851, Z. 27594).

Die Anordnung des §. 67 G. G. ist mit Rücksicht auf die §§. 64, Z. 6 und 66 G. G., auf jene ämtlichen Ausfertigungen nicht anwendbar, welche vom Gerichte in Parteisachen von Amtswegen und nicht auf Ansuchen einer Partei vorgenommen werden. Kann in diesen Fällen das erforderliche Stämpelpapier von der Partei, in deren Geschäfte die ämtliche Ausfertigung erfolgt, vorläufig nicht erlangt werden, so ist die Ausfertigung auf ungestämpeltem Papier

von der Größe des Stämpelpapiers vorzunehmen. Dem Gerichte liegt jedoch ob, innerhalb der im §. 26 a) des Gesetzes festgesetzten Frist für die Einhebung der Stämpelgebühr und die vorschriftmäßige Stämpelanheftung Sorge zu tragen, wofern nicht ohnehin eine der, in der Tarifpost 75 p) und 80 a) enthaltenen Ausnahmen eintritt (Min. Vdg. v. 23. März 1852, Nr. 82 R. G. B., §. 13).

3. Verpflichtung zur unmittelbaren Gebühren-Entrichtung.

§. 68.

a) Grundsatz.

Zur unmittelbaren Entrichtung der Gebühr sind verpflichtet:

1. bei Urkunden, die an sich stämpelpflichtig sind, jedoch der unmittelbaren Gebühren-Entrichtung unterzogen werden müssen, die Personen, denen die Entrichtung der Stämpelgebühr obliegt (§§. 64, 65);

2. bei Erbschaften, Vermächtnissen und Geschenken der Erwerber rücksichtlich des von der Sache, die von ihm erworben wird, gebührenden Betrages, und sofern zwei oder mehrere Personen als Erwerber einer und derselben Sache eintreten, dieselben zur ungetheilten Hand (§. 550 a. b. G. B.);

3. bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften beide Theile, die das Geschäft eingingen, zur ungetheilten Hand;

Wenn bei einem solchen Geschäfte eine Partei die Verpflichtung übernimmt, die Vermögensübertragungsgebühr allein zu berichtigen, ändert dieß an der solidarischen Verpflichtung beider Theile zur Gebührenentrichtung nichts, ist aber auch nicht als eine bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigende Nebenverbindlichkeit zu veranschlagen (F. M. E. v. 1. Decbr. 1853, Z. 3193).

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Hälfte der unmittelbaren Gebühr von zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften, welche zwischen einer der ordentlichen Gebühren-Entrichtung und einer dem Gebühren-Aequivalente unterliegenden Person geschlossen werden, kann aus der Anordnung des §. 69 G. G., insoweit dieselbe das Zusammentreffen eines gebührenpflichtigen und eines gebührenfreien

Theiles berücksichtigt, nicht abgeleitet werden, weil eine dem Gebühren-Aequivalente unterliegende Person nicht als eine gebührenfreie angesehen werden kann, da jedes Aequivalent einer Gebühr diese selbst vorstellt. Obige Verpflichtung ergibt sich vielmehr daraus, daß die durch die Entrichtung des Aequivalentes begründete Ausnahme von der ordentlichen Gebühr nicht weiter sich erstrecken kann, als letztere durch das Aequivalent vertreten ist. Das Gebühren-Aequivalent, um welches es sich hier handelt, kann aber nur als stellvertretend für jene Gebühren angesehen werden, welche der zum Aequivalente Verpflichtete sonst nach dem Gesetze selbst zu entrichten gehabt hätte. Sowohl aus der Anordnung des §. 68, Z. 3 G. G. als aus der oben besprochenen Anordnung des §. 69 ist zu entnehmen, daß das G. G. bei zweiseitig verbindlichen, der unmittelbaren Gebühr unterliegenden Rechtsgeschäften beide Theile als gebührenpflichtig und zwar zu gleichen Theilen ansieht, und nur aus Rücksicht für die Sicherheit des Staatsschatzes die solidarische Verpflichtung eines jeden Theiles für die ganze Gebühr ausspricht. Demgemäß kann der dem Gebühren-Aequivalente unterliegende Theil nur ansprechen, daß er von der Entrichtung der auf ihn entfallenden Hälfte der Gebühr, nicht aber, daß er von der solidarischen Verpflichtung für die andere Hälfte der Gebühr, welche die dem Gebühren-Aequivalente unterliegende Person zu entrichten habe, losgezählt werde. Es ist daher in solchen Fällen die Entrichtung der halben Gebühr der letztgedachten Person aufzuerlegen, zugleich aber auch die solidarische Verpflichtung der erstgedachten Person auszusprechen, sowie es sich versteht, daß die Sache sowohl für die Gebühr der letztgedachten Person als für das Aequivalent zu haften habe (F. M. E. v. 1. Jän. 1853, Z. 47648). — Diese auf der Eigenschaft der Personen und der davon bedingten Art des Besitzes beruhende Bestimmung hat ohne Unterschied Anwendung zu finden, es mag die dem Gebühren-Aequivalente unterliegende Person erwerben oder veräußern. Die Beschaffenheit des Gegenstandes der Erwerbung oder Veräußerung, vermöge welcher derselbe keine Rente gewährt, kann gleichfalls eine verschiedene Behandlung nicht zur Folge haben, nicht auf Seite der Person, welche der ordentlichen Uebertragungsgebühr unterliegt, weil die Gebührenpflicht solcher Personen nicht von dem Umstande abhängt, ob der Gegenstand der Vermögensübertragung eine Rente gewährt oder nicht, und auch nicht auf Seite der dem Gebühren-

Aequivalente unterliegenden Person, weil die Befreiung von dem Aequivalente, welche diese Person in Absicht auf die eine Rente nicht gewährenden unbeweglichen Sachen genießt, wie jede Befreiung der Gebühren-Entrichtung gleich zu achten ist (F. M. E. v. 14. Jän. 1853, Z. 48385).

Bei Versteigerungen beweglicher Sachen hat der Verkäufer gemäß T. P. 108 die Gebühr zu entrichten (F. M. E. v. 20. Juni 1853, Z. 21026).

4. bei der Eintragung dinglicher Rechte derjenige, der dieselben erwirbt;

Wenn die Sicherstellung durch die Eintragung einer Caution für den Staatsschatz bewirkt, das dingliche Recht von demselben erworben wird, und ihn die Verbindlichkeit der Gebührenentrichtung trifft, hat nach §. 68, Z. 4, §. 69 Z. 1 G. G. und T. P. 75 a die Gebührenfreiheit einzutreten. In dem Falle aber, wo der Lieferant eine bücherlich einverleibte Caution auf eigene Kosten zu legen, und die Einverleibung im eigenen Interesse erwirkt hat, hat derselbe auch die dafür vorgeschriebene Gebühr zu entrichten (F. M. E. v. 17. Jän. 1851, Z. 39367 und v. 16. Octbr. 1852, Z. 36992).

Die Zahlungsaufträge wegen Entrichtung der Eintragungsgebühren für die der Nationalbank eingeräumten Hipotheken sind allein und unmittelbar an den Schuldner zu richten und die Gebühren von diesem einzuheben (F. M. E. v. 20. Sept. 1856, Z. 32675).

5. bei Urteilen die streitenden Theile in dem Verhältnisse, als sie zur Tragung der Gerichtskosten verurteilt werden.

Wenn in einem Rechtsstreite zwischen gebührenpflichtigen Personen (Streittheilen) die Gerichtskosten aufgehoben werden, so hat jeder Theil von den für Endurteile nach §. 5 A b und C 5 und nach T. P. 103 II A a—d unmittelbar zu entrichtenden Gebühren die Hälfte zu leisten. Besteht ein Streittheil aus mehreren Personen (Streitgenossen), so ist ihre Zahlungsverbindlichkeit eine solidarische (F. M. E. v. 29. Juli 1851, Z. 14218).

In Absicht auf jene Gebühren von gerichtlichen Erkenntnissen, welche nicht mittelst des Stämpels zu entrichten sind, enthält das G. G. in den §§. 68, Z. 5, 73, Z. 3, und 72 die Anordnung: a) daß die streitenden Theile zur Ent-

richtung der Gebühr zwar nur in dem Verhältnisse unmittelbar verpflichtet sind, in welchem sie zur Tragung der Gerichtskosten verurteilt wurden; b) daß aber, wenn auf eine Vermögensübertragung erkannt wurde, auch derjenige Theil, an welchen die Sache zu übergehen hat, mit dem andern Theile solidarisch, und c) daß die Sache selbst für die Gebühr zu haften hat. Im Grunde der Anordnung a) ist daher, wenn die Gerichtsgebühren in dem gerichtlichen Erkenntnisse gegenseitig aufgehoben wurden, jedem streitenden Theile die Hälfte der unmittelbaren vom gerichtlichen Erkenntnisse zu entrichtenden Gebühr, wenn aber einem der streitenden Theile der Ersatz der Gerichtskosten des Gegentheiles ganz oder theilweise zuerkannt wurde, diesem Theile die gedachte Gebühr ganz oder verhältnißmäßig als unmittelbare Zahlungsverpflichtung aufzuerlegen, und dem andern Theil nur dann, wenn ihm der Ersatz der Gerichtskosten theilweise zuerkannt wurde, der Ueberrest der Gebühr vorzuschreiben. Es versteht sich, daß, wenn das gerichtliche Erkenntniß hinsichtlich der Gerichtskosten die Entscheidung nicht enthalten sollte, diese zuvor einzuholen oder abzuwarten ist. Im Grunde der Anordnung b) und c) kann auch derjenige streitende Theil, an welchen die Sache nach den gerichtlichen Erkenntnissen übergegangen ist, zur Entrichtung der ganzen Gebühr vom Erkenntnisse verhalten werden, ungeachtet er die Gerichtskosten gar nicht oder nur zum Theile zu tragen hat. Die Behörde hat aber von diesem Rechte immer Gebrauch zu machen, wenn mit dessen Unterlassung eine Gefahr in Absicht auf die Einbringlichkeit der Gebühr, oder ein voraussichtlich bedeutender Verzug des Eingehens derselben verbunden ist; oder wenn der zur Entrichtung der Gebühr unmittelbar verpflichtete Streittheil im Auslande sich befindet, oder ihm wegen unbekannten Aufenthaltes ein Vertreter bestellt wurde (F. M. E. v. 1. Dec. 1853, Z. 37060, Abs. I).

Nach §. 68 Z. 5 G. G. sind bei Urteilen die streitenden Theile in dem Verhältnisse, als sie zur Tragung der Gerichtskosten verurteilt werden, zur unmittelbaren Entrichtung der Gebühr verpflichtet. Wenn derjenige streitende Theil, welcher auf die Vergütung der Gerichtskosten Anspruch hat, unterläßt, diesen Anspruch geltend zu machen, und der Richter folglich nicht über die Vergütung der Gerichtskosten erkennen kann, so ist ein solcher Fall ebenso zu behandeln, als wenn durch das richterliche Erkenntniß die Gerichtskosten gegenseitig aufgehoben worden wären, und es haben

demnach die zwei Parteien die Gebühr zu gleichen Theilen zu entrichten (F. M. E. v. 27. Nov. 1854, Z. 47988).

§. 69.

b) Im Falle des Zusammentreffens gebührenpflichtiger mit freien Personen.

Sind bei Erbschaften, Vermächtnissen, Geschenken oder der Eintragung dinglicher Rechte die Erwerber nicht durchgehends gebührenpflichtig, so ist die Gebühr nur nach dem Antheile der gebührenpflichtigen Theilnehmer zu bemessen.

Wird ein zweiseitig verbindliches, der unmittelbaren Gebühren-Entrichtung unterliegendes Geschäft von zwei Theilen geschlossen, deren Einer gebührenpflichtig, der Andere von der Gebühr befreit ist, so hat:

1. wenn die unmittelbare Gebühren-Entrichtung zu Folge der §§. 5, 28, 39, statt der Anwendung des Stämpels eintritt, für die Entrichtung der Gebühr die mit §. 20 ausgesprochene Bestimmung zu gelten;

2. in anderen Fällen hingegen der gebührenpflichtige Theil von der Gebühr die Hälfte zu leisten. Besteht bei einem solchen Geschäfte einer der beiden Theile aus zwei oder mehreren Personen, deren eine die Gebührenfreiheit genießt, die andere aber gebührenpflichtig ist, so hat die Gebührenfreiheit nur nach Maßgabe des Antheiles an dem Geschäfte, welcher der gebührenfreien Person gehört, einzutreten. Läßt sich dieser Theil auch nicht annäherungsweise bestimmen, so ist die volle Gebühr von den gebührenpflichtigen Personen zu entrichten.

§. 70.

c) Vormerkung der Gebühr.

Die Vormerkung der Gebühr findet bloß bei Pränotationen in den öffentlichen Büchern statt, welche von einer Person erwirkt werden, der die Vormerkung der Stämpelgebühren für den Rechtsstreit über die pränotirte Forderung eingeräumt ist.

Siehe die Zusätze oben bei §. 29.

4. Haftung für die Stämpelpflicht.

§. 71.

Für die Entrichtung der Stämpelgebühr und für den vorschriftmäßigen Gebrauch des Stämpels haften nebst den im §. 64 bezeichneten Personen mit diesen und unter sich zur ungetheilten Hand:

1. Jedermann, der im eigenen Namen oder in jenem eines Anderen

a) eine stämpelpflichtige Urkunde oder Schrift im stämpelpflichtigen Inlande ausstellt oder annimmt, oder

b) von einer bedingt stämpelfreien oder außerhalb des stämpelpflichtigen Inlandes ausgestellten Urkunde oder Schrift einen die Stämpelpflicht begründenden Gebrauch macht.

2. Derjenige, bei dem sich eine außerhalb des stämpelpflichtigen Inlandes ausgestellte Urkunde zu der Zeit befindet, wo nach ihrer Uebertragung in das stämpelpflichtige Inland die Verbindlichkeit zur Stämpel-Entrichtung zufolge des §. 23 eintritt.

3. Jedermann, der im Namen eines Anderen

a) eine stämpelpflichtige Eingabe, Rubriks-Abschrift oder Beilage bei einer Behörde einbringt; oder

b) Anlaß zu einer stämpelpflichtigen Ausfertigung gibt.

4. Die Advocaten, Notare und die unter öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten und Sachwalter bei jenen Urkunden oder Schriften, die unter ihrer Mitwirkung errichtet oder ausgefertigt worden sind.

Da der Vertreter einer Partei für die mittelst des Stämpels zu entrichtenden Gebühren solidarisch mit der Partei haftet, so hat der Zahlungsauftrag auf Beide zu lauten, und kann auch dem Vertreter allein zugestellt werden. Dieser muß den Auftrag annehmen und kann ihn nur im Recurswege zurücklegen. Bei verweigerter Annahme eines Zahlungsauftrages ist wie bei verweigerter Annahme einer gerichtlichen Zustellung vorzugehen (F. M. E. v. 8. Juli 1861, Z. 32219).

5. Die öffentlichen Beamten rücksichtlich der von

ihnen in ihrer ämtlichen Eigenschaft errichteten oder unter ihrer ämtlichen Mitwirkung verfaßten Urkunden und Schriften, dann ihrer ämtlichen Ausfertigungen.

6. Jedermann, dem eine Schuld oder Theilnehmung an einer Uebertretung, die das Gesetz für eine Gefällsverkürzung erklärt, zur Last fällt, er mag in Absicht auf dieselbe straffällig sein oder nicht, für den Betrag, um welchen die Gebühr verkürzt worden ist.

Vgl. die bei den §§. 63—67 angeführten Verordnungen, und §. 12 des Ges. v. 13. Decbr. 1862, Nr. 89 R. G. B., bei §. 28 b, oben S. 45.

5. Haftung für die unmittelbar zu entrichtende Gebühr.

§. 72.

a) Sächliche.

Die Gebühr von Vermögensübertragungen haftet auf der Sache, welche den Gegenstand der Uebertragung ausmacht, und geht allen, aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen vor; dieses gilt insbesondere von der Gebühr für Erbschaften und Vermächtnisse, und es ist bei der Aufnahme der gerichtlichen Sperre und der Inventare von Seite des Gerichtes für die Sicherstellung der Gebühr angemessene Vorsorge zu treffen. Vor der Berichtigung oder vollständigen Sicherstellung der Gebühr von dem Nachlasse und den Vermächtnissen darf die Verlassenschaft nicht eingeantwortet werden. Die Gebühr von der Eintragung in öffentliche Bücher zur Erwerbung dinglicher Rechte haftet auf dem durch die Eintragung erworbenen dinglichen Rechte, und geht auf demselben allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen vor.

Das dem Staatsschatze hinsichtlich der Gebühren von Vermögensübertragungen zustehende Vorrecht vor allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen hat auf die Forderungen, welche vor der Wirksamkeit dieser gesetzlichen Bestimmungen auf eine unbewegliche Sache ein Pfandrecht erworben haben, nicht zurückzuwirken. Das erwähnte Vor-

recht hat nach 3 Jahren von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Gebühr zufolge des Zahlungsauftrages von dem Steuerpflichtigen hätte berichtiget werden sollen, zu erlöschen, unbeschadet des dem Staatsschatze zustehenden Forderungsrechtes gegen den Steuerpflichtigen (§. 9 G. G.). Diese Verjährung des Vorrechtes wird durch die Anwendung der gesetzlichen Mittel zur Einbringung der Gebühr unterbrochen. Erfolgt die Zahlung nicht zur gehörigen Zeit, so ist der vorgeschriebene Gebührenbetrag, auf Verlangen des zur Einhebung der Gebühr beauftragten Amtes, in den öffentlichen Büchern, wo solche bestehen, ersichtlich zu machen. Ist in einem solchen Falle durch den Ablauf der Zeit das Vorrecht des Staatsschatzes erloschen, so verbleibt der Betrag der Gebühr doch mit derjenigen Priorität auf dem liegenden Gute haftend, welche dem Zeitpunkte der Eintragung dieses Betrages in die öffentlichen Bücher entspricht (F. M. E. v. 3. Mai 1850, Nr. 181 R. G. B., §§. 13, 14).

Die Anordnung des §. 72 G. G., wornach vor der Berichtigung oder vollständigen Sicherstellung der Gebühr von dem Nachlasse oder den Vermächtnissen die Verlassenschaft nicht eingeantwortet werden darf, spricht keinesweges den Vorbehalt aus, daß im Falle einer Sicherstellung der Gebühr die Bewilligung zur Einantwortung des Nachlasses von den Finanz-Behörden zu erfolgen habe. Diese Bewilligung zur Einantwortung steht nur den Gerichten zu, und die Finanz-Behörden sind dabei nur so weit betheiligt, als es sich um die Frage handelt, ob die angebotene oder gegebene Sicherstellung eine hinlängliche ist, oder nicht. Sie haben sich daher auch nur auf dieses Erkenntniß zu beschränken (F. M. E. v. 9. Aug. 1853, Z. 29190). — Es ist den Gerichten überlassen, die Einantwortung gegen Sicherstellung der Gebühren zu bewilligen, wenn sie die Sicherstellung als eine vollständige erkannt haben (F. M. E. v. 20. Juni 1856, Z. 21235).

Zur Beseitigung des angeregten Zweifels, auf welche Art die im §. 14 der Verordnung des Finanzministeriums vom 3. Mai 1850, Nr. 181 R. G. B. (s. o.) angeordnete Ersichtlichmachung der Rückstände an unmittelbaren Gebühren von Vermögensübertragungen in den öffentlichen Büchern zu bewerkstelligen sei, finden die Ministerien der Justiz und der Finanzen zu erklären, daß bei der, in dem §. 14 klar ausgesprochenen Absicht, dem betreffenden Gebührenrückstande für den Fall der Erlöschung des, demselben durch den §. 72 G. G. eingeräumten, gesetzlichen Vorrechtes das Pfandrecht

in der dem Zeitpunkte der Eintragung des Gebührenrückstandes in die öffentlichen Bücher entsprechenden Rangordnung zu sichern, die erwähnte Ersichtlichmachung auch nur in der, durch die bestehenden Gesetze zur Erlangung eines dinglichen Rechtes auf ein unbewegliches Gut überhaupt vorgeschriebenen Art, beziehungsweise dort, wo ordentliche Grundbücher bestehen, nur im Wege der Intabulation oder Pränotation, keinesfalls aber mittelst einer bloßen Anmerkung in dem öffentlichen Buche stattfinden könne. Um daher die bücherliche Eintragung des Gebührenrückstandes, wenn dieselbe zur Sicherstellung des Staatsschatzes nothwendig erscheint, zu bewirken, haben sich die zur Einhebung der Gebühren beauftragten Aemter durch die unmittelbar vorgesetzte Finanz-Bezirksbehörde an das zuständige Gericht (Hipothekenamt) mittelst Ersuchschreibens zu wenden, und wenn es sich um die Erwerbung des unbedingten Pfandrechtes, beziehungsweise um die Intabulation handelt, ein Duplicat des, der zahlungspflichtigen Partei zugestellten Zahlungsauftrages mit dem Zustellungsausweise und der ämtlichen Bestätigung, daß der Auftrag in Rechtskraft erwachsen und die Gebühr in dem angegebenen Betrage wirklich noch rückständig sei, beizufügen, in jedem Falle aber das bücherliche Object genau zu bezeichnen, worauf das Pfandrecht erwirkt werden soll. In gleicher Weise haben die bezeichneten Aemter bei erfolgter Berichtigung der Gebühr die bücherliche Löschung von Amtswegen zu veranlassen. Im Uebrigen wird durch die gegenwärtige Verordnung an den, in den einzelnen Kronländern bestehenden Vorschriften über Eintragungen an die öffentlichen Bücher nichts geändert, wornach es sich von selbst versteht, daß es dort, wo die Pränotation überhaupt zulässig ist, im Sinne der Hofdecrete vom 18. September 1786, Nr. 577 der J. G. S., lit. c) und vom 25. October 1806, Nr. 789 der J. G. S., einer Klage zu der gerichtlichen Rechtfertigung der erwirkten Pränotirung eines solchen Gebührenrückstandes nicht bedarf (Min. Vdg. v. 17. Dec. 1852, Nr. 256 R. G. B.).

Das durch den §. 72 G. G. und die §§. 13 und 14 der k. Verordnung v. 3. Mai 1850, Nr. 181 R. G. B. (s. o. S. 127) den unmittelbaren auf dinglichen Rechten haftenden Gebühren eingeräumte Vorzugsrecht macht es in der Regel überflüssig, diese Gebühren in den öffentlichen Büchern auszuzeichnen. Es macht es aber auch überflüssig, in der Regel anzuordnen, daß die Löschung des dinglichen Rechtes,

worauf die Gebühr haftet, vor der Entrichtung dieser Gebühr nicht stattzufinden habe. Dieses Vorzugsrecht bewirkt nämlich jedenfalls eben so viel, als eine Supereinverleibung auf dem betreffenden dinglichen Rechte, und sowie die Löschung der Forderung, auf welche eine andere rechtmäßig supereinverleibt ist, nicht auch die Löschung der letzteren bewirken kann, so vermag auch die Löschung des dinglichen Rechtes die Forderung an unmittelbaren Gebühren, welche auf demselben gesetzlich haften, nicht zu beheben. Wurde im Grunde eines entgeltlichen oder unentgeltlichen Rechtstitels die Löschung des Rechtes, worauf die Gebührenforderung haftet, bewirkt, ohne daß von dem Berechtigten die Gebühr entrichtet wurde, so kann unbeschadet der unmittelbaren Zahlungspflicht des Letzteren auch gegen den Verpflichteten sowohl die sächliche, als die im §. 73, Z. 3 a) ausgesprochene persönliche Haftung geltend gemacht werden, letztere, weil, wenn das Recht durch Zahlung behoben wurde, es Pflicht des Zahlers war, zu sehen, ob auf der Forderung keine noch unbefriedigte Verbindlichkeit des Berechtigten gegen den Staatsschatz hafte. Wurde aber Recht und Pflicht in einer Person vereiniget und deßhalb die Löschung bewirkt, so ist die auf dem Rechte haftende Verbindlichkeit auf den Verpflichteten übergegangen. Aber auch abgesehen davon findet man nicht für nöthig, eine Beschränkung für Löschungen dinglicher Rechte zu veranlassen, weil bei der kurzen Zahlungsfrist von 30 Tagen für die unmittelbaren Gebühren nur selten Fälle eintreten können, in welchen Löschungen der Forderungen, worauf sie haften, bewirkt werden dürften, und die Fristerweiterungen, welche bewilligt werden, nur selten den Zeitraum eines Jahres überschreiten, während das gesetzliche Vorzugsrecht durch drei Jahre fortdauert, und in solchen Fällen, in welchen die bücherliche Auszeichnung der Gebührenforderung rathsam erscheint, diese ohnehin den mit der Einhebung dieser Gebühren beauftragten Organen zur Pflicht gemacht ist. Auf dem angetragenen Wege würde die den einzelnen Verpflichteten auferlegte Obliegenheit, vor der Zahlung auf die Entrichtung der dem Berechtigten vorgeschriebenen Gebühren zu dringen oder sich vor den nachtheiligen Folgen aus dieser Unterlassung zu sichern, auf die Gerichte übertragen werden müssen, was in vielen Fällen eine Verzögerung der Gesuchsbewilligungen und nachtheilige Folgen für die Betheiligten haben könnte (F. M. E. v. 25. Juni 1854, Z. 26216).

Im Falle einer strafweise verfügten Gebührenerhöhung beziehen sich alle Anordnungen des §. 72 nur auf die ordentliche Gebühr (F. M. E. v. 26. Mai 1857, Z. 11858).

Zur Vervollständigung der Bestimmungen des §. 72 G. G., dann des §. 14 der Verordnung vom 3. Mai 1850, Nr. 181 R. G. B. (s. o.), wird verfügt, daß das hinsichtlich der Gebühren von Vermögensübertragungen zustehende Vorrecht in dem Falle, wenn zur Entrichtung jener Gebühren, wofür die Sache haftet, durch das Gesetz Fristen gegeben sind, erst nach drei Jahren vom Ablauf der betreffenden gesetzlichen Frist zu erlöschen hat (Ges. v. 13. Decbr. 1862, Nr. 89 R. G. B., §. 11).

§. 73.

b) Persönliche.

1. Im Allgemeinen.

Für die Entrichtung der Gebühr haften zur ungetheilten Hand mit dem unmittelbaren Steuerpflichtigen selbst (§. 68):

1. Bei Urkunden, die an sich stämpelpflichtig sind, jedoch der unmittelbaren Gebühren-Entrichtung unterzogen werden müssen, die Personen, denen die Haftung für die Stämpelpflicht obliegt (§. 71).

2. Der Erbe für die Gebühr von den Vermächtnissen zur ungetheilten Hand mit dem Vermächtnißnehmer, von welchem er die für das Vermächtniß entrichtete Gebühr bei der Ausfolgung des Legates einzubringen berechtiget ist, wenn nicht etwa der Erblasser dem Erben ausdrücklich die Gebühren-Entrichtung für den Legatar auferlegt hat.

3. Nicht bloß derjenige, auf den die Sache überzugehen hat, sondern auch der andere Theil,

Nach diesem Absatze haftet Derjenige, an den die Sache überzugehen hat, für die Entrichtung der Gebühr. Wenn nun in den wechselgerichtlichen Zahlungsaufträgen der Geklagte angewiesen wird, eine Geldsumme innerhalb drei Tagen, bei Vermeidung der Execution, an eine andere Person zu zahlen, so wird hiermit erkannt, daß der eingeklagte Betrag an den Kläger überzugehen hat, oder Dasjenige, was die T. P. 106 II A und b überhaupt als eine

Vermögensübertragung ansieht. Es liegt durchaus keine Berechtigung dazu im Gesetze, in den Gesetzes-Paragraphen über die Haftung einen anderen Begriff von Vermögensübertragungen anzunehmen, als in den Bestimmungen über das Ausmaß der Gebühr (F. M. E. v. 27. Nov. 1854, Z. 51309).

a) wenn er die Sache vor der Berichtigung der Gebühr an den Erwerber übergeben hat, oder

b) wenn er zum Behufe der Gebührenbemessung von den dazu berechtigten Behörden oder Aemtern zur Ertheilung von Aufklärungen und Nachweisungen aufgefordert, dieselben zu ertheilen unterläßt, oder eine für die Gebührenbemessung wichtige Unrichtigkeit angibt.

4. Jedermann, dem eine Schuld oder Theilnehmung an einer Uebertretung, die das Gesetz für eine Gefällsverkürzung erklärt, zur Last fällt, er mag in Absicht auf dieselbe straffällig sein oder nicht, für den Betrag, rücksichtlich dessen die Gefällsverkürzung verübt wurde.

§. 74.

2. Des Sachwalters.

Bei Rechtsgeschäften, welche unter der Mitwirkung eines Advocaten, Notars oder mit öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten oder Sachwalters geschlossen werden, haftet derselbe zur ungetheilten Hand mit demjenigen, dem die Entrichtung der Gebühr oder die Haftung für dieselbe obliegt, für die Erfüllung der mit dem §. 44, Z. 1 b ihm auferlegten Verpflichtung, und für die aus der Unterlassung der Anzeige entsprungenen nachtheiligen Folgen.

Ueber die Anwendung des G. G. auf Notariatsacte, s. die Min. Vdg. vom 27. Nov. 1858, Nr. 223 R. G. B., welche unten bei T. P. 74 abgedruckt ist.

§. 75.

3. Des Richters.

Der Richter, unter dessen Einfluß die Verhandlung

über ein der unmittelbaren Gebühren-Entrichtung unterliegendes Geschäft gepflogen wird, haftet, sofern er die ihm übertragene Aufmerksamkeit der Einwirkung für die richtige Bemessung und Einbringung der Abgabe nicht anwendet, für die hieraus hervorgegangenen nachtheiligen Folgen.

Diese Haftung trifft nur denjenigen richterlichen Beamten, der durch seine Aufmerksamkeit oder Einwirkung die Beobachtung des G. G. erzielen konnte (F. M. E. v. 16. Mai 1850, Z. 10845).

§. 76.

6. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

a) Nachträgliche Gebührenentrichtung.

In den Fällen, in denen eine Strafe wegen einer durch Uebertretung der Vorschrift verübten Gefällsverkürzung zu verhängen ist, muß unabhängig von der Strafe der nach dem vorschriftmäßigen Ausmaße entfallende Gebührenbetrag, wenn solcher gar nicht oder nicht vollständig berichtigt wurde, nachträglich über Abrechnung des unmittelbar oder durch den verwendeten oder angehefteten Stämpel Bezahlten, entrichtet werden.

Zur Abrechnung des über das gesetzliche Ausmaß verwendeten Stämpels von der unmittelbaren Gebühr ist ein Einschreiten der Partei nicht abzuwarten, weil selbst bei Bemessung einer erhöhten Gebühr oder Strafe der zu viel verwendete Stämpel vorerst von der einfachen unmittelbaren Gebühr abgerechnet werden muß (F. M. E. v. 1. Mai 1852, Z. 12887, Abs. 2). — Mit Rücksicht auf den Umstand, daß das G. G. die wechselweise Einrechnung der mittelst des Stämpels oder unmittelbar entrichteten Gebühren in das gesetzliche Ausmaß gestattet; ferner mit Rücksicht auf den Umstand, daß es den Parteien eingeräumt wurde, die unmittelbar zu entrichtende scalamäßige Gebühr selbst zu bemessen und vor der Ausfertigung der Urkunde zu entrichten, kann in dem Falle, in welchem eine unmittelbar zu entrichtende scalamäßige Gebühr nach ihrem gesetzlichen Ausmaße mittelst Stämpelmarken, welche vorschriftmäßig befestiget und überschrieben wurden, geleistet worden ist, die Aufnahme des Befundes, soweit er nur

diesen formellen Mangel zum Gegenstande hätte, unterbleiben (F. M. E. v. 28. Dec. 1854, Z. 56088).

§. 77.

b) Zurückerstattung des ungebührlich Berichtigten.

Insoferne durch einen Irrthum oder einen Rechnungsverstoß Jemand durch Anwendung eines höheren als des classenmäßigen Stämpels, oder durch unmittelbare Entrichtung der Abgabe einen höheren als den vorschriftmäßigen Betrag bezahlt hätte, so kann die Zurückstellung des ungebührlich entrichteten Betrages innerhalb des Zeitraumes von drei Jahren nach der erfolgten Zahlung gefordert werden.

Werden Rechtsgeschäfte über unbewegliche Sachen rückgängig gemacht und hat die bücherliche Eintragung noch nicht stattgefunden, so ist der gebührenpflichtige Act in Abfall zu bringen und die allenfalls gezahlte Gebühr zurückzustellen (F. M. E. v. 27. April 1858, Z. 22913). — Dasselbe gilt, wenn ein Geschäft über bewegliche Sachen annullirt oder von demselben vor dem Vollzuge zurückgetreten wird, und es kann die bezahlte Gebühr bis auf den Betrag von 36 Nkr. für jeden Bogen der Urkunde von der Finanzbehörde zurückgestellt werden (F. M. E. v. 6. Juli 1860, Z. 31233). — Wenn zur Erlangung eines Darlehens von einer Sparcasse, einer Waisencasse oder einem anderen Creditinstitute die Eintragung des Darlehens erwirkt, aber weil das Geschäft nicht zu Stande kam, wieder gelöscht wurde, so kann die Finanz=Landesbehörde die Zurückerstattung der Gebühren bewilligen; die Löschungsurkunde selbst aber unterliegt dem Stämpel von 36 (jetzt 50) Nkr. (F. M. E. v. 25. Juli 1861, Z. 27762).

Da in dem im §. 28 lit. a G. G. bezeichneten Falle die Abgabe nicht mittelst des Stämpels, sondern unmittelbar eingezahlt wird, kommt die vor Ausfertigung der Urkunde entrichtete unmittelbare Gebühr, wenn die Urkunde auf dem dießfälligen Bogen, worauf die Bestätigung geschrieben ist, nicht vollständig ausgefertigt erscheint, in Barem zurückzustellen. Solche Gebührenrückstellungen, welche ohnehin nur selten angesucht werden dürften, sind nach den Grundsätzen der Auswechslung zu beurteilen; wonach daher die Rückstellung nur in jenen Fällen stattfinden kann, in welchen die Auswechslung von Stämpelpapier gestattet

ist, welche von nicht verdorbenem Papiere nicht stattfindet. Jedenfalls muß vor der Erstattung eines Antrages die genaue Ueberzeugung sich verschafft werden, ob der bestätigte Betrag in der einschlägigen Gefälls-Rechnung auch wirklich verrechnet erscheine und die Bestätigung echt sei. Die Entscheidung, ob die Rückstellung der Gebühr stattfinde oder nicht, wird der Finanz-Landesbehörde vorbehalten. Im Falle der Bewilligung hat die Gebührenrückstellung nur gegen Einziehung des mit der Zahlungsbestätigung versehenen Bogens, Beisetzung der Bemerkung unmittelbar unter der Zahlungsbestätigung, daß die Rückstellung bewilligt wurde, und Zulegung desselben zum Ausgabe-Journal zu geschehen (F. M. E. vom 14. März 1853, Z. 6583 und v. 17. Nov. 1860, Z. 55180). — Wenn nachgewiesen wird, daß die Grundlage der Gebührenbemessung eine geringere ist, als ursprünglich angenommen wurde, so kann die Zurückstellung der Gebühr von der Finanz-Bezirksbehörde bewilligt werden; alle übrigen Fälle der Gebührenzurückstellung sind der Entscheidung der Finanz-Landesbehörde vorbehalten (F. M. E. v. 24. Aug. 1850, Z. 22471; 26. Decbr. 1850, Z. 18246; 7. Mai 1858, Z. 24988).

Gesuche um Rückstellung von Gebühren, welche von Militär-Lieferungs-Verträgen mit Rücksicht auf das Ergebniß der Lieferung zu viel entrichtet worden sind, sind an jene Militär-Verpflegungs-Magazins-Verwaltung zu richten, mit welcher die Lieferung abgeschlossen wurde, und von dieser unter Anschluß des Vertrags-Exemplares, auf welchem die Gebühren-Zahlung bestätigt ist, und einer Nachweisung über den Betrag der wirklich geschehenen Lieferung an die Finanz-Bezirksbehörde zu übergeben (F. M. E. v. 18. Decbr. 1860, Z. 6467).

§. 78.

c) Beschwerdeführung gegen die Bemessung der Abgabe.

Wer sich durch die Bemessung einer auf die gegenwärtige Vorschrift gegründeten Gebühr beschwert erachtet, kann dagegen die Beschwerde bei der die Gefällsangelegenheiten leitenden höheren Behörde einbringen. Die oberste Entscheidung über solche Beschwerden steht im gehörigen Zuge des Recurses dem Finanzministerium zu. Durch eine solche Beschwerde oder den

Recurs gegen die Zurückweisung der Beschwerde kann die Einbringung der Gebühr nicht gehemmt werden.

Die Einbringung der Beschwerden und Recurse unterliegt keiner Zeitbestimmung (F. M. E. v. 5. Jänner 1851, Z. 34911). — Wird die gegen eine Gebührenbemessung geführte Beschwerde begründet befunden, so kann die Finanz-Bezirksbehörde die Abschreibung des vorgeschriebenen und rücksichtlich die Rückzahlung des ungebührlich geleisteten Betrages aus eigener Amtsmacht verfügen (F. M. E. v. 29. April 1851, Z. 12605). — Im Falle einer erfolgten Gebührenerhöhung kann die nach §. 78 G. G. einzuleitende executive Eintreibung der Gebühr bis zur endgiltigen Entscheidung eines gegen die Erhöhung eingebrachten Recurses oder Gnadengesuches nur auf die ordentliche Gebühr geführt werden (F. M. E. v. 26. Mai 1857, Z. 11858).

Drittes Hauptstück.

Von den Gesetzes-Uebertretungen.

1. Nachtheilige Folge der Gesetzes-Uebertretungen in Absicht auf das Gebührenausmaß ohne Strafverfahren.

§. 79.

a) Im Allgemeinen.

In folgenden Fällen ist das Dreifache des vorschriftmäßig entfallenden Gebührenbetrages, nach Abrechnung des Betrages, der an Stämpel oder unmittelbar entrichtet wurde, ohne Einleitung eines Strafverfahrens von demjenigen oder denjenigen zur ungetheilten Hand einzuheben, welcher oder welche zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet sind, oder für dieselbe haften:

Im Sinne dieses Paragraphes kommt im Falle einer der in diesem Paragraphe angegebenen Uebertretungen von dem Betrage der Gebühr, welche vorschriftmäßig hätte entrichtet werden sollen, der wirklich entrichtete Betrag abzuziehen, und von dem Ueberreste die dreifache Gebühr zu bemessen (F. M. E. v. 23. Sept. 1850, Z. 37581).

Wegen jeder Verkürzung des Stämpelgefälls durch unterlassene Entrichtung der für die in den T. P. 32, 2 b, c, e;

47 d, bb; 59 b; 74; 83 B 2; 101 I A b erwähnten Urkunden und Schriften vorgeschriebenen festen Gebühr ist der zehnfache Betrag der verkürzten Gebühr ohne Einleitung eines Strafverfahrens von Denjenigen, welche zur Entrichtung derselben verpflichtet sind, einzuheben (Ges. v. 13. Decbr. 1862, Nr. 89 R. G. B., §. 13).

Die vorstehende Vorschrift gilt auch für die Nichterfüllung der Stämpelpflicht von Wechseln, kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtscheinen, sei es, daß die Gebühr gar nicht, oder nicht im gesetzlichen Betrage, oder nicht auf die vorschriftmäßige Art entrichtet wurde. Falls auf Strafe erkannt wird, hat das mindeste Strafausmaß nicht weniger zu betragen. (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., §. 4).

Vgl. auch §. 6 des Ges. v. 13. Decbr. 1862, Nr. 89 R. G. B., oben S. 29.

1. Wenn eine Urkunde oder Schrift, die bei der Ausfertigung der Stämpelabgabe unterliegt,

a) auf einem ungestämpelten oder mit einem geringeren als dem gesetzmäßigen Stämpel versehenen Papiere, oder

b) zwar auf gehörig gestämpeltem Papiere, jedoch auf eine solche vorschriftwidrige Art, zufolge welcher die Urkunde oder Schrift nach dem Gesetze als nicht gestämpelt anzusehen ist, ausgefertigt, und wenn, soweit das Gesetz die nachträgliche Stämpelung oder Ergänzung des Stämpels gestattet, auch nicht nachträglich der Stämpelpflicht auf vorschriftmäßige Art binnen der dazu eingeräumten Zeit Genüge geleistet wird.

2. Wenn Bücher, die der Stämpelabgabe unterliegen, auf ungestämpeltem oder mit einem geringeren als dem vorschriftmäßigen Stämpel versehenen Papiere geführt werden.

3. Wenn von einer bedingt stämpelfreien Urkunde oder Schrift ohne vorschriftmäßige Entrichtung der

Stämpelgebühr ein Gebrauch, der die Verbindlichkeit zur Leistung der Stämpelabgabe begründet, gemacht wird.

4. Wenn in einer gerichtlichen Angelegenheit bei einer Behörde oder einem Amte eine stämpelpflichtige, jedoch ungestämpelte oder mit einem geringeren als dem vorschriftmäßigen Stämpel versehene Eingabe überreicht wird, oder wenn sich bei einer solchen Eingabe eine nicht gehörig gestämpelte Beilage oder Rubriks-Abschrift befindet.

Dasselbe gilt auch von in nicht gerichtlichen Angelegenheiten überreichten, mit einem zu geringen Stämpel verversehenen Eingaben (F. M. E. v. 10. Mai 1851, Z. 14545).

5. Wenn eine ämtliche Ausfertigung, die der Stämpelpflicht unterliegt, außer den durch das Gesetz gestatteten Fällen, auf ungestämpeltem oder mit einem geringeren als dem vorschriftmäßigen Stämpel versehenen Papiere vorgenommen wird.

6. Wenn derjenige, der zur Beibringung des Stämpelpapiers für eine ämtliche Ausfertigung verpflichtet ist, dieser Verpflichtung in dem gerichtlichen Streite oder im Concursverfahren zu entsprechen unterläßt (§. 66).

7. Wenn unterlassen wird, eine außerhalb des stämpelpflichtigen Inlandes ausgestellte Urkunde oder Schrift binnen der vorgeschriebenen Zeit zur Stämpelung oder Gebühren-Entrichtung zu bringen.

8. Wenn unterlassen wird, binnen des vorgezeichneten Zeitraumes eine stämpelpflichtige Urkunde, die wegen der Größe des Stämpelbetrages, oder weil in derselben der Geldwerth nicht angegeben erscheint, der unmittelbaren Gebühren-Entrichtung zu unterziehen ist, dem zur Einhebung bestellten Amte vorzulegen.

In den Fällen, in denen das G. G. einer Behörde, einem Gerichte oder Amte die Mittheilung des gebührenpflichtigen Actes an das zur Gebührenbemessung bestimmte Amt zur Pflicht macht, haben, wenn diese Mittheilung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgt, nicht die §§. 79 und 80, sondern der §. 82 G. G. in Anwendung zu kommen.

Hiernach werden gegen denjenigen, dem der Saumsal zur Last fällt, die im §. 418 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen festgesetzten Strafen, wofern der im §. 410, Z. 4 dieses Gesetzes vorhergesehene Fall der Mitschuld nicht eintritt, zu verhängen sein (F. M. E. v. 19. Aug. 1851, Z. 16194). — Die unterlassene Beibringung der nach §. 3 lit. d der kaiserl. Verordnung v. 16. März 1851, Nr. 67 R. G. B., den Tabulargesuchen beizulegenden Stämpelmarken, ist nach den in eben dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen, nicht aber nach den Strafbestimmungen des §. 79 u. f. f. des G. G. zu behandeln (F. M. E. v. 17. Oct. 1851, Z. 34308). — Siehe auch den F. M. E. v. 28. Dec. 56088 bei §. 76, und die bei dem nächsten Paragraphe folgenden Verordnungen.

In den Fällen einer Gebührenerhöhung nach den §§. 79, 80 und 81 ist bei der Bemessung der erhöhten Gebühr auch der außerordentliche Zuschlag (s. u.) zu Grunde zu legen (F. M. E. v. 12. Juli 1859, Z. 31561).

§. 80.

b) Insbesondere bei den der unmittelbaren Gebühren-Entrichtung unterliegenden Rechtsgeschäften.

Das Doppelte des vorschriftmäßig entfallenden Gebührenbetrages ist, ohne Einleitung eines Strafverfahrens, von denjenigen, die zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet sind, oder für dieselbe haften, nach Abrechnung des am Stämpel entrichteten Betrages zur ungetheilten Hand zu leisten, wenn unterlassen wird, binnen des vorgezeichneten Zeitraumes ein der unmittelbaren Gebühren-Entrichtung zufolge des §. 5 C unterliegendes Rechtsgeschäft dem zur Gebührenbemessung bestellten Amte anzuzeigen.

In Folge der kais. Verordnung vom 16. März 1851, Nr. 67 R. G. B., ist die unterlassene Anmeldung des Rechtsgeschäftes, wodurch das Eigenthumsrecht einer unbeweglichen Sache übertragen wird, beim Steueramte in dem Falle als eine Gefällsverkürzung im Sinne des §. 80 G. G. nicht anzusehen, wenn die Rechtsurkunde innerhalb der im §. 44 G. G. festgesetzten Frist zur Eintragung in die öffentlichen Bücher überreicht wurde (F. M. E. v. 7. April 1851, Z. 4068).

Die Frage, wie sich bei Anwendung des §. 80 G. G.

in solchen Fällen zu benehmen sei, in welchen die einfache und unmittelbare Gebühr weniger als der auf der Urkunde verwendete Stämpel beträgt, beruht auf der unrichtigen Voraussetzung, daß dieser §. 80 die Stämpelgebühr, welche für die Errichtung der Urkunde zu entrichten ist, von der unmittelbaren Gebühr abzuschlagen gestatte. Diese Voraussetzung widerspricht dem Schlußsatze des §. 48 G. G., sowie es an sich einleuchtend ist, daß Gebühren, welche aus zwei verschiedenen gesetzlichen Titeln zu entrichten sind, von einander nicht abgeschlagen werden können. Die Anordnung des §. 80 ist daher nur von dem Falle zu verstehen, als auf die Urkunde ein größerer als der 15 kr. (jetzt 50 kr.) Stämpel verwendet worden wäre, in welchem Falle gestattet ist, daß dieser Mehrbetrag von der weiteren, nämlich der unmittelbaren Gebühr in Abschlag gebracht werden dürfe. Würde der Fall sich ergeben, daß der verwendete Stämpel der Stämpelgebühr für die Urkunde und der zu entrichtenden unmittelbaren Gebühr gleichkäme oder noch größer wäre, so wäre eine Gefällsverkürzung überhaupt nicht vorhanden; denn der §. 80 bezieht sich auf die Voraussetzung, daß die Anmeldung erforderlich sei, um die Gebühr entrichten zu können, jedoch dessen ungeachtet unterlassen wurde (F. M. E. v. 29. März 1851, Z. 7363).

In Absicht auf die Frage, welche Gebühren nach §. 80 G. G. abzurechnen sind, kann es nicht zweifelhaft sein, daß eine Gebühr, welche für die Urkunde zu entrichten ist, nämlich die fixe Stämpelgebühr, in den Fällen, in welchen das Rechtsgeschäft der Percentualgebühr unterliegt, von letzterer nicht abgerechnet werden könne, und diese Abrechnung nur hinsichtlich jener Gebühren stattfinde, welche irriger Weise mittelst des Stämpels oder bei einer vorausgegangenen unrichtigen Bemessung auch bar entrichtet wurden. Die Bezirks-Behörden und die k. k. Finanz-Directionen werden ermächtigt, in den Fällen, in denen zufolge der §§. 79, 80 und 81 des G. G. eine erhöhte Gebühr einzutreten hat, mit der erforderlichen Berücksichtigung der Belohnung des Anzeigers und der Ergreifer die theilweise oder gänzliche Nachsicht desjenigen Betrages, welcher nach diesen Paragraphen über das Ausmaß der einfachen gesetzlichen Gebühr zu entrichten wäre, zu bewilligen: a) wenn aus den Umständen deutlich hervorgeht, daß die Absicht der Partei auf eine Gefällsverkürzung nicht gerichtet war, sondern die Uebertretung nur auf Unkenntniß oder irriger Auffassung der gesetzlichen Bestimmungen beruhe, und b) die Partei nicht unter die-

jenigen Personen gehört, welchen die genaue Kenntniß des Gesetzes besonders zur Pflicht gemacht ist; ferner c) die Uebertretung die erstmalige derselben Art ist; endlich d) die Gebühr, welche der Verkürzung ausgesetzt wurde, insoweit die Nachsicht von der Bezirksbehörde ertheilt werden soll, 50 fl. C. M., und insoweit sie von der k. k. Finanz-Direction geübt werden soll, den Betrag von 1000 fl. C. M. nicht überschreitet (F. M. E. v. 4. Febr. 1851, Z. 2181). — Der in dem letzten Absatze der vorstehenden Vdg. den Finanz-Bezirksbehörden, rücksichtlich der Mäßigung und Nachsicht erhöhter Gebühren eingeräumte Wirkungskreis ist an die eben dort erwähnten Bedingungen gebunden. Treten diese nicht ein, sind aber zureichende Milderungsgründe vorhanden, so ist das Gesuch der Finanz-Landesbehörde vorzulegen, welche von allen in der vorstehenden Vdg. aufgezählten Bedingungen bei besonders mildernden Umständen absehen kann. Wegen verspäteter Anzeige eines Rechtsgeschäftes soll aber der Schuldige nicht gelinder behandelt werden, als es der Fall wäre, wenn er das Geschäft zwar rechtzeitig angezeigt, die Zahlung der Gebühr aber bis zu dem Zeitpunkte verschoben hätte, wo die Behörde in die Kenntniß seiner Versäumniß kam; eine gänzliche Nachsicht kann daher nur in jenen Fällen eintreten, in welchen auch die Nachsicht der Verzugszinsen (s. o. bei §. 60, S. 111) gerechtfertigt wäre (F. M. E. v. 14. Juli 1860, Z. 27589).

Wegen des a. o. Zuschlags s. den F. M. E. v. 12. Juli 1859, Z. 31561, bei §. 79, S. 139.

§. 81.

c) Bei Eingaben in nicht gerichtlichen Angelegenheiten.

Wenn in einer nicht gerichtlichen Angelegenheit bei einer Behörde oder einem Amte ein stämpelpflichtiges Gesuch ohne Stämpel überreicht wird, oder einem solchen Gesuche einfache, bloß von der Partei selbst besorgte Abschriften, ohne daß diese gestämpelt sind, beiliegen, so hat als Regel zu gelten: daß die Eingabe, wenn sie von einer Partei persönlich überreicht wird, an diese alsogleich zurückzustellen ist; in dem Falle aber, als die Eingabe von einer Partei nicht persönlich eingebracht worden sein sollte, weder die Einhebung der Stämpelgebühr noch eine Strafe, jedoch die nachtheilige Folge

eintritt, daß keine Amtshandlung über diese Eingabe vorgenommen, sondern dieselbe den Acten beigelegt wird.

Ausnahmsweise ist nur dann über eine solche Eingabe die Amtshandlung vorzunehmen, wenn im ersteren Falle die Partei erklärt, die Eingabe nicht zurücknehmen zu wollen, was von dem übernehmenden Beamten des Einreichungsprotokolles auf der Eingabe zu bemerken ist, und im letzteren Falle die Amtshandlung aus öffentlichen Rücksichten oder weil aus der Unterlassung derselben eine Gefahr für die Partei entstehen könnte, als nothwendig erkannt wird.

Wird die Amtshandlung aus öffentlichen Rücksichten nebst jenen für den Gesuchsteller gepflogen, und treten bei der Eingabe nicht die Bedingungen der Stämpelfreiheit ein, so wird sich auf die nachträgliche Einhebung der einfachen Gebühr beschränkt; findet dagegen die Amtshandlung nicht aus öffentlichen Rücksichten statt, so ist das Doppelte des vorschriftmäßig entfallenden Stämpelbetrages einzuheben.

Siehe wegen des außerordentlichen Zuschlages den F. M. E. v. 12. Juli 1859, Z. 31561, bei §. 79, S. 139.

2. Strafanwendung.

§. 82.

a) Grundsatz.

In allen anderen, als den, in den §§. 79, 80, 81 aufgeführten Fällen ist das Strafgesetz über Gefällsübertretungen auf die Gefällsverkürzungen anzuwenden, die rücksichtlich des Stämpels oder der unmittelbar zu entrichtenden Gebühr verübt werden.

Notare, welche ein der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegendes Rechtsgeschäft, worüber sie eine Notariatsurkunde errichten, anzuzeigen unterlassen, sind nach diesem Paragraphe als Amtspersonen zu behandeln, und nach §. 418 Gef. St. G. zu bestrafen, wenn nicht der Fall einer Mitschuld nach §. 410, Z. 4 Gef. St. G. eintritt (F. M. E. v. 10. Juli 1856, Z. 20811).

Ueberhaupt ist auf die unterlassene Anzeige von Rechts-

geschäften nicht der §. 80, sondern der §. 82 G. G. dann anzuwenden, wenn die Absicht zu entnehmen ist, ein Rechtsgeschäft der Kenntniß der Gefällsbehörde zu entziehen, z. B. wenn eine Realität mehrmals durch die auf einander gefolgten Besitzer veräußert, die Rechtsurkunde über die letzte Besitzveränderung aber so ausgefertigt wurde, als ob kein Zwischenverkauf stattgefunden hätte (F. M. E. v. 14. Juni 1860, Z. 11170).

Vgl. auch die Vdg. v. 19. Mai 1853, Z. 18470, bei §. 64 am Schlusse (S. 116).

Handelt es sich um die Einleitung des Strafverfahrens gegen einen im Auslande wohnenden Beschuldigten in der Anwendung der Bestimmungen des Gefällen-Strafgesetzes (§§. 82 bis 89 G. G.), so haben dießfalls die den bestandenen Cameral-Gefällen-Verwaltungen mit dem Erlasse der allgemeinen Hofkammer vom 15. November 1841, Z. 41063, bekannt gegebenen Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen. Ist der Fall der Einleitung eines Strafverfahrens nicht vorhanden, und ist bloß die einfache oder erhöhte Gebühr von der im Auslande wohnenden Partei einzuheben; so ist eine solche Gebühr nach Art der Taxen mittelst Taxnoten mit Hinweglassung der Bemerkung hinsichtlich der executiven Eintreibung der Gebühr im Falle der nicht erfolgten zeitgemäßen Einzahlung auszuweisen, und die Taxnote sammt den Bezug nehmenden Verhandlungsacten sodann zur Veranlassung der Zustellung der ersteren und der Einbringung des Gebührenbetrages der Finanz-Landes-Direction zu überreichen (F. M. E. v. 15. Sept. 1852, Z. 29006).

§. 83.

b) Besondere Fälle.

Insbesondere hat die Behandlung nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen einzutreten:

1. in den, mit dem §. 408 des gedachten Gesetzes unter 5 und 6 bezeichneten Fällen;

2. bei dem Umsatze unechten Stämpelpapiers (§. 417 G. St. G.);

3. bei den Uebertretungen durch Fahrlässigkeit in der Entdeckung der Stämpelübertretungen (§. 418 G. St. G.);

4. bei den Uebertretungen des §. 519 des Gefällen-Strafgesetzbuches;

5. bei dem unbefugten Handel mit Stämpelpapier oder Stämpel-Blanquetten (§. 420 G. St. G.).

§. 84.

c) Wegen Wiederholung der Uebertretungen und unrichtiger Angabe.

Die Behandlung nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen hat auch stattzufinden:

1. Gegen denjenigen, der eine durch das Gefälls-Strafgesetz als Gefällsverkürzung, gegen die Stämpelgebühren-Vorschriften bezeichnete Handlung oder Unterlassung begeht, nachdem er im Laufe der nächst vorhergegangenen zwei Jahre dreimal zur Entrichtung der erhöhten Gebühr zufolge §§. 79, 80 und 81 verhalten wurde.

2. Wenn in einer Urkunde, für welche der Stämpel sich nach dem Geldwerthe richtet, oder deren Inhalt der Bemessung einer Gebühr zum Maßstabe zu dienen hat, eine Unrichtigkeit, zufolge welcher die Abgabe unter dem vorschriftmäßigen Ausmaße entfällt, unmittelbar oder durch Berufung auf andere Urkunden oder Schriften abgegeben wird, insbesondere, wenn der Kaufschilling oder ein anderes Entgelt nur zum Theile, oder wenn ein Geschäft, welches theils entgeltlich, theils unentgeltlich geschlossen wurde, nicht vollständig angegeben, oder wenn statt eines unentgeltlichen ein entgeltliches Geschäft fingirt wird.

3. Wenn in den Angaben, nach denen sich die Bemessung der Gebühr richtet, ein Gegenstand, nach dessen Werthe die Abgabe zu bemessen ist, oder ein Theil desselben dergestalt verheimlichet oder unrichtig angegeben wird, daß die Befreiung von der Abgabe oder deren mindere als die vorschriftmäßige Bemessung erschlichen würde.

§. 85.

d) Strafausmaß wegen Verkürzung der unmittelbar zu entrichtenden Gebühr.

In den Fällen, in denen die Gefällsverkürzung der unmittelbar zu entrichtenden Gebühr der Behandlung nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen unterliegt, ist die Gefällsverkürzung als schwere Gefällsübertretung zu behandeln, und mit dem Drei- bis Sechsfachen des Betrages, um den die Gebühr verkürzt, oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzt wurde, zu bestrafen.

Für diese schweren Gefällsübertretungen hat der im §. 482 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen unter Zahl 1 festgesetzte Zeitraum der Verjährung zu gelten.

Die Verjährungsfrist der Strafen für Gefällsverkürzungen in Absicht auf Stämpel und unmittelbare Gebühren wird für das ganze Reich durchaus mit 5 Jahren festgesetzt. Diese Anordnung hat jedoch auf die vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes begangenen Uebertretungen, auf welche das Strafgesetz über Gefällsübertretungen anzuwenden ist, und welchen nach den Anordnungen dieses Gesetzes eine kürzere Verjährungsfrist zu Statten kam, keine Anwendung. Die in den §§. 79 bis 81 G. G. auf die dort bezeichneten Uebertretungen verhängte nachtheilige Folge der Gebührenerhöhung hat dann zu entfallen, wenn seit dem Zeitpunkte der begangenen Uebertretung 5 Jahre verflossen sind (Ges. v. 13. Decbr. 1862, Nr. 89 R. G. B., §. 14).

Der vorstehende §. 14 des Ges. v. 13. Decbr. 1862 hat auch auf die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes begangenen Uebertretungen Anwendung, für welche die in den §§. 79—81 G. G. angeordnete nachtheilige Folge der Gebührenerhöhung ausgesprochen ist (F. M. E. v. 5. August 1863, Z. 30597).

§. 86.

Jeder Revers oder jede wie immer beschaffene Urkunde, welche zu dem Zwecke ausgestellt wird, um in einem zweiseitig verbindlichen Geschäfte zur Verkürzung der von demselben entfallenden Gebühr einen höheren Preis oder überhaupt eine höhere Leistung oder Gegenleistung

zu bedingen, als in der über dieses Geschäft errichteten Rechtsurkunde, auf deren Grundlage die Gebührenbemessung stattfand, ausgedrückt ward, ist nichtig und ohne Rechtswirkung, hat jedoch die Strafanwendung in Gemäßheit der §§. 84 und 85 nach sich zu ziehen.

3. Urkunden und Schriften, die als nicht gestämpelt zu betrachten sind.

§. 87.

Bei der Anwendung des §. 79 und 81, dann des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, sind nebst den in §§. 411 und 412 desselben Gesetzes bezeichneten Urkunden und Schriften noch folgende als ungestämpelt zu betrachten:

1. Urkunden und Schriften, die außer den Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetz dieses ausdrücklich für zulässig erklärt (§. 26), statt gestämpelt zu sein, bloß mit einem obschon gesetzmäßigen Stämpelbogen belegt (indossirt) sind.

2. Urkunden und Schriften, rücksichtlich deren die Beilegung (Indossirung) des Stämpelbogens gestattet ist, wenn die eine oder andere, oder alle für die Beiheftung in diesem Gesetze vorgezeichneten Förmlichkeiten (§. 27) außer Acht gelassen werden.

3. Urkunden und Schriften, bei welchen die Ausfertigung nicht auf der Seite, auf welcher sich der Stämpelabdruck befindet, in der vom Gesetze vorgeschriebenen Art (§. 31) beginnt, dann

4. Urkunden und Schriften, welche gegen die Vorschrift des §. 32 auf einem Stämpelbogen ausgefertiget werden, auf dem sich bereits eine Urkunde oder Schrift befindet.

Vgl. die unten folgenden Vorschriften über die Stämpelmarken.

4. Befreiung von den nachtheiligen Folgen der Uebertretung und von der Bestrafung.

§. 88.

Derjenige Empfänger einer stämpelpflichtigen, jedoch

nicht gestämpelten oder als ungestämpelt zu betrachtenden, oder mit einem geringeren als dem gesetzmäßigen Stämpel versehenen Urkunde oder Schrift, welcher binnen der auf den Tag des Empfanges einer solchen Urkunde oder Schrift folgenden dreißig Tage der Gefällsbehörde oder den zur Handhabung der Gefällsvorschriften bestellten Beamten oder Dienern von der Uebertretung die Anzeige macht, wird dadurch von der Entrichtung der erhöhten Stämpelgebühr (§§. 79, 81), und insoferne der Fall sich zur Anwendung des Gefälls-Strafgesetzes eignet, von der Strafe befreit. Erhellet der Umstand, daß diese Frist noch nicht abgelaufen ist, nicht aus der Urkunde oder Schrift selbst, so muß darüber von der Partei der Beweis geführt werden.

5. Verkauf des Stämpelpapiers um einen höheren als den vorgeschriebenen Preis.

§. 89.

Der Verkauf des Stämpelpapiers von befugten Stämpelpapier-Verschleißern um einen höheren Preis als jener ist, welcher durch den Stämpelabdruck angezeigt wird, ist als unbefugter Handel mit Stämpelpapier zu betrachten (§. 420 G. St. G.).

6. Haftung für die Strafen.

§. 90.

a) Der öffentlichen Beamten.

Die öffentlichen Beamten haften nebst den Fällen, in denen sie nach der Beschaffenheit des Falles als Schuldige oder Theilnehmer der Uebertretung zu betrachten sind, oder ihnen eine Haftung für die Vermögensstrafen nach den Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen obliegt, rücksichtlich der unter ihrer ämtlichen Mitwirkung

1. von den Parteien errichteten gebührenpflichtigen Urkunden oder Schriften, oder

2. vorgenommenen Beiheftung (Indossirung) eines

Stämpelbogens an eine Urkunde oder Schrift, für die Vermögensstrafen, welche wegen der mit diesen Urkunden oder Schriften, oder in Bezug auf diese ämtlichen Ausfertigungen und Acte verübten Gefällsverkürzungen verhängt werden.

§. 91.

b) Der Advocaten, Notare und unter öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten.

Die gleiche Haftung (§. 90) trifft die Advocaten, Notare und die unter öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten oder Sachwalter in Bezug auf diejenigen Urkunden und Schriften, welche unter ihrer Mitwirkung errichtet oder ausgefertiget worden sind.

7. Anzeigen der Uebertretungen.

§. 92.

a) Wenn eine Uebertretung bei Gelegenheit einer Amtshandlung entdeckt wird.

Wenn bei einer Behörde, bei einem Amte oder einer Staatsanstalt eine Urkunde oder Schrift zur Amtshandlung vorkommt, welche der Abgabe unterliegt, jedoch nicht mit dem Beweise über deren Berichtigung versehen, oder mit einem geringeren Stämpel, als das Gesetz fordert, bezeichnet, oder als ungestämpelt zu behandeln ist, oder Merkmale einer anderen Uebertretung dieses Gesetzes an sich trägt, so ist mit Ausnahme des im §. 81 erwähnten Falles der Zurückstellung der Eingabe oder der Beilegung derselben zu den Acten die Wahrnehmung ohne Verzug der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörde bekannt zu machen, und die angemessene, zur Sicherstellung des Thatbestandes erforderliche Vorkehrung zu treffen.

Siehe den F. M. E. v. 29. Nov. 1850, Z. 34481, bei §. 44 am Schlusse (o. S. 72), und jenen v. 10. Aug. 1854, Z. 30696, beim §. 44 Abs. 1 b (o. S. 70).

§. 93.

b) Verbindlichkeit, über die Beobachtung der Vorschrift zu wachen.

Insbesondere wird die Verbindlichkeit, über die ge=

naue Beobachtung des gegenwärtigen Gesetzes zu wachen, und im Falle der Entdeckung einer Uebertretung oder Abweichung von demselben die Mittheilung zu machen, auferlegt:

1. Rücksichtlich der Eingaben, dann der Duplicate der Eingaben, und der Abschriften der Rubrik, dem Beamten, der zur Führung des Einreichungsprotokolles bestimmt ist, oder der dessen Geschäfte verrichtenden Person;

2. hinsichtlich der Eingaben, der bei den Eingaben befindlichen, oder zu dem Protokolle von der Partei beigebrachten Beilagen, dann anderer Urkunden und Schriften, z. B. der den Cassen übergebenen Quittungen, dem zur Bearbeitung, Censurirung oder ämtlichen Behandlung zunächst verpflichteten Beamten;

3. in Absicht auf die Urkunden, welche zur Eintragung in die öffentlichen Bücher gebracht werden, dem Beamten, der die Eintragung in die Bücher selbst oder mittelst der ihm beigegebenen Gehilfen vollzieht.

§. 94.

c) Belohnung der Anzeiger und Ergreifer.

In Betreff der Anbringung von Anzeigen der Uebertretungen dieses Gesetzes, des Verfahrens über solche Anzeigen, und rücksichtlich der Belohnungen für die Anzeiger und Ergreifer haben die Vorschriften, welche für Anzeigen von Uebertretungen anderer Gefällsgesetze, und hinsichtlich der Belohnungen für die Anzeiger und Ergreifer der Gegenstände anderer Gefällsübertretungen vorgezeichnet sind, Anwendung zu finden.

Die Belohnung der Anzeiger und Ergreifer hat sich nach den erwähnten Vorschriften auch in den Fällen zu richten, in denen keine Strafe, jedoch zu Folge der §§. 79, 80, 81, eine gesteigerte Gebühr einzuheben ist. Der Antheil für Anzeiger und Ergreifer wird in diesen Fällen

nach demjenigen Betrage bemessen, welcher über das Maß der gewöhnlichen Gebühr einfließt.

Ergreifersantheile kommen nur denjenigen, von dem Bezuge solcher Antheile nicht überhaupt ausgeschlossenen, Beamten und Angestellten zu, welche durch ihre Aufmerksamkeit eine Uebertretung des gedachten Gesetzes entdeckt, oder den Gegenstand der Uebertretung oder den Uebertreter angehalten haben. Diese Bedingungen, unter welchen überhaupt Ergreifers-Belohnungen gebühren, sind jedoch nicht vorhanden: a) wenn die Partei bei einem zur Gebühren-Bemessung bestimmten Amte oder Gerichte die Anzeige über ein gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft macht, und es sich bloß um die Wahrnehmung der Ueberschreitung der in den §§. 23, 26 und 44 G. G. festgesetzten Fristen handelt; dann b) wenn die Partei bei einem solchen Amte oder Gerichte erscheint, die Uebertretung des G. G. anzeigt, und um Richtigstellung oder Bemessung der Gebühr auf Grund dieses Gesetzes bittet. In allen Fällen, wo eine Anzeigers- oder Ergreifers-Belohnung nicht stattfindet, kann die Aufnahme des ämtlichen Befundes bei dem zur Gebühren-Bemessung bestimmten Amte unterbleiben (F. M. E. v. 20. Jän. 1852, Z. 6654).

Die Anzeigers- und Ergreifersantheile dürfen ohne Anweisung der Finanz-Bezirksbehörden aus den Gefälls-geldern nicht erfolgt werden (F. M. E. v. 26. März 1852, Z. 10146).

Wird zugleich mit dem Erlage einer erhöhten Gebühr eine Beschwerde oder ein Nachsichtsgesuch überreicht, so hat die Vertheilung erst nach erfolgter Erledigung dieser Gesuche stattzufinden. Wird die erhöhte Gebühr ohne ein solches Gesuch erlegt, so erfolgt die Vertheilung sogleich; wird in einem solchen Falle einer nachträglich überreichten Beschwerde oder einem Nachsichtsgesuche stattgegeben, so sind, wenn erkannt wird, daß eine Gebührenerhöhung oder Strafe gar nicht hätte eintreten sollen, die erfolgten Antheile zurückzustellen; tritt aber eine bloße Nachsicht ein, so hat sich diese, falls nicht ausdrücklich etwas Anderes angeordnet wird, bloß auf jenen Betrag zu beschränken, welcher nach Abzug der einfachen Gebühr und der erfolgten Ergreifersantheile übrig bleibt (F. M. E. v. 5. Jän. 1851, Z. 34941).

Aus Anlaß einer Anfrage: ob die vom Bezuge der Ergreifersantheile nicht überhaupt ausgeschlossenen Beamten in jenen Fällen, in welchen die Einbekennung der dem Ge-

bühren-Aequivalent unterliegenden unbeweglichen Güter, entweder nicht in der gesetzlichen Frist oder gar nicht erfolgte, einen Ergreifersantheil aus demjenigen Betrage, um welchen dem bezüglichen Gebührenpflichtigen die ordentliche Gebühr erhöht wurde, anzusprechen haben? wird zur Nachachtung bekannt gegeben, daß ein solcher Anspruch, bei den hinsichtlich der Bemessung der Aequivalent-Gebühren getroffenen Einrichtungen, wenn in Folge der Unterlassung die Gebühr nach dem amtlich erhobenen Besitzstande vorgeschrieben wird, in keinem Falle und außerdem nur dann besteht, wenn eine Verheimlichung oder unrichtige Angabe der einzubekennenden Gegenstände auf anderem Wege, als durch die bloße Vergleichung der eingebrachten Bekenntnisse mit dem schon amtlich erhobenen Besitzstande, durch die Aufmerksamkeit des Beamten entdeckt wurde (F. M. E. v. 15. Sept. 1854, Z. 37932).

§. 95.

d) Strafnachsicht in Folge der Anzeige.

Wird von dem Empfänger einer stämpelpflichtigen, jedoch nicht gestämpelten oder als ungestämpelt zu behandelnden, oder mit einem geringeren als dem gesetzmäßigen Stämpel versehenen Urkunde oder Schrift die im §. 88 erwähnte Anzeige gemacht, so ist derselbe, obgleich er dadurch von der Strafe befreit wird, doch auf eine Belohnung den Anspruch zu stellen, nicht berechtiget.

§. 96.

e) Forderung der Vorweisung einer angezeigten nicht gehörig gestämpelten Urkunde oder Schrift.

Wird eine gebührenpflichtige Urkunde oder Schrift, welche nicht gestämpelt, oder als ungestämpelt zu behandeln, oder mit einem geringeren als dem gesetzmäßigen Stämpel versehen ist, oder überhaupt Merkmale einer anderen Uebertretung dieses Gesetzes an sich trägt, nicht mit der Anzeige überreicht, so steht der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörde das Recht zu, die Vorzeigung dieser Urkunde oder Schrift von dem Inhaber zu verlangen, und wenn sie verweigert werden sollte, an die Gerichtsbehörde der ersten Instanz desjenigen Gerichtsbezir-

kes, in dem der Inhaber der Urkunde oder Schrift sich befindet, ohne Rücksicht auf dessen persönliche Eigenschaft, sich zu wenden, welche letztere Behörde, insoferne es erwiesen ist, daß die Partei, die zur Vorzeigung aufgefordert wurde, diese Urkunde oder Schrift besessen hat, dieselbe zu deren Vorlegung oder zur Nachweisung der damit etwa in der Zwischenzeit getroffenen Verfügung zu verhalten verpflichtet ist.

Dieser Paragraph bezieht sich nur auf solche Urkunden und Schriften, hinsichtlich welcher die Anzeige einer Gefällsübertretung vorliegt, und welche sonach zum Strafverfahren erforderlich sind. In Betreff jener Urkunden und Behelfe, welche zur Gebührenbemessung benöthiget werden; enthält der §. 43 G. G. die erforderlichen Bestimmungen, wornach die Gerichte zu deren Mittheilung nur insoweit verpflichtet sind, als sich dieselben bei ihnen befinden (F. M. E. v. 13. Juni 1851, Z. 11705).

Dieser Paragraph bestimmt lediglich das Benehmen, wenn eine Gefälls=Uebertretung angezeigt wird, keineswegs aber, daß die Gefälls=Behörden und Organe außer dem Falle einer Anzeige keine zum Schutze des Gefälles erforderlichen Auskünfte und Erhebungen zu fordern oder letztere zu machen haben. Dießfalls wurde an den Vorschriften, welche diese Rechte und Verpflichtungen bestimmen, durch das G. G. nichts geändert; es versteht sich aber, daß bei der Gebrauchnahme von diesen Rechten, ohne daß eine vorschriftmäßige Anzeige vorliegt, gegenüber den gebührenpflichtigen Parteien nicht anders vorgegangen werden dürfe, als das Gesetz in dem Falle gestattet, wenn eine solche Anzeige vorliegt, und daß daher in Anwendung auf die Geschäftsaufschreibungen der Handel= und Gewerbetreibenden, wenn nicht aus anderen Gründen die Berechtigung zu einer Durchsuchung und zu einer Erörterung über die Buchführung vorhanden ist, in welchem Falle immer auch der Umstand wahrzunehmen ist, ob den Anordnungen des G. G. entsprochen wurde, lediglich die Vorlegung der Geschäftsbücher zu fordern und von denselben nur so weit Einsicht zu nehmen ist, als es sich zur Beurteilung ihrer Stämpelpflichtigkeit und der Höhe des Stämpels, welchen die Aufschreibung erfordert, nothwendig darstellt (F. M. E. v. 18. Juni 1854, Z. 25848).

§. 97.

f) Untersuchungen bei öffentlichen Behörden, Aemtern und Notaren.

Die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellten Behörden sind berechtigt, bei den öffentlichen Behörden und Aemtern, dann bei den Notaren, von Zeit zu Zeit Untersuchungen in Absicht auf die Beobachtung des gegenwärtigen Gesetzes pflegen zu lassen, jedoch müssen diese Untersuchungen stets auf eine solche Art vollzogen werden, daß dadurch der regelmäßige Geschäftsbetrieb nicht gehindert oder unterbrochen werde.

Rücksichtlich anderer öffentlicher Anstalten s. §. 12 des Ges. v. 13. Decbr. 1862, Nr. 89 R. G. B., oben S. 45.

Anhang.

A. Vorschriften über den Gebrauch der Stämpelmarken.

Verordnung des Finanzministers vom 28. März 1854.

(Nr. 70 des Reichsgesetzblattes.)

Um die Entrichtung der Stämpelabgabe zu erleichtern und die mit ihrer Einhebung verbundenen Kosten zu vermindern, findet das Finanzministerium mit allerhöchster Ermächtigung Sr. k. k. apostolischen Majestät vom 6. März 1854 Folgendes anzuordnen:

§. 1. Die Entrichtung der Abgabe, welche für die im §. 4 des G. G. aufgeführten Rechtsgeschäfte, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, dann nach dem Gesetze vom 6. September 1850 von Kalendern und Ankündigungen, bisher durch Verwendung von Stämpelpapier zu geschehen hatte, oder durch Aufdrückung eines Stämpelzeichens zu bestätigen war, hat in Hinkunft durch vorschriftmäßige Verwendung von eigenen Stämpelmarken zu geschehen.

Für Wechsel, kaufmännische Anweisungen und Verpflichtscheine wurden durch die §§. 2 und 3 des Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., besondere Anordnungen getroffen, welche bei T. P. 113 am Schluße aufgeführt sind.

§. 2. Jede solche Stämpelmarke enthält in farbigem, durch Naturdruck mit einer Zeichnung versehenem Felde das die Stämpelclasse ausdrückende Stämpelzeichen.

Die Marke ist auf der Rückseite mit einem haltbaren klebrigen Stoffe überzogen, durch dessen Befeuchtung sie auf dem Papiere und überhaupt auf dem zur Ausfertigung eines stämpelpflichtigen Gegenstandes dienenden Stoffe zu befestigen ist.

Die Gestalt und Farbe der Stämpelmarke wird von Zeit zu Zeit gewechselt und dieses durch eigene Kundmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

§. 3. Als Grundsatz hat zu gelten, daß jede stämpel-

pflichtige Urkunde oder Schrift auf schon mit der gesetzmäßigen Marke versehenem Papiere geschrieben werden muß.

Die Ausnahmen bestimmt der §. 4 dieser Verordnung.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung ist die der gesetzlichen Abgabe entsprechende Stämpelmarke auf dem für die Urkunde oder Schrift bestimmten Papiere auf der ersten Seite eines jeden Bogens anzubringen und zu befestigen. Die Stelle, an welcher die Marke befestigt wird, ist so zu wählen, daß von der Schrift wenigstens eine Zeile, wenn sie aber aus weniger als einer Zeile besteht, nur ein Theil dieser Schrift selbst, nie aber deren Ueberschrift (Titel) oder Unterschrift über die Marke unter dem Stämpelzeichen in gerader Linie fortläuft, mithin die Marke auf dem färbigen Felde überschrieben wird. Beim Gebrauche von, zu stämpelpflichtigen Urkunden oder Schriften bestimmten Blanquetten muß die Marke an einer für die Handschrift ausgesparten Stelle so befestiget werden, daß von der Handschrift, wenn damit die Blanquette ausgefüllt wird, wenigstens eine Zeile über die Marke geht.

Die Anordnung dieses Paragraphes ist zwar darauf gerichtet, daß die Marke bloß auf dem färbigen Feld überschrieben werde; wenn jedoch die vorschriftmäßig befestigte Marke von der Partei auch im Raume des Stämpelzeichens, folglich mit zwei oder mehreren Zeilen der Schrift überschrieben wurde, so ist, woferne keine sonstigen Bedenken obwalten, die Stämpelmarke nicht als eine solche zu betrachten, deren Vorhandensein in Absicht auf die Stämpelpflicht nicht zu betrachten ist (F. M. E. v. 10. März 1855, Z. 10362).

Ueber den Vorgang, daß häufig die Stämpelmarken auf der Urkunde oder Schrift erst dann befestigt werden, wenn letztere bereits vollständig ausgefertigt, oder wenigstens ihr Text bereits geschrieben ist, wobei ein Theil der Schrift in der ersten Zeile mit der Marke überklebt, und auf der Marke der bedeckte Theil der Schrift ergänzt wird, wurde mit F. M. E. v. 14. Decbr. 1858, Nr. 231 R. G. B., erklärt, daß eine in dieser Art befestigte und überschriebene Stämpelmarke als nicht vorhanden anzusehen sei.

Nur für die Legitimationsurkunden wurde die Ausnahme gemacht, daß die Stämpelmarken auf deren Rückseite anzubringen, und mit dem Amtssiegel der ausstellenden Behörde zu überstämpeln sind (F. M. E. v. 7. Juni 1857, Z. 13061).

Wegen des Ueberschreibens der Stämpelmarken bei Wechseln, kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtscheinen s. den §. 2 des Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., am Ende der T. P. 113.

§. 4. Bei nachstehenden Gegenständen, nämlich:

1. bei stämpelpflichtigen Eingaben, deren Duplicaten und bei Rubrik-Abschriften;

2. bei solchen Schriften, welche ihrer Beschaffenheit nach zwar nicht stämpelpflichtig sind, jedoch bei ihrer Beibringung als Beilagen dem für die letzteren vorgeschriebenen Stämpel unterliegen;

3. bei den bedingt stämpelfreien Urkunden und Schriften,

von welchen ein die Gebührenpflicht begründender Gebrauch gemacht wird;

Den bedingt stämpelfreien Urkunden sind in Absicht auf diese Vorschrift auch diejenigen Urkunden gleichzuhalten, welche bei ihrem Gebrauche nach dem Gesetze einer höheren Stämpelpflicht unterliegen (F. M. E. v. 13. Sept. 1855, Nr. 165 R. G. B.).

4. bei solchen, die aus dem Auslande in's stämpelpflichtige Inland übertragen werden, insbesondere bei jenen, welche an eine Behörde oder ein Amt mit Beilegung der Gebühr im Baren oder mit deren Anweisung auf eine gebührende Zahlung aus dem Auslande einlangen;

5. bei Protokollen, welche von einem öffentlichen Amte oder einer öffentlichen Behörde in Parteisachen aufgenommen werden, wenn sie ein Rechtsgeschäft enthalten, welches der scalamäßigen Gebühr unterliegt;

6. bei den Büchern und überhaupt Gewerbsaufschreibungen der Handel- und Gewerbetreibenden, der Sensale und Notare;

7. bei Kalendern;

8. bei stämpelpflichtigen Ankündigungen

findet die Befestigung der Stämpelmarke auf der *schon ausgefertigten* Urkunde oder Schrift, wenn der Stämpelpflicht bei Ausfertigung der Schrift nicht schon auf die im §. 3 dieser Verordnung angegebene Art Genüge geleistet wurde, oder auf dem *schon gedruckten* Kalender oder der Ankündigung statt, und zwar:

a) bei den unter 1. bis einschließig 6. aufgezählten Gegenständen auf der ersten Seite eines jeden Bogens der Urkunde oder Schrift ober der ersten Zeile.

Hievon werden nur die ausländischen, im Inlande zahlbaren Wechsel (T. P. 113, Anm. 3) ausgenommen, wenn die Stämpelpflicht nicht durch den bloßen Ablauf der dort festgesetzten Frist eintritt. In diesem Falle muß die Stämpelmarke an jener Stelle des Wechsels, auf welcher der, die Stämpelpflicht schon vor Ablauf der gesetzlichen Frist begründende rechtliche Act, d. i. das Accept, was immer für ein Indossament, das Acquit niedergeschrieben wird, befestiget und nach §. 3 dieser Verordnung damit überschrieben werden.

Wegen der Wechsel s. die abändernden Bestimmungen des §. 2 des Ges. v. 20. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., unten am Ende der T. P. 113.

Bei den im Absatze 6 erwähnten Büchern und Gewerbsaufschreibungen kann auch von der im §. 31 G. G. gestatteten Erleichterung auf die mit der Verordnung

des Finanzministeriums vom 9. April 1850, Nr. 137 R. G. B., vorgeschriebene Art Gebrauch gemacht werden;

Die hier berufene F. M. Vdg. v. 9. April 1850, Nr. 137 R. G. B., gestattet, daß die Stämplung der stämpelpflichtigen Bücher auf folgende Arten vorgenommen werden darf, und es den Parteien freisteht, soweit die vorgeschriebenen Bedingungen eintreten, jene Art zu wählen, die sie ihren Verhältnissen am angemessensten finden. 1. Die Stämplung stämpelpflichtiger Bücher kann, wenn sie sich im eingebundenen Zustande befinden, durch Aufdrückung des Stämpelzeichens auf dem ersten Blatte derselben erfolgen. Wer ein Buch dieser Art der Stämplung unterziehen will, hat auf der ersten Seite die Bestimmung des Buches, ob es als Haupt-, Saldo-Conto-, als Contocurrentbuch oder endlich als ein anderes Handels- oder Gewerbsbuch zu dienen habe, und die Zahl der Bogen, aus denen es besteht, dann den Tag, Monat und das Jahr schriftlich anzusetzen, und diesen Ansatz mit seiner Unterschrift zu bekräftigen; ferner durch das Buch einen starken Faden dergestalt durchzuziehen, daß das eine Ende desselben durch das erste Blatt, das andere durch das letzte Blatt des Buches hervortrete. Der Steuerpflichtige ist für die Richtigkeit seiner Angaben verantwortlich. 2. Das auf diese Art vorbereitete Buch ist zu einem k. k. Stämpelamte zu bringen. Bei demselben wird untersucht, ob diese Bedingungen gehörig erfüllt seien, insbesondere, ob der durchgezogene Faden zweckmäßig angebracht sei und gegen Verkürzungen Sicherheit gewähre; sofern das Amt die gedachten Bedingungen gehörig erfüllt findet, wird das eine Ende des Fadens am ersten, das andere am letzten Bogen des Buches mittelst Siegellack und durch Aufdrückung des Amtssiegels dieses Stämpelamtes befestigt. Dann wird das Buch gestämpelt und zwar nur am ersten Bogen, jedoch mit einem oder mehreren Stämpelzeichen, die dem für das ganze Buch entfallenden Gebührenbetrage entsprechen. 3. Ungebundene Bücher oder auch einzelne Bögen können gleichfalls der Stämplung unterzogen werden; in diesem Falle wird jeder einzelne Bogen, nach Erlag des für die Gesammtzahl Bogen entfallenden Gebührenbetrages, mit dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Stämpelzeichen versehen. Insofern jedoch Steuerpflichtige, welche ihre Bücher in der mit dem Absatze 1 dieser Vorschrift angeordneten Weise vorbereitet haben, mit Andern, die diese Bedingungen nicht erfüllten, bei dem Stämpelamte zusammentreffen, so ist jenen vor diesen in der Reihenfolge der Abfertigung der Vorzug einzuräumen.

b) bei Kalendern, die bloß aus einem Blatte bestehen, auf der Vorderseite jedes Exemplares, bei solchen, die aus mehreren Blättern bestehen, auf dem Titelblatte jedes Exemplares;

c) bei Ankündigungen auf der ersten Seite jedes stämpelpflichtigen Exemplares.

§. 5. Die Befestigung der Stämpelmarke auf den im §. 4 dieser Verordnung aufgezählten Gegenständen hat von der gebührenpflichtigen oder der für die vorschriftmäßige Verwendung des Stämpels haftenden Person zu geschehen.

Dieselbe hat zu erfolgen:

a) bei den im §. 4 unter 1. und 2. aufgezählten Schriften vor ihrer Ueberreichung bei der Behörde, dem Amte oder der Person, bei welcher diese Schriften nach §. 1, D 1

gestämpelt überreicht werden müssen, und, wenn sie aus dem Auslande unter Beilegung der Gebühr einlangen, vor ihrer Protokollirung;

b) bei den im §. 4 unter 3. und 4. erwähnten Urkunden, bevor der, die Stämpelpflicht begründende Gebrauch oder Act erfolgt oder die gesetzliche Frist zur Entrichtung der Gebühr verstrichen ist (§. 23 G. G.);

c) bei den im §. 4 unter 5. gedachten Protokollen innerhalb der, im §. 26 G. G. bestimmten Frist;

d) bei den im §. 4 unter 6. erwähnten Gegenständen, bevor eine Eintragung in das Buch oder die Aufschreibung erfolgt;

e) bei Kalendern, bevor sie in den Verschleißort gebracht oder an einen Andern überlassen werden;

f) bei Ankündigungen, bevor von ihnen ein stämpelpflichtiger Gebrauch gemacht wird.

Bei Lottogewinnsten hat die Partei, welche den Gewinnst behebt, auf dem Rücken der Ausfertigung über die geleistete Spieleinlage, die dem Gewinnste entsprechende Stämpelmarke zu befestigen, und die Lottocollectanten haben dieselbe mit der Beschaffenheit und dem Betrage des bezahlten Gewinnstes zu überschreiben. (F. M. E. v. 6. Oct. 1854, Nr. 259 R. G. B.).

§. 6. In allen jenen Fällen, in welchen die im §. 3 dieser Verordnung ausgesprochene Verpflichtung nicht besteht, und die auf der Urkunde oder Schrift befestigte Marke auf die in diesem Paragraphe angegebene Art nicht überschrieben wurde, ist die Stämpelpflicht durch die Befestigung der Marke auf derselben noch nicht vollständig erfüllt, sondern es müssen die darauf befestigten Stämpelmarken auch noch ämtlich überstämpelt, d. i. mit dem Amtssiegel eines dazu berechtigten Amtes in schwarzer Farbe überdruckt werden. Dieß hat so zu geschehen, daß ein Theil des Abdruckes des Amtssiegels auf dem färbigen Bestandtheile der Stämpelmarke, der andere Theil aber auf dem Papiere, auf welchem die Marke befestiget worden, ersichtlich wird.

§. 7. Für die Ueberstämplung der im §. 4 unter 1., 2. und 5. aufgezählten Schriften oder von Urkunden und Schriften, welche aus dem Auslande mit Zulegung der Gebühr oder der Anweisung auf eine gebührende Zahlung an eine Behörde oder ein Amt gelangen, haben die Einreichungs-Protokolle der öffentlichen Behörden und Aemter, dann deren Expedite, bei Cassen die Liquidaturen zu sorgen. Den stämpelpflichtigen oder für die vorschriftmäßige Verwendung des Stämpels haftenden Personen liegt hinsichtlich der Veranlassung derselben keine Verpflichtung, und erst, wenn nicht überstämpelte Schriften wieder übernommen wurden, die Verantwortung ob.

Die Ueberstämplung soll in der Regel erfolgen, bevor ihr Gegenstand aus dem Einreichungs-Protokolle gelangt. Die Expedite haben darauf zu sehen, ob die Ueberstämplung gehörig und vollständig vollzogen wurde, und zu bewirken, daß die etwa aus Versehen unterbliebene Ueberstämplung noch vor der Aushändigung an die Partei oder der Hinterlegung in die Registratur erfolge.

Bei Cassen muß sie vor der Journalisirung erfolgt sein.

In Betreff aller übrigen im §. 4 dieser Verordnung aufgezählten und der Ueberstämplung bedürfenden Gegenstände liegt der gebührenpflichtigen oder der für die vorschriftmäßige Verwendung des Stämpels haftenden Person ob, den Gegenstand zu einem öffentlichen Amte oder einer öffentlichen Behörde zu bringen, und die Ueberstämplung der Marken noch vor dem Eintritte jener Bedingung zu bewirken, bei deren Eintritte der Stämpelpflicht nach §. 5 dieser Verordnung schon Genüge geleistet worden sein muß.

Die Notare wurden zwar durch Min. Vdg. v. 10. April 1860, Nr. 91 R. G. B., verpflichtet, bei den ihnen in ihrer Eigenschaft als Gerichtscommissäre im Vergleichsverfahren überreichten Schriften, auf denen die Stämpelmarke nicht überschrieben ist, die Marke nach vorläufiger Bezeichnung derselben mit dem Tage der Ueberreichung, mit dem Notariatssiegel zu überstämpeln, wodurch jede weitere Ueberstämplung entfällt; dagegen kann zufolge F. M. E. v. 6. Mai 1856, Nr. 80 R. G. B., bei andern von Notaren ausgefertigten Urkunden die Erfüllung der Stämpelpflicht durch Ueberdruckung der Marke mit dem Notariatssiegel nicht erfüllt werden.

Auch den Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen ist gestattet, die nicht vorschriftmäßig überschriebenen Stämpelmarken auf Frachtbriefen mit dem Stationssiegel unter der im §. 12 des Ges. v. 13. Decbr. 1863 (o. S. 45) festgesetzten Verantwortlichkeit und mit der ausdrücklichen Beschränkung dieser Gestattung auf den erwähnten Gegenstand zu überstämpeln (F. M. E. v. 16. Jän. 1863, Z. 1300).

Den Parteien ist nicht gestattet, die Marke mit einer Stampiglie zu überdrücken statt sie zu überschreiben (F. M. E. v. 1. Dec. 1854, Nr. 306 R. G. B.).

§. 8. Jede Behörde und jedes öffentliche Amt ist gehalten, die Ueberstämplung zu vollziehen, wenn

a) die Stämpelmarke unverletzt ist und keine Spur en einer bereits geschehenen Verwendung an sich trägt;

b) wenn die im §. 3 dieser Anordnung ausgesprochene Verpflichtung nicht vorhanden ist, und

c) wenn die Ueberstämplung vor dem Eintritte der im §. 5 dieser Verordnung angegebenen Bedingungen der Stämpelpflicht angesucht wurde.

Die Prüfung des Vorhandenseins dieser Bedingungen und die Ueberstämplung ist den Steuerämtern allein vorbehalten, wenn es sich um die im §. 23 G. G. gedachten

Urkunden handelt, und diese nach §. 6 dieser Verordnung der Ueberstämplung bedürfen.

Die Ueberstämplung der Stämpelmarken auf Urkunden und Schriften, für welche wegen Uebertretung der Anordnungen des G. G. die Stämpelgebühr nachträglich im einfachen oder erhöhten Betrage entrichtet wurde, hat von dem Expedite der Finanz-Bezirksbehörde oder über Auftrag der Letzteren vom Steueramte zu geschehen.

§. 9. Sind die Bedingungen, unter welchen den Behörden und Aemtern die Ueberstämplung gestattet ist, nicht vorhanden, so hat diese zu unterbleiben, und ist, wenn eine Uebertretung des G. G. oder dieser Verordnung beanzeigt ist, der vorschriftmäßige Befund unter Anführung des Grundes der unterlassenen Ueberstämplung an die zuständige Finanz-Bezirksbehörde zur weiteren Amtshandlung zu leiten.

§. 10. Die Anordnungen der §§. 66 und 67 G. G., über die Beibringung des Stämpelpapiers zu stämpelpflichtigen ämtlichen Ausfertigungen, dann über die Uebernahme und Bestätigung desselben, bleiben auch bei Verwendung der Stämpelmarken in Anwendung. Die Anordnung des §. 3 dieser Verordnung ist bei allen ämtlichen Ausfertigungen, mit Ausnahme der im §. 4 unter 5 gedachten Protokolle, genau zu beobachten.

Wenn von Parteien bei öffentlichen Behörden Stämpelmarken zur Erfüllung der Stämpelpflicht überreicht werden, hat der zur Uebernahme der Marken berufene Beamte dieselben sogleich bei der Ueberreichung bezüglich ihrer Unversehrtheit und des noch nicht stattgehabten Gebrauches zu prüfen, und wenn irgend ein die ordnungsmäßige Verwendung der übergebenen Stämpelmarken ausschließender Mangel an denselben wahrgenommen wird, die Mängel in Gegenwart der Partei, und wenn dieselbe nicht zugegen ist, wie auch bei Einsendungen durch die Post. auf eine den Thatbestand vor Einwendungen sichernde Art zu constatiren und die beanständeten Stämpelmarken sammt dem den Thatbestand enthaltenen Acte der Finanz-Bezirksbehörde in demjenigen Wege zuzusenden, welcher für Befunde über Gefällsübertretungen vorgeschrieben ist (S. o. bei §. 43 G.G. S. 63). Nach der unbeanständeten Uebernahme hat der Uebernehmer die nachtheiligen Folgen der ihm zur Last fallenden Unterlassung allein zu tragen. Es versteht sich übrigens, daß wenn im inneren Dienste übernommene Stämpelmarken von einem Angestellten an den andern übergehen, diese Anordnung gleichmäßige Anwendung zu finden hat (Min. Vdg. v. 16. Juli 1860, Nr. 177 R. G. B.).

§. 11. Die in der T. P. 66 G. G. festgesetzte Art, die Stämpelgebühr von Legalisirungen zu entrichten, wird dahin abgeändert, daß die der Stämpelabgabe entsprechende Stämpelmarke immer auf die zu legalisirende Schrift zu befestigen und mit der Legalisirungs-Clausel nach §. 3 dieser Verordnung zu überschreiben ist; dagegen sind in Hinkunft

die Eingaben und Protokolle um Legalisirung stämpelfrei zu behandeln und hat in der Legalisirungs-Clausel die Bemerkung, daß der Stämpel mittelst der Eingabe oder zu dem Protokolle um Legalisirung verwendet wurde, wegzubleiben, sowie die Verpflichtung zur Aufnahme eines Protokolls, soweit sie nur auf dem G. G. beruht, aufzuhören.

§. 12. Von dem Tage an, mit welchem die Verwendung von Stämpelpapier nicht mehr stattfindet (§. 19), darf auch die Anheftung desselben, soweit sie gesetzlich zuläßig war, nicht mehr vollzogen werden.

§. 13. Für die genaue Beobachtung der in den §§. 8, 9 festgesetzten Bestimmungen haftet der Vorsteher der Geschäftsabtheilung, welchem die durch diese Bestimmungen angeordneten Verrichtungen übertragen wurden; bei Aemtern hingegen, wo keine besonderen Geschäftsabtheilungen bestehen, der Vorsteher des Amtes. In Fällen des Erfordernisses kann der Vorsteher der Geschäftsabtheilung oder des Amtes einen ihm untergeordneten Beamten zur Leitung und Ueberwachung der gedachten Verrichtungen bestimmen, wodurch die bemerkte Haftung auf diesen Beamten übergeht.

§. 14. Die Stämpelmarke ist als nicht vorhanden anzusehen und der Gegenstand, auf dem sie befestiget ist, als nicht gestämpelt zu behandeln:

1. wenn von der Stämpelmarke ein Theil fehlt;
2. wenn Marken-Bestandtheile getrennt und wieder zusammengesetzt worden sind; sie mögen von derselben Stämpelmarke herrühren oder nicht;
3. wenn die Stämpelmarke auf dem stämpelpflichtigen Gegenstande nicht vorschriftmäßig befestiget ist;
4. wenn die Stämpelmarke in den Fällen, in welchen dieselbe nach dieser Verordnung überschrieben werden muß, nicht, oder nicht auf die vorgezeichnete Art überschrieben ist;
5. wenn in anderen Fällen die nicht überschriebene Stämpelmarke auf die vorgeschriebene Art nicht überstämpelt ist, jedoch mit Berücksichtigung des §. 7 dieser Verordnung, wornach die Haftung auf die Partei erst nach der unbeanständeten Zurücknahme der nicht überstämpelten Schriften übergeht.

Vgl. die Bemerkungen oben bei §. 7, S. 159.

§. 15. Die Stämpelmarken werden von den dazu bestellten Organen zum Verkaufe um den, in dem Stämpelzeichen ausgedrückten Betrag für Jedermann bereit gehalten. Anderen Personen, als den eigens hiezu bestellten, ist dieser Verkauf untersagt.

Auf den Verschleiß der Stämpelmarken haben alle den Verschleiß des Stämpelpapiers betreffenden Bestimmungen des G. G. und alle dießfälligen administrativen Vorschriften Anwendung.

§. 16. Unbrauchbar gewordene Stämpelmarken, oder Stämpelmarken, welche auf unbrauchbar gewordenem Papiere befestiget sind, können, wenn die im §. 8, unter a) angegebenen Bedingungen vorhanden sind, mit Beobachtung des §. 41 G. G., gegen andere Stämpelmarken umgetauscht werden.

§. 17. Auf die Handlungen, durch welche eine Stämpelmarke oder die Bezeichnung der Ueberstämplung nachgemacht, verfälscht oder von einem Blatte auf ein anderes übertragen, oder das mit einer nachgemachten, verfälschten oder übertragenen Stämpelmarke versehene Papier an Jemanden überlassen oder versendet wird, und überhaupt auf die mit den Stämpelmarken oder in Absicht auf deren Ueberstämplung oder Ueberschreibung verübten oder versuchten Uebertretungen des G. G. oder der gegenwärtigen Verordnung, sind nach Beschaffenheit des Falles die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches, des G. G. und in den Ländern, in denen das Gefällsstrafgesetzbuch wirksam ist, dieses Gesetz anzuwenden.

Die Verwendung einer schon gebrauchten Stämpelmarke zur Entrichtung einer weiteren Gebühr unterliegt der Strafbestimmung des §. 82 G. G. (F. M. E. v. 19. März 1863, Z. 64864).

Um Unterschleifen mit den Stämpelmarken von den in der Aufbewahrung öffentlicher Behörden und Aemter befindlichen Eingaben, Schriften und Urkunden wirksam zu begegnen, wurde mit Min. Vdg. v. 25. März 1860, Nr. 82 R. G. B., verordnet: 1) Die mit der Liquidatur betrauten Beamten der öffentlichen Cassen haben die Stämpelmarken auf den vorkommenden Rechtsurkunden und Documenten bei der Liquidirung mit Tinte derart kreuzweis zu durchstreichen, daß die beiden Striche sich in der Mitte der Marke durchschneiden. Bei auszahlenden Aemtern, welche keine eigenen Liquidatursbeamten haben, hat diese Durchstreichung von dem auszahlenden Beamten zu geschehen. Die Unterlassung dieser Anordnung wird mit einer Ordnungsstrafe von Einem Gulden für jede nicht durchstrichene Stämpelmarke bestraft, welche jenem Rechnungsbeamten zufällt, durch dessen Aufmerksamkeit die Unterlassung entdeckt wurde. 2) Die Expedite sämmtlicher öffentlicher Behörden und Aemter sind verpflichtet, die Stämpelmarken auf den an die Registratur abzugebenden Schriften und Urkunden in der obigen Weise zu durchstreichen, und die Registraturs- und Archivsbeamten haben darüber zu wachen, daß diese Durchstreichung noch vor Hinterlegung der Acten geschehe, wenn sie im Expedite übersehen worden wäre. — Die Durchstreichung der Marke hat auch bei allen Ausgabsbelegen von Geld- oder Material-Verrechnungen zu geschehen; bei Urkunden, welche vor Wirksamkeit der vorstehenden Vdg. errichtet wurden, und welche nachträglich der Censursbehörde vorgelegt werden, hat der Beamte, welcher die Vorlegung veranlaßt, die Durchstreichung vorzunehmen (F. M. E. v. 18. März 1863, Z. 10024).

Durch F. M. Vdg. v. 9. Mai 1860, Nr. 122 R. G. B., wurde hierzu angeordnet: 1) daß den Parteien nicht gestattet ist, eine solche Durchstreichung vorzunehmen, und daß eine von der Partei einfach durchstrichene und nicht überschriebene oder überstämpelte Marke als nicht vorhanden anzusehen ist; 2) daß Stämpelmarken auf Urkunden, welche nur zeitweilig in der Registratur aufbehalten, und den Parteien wieder zurückgestellt werden, nicht zu durchstreichen sind. — Mit F. M. E. v. 9. Mai 1860, Z. 21245, wurde weiter erklärt, daß die oben angedrohte Geldstrafe keine Stämpelstrafe sei, daher die Constatirung solcher Fälle nicht durch ämtliche Befunde, sondern durch Mittheilungen der Censursbehörde an jene Behörde zu erfolgen hat, der die Disciplinarbehandlung des Beamten zusteht.

§. 18. Beamte, welche verpflichtet sind, darüber zu wachen, daß der Anordnung des §. 8 dieser Verordnung entsprochen werde, unterliegen bei Verabsäumung dieser Verpflichtung in Anwendung des §. 83, Z. 4 G. G., einer Strafe von zwei bis zehn Gulden.

§. 19. Der Tag, von welchem an die gegenwärtige Verordnung in Wirksamkeit zu treten, die Anwendung des Stämpelpapiers aufzuhören, dagegen aber jene der Marken zu beginnen hat, wird durch eine besondere Kundmachung bestimmt werden.

Der Anfang der Wirksamkeit dieser Vdg. wurde mit Vdg. v. 29. Sept. 1854, Nr 248 R. G. B., auf den 1. November 1854 festgesetzt.

§. 20. Jedermann hat von diesem Zeitpunkte an zu den stämpelpflichtigen Urkunden und Schriften sein eigenes Papier mit Beobachtung der im §. 30 G. G. über die Größe des Formates enthaltenen Bestimmungen zu verwenden. Ueberschreitet das verwendete Papierformat die zugelassene Gränze, so ist die im bezogenen §. 30 bestimmte höhere Gebühr zu entrichten.

B. Vorschriften über die Anwendung der österreichischen Währung auf die Stämpel und Gebühren.

Kaiserliche Verordnung vom 8. Juli 1858.

(Nr. 102 des Reichsgesetzblattes.)

Nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes finde Ich aus Anlaß der Einführung der österreichischen Währung (Patent vom 27. April 1858, Nr. 63 des R. G. B.) in Absicht auf die Entrichtung der, durch die Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 (Nr. 50 und Nr. 329 des R. G. B.) vorgeschriebenen Gebühren, nachstehende Bestimmungen anzuordnen, welche mit 1. November 1858 in Wirksamkeit zu treten haben.

Die Verwendung des außer Gebrauch gesetzten Stämpelpapiers und der außer Gebrauch gesetzten Stämpelmarken nach dem 31. October 1858 ist der Nichtentrichtung der gesetzlichen Abgabe mit den damit gesetzlich verbundenen Folgen gleich zu achten (F. M. E. v. 15. Juli 1858, Nr. 103 R. G. B.).

§. 1. Die Geldbeträge oder Werthe, nach welchen sich die, durch das G. G. festgesetzten, nach dem Werthe des Gegenstandes wachsenden (Percentual- und scalamäßigen) Gebühren zu richten haben, sind in österreichischer Landeswährung zu bestimmen.

Dieß hat auch dann zu geschehen, wenn die Fälligkeit der Percentualgebühr vor dem 1. November 1858 eingetreten ist, die Gebührenvorschreibung aber nach diesem Zeitpunkte stattfindet. In Absicht auf die scalamäßige Gebühr hat diese Bestimmung bloß auf die nach dem 31. October 1858 ausgestellten Rechtsurkunden Anwendung. Ist der Geldbetrag oder Werth, nach welchem die Gebühr sich zu richten hat, in den bezüglichen Urkunden und Schriften in einer andern, als in österreichischer Währung ausgedrückt oder durch Beziehung angegeben, so ist die Größe der Gebühr nach jenem Betrage zu bestimmen, welcher durch Umrechnung des Geldbetrages oder Werthes auf die österreichische Währung entfällt. Ist die Währung in Urkunden und Schriften, welche nach dem 31. October 1858 errichtet werden, nicht ausgedrückt, so wird (§. 4 des Patentes vom 27. April 1858) die österreichische Währung vermuthet.

§. 2. Von dem in österreichischer Währung angegebenen oder in dieselbe umgerechneten Geldbetrage oder Werthe ist die Gebühr nach den, in den bezogenen Gesetzen bestimmten Procenten, und soweit es sich um die Bemessung scalamäßiger Gebühren handelt, nach den der gegenwärtigen Verordnung angeschlossenen Stufenleitern (Scalen), welche an die Stelle jener des G. G. zu treten haben, in österreichischer Währung zu bemessen.

§. 3. Alle jene Geldbeträge oder Werthe, mit Rücksicht auf welche in dem G. G., insbesondere in den Tarifposten 43 g, i, 44 x, 79 b, 103 I. A. B., II. A. b, c, d und 106 B, b und f verschiedene Gebühren festgesetzt, Befreiungen oder Begünstigungen zugestanden wurden, sind als in österreichischer Währung festgesetzt anzusehen, und unterliegen daher keiner Umrechnung.

In den vor dem 1. November 1858 begonnenen Rechtsstreiten, wie auch rücksichtlich der vor diesem Zeitpunkte fälligen Gebühren ist die Bemessung der Gebühr nicht über denjenigen Betrag zu erhöhen, welcher sich ergibt, wenn der in

Conventionsmünze ausgedrückte Geldbetrag oder Werth, um den es sich handelt, als dem Nennbetrage in österreichischer Währung gleich angenommen wird.

§. 4. Die mit dem G. G. angeordneten festen (fixen) Gebühren sind nach dem Ausmaße zu entrichten, daß an die Stelle der bisherigen gesetzlichen Beträge von

1	Kreuzer	Conv.=M.	zu	treten	haben	2	Nkr.
2	"	"	"	"	"	4	"
3	"	"	"	"	"	6	"
6	"	"	"	"	"	12	"
15	"	"	"	"	"	30	"
30	"	"	"	"	"	60	"
1	Gulden	"	"	"	"	1	fl. österr. W.
4	"	"	"	"	"	4	" "
8	"	"	"	"	"	10	" "
10	"	"	"	"	"	12	" "

jene Beträge in Conventions=Münze mögen in dem Gesetze als Gebühr, oder als mindestes oder höchstes Ausmaß der Gebühr vorgezeichnet sein.

Die hier festgesetzten Gebührensätze sind durch den §. 1 der Vorerinnerungen zu den durch das Ges. v. 13. Decbr. 1862, Nr. 89 R. G. B., geänderten Tarifposten (s. u. S. 172) abgeändert worden.

§. 5. Hinsichtlich jener Urkunden und Schriften, welche einer festen, mittels des Stämpels zu entrichtenden Gebühr unterliegen, wird, wenn hinsichtlich derselben den gesetzlichen Anforderungen nicht Genüge geleistet wurde, und die Uebertretung nicht schon zur Kenntniß der Gefällsbehörde gelangt ist, bis 1. November 1858 gestattet, ohne nachtheilige Folge für die Schuldtragenden die Gebühr nachträglich zu entrichten und zu diesem Zwecke die Urkunde oder Schrift sammt der Gebühr der Gefällsbehörde vorzulegen. Nach diesem Zeitpunkte ist nach dem in dieser Verordnung bestimmten Ausmaße nicht nur die Gebühr, sondern auch die im Gesetze bestimmte nachtheilige Folge oder Strafe zu verhängen.

§. 6. Handels= und Gewerbsbücher und die Bücher der Notare und Sensale, welche vor dem 1. November 1858 auf Papier mit dem bisher vorgeschriebenen Stämpel begonnen wurden, können fortgesetzt, Urkunden und Schriften, welche mit dem zur Zeit der Ausfertigung oder des stämpelpflichtigen Gebrauches vorgeschriebenen Stämpel versehen sind, als Beilagen weiter verwendet werden, ohne daß der Unterschied zwischen den früheren und den durch diese Verordnung festgesetzten Gebühren nachträglich zu entrichten ist.

Anmerkung. Die weggelassenen §§. 7 und 8 beziehen sich auf die Taxen und den Verbrauchs-, Zeitungs- und Ankündigungsstämpel, und folgen unten bei den betreffenden Gesetzen.

§. 9. Gebühren jeder in der gegenwärtigen Verordnung begriffenen Art, die vor dem 1. November 1858 zu entrichten waren, jedoch nachträglich, ohne daß die §§. 1 und 5 der gegenwärtigen Verordnung zur Anwendung zu kommen haben, vorgeschrieben werden, sind nach dem bisherigen Ausmaße mit einem 5% Zuschlage nach der kundgemachten Umrechnungstabelle mit Erhöhung jedes unzahlbaren Bruchtheiles auf die nächst höhere zahlbare Größe in österreichischer Währung zu bemessen.

Anmerkung. Die dieser Vdg. beigegebenen Stämpelscalen sind durch die Vorschriften über den a. o. Zuschlag und das Gesetz v. 13. Decbr. 1862, Nr. 89 R. G. B., ungiltig geworden.

T a r i f. *)

Vorerinnerungen.

1. Wenn in Fällen, in denen die Gebührenfreiheit oder das höhere oder mindere Ausmaß der Gebühr von einer bestimmten Beschaffenheit des Rechtsgeschäftes abhängt, und diese Beschaffenheit aus der Rechtsurkunde über das Geschäft nicht deutlich zu entnehmen ist, insbesondere, wenn nicht deutlich ausgedrückt erscheint, ob das Geschäft entgeltlich oder unentgeltlich geschlossen worden sei, so wird zum Behufe der Gebührenbestimmung diejenige Beschaffenheit des Geschäftes vermuthet, welche die Gebührenpflicht begründet, oder soweit die Undeutlichkeit sich auf einen Umstand bezieht, der das Gebührenausmaß bestimmt, derjenige Umstand, nach welchem das höhere Ausmaß der Gebühr entfällt; der Gegenbeweis ist jedoch dadurch nicht ausgeschlossen.

Wenn Jemand ohne eine gesetzliche Verpflichtung ein Heiratsgut verschreibt oder leistet, so tritt die im 1. Absatze der Vorerinnerungen zum Tarife aufgestellte gesetzliche Vermuthung einer Schenkung ein, welche den Gegenbeweis nicht ausschließt (F. M. E. v. 16. Dec. 1851, Z. 1083, Abs. 4).

2. Der Tarif bestimmt die Gebühr bloß für den ersten Bogen der Urkunde oder Schrift.

Die mit dem Beifügen „für jeden Bogen" festgesetzte fixe Gebühr ist jedenfalls im vollen Betrage zu entrichten,

*) Mit den Schlagworten des T a r i f e s ist das alphabetische Register über das Gebührengesetz selbst in Verbindung gebracht worden.

wenn auch zu der bezüglichen Urkunde oder Schrift weniger als ein Bogen verwendet wird (F. M. E. v. 30. Nov. 1863, Nr. 104 R. G. B.).

Ist derselbe einer festen (fixen) Stämpelgebühr unterworfen, so muß jeder weitere Bogen mit dem für den ersten Bogen vorgeschriebenen Stämpel versehen werden, wenn der Tarif nicht eine andere Bestimmung enthält. Bei den der Gebühr nach Werthsabstufungen (Scalen) unterworfenen Rechtsurkunden wird für jeden auf den ersten Bogen folgenden Bogen der Stämpel von 15 kr. vorgeschrieben, es wäre denn, daß die Urkunde schon hinsichtlich des ersten Bogens einen geringeren Stämpel erfordert, in welchem Falle für jeden weiteren Bogen derselbe Stämpel, wie für den ersten, anzuwenden ist. Wird diese Gebühr unmittelbar eingehoben, so kann sich die unmittelbare Einhebung auch auf die Gebühr für die weiteren Bogen nach demselben Maßstabe erstrecken.

Siehe jetzt die §§. 3 und 4 der unten folgenden Vorerinnerungen zu den geänderten Tarifsposten (S. 173).

3. Unter dem Ausdrucke „ämtlicher Gebrauch", welcher auch den gerichtlichen in sich schließt, wird die Verwendung einer Urkunde oder Schrift bei einem Amte, einer Casse oder einer öffentlichen Behörde zu dem Zwecke, zu welchem sie ausgestellt ist, verstanden, sie mag zu diesem Zwecke im Originale oder in Abschrift beigebracht werden, daher der ämtliche Gebrauch einer Abschrift die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr für das Originale, insoferne dasselbe unter die bedingt gebührenpflichtigen Urkunden und Schriften gehört, begründet. Dagegen ist die Veranlassung einer ämtlich einfachen oder vidimirten Abschrift, oder die Vidimirung einer von der Partei selbst verfaßten Abschrift, oder die Ueberreichung einer Urkunde oder Schrift zur ämtlichen Aufbewahrung nicht als ein ämtlicher Gebrauch anzusehen, welcher zur Entrichtung der Gebühr für die bedingt stämpelfreie Original-Urkunde oder Schrift an und für sich verpflichtet.

4. Von den im Auslande oder im gebührenfreien Inlande ausgestellten Urkunden und Schriften unterliegen bloß die Rechtsurkunden und Zeugnisse (§. 1, A. und C. 1. des Gesetzes) den für das gebührenpflichtige Inland festgesetzten Gebühren. Die ämtlichen Ausfertigungen des Auslandes oder gebührenfreien Inlandes, welche weder Rechtsurkunden noch Zeugnisse sind, haben bei einem ämtlichen Gebrauche bloß dem Beilagenstämpel zu unterliegen.

Demnach unterliegen Bescheinigungen fremder Regierungen über den Umstand, welcher Person nach den Gesetzen des bescheinigenden Staates irgend ein Gegenstand als Erbschaft oder Legat angefallen sei, dann dem Beilagenstämpel, wenn davon ein ämtlicher Gebrauch gemacht wird (F. M. E. v. 8. April 1854, Z. 13990).

5. Wenn nach den Bestimmungen dieses Tarifs eine Rechtsurkunde, oder ein Zeugniß, oder eine ämtliche Ausfertigung zu einem bestimmten Zwecke gebührenfrei ausgefertigt werden kann, so ist an der Stelle, an welcher das Stämpelzeichen angebracht zu sein pflegt, der Zweck der Urkunde und die Person, welcher sie zu diesem Zwecke zu dienen hat, anzugeben.

6. In Betreff der Gebühren für die Vermögensübertragungen und Eintragungen in die öffentlichen Bücher werden folgende gemeinschaftliche Grundsätze vorgezeichnet:

a) Die Gebühr für die Vermögensübertragungen, oder nebst dieser für die Eintragung in die öffentlichen Bücher oder diese letztere allein, ist so oftmal zu entrichten, als Veränderungen der bemerkten Acten eingetreten sind, ohne Unterschied, ob deren Eintragung auf einmal angesucht wird oder nicht, und ob dieselben nur durch ein oder mehrere Rechtsgeschäfte oder eine oder mehrere Rechtsurkunden begründet wurden.

Die Wiedereintragung einer Hipothekar-Forderung kann nur dann als eine einfache Erneuerung angesehen werden,

wenn in der Person des Gläubigers eine Aenderung nicht eingetreten ist, und die Erneuerung bloß wegen des Ablaufes der Zeit angesucht wird, daher ohne Unterschied, ob die Erneuerung rechtzeitig angesucht wird oder nicht. Ist jedoch eine Aenderung in der Person des Gläubigers aus was immer für einem Rechtsgrunde, daher auch im Grunde des Erbrechtes eingetreten, so kann die Erneuerung der Hipothek nicht mehr als eine einfache angesehen werden, und es muß nach der allgemeinen Bestimmung des Absatzes 6 a der Vorerinnerungen zum Tarife die Percentualgebühr bemessen werden, selbst wenn die Eintragung der eingetretenen Aenderung in der Person des Gläubigers in der Eingabe um Erneuerung der Eintragung nicht ausdrücklich angesucht wird, weil das Gesetz in Absicht auf die Art der Gebühr nicht diesen Umstand, sondern schlechtweg den Eintritt der Veränderung berücksichtigt und letztere immerhin in der bücherlichen Randbemerkung ersichtlich gemacht wird, um die Berechtigung zum Erneuerungsgesuche auszuweisen (F. M. E. v. 28. März 1851, Z. 9613).

Der Absatz 6 a der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes kann, soweit er von der Gebühr von Vermögensübertragungen handelt, nur auf Vermögensübertragungen nach dem Eintritte der Wirksamkeit des gedachten Gesetzes, und soweit er von der Gebühr von Eintragungen in die öffentlichen Bücher handelt, nur auf solche Eintragungen in die öffentlichen Bücher bezogen werden, welche nach dem §. 1, D 2 G. G. und der T. P. 45 gebührenpflichtig sind, somit nur auf Eintragungen zur Erwerbung dinglicher Rechte. Die Anwendung des Absatzes 6 a der Vorerinnerungen zum Tarife auf die Fälle, in welchen in den öffentlichen Büchern nur die Devolution des Rechtstitels auf die als Eigenthümer eingetragene Person ersichtlich gemacht wurde und sonst Niemand als diese Person ein dingliches Recht erworben hat, ist allerdings unrichtig, und kann nur dann stattfinden, wenn es sich nicht schlechtweg darum handelt, ersichtlich zu machen, daß der Rechtstitel zum Besitze rechtmäßig an den eingetragenen Besitzer übergegangen sei, als z. B. wenn die Pränotation auf ein noch nicht eingetragenes Recht, und zugleich die Einverleibung dieses Rechtes; — wenn die Eintragung einer Dienstbarkeit auf ein noch nicht eingetragenes Recht und zugleich die Eintragung dieses Rechtes; — wenn die Belastung eines vor der Wirksamkeit des Gebühren-Gesetzes erworbenen Eigenthumsrechtes einer unbeweglichen Sache und

die Eintragung dieses Rechtes selbst u. s. w. bewilligt wird (F. M. E. v. 11. Juli 1853, Z. 24233).

b) Erwerben zwei oder mehrere Personen ungetheilt eine Sache oder ein Recht, so sind diese mehreren Personen als Eine zu betrachten. Wird von einem bereits in den öffentlichen Büchern eingetragenen Alleineigenthümer Einer oder mehreren Personen das Miteigenthum eingeräumt, so haben die hinzugetretenen Miteigenthümer nach Maßgabe des ihnen eingeräumten Rechtes die Gebühren zu entrichten. Ist der Antheil des oder der hinzugetretenen Miteigenthümer nicht bestimmt, so ist die Gebühr von ihnen nach dem Maßstabe einer zwischen ihnen und dem ursprünglichen Eigenthümer zu gleichen Theilen erfolgten Theilung zu entrichten. Wird durch die Löschung eines Miteigenthümers der Antheil der übrigen vergrößert, oder das Miteigenthum in ein Alleineigenthum verwandelt, so haben die verbliebenen Miteigenthümer oder der gewordene Alleineigenthümer in demselben Verhältnisse die Gebühr zu entrichten.

c) Rechtsurkunden, wodurch Jemand, welcher im eigenen Namen mit einer anderen Person ein Rechtsgeschäft geschlossen hat, nachträglich erklärt, daß er bloß im Vollmachtnamen einer dritten Person und für diese das Recht erworben, eine Sache als Pfand oder Deposit übergeben habe, sind als Vermögensübertragungen des Ausstellers an die als Machtgeber bezeichnete Person anzusehen, wenn nicht eine von dem Machtgeber auf das Geschäft lautende und vor dessen Abschluß gerichtlich legalisirte Vollmacht beigebracht wird.

Vorerinnerungen

zu den (durch das Gesetz v. 13. December 1862, Nr. 88 R. G. B.) geänderten Tarifsbestimmungen.

§. 1. Die durch das G. G. und die nachträglichen Verordnungen vorgeschriebenen festen Gebühren sind nach folgendem Ausmaße zu entrichten:

statt 1 und 2 kr. Conv. Münze mit 5 kr. öst. W.
„ 3 „ „ „ „ 10 „ „ „
„ 6 „ „ „ „ 15 „ „ „
„ 15 „ „ „ „ 50 „ „ „
„ 30 „ „ „ „ 1 fl. „ „

wenn die einzelnen Posten der geänderten Tarifsbestimmungen keine besonderen Anordnungen enthalten.

Die im Verlaufe des Tarifes bei den einzelnen T. P. vorkommenden fixen Gebühren sind alle nach dieser Vorschrift angesetzt.

§. 2. Die §. 30 G. G. für den Fall enthaltene Anordnung, wenn der Bogen des zu einer Urkunde oder Schrift verwendeten Papiers das Quadratflächenmaß von 252 Wiener Quadratzollen überschreitet, wird dahin geändert, daß in diesem Falle für jeden Bogen eine Gebühr zu entrichten ist, welche die bei normaler Größe des Papiers zu entrichtende Gebühr um 50 kr. übersteigt. Beträgt jedoch jene normale Gebühr weniger als 50 kr., so ist diese geringere Gebühr im zweifachen Betrage zu entrichten.

In Absicht auf das Ausmaß der Gebühr von Handels- und Gewerbsbüchern, welche gebunden und paraphirt sind, wird festgesetzt, daß die für den Bogen bemessene Gebühr so vielmal zu nehmen ist, als das Gesammtflächenmaß aller Blätter des Buches das Einheitsmaß des Bogens in sich begreift, welches bei Büchern, die der Gebühr von 25 kr. unterliegen, 726 Quadratzoll und bei Büchern, welche der Gebühr von 5 kr. unterliegen, 380 Quadratzoll beträgt; dagegen ist bei in einzelnen Bogen bestehenden Gewerbsaufschreibungen, welche der Gebühr von 5 kr. unterliegen, wenn der Bogen 380 Quadratzolle nicht überschreitet, die Gebühr von 5 kr., wenn er 380, jedoch nicht 726 Quadratzolle überschreitet, die Gebühr von 10 kr., und wenn er 726 Quadratzoll überschreitet, die Gebühr von 15 kr. zu entrichten.

Handelt es sich um in einzelnen Bogen bestehende Gewerbsaufschreibungen, welche der Gebühr von 25 kr. von jedem Bogen unterliegen, so ist sich nach dem ersten Absatze dieses Paragraphes zu benehmen.

§. 3. Ist die Urkunde oder Schrift einer festen Stämpelgebühr unterworfen, so muß jeder weitere Bogen mit dem für den ersten Bogen vorgeschriebenen Stämpel versehen werden. Beträgt jedoch die feste Gebühr des ersten Bogens mehr als 50 kr., so unterliegt jeder weitere Bogen der Urkunde oder Schrift der festen Gebühr von 50 kr. Eine Ausnahme findet nur statt bei ämtlichen und zugleich ämtlich vidimirten Abschriften, bei den in der Tarifspost 17 bezeichneten Auszügen und bei Duplicaten ämtlicher Ausfertigungen, von welchen jeder Bogen der Gebühr von 1 fl. unterliegt.

Bei gerichtlichen Eingaben und deren Stelle vertretenden Protokollen, wenn sie keine Rechtsurkunden enthalten, und einer Gebühr von 50 kr. oder einer höheren für den ersten Bogen unterliegen, ist jeder weitere Bogen mit dem Stämpel von 36 kr., und wenn der Streitgegenstand ohne Nebengebühren 50 fl. nicht übersteigt, von 12 kr. zu versehen (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., §. 21).

Hierdurch wird der Absatz 2 der Vorerinnerungen zum Tarife obiger Gesetze, soweit er von der Gebühr für die weiteren Bogen einer der festen Gebühr unterworfenen Urkunde oder Schrift handelt, abgeändert.

§. 4. Bezieht sich eine stämpelpflichtige Urkunde über ein Rechtsgeschäft auf Gegenstände:

a) welche verschiedenen festen Gebühren, oder

b) theils einer festen, theils einer scalamäßigen, theils einer Percentual-Gebühr oder verschiedenen scalamäßigen Gebühren unterliegen, so ist

im Falle a) jene feste Gebühr, welche die höchste ist, für den ersten Bogen der Schrift zu bemessen, und hiernach die Gebühr für die weiteren Bogen zu ermitteln. Nur wenn eine Eingabe oder ein Protokoll zugleich eine Rechtsurkunde ist, welche der festen Gebühr unterliegt, sind für den ersten Bogen beide festen Gebühren zu entrichten.

In dem Falle b) ist jede Gebühr besonders zu entrichten, und es hat je nach der Art und Größe der Gebühr die Verwendung von Stämpelmarken oder die unmittelbare Entrichtung der Gebühr stattzufinden.

Von Erkenntnissen, deren Gegenstand theils schätzbare, theils nicht schätzbare Sachen sind, ist nur die bezüglich höhere Gebühr zu entrichten.

§. 5. Die gesetzlichen Anordnungen über den Nachlaß an den Percentual-Gebühren von der Uebertragung unbeweglicher Sachen oder der Dienstbarkeiten des Fruchtgenusses oder Gebrauches solcher Sachen, bleiben unberührt.

An diese Bestimmungen reiht sich der §. 1 des Gesetzes vom 13. Decbr. 1862, Nr. 89 R. G. B., welcher lautet:

In dem Tarife zum G. G. haben die in der Anlage verzeichneten Aenderungen einzutreten und werden jene Posten dieses Tarifes und rücksichtlich jene Unterabtheilungen desselben, welche in der erwähnten Anlage durch andere mit derselben Bezeichnung (Zahlen, Buchstaben) ersetzt erscheinen, sammt den dazu erlassenen Gesetzen und Verordnungen außer Wirksamkeit gesetzt.

In dem unten folgenden Tarife sind die geänderten Tarifposten an der Stelle der dadurch aufgehobenen Tarifposten des Ges. v. 9. Febr. 1850 aufgenommen und zur leichteren Uebersicht mit * bezeichnet.

Der ausserordentliche Zuschlag zu den Gebührensätzen.

Mit kaiserlicher Verordnung vom 17. Mai 1859, Nr. 89 R. G. B., wurde zu den durch das Gebührengesetz bestimmten und durch die k. Vdg. vom 8. Juli 1858, Nr. 102 R. G. B. (s. o. S. 163) in österreichische Währung umgeänderten Gebührensätzen und Scalen ein außerordentlicher Zuschlag eingeführt, über den die gedachte k. Vdg. Folgendes festgesetzt:

8. Der außerordentliche Zuschlag zu diesen Gebühren ist zu bemessen:

a) Bei den Gebühren, die mittelst des Stämpels eingehoben werden, mit den in der beiliegenden Uebersicht ausgedrückten Beträgen;

Unter den hie erwähnten fixen Stämpelgebühren sind auch die fixen unmittelbaren Gebühren, und jene für Eintragungen in die öffentlichen Bücher verstanden (F. M. E. v. 31. März 1860, Z. 14810). Von den hier erwähnten beiden Scalen wurde Scala I durch das Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., abgeändert; die Scala II aber ist unten an ihrem jetzigen gesetzlichen Platze abgedruckt.

b) bei den mit der Tarifspost 91 unter B I. und Anmerkung 3, Tarifspost 106 unter A 2 a, B a und Anmerkung 1 aufgeführten Gebühren von $3\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$ und 1 Percent mit 15 vom Hundert, bei allen anderen durch das G. G. angeordneten Gebühren hingegen mit 25 vom Hundert des gesetzlichen Gebührensatzes.

Gegenwärtig beträgt der a. o. Zuschlag für alle Perzentualgebühren 25%. Dagegen wurde er für die fixen Stämpelgebühren auf die Dauer der Wirksamkeit des Gesetzes v. 13. Decbr. 1862 aufgehoben (Ges. v. 13. Decbr. 1862, Nr. 89 R. G. B., §. 2).

Auch das in T. P. 106 Be bestimmte Gebühren-Aequivalent unterliegt vom 1. Juni 1859 an dem hier bemessenen außerordentlichen Zuschlage (F. M. E. v. 2. Juli 1859, Z. 31134).

9. Der außerordentliche Zuschlag ist zu entrichten:

a) Von den stämpelpflichtigen Urkunden und Schriften, deren Stämpelpflichtigkeit nach dem 31. Mai 1859 eintritt;

b) von anderen Gegenständen der Gebührenpflicht, rücksichtlich deren das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr zu Folge des Gesetzes (§. 44) nach dem 31. Mai zu bestehen beginnt.

Bei jenen Uebertragungen von Todeswegen, bei denen der Erbanfall vor dem 1. Juni 1859 stattgefunden hat, ist der außerordentliche Zuschlag nicht abzunehmen (F. M. E. v. 12. Juli 1859, Z. 31561).

10. Die Einhebung dieses Zuschlages findet dagegen nicht statt:

a) Wenn einer der mit dem Artikel III. Meines Patentes vom 9. Februar 1850 unter a) b) c) d) aufgeführten Umstände vor dem 1. Juni 1859 eingetreten ist, oder

b) bei den einer unmittelbaren Gebühren- Entrichtung unterliegenden, vor dem 1. Juni 1859 geschlossenen Rechtsgeschäften, wenn die Anzeige des Rechtsgeschäftes innerhalb der mit dem §. 44 G. G. vorgezeichneten Fristen bei dem Amte eingebracht worden ist, oder eingebracht wird.

Siehe zu den Abs. 9 und 10 den §. 1 des F. M. E. vom 20. Dec. 1862, Nr. 102 R. G. B. oben S. 9.

11. Die Stämpelgebühr sammt Zuschlag ist durch Verwendung von Stämpelmarken in der erforderlichen Anzahl und mit Beobachtung der Vorschrift vom 28. März 1854, Nr. 70 R. G. B. (oben S. 154) zu entrichten.

Die bestehenden Stämpelmarken bleiben übrigens unverändert, und es werden Marken über ½ Kreuzer hinausgegeben werden.

12. Von dem außerordentlichen Zuschlage zu den Gebühren von 3½ und 1½ Percent wegen Uebertragung des Eigenthumes, Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen, wird das Kronland Tirol und Vorarlberg in Berücksichtigung der daselbst bestehenden besonderen Verhältnisse ausgenommen.

Mit Rücksicht auf die vorhandenen Stämpelmarken können die Stämpelgebühren sammt Zuschlag auf die in nachstehender Tabelle angegebene Art entrichtet werden:

Stämpelgebühr sammt Zuschlag von	Durch Stämpelmarken zu
— fl. 2 1/2 kr.	— fl. 2 kr. und 1/2 kr.
— „ 5 „	— „ 5 „
— „ 7 „	— „ 7 „
— „ 7 1/2 „	— „ 7 „ und 1/2 kr.
— „ 13 „	— „ 6 „ „ 7 „
— „ 15 „	— „ 15 „
— „ 19 „	— „ 15 „ und 4 kr.
— „ 32 „	— „ 25 „ „ 7 „
— „ 36 „	— „ 30 „ „ 6 „
— „ 63 „	— „ 50 „ 7 kr. u. 6 kr.
— „ 72 „	— „ 60 „ und 12 kr.
— „ 94 „	— „ 75 „ 15 kr. u. 4 kr.
1 „ 25 „	1 „ und 25 kr.
2 „ 50 „	2 „ „ 50 „
3 „ 75 „	3 „ „ 75 „
5 „ — „	5 „
6 „ 25 „	6 „ und 25 kr.
7 „ 50 „	5 „ 2 fl. und 50 kr.
10 „ — „	10 „
12 „ 50 „	12 „ und 50 kr.
15 „ — „	12 „ „ 3 fl.
17 „ 50 „	12 „ 5 fl. und 50 kr.
20 „ — „	20 „
22 „ 50 „	20 „ 2 fl. und 50 kr.
25 „ — „	20 „ und 5 fl.

Durch F. M. E. v. 20. November 1859, Nr. 209 R. G. B., wurde auch eine Stämpelmarke zu 72 Neukreuzer eingeführt.

Eine Abweichung davon ist für den Steuerpflichtigen mit keiner nachtheiligen Folge verbunden, wofern er die Stämpelgebühr sammt Zuschlag durch andere Stämpelmarken, welche der Gesammtsumme der Stämpelpflicht eines jeden Bogens gleichkommen, für jeden Bogen vorschriftmäßig entrichtet (F. M. E. v. 26. Mai 1859, Nr. 98 R. G. B.).

Scala I.

	Gebühr		Zuschlag		Summe	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	österr. Währung					
Bis zu dem Betrage von 60 fl.	.	4	.	1	.	5
„ 60 fl. bis 120 „	.	8	.	2	.	10
„ 120 „ „ 240 „	.	16	.	4	.	20
„ 240 „ „ 360 „	.	24	.	6	.	30
„ 360 „ „ 480 „	.	32	.	8	.	40
„ 480 „ „ 600 „	.	40	.	10	.	50
„ 600 „ „ 720 „	.	48	.	12	.	60
„ 720 „ „ 840 „	.	56	.	14	.	70
„ 840 „ „ 960 „	.	64	.	16	.	80
„ 960 „ „ 1.080 „	.	72	.	18	.	90
„ 1.080 „ „ 1.200 „	.	80	.	20	1	.
„ 1.200 „ „ 2.400 „	1	60	.	40	2	.
„ 2.400 „ „ 3.600 „	2	40	.	60	3	.
„ 3.600 „ „ 4.800 „	3	20	.	80	4	.
„ 4.800 „ „ 6.000 „	4	—	1	—	5	.
„ 6.000 „ „ 7.200 „	4	80	1	20	6	.
„ 7.200 „ „ 8.400 „	5	60	1	40	7	.
„ 8.400 „ „ 9.600 „	6	40	1	60	8	.
„ 9.600 „ „ 10.800 „	7	20	1	80	9	.
„ 10.800 „ „ 12.000 „	8	—	2	—	10	.
„ 12.000 „ „ 13.200 „	8	80	2	20	11	.
„ 13.200 „ „ 14.400 „	9	60	2	40	12	.
„ 14.400 „ „ 15.600 „	10	40	2	60	13	.
„ 15.600 „ „ 16.800 „	11	20	2	80	14	.
„ 16.800 „ „ 18.000 „	12	—	3	—	15	.

und so fort von je 1200 fl. um 1 fl. mehr, wobei ein Restbetrag von weniger als 1200 fl. als voll anzunehmen ist.

Demnach ist bis 1200 fl. von je 120 fl. eine Gesammtgebühr von 10 kr. und von 1200 fl. aufwärts von je 1200 fl. eine Gesammtgebühr von 1 fl. zu entrichten, wobei jeder Rest, welcher bei der Theilung des Gesammtbetrages durch 120, rücksichtlich 1200 sich ergibt, als ein voller Betrag von 120 fl., rücksichtlich 1200 fl. anzusehen sein wird. Beträge, welche 60 fl. nicht übersteigen, unterliegen der Stämpelgebühr von 5 kr. (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R.G.B., §. 1).

Diese Scala I trat zufolge F. M. E. v. 29. März 1864, Nr. 35 R. G. B. mit 15. April 1864 in Wirksamkeit.

Scala II.

Scala II.	Gebührensatz fl.	Gebührensatz kr.	Außerordentlicher Zuschlag fl.	Außerordentlicher Zuschlag kr.	Zusammen fl.	Zusammen kr.
	österr. Währung					
bis 20 fl. öst. W.	.	5	.	2	.	7
über 20 „ 40 „ „ „	.	10	.	3	.	13
„ 40 „ 60 „ „ „	.	15	.	4	.	19
„ 60 „ 100 „ „ „	.	25	.	7	.	32
„ 100 „ 200 „ „ „	.	50	.	13	.	63
„ 200 „ 300 „ „ „	.	75	.	19	.	94
„ 300 „ 400 „ „ „	1	.	.	25	1	25
„ 400 „ 800 „ „ „	2	.	.	50	2	50
„ 800 „ 1200 „ „ „	3	.	.	75	3	75
„ 1200 „ 1600 „ „ „	4	.	1	.	5	.
„ 1600 „ 2000 „ „ „	5	.	1	25	6	25
„ 2000 „ 2400 „ „ „	6	.	1	50	7	50
„ 2400 „ 3200 „ „ „	8	.	2	.	10	.
„ 3200 „ 4000 „ „ „	10	.	2	50	12	50
„ 4000 „ 4800 „ „ „	12	.	3	.	15	.
„ 4800 „ 5600 „ „ „	14	.	3	50	17	50
„ 5600 „ 6400 „ „ „	16	.	4	.	20	.
„ 6400 „ 7200 „ „ „	18	.	4	50	22	50
„ 7200 „ 8000 „ „ „	20	.	5	.	25	.

Ueber 8000 fl. ist von je 400 fl. eine Mehrgebühr von 1 fl. und mit dem Zuschlage von 25 kr. von zusammen 1 fl. 25 kr. zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 400 fl. als voll anzunehmen ist.

*Scala III.

*Scala III.	Gebührensatz fl.	Gebührensatz kr.	Außerordentlicher Zuschlag fl.	Außerordentlicher Zuschlag kr.	Zusammen fl.	Zusammen kr.
	österr. Währung.					
bis 10 fl. öst. W.	.	5	.	2	.	7
über 10 „ 20 „ „ „	.	10	.	3	.	13
„ 20 „ 30 „ „ „	.	15	.	4	.	19
„ 30 „ 50 „ „ „	.	25	.	7	.	32
„ 50 „ 100 „ „ „	.	50	.	13	.	63
„ 100 „ 150 „ „ „	.	75	.	19	.	94
„ 150 „ 200 „ „ „	1	.	.	25	1	25
„ 200 „ 400 „ „ „	2	.	.	50	2	50
„ 400 „ 600 „ „ „	3	.	.	75	3	75
„ 600 „ 800 „ „ „	4	.	1	.	5	.
„ 800 „ 1000 „ „ „	5	.	1	25	6	25
„ 1000 „ 1200 „ „ „	6	.	1	50	7	50
„ 1200 „ 1600 „ „ „	8	.	2	.	10	.
„ 1600 „ 2000 „ „ „	10	.	2	50	12	50
„ 2000 „ 2400 „ „ „	12	.	3	.	15	.
„ 2400 „ 2800 „ „ „	14	.	3	50	17	50
„ 2800 „ 3200 „ „ „	16	.	4	.	20	.
„ 3200 „ 3600 „ „ „	18	.	4	50	22	50
„ 3600 „ 4000 „ „ „	20	.	5	.	25	

Ueber 4000 fl. ist von je 200 fl. eine Mehrgebühr von 1 fl. und mit dem Zuschlage von 25 kr. zusammen 1 fl. 25 kr. zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 200 fl. als voll anzunehmen ist.

Abfahrtsgelder, s. Abgaben.

T. P. 1. Abfindungsverträge, welche über die Entrichtung öffentlicher Abgaben für Staats- oder Gemeinde-Erfordernisse zwischen der Steuerverwaltung oder dem Pächter der Einhebung und dem Steuerpflichtigen geschlossen werden — unbedingt gebührenfrei.

Abfindungsverträge mit den Brennerei-Inhabern in Betreff der Verzehrungssteuer-Entrichtung von der Branntwein-Erzeugung sind unbedingt gebührenfrei (F. M. E. v. 7. Nov. 1850, Z. 33085).

Abfindungsverträge zwischen dem Verzehrungssteuerpächter und dem Steuerpflichtigen über die Höhe und Einhebungsart der Steuer sind unbedingt gebührenfrei; dagegen unterliegen jene zwischen der Steuerverwaltung und den Hauptpächtern, dann zwischen diesen und den Unterpächtern der Gebühr nach dem Werthe und der Scala II. Die Verträge zwischen dem Hauptpächter und dem Unterpächter müssen auf mit Stämpelmarken versehenem Papier vorschriftmäßig ausgefertigt werden, doch wird, wenn ein solcher Vertrag von der Finanzbehörde nicht genehmigt wird, die Umwechslung der verwendeten Stämpelmarken bewilligt (F. M. E. v. 23. März 1852, Z. 10257).

Abfuhrsbögen, welche zwischen dem Rechnungsleger und demjenigen, welchem Rechnung gelegt wird, gewechselt werden, s. T. P. 83 *).

Abfuhrscheine über die Militär-Befreiungstaxen T. P. 7 i.

Abgaben, öffentliche, Eingaben, Protokolle, Urkunden in den die Abgaben selbst angehenden Verhandlungen, s. T. P. 44. q. r. 79. 102. b. d.

---

*) Bei der Berufung von §§. des G. G., von Tarifposten oder von Unterabtheilungen derselben sind beim Nachschlagen stets auch die Zusätze zu denselben zu berücksichtigen.

Alle durch das Gesetz vom 13. December 1862 erfolgten Abänderungen sind zur leichteren Uebersicht mit * bezeichnet.

Abhandlungen, s. Verlassenschafts-Abhandlungen.

Ablösungs-Verträge über Schuldforderungen wie Cessionen, hinsichtlich anderer Rechte, wie Käufe und Verkäufe.

Abonnementskarten für Eisenbahnfahrten T. P. 47 e.

Abonnements-Scheine, -Karten oder -Büchel, s. T. P. 102. o.

Abschätzungen, s. Befunde.

Abschätzungs-Protokolle, s. Protokolle T. P. 73. b. c.

Abschiede. Sind es Urkunden über Aufhebung des Dienstverbandes von Personen, die im Privatdienste gestanden sind, wie Zeugnisse, in anderen Fällen als ämtliche Ausfertigungen, s. T. P. 7. i.

Abschlagszahlungen, s. Theilzahlungen.

T. P. 2. Abschriften:

*a) ämtliche, einfache, d. i. nicht vidimirte:

aa) wenn sie von einem Gerichte ausgestellt werden, von jedem Bogen **36** Nkr.;

Werden solche Abschriften für einen Rechtsstreit verwendet, dessen Werth 50 fl. nicht übersteigt, so brauchen sie nur einen Stämpel von 25 Nkr.; dieser Umstand muß bei der Ausfertigung neben dem Stämpelzeichen auf dem Behelfe angegeben werden, und zwar mit Bezeichnung der Gegenpartei, des Gegenstandes der Forderung und des Gerichtes, vor welchem der Rechtsstreit geführt werden soll. Bei einem andern Gebrauche muß der auf die ordentliche Gebühr fehlende Betrag nachträglich entrichtet werden. (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., §. 19).

bb) wenn sie von anderen Behörden ausgestellt werden, von jedem Bogen **50** Nkr.;

*b) ämtliche, vidimirte, von jedem Bogen **1** Gulden;

Unter der oben bei aa bemerkten Bedingung fordern diese Abschriften nur den Stämpel von **50** Nkr., mit der oben beigefügten Nachzahlungspflicht (eben dort).

*c) nicht ämtliche, d. i. von Parteien selbst verfaßte, wenn sie ämtlich oder von Notaren vidimirt werden, von jedem Bogen **50** Nkr.;

Allen diesen Bestimmungen unterliegen auch die Abschriften aus den grodgerichtlichen und Terrestralacten der vormaligen Wojwodschaft Krakau (Just. Min. Vdg. vom 12. März 1854, Nr. 61 R. G. B., §. 8).

d) ämtliche und nicht ämtliche, von demjenigen, gegen welchen die Urkunde beweisen soll, selbst vidimirte, wie Original-Urkunden;

e) von anderen Privatpersonen vidimirte, wie Zeugnisse;

*f) Abschriften und Auszüge aus den inländischen Vermessungsprotokollen, welche als ämtliche und unter ämtlicher Bürgschaft ausgefolgt werden, von jedem Bogen **50** Nkr.

Außerdem unbedingt gebührenfrei.

Anmerkung. 1. Die von Parteien selbst verfaßten Abschriften sind nur dann Gegenstand der Gebührenentrichtung, wenn sie von ihnen als Beilagen einer stämpelpflichtigen Eingabe oder eines stämpelpflichtigen Protokolles beigebracht werden, und unterliegen sodann dem Beilagenstämpel. Sollten jedoch einfache oder auch vidimirte Abschriften von bedingt befreiten oder im Auslande oder im gebührenfreien Inlande ausgefertigten Urkunden als Beilagen beigebracht werden, so ist denselben vorläufig die ämtliche Bestätigung beifügen zu lassen, daß das Original wegen des ämtlichen Gebrauches mit dem vorschriftmäßigen Stämpel versehen wurde, wozu sowohl die Einreichungs-Protokolle als die Expedite unter Beobachtung der im fünften Absatze dieser Anmerkung gegebenen Verpflichtung nach genommener Einsicht in das Original berechtiget sind. Diese Bestätigung ist gebührenfrei.

Kann die Partei das Original nicht beibringen, oder unterzieht sie die Abschrift dieser Bestätigung nicht, so ist für die Abschrift jene Gebühr zu entrichten, welcher das Original unterliegt.

2. Die ämtlichen Ausfertigungen, in deren Inhalt

die Abschrift oder der Auszug einer Rechtsurkunde, eines Zeugnisses oder einer Schrift, von welcher der Partei frei steht, ämtliche Abschrift zu nehmen, zu ihrer Verständigung oder Darnachachtung aufgenommen wird, unterliegen der unter T. P. 2. b. festgesetzten Gebühr, wie z. B. Vergleichs-, Vertrags-Intimationen.

Den Abschriften, welche von den Gerichten den Parteien, auch ohne daß sie dieselben bestellt haben, zudecretirt werden, kommt nur dann die Gebührenfreiheit zu, wenn entweder die Verhandlung von Amtswegen zu pflegen ist, oder die Person, welcher sie zugestellt werden, die Gebührenfreiheit oder Vormerkung genießt.

Die Entscheidungsgründe, welche im summarischen Verfahren nicht auf Verlangen der Partei, sondern von Amtswegen den Streittheilen auszufertigen sind, sind gebührenfrei (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., §. 20).

Ausfertigungen über die Ordnung, in welcher die Hipothekar-Forderungen aus dem Kaufpreise einer Realität von dem Erwerber zu befriedigen kommen, fallen unter die Bestimmung dieser Anmerkung. Dieser gemäß sind ämtliche Ausfertigungen, in deren Inhalt die Abschrift oder der Auszug einer Rechtsurkunde, eines Zeugnisses oder einer Schrift, von welcher der Partei freisteht, ämtliche Abschrift zu nehmen, zu ihrer Verständigung oder Darnachachtung aufgenommen wird, dem Stämpel von 30 kr. (jetzt 1 fl.) unterworfen. Diese Bestimmung bezieht sich auf Rechtsurkunden, Zeugnisse und Schriften, welche in die Gerichts-Registratur mit der Weisung hinterlegt werden, den Parteien auf Verlangen Abschriften zu ertheilen. Die Protokolle oder Tabellen über die Meistbotvertheilung werden nicht in dieser Art erledigt, sondern es wird jedem Hipothekar-Gläubiger, sowie dem Käufer der Realität in Folge derselben bekannt gegeben, was jeder der Gläubiger zu fordern habe und der Käufer zu leisten verpflichtet ist (F. M. E. vom 16. Febr. 1855, Z. 5784).

Dem Stämpel von 60 Nkr. (jetzt 1 fl.) unterliegen nach dieser Anm. 2 auch die Verzeichnisse der erfolgten Protokollirungen und Löschungen von Handelsfirmen, welche

von den Handelsgerichten verschiedenen Instituten und Unternehmungen hinausgegeben werden (F. M. E. v. 18. Decbr. 1860, Nr. 271 R. G. B.).

3. Abschriften mehrerer Urkunden dürfen nur dann unter Einem Stämpel geschrieben und mehrere unter Einem Stämpel geschriebene nur dann vidimirt werden, wenn der Stämpel dem Betrage aller Gebühren entspricht, welche zu entrichten gewesen wären, falls die Abschriften nicht auf einem und demselben Bogen vereiniget worden wären.

Als mehrere Urkunden sind in dieser Beziehung nicht nur jene nicht anzusehen, welche das Gesetz §. 34 als Bestandtheile einer Urkunde erklärt, sondern auch jene Beilagen einer Urkunde, welche mit ihr ein Ganzes bilden, wie die Beilagen (inserti) einer Notariats-Urkunde.

4. Aemtliche einfache und vidimirte Abschriften, welche von Amtswegen und zu Amtszwecken, oder von einer Person, welcher die Gebührenfreiheit oder Vormerkung zu Statten kommt, gefordert und aus diesen Gründen ungestämpelt ausgefertigt wurden, dürfen zu einem anderen Gebrauche, als zu dem befreiten, nicht verwendet, noch an eine nicht befreite Person überlassen werden. Die Uebertretung dieses Verbotes wird als Gefällsverkürzung behandelt.

5. In der Vidimirungsclausel ist die Größe des Stämpels, womit die Original-Urkunde oder Schrift bezeichnet ist, und insoferne sie der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegt, der Gebühr, welche nach der darauf befindlichen ämtlichen Bestätigung dafür entrichtet wurde, oder daß das Original nicht gestämpelt oder die unmittelbare Gebühr dafür nicht entrichtet worden ist, zu bemerken.

War die Urkunde oder Schrift, deren Abschrift vidimirt wird, ursprünglich gebührenpflichtig, ohne daß

dieser Verpflichtung Genüge geleistet wurde, so ist weiter zu bemerken, daß hinsichtlich der Uebertretung der Befund aufgenommen und wohin er geleitet wurde.

Abschriften der Rubrik, s. Rubriks-Abschriften.

Absentirungs-Gesuche, s. Eingaben T. P. 43. a.

Absentirungs-Bewilligungen, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.

Absolutorien über Studien, s. Zeugnisse T. P. 116 a. c.

Absolutorien über Rechnungen, s. Rechnungs-Absolutorien.

T. P. 3. Absonderungs-Urkunden oder Protokolle, d. i. solche Urkunden oder Protokolle, welche zur Auseinandersetzung und Trennung der Eigenthumsrechte zweier oder mehrerer Personen in Absicht auf die Substanz oder die Früchte aufgenommen werden, es mag eine Gemeinschaft des Eigenthums unter ihnen bestehen oder nicht, wenn dadurch eine Vermögensübertragung von einer der betheiligten Personen auf die andere oder einen Dritten nicht erfolgt, von jedem Bogen **50** Nkr.

Erfolgt eine Vermögensübertragung von einem Theile auf den andern, so unterliegt dieselbe der für sie nach ihrer Beschaffenheit vorgeschriebenen Abgabe.

Das Uebereinkommen der Erben über die Vertheilung der Nachlaßrealitäten ist, nachdem die Vermögensübertragung von Todeswegen nicht durch dieses Uebereinkommen, sondern durch den Tod des Erblassers bewirkt wird, in der Regel nach der T. P. 3 zu behandeln. Eine weitere Vermögensübertragung zwischen den Erben ist nur dann aufzunehmen, wenn der im Absatz 4 der kais. Verordn. v. 19. März 1853 (bei T. P. 106 Anm. 1) vorgesehene Fall eintritt (F. M. E. v. 24. Mai 1853, Z. 16455, Abs. 3).

Gerichtliche Ausfertigungen über die Ordnung, in welcher die Hipothekar-Forderungen aus dem Kaufpreise einer Realität von dem Erwerber zu befriedigen kommen, fallen nicht unter den Begriff einer Absonderungsurkunde, weil den Hipothekargläubigern kein gemeinschaftliches Recht auf den Kaufpreis zusteht, welches abzusondern wäre, sondern

nur zu bestimmen ist, welcher von ihnen vor den andern, welcher demnächst und wofür er ein Pfandrecht besitze, und welcher mit seinem Pfandrechte, der feststehenden Ordnung nach, gar nicht zur Befriedigung komme (F. M. E. v. 16. Febr. 1855, Z. 5784).

Hierher gehören auch Protokolle über die einverständliche Vermessung streitiger Gränzen bei Bergwerken (F. M. E. v. 12. Juni 1863, Z. 26401).

T. P. 4. Abstehungserklärungen im Streitverfahren, Eingaben T. P. 43 a und i.

Anmerkung. Wenn im Streitverfahren über das erfolgte Geständniß des Gegners vom weiteren Verfahren abgestanden wird, ehe ein Erkenntniß in der Hauptsache geschöpft worden ist, so soll das Gericht von dieser Abstehung das Amt, welchem die Bemessung der Gebühren zusteht, in die Kenntniß setzen. Das Amt verfährt nach der unter Postzahl 53 für gerichtliche Erklärungen vorgezeichneten Bestimmung.

Abstrafungs-Certificate, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.

Abtheilungsurkunden, s. Absonderungsurkunden.

Abtretung der Güter an die Gläubiger. Das dießfalls gerichtlich gestellte Begehren, s. Eingaben T. P. 43. a.

— die Erledigung darüber T. P. 7 i.

*Abtretungen, s. Cessionen.

Abwesende, s. §. 29 d. G. bezüglich der Gebühren-Vormerkung.

Acceptationen, s. T. P. 102. n. u. 113.

Accord-Protokolle, insoferne sie bloß Behandlungs-Protokolle im Interesse des öffentlichen Dienstes sind, und eine Rechtsurkunde in denselben nicht zu Stande gekommen ist, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i; insoferne sie aber den Abschluß eines Rechtsgeschäftes enthalten, unterliegen sie der für das Rechtsgeschäft festgesetzten Gebühr.

Accreditive, insoferne sie Zahlungsanweisungen sind, wie diese; insoferne sie Vollmachten sind, wie letztere.

Ob Accreditive dem Stämpel von Vollmachten oder von Anweisungen unterliegen, kann nur nach ihrem Inhalte bestimmt werden. Handelt es sich nur darum, einer bestimmten Person eine im Maximalbetrage festgesetzte Geldsumme an einem andern als an ihrem Wohnorte nach Maßgabe ihres Begehrens, innerhalb einer bestimmten Zeit zur Verfügung zu stellen, so sind sie rücksichtlich der Gebühr Vollmachten gleich zu halten, wofern nicht bei Anwendung der Bestimmungen für Anweisungen die scalamäßige Gebühr mit einem minderen Betrage entfällt. Die Verständigung derjenigen Person, welche um die Zahlung ersucht wird, ist bedingt gebührenfrei. (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., §. 12).

Acten-Rotulus, s. Protokolle T. P. 79. b.

Actien, wie Urkunden über Gesellschafts-Verträge.
— Cessionen von, s. Cessionen.

Actien-Coupons, wie Zahlungsanweisungen.

Actien-Interimsscheine oder Scheine über die theilweise geleistete Einlage zur Bildung des Gesellschaftsfondes, wie Empfangsbestätigungen.

Activ- und Passivstands-Verzeichnisse bei Güterabtretungen, s. Uebergabs- und Uebernahms-Urkunden.

Addressat, Anzeigen von der Aenderung des, an die Postämter T. P. 44. u.

Adels-Bestätigungs-, Verleihungs-Decrete — Intimationen, s. ämtliche Ausfertigungen.

Adels-Diplome, erste und erneuerte, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. g. h.

*Adelsgrade, Gesuche um Verleihung, Bestätigung, Uebertragung, T. P. 43 c. 1.

Adjutum, Gesuche um Verleihung derselben, s. Eingaben T. P. 43 a. 2.; Verleihungs-Decrete, s. ämtliche Ausfertigungen.

*Adnotationen abschlägiger Bescheide, Eingaben um Löschung, s. P. 43 k. Anm. 2.

Adoption. Gesuche um die Bestätigung der Annahme an Kindesstatt, s. Eingaben T. P. 43. a. Die Bestä-

tigungen der Annahme an Kindesstatt, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.

T. P. 5. Adoptions-Urkunden, d. i. Verträge über die Annahme an Kindesstatt, insoferne dadurch bloß die durch das a. b. G. B. festgesetzten allgemeinen Rechte zwischen den Wahleltern und Wahlkindern eingeräumt werden, von jedem Bogen 50 Nkr.,

insoferne aber dem Wahlkinde eine Vermögensübertragung oder ein Recht auf eine Sache eingeräumt wird, nach der Beschaffenheit der Vermögensübertragung oder des eingeräumten Rechtes, wie dieses Rechtsgeschäft.

T. P. 6. Advitalitäts-Verträge, wodurch ein Ehegatte dem anderen die Fruchtnießung seines Vermögens für den Fall des Ueberlebens auf die Lebensdauer einräumt, von jedem Bogen 50 Nkr.

Der Fruchtgenuß selbst unterliegt erst bei dem wirklichen Anfalle der Gebühr, s. Vermögensübertragung von Todeswegen.

Advocaten, Bücher der, T. P. 83, B. 3.

Advocaten-Gebühren, Liquiditäts-Zuerkennungen von Seite des Richters oder ämtliche Ermäßigungen derselben, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i. Erkenntnisse auf Bezahlung derselben über ein förmliches Streitverfahren, s. Urteile.

Advocaten-Kammer, s. T. P. 75 r.

— — Correspondenz der, Zusätze zu T. P. 44. bb.

Advocaturs-Bewilligungen, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. g. i. Gesuche um Zulassung zur Advocatur, s. Eingaben T. P. 43. b. 2.

Aemter, deren Befreiung, s. T. P. 75. a.

T. P. 7. Aemtliche Ausfertigungen einer Behörde oder eines Amtes im stämpelpflichtigen Inlande.

Die gebührenpflichtigen erscheinen in diesem Tarife unter folgenden Benennungen:

a) Abschriften,

b) Vidimirungen,
c) gefällsämtliche Ausfertigungen, welche jedoch durch eine besondere Kundmachung werden bezeichnet werden,
d) Heimatscheine und Reise-Urkunden,
e) Protokolle,
f) Urteile,
g) Befähigungs-Decrete und jene besonderen Urkunden, welche nebst der die Entscheidung über das eingebrachte Gesuch bekanntmachenden ämtlichen Ausfertigung über Ertheilung einer nicht auf einem Titel des bürgerlichen Rechtes beruhenden Befugniß oder Gerechtsame, eines Privilegiums oder über die Anerkennung einer Befähigung von öffentlichen Behörden oder Gemeinden ausgefertigt werden, als: Diplome, Privilegien-Urkunden, Patente, Licenzen, Meister- und Bürgerrechts-Urkunden, Hausirpässe u. s. w., von jedem Bogen **1** Gulden.

Derselben Stämpelgebühr unterliegen die Bewilligungen zur Abhaltung von öffentlichen Tanzmusiken, zur Offenhaltung der Gast-, Schank- und Kaffeehäuser über die Polizeistunde, zur Ausstellung von Sehenswürdigkeiten, zu Productionen von Reitkünsten und anderen gimnastischen Uebungen, zur Abhaltung von theatralischen Vorstellungen, Akademien und Concerten gegen Eintrittsgeld, wenn das Ansuchen bloß mündlich erfolgte, indem sonst der Stämpel zur Eingabe oder für das aufgenommene Protokoll zu verwenden ist (F. M. E. v. 3. Aug. 1854, Nr. 203 R. G. B.).

Wird über die Verleihung des Gemeindebürgerrechtes nebst der Erledigung des Gesuches eine besondere Urkunde ausgefertigt, so fällt sie unter die Bestimmung der T. P. 7 g. Das Reichsbürgerrecht ist aber keine Gerechtsame, von der diese T. P. handelt (F. M. E. v. 23. April 1854, Z. 12195).

h) Duplicate, die auf Ansuchen einer Partei von einer ämtlichen Ausfertigung ausgestellt werden, von jedem Bogen **1** Gulden.
i) Alle anderen ämtlichen Ausfertigungen, welche weder

eine Rechtsurkunde, noch ein Zeugniß sind, noch als ämtliche Abschriften nach der Anmerkung 2 zur T. P. 2 zu betrachten kommen, sind kein Gegenstand der Abgabe.

Die Anfrage, inwieferne Aufträge an die Depositen-Aemter stämpelpflichtig seien, ist durch die Anmerkung 2 zur T. P. 89, worauf sich in der T. P. 7 lit. i bezogen wird, entschieden. Ergeht die Auflage über eine Parteieingabe oder ein mit einer Partei aufgenommenes Protokoll, und wird sie nicht auf das gestämpelte Erlagsanbringen oder auf beigebrachte gehörig gestämpelte Rubriksabschriften geschrieben, so unterliegt dieselbe dem Stämpel von 6 (jetzt 15) kr. für den Bogen; daher ist es unzuläßig, mehrere Erläge, welche von verschiedenen Personen oder mit verschiedenen Eingaben überreicht wurden, mittelst einer gebührenfreien Consignation dem Depositenamte zuzufertigen. Die Consignation müßte, um dem G. G. zu entsprechen, auf einem Stämpelbogen verfaßt werden, dessen Betrag den Stämpelgebühren für die einzelnen Auflagen, welche zu erlassen gewesen wären, entspricht; oder dieselbe müßte mit den vorschriftmäßig ausgefertigten Auflagen belegt sein, in welchem Falle sie bloß als eine der Manipulation wegen ausgefertigte Schrift selbst vom Stämpel frei gelassen werden kann; daß außerdem jedes zu Protokoll genommene Erlagsanbringen dem Stämpel von 15 (jetzt 36) kr. unterliegt, versteht sich von selbst, und daß folglich, wenn die Consignation statt des Protokolles und der Auflagen zu dienen hat, für jeden consignirten Erlag bloß der Eingabenstämpel zu entrichten komme, erscheint als eine Folgerung aus den Eingangs angeführten Bemerkungen (F. M. E. v. 31. Jän. 1851, Z. 735).

Nachdem der Zahler einer Schuld an eine Waisencasse eine löschungsfähige Quittung, wovon nach T. P. 37 b. das Waisenamt die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten hat, zu fordern berechtigt ist, so kann von demselben, wenn aus Verwaltungsrücksichten die Löschungsbewilligung abgesondert von der Zahlungsbestätigung ertheilt wird, die Entrichtung der besonderen Stämpelgebühr für erstere nicht gefordert werden. Sie liegt in diesem Falle auch nicht der Waisencasse ob, sondern entfällt ganz nach der T. P. 7 i (F. M. E. v. 12. Dec. 1851, Z. 41006).

Der richterliche Bescheid, welcher in Erledigung der Tagfahrt über ein zur Abwendung des Personal-Arrestes ange-

brachtes Güternamhaftmachungsgesuch gemäß §. 348 d. a. G. O. und der a. h. Entschl. vom 4. Jän. 1845 (Jhfd. v. 15. Jän. 1845, Nr. 859 J. G. S.) gefällt wird, ist im Sinne der T. P. 103 weder als ein Endurteil, noch als ein Erkenntniß über einen Incidenzstreit anzusehen, sondern nach T. P. 7 i als gebührenfreie ämtliche Ausfertigung zu behandeln (F. M. E. v. 16. Mai 1852, Z. 16988).

Die Entscheidungen der Gerichte über das Begehren eines Cridatars wegen Bewilligung der gesetzlichen Wohlthaten der Güterabtretung sind den gebührenfreien Ausfertigungen zuzuzählen (F. M. E. v. 29. Oct. 1852, Nr. 242 R. G. B.).

Gerichtliche Ausfertigungen an die Parteien aus Anlaß einer einverständlich zu Stande gekommenen Meistbotvertheilung unterliegen in Absicht auf die Gebühren den allgemeinen gesetzlichen Anordnungen (F. M. E. v. 3. Dec. 1854, Z. 48244); dieß hat keinen andern Sinn, als daß sie stämpelfrei sind, wenn nicht in den besonderen gerichtlichen Vorschriften die Beibringung von Rubriks-Abschriften, auf welchen sodann die Ausfertigung zu geschehen hat, vorgeschrieben ist (F. M. E. v. 16. Febr. 1855, Z. 5784).

Auf die gestellte Anfrage, ob die im mündlichen Verfahren über eingebrachte Fristerstreckungen ergehenden richterlichen Ausfertigungen stämpelfrei seien, wurde bedeutet: Da in der T. P. 7 die gebührenpflichtigen ämtlichen Ausfertigungen taxativ aufgezählt sind, so folgt, wenn die durch die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren vorgezeichnete ämtliche Ausfertigung nicht unter die Bestimmungen dieser Tarifpost fällt, nichts anderes, als daß sie nicht Gegenstand einer Gebühr ist (F. M. E. v. 22. Jän. 1855, Z. 56437).

Beweggründe, welche den Parteien im Verfahren nach dem allgemeinen oder dem Gefällen-Strafgesetze hinausgegeben werden, sind stämpelfrei (F. M. E. v. 30. Juli 1853, Z. 11451).

Obervormundschaftliche Einwilligungen und Ratificationen sind stämpelfrei (F. M. E. v. 30. Juli 1853, Z. 11451).

Gerichtliche Erledigungen, mit welchen die Amortisirung von Schriften und Urkunden bewilligt wird, sind stämpelfrei (F. M. E. v. 13. April 1857, Z. 54732).

Zeugnisse über den unvordenklichen Besitz,

zum Behufe der Uebertragung des Besitzes unbeweglicher Güter der Pfarren, Kirchen und Stifte aus dem ständischen Giltenbuche in die Landtafel oder Grundbücher sind gebührenfrei (F. M. E. v. 6. März 1851, Z. 26071).

Alle Ausfertigungen montanistischer Behörden, welche weder Rechtsurkunden noch Zeugnisse oder ämtliche Abschriften sind, sind stämpelfrei (F. M. E. v. 7. Juni 1852, Z. 12506). Zu diesen gehören auch die Bestätigungen über erfolgte Freischurf-Anmeldungen (F. M. E. v. 12. Febr. 1855, Z. 10862), und die Certificate zum Bezug von Sprengpulver um den Limitopreis (Min. Erl. v. 28. März 1851, Nr. 78 R. G. B.).

Abfuhrscheine über die von Militärpflichtigen zum Behufe der Befreiung von der Stellung erlegte Befreiungstaxe sind stämpelfrei (F. M. E. v. 7. December 1852, Z. 44808).

Erlaubnißscheine zum Betriebe verzehrungssteuerpflichtiger Gewerbe oder zum Salzverschleiße sind stämpelfrei; ebenso jene Ausfertigungen, wodurch Jemand von Amtswegen zum Tabak- oder Stämpelverschleiße bestellt wird (F. M. E. v. 30. Juni 1851, Z. 17089).

Certificate über Dampfkesselproben sind stämpelfrei (F. M. E. v. 2. Aug. 1854, Z. 32955).

Die Ausfertigungen der geistlichen Ehegerichte sind stämpelfrei (Vdg. v. 31. Oct. 1857, Nr. 216 R. G. B.).

Aenderungen, im Inhalte einer Urkunde G. G. §. 35. (S. 54.)

Aequivalent, s. Gebühren-Aequivalent.

Aerztliche Zeugnisse, s. Zeugnisse.

After-, Bestand- (Mieth-, Pacht-) Verträge, s. Bestandverträge.

Agentie. Gesuche um Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten, s. Eingaben T. P. 43. b. 2.

Die Aufnahmsbewilligung, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. g. i.

Agnoscirungen, s. Erklärungen, Rechnungen.

Alimentations-Gesuche, s. Eingaben T. P. 43. a.

T. P. 8. Alimentations-Verträge, d. i. Verträge über die Höhe des pflichtmäßigen Unterhaltes einer Person,

nach dem Werthe des Unterhaltsbetrages und Scala II.,

insoferne aber Jemand den Unterhalt einer Person ohne eine Verpflichtung dazu übernimmt, wie die Schenkung einer Rente.

Allodialisirungen wie Absonderungsurkunden, ämtliche Ausfertigungen.

Almosen. Gesuche um Verleihung derselben, s. Eingaben T. P. 44. a.

Quittungen über Almosen, s. Empfangsbestätigungen T. P. 48. i.

Altersnachsicht. Gesuche um Bewilligung derselben, s. Eingaben T. P. 43. a.

Die Bewilligung derselben, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.

Amortisirungs-Bewilligung bei T. P. 7. i.

T. P. 9. Amts-Correspondenz, d. i. Schriften, welche von Behörden, Aemtern, Amtspersonen oder Bestellten der Staatsverwaltung des In- oder Auslandes in den ihnen übertragenen Amtsgeschäften an andere Behörden, Aemter, Amtspersonen oder Bestellte der Staatsverwaltung des In- und Auslandes, an den Reichstag, die Landes-, Kreis- oder Gemeinde-Vertretungen gerichtet werden, sie mögen eine Parteisache betreffen oder nicht, sind kein Gegenstand der Gebührenentrichtung.

Es macht dabei keinen Unterschied, wenn die Amtscorrespondenz über das Gesuch einer Partei eingeleitet wurde (F. M. E. v. 10. Dec. 1852, Z. 44336).

Die Amtscorrespondenz der Notare mit der Notariatskammer ist gebührenfrei (Not. Odg. v. 21. Mai 1855, Nr. 94 R. G. B., §. 157).

Amtshandlungen, Anzeige von, G. G. §§. 43—47. (S. 59).

T. P. 10. Anbote zur Eingehung eines Vertrages, wenn sie als Versprechen im Sinne des §. 861 des allg. b. G. B. angesehen werden können, von jedem Bogen **50** Nkr.

Wird das Versprechen schriftlich angenommen, so hat

auf diese schriftliche Annahme die Bestimmung der §§. 37 und 40 des Gesetzes in Anwendung zu kommen.

Angelobungs-Urkunden, Angelobungs-Decrete, Angelobungs-Certificate für Vormünder, Curatoren, Sequester, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.

Ankündigungen in Privatsachen, die zum Gebrauche innerhalb des Staatsgebietes bestimmt sind, und auf eine andere Art als durch Handschrift vervielfältigt werden, sie mögen an öffentlichen Orten angeheftet, oder Zeitungsblättern zugelegt, oder auf eine andere Art in Umlauf gesetzt oder verbreitet werden; wenn sie das Flächenmaß 180 Wiener Quadratzoll nicht überschreiten, für jedes Stück (Abdruck) 1 kr., wenn sie dieses Flächenmaß überschreiten, pr. Stück 2 kr.

Ankündigungen, Einschaltungen von Nachrichten in inländische periodische Schriften (Zeitungen) für jede erste Einschaltung 30 kr. — Für jede Wiederholung derselben Einschaltung 30 kr.

Ankündigungs- oder Anzeigeblätter, welche nicht als Bestandtheil einer Zeitschrift ausgegeben werden, sie mögen periodisch oder nicht periodisch erscheinen und auf was immer für eine Art verbreitet werden, von jedem Exemplar 1 kr.

Außerdem von jeder einzelnen darin aufgenommenen gebührenpflichtigen Ankündigung oder Nachricht 30 kr.

Das Nähere über die Gebühr von Ankündigungen s. unten im Gesetze v. 6. September 1850.

Anleihens-Verträge, s. Darleihens-Verträge.

Anmeldungen im Concursverfahren und überhaupt gerichtliche Anmeldungen, s. Eingaben T. P. 43. a. 1. i.

Anmeldungen im Ausgleichsverfahren, die bei dem als Gerichtscommissär bestellten Notare überreicht werden, wie andere gerichtliche Eingaben T. P. 43 a (F. M. E. v. 29. Oct. 1859, Nr. 202 R. G. B.).

Anmeldungen der Appellation, Revision, s. Eingaben T. P. 43. g.

Anmeldungen der Sindicatsbeschwerden, s. Eingaben T. P. 43. a.

Anmeldungen eines freien Gewerbes, T. P. 43 b 1.

Annahme eines Versprechens, s. Urkunden.
— bei Wechseln, s. Wechsel.
Annoncen, s. Ankündigungen.
Anordnungen, letztwillige, s. T. P. 101 I. A. l.
Anschreibung, s. Einverleibung in die öffentlichen Bücher.
Anstalten, öffentliche, s. T. P. 75. a, b; Eingaben bei denselben, s. T. P. 43. a; in Betreff der befreiten Eingaben an Gemeindeanstalten, s. T. P. 44. aa.
Anstalten, private, wie Privat-Personen.
*Anstellungsdecrete, s. T. P. 40.
Anstellungsgesuche, s. Eingaben T. P. 43. a. 2.
Antheilscheine der Kunstvereine sind als Lose nach T. P. 57 B zu behandeln (F. M. E. v. 6. Decbr. 1860, Nr. 18 R. G. B.).

T. P. 11. *Anweisungen, d. i. Urkunden, worin von dem Anweisenden eine Leistung an eine andere Person einem Dritten aufgetragen wird,

1. ämtliche, unbedingt gebührenfrei;
2. nicht ämtliche
   a) Wechsel (Tarifpost 113)
   b) Anweisungen von Kaufleuten oder auf Kaufleute, d. i. von oder auf Personen, welche gewerbsmäßig Handelsgeschäfte treiben, sie mögen auf Ordre lauten oder nicht, wenn sie nicht unter c dieser T. P. fallen:
   aa) wenn die Leistung im Gelde besteht, wie Wechsel;

Die Gebühr für solche Anweisungen von Kaufleuten oder auf Kaufleute beträgt 5 Nkr., wenn die Zahlbarkeit auf höchstens acht Tage, vom Tage der Ausstellung der Anweisung gerechnet, beschränkt ist (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., §. 12).

Die auf solche Anweisungen gesetzten Accepte, Indossements, Bürgschaften und Empfangsbestätigungen sind gebührenfrei (eben dort §. 5).

Ueber die Art der Entrichtung der Stämpelgebühr s. bei T. P. 113 am Ende.

   bb) wenn sie nicht im Gelde besteht und wenn nicht nach dem in der Anweisung ausgedrückten Werthe

nach Scala II. eine mindere Gebühr entfällt, von jedem Bogen 50 Nkr.

c) Anweisungen an den Diener oder Machthaber desjenigen, von dem oder in dessen Namen dieselben ausgestellt werden, nach Tarifpost 83 bedingt gebührenfrei.

d) Coupons von Schuldverschreibungen des Staates, siehe ämtliche Ausfertigungen; von Privatschuldverschreibungen und Actien, siehe Darleihensverträge T. P. 36 und Gesellschaftsverträge T. P. 55, nach dem angewiesenen Betrage und Scala II.

Der Beisatz: „nach dem u. s. w." gründet sich auf den F. M. E. v. 17. Jänner 1863, Nr. 9 R. G. B.

e) alle anderen Anweisungen nach dem angewiesenen Betrag und Scala II.

T. P. 12. Aufgebotsscheine. Wenn darin das Aufgebot eines Brautpaares bestätiget wird, von jedem Bogen 50 Nkr.

Enthält der Schein die Bestätigung des Aufgebotes zweier oder mehrerer Brautpaare zugleich, so ist der 50 kr. Stämpel so oftmal erforderlich, als die Zahl der Brautpaare beträgt.

Aufgedingscheine unterliegen dem Stämpel von 6 (jetzt von 15) kr. (F. M. E. v. 7. März 1861, Z. 71419.)

Aufgeforderte Klagen, s. Eingaben T. P. 43 a. i.

P. T. 13. Aufkündigungen, außergerichtliche, von jedem Bogen 50 Nkr. Empfangs- und Annahms-Bestätigungen darüber, s. T. P. 48 m.

Aufkündigungen, gerichtliche, s. Eingaben T. P. 43 a.

Aufladscheine, s. Frachtscheine T. P. 48. b.

T. P. 14. Aufnahms-Certificate, — Scheine, — Urkunden:

a) wenn sie eine von dem Aussteller eingegangene Verbindlichkeit bestätigen und letztere nicht schätzbar ist, von jedem Bogen 50 Nkr.
wenn sie aber schätzbar ist, nach dem Werthe der Verbindlichkeit und Scala II.,

b) wenn sie Zeugnisse sind, wie diese.

Aufnahmskarten von Transports-Unternehmungen, s. T. P. 47. d. e. 48. b.

T. P. 15. Auffandungen, d. i. Bewilligungen der Eigenthümer zur Einverleibung des Eigenthumes in die öffentlichen Bücher, wenn sie in besonderen Urkunden ertheilt werden, von jedem Bogen 50 Nkr.

Aufträge, gerichtliche oder ämtliche, s. ämtliche Ausfertigungen.

Augenscheins-Befunde, s. Befunde.

Augenscheins-Protokolle, s. T. P. 79. b. c.

Ausfertigungen, ämtliche, s. ämtliche Ausfertigungen.

Ausfertigungen, private, s. Rechtsurkunden, Zeugnisse, Eingaben, Abschriften, Beilagen.

Ausfuhrpässe, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.
Gesuche um Ertheilung derselben, s. T. P. 43. e.

T. P. 16. **Ausgeding-Verträge**, d. i. Kauf- oder Schenkungs-Verträge bei der Abtretung eines Haus- oder Grundbesitzes mit bestimmten Vorbehalten, als z. B. der freien Wohnung, des Genusses einiger Grundstücke, jährlicher Leistungen im Gelde oder in Naturalien, unterliegen den für die genannten Arten Verträge geltenden Bestimmungen. Sind sie Kaufverträge, so bilden die Vorbehalte einen Theil des Kaufschillings oder der von dem Käufer eingegangenen Verbindlichkeit. Sind sie Schenkungsverträge, so ist der Werth der Vorbehalte von dem Werthe der Realität, der sich ohne Rücksicht auf diese Vorbehalte ergibt, in Abzug zu bringen, und von dem Reste die Gebühr zu entrichten, s. Kauf- und Schenkungsverträge.

Wenn Eltern ihr unbewegliches Vermögen an ihre Kinder mit den darauf haftenden Schulden und mit dem Vorbehalte des lebenslänglichen Unterhaltes oder einer bestimmten jährlichen Rente aus der Sache übertragen, so ist insoweit eine Schenkung vorhanden, als der Werth der Sache den Betrag der auf ihr haftenden Schulden und den Werth der vorbehaltenen Rente, welcher nach den Bestimmungen des Gesetzes zu ermitteln ist, übersteigt, und es muß, wenn der Abschluß des Vertrages in die Periode seit 15. Mai 1850 fällt, die Gebühr von 1% nach T. P. 16 und 91 von der Schenkung entrichtet werden. Für die bücherliche Eintragung der Eigenthumsübertragung ist ferner die Gebühr von 1½% zu entrichten, wenn nicht die gesetzlichen Bedingungen eines Nachlasses dieser Gebühr vorhanden sind, und zwar von dem Werthe der unbeweglichen Sache, ohne Rücksicht auf den Passivstand und Rentenvorbehalt. Für die Eintragung der vorbehaltenen Rente aus der Sache kann jedoch eine Gebühr nicht gefordert werden, weil dieser Vorbehalt nicht als die Erwerbung eines neuen Rechtes, sondern bloß als die Beschränkung eines bücherlichen Rechtes, nämlich des vollen Eigenthumsrechtes auf eine Rente aus der Sache erscheint, ohne deren Eintragung der Umfang des überlassenen Rechtes nicht richtig eingetragen werden konnte. Erlischt die Rente durch den Tod der Berechtigten, so ist von dem derselben entsprechenden Capital die für die Vermögensübertragung von Todeswegen gesetz-

lich bestimmte Gebühr von denjenigen Personen zu entrichten, welchen es nach dem Abtretungsvertrage zu Gute kommt, daher auch bei der Löschung der in Frage stehenden Beschränkung die Entrichtung der gedachten Gebühr nachgewiesen werden muß (F. M. E. v. 20. Sept. 1850, Z. 25265, Abs. 1).

Die Ausgedinge oder Vorbehalte des Fruchtgenusses oder Gebrauches, wenn sie bei einem entgeltlichen Rechtsgeschäfte als Nebenleistung behandelt, und entweder bei der Bemessung der Percentual-Gebühr oder durch Verwendung des nach dem Stämpel- und Taxgesetze vom Jahre 1840 entfallenden Stämpels, falls das Rechtsgeschäft in die Zeit der Wirksamkeit dieses Gesetzes fällt, berücksichtigt wurden, sind bei ihrem Erlöschen kein Gegenstand einer weiteren Gebühr (F. M. E. vom 14. Juni 1855, Z. 15848).

Um den Mißgriffen und Zweifeln zu begegnen, welche bei Anwendung der verschiedenen Anordnungen auf Gutsabtretungen mit Vorbehalten (Ausgedingen) sich ergeben haben, findet man nachstehende Belehrung zu erlassen:

1. Die für eine unentgeltliche Vermögensübertragung bedungenen Verbindlichkeiten können in Leistungen bestehen: A. welche ein- für allemal zu entrichten sind und den Vermögensstamm selbst in Anspruch nehmen, wie die Herauszahlung einer Geldsumme, die Uebernahme von Passiven; B. welche wiederkehrende sind und a) nur die Früchte der übertragenen Sache oder eines Theiles derselben in Anspruch nehmen, wie der Fruchtgenuß der ganzen Sache oder eines Theiles derselben, die Entrichtung eines Aequivalentes in Geld oder Naturalien statt des gleichfalls überlassenen ganzen oder theilweisen Fruchtgenusses der übertragenen Sache, das Wohnungsrecht u. s. w., welche Vorbehalte in der Regel unter den sogenannten Ausgedingen begriffen werden; b) nicht nur die Früchte, sondern auch den Vermögensstamm in Anspruch nehmen, wenn nämlich die bedungenen wiederkehrenden Leistungen aus den Früchten der Sache nicht können bestritten werden.

2. Zur Ermittlung des Werthes der reinen unentgeltlichen Vermögensübertragung muß im Falle A die bedungene Leistung von dem Werthe der Sache abgeschlagen werden. Im Falle B a ist der Werth der übertragenen Sache dem Werthe der reinen Schenkung gleich. Die Erhebung des Werthes der vorbehaltenen Rechte ist nur zu dem Zwecke erforderlich, um zu wissen, welcher Werth sogleich und welcher erst mit dem Erlöschen der Vorbehalte

unentgeltlich übertragen worden ist; da die zeitliche Entbehrung der Früchte der geschenkten Sache oder eines Theiles derselben nicht die Natur eines Entgeltes, das ist einer Leistung aus dem Vermögen des Erwerbers hat. Im Falle B b muß der Unterschied zwischen den für eine Jahresfrist bedungenen wiederkehrenden Leistungen und dem Werthe der für denselben Zeitabschnitt entfallenden Früchte der Sache erhoben und der zehnfache Betrag des Unterschiedes von dem Werthe der Sache abgeschlagen werden. Der Ueberrest ergibt den Werth der reinen Schenkung, wovon die Hälfte als sogleich, die andere Hälfte aber als mit dem Zeitpunkte, in welchem der Vorbehalt erlischt, übertragen anzunehmen ist. Wenn z. B. von einem Gute im anderweitig sichergestellten Werthe von 6000 fl. ein Ausgedinge jährlicher 400 fl. bedungen wurde, so übersteigt das Ausgedinge die jährlichen Früchte um 100 fl. Die Leistung dieser 100 fl. ist daher einer Capitalsherauszahlung von 1000 fl. gleich zu halten, wornach die reine Schenkung nur 5000 fl. beträgt, wovon 2500 fl. als sogleich, 2500 fl. aber erst als bei dem Erlöschen des Ausgedinges unentgeltlich übertragen anzusehen sind.

3. Erreicht der eben gedachte Unterschied eine solche Höhe, daß das Zehnfache desselben dem Werthe der übertragenen Sache gleich ist, oder diesen Werth übersteigt, so hat das Rechtsgeschäft die Natur des Kaufes und Verkaufes, oder wenn die wiederkehrende Leistung den Werth der Sache übersteigt und zugleich auf ungewisse Zeit, z. B. die Lebensdauer einer oder mehrerer Personen, bedungen wurde, die Natur eines Glücksvertrages (eines Leibrentenvertrages), wornach also in diesem Falle nicht der Werth der für die Sache bedungenen Verbindlichkeiten, sondern der Werth der Sache selbst der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen sein wird. Die Natur eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes ist auch dann vorhanden, wenn die übernommenen Schulden oder die bedungenen Herauszahlungen dem erhobenen Werthe der Sache gleich sind oder ihn sogar übersteigen. Wenn folglich einerseits der Werth der abgetretenen Sachen außer Zweifel gestellt ist, anderseits aber Verbindlichkeiten der in diesem Absatze angeführten Art durch den Vertrag begründet worden sind, so kann auch in den Fällen, in welchen von der Vermuthung einer unentgeltlichen Vermögensübertragung auszugehen ist, dieser Vermuthung nicht weiter Raum gegeben werden.

4. Bei Anwendung des §. 3 d. k. Vdg. v. 19. März 1853 (bei

T. P. 106 Anm. 1) über die Gebühr vom Besitze muß die im §. 1 der gegenwärtigen Belehrung besprochene Verschiedenheit der Fälle und zugleich die der Personen, zwischen welchen das Rechtsgeschäft stattfindet, berücksichtigt werden. Erfolgt die Vermögensübertragung zwischen den in der T. P. 91, B I und in der T. P. 106 B a angegebenen Personen, so ist in allen im §. 1 dieser Belehrung enthaltenen Fällen die Gebühr von dem Besitze zu 1½ Percent von dem ganzen Werthe der unbeweglichen Sachen zu bemessen. Findet sie zwischen anderen Personen statt, so ist diese Gebühr nur in dem Falle B a des §. 1 der gegenwärtigen Belehrung von dem ganzen Werthe der übertragenen unbeweglichen Sachen zu bemessen. In dem Falle A und B b ist die 1½percentige Gebühr nur von jenem Werthe zu bemessen, welcher sich als Werth der reinen Schenkung darstellt, und von dem folglich noch die besondere, für unentgeltliche Vermögensübertragungen festgesetzte Gebühr abgenommen wird; von dem Ueberreste des Werthes der unbeweglichen Sachen ist die 3½percentige Gebühr vorzuschreiben.

5. Wie es sich von selbst versteht, ist in den Fällen des §. 3 dieser Belehrung keine andere Gebühr als jene zu 3½ Percent in Anwendung zu bringen, so weit der Gegenstand der Uebertragung unbewegliche Sachen sind. Da aber bei unentgeltlichen Vermögensübertragungen, sie mögen von Todeswegen oder unter Lebenden erfolgen, zwischen den in der T. P. 106 B a gedachten Personen nach §. 3. der kais. Vdg v. 19. März 1853 die 1½percentige Gebühr auch von demjenigen Werthe der unbeweglichen Sachen, welcher passiv übertragen wird, d. i. verschuldet ist, zu bemessen kommt; so ist auch in den Fällen des §. 3 der gegenwärtigen Belehrung bei Gutsabtretungen von Eltern an ihre Kinder, welche in der Absicht vorgenommen werden, um dasjenige, was unter anderen Umständen erst nach dem Tode der Eltern geschehen würde, schon bei ihren Lebzeiten in Vollzug zu setzen, nur die 1½percentige Gebühr vom Gutswerthe zu bemessen.

6. In dem Absatze 4 des §. 2 der k. Vdg. v. 19. März 1853 (bei T. P. g 1 B) wird bestimmt, daß alle zeitlichen Vorbehalte nach §. 58 G. G. zu verwerthen sind. Da unter die zeitlichen Vorbehalte auch die Ausgedinge gehören, so sind auch sie mit dem zwanzigfachen Betrage des Werthes der jährlichen Leistung zu veranschlagen, wovon das Zehnfache auf die Substanz zu rechnen ist, und zwar ohne Unterschied, ob die Ausgedinge für die Lebensdauer einer oder mehrerer

Personen gemacht wurden; der zwanzigfache Betrag ist aber dann zu rechnen, wenn es sich darum handelt, aus den Vertragsbestimmungen den Werth der übertragenen Sachen festzustellen (§. 8 dieser Vdg., oben S. 93); handelt es sich bloß darum, zu bestimmen, welcher Werthstheil von dem schon anderweitig bestimmten Werthe der Sache erst bei dem Erlöschen der Ausgedinge unentgeltlich übertragen wird, so kann nur das Zehnfache des Jahreswerthes der Ausgedinge als dieser Werth angenommen werden.

7. Bei Abtretungen untheilbarer Güter aus Anlaß der Verheiratung des Kindes, an welches die Abtretung erfolgt, ist auch in dem Falle, wenn in den Ehepacten das Miteigenthum unbeweglicher Sachen von den Abtretenden an den künftigen Ehegatten ihres Kindes unmittelbar übertragen wird, in Absicht auf die zu bemessenden Gebühren so vorzugehen, als ob die Uebertragung zuerst an das gedachte Kind und von diesem an seinen Ehegatten stattgefunden hätte, wobei hinsichtlich der Uebertragung des Miteigenthums an den Ehegatten zugleich der Gebührennachlaß zu gewähren ist. (F. M. E. v. 7. Oct. 1855, Z. 15255).

Die Bestimmung des Abs. 7 der vorstehenden Verordnung ist strenge nur für die darin bezeichneten Fälle auszulegen (F. M. E. v. 14. Juli 1856, Z. 13080).

Vgl. die F. M. E. v. 24. März 1853, Z. 42065 und 21. August 1854, Z. 34734, oben S. 90 und 91.

Ausgleichsverfahren, Eingaben im, T. P. 43, a.
— persönliche Befreiungen im, T. P. 75 l.
— Stämpelpflicht der Ausgleichsurkunden im, T. P. 105, c.

Aushilfsbewilligungen, ämtliche, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.

Aushilfsbewilligungen, private, insoferne sie nicht Bewilligungen von Almosen und folglich befreit sind, wie Schenkungen überhaupt.

Aushilfsgesuche, s. Eingaben T. P. 43. a.

Ausland, Anwendung des G. G. auf im, befindliche Sachen, G. G. §. 1, A 1 (S. 20), B (S. 21).
— Stämpelpflicht für im, ausgestellte Urkunden, G. G. §. 23 (S. 4).

*Auslieferungsscheine, s. T. P. 47 d. aa; 32, 2. c.

Ausspielung von Effecten, T. P. 57 B.
— Gesuche um, T. P. 43 a.

Aussprüche, richterliche, s. Urteile; schiedsrichterliche, s. schiedsrichterliche Urteile.

Auswanderungsgesuche, s. Eingaben, T. P. 43. a, Bewilligungen, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.

Auswanderungs-Pässe, s. Reise-Urkunden.

Auswechslung verdorbener Stämpelmarken (S. 162).

Ausweise der Handels- und Gewerbetreibenden, s. Rechnungen.

*Auszeichnung (Gesuche um), s. T. P. 43. c. 1.

T. P. 17. Auszüge: a) aus den öffentlichen Büchern des Inlandes, welche über den Besitz und Eigenthum unbeweglicher Güter und der ihnen gleichgehaltenen Gerechtsame und über die darauf haftenden Rechte und Lasten, dann über die gerichtlichen Depositen geführt werden (Grund-, Landtafel-, Hipotheken-, Notifiken-, Verfach-, Berg-, Gewerbevormerk-, Depositen- u. s. w. Bücher), mit Ausschluß der den eingetragenen Urkunden oder den Erlagsanbringen beigefügten gebührenfreien Bestätigungen der gepflogenen Amtshandlung, von jedem Bogen **1** Gulden;

b) dieselben Auszüge aus Büchern, die im Auslande geführt werden, wie Zeugnisse;

c) von Amtsschriften oder ämtlich aufbewahrten Privatschriften, s. ämtliche Abschriften, T. P. 2.

Auszüge aus den Tagebüchern der Sensale unterliegen der Gebühr von 50 Nkr. für jeden Bogen; wird davon ein gerichtlicher Gebrauch gemacht, so unterliegen sie keiner weiteren Gebühr (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., §. 13).

Bankanweisungen, Giri auf den, T. P. 102. h. n.

Baubefunds- und Vollendungs-Certificate wie Zeugnisse; die befreiten s. T. P. 117. s; Protokolle darüber s. T. P. 79. b. c.

Bauernwirthschaften, Gebührenbemessung von abgetrennten Theilen, s. T. P. 106 B f.

Bauverträge nach ihrer Beschaffenheit, wie Verträge über Dienstleistungen oder Lieferungen.

Die integrirenden Bestandtheile solcher Verträge oder Licitationsprotokolle, als die Pläne, das Vorausmaß, die Baubeschreibung, die Baubedingnisse, wenn sie für den Unternehmer durch seine Unterschrift bindende Kraft erlangen sollen, und der Kostenüberschlag in dem Falle, wenn dem Bauunternehmer die Vergütung nicht mit einem Pauschalbetrage, sondern nach Maßgabe der wirklichen Leistung nach den im Kostenüberschlage ersichtlichen Einheitspreisen zugesichert, und derselbe von ihm gefertigt wird, unterliegen nach T. P. 108 dem Stämpel von 50 Nkr. für jeden Bogen (F. M. E. v. 25. Juni 1851, Z. 20369).

Befähigungs-Decrete und Urkunden, welche von Behörden und Aemtern über die bei ihnen zur Erlangung einer Anstellung Zulassung zu einer Beschäftigung oder öffentlichen Verwendung vorgenommene Prüfung und die dabei an den Tag gelegten Fähigkeiten des Geprüften ausgestellt werden, s. T. P. 7. g.

Befehle, ämtliche, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.

Beförderungs-Gesuche, wenn sie nicht auf die Verleihung eines bestimmten Dienstplatzes gerichtet sind, nach T. P. 43. a.

Befreiungen von der Entrichtung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Gebühren;

Die auf den Gegenstand sich beziehenden sind T. P. 1. 21. 44. 45. 48. 59. c. 60. 66. 80. 83. 86. 102. 106. B. f. 112. 113. d. und 117; die auf Personen sich beziehenden T. P. 75. angegeben.

Außer den hier berufenen T. P. und den Bemerkungen zu denselben, s. auch die Bemerkungen zu den T. P. 2, 7, 26, 32, 57, 74, 97, 104, 108, 111 und einzelne der neu eingeschalteten Schlagwörter.

Befugniß. Gesuche um Befugniß zum Betriebe von Gewerben, Unternehmungen und Erwerbsgeschäften oder zur Vornahme einzelner, einer besonderen Befugniß bedürfenden Erwerbsacte, T. P. 43. b.

Die ämtlichen Ausfertigungen, womit die Entschei-

dung über ein solches Gesuch bekannt gemacht wird, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.

Die über die Ertheilung der Befugniß ausgefertigten besonderen Urkunden, z. B. Diplome, Privilegien-Urkunden, Patente, Licenzen, Meister-, Bürgerrechts-Urkunden, Hausirpässe mit Ausschluß der Strazzen-Sammlungs-Licenzen (s. diese), s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. g.

T. P. 18. Befunde der Sach- und Kunstverständigen:

a) insoferne sie auf ämtliche Aufforderung eines Amtes oder einer Behörde bloß zur Aufklärung des Sachverhaltes abgegeben werden, sind kein Gegenstand der Gebührenentrichtung;

b) sind sie aber bestimmt, ein Beweismittel abzugeben oder zur Grundlage einer Amtshandlung in Parteisachen zu dienen, wie Zeugnisse;

c) insoferne sie ein Bestandtheil einer stämpelpflichtigen Urkunde oder eines Protokolles, z. B. eines Inventars sind, erfordern sie keinen besonderen Stämpel, außer sie werden besonders beigelegt oder nachgetragen.

Beglaubigungen einer Urkunde, s. Legalisirung, Abschriften vidimirte, T. P. 2. b. c. d. e.

insoweit sie Vollmachten sind, wie diese.

Begnadigung. Gesuche um dieselbe, s. Eingaben T. P. 43. a. h.

Hinsichtlich der Gnadengesuche im Verfahren wegen Verbrechen, schwerer Polizei-Uebertretungen, einfacher Polizei-Vergehen und der Gefälls-Uebertretungen, s. T. P. 44. l.

Begünstigungen, Gesuche um dieselben, s. Eingaben T. P. 43. a. 2.

T. P. 19. Behandlung der Gläubiger, d. i. das schriftliche Uebereinkommen der Gläubiger mit dem Schuldner oder einer dritten Person, welche die Befriedigung

der Gläubiger übernimmt, dem Schuldner einen Theil der Forderung nachzusehen und sich mit der Bezahlung des Restes zu begnügen, wird als Vergleich angesehen, T. P. 105.

T. P. 20. **Beilagen, welche von den Parteien den stämpelpflichtigen Eingaben und Protokollen zugelegt werden, von jedem Bogen 15 Nkr.**

Beilagen, welche in einem Rechtsstreite gebraucht werden, dessen Werth **50** fl. nicht übersteigt, brauchen nur den Stämpel von **10** Nkr.; bei jedem andern Gebrauche muß der auf die ordentliche Gebühr fehlende Betrag nachgezahlt werden (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., §. 19).

Dieser Stämpelgebühr unterliegen insbesondere:

a) Die Urkunden und Schriften, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes außer der Verwendung zu Beilagen einer Gebühr nicht unterliegen, sie mögen auf Papier oder einem dasselbe vertretenden Stoffe unmittelbar geschrieben oder darauf wie immer übertragen worden sein.

Gebührenpflichtige Ankündigungen unterliegen, wenn sie als Beilagen verwendet werden, dem Beilagenstämpel ohne Abrechnung der Ankündigungsgebühr (F. M. E. v. 30. Juli 1853, Z. 11451).

b) Alle Urkunden und Schriften, welche vor dem Bestande eines Stämpelgesetzes ausgefertiget wurden.

c) Die vermöge einer persönlichen Befreiung stämpelfreien Urkunden oder Schriften, wenn sie von nicht befreiten Personen als Beilagen verwendet werden, T. P. 75.

d) Dagegen müssen die im Auslande oder gebührenfreien Inlande ausgestellten Rechtsurkunden und Zeugnisse, dann überhaupt die bedingt stämpelfreien Rechtsurkunden, Zeugnisse und Schriften, soferne die Beibringung derselben als Beilage einen die Stämpelpflicht begründenden Gebrauch ausmacht, und für diesen Fall nicht ausdrücklich ein anderes Gebührenausmaß festgesetzt ist, derjenigen Gebühr

unterzogen werden, welche für diese Rechtsurkunden, Zeugnisse und Schriften bei dem Abgange der Erfordernisse der bedingten Befreiung oder ihrer Ausfertigung im stämpelpflichtigen Inlande nach diesem Gesetze zu entrichten gewesen wäre.

Anmerkung. Die nach diesem oder einem früheren Stämpelgesetze vorschriftmäßig gestämpelten Urkunden und Schriften unterliegen bei ihrer Verwendung als Beilagen keiner weiteren Gebühr.

T. P. 21. Beilagen, befreite:

a) Bücher, Brochüren und die zur Drucklegung bestimmten Manuscripte, wenn sie nicht für die, durch die Eingabe oder das, deren Stelle vertretende Protokoll bezweckte Verhandlung besonders verfaßte Beweisschriften sind.

Geschriebene Bücher, welche weder unter die T. P. 21 a, noch unter die T. P. 83 A als Rechnungen oder Rechnungs-Beilagen fallen, unterliegen bei ihrer Verwendung als Beilagen den Bestimmungen der T. P. 20. Hiebei ist jedoch nicht außer Acht zu lassen, daß die Bezeichnung „Buch" nur ein auf die Form bezugnehmender Begriff ist, und daher vorerst zu prüfen kommt, ob eine als Buch sich darstellende Schrift nicht schon ihrem wesentlichen Inhalte nach dem Stämpel unterliegt, oder davon befreit ist; dann daß der Beilagenstämpel zufolge der T. P. 20 von jedem Bogen der Beilage zu entrichten kommt, und davon nur diese Ausnahme sich selbst versteht, daß auch eine nicht aus einem Bogen bestehende Beilage den Stämpel von 6 (jetzt 15) kr. zu entrichten hat (F. M. E. v. 27. Sept. 1854, Z. 40061).

b) Alle in- und ausländischen öffentlichen Creditspapiere, deren Coupons und Talons, und die geldvertretenden Papiere.

c) Die für einen bestimmten Gebrauch befreiten Urkunden und Schriften, wenn dieselben für diesen Gebrauch als Beilagen verwendet werden.

d) Armuthszeugnisse;

e) die auf Urkunden oder Schriften beigesetzten ämtlichen Ausfertigungen oder die ämtlichen Bestäti-

gungen über eine vollzogene Amtshandlung, über die Echtheit einer Unterschrift, über die Richtigkeit eines Zeugnisses und dergleichen, sind nicht als eine besondere stämpelpflichtige Beilage zu betrachten;

f) jene Urkunden und Schriften, die zwar an sich stämpelpflichtig sind, für welche jedoch im Grunde einer besonderen Bewilligung die unmittelbare Gebührenentrichtung oder eine Abfindung zugestanden wurde (§. 28 d. Ges.), dann jene, von welchen die unmittelbare Gebührenentrichtung erfolgt und auf denselben ämtlich bestätiget ist.

Die Schriften, welche im Streitverfahren wegen eintretender Gebührenvormerkung ohne Stämpel ausgefertigt werden dürfen, gehören an und für sich nicht unter die vom Stämpel befreiten Schriften. Dieß ist erst dann der Fall, wenn die in der T. P. 75, lit. o Anm. enthaltenen Voraussetzungen eintreten. Bis dahin sind sie als Schriften zu betrachten, bei welchen die Gebühren-Entrichtung zugefristet ist, welche aber an und für sich dem Stämpel unterliegen, daher auf sie die T. P. 21, lit. f anstandlos angewendet werden kann. Nach diesem Zeitpunkte sind sie Schriften, von welchen die Gebühr nachträglich entrichtet oder aber die Gebühren-Entrichtung aus persönlichen Rücksichten erlassen worden ist. Unter der ersten dieser Voraussetzungen findet die T. P. 21 f gleichfalls statt; unter der zweiten Voraussetzung kann weder derjenige, welchem die Gebühren-Vormerkung zu Statten kam, noch sein Gegentheil dieselben als Beilagen stämpelfrei verwenden; ersterer nicht, weil die Gebühren-Vormerkung und die endliche Erlassung der Gebühren nur auf den bestimmten Rechtsstreit bezogen werden kann, letzterer aber nicht im Grunde des §. 13 des Gesetzes selbst (F. M. E. v. 17. Nov. 1854, Z. 50499).

Vgl. auch §. 11 G. G.

T. P. 22. Beilaß-Inventarien, d. i. Verzeichnisse und Beschreibungen der vertragsmäßig übergebenen oder übernommenen, oder der nach einem Genusse oder einer Aufbewahrung zurückgestellten, zum Beilasse gehörenden Gegenstände, von jedem Bogen 50 Nkr.

Belehnungsgesuche an den Landesfürsten oder l. f. Lehenhöfe, wie Eingaben T. P. 43. a; an Privat-Lehensherren, sind, wenn sie nicht Rechtsurkunden sind, kein Gegenstand der Abgabe.

Belehnungsscheine, d. i. Bestätigung über die geschehene Belehnung, s. Bestätigungen.

Belohnung der Anzeiger von Uebertretungen des G. G.; G. G. §. 94 (S. 149).

Belohnungsanweisungen, s. Anweisungen T. P. 11.

Belohnungsgesuche, s. Eingaben T. P. 43. a.

Bemänglungen, s. Rechnungen.

Beneficien unterliegen einem Aequivalente für die Gebühren von Vermögensübertragungen von Todeswegen, s. T. P. 106. B. e.

T. P. 23. *Beneficien-Verleihungen, wie Dienstverleihungen T. P. 40. a.

Beneficien-Verleihungsgesuche an öffentliche Behörden nach T. P. 43. a.; an Privat-Patrone, sind kein Gegenstand der Abgabe.

Berechtigungen. Gesuche um Berechtigung zum Betriebe von Gewerben, Unternehmungen, Erwerbsgeschäften aller Art, s. Eingaben T. P. 43. b.

Die ämtlichen Ausfertigungen darüber, s. T. P. 7. g. i.

Bergbehördliche Eingaben und Ausfertigungen, s. Bergwerksverleihungen, Bestätigungen, Betriebsnachweisungen, Bruderladsstatuten, Dienstordnungen, Eintragungen, Freifahrungsprotokolle, Freischurf, Kuxen, Massengebühren, Mineralien, Protokolle, Schurfbewilligungen, Tagmaße, Verleihungsurkunden, Verlochsteinprotokolle.

Bergbelehnungsbriefe, s. ämtliche Ausfertigungen. Gesuche um Belehnung nach T. P. 43. b.

Bergbuchs-Extracte, s. Auszüge.

Bergwerks-Concessionen oder Verleihungen, Eingaben um, wenn deren Eintragung in das Bergbuch von Amtswegen zu veranlassen ist, T. P. 43 k (F. M. E. v. 12. Juni 1863, Z. 26401).

Das a. b. G. B. unterscheidet in den §§. 478, 505 bis 524 die Servituten des Gebrauchsrechtes, Fruchtgenusses und Wohnungsrechtes von den in den §§. 1090 bis 1150 behandelten Bestand-, Erbpacht- und Erbzinsverträgen. In Uebereinstimmung mit den durch das a. b. G. B. festgestellten Unterschieden hat das G. G. in den §§. 1 A 1, 5 C 1 und T. P. 39 die Dienstbarkeit des Fruchtgenusses und Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen, unter welchen auch das Wohnungsrecht begriffen ist, der Percentual-Gebühr, dagegen aber die Bestand-, Erbpacht- und Erbzins-Verträge in den Tarifsposten 25 und 50 der scalamäßigen

Gebühr unterworfen. Derselbe Unterschied ist auch in der T. P. 45 festgehalten, in welcher im Absatze A und B zwischen der Eintragung des Eigenthumsrechtes, dann der gedachten Servituten, und zwischen der Eintragung aller übrigen Rechte, somit auch der Rechte aus Bestandverträgen u. s. w. unterschieden wird (F. M. E. v. 21. April 1851, Z. 12454).

Vgl. auch den F. M. E. v. 2. Sept. 1852, Z. 31404, bei §. 16 lit. a G. G. (S. 36).

Anmerkung. Als Werth ist der nach den Bestimmungen des §. 16 G. G. zu vervielfachende Zins anzusehen. Ist die Dauer des Bestand-Vertrages bestimmt, aber der Vorbehalt des Rechtes einer früheren Aufkündigung gemacht, so ändert dieser Vorbehalt die Gebührenbemessung nicht.

Hinsichtlich der Verlängerungen oder Erneuerungen s. §. 35 G. G. (S. 54).

T. P. 26. Bestätigungen:

a) landesfürstliche, dann öffentlicher Behörden und Aemter in Rechten, Würden, Bezügen ꝛc., s. amtliche Ausfertigungen; derlei von Privatpersonen, wie Erneuerungen des betreffenden Rechtsgeschäftes;

Certificate zum Bezuge von Sprengpulver, wenn sie zu dem Behufe ausgestellt werden, um darauf die Bezugsbewilligung bei der competenten Behörde ansuchen zu können, unterliegen dem Stämpel von 30 kr. (jetzt 1 fl.) für den Bogen (Min. Erl. v. 28. März 1851, Nr. 78 R. G. B.).

b) empfangener Zahlungen, s. Empfangsbestätigungen;

c) von persönlichen Eigenschaften, thatsächlichen Umständen, s. Zeugnisse;

d) über die Eintragung in die öffentlichen Bücher, s. T. P. 17. a.;

e) von Verbindlichkeiten, welche der Aussteller eingegangen hat, oder von Verzichtleistungen auf Rechte, s. Rechtsurkunden.

f) Der Bergbehörden über die Freischurf-Anmeldungen nach T. P. 7 i gebührenfrei (F. M. E. v. 12. Juni 1863, Z. 26401).

Bestrafung der Uebertretungen des G. G.; G. G. §. 79 bis 91 (S. 136).

— Befreiung von derselben, G. G. §. 88 (S. 146).

Betplätze in Sinagogen; bei Uebertragungen von solchen, ist die Gebühr wie bei der Uebertragung beweglicher Sachen zu bestimmen (F. M. E. v. 25. Jän. 1860, Z. 29827).

Betriebsnachweisungen, statistische, von Bergwerken dann von Freischurfen, Eingaben, mit welchen dieselben überreicht werden, T. P. 44 g, gebührenfrei (F. M. E. v. 13. Juni 1863, Z. 26401).

Bevollmächtigungs-Clauseln auf Quittungen zur Erhebung der Zahlungen, wie Vollmachten.

T. P. 27. Bevollmächtigungs-Verträge, d. i. Verträge zur Führung eines fremden Geschäftes, wenn eine Belohnung ausdrücklich oder stillschweigend bedungen ist, wie Verträge über Dienstleistungen; wenn eine Belohnung bedungen ist, von jedem Bogen **50** Nkr.

Beweggründe des civilrichterlichen Urteiles oder Erkenntnisses, **50** Nkr. von jedem Bogen (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., §. 19), s. auch Entscheidungsgründe.

Beweggründe im summarischen Verfahren, welche den Parteien von Amtswegen ausgefertigt werden, sind gebührenfrei (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., §. 20).

Beweggründe im Strafverfahren, T. P. 7 i.

Bezugsbewilligungen, d. i. Bewilligungen zum Bezuge von außer Handel gesetzten Waaren, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.; Gesuche um Ertheilung derselben, s. T. P. 43. e.

T. P. 28. Bilanzen oder bilancirte Conti der Handel- und Gewerbetreibenden unter sich, welche die gegenseitigen Creditirungen und Debitirungen oder die Schuldigkeit und das Guthaben ausweisen, ohne Rücksicht, ob sie von den Ausstellern allein, oder von demjenigen, für den sie ausgestellt werden, oder von beiden Theilen gefertiget sind, von jedem Bogen **5** Nkr. (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., §. 10).

Derlei Conti, dann conti correnti, welche von den zum Betriebe eines Bergbaues für Rechnung des Staates bestellten Aemtern und Behörden ausgestellt werden, sind gebührenfrei (F. M. E. v. 7. Juni 1852, Z. 12506).

Bittschriften, s. Eingaben.

Blanquetten, Anbringung der Stämpelmarken auf (S. 155); bei Wechseln, kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtscheinen T. P. 113 am Ende.

T. P. 29. Bodenzins-Verträge, d. i. Verträge über eine dergestaltige Theilung des Eigenthumes, daß einem Theile die Substanz des Grundes sammt der Benützung der Unterfläche, dem anderen aber nur die Benützung der Oberfläche erblich gehört, und zwar nach dem Werthe der ein für alle Mal bedungenen und der wiederkehrenden jährlichen Leistung (Bodenzins), welcher nach §. 16 d. G. zu berechnen ist, zusammengenommen und Scala II.

Diese Tarifpost ist strenge auszulegen, und es dürfen unter diese Ausnahme von der T. P. 106 A nur jene Verträge gerechnet werden, welche das angedeutete Rechtsverhältniß begründen (F. M. E. vom 20. August 1851, Z. 47).

*Bodmereiverträge, s. T. P. 57. D.

Börsedeputation in Triest, Gebührenfreiheit der, T. P. 75 b.

Börse-Sensalen, s. Auszüge, Bücher, u. Schlußzettel.

Bogen, weitere, einer Urkunde, Stämpelgebühr für die, Vorer. zu den geänderten T. P. §. 3. (S. 173).

Bons, s. Anweisungen, Verpflichtscheine.

Brandschaden-Vergütungen, Quittungen darüber, s. Empfangsbestätigungen T. P. 48. k.

Die Zahlungsbüchel der beiden wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalten für Inner- und Niederösterreich sind für jede eingetragene Zahlungsbestätigung dem vorschriftmäßigen Stämpel zu unterziehen. Doch steht diesen, und allen andern Versicherungsanstalten das Recht zu, die entfallenden Stämpelgebühren unmittelbar unter genauer Nachweisung des Betrages der eingezahlten Prämien zu entrichten, und die Bewilligung hierzu bei der Finanzlandesbehörde anzusuchen (F. M. E. v. 21. Aug. 1855, Nr. 148 R. G. B.).

Branntweinerzeugung, steuerfreie, Zeugnisse behufs der, T. P. 117 z.

*Briefcopierbücher, s. T. P. 59. b.

T. P. 30. Briefe, insoferne sie sich nicht als Rechtsurkunden oder Zeugnisse darstellen, sind nur im Falle der Verwendung als Beilagen stämpelpflichtiger Eingaben und Protokolle, Gegenstand einer Gebühr, s. Beilagen; wenn sie aber als Rechtsurkunden oder Zeugnisse sich darstellen, unterliegen sie den für diese Urkunden festgesetzten Gebühren. Inwieferne den Briefen der Handels- und Gewerbsleute unter sich eine Befreiung zukommt, ist T. P. 60 angegeben.

Bruderladen, s. Anm. zu T. P. 57 E und F; Eingaben, mit denen die Statuten für dieselben vorgelegt werden, nach T. P. 44 g gebührenfrei (F. M. E. v. 12. Juni 1863, Z. 26401).

Bücher:

a) Druckwerke, s. Beilagen.

b) Geschäftsaufschreibungen der Handel- und Gewerbetreibenden, Notare und Sensalen, s. Handels- und Gewerbsbücher, Notare, Sensalen.

Bürgerrechts-Urkunden, d. i. Urkunden zum Beweise des ertheilten Gemeindebürgerrechtes, s. T. P. 7.g.

Gesuche um Verleihung des Gemeinde-Bürgerrechtes, s. Eingaben T. P. 43. c. 3.

Bürgerwehr, s. T. P. 75. b. k.

T. P. 31. Bürgschafts-Urkunden, wenn die Verbindlichkeit, für die gebürgt wird, nicht schätzbar ist, von jedem Bogen **50** Nkr.

wenn dieselbe schätzbar ist, nach dem Werthe der verbürgten Verbindlichkeit und Scala **II.**

Hinsichtlich der gebührenfreien, s. T. P. 102. c. und T. P. 84.

Bürgschaftsurkunden, welche für Handels- und Fuhrleute nach §§. 134, 137 und 140 der Z. u. St. M. P. O. ausgestellt werden, sind unbedingt gebührenfrei (F. M. E. v. 20. Mai 1851, Z. 13026).

Cabotage-Licenzen, d. i. Urkunden über die Berechtigung zur kleinen oder zur erweiterten kleinen Küsten-Schiffahrt, s. T. P. 7. g.

Cameral-Güter, s. T. P. 75. a. und 44. w.

Catastral-Vermessungs-Protokolle, deren Abschriften, s. T. P. 2. f.

Cautions-Bestellungs- oder Widmungs-Urkunden, wie Pfand- oder Hipothekar-Verschreibungen.

Militär-Heirats-Cautionen können entweder aus dem Eigenthume derjenigen Frauensperson, deren Unterhalt für den Fall ihrer Witwenschaft und für die Dauer derselben sichergestellt werden soll, oder von andern Personen bestellt werden. Im ersten Falle stellt sich die dießfällige Widmungsurkunde nicht als eine solche Rechtsurkunde dar, wodurch eine Vermögensübertragung oder Rechtsbefestigung bewirkt wird, indem die Eigenthümerin bloß auf ihr freies Dispositionsrecht verzichtet, um eine ihr aus öffentlichen Rücksichten auferlegte Bedingung der Eingehung der Ehe mit einer Militärsperson zu erfüllen, und eine Pfandbestellung zur Wahrung der eigenen Rechte in sich einen Widerspruch enthielte. Die Widmungsurkunde unterliegt daher in diesem Falle nicht der T. P. 101 I, sondern der Bestimmung II. dieser T. P. Die Eintragung der Widmungsurkunde in die öffentlichen Bücher unterliegt aus demselben Grunde keiner Gebühr, weil von keiner gebührenpflichtigen Person ein dingliches Recht dadurch erworben wird. Wird die Heirats-Caution von einem Dritten geleistet, so enthält das dießfällige Rechtsgeschäft zugleich eine Vermögensübertragung, indem die Frauensperson, für welche sie geleistet wird, durch dasselbe zugleich das Recht auf eine Rente erwirbt. Ist diese Vermögensübertragung gegen Entgelt erfolgt, so fällt solche unter die Gebühr für Vermögensübertragungen, die durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft stattfinden. Wurde sie aber unentgeltlich zugestanden, so können drei Fälle eintreten, indem sie entweder von dem Bräutigam, oder von einer Person, welche gesetzlich verpflichtet ist, ein Heiratsgut zu verabreichen, oder von Jemand, dem das Gesetz hierzu keine Verpflichtung auferlegt, ausgehen kann. Im ersten dieser drei Fälle ist die Widmungsurkunde nach der T. P. 42 und 53 bloß dem Stämpel von 15 (jetzt 50) kr. unterworfen, und die Gebühr von der Vermögensübertragung kommt erst beim Eintritte des Todesfalles,

für welchen die Widmungsurkunde die Vorsorge enthält, zu entrichten. Im zweiten Falle, wenn nämlich die Person, welche die Heirats-Caution bestellt, dieses im Grunde ihrer Verpflichtung zur Verabreichung eines Heiratsgutes thut, ist die Percentual-Gebühr nach der T. P. 106 B und nach dem F. M. E. v. 9. Aug. 1851, Z. 19614, und rücksichtlich vom 19. Aug. 1851, Nr. 214 R. G. B.; im dritten Falle nach der T. P. 91 zu entrichten, wobei in allen diesen Fällen die Bestimmungen der §§. 58 und 59 zu berücksichtigen kommen. Wurde die Vermögensübertragung schon durch eine andere Urkunde, z. B. die Ehepacten, begründet und davon die gedachte Gebühr entrichtet, so unterliegt die Widmungsurkunde nur der Gebühr für Pfandverschreibungen; es muß jedoch der erstgedachte Umstand nachgewiesen werden. Wird die Widmungsurkunde in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung dinglicher Rechte eingetragen, so tritt nach T. P. 45 B auch die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr von $1/2$ Percent (sammt 25% Zuschlag) bezüglich desselben Betrages ein, wovon die Gebühr für das Rechtsgeschäft zu entrichten ist oder sein würde, weil dadurch in der That von derjenigen Person, für welche die Caution bestellt wird, ein Pfandrecht für ihre Rente erworben wird (F. M. E. v. 10. Aug. 1851, Z. 25969). — Die Widmung der Cautionsinteressen von Seite der Braut zur besseren Existenz beider Ehegatten, ist nicht als die Bestellung eines Heiratsgutes anzusehen (F. M. E. v. 13. Nov. 1851, Z. 37604).

Urkunden, wodurch unbewegliche Güter oder Satzposten als Sicherstellung für ein mit der Staatsverwaltung abgeschlossenes Rechtsgeschäft gewidmet werden, unterliegen nach T. P. 61 und 78 dem scalamäßigen Stämpel mit Rücksicht auf §§. 20 und 69 G. G. und T. P. 84 (F. M. E. v. 16. Oct. 1852, Z. 36992). — Dieß gilt auch für Hipothekar-Cautionen der Staatsdiener (F. M. E. v. 24. März 1853, Z. 8006).

Widmungsurkunden für die von Aerarialcontrahenten erlegten Vertrags-Cautionen sind, wenn sie sich nicht als Eingaben darstellen, stämpelfrei (F. M. E. v. 26. Jän. 1853, Z. 44971).

Die Cautionsleistungen der Notare mittelst Bestellung einer Hipothek unterliegen keiner Eintragungsgebühr (F. M. E. v. 26. März 1861, Z. 10164).

Die Urkunden, welche Tabakgroßverleger über den eingeräumten Materialcredit ausstellen, unterliegen dem Stämpel nach der Scala II (F. M. E. v. 29. Juli 1862, Z. 26788).

Cautions-Rückempfangs-Bestätigungen nach T. P. 47. f., die befreiten, s. T. P. 48. d.
Certificate, s. Bestätigungen.
Certificirte Rubriken, s. Rubriken.

T. P. 32. *Cessionen oder Abtretungen überhaupt von Schuldforderungen und anderen Rechten:

1. unentgeltliche, wie Schenkungen,
2. entgeltliche,

a) Giri auf Wechseln, s. T. P. 102 n;

Den Wechseln sind in dieser Beziehung die kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtscheine gleichgestellt (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., §. 5).

b) auf den in der T. P. 11. 2. b. angeführten Anweisungen für jede Abtretung 5 Nkr.

c) auf den Verpflichtscheinen der Kaufleute, den Connossamenten der Seeschiffer, den Ladescheinen der Frachtführer, den Auslieferungsscheinen (Lagerscheinen, Warrants), den Bodmereibriefen und See-Assecuranzpolizzen, für jede Abtretung 5 Nkr.

Cessionen auf kaufmännischen Verpflichtscheinen sind gebührenfrei (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., §. 55).

d) auf den Staatsschuldverschreibungen und den ihnen gleichgehaltenen Obligationen, s. T. P. 102 h.

e) auf den Anweisungen der österr. priv. Nationalbank und auf den Cheques, nach §. 7 des Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., gebührenfrei.

f) von anderen Schuldforderungen, nach dem Werthe des Entgelts und Scala **II.**

Diesen Cessionen werden auch die entgeltlichen Cessionen von Actien in Absicht auf die Gebühr gleichgehalten (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., §. 6).

g) von allen anderen Rechten als Schuldforderungen, wie Kaufverträge, s. T. P. 65.

*Cheques, s. T. P. 60, 2 und 32, 2 e.
Christenlehrzeugnisse, s. Zeugnisse, T. P. 117. g.

Hierher gehören auch ämtliche Consense, zu Grundzerstückungen (F. M. E. v. 12. Mai 1851, Z. 10525) und obervormundschaftliche Einwilligungen und Ratificationen (F. M. E. v. 30. Juli 1853, Z. 11451).

b) von Privatpersonen, insoferne sie zur Rechtsgiltigkeit eines von einer dritten Person zu vollziehenden oder vollzogenen Rechtsgeschäftes erforderlich sind, und in die Urkunde über das Rechtsgeschäft nicht selbst aufgenommen oder derselben nachträglich als Ratification (§. 34 b. d. G.) beigefügt werden, und wenn die T. P. 102. f. r. angegebene Ausnahme nicht eintritt, von jedem Bogen **50** Nkr.

Hieher gehören auch: 1) die Erklärungen der Tabulargläubiger, die ihr Pfandrecht von einem Theil der verpfändeten Realität löschen lassen wollen (F. M. E. v. 26. Oct. 1852, Z. 36812); 2) eben solche Erklärungen, wodurch sich mit einem geringeren Pfande für ein unberührt bleibendes Recht und ohne theilweise Aufgebung der Sicherstellung begnügt wird (F. M. E. v. 20. April 1853, Z. 11289); 3) die Lehensurkunden, wodurch der von dem Lehensträger geschehenen Uebertragung des Lehens zugestimmt wird (F. M. E. v. 25. Oct. 1850, Z. 28522).

Consolidirung, T. P. 47 a, 71 b.

Consuln, inwieferne den von ihnen ausgestellten Urkunden eine Befreiung zukommt, s. T. P. 102. q.

Consumo-Pässe, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.

Conti, s. Rechnungen.

Contracte, s. Urkunden.

Contumaz-Urteile, s. Urteile T. P. 103.

Convocations-Edicte, s. ämtliche Ausfertigungen, T. P. 7. i.

— Gesuche um, s. T. P. 43. d.

Copien, s. Abschriften.

Copulations-Scheine, s. Matrikel-Auszüge.

Coramisirungen, s. T. P. 66.

Corporationen, s. moralische Personen.

Correspondenz, s. Amts-Correspondenz, Briefe, Handels-Correspondenz.

Creditanstalt für Handel und Gewerbe, Gebührenfreiheit der T. P. 75 t.
Creditive, s. Dienstleistungen.
*Coupons, s. T. P. 11. d.
Creditoren-Ausschuß, inwieferne demselben eine Befreiung zukommt, s. T. P. 75. l.
Cridarepartition, die Ausweise darüber unterliegen dem Stämpel von 15 (jetzt 50) kr. (F. M. E. v. 28. Jän. 1851, Z. 38738).
Cridatar, dem, kommt keine Befreiung zu.
Criminal-Angelegenheiten, s. T. P. 44. i. l. 102. b.
Curatels-Decrete, -Angelobungen, Angelobungs-Decrete und Certificate, s. ämtliche Ausfertigungen.
Curatels-Rechnungen, s. T. P. 83. A.
Curatels-Recognitionen, s. Recognitionen.
T. P. 35. Curatels-Tabellen, welche den Curatelsbehörden überreicht werden, unbedingt stämpelfrei. Bei einer anderen Verwendung wie Beilagen.
Curatoren, welchen die Gebühren-Vormerkung oder Befreiung zu Statten kommt, §. 29 d. G. und T. P. 75. p.
Curszettel, Verwendung des, zur Werthbestimmung, G. G. §. 51 (S. 97).
Dampfkesselproben, Zeugnisse über, T. P. 7 i.
Dampfschiffahrt, Fracht- und Personenkarten der, T. P. 47 e.
T. P. 36. *Darlehensverträge. (Die darüber errichteten Urkunden, Schuldscheine, Schuldbriefe.)

1. Ueber Vorschüsse auf Staats- und andere Werthspapiere oder Waaren:

a) wenn dieselben von statutenmäßig zu Vorschußgeschäften berechtigten Anstalten auf nicht länger als drei Monate ertheilt werden, sowie die aus Anlaß von Prolongationen, welche je drei Monate nicht überschreiten, ausgestellten Schuldurkunden, nach dem Betrage des Vorschusses und Scala I.

Die bezeichneten Anstalten haben die Gebühren von den Parteien einzuheben und monatlich unmittelbar zu entrichten. Die für einzelne dieser Anstalten dießfalls bestehenden Ausnahmsbestimmungen werden aufgehoben.

b) Wenn sie von anderen Personen oder auf längere Zeit ertheilt werden, nach dem Betrage des Vorschusses und Scala II.

Die Schuldurkunden, welche ein Kaufmann aus Anlaß eines Vorschußes auf Werthpapiere oder Waaren ausstellt, fallen unter T. P. 60, 1. Der Pfandschein, welcher von einem Kaufmanne in einem solchen Darlehensgeschäfte (dem s. g. Kostgeschäfte) von einer Dauer, welche acht Tage nicht überschreitet, ausgefertigt wird, unterliegt dem Stämpel von 10 Nkr. für jeden Bogen. Den hier bezeichneten Gebühren unterliegt auch jede Prolongation dieses Darlehensgeschäftes (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., §. 8).

2. Andere Schuldverschreibungen:

a) wenn sie auf den Ueberbringer lauten, nach dem Werthe der dargeliehenen Sache und Scala III.

Wenn die Schuldverschreibung auf eine bestimmte, jedoch nicht längere Zeit als zehn Jahre lautet, ist die Gebühr nach Scala II zu bemessen; wird die Darlehensdauer verlängert, so ist die Gebühr nach Scala III zu ergänzen (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., §. 8).

b) wenn sie nicht auf den Ueberbringer lauten, nach dem Werthe der dargeliehenen Sache und Scala II.

Bei Darlehen, welche mittelst Ausgabe von Theilschuldverschreibungen abgeschlossen werden, ist vor Beginn ihrer Hinausgabe die Gebühr unmittelbar zu entrichten. Die Bemessung geschieht durch Zusammenrechnung der für die einzelnen Theilschuldverschreibungen entfallenden Gebührenbeträge.

Jede Ausgabe von Coupons über die Darlehens-Interessen ist der Finanzbehörde des Bezirkes vorläufig anzuzeigen und schließt die Verpflichtung in sich, die Gebühr, welche für jeden einzelnen Coupon entfällt,

nach ihrer Gesammtzahl zur jedesmaligen Verfallszeit unmittelbar zu entrichten. Die Verpflichtung zur unmittelbaren Entrichtung der Gebühr von den verfallenen Zinsen liegt auch allen Personen ob, welche auf Ueberbringer lautende Schuldscheine ohne Coupons hinausgeben.

Vgl. den Abs. 4 des F. M. E. v. 20. Dec. 1862, Nr. 102 R. G. B., o. S. 10.

*Darlehens-Prolongationen, außer den oben 1 a erwähnten, sind nach §. 35 G. G. zu behandeln.

Datums-Certificirungen, d. i. gerichtliche Bestätigung der Richtigkeit des Datums einer Urkunde, wie Zeugnisse.

Decrete, s. ämtliche Ausfertigungen, T. P. 7. i.

Defluidations-Pässe, s. Reiseurkunden.

Demolirungsreverse, T. P. 102 b, c.

Denunciationen, s. Eingaben T. P. 44. g. h. i.

Depositenamt, Aufträge an ein, T. P. 7 i.

T. P. 37. Depositen:

A. Uebernahmsbescheinigungen der Depositenämter von gerichtlichen Depositen, s. ämtliche Ausfertigungen, T. P. 7. i.;

von anderen Depositen und waisenämtlichen Einzahlungen:

a) wenn der Gegenstand zur Aufbewahrung für den Erleger oder einen Anderen deponirt wird, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i;

b) wenn aber der Erlag als eine Zahlung geschieht, die der Erleger im eigenen oder eines Anderen Namen an Denjenigen, für den der erlegte Gegenstand aufzubewahren ist, leistet, wie Empfangsbestätigungen T. P. 47. a.

Quittungen des Grundbuchsamtes über erlegte Kaufschillingsgelder fallen unter den Absatz a der T. P. 37 und jene des Verkäufers und der Pfandgläubiger an das Grundbuchsamt über die daraus erlangte Befriedigung unter den Absatz a der T. P. 48. Der Absatz b der T. P.

37 bezieht sich auf den Fall, in welchem das Depositenamt das Deposit nicht als solches, sondern als Zahlung für eine dritte Person bestätigt. Kaufschillingsgelder bleiben ein Eigenthum des Käufers bis zu dem Augenblicke ihrer Erfolglassung an den Verkäufer und die Pfandgläubiger; das Grundbuchsamt erscheint nicht als Geschäftsführer der letztgedachten Personen, sondern bloß als Verwahrer und Geschäftsführer des Käufers, unter welcher Voraussetzung die von dem Geschäftsführer an den Machthaber über das Vermögen des Letzteren ausgestellten Quittungen nach T. P. 83 A überhaupt die bedingte Stämpelfreiheit genießen. Uebrigens unterliegt es keinem Anstande, das Grundbuchsamt, welches zur Uebernahme, Verwahrung und Erfolglassung dieser Gelder vorschriftmäßig berufen ist, in dieser Beziehung als Depositenamt zu betrachten (F. M. E. v. 6. Nov. 1851, Z. 36004).

B. Empfangsscheine über erfolgte Depositen, s. Empfangsbestätigungen, T. P. 47. c. d.

Es ist zu unterscheiden zwischen jenen Empfangsbestätigungen, welche über den Erlag eines Depositums, und jenen, welche über die Erfolglassung desselben ausgestellt werden. Da der Absatz B der T. P. 37 nicht wieder dasselbe behandeln kann, wovon der Absatz A handelt, so ist es offenbar, daß das Wort „erfolgte" im Absatze B nur von erfolgten, zurückgestellten Depositen zu verstehen sei. Die gerichtlichen Empfangsbestätigungen über den Erlag eines Depositums sind nach dem Absatze A durchaus gebührenfrei. Bei den waisenämtlichen allein findet die weiter gemachte Unterscheidung statt; daher es sich versteht, daß dort, wo keine Waisenämter bestehen, auch diese Bestimmung keine Anwendung habe. Der Fall des §. 1425 a. b. G. B. bildet keine Ausnahme von den gesetzlichen Bestimmungen über die gerichtlichen Depositen sowohl beim Erlage als bei der Ausfolgung; nicht beim Erlage, weil derselbe nur in der Eigenschaft eines Deposits für jene dritte Person erfolgen kann, an welche die Zahlung zu geschehen hat; nicht in der Erfolglassung, weil der erlegte Gegenstand von demjenigen, für welchen er hinterlegt wurde, nur als Deposit erhoben werden kann. Der §. 1426 a. b. G. B. bestimmt, daß der Zahler in allen Fällen, also auch in dem Falle des §. 1425 eine Quittung zu verlangen berechtigt ist. Der gerichtliche Erlagschein ist daher dem Zahler noch kein vollstnädiger Beweis über die Erfüllung seiner Ver-

bindlichkeit, sondern nur ein Vehikel zur Begründung des ihm im §. 1426 eingeräumten Rechtes, die Zahlungsbestätigung zu fordern. Aus diesem Grunde, weil der Bezahlte überdieß eine Quittung auszustellen verpflichtet ist, erscheint es nicht angemessen, die Bestätigung über die Erfolglassung eines solchen Depositums der scalamäßigen Gebühr zu unterwerfen, und da überdieß die Zähltaxe zu entrichten ist, so ist durch diese Verbindung mit den Stämpelgebühren für die Erlags- und Ausfolgungsgesuche die Möglichkeit, auf diesem Wege die scalamäßige Gebühr zu umgehen, abgeschnitten (F. M. E. v. 24. März 1851, Z. 3921).

C. Gesuche und Annahme, s. Eingaben T. P. 43. a.

D. Uebernahms-Aufträge, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.

E. Extracte oder besondere Bestätigungen, aus den Depositen-Registern, daß sich ein Gegenstand in gerichtlicher Aufbewahrung befinde, s. Auszüge.

Depurations-Ausweise, d. i. Nachweisungen über die erfolgte Entlastung eines Fideicommiß-Gutes, je nachdem sie Eingaben oder Beilagen sind, wie die einen oder die anderen.

T. P. 38. Deputat-Büchel. Wird die Schuldigkeit und die Erfüllung derselben bloß von dem Dienstherrn oder dessen Stellvertreter darin eingetragen, ohne daß sie dem Diener erfolgt werden, so sind sie als einfache Rechnungen anzusehen; werden aber die Deputat-Büchel dem Diener erfolgt, so sind sie wie Urkunden über den Lohnvertrag zu behandeln; werden sie nicht erfolgt, aber die Deputat-Abstattungen von dem Diener darin bestätigt, so sind sie wie Quittungen über Dienstlohn anzusehen.

Deservit-Quittungen, s. Empfangsscheine T. P. 47. a.

Deservit-Verzeichnisse, s. Rechnungen.

Deutscher Orden, der, ist zur Zahlung des Gebühren-Aequivalentes (T. P. 106 B e) verpflichtet (F. M. E. v. 30. März 1852, Z. 17071).

Devolutions-Protokolle, mit Rücksicht auf die T. P.

53, 79. a 2; nach Beschaffenheit der Umstände, wie Protokolle T. P. 79. b.

Diäten=Anweisungen von Privatpersonen, s. Zahlungs=Anweisungen; ämtliche, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.

Diäten=Quittungen, s. Empfangsbestätigungen.

Dienstabschiede, s. Abschiede.

T. P. 39. Dienstbarkeiten. Urkunden, wodurch Jemanden der Titel zur Erwerbung einer Dienstbarkeit eingeräumt oder die geschehene Erwerbung von dem Verpflichteten bestätiget wird, und zwar:

a) ist die Erwerbung unentgeltlich unter Lebenden erfolgt, nach dem Gebührenausmaße für Schenkungen;

b) wurde sie auf den Todesfall eingeräumt, nach dem Gebührenausmaße für Vermögensübertragungen von Todeswegen;

c) ist die Erwerbung entgeltlich erfolgt,

Vgl. die Bemerkung bei T. P. 36.

aa) für die Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder Gebrauches unbeweglicher Sachen von dem Werthe $3\frac{1}{2}$ Percent (nebst dem 25% Zuschlage);

Bei unentgeltlichen Erwerbungen der Dienstbarkeiten des Fruchtgenusses oder Gebrauches unbeweglicher Sachen ist auch die Gebühr vom Besitze zu $1\frac{1}{2}$ Percent, mit Rücksicht auf die Anordnungen der T. P. 39 und 91 zu bemessen; es ist aber nicht der ganze Werth der unbeweglichen Sache, sondern der nach der Anmerkung zu der T. P. 39 zu entziffernde Werth der Dienstbarkeit auch für die Gebühr vom Besitze als Maßstab anzunehmen, da das erwähnte Gesetz die Anordnung nicht enthält, daß der Werth einer der gedachten Dienstbarkeiten dem Werthe der dienstbaren Sache gleich zu achten sei. Die Anordnung der §§. 58 und 59 G. G., wonach bei unentgeltlicher Uebertragung des Fruchtgenusses und der Substanz einer Sache an verschiedene Personen, der Gebühr von dem Fruchtgenusse und jener von der Substanz zusammengenommen, kein höherer Werthsmaßstab als der Werth der Sache selbst zum Grunde zu legen ist, bezieht sich bloß auf die Gebühr von 1, 4 und 8 Percent; die $1\frac{1}{2}$percentige Gebühr vom

Besitze dagegen ist dem Fruchtnießer nach dem Werthe des Fruchtgenusses und dem Erwerber der Substanz mit der Anwartschaft auf den Fruchtgenuß nach dem Werthe der Sache zu bemessen (F. M. E. v. 22. Sept. 1854, Z. 31841). — Diese Verordnung bezieht sich nur auf solche unentgeltliche Uebertragungen des Fruchtgenusses oder Gebrauches einer unbeweglichen Sache, durch welche diese Dienstbarkeiten auf eine Zeit, und das Recht auf die Substanz mit Anwartschaft auf den Fruchtgenuß von dem Eigenthümer an verschiedene Personen übertragen werden, nicht aber auf jene Fälle, wo sich der Eigenthümer eine solche Dienstbarkeit vorbehält (F. M. E. v. 25. Dec. 1854, Z. 55444).

Wenn die Dienstbarkeit des Fruchtgenusses zu Gunsten des Eigenthümers der unbeweglichen Sache ohne Entgelt erlischt, kann nur die 1, 4 oder 8% Gebühr (sammt 25% Zuschlag) von dem Werthe des durch die unentgeltliche Entsagung gegebenen Geschenkes, oder bei einem dem Werthe des aufgegebenen Rechtes entsprechenden Entgelte die scalamäßige Gebühr gefordert werden, weil der Eigenthümer bereits die $1\frac{1}{2}$ oder $3\frac{1}{2}$%tige Gebühr von dem ganzen Werthe der Realität, ohne Abschlag des Fruchtgenusses, gezahlt haben muß. Aber auch die 1, 4 oder 8% Gebühr kann bei einer unentgeltlichen Verzichtleistung nicht stattfinden, wenn die Gebührenbemessung nach §. 2, Z. 5 k. Vdg. v. 19. März 1853 (s. diese bei T. P. 91) vorgenommen, und somit auch die Gebühr für den Fruchtgenuß bereits bemessen und von dem Erwerber eingehoben oder vorgemerkt worden ist; denn hier wird die Eigenthumsbeschränkung nur vor der ursprünglich bedungenen Zeit aufgehoben, somit unterliegt das Geschäft nur der scalamäßigen Gebühr; die vorgemerkte Gebühr ist aber zugleich einzuheben (F. M. E. v. 16. April 1856, Z. 10425). Das Uebereinkommen über das frühere Aufhören des Fruchtgenusses ist aber ein abgesondertes Rechtsgeschäft, und als solches für sich besonders gebührenpflichtig (F. M. E. v. 22. Juni 1856, Z. 17764).

Vgl. auch die bei §. 5 C Abs. 1 G. G. (o. S. 28) abgedruckte F. M. Vdg. v. 21. April 1851, Z. 12454.

bb) für alle übrigen nach dem Werthe und Scala **II.**

Anmerkung. Als Werth ist bei entgeltlichen Erwerbungsarten das bedungene Entgelt, bei unentgeltlicher Erwerbung der Werth der Dienstbarkeit selbst

anzunehmen. Bei der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses, der Wohnung und des Gebrauches hat in Absicht auf die Werthsberechnung die Bestimmung des §. 16 und 58 des Gesetzes zur Richtschnur zu dienen.

Dienstboten, s. Zeugnisse T. P. 116. b. Reiseurkunden T. P. 85. a.

Dienstbotenbücher, T. P. 85 a.

Dienst-Cautionen, s. Cautionen.

Dienstentlassungs-, Enthebungs-Urkunden, -Decrete, s. Abschiede.

T. P. 40. *Dienstleistungen. Entgeltliche Verträge über Dienstleistungen:

a) Die Uebertragung von geistlichen und weltlichen Aemtern und von Dienstesstellen zur Besorgung dauernder oder wiederkehrender Geschäfte anderer Art, als welche von Taglöhnern, Dienstboten, Gewerbsgehilfen aus der Classe der Gesellen u. dgl. besorgt zu werden pflegen, ohne Unterschied, ob die Rechtsurkunde (Anstellungsdecret, Bestellungsbrief, Accreditiv, Wahlprotokoll, Collation oder wie immer sonst benannt) nur von dem Dienstgeber, oder ob ein von beiden Theilen unterfertigter Vertrag ausgefertigt wird, oder der Ernennungs- (Wahl-) Act hinterlegt wird, ob der Dienstgeber eine phisische oder eine moralische Person ist, ob demselben die persönliche Gebührenfreiheit zusteht oder nicht, mit Ausnahme derjenigen Bedienstungen, welche der Dienstverleihungstaxe unterliegen, sowie derjenigen, welche deßhalb, weil ihre Anstellung provisorisch ist, oder in Folge der kaiserlichen Entschließung vom 7. August 1852 (R. G. Bl. Nr. 167) von der Dienstverleihungstaxe befreit sind, nach dem Betrage aller mit der Bedienstung verbundenen Jahresgenüsse mit Berücksichtigung des §. 16 des Gesetzes und Scala III.

Bei Anwendung dieser T. P. ist der Dienstvertrag nur nach den Bestimmungen des a. b. G. B., ohne Rücksicht auf die bestehenden besonderen Vorschriften über die Rechte und Bezüge der Diener des Staates und der Kirche zu beurteilen. Als der den Maßstab der Gebührenbemessung bildende Jahresgenuß ist daher jenes Entgelt zu betrachten, welches der Dienende unter was immer für einer Benennung vertragsmäßig innerhalb eines Jahres für die Dienstleistung anzusprechen hat, somit auch der Jahreswerth des allfälligen Naturalquartiers und anderer Naturalbezüge, kurz aller jener periodisch wiederkehrenden Bezüge und Genüsse, gegen welche der Bedienstete die Leistung eines bestimmten Dienstes, ob allein oder mit selbstgewählten Gehilfen, in dem Dienstorte oder auswärts zu besorgen übernommen hat. Es können daher nur jene Beträge ausgeschieden werden, welche der Bedienstete nach dem Dienstvertrage als Kostenersatz, oder nur unter der Voraussetzung, daß sie zu einem für den Dienstgeber bestimmten Zweck wirklich verwendet werden, anzusprechen hat, oder für den Stoff, welchen der Bedienstete nicht zu liefern übernommen hat, ihm ausbezahlt werden. — Dieselben Grundsätze gelten auch für die Bezüge jener Personen, denen ein Beneficium verliehen wurde. Hat der Beneficiat die Verpflichtung, ein bestimmtes ihm zugewiesenes Dienstpersonale zu halten und nach einem bestimmten Maße zu entlohnen oder dessen Unterhalt zu bestreiten, so kann der dießfällige Aufwand nicht zu seinen persönlichen Bezügen gerechnet werden; im entgegengesetzten Falle erscheint sein Gesammteinkommen als persönlicher Bezug und er als Dienstgeber. In beiden Fällen können die Dienstverträge mit dem Personale für sich als Gegenstand der Gebühr betrachtet werden. — Leistungen, welche der Pfründner jährlich in bestimmten Beträgen an dritte Personen aus seinem Pfründeneinkommen zu machen hat, und welche nicht in die vorbesprochene Kathegorie gehören, z. B. an Filialkirchen, an ein Hospital u. dgl., sind kein persönlicher Bezug des Pfründners. — Auf der Sache selbst lastende Steuern und Abgaben sind von dem Einkommen nicht abzuschlagen (F. M. E. v. 13. Juni 1863, Z. 19865).

Anmerkung 1. Aemter und Bedienstungen, welche (abgesehen von der Möglichkeit einer Versetzung in den zeitweiligen oder bleibenden Ruhestand) dem Bediensteten nur im Falle dienstwidriger Handlungen

entzogen werden können, sind den Bedienstungen auf Lebenszeit gleich zu halten.

Anmerkung 2. Die Gebühr kann, wenn sie **20** fl. übersteigt, in 12 gleichen Monatsraten abgestattet werden.

Anmerkung 3. Falls der Bedienstete von demselben Dienstgeber oder seinem Rechtsnachfolger eine andere, gleich oder höher dotirte Bedienstung erhält, so ist im ersten Falle nur die fixe Stämpelgebühr von **50** kr. von jedem Bogen, im zweiten die Gebühr nur vom Mehrgenusse zu entrichten, es muß aber die Entrichtung der Gebühr von dem früher erlangten Genusse oder die Befreiung von derselben nach den zur Zeit in Wirksamkeit gewesenen gesetzlichen Vorschriften nachgewiesen werden.

Wenn ein Staatsbeamter in die Dienste einer Landesvertretung, Communalbehörde oder einer solchen öffentlichen Anstalt, für welche das Taxgesetz v. 27. Jän. 1840 (s. u.) nicht gilt, übertritt und nur provisorisch angestellt wird, so ist die Gebühr nach dem dreifachen Betrage des mit der Bedienstung verbundenen Jahresbezuges zu bemessen. Wird derselbe sohin definitiv mit dem gleichen Bezuge angestellt, so ist die Gebühr für die Verleihung nur noch nach dem siebenfachen Betrage des Jahresgenusses zu berechnen. Ist jedoch die definitive Anstellung mit einem höheren Bezuge verbunden, so ist die Gebühr nach dem zehnfachen Betrage des Jahresgenusses nach Abrechnung des bereits vergebührten Betrages des Genusses zu bemessen. Der bereits im Staatsdienste vertaxirte Betrag kommt aber dabei nicht in Betracht, weil die Bedienstung nicht von demselben Dienstgeber gegeben wurde (F. M. E. v. 13. Juni 1863, Z. 19865).

Anmerkung 4. Von Communitäten, in welchen für das Amt des Vorstehers und die andern in der Communität bestehenden Aemter nicht abgesonderte Diensteseinkünfte bemessen sind, ist statt der durch diese Tarifpost festgesetzten Gebühr ein jährliches Pauschale von $1/4$ Percent des reinen Jahreseinkommens der

Communität zu bemessen, dasselbe ist zugleich mit dem Gebühren-Aequivalente zu entrichten.

Diese Anmerkung hat auch auf weltliche Communitäten Anwendung, wenn die dort enthaltenen Bedingungen vorhanden sind. Das jährliche Pauschale von $1/4$ Percent des reinen Einkommens der Communität umfaßt die Gebühr sowohl für das Amt des Vorstehers als für die andern Aemter der Communität, für welche abgesonderte Diensteseinkünfte nicht bemessen sind. Die Ermittlung des reinen Einkommens, und die Vorschreibung des jährlichen Pauschales, geschieht jedoch nur bei der Wahl des Vorstehers und gilt für die Dauer seines Amtes (F. M. E. v. 13. Juni 1863, Z. 19865).

b) Wenn der Arbeiter sich verpflichtet hat, den Stoff zu liefern, wie Kaufverträge, s. T. P. 65.

c) Verträge über die Aufnahme von Lehrlingen, wenn sich die eingegangene Verpflichtung darauf beschränkt, dem Lehrling eine Unterweisung oder auch die Verköstigung bloß gegen dessen Dienste zu ertheilen, von jedem Bogen **50** Nkr.

d) Alle anderen entgeltlichen Verträge über Dienstleistungen, welche nicht nach a und b dieser Tarifpost der Scala III unterliegen, nach dem Werthe und Scala **II**.

Anmerkung. Als Werth ist der bedungene Lohn anzunehmen, welcher, insoferne er in bestimmten wiederkehrenden Leistungen besteht, nach §. 16 des Gesetzes, oder wenn er nach bestimmten Größen der Gegenleistung, z. B. nach der Stückzahl, nach Kubikklaftern u. s. w. festgesetzt wurde, nach der ganzen bedungenen Arbeit zu berechnen ist.

Dienstordnungen für Bergwerke, Eingaben mit welchen dieselben vorgelegt werden, nach T. P. 44 g gebührenfrei (F. M. E. v. 12. Juni 1863, Z. 26401).

Dienstverleihungs-Decrete, ämtliche, s. ämtliche Ausfertigungen; von Privatpersonen, s. Verträge über Dienstleistungen.

T. P. 41. Diplome, d. i. Bestätigungen über eine erlangte Befähigung oder Berechtigung:

a) öffentlicher Behörden oder von Gemeinden ausgestellte, s. T. P. 7. g.;

b) von anderen Personen ausgestellte, von jedem Bogen 50 kr.;

über Gesellschaftsrechte, wie Gesellschaftsverträge.

Disciplinar-Angelegenheiten, Eingaben, Recurse, s. Eingaben T. P. 43. a. die befreiten, s. T. P. 44. m. n.

Dispensgesuche an öffentliche Behörden und Aemter, s. Eingaben T. P. 43. a.

Dispensen, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.

Dividenden-Anweisungen und Coupons; für diese ist die Gebühr unmittelbar zu entrichten (F. M. E. v. 15. Dec. 1853, Nr. 267 R. G. B., oben bei §. 28 lit. b S. 45.)

Domesticalfonde, s. öffentliche Anstalten T. P. 75. b.

Domicilsangelegenheiten, Eingaben in, Zusätze zu T. P. 44 bb.

Druckschriften, s. Beilagen.

Duckhütten, die s. g., in den öst. Wäldern sind als bewegliche Sachen anzusehen (F. M. E. v. 18. Nov. 1851, Z. 37273).

Dürftigkeits-Zeugnisse, s. Armuthszeugnisse.

*Duplicate der Eingaben, s. T. P. 43 n.

Duplicate von Rechts- und anderen Urkunden, s. §. 40 und 62 des Gesetzes;

von Urteilen, worunter alle anderen Urteils-Ausfertigungen, als welche an den Kläger und Geklagten ordnungsmäßig zu erfolgen haben, verstanden werden, und überhaupt von ämtlichen Ausfertigungen, s. T. P. 7. h.

Bolleten-Duplicaten ist eine Stämpelmarke von 30 kr. (jetzt 1 fl.) aufzukleben (F. M. E. v. 8. Aug. 1851, Z. 24958). — Die Hinausgabe eines neuen Steuerscheines wegen Unbrauchbarkeit des alten, oder weil auf demselben kein Raum zu weiteren Zahlungsbestätigungen ist, ist nicht die Ausfertigung eines Duplicates, weil ein solches mit der Originalurkunde vollkommen gleichlautend sein müßte (F. M. E. v. 1. Sept. 1852, Z. 16554).

Dupliken in Rechtsstreiten, s. Eingaben, T. P. 43. a. i.

Durchfuhrpässe, wie ämtliche Ausfertigungen, T. P. 7. i;

Gesuche um Ertheilung derselben, s. T. P. 43. e.

Edicte, s. ämtliche Ausfertigungen. Gesuche um Ausfertigung eines Edictes, s. Eingaben, T. P. 43. d.

Ehe. Eingaben und Protokolle in der Verhandlung wegen Scheidung, Trennung, Ungiltigkeitserklärung, wie überhaupt Eingaben, Protokolle, mit Ausschluß der T. P. 44. o. angegebenen Fälle.

Ehebewilligungen, s. Consense.

Ehebewilligungsangelegenheiten, Eingaben in, T. P. 44 bb.

Ehe-Dispensen, s. Dispensen.

Ehegerichte, geistliche, Eingaben an, Zusätze zu T. P. 44 bb; Ausfertigungen der, T. P. 7 i.

T. P. 42. Ehepacte, d. i. Verträge, welche in Absicht auf die eheliche Verbindung über das Vermögen geschlossen werden, nach dem Werthe und Scala **II**.

Anmerkung. Als Werth ist das Heiratsgut oder das der Gütergemeinschaft bei Lebzeiten (§. 1233 d. allg. b. G. B.) unterzogene Vermögen anzunehmen. Wird das Eigenthum oder Miteigenthum einer unbeweglichen Sache übertragen, so tritt die Bestimmung der Tarifpost 106 A. 2 a in Anwendung. Rechte, welche erst auf den Todesfall des einen oder anderen Gatten wirksam werden sollen, bleiben als ein, der unmittelbaren Gebührenentrichtung beim Erbanfalle unterliegender Gegenstand bei der Bemessung der Gebühr von den Ehepacten außer Anschlag. Enthält der Vertrag Schenkungen unter Lebenden, so ist für selbe die Gebühr nach den Bestimmungen für Schenkungen zu bemessen.

In jenen Ehepacten, in welchen nicht lediglich über das einzelne Vermögen der Brautleute von diesen, oder im Falle der Minderjährigkeit von ihren Vertretern verfügt,

sondern ein Heiratsgut, eine Widerlage oder eine Ausstattung von einer dritten Person zugesichert oder übergeben wird, muß zwischen dieser Zusicherung oder Uebergabe der dritten Person an die Brautleute, und den von letzteren sich gegenseitig eingeräumten Rechten unterschieden werden. Die T. P. 42 bezieht sich bloß auf die letztgedachten Rechte, nicht aber auf die Verpflichtungen, welche dritte Personen in Absicht auf die Bestellung eines Heiratsgutes oder einer Widerlage, auf eine Ausstattung oder eine andere Vermögensübertragung aus diesem Anlasse eingehen. Gehört die dritte Person, von welcher die Vermögensübertragung erfolgt, nicht zu denjenigen, welche die bürgerlichen Gesetze dazu verpflichten, so unterliegt diese Vermögensübertragung den Gebührenbestimmungen für Schenkungen (T. P. 91 B). Ist jedoch die dritte Person nach den bürgerlichen Gesetzen zu der in Frage stehenden Vermögensübertragung verpflichtet, so kann die Vermögensübertragung zwar aus diesem Grunde nicht als Schenkung angesehen werden, sie ist aber als eine Abschlagszahlung dessen, worauf den Notherben auf den Todesfall des Gebers ein gesetzliches Recht zusteht, einer Vermögensübertragung von Todeswegen gleichzuhalten, indem die bürgerlichen Gesetze die Abrechnung dieser Gaben vom Pflichttheile gestatten. Von solchen Vermögensübertragungen ist daher die in der T. P. 106 B vorgeschriebene Gebühr einzuheben. Es versteht sich jedoch, daß diese Vermögensübertragungen, wenn die gedachte Gebühr erwiesenermaßen davon entrichtet worden ist, in die Verlassenschaft des Gebers, zum Behufe der davon zu bemessenden Gebühren nicht wieder einzubeziehen sind, und daß die Rückstellung der Gebühren dann stattfindet, wenn das Heiratsgut u. s. w. entweder nach dem Gesetze oder dem Vertrage an den Geber selbst zurückfällt (F. M. E. vom 17. Aug. 1851, Nr. 214 R. G. B.).

Nach der T. P. 42, welche, wie in dem vorstehenden Erlasse bedeutet wurde, von den Ehepacten nur insoferne handelt, als durch dieselben nur zwischen den Brautpersonen Rechte hinsichtlich ihres Vermögens begründet werden, haben bei Bemessung der scalamäßigen Gebühr von Ehepacten jene Rechte unberücksichtigt zu bleiben, welche erst auf den Todesfall des einen oder des andern Gatten wirksam werden sollen. Von letztgedachten Rechten ist die Gebühr von Vermögensübertragungen auf den Todesfall erst beim Erbanfalle zu entrichten. Zu denselben gehören: das Recht auf das zugedachte Heiratsgut, woferne dasselbe nach den

Bestimmungen der Ehepacten dem überlebenden Ehemanne als Eigenthum zuzufallen hat, welches Recht daher unter dieser Voraussetzung sowohl bei Bemessung der scalamäßigen Gebühr, als auch bei Bemessung der Gebühr von Vermögensübertragungen von Todeswegen in Betracht gezogen werden muß; das der Braut eingeräumte Recht auf eine Widerlage; das durch die bedungene Gütergemeinschaft, welche, wenn nichts Anderes ausdrücklich bestimmt wurde, auf den Todesfall zu verstehen ist, eingeräumte Recht auf die Hälfte dessen, was von den der Gemeinschaft unterzogenen Gütern nach dem Ableben des einen Ehegatten erübrigt; der bedungene Witwengehalt und die Erbrechte, welche sich die Brautleute wechselseitig eingeräumt haben. — Im Falle einer Gütergemeinschaft kann aus der dem überlebenden Gatten von Todeswegen gebührenden Hälfte eine Ausscheidung desjenigen Vermögens, welches von ihm stammt, nicht stattfinden, sondern die Gebühr muß von der ganzen Hälfte des der Gemeinschaft unterzogenen Vermögens, nach Abzug der auf dieselbe fallenden Schulden, bemessen werden. — Wird eine durch die Ehepacten auf eine unbewegliche Sache eingeräumte Gütergemeinschaft oder Fruchtnießung von derselben auf den Todesfall in die öffentlichen Bücher eingetragen, so ist die Gebühr von 1½ Percent von dem halben Werthe der unbeweglichen Sache und rücksichtlich nach dem Werthe der Fruchtnießung (§. 58 G. G.) sogleich vorzuschreiben und einzuheben; die Gebühr von 1 Percent für die Uebertragung auf den Todesfall ist jedoch erst beim Eintritte des Erbanfalles zu bemessen und einzuheben. — Die Eintragung eines zwischen Ehegatten geschlossenen Erbvertrages in die öffentlichen Bücher ist mit Rücksicht auf die Anordnung des §. 1252 a. b. G. B., wonach der Ehegatte, welcher auf den Todesfall mit seinem Vermögen zu Gunsten des andern Ehegatten verfügt hat, nicht gehindert ist, so lange er lebt, nach Belieben darüber zu schalten, als die Eintragung eines nicht schätzbaren Rechtes in Absicht auf die Gebühr zu behandeln. Die Bestimmungen des G. G. bezüglich der auf den Fall des Ueberlebens eines Ehegatten wirksamen Rechte haben auch auf jene Rechte Anwendung, welche durch vor der Wirksamkeit des Gesetzes errichtete Ehepacte erworben wurden, weil das Gesetz sie als Vermögensübertragungen von Todeswegen betrachtet, welche unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, wenn die Person, durch deren Tod die Erwerbung der Sache bedingt ist, nach dem

Tage der Wirksamkeit des Gesetzes verstorben ist (F. M. E. v. 18. Febr. 1852, Z. 14467).

Zur vorschriftmäßigen Gebührenbehandlung der zwischen Ehegatten geschlossenen Gütergemeinschaften ist erforderlich, die Art derselben, wodurch bestimmt wird, ob die Vermögensübertragung, beziehungsweise die Gemeinschaft der Güter, schon bei Lebzeiten beider Ehegatten oder erst mit dem Tode eines der Ehegatten einzutreten hat, ferner den Umstand, ob die Vermögensübertragung wirklich stattgefunden hat, und ihren Umfang zu erheben. — Wurde nicht ausdrücklich bedungen, daß die Gemeinschaft aller oder bestimmt bezeichneter Güter schon bei Lebzeiten beider Ehegatten einzutreten habe, so ist nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche zu vermuthen, und daher in Absicht auf die Gebührenbehandlung vorauszusetzen, daß die Gütergemeinschaft nur auf den Todesfall eines der beiden Ehegatten eingeräumt wurde. Jede gesetzliche Vermuthung läßt jedoch einen Gegenbeweis zu, welcher durch solche Vertragsbestimmungen begründet werden kann, die einer Gütergemeinschaft auf den Todesfall widerstreiten. — Nur die Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten, welche schon bei Lebzeiten beider Theile einzutreten hat, ist lediglich durch den Abschluß der Ehe bedingt, daher das Rechtsgeschäft sofort angezeigt und der Gebührenentrichtung unterzogen werden muß. Da dieselbe eine unmittelbare Vermögensübertragung und ein Eigenthum der, der Gemeinschaft unterzogenen Gegenstände bewirkt, so findet bei dem Tode eines Gatten hinsichtlich der von ihm erworbenen Hälfte der gemeinschaftlichen Güter keine weitere Vermögensübertragung statt, und muß daher diese Hälfte aus dem gebührenpflichtigen Nachlasse des verstorbenen Ehegatten ausgeschieden werden. — Die Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten, welche nur auf den Todesfall eines Ehegatten eingeräumt wurde, ist dagegen außer dem Abschlusse der Ehe noch durch den weiteren Umstand bedingt, daß der Todesfall eines der beiden Ehegatten schon eingetreten sei. Die Vermögensübertragung findet daher erst in diesem Zeitpunkte statt, und ist eine Vermögensübertragung von Todeswegen. — Sie findet gar nicht statt, wenn derjenige Ehegatte, welcher den andern in die Gemeinschaft seiner Güter im Falle des Ueberlebtwerdens aufgenommen hat, von diesem nicht überlebt wird. — Der Gütergemeinschaft auf den Todesfall liegt der Wille zu Grunde: a) wenn wechselseitig Güter in die Gemeinschaft gebracht werden: die gegenseitigen Ver-

mögensrechte auf den Todesfall zu pauschiren, das ist, auf die Hälfte dessen zu bestimmen, was von den der Gemeinschaft auf den Todesfall wechselseitig unterzogenen Gütern bei dem Ableben des anderen Theiles vorhanden sein wird; b) wenn ein Ehegatte, ohne seinerseits Güter in die Gemeinschaft zu bringen, oder die Gattin bloß gegen ihr Heiratsgut in die Gemeinschaft der Güter des andern Ehegatten aufgenommen wurde, nur die Hälfte der, der Gütergemeinschaft unterzogenen Güter und nur für den Fall des Ueberlebtwerdens dem andern Ehegatten zu übertragen. — Aus dieser Verschiedenheit des dem Vertrage über die Gütergemeinschaft auf den Todesfall zu Grunde liegenden Willens folgt: daß zwischen einer gegenseitig oder nur einseitig eingeräumten Gütergemeinschaft auf den Todesfall unterschieden werden muß, und daß nur bei ersterer darauf, was von dem einen und dem andern Ehegatten in die Gütergemeinschaft gebracht wurde, keine weitere Rücksicht genommen werden kann. — Was den Umfang der Vermögensübertragung betrifft, ist zu sehen, ob die Gütergemeinschaft sich auf das ganze Vermögen, das ist, auf das zur Zeit des Vertragsabschlusses schon vorhandene (gegenwärtige) und das künftig erworbene, oder nur auf das künftig ererbte, oder auf beide letztere Arten des künftigen Vermögens zugleich bezieht, was in dem Vertrage ausdrücklich angeführt sein muß und wobei die Regel gilt, daß immer die minder umfassende Vermögensübertragung vorauszusetzen ist, wenn nicht der Vertrag ausdrücklich das Mehrere bedingt. Sonach darf, wenn der Vertrag auf das ganze Vermögen lautet, nur das zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhandene Vermögen, und wenn ausdrücklich auch das zukünftige übertragen wurde, nur das erworbene, nicht auch das ererbte Vermögen als Gegenstand der Uebertragung angesehen werden. — Wenn der Gütergemeinschaftsvertrag auf das ganze Vermögen lautet, und das zukünftige nicht ausdrücklich als Bestandtheil der Uebertragung angeführt ist, somit der Vertrag bloß auf das gegenwärtige Vermögen bezogen werden muß, oder, wenn der Vertrag ausdrücklich auf das künftige Vermögen beschränkt wird; muß zur Giltigkeit desselben das vorhanden gewesene Vermögen beider Theile beschrieben und verzeichnet worden sein. — Ist die Gütergemeinschaft eine solche, welche schon bei Lebzeiten beider Gatten einzutreten hat, und bezieht sie sich sowohl auf das gegenwärtige, als auch auf beide Arten des künftigen Vermögens, so müssen bei dem Todesfall eines Gat-

ten alle Schulden ohne Unterschied, somit auch die Krankheits- und Leichenkosten, von dem Gesammtvermögen abgeschlagen werden, und ist sodann die Hälfte des Ueberrestes aus dem gebührenpflichtigen Nachlasse auszuscheiden. Bezieht sie sich nur auf das gegenwärtige oder nur auf das zukünftige Vermögen, so ist der Werth des zuerst gedachten Vermögens auszumitteln und zu erheben, welche Schulden zum Nutzen des eingebrachten und welche zum Nutzen des später erworbenen Vermögens verwendet wurden, und daher dem einen und dem andern Vermögen zur Last fallen. — Die Schulden, welche jenem Vermögen zur Last fallen, worauf die Gemeinschaft sich bezieht, sind von diesem abzuziehen, und die Hälfte des verbleibenden Ueberrestes kommt aus dem gebührenpflichtigen Nachlasse auszuscheiden. — Bezieht sich die Gütergemeinschaft nur auf das künftig ererbte Vermögen, so ist dasselbe nur dann aus dem gebührenpflichtigen Nachlasse auszuscheiden, wenn der behauptete Erbfall, sowie die Größe der Erbschaft gehörig nachgewiesen ist. — Bei der Gütergemeinschaft auf den Todesfall ist, wie bereits bemerkt wurde, zu unterscheiden, ob sie eine gegenseitig oder nur einseitig eingeräumte ist, und im letztern Falle, welcher Ehegatte der überlebende ist, jener, welcher den andern in die Gemeinschaft seiner Güter aufgenommen hat, oder aber jener, welcher in die Gemeinschaft der Güter des andern aufgenommen wurde. — Ist die Gemeinschaft eine gegenseitige bezüglich des gegenwärtigen Vermögens allein, so kann nur dasjenige, was der überlebende Gatte später erworben oder ererbt hat, aus dem gebührenpflichtigen Nachlasse ausgeschieden werden; umfaßt aber die Gemeinschaft auch das zukünftige, jedoch nicht auch das ererbte Vermögen, so kann nur dasjenige ausgeschieden werden, was der überlebende Ehegatte erwiesenermaßen ererbt hat. — Das Heiratsgut der Gattin, wenn sie der überlebende Theil ist, kommt jedoch immer auszuscheiden. — Ist die Gütergemeinschaft eine einseitig eingeräumte, und stirbt der Ehegatte, dem sie eingeräumt wurde, so kann nur das eigene Vermögen dieses Ehegatten, nicht aber dasjenige, was er im Falle des Ueberlebens anzusprechen gehabt hätte, Gegenstand seines Nachlasses sein. — War aber zugleich bedungen, daß er dasjenige, was er im Falle seines Ueberlebens aus der Gütergemeinschaft anzusprechen gehabt hätte, im Falle des Nichtüberlebens auf seine Leibeserben übertragen dürfe, und daß diese sofort die Erbschaft in Besitz nehmen können, so müssen die diesen Leibeserben zugefal-

lenen Güter in den gebührenpflichtigen Nachlaß einbezogen werden. — Stirbt dagegen der Ehegatte, welcher den andern einerseitig in die Gemeinschaft seiner Güter aufgenommen hat, so kann dasjenige, was dem Ueberlebenden aus dem Titel der Gütergemeinschaft gebührt, aus dem gebührenpflichtigen Nachlasse nicht ausgeschieden werden, und findet nur die Ausscheidung des Heiratsgutes für die überlebende Gattin statt (F. M. E. v. 23. März 1854, Z. 7095).

In dem vorstehenden Erlasse wurde bemerkt, daß, wenn auch nach dem a. b. G. B. die Vermuthung eintritt, daß eine zwischen Ehegatten geschlossene Gütergemeinschaft sich bloß auf den Todesfall eines der beiden Ehegatten beziehe, der Gegenbeweis nicht ausgeschlossen sei, insbesondere durch solche Vertragsbestimmungen, die einer Gütergemeinschaft auf den Todesfall widerstreiten. Eine solche Vertragsbestimmung ist z. B., daß die Ehegattin sogleich als Miteigenthümerin der dem Gatten gehörigen Liegenschaften in den öffentlichen Büchern eingetragen werde. Aber auch wenn die Ehepacten etwas Anderes bestimmen, kann der Eigenthümer die Anschreibung seiner Ehegattin als Miteigenthümerin bewirkt haben, in welchem Falle nicht der in den Ehepacten, sondern der nachträglich erklärte Wille des Eigenthümers die Grundlage der übertragenen Rechte bildet. — Ob eine Gütergemeinschaft unter Lebenden oder auf den Todesfall bestehe, kann in jedem einzelnen Falle nur nach den besonderen Umständen, worüber insbesondere der Grundbuchsstand maßgebend ist, entschieden werden, welche daher genau erhoben und erwogen werden müssen. Wenn beide Ehegatten unbedingt als Miteigenthümer einer unbeweglichen Sache in den öffentlichen Büchern eingetragen sind, darf bei dem Tode eines dieser Ehegatten dem überlebenden bezüglich seiner Eigenthumshälfte keine Vermögensübertragungs-Gebühr von Todeswegen vorgeschrieben werden; allein es wird auch, wenn die Uebertragung des Miteigenthums vertragsmäßig oder aber nur im Grunde der über Ansuchen des Eigenthümers vollzogenen bücherlichen Eintragung erfolgt, sogleich die Gebühr von 3½ Percent zu entrichten sein. Unrichtig ist daher die Bemerkung, daß bisher die Gebühr von 1 Percent vorgeschrieben und bis zu dem oft 40 bis 50 Jahre entfernten Zeitpunkte des Eintrittes des bezüglichen Todesfalles sichergestellt werden mußte. Eine derartige Uebung ist mit den erlassenen Vorschriften nicht in Einklang, und deren Fortbestand auf keine Weise zu rechtfertigen. Wird eine Gütergemeinschaft

in den öffentlichen Büchern als eine auf den Todesfall sich beziehende eingetragen, so ist zwar nach der Verordnung vom 18. Februar 1852, Z. 14467, (v. S. 233) die $1\frac{1}{2}$ percentige Gebühr von dem halben Werthe der unbeweglichen Sache als Gebühr von dem bedingten Besitze sogleich vorzuschreiben und einzuheben, die Gebühr von 1 Percent für die Vermögensübertragung auf den Todesfall aber nicht zu bemessen und auch nicht vorzumerken. Was diese Gebühr vom Besitze der Gütergemeinschaft auf den Todesfall, welche schon vor der Wirksamkeit des G. G. geschlossen wurde, betrifft, so muß unterschieden werden, ob auch die Eintragung derselben in die öffentlichen Bücher vor oder nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes erwirkt wurde. Im ersteren Falle kommt diese Gebühr nicht zu bemessen, weil das dingliche Recht bereits erworben war, ehe dieselbe eingeführt wurde. Im zweiten Falle kann der Anspruch auf diese Gebühr nur eintreten, wenn nach der Wirksamkeit des gedachten Gesetzes a) die bücherliche Eintragung, oder, wenn diese nicht stattfand, b) der Erbanfall erfolgt. Unter der letztgedachten Voraussetzung wird diese Gebühr nicht besonders bemessen und vorgeschrieben, weil sie ohnehin von dem ganzen Werthe der Nachlaßsache zu bemessen ist, wofern sie von der durch die Gütergemeinschaft auf den Todesfall erworbenen Eigenthumshälfte nicht schon aus Anlaß der bücherlichen Eintragung dieses Rechtes entrichtet wurde. Bei dem Gebührennachlasse kann im zweiten Falle unter der Voraussetzung a) nur der Zeitraum von der Erwerbung der Sache durch jenen Ehegatten, welcher dem andern die Gütergemeinschaft eingeräumt hat, bis zu dem Zeitpunkte, in welchem dieses Rechtsgeschäft zur Bemessung der Gebühr wegen der bücherlichen Eintragung angezeigt wurde, unter der Voraussetzung b) bis zum Zeitpunkte des Erbanfalles berücksichtiget werden. Die von dem Eigenthümer einer gesetzlich untheilbaren Sache hinterlassene Witwe ist als Theilhaberin dieser Sache zu betrachten, und daher, es mag bei der Erbtheilung diese Sache von ihr allein erworben oder ihr Recht auf dieselbe den andern Theilhabern überlassen werden, ein neues Rechtsgeschäft nicht anzunehmen (F. M. E. v. 22. Sept. 1854, Z. 35319).

Wenn Jemand ohne eine gesetzliche Verpflichtung ein Heiratsgut verschreibt oder leistet, so tritt die im 1. Absatze der Vorerinnerungen zum Tarife aufgestellte gesetzliche Vermuthung einer Schenkung ein, welche den Gegenbeweis

nicht ausschließt. — Die T. P. 42 stellt den Grundsatz auf, daß bei Ehepacten der Stämpel nach dem Werthe des Heiratsgutes oder des der Gütergemeinschaft bei Lebzeiten unterzogenen Vermögens eintritt, bei Uebertragung des Eigenthumes oder des Miteigenthumes von unbeweglichen Sachen aber die Bestimmung der T. P. 106 A in Anwendung kommt; dagegen Rechte, die erst auf den Todesfall des einen oder andern Gatten wirksam werden sollen, als ein der unmittelbaren Gebührenentrichtung beim Erbanfalle unterliegender Gegenstand bei der Bemessung der Gebühr von den Ehepacten außer Anschlag zu bleiben haben (F. M. E. v. 16. Febr. 1851, Z. 1083).

Ehepacte, in welchen die Braut a) ihr Erbe und sonstiges eigenes Vermögen und zugleich b) den von ihren Eltern als Heiratsgut oder Ausstattung erhaltenen Barbetrag dem Bräutigam als Heiratsgut zubringt, und letzteres von dem Bräutigam als Realitätenbesitzer durch Aufnahme der Braut in die den öffentlichen Büchern einzuverleibende Gütergemeinschaft widerlegt wird, unterliegen nachstehenden Gebühren: 1. bezüglich des Heiratsgutes nach a und b der scalamäßigen Gebühr nach T. P. 42; 2. hinsichtlich des Heiratsgutes unter b der Gebühr von 1%; 3. bezüglich der Gütergemeinschaft, welche, wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes bedungen wurde, als auf den Todesfall geltend anzusehen ist, nach T. P. 45 A, b, der Gebühr von 1½% von der Hälfte des Realitätenwerthes (F. M. E. vom 19. Jänner 1853, Z. 31645).

Die Finanz-Landesdirectionen sind ermächtigt, die von Ehepacten vorgeschriebenen oder bezahlten Gebühren abschreiben oder zurückstellen zu lassen, wenn erwiesen wird, daß die Ehe nicht zu Stande kam (F. M. E. v. 11. Juli 1854, Z. 28235).

Vgl. auch noch: F. M. E. v. 10. Aug. 1851, Z. 25969 und v. 13. Nov. 1851, Z. 37604, oben bei Cautions-Bestellung (S. 215); den F. M. E. v. 15. Dec. 1852, Z. 40332 Abs. 6 bei §. 57 Abs. 1 (oben S. 101); und den F. M. E. v. 26. April 1854, Z. 14614, bei §. 44, Abs. 1 (oben S. 69); dann die T. P. 101 I A I.

S. auch Güterverzeichnisse.

* Ehepacte einer Kaufmanns-Ehefrau, Gesuch um deren handelsgerichtliche Eintragung, s. T. P. 43 I 6.

* Ehepacte, welche Bestimmungen über auf den Todes-

fall des einen dem andern Ehegatten zustehende Rechte enthalten, s. T. P. 101 I A 1.

* Ehrenämter, Gesuche um Verleihung, s. T. P. 43 c 1.

Eidesstättige Vermögensbekenntnisse, s. Vermögensbekenntnisse.

Eigenschafts-Tabellen oder Ausweise. Von den Bewerbern den Eingaben selbst zugelegte und nicht beglaubigte, wie Beilagen; im Falle einer vorläufigen ämtlichen Beglaubigung, wie vidimirte Abschriften.

Einantwortungen, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.

Einantwortungs-Gesuche, s. Eingaben T. P. 43. a.

Einbegleitungsberichte, s. Amts-Correspondenz.

Einberufungs-Edicte, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.

Einbringungskosten bei der Gebühreneintreibung, G. G. §. 60 (S. 109).

Einbürgerung, Gesuche um, T. P. 43, c. 3.

— Bewilligung der, T. P. 7 g.

Einbürgerungs-Erklärungen, d. i. Anerkennungen der Erwerbung des Staatsbürgerrechtes oder Verleihungen desselben, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i; bezieht sich aber die Erklärung auf das Gemeindebürgerrecht, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. g.

Einfuhrspässe, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i. Gesuche um Ertheilung derselben, s. T. P. 43. e.

T. P. 43. *Eingaben von Privatpersonen, welche bei dem Landesfürsten, dem Reichsrathe, den Landes-, Kreis-, Gau-, Bezirks- oder Gemeindevertretungen oder bei den durch dieselben für die Angelegenheiten des Reiches, der Länder, der Kreise, Gaue, Bezirke oder Gemeinden aufgestellten Behörden, Aemtern und öffentlichen Anstalten, oder bei den ihre Stelle vertretenden Amtspersonen überreicht werden:

a) 1. im gerichtlichen Verfahren in und außer Streitsachen, von jedem Bogen **36** kr.

2. alle andern, von jedem Bogen **50** kr., woferne die einen (1.) und die andern (2.) in den nachfolgenden Absätzen keiner höhern oder niedern Gebühr zugewiesen oder dieselben nach Tarifpost 44 nicht befreit sind.

Dem Stämpel von **50** Nkr. unterliegen auch: Gesuche um Nachsicht und Ermäßigung von Abgaben im Gnadenwege (F. M. E. v. 12. Mai 1863, Z. 11500); Gesuche um Schurfbewilligungen und Verlängerung derselben, dann Freischurf-Anmeldungen (F. M. E. v. 12. Juni 1863, Z. 26401).

b) Eingaben bezüglich nachstehender Erwerbsbefugnisse:

1. wodurch der selbständige Betrieb eines freien Gewerbes bei der Behörde angemeldet oder die zum Gewerbsbetriebe erforderliche Concession der Behörde angesucht wird, und um Befugnisse zu Privatagentien:

a) in der Haupt- und Residenzstadt Wien, vom ersten Bogen **6** fl.

in anderen Städten mit einer Bevölkerung von mehr als:

b) 50,000 Seelen, vom ersten Bogen **4** fl.

c) 10,000 bis 50,000 Seelen, vom ersten Bogen **3** fl.

d) 5000 bis 10,000 Seelen, vom ersten Bogen **2** fl.

e) in allen übrigen Orten, vom ersten Bogen **1** fl. **50** kr.

Für den Fall als 10 Percent des Jahresbetrages der von dem bezüglichen Gewerbsbetriebe entfallenden directen Steuern ohne Zuschläge obige für den ersten Bogen der Eingabe zu entrichtende feste Stämpelgebühr übersteigen, ist dieser Mehrbetrag zugleich mit den directen Steuern vom Gewerbsbetriebe zur unmittelbaren Entrichtung vorzuschreiben und mit der ersten Rate derselben zu erlegen.

Die Gebühr für Gewerbe-Anmeldungen ist in allen Fällen zu bezahlen, in welchen nach §§. 42, 45, 47 und 59 der Gewerbe-Ordnung v. 20. Decbr. 1859, Nr. 227

R. G. B., eine neue Anmeldung oder ein neues Concessionsgesuch nothwendig ist (F. M. E. v. 27. November 1860, Nr. 265 R. G. B.) — Die aus Anlaß des Antrittes eines Realgewerbes nach §. 58 Gew.-Ordg. zu überreichenden Eingaben unterliegen bloß dem Stämpel nach T. P. 43 a 2 mit **50** Nkr. (F. M. E. v. 16. Nov. 1861, Z. 56620).

2. Gesuche um Ertheilung oder Anerkennung einer Berechtigung oder Befugniß zu Unternehmungen oder Erwerbsgeschäften in andern als den im Absatze b, 1 begriffenen Fällen, dann zur Vornahme einzelner, einer besondern behördlichen Gestattung bedürfenden Erwerbsacte, als:

Zur Abhaltung von öffentlichen Tanzmusiken, zur Offenhaltung der Gast-, Schank-, Kaffeehäuser über die polizeiliche Sperrstunde, zur Ausstellung von Sehenswürdigkeiten, zu gimnastischen oder theatralischen Vorstellungen, Concerten u. s. w. gegen zahlbaren Zutritt, vom ersten Bogen **1** fl.

Dieser Gebühr unterliegen auch Eingaben um Verleihung von Tagmaßen, und um die Bewilligung zur Verfügung über erschürfte Mineralien (F. M. E. v. 12. Juni 1863, Z. 26401).

Anmerkung: zu b, 1 und 2. Wird das Gesuch mündlich angebracht und kein Protokoll darüber aufgenommen, so ist die für den ersten Bogen der Eingabe vorgeschriebene Gebühr auf die ämtliche Ausfertigung, deren Bestimmung der Finanzverwaltung vorbehalten ist, zu verwenden. — Diese Gebühr ist von Personen, welche zur Ausübung ihrer Erwerbsacte herumreisen, von jeder besondern örtlichen Bewilligung, und von Erwerbsacten, deren Ausübung von Fall zu Fall angezeigt werden muß, bei jeder Anzeige von Fall zu Fall zu entrichten.

Vgl. Abs. 8 des F. M. E. v. 20. Dec. 1862, oben S. 13.

c) Gesuche um nacherwähnte besondere Rechte:

1. um Verleihung, Bestätigung oder Uebertragung von

Adelsgraden, Verleihung von Orden, um Bewilligung ausländische Orden anzunehmen und zu tragen, Vereinigung oder Verbesserung von Wappen, Ausfertigung eines Wappenbriefes, Bewilligung von Namensänderungen oder Namensübertragungen, Verleihung von Würden, Ehrenämtern, Ehrentiteln und sonstigen Ehrenvorzügen und Auszeichnungen mit Inbegriff jener für gewerbliche Unternehmungen, vom ersten Bogen **5** fl.

2. um Ertheilung, Anerkennung oder Bestätigung von Privilegien, worunter auch die ausschließlichen Industrie-Privilegien begriffen sind, vom ersten Bogen **3** fl.

Gesuche um Verlängerung der Dauer bereits ertheilter Industrieprivilegien unterliegen nach T. P. 43 a 2 dem Stämpel von **50** Nkr. (F. M. E. v. 21. December 1863, Z. 61024).

3. um Verleihung oder Anerkennung der österreichischen Staatsbürgerschaft, um Ertheilung des Gemeindebürgerrechtes oder der Aufnahme in den Gemeindeverband, vom ersten Bogen **2** fl.

d) Gesuche um Kundmachungen öffentlicher Versteigerungen und Eingaben an die Civilgerichte, worin die Ausfertigung von Edicten angesucht wird, oder deren ordnungsmäßige Erledigung die Ausfertigung eines Edictes nothwendig erfordert, vom ersten Bogen **1** fl.

Für jeden weiteren Bogen beträgt die Gebühr **36**, und wenn der Streitgegenstand 50 fl. nicht übersteigt, **12** Nkr. (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., §. 21).

e) Gesuche um Ertheilung von Pässen zur Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kochsalz, Tabak und Schießpulver und um Bewilligung zur Ein- oder Ausfuhr bestimmter Waaren, insoferne dazu eine besondere Bewilligung erforderlich ist, vom ersten Bogen **1** fl.

f) Gesuche um die Bewilligung zur Errichtung oder

Erweiterung, zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideicommisses, vom ersten Bogen **1** fl.

Jeder weitere Bogen fordert den Stämpel von **36** Nkr. (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., §. 21).

g) Appellations- und Revisions-Anmeldungen gegen die in der Tarifpost 103 aufgezählten Erkenntnisse ohne Unterschied, ob in ersterer auch die Beschwerde enthalten, oder ob das Erkenntniß, gegen welches die Berufung angemeldet oder ergriffen wurde, ein bedingtes oder ein unbedingtes, ein erstes oder wiederholtes ist:

aa) Wenn vom gerichtlichen Erkenntnisse I. Instanz nach Post 103 eine feste Stämpelgebühr von nicht mehr als 5 fl. zu entrichten ist, eben so viel als vom Erkenntnisse I. Instanz von beiden Theilen zu entrichten ist.

bb) in allen anderen Fällen, vom ersten Bogen **10** fl.

Recurse gegen die in der Tarifpost 103 aufgeführten Erkenntnisse unterliegen der Hälfte der hier festgesetzten Gebühr für den ersten Bogen.

Jeder weitere Bogen unterliegt dem Stämpel von **36**, und wenn der Streitgegenstand 50 fl. nicht übersteigt, von **12** Nkr. (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., §. 21).

h) Recurse, d. i. alle Berufungen gegen die Entscheidung oder Verfügung einer untern Instanz an die höhere, welche nicht unter g dieser Tarifpost oder q der Tarifpost 44 begriffen sind, und die außerordentlichen Gnadengesuche im Verfahren wegen Gefällsübertretungen vom ersten Bogen **1** fl., von jedem weiteren Bogen **36** Nkr., und wenn der Streitgegenstand 50 fl. nicht übersteigt, vom ersten Bogen **50**, von jedem weiteren **12** Nkr. (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B. §§. 19 und 21).

Unter Instanz wird hier eine mit dem Rechte der Entscheidung im Instanzenzuge bekleidete gerichtliche oder leitende administrative Behörde verstanden, daher die Beschwerden gegen Handlungen oder Verfügungen vollstreckender Aemter oder von Amtspersonen, denen nicht das Recht in I. Instanz zu entscheiden eingeräumt ist, und Vorstellungen an dieselbe Behörde ohne Berufung an die höhere Instanz nach a dieser Tarifpost zu behandeln sind.

i) Die gerichtlichen Eingaben in Rechtsstreiten, wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt, mit Ausschluß der unter die Absätze g und h dieser Tarifpost fallenden, von jedem Bogen **12** Nkr. (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B. §. 19).

k) Eingaben, alle, um Eintragung in die öffentlichen Bücher über unbewegliche Sachen und die ihnen gleichgehaltenen Gerechtsame (Hipotheken-, Notifiken-Bücher, Verfachprotokolle u. s. w.), ohne Unterschied, ob die Eintragung zur unbedingten oder bedingten Erwerbung dinglicher Rechte (Intabulation, Pränotation) oder zur Löschung eingetragener Rechte oder zu einem anderen Zwecke stattfindet, vom ersten Bogen **1 fl. 50 kr.**

Wenn der Werth des einzutragenden Rechtes 50 fl. nicht übersteigt, kommt der Stämpel von **36** Nkr., und wenn er 100 fl. nicht übersteigt, der Stämpel von **75** Nkr. für den ersten Bogen anzuwenden, die Eintragung mag zur Erwerbung eines dinglichen Rechtes oder zur Löschung angesucht werden. — Die Gebühr für Eingaben um Supereinverleibung des executiven Pfandrechtes auf einem bereits schon in die öffentlichen Bücher eingetragenen Pfandrechte wird auf **12** Nkr., wenn der Werth des einzutragenden Rechtes 50 fl. nicht übersteigt, und auf **36** Nkr., wenn er 50 fl. übersteigt, für jeden Bogen ermäßigt (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., §. 17).

In den Fällen, wo der Stämpel für den ersten Bogen

mehr als 50 kr. beträgt, kommt für jeden weiteren Bogen der Stämpel von 36 Nkr. anzuwenden (Eben dort §. 21).

Den Bestimmungen der T. P. 43 k unterliegen auch die Eingaben um Bergwerksverleihungen oder Bergwerks-concessionen, deren Eintragung in das Bergbuch von Amtswegen zu veranlassen ist (F. M. E. v. 12. Juni 1863, Z. 26401).

Anmerkung 1. Werden in einer Eingabe Eintragungen in die Bücher verschiedener Aemter angesucht, so muß die für den ersten Bogen vorgeschriebene Gebühr so oftmal entrichtet werden, als die Zahl der Aemter beträgt.

Anmerkung 2. Gesuche um Löschung von Adnotationen abschlägiger Bescheide, es möge die Eintragung der Löschung in den Büchern eines oder verschiedener Aemter angesucht werden, unterliegen jedoch nur dem Stämpel nach a 1 dieser Tarifpost.

l) Eingaben um nachstehende Eintragungen in die von Handelsgerichten zu führenden Handels-Register (-Protokolle), als:

1. um Eintragung der Firma oder der Aenderung einer bereits eingetragenen Firma oder der Inhaber derselben, vom ersten Bogen **10** fl.;

Hat jedoch die eingetragene Unternehmung an einjährigen landesfürstlichen directen Steuern ohne Zuschläge mit Beziehung auf den Zeitpunkt des Eintragungsgeschäftes mehr als 100 fl. zu zahlen, so sind weitere 10 Procent von dem Mehrbetrage dieser Steuern unmittelbar zu entrichten, deren Vorschreibung durch die Steuerbehörden erfolgt.

2. um Eintragung eines Gesellschaftsvertrages, vom ersten Bogen **10** fl.

3. um Eintragung einer in dem Handelsregister des Handelsgerichtes der Hauptniederlassung schon eingetragenen Firma bei dem Handelsgerichte desjenigen

Bezirkes, wo dieselbe eine Zweigniederlassung hat, vom ersten Bogen **10** fl.;

4. um Eintragung der Procura, d. i. des Berechtigten, die Firma zu zeichnen, für jeden Berechtigten, dessen Eintragung erfolgen soll, 5 fl.

5. um Eintragung der Liquidatoren, vom ersten Bogen 5 fl.

6. um Eintragung der Vermögensrechte, welche der Ehefrau eines Kaufmannes durch die Ehepacten eingeräumt werden, vom ersten Bogen 5 fl.

In allen Fällen der T. P. 43 l unterliegt jeder weitere Bogen dem Stämpel von **36** Nkr. (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., §. 21). — Wird um mehrere der in T. P. 43 l angeführten Amtshandlungen zugleich angesucht, so ist für den ersten Bogen jener Stämpelbetrag zu entrichten, welcher sich ergibt, wenn die einzelnen Stämpelgebühren für die angesuchten Amtshandlungen zusammengerechnet werden (F. M. E. v. 4. Mai 1861, Z. 1297). Siehe jedoch die Bemerkung bei T. P. 44 bb am Ende.

m) Eingaben, welche zugleich Rechtsurkunden über Rechtsgeschäfte sind, wozu auch die in der Tarifpost 53 und 71 aufgeführten Erklärungen gehören, unterliegen nebst der für die Eingabe vorgeschriebenen Gebühr auch der Gebühr vom Rechtsgeschäfte, wenn die bereits erfolgte Entrichtung der letzteren nicht nachgewiesen wird, oder mit Hilfe der von der Partei zu machenden Angaben nicht ämtlich erhoben werden kann.

In diesem Falle tritt die oben bei T. P. 43 d, f, g, h, k und l bemerkte Herabsetzung der Stämpelgebühr für die folgenden Bögen der Eingabe nicht ein (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., §. 21).

n) Von Eingaben, welche in zwei- oder mehrfacher Ausfertigung überreicht werden (Duplicate, Triplicate ꝛc.), unterliegen das zweite und jedes weitere Pare der im Absatze a dieser Tarifspost, und wenn für die Haupteingabe ein minderer Stämpel vorge-

schrieben ist, der für die Haupteingabe festgesetzten Gebühr.

Siehe §§. 33, 36, 20, 22 c, 26 c, 40 und 64 Z. 5 G. G.

Eingaben, mehrerer Personen vereint, G. G. §. 33 (S. 53).
— wiederholte Ueberreichung von, G. G. §. 36 (S. 55).

T. P. 44. Eingaben, befreite:

a) Gesuche um Ertheilung von Almosen, Verleihung von Armenpfründen, oder um Aufnahme in solche Anstalten, welche zum Unterhalte oder zur Pflege armer oder erwerbloser Personen oder für die Pflege oder Erziehung der Kinder solcher Personen bestimmt sind;

Die Gesuche um Licenzen zum Werkel-, Orgel- und Leierspielen fallen nicht unter diese Ausnahme (F. M. E. v. 13. Juli 1858, Z. 25298).

b) um die Befreiung vom Schul- und Unterrichtsgelde oder um Verleihung eines Stipendiums, wenn die Gesuche mit einem legalen Armuthszeugnisse belegt sind;

c) um die Gebührenbefreiung in einem begonnenen oder bevorstehenden Rechtsstreite oder um Bestellung eines officiosen Vertreters, wenn sie mit einem Armuthszeugnisse belegt sind;

d) Gesuche der von Amtswegen bestellten Vertreter um die Gebührenbefreiung, deren Vormerkung, Zufristen oder Abschreibung in dem ihnen von Amtswegen übertragenen Rechtsstreite, oder um Enthebung von der Vertretung;

e) Eingaben, mit denen die unter Post-Zahl 83 B. 1. aufgeführten Rechnungen und Auslagen für den Staat oder die unter der unmittelbaren Leitung der Staatsbehörden oder der Gemeindeverwaltung stehenden öffentlichen Anstalten der Behörde überreicht werden;

f) Gesuche um die Rückvergütung eines für den Staat oder die Gemeinde zur Abwendung eines bevorste-

henden Schadens gemachten Aufwandes oder um Ersatz eines Schadens, dessen Vergütung dem Staate oder der Gemeinde obliegt;

g) Eingaben, welche Anzeigen oder Vorschläge in öffentlichen Angelegenheiten und kein Einschreiten in einer Privatsache des Eingebers enthalten.

Wird mit der Anzeige unmittelbar das Gesuch um eine Belohnung oder Anerkennung verbunden, so hebt dieses die Stämpelfreiheit nicht auf. Zu diesen befreiten Eingaben gehören insbesondere:

h) Anzeigen, welche Jemand macht, um eine dem Staate, einer Gemeinde oder einer öffentlichen gemeinnützigen Anstalt gehörige Sache vor Verschlimmerung oder Nachtheil oder verletzte Rechte derselben zu verwahren, oder einen drohenden Schaden abzuwenden, er mag wegen des ihm allenfalls eingeräumten Genusses dieser Sache dabei betheiliget sein oder nicht;

Hierzu gehören auch Eingaben, welche ein Private bloß im Interesse des Geschäftsbetriebes der Staats-Bergbau-Behörden und Aemter oder über deren Aufforderung macht (F. M. E. v. 7. Juni 1852, Z. 12506), und zwar: die statistischen Betriebsnachweisungen, die Vorlegung der Dienstordnungen und der Bruderladsstatuten, dann die Freischurfbetriebsnachweisungen (F. M. E. v. 12. Juni 1863, Z. 26401).

i) Anzeigen über solche Handlungen oder Unterlassungen, deren Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen im öffentlichen Interesse stattfindet, auch wenn das Verfahren von dem Einschreiten des Betheiligten bedingt oder die Anzeige zugleich auf die Erlangung einer Belohnung, Genugthuung oder des Schadenersatzes gerichtet ist;

Hierher gehören ferner: Eingaben in Feldbeschädigungsangelegenheiten (F. M. E. v. 15. Oct. 1850, Z. 21840); im Verfahren wegen Forstübertretungen (F. M. E. v. 11. Febr. 1854, Z. 1794); im Verfahren

wegen Uebertretungen der Seepolizeivorschriften, mit Einschluß der Recurse gegen die Urteile der Hafenämter in Uebertretungsfällen gegen die Vorschriften hinsichtlich der Schiffsmanifeste (F. M. E. v. 29. Sept. 1855, Z. 38109).

k) Petitionen an den Landesfürsten, den Reichstag oder den Landtag, oder Gemeindevertretungen, insoferne es sich darin nicht um das Interesse einer Einzelnperson, sondern ganzer Kategorien oder Classen von Staatsbürgern, des Staates selbst, der Kronländer oder der Gemeinden handelt;

l) Eingaben der Beschuldigten oder Haftenden im Verfahren wegen Verbrechen, schwerer Polizei-Uebertretungen, einfacher Polizei-Vergehen, Preßvergehen oder Gefällsübertretungen mit Ausschluß des außerordentlichen Gnadengesuches in dem Verfahren wegen Gefällsübertretungen;

Dazu gehören auch Recurse in Strafangelegenheiten wegen Uebertretungen der Vorschriften über die directe Besteuerung (F. M. E. v. 2. Nov. 1860, Z. 59654).

m) Beschwerden über die Beschaffenheit des persönlichen Benehmens von Amtspersonen, worunter aber Beschwerden oder Recurse gegen Entscheidungen oder ämtliche Verfügungen, oder Gesuche um Aenderung derselben nicht begriffen sind, über Mißbrauch der väterlichen Gewalt, pflichtwidriges Benehmen der Vormünder, Curatoren und öffentlichen Sachwalter und über die ungeeignete Pflege von Findlingen bei Privatpersonen;

n) Schriften oder Aeußerungen dieser beschuldigten Personen (Absatz m), insoferne sie bloß die Rechtfertigung ihres Benehmens oder die Bitte um Schutz oder Genugthuung zum Gegenstande haben;

Hofrecurse gegen Entscheidungen in Sindicatsbeschwerden sind, da der Richter nicht als Privatperson einschreitet, stämpelfrei (F. M. E. v. 27. Jän. 1859, Z. 66749).

o) Eingaben im Verfahren wegen Auflösung des Ehe-

bandes aus einem der im §. 94 des a. b. G. B. angegebenen Ehehindernisse;

p) Erläuterungen, welche von Amtspersonen über die Bemänglung der von ihnen gelegten Rechnungen zum Behufe der Erledigung der letzteren eingebracht werden, die Gesuche derselben um Erläuterungsfristen und um Entscheidung der Administrativ-Behörden über die Rechnungsbemänglung;

Die Befreiung tritt ohne Unterschied ein, ob die Eingaben an eine untere oder im weiteren Zuge an die höhere Instanz gerichtet sind; ist aber die Rechnungserledigung erfolgt, so genießen die dagegen gerichteten Eingaben nicht die Gebührenfreiheit (F. M. E. v. 17. Juli 1862, Z. 26027).

Hierzu gehören auch Gesuche der Poststationen um Nachsicht der Retardanzstrafen wegen Verspätungen bei Postbeförderungen an die Postdirectionen; nicht aber Recurse gegen die definitiven Entscheidungen der Postdirectionen (F. M. E. v. 2. April 1853, Z. 11109).

*q) Eingaben, welche zur Zustandebringung der Gebührenbemessung oder Vorschreibung oder zur Erwirkung der gesetzlich gestatteten Ermäßigungen, Rückvergütungen oder Zufristungen bei den für die Bedürfnisse des Reiches, der Länder, Kreise, Gaue, Bezirke und Gemeinden eingeführten öffentlichen Abgaben, oder welche gegen die Richtigkeit oder Rechtmäßigkeit der vorgeschriebenen Stämpel- und unmittelbaren Gebühren gerichtet sind, unbedingt stämpelfrei.

Nach dieser T. P. sind auch Eingaben in Betreff der Freischurf- und Massengebühren zu behandeln (F. M. E. v. 12. Juni 1863, Z. 26401).

Beschwerden oder Recurse gegen die Entscheidungen über solche Eingaben:

a) wenn die Gebühr 50 fl. nicht überschreitet, von jedem Bogen **15** kr.

b) wenn sie 50 fl. überschreitet, von jedem Bogen **36** kr.

Unter diese T. P. 44 q fallen Beschwerden und Recurse,

welche auf eine gesetzlich gestattete Ermäßigung, Abschreibung oder Zurückvergütung einer Abgabe gerichtet sind, weil diese ursprünglich zu hoch bemessen wurde, oder nachträglich Umstände eingetreten sind, welchen die richtig bemessene Steuer nicht mehr entspricht, während bloße Nachsichts- oder Ermäßigungsgesuche im Gnadenwege nach T. P. 43 a 2 zu behandeln sind (F. M. E. v. 12. Mai 1863, Z. 11500).

r) Erklärungen, Ansagen, Urkunden u. s. w. im zoll-, verzehrungssteuer- oder controlpflichtigen Verfahren, wodurch der Steuerpflichtige die für dieses Verfahren vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, wenn es sich nicht um eine Ausnahme oder Begünstigung oder etwas handelt, wozu eine besondere Bewilligung nach den dießfälligen Gesetzen und Vorschriften erforderlich ist;

Hieher gehören: Die Anzeigen über die steuerfreie Branntweinerzeugung, und die aus diesem Anlasse von den Gemeindevorständen auszustellenden Bestätigungen der Angaben der Parteien (F. M. E. v. 25. Febr. 1858, Z. 8104); — Eingaben, welche die pflichtmäßige Ablieferung des gebauten Tabaks zum Gegenstande haben, oder zum Zwecke der Controle gefordert werden (F. M. E. v. 10. April 1851, Z. 10930); — Eingaben um gefällsämtliche Erlaubnißscheine (F. M. E. v. 30. Juli 1853, Z. 11451).

s) die Reclamationen, welche innerhalb der gesetzlichen Frist rücksichtlich des Inhaltes der Listen zur Bestimmung des Wahlrechtes oder persönlicher Leistungen an den Staat, die Kronländer, Gemeinden, z. B. zum Militärdienste, zum Amte eines Geschwornen u. dgl. aus dem Grunde eingebracht werden, daß Jemand, der in die Liste nach den bestehenden Vorschriften hätte aufgenommen werden sollen, in derselben übergangen, oder Jemand unbefugt in die Liste einbezogen worden sei, und die innerhalb der gesetzlichen Frist gegen die Entscheidung über solche Reclamationen eingebrachten Recurse;

t) Eingaben an k. k. Consulate und Gesandtschaften im Auslande, wenn sie an dieselben nicht von einem im stämpelpflichtigen Inlande befindlichen Staatsbürger dieses Inlandes gerichtet werden;

u) Eingaben, welche an die Verwaltungsbehörden und Aemter der Posten oder der Staatseisenbahnen, oder Telegraphen in Absicht auf die Beförderung von Briefen, Effecten und Waaren, deren Zusendung, Zustellung, Instradirung oder hinsichtlich der Entschädigungen für Briefe und Frachtstücke oder Rückstellung der Fracht- (Porto-) Gebühren gerichtet werden;

Hierzu gehören auch die Verständigungen an die Postbehörden, daß eine Sendung einer andern Person als dem Adressaten ausgefolgt werden soll, sie mögen in Form einer Eingabe oder einer Vollmacht geschehen (F. M. E. v. 24. Aug. 1854, Z. 37027).

w) Eingaben an Aerarial-Fabriken und überhaupt alle Aerarial-Industrie-Unternehmungen und die Verwaltung der Staatsdomänen oder der in Verwaltung des Staates stehenden Güter öffentlicher Fonde, wenn sie bloß Gegenstände des unmittelbaren Geschäftsbetriebes dieser Unternehmungen oder Gutsverwaltungen betreffen, und von solcher Beschaffenheit sind daß, wenn solche an einen Privaten in einem ähnlichen Geschäfte gerichtet würden, der Stämpelpflicht nicht unterworfen wären; daher auch die T. P. 83. B. 2. angeführten Conti, Noten, Ausweise;

Handelsbriefe in- und ausländischer Eisen- und Stahlabnehmer, worin sie Anfragen oder Abnahmserklärungen an die Staats-Berg-Behörden und Aemter stellen, dann Creditive der Vecturanten, worin um Uebersendung der Waaren durch den Ueberbringer ersucht wird, sind stämpelfrei (F. M. E. v. 7. Juni 1852, Z. 12506).

x) Eingaben bei Abhandlung von Verlassenschaften, wenn der Gesammtnachlaß ohne Abzug der Schulden 25 fl. nicht übersteigt;

y) Pupillar- und Curatelstabellen, s. diese.

z) Eingaben, welche im Grunde des Gesetzes vom 7. September 1848 zur Ausmittlung, Einbringung und Ausfolgung der Entschädigung für die Grundentlastung, zur bürgerlichen Sicherstellung der Entlastungs-Capitale, zur Löschung der aufgehobenen Leistungen und überhaupt zur Richtigstellung des Besitzstandes eingebracht werden.

Nach dieser Vorschrift sind gebührenfrei zu behandeln: Alle Eingaben, Protokolle, Urkunden, in dem Verfahren der Gerichtsbehörden, rücksichtlich der Zuweisung der Capitalsentschädigung für die aufgehobenen oder abzulösenden Beträge (Pat. v. 11. April 1851, Nr. 84 R. G. B., §. 71).

Alle Urkunden, Schriften und Verhandlungen wegen Regulirung und Ablösung der Holz-, Weide- und Forstproducten-Bezugsrechte, dann einiger Servituts- und gemeinschaftlicher Besitz- und Benützungsrechte (Pat. v. 5. Juli 1853, Nr. 130 R. G. B., §. 42).

Alle Urkunden und Schriften wegen Löschung der auf vormaligen Dominical- und andern Besitzungen für Unterthanen und andere Parteien in den öffentlichen Büchern haftenden, durch die Aufhebung des Unterthansverbandes und die Grundentlastung überflüssig gewordenen Eintragungen (Min. Vdg. v. 9. Jän. 1857, Nr. 10 R. G. B.).

Urkunden und Verhandlungen in Bezug auf die Bergzehent-Entschädigung (k. Vdg. v. 8. Sept. 1859, Nr. 178 R. G. B., §. 9).

Eingaben zur Hereinbringung eines ausgemittelten rückständigen Robotrelutums, gegen welches keine Berufung mehr zulässig ist, sie mögen in erster oder höherer Instanz angebracht werden (F. M. E. v. 2. März 1851, Z. 37677, v. 21. Juli 1851, Z. 15794, v. 5. März 1852, Z. 6512).

Diese Befreiung bezieht sich jedoch nicht auf die Eingaben, welche von Parteien zur Geltendmachung oder Durchführung ihrer Ansprüche auf das Object der Entschädigung bei den politischen oder Gerichtsbehörden eingebracht werden.

Diese Beschränkung bezieht sich nur auf solche Fälle, in welchen das Entschädigungs-Object selbst streitig ist, nicht

aber, wenn es um die Einbringung einer Entschädigung sich handelt, worüber sich vor der Grundentlastungs-Commission geeinigt wurde, und da auch kein Grund vorhanden ist, die Berechtigten und Verpflichteten anders zu behandeln, je nachdem letztere die Zahlung an erstere unmittelbar oder mittelbar zu leisten sich verbunden haben, so kommt auch den gerichtlichen Eingaben und Protokollen, ihren Beilagen und den gerichtlichen Ausfertigungen überhaupt die Stämpelfreiheit zu, wenn es sich darum handelt, die Capitalien und Renten für die Grundentlastung, welche der Verpflichtete dem Berechtigten unmittelbar zu zahlen hat, von dem Verpflichteten im Grunde des geschlossenen Entlastungsvertrages und folglich auch des Gesetzes vom 7. September 1848 hereinzubringen (F. M. E. v. 3. Mai 1854, Z. 17718).

aa) Eingaben an die Gemeinden, Gemeindevertreter oder an die von den Gemeinden bestellten Aemter und Anstalten, welche privatrechtliche Beziehungen zwischen dem Gesuchsteller und der Gemeinde oder den Gemeindeanstalten betreffen;

bb) Amts-Correspondenz, s. diese.

Die Correspondenzen der Advocaten-Kammern und des Ausschusses mit den Behörden sind stämpelfrei (Adv. Ordn. v. 16. Aug. 1849, Nr. 364 R. G. B., §. 6).

Außer den bisher angeführten Eingaben sind noch gebührenfrei:

Eingaben an die Lottogefälls-Directionen und die Correspondenz mit denselben wegen des Losverschleißes von Lotterien zu gemeinnützigen Zwecken (F. M. E. v. 25. Decbr. 1854, Z. 52564).

Eingaben und Recurse der Gemeinden in Domicils- und Ehebewilligungs-Angelegenheiten (F. M. E. v. 21. Juli 1853, Z. 24619).

Eingaben der Genossenschaften in den auf die Beaufsichtigung und Leitung von Seite der Staatsverwaltung sich beziehenden Geschäften (F. M. E. vom 13. Jän. 1855, Z. 54838).

Eingaben der Finanz-Procuraturen wegen Sicherstellung von Abgängen an Waisengeldern oder Depositen (F. M. E. v. 21. April 1851, Z. 11325).

Gesuche um Erfolgung von Reiseurkunden und Heimatscheinen, wenn sie ihr sonstiger Inhalt nicht gebührenpflichtig macht (F. M. E. v. 28. Aug. 1850, Z. 23362).

Gesuche um Ausfertigungen solcher Legitimationen, wie sie Handelsleute nach Art. 18 des Handelsvertrages vom 19. Febr. 1853 benöthigen (F. M. E. v. 30. August 1854, Nr. 224 R. G. B.).

Gesuche um Ausfolgung von Waffenpässen und Recurse gegen deren Verweigerung (F. M. E. v. 16. Mai 1853, Z. 16149, und v. 15. März 1854, Z. 7171).

Eingaben der Schuldner um bücherliche Eintragung der im Grunde des §. 6 der Instruction B zur Verordnung v. 24. Juni 1859, Nr. 123 R. G. B., über die cumulative Anlegung von Waisencapitalien auszustellenden Schuldscheine und Erklärungen (F. M. E. v. 15. Juni 1861, Z. 24332).

Eingaben an die geistlichen Ehegerichte, wenn sie keine Rechtsurkunden enthalten (Min. Verordn. v. 31. Oct. 1857, Nr. 215 R. G. B.).

Alle Schriften und Verhandlungen bezüglich der Lehen-Allodialisirung, mit Ausnahme der Rechtsstreitigkeiten über die Leheneigenschaft oder das Eigenthum des Lehens (Ges. v. 17. Dec. 1862, Nr. 103 R. G. B., §. 27).

Alle Eingaben, welche innerhalb drei Monaten und bezüglich fünf Jahren vom 1. Juli 1863 an in Ausführung der Anordnungen des Handelsgesetzbuches behufs der Eintragung in das Handelsregister gemacht werden, wenn sie bloß schon nach den früheren Gesetzen vollzogene Eintragungen zum Gegenstande haben (Ges. v. 17. Decbr. 1862, Nr. 1 R. G. B. f. 1863, §. 59).

Telegramme, auch wenn sie die Stelle gebührenpflichtiger Eingaben vertreten (F. M. E. v. 20. Juni 1861, Z. 29228).

Eingaben um Legalisirungen s. T. P. 66.

Einlagsbogen, s. die Vorerinnerungen zum Tarife.

Einquartierungs-Zettel, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.

Einreden im Streitverfahren, s. Eingaben T. P. 43, a. i.

Einschreibbüchel, insoferne darin erfüllte Verpflichtungen von dem Berechtigten oder eingegangene Verbindlichkeiten von Seite des Verpflichteten, oder wechselseitige Verpflichtungen von Beiden bestätiget werden, wie Rechtsurkunden; außerdem wie Rechnungen T. P. 83. B.

Sämmtliche Versicherungsanstalten haben die in ihren Einschreibbücheln eingetragenen Zahlungsbestätigungen der vorschriftmäßigen Stämpelung zu unterziehen; doch steht es den Gesellschaften frei, die Stämpelgebühr unmittelbar zu entrichten und die Zahlungsbüchel ungestämpelt hinauszugeben, wenn sie diesen Entschluß der Finanzbezirksbehörde, in deren Sprengel die Direction sich befindet, anzeigen, derselben eine Nachweisung über die gezahlten Prämien vorlegen und die Gebühren richtig abführen (F. M. E. v. 21. Aug. 1855, Nr. 148 R. G. B.).

Jene Einschreibbücher, welche von dem Arbeitgeber an den Arbeitnehmer über die übergebenen Stoffe oder geleisteten Arbeiten erfolgt werden, selbst wenn die Abstattung des Arbeitslohnes von dem Arbeitgeber eingetragen wird, sind bedingt gebührenfrei (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., §. 11).

*Eintragungen in die öffentlichen Bücher u. zw.

T. P. 45. A. zur Erwerbung des Eigenthumsrechtes oder der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses, oder des Gebrauchsrechtes einer unbeweglichen Sache oder einer ihr gleichgehaltenen Gerechtsame, wenn das Rechtsgeschäft oder der Erwerbstitel, im Grunde dessen die Eintragung zu erfolgen hat,

a) der für Vermögensübertragungen unter Lebenden oder von Todeswegen angeordneten Gebühr unterliegt, gebührenfrei,

Hierher gehören auch die Eintragungen von Bergwerks-Verleihungen oder Concessionen in das Bergbuch (F. M. E. v. 12. Juni 1863, Z. 26401).

b) der gedachten Gebühr nicht unterliegt, nach dem Werthe 1½ Percent.

Hierher gehören die Eintragungen von Eigenthumsübertragungen bei Bergwerken (F. M. E. v. 12. Juni 1863, Z. 26401).

B. Zur Erwerbung anderer dinglicher Rechte:

a) wenn der Gegenstand schätzbar ist und dessen Werth 100 fl. übersteigt, nach dem Werthe ½ Percent,

b) wenn er nicht schätzbar ist oder dessen Werth 100 fl. nicht übersteigt, gebührenfrei.

C. Für Pränotationen zur Erlangung dinglicher Rechte gelten in Absicht auf die Gebührenfreiheit oder das Gebührenausmaß dieselben Bestimmungen, wie für die unbedingte Eintragung.

D. Befreit sind außer der unter A a und B b erwähnten Eintragung nur noch:

aa) Eintragungen zur gänzlichen oder theilweisen Löschung eines eingetragenen Rechtes.

bb) Alle Eintragungen, welchen durch besondere Gesetze in den verschiedenen Ländern aus Anlaß der Aufhebung des Unterthansverbandes, der Entlastung von Grund und Boden, der Einführung der Grundbücher oder zur Bewirkung der besseren Arrondirung des Grundbesitzes u. s. w. die Gebührenfreiheit eingeräumt wurde.

Alle Eintragungen in die öffentlichen Bücher aus Anlaß der Lehen-Allodialisirung, mit Ausnahme der Rechtsstreite über die Leheneigenschaft oder das Leheneigenthum, sind gebührenfrei (Ges. v. 17. Decbr. 1862, Nr. 103 R. G. B., §. 27).

cc) Die wiederholte Eintragung eines und desselben, wenngleich theilweise erloschenen Rechtes im Zuge des gerichtlichen Streitverfahrens oder im Executionswege zu Gunsten derselben Person, oder wenn nach den bestehenden Vorschriften die Eintragung nach Verlauf einer bestimmten Zeit erneuert werden muß, und nicht zugleich eine Aenderung in der Person des Berechtigten eingetragen werden soll.

dd) Die Eintragung eines und desselben, wenngleich theilweise erloschenen Rechtes auf mehreren unbeweglichen Sachen in den Büchern eines und desselben Amtes, oder auch verschiedener Aemter, die Uebertragung desselben von einer unbeweglichen Sache auf eine andere desselben Eigenthümers; die Beschränkung des eingetragenen Rechtes auf einen Theil derselben Sache, die Vertheilung der Haftung für

das auf mehreren unbeweglichen Sachen eingetragene Recht auf die einzelnen Sachen. (Aufhebung der Simultan-Haftung.)

ee) Die Eintragung der Theilung eines zur ungetheilten Hand eingetragenen Eigenthums oder Fruchtgenusses unter die eingetragenen Theilhaber.

ff) Eintragungen der von dem Eigenthümer, dem Fruchtnießer, Gebrauchsberechtigten einer unbeweglichen Sache oder eines in den öffentlichen Büchern eingetragenen Rechtes bei gänzlicher oder theilweiser Uebertragung seines Rechtes für seine Person auf derselben Sache vorbehaltenen oder bedungenen Rechte, wie Kaufschillingsforderungen, Renten, Ausgedinge u. s. w.

gg) Die Eintragungen der Rechte jener Personen, welche bei unentgeltlichen Uebertragungen gesetzlich untheilbarer Sachen unter Lebenden oder von Todeswegen oder bei theilweiser entgeltlicher Abtretung solcher Sachen von dem Besitzer an Einen seiner Notherben die Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Erbrechte oder der Schenkung aus dem Werthe der erwähnten Sachen zu erhalten haben.

hh) Eintragungen, welche nothwendig sind, um den letzten Erwerber eines in den Büchern eingetragenen Rechtes als Rechtsnachfolger eintragen zu können.

Anmerkung zu cc bis hh.

Die in den Fällen cc bis ee eingeräumte Gebührenfreiheit findet nur dann statt, wenn für die ursprüngliche oder erste Eintragung und rücksichtlich für die Eintragung auf der ersten Sache jene Gebühr, welche zur Zeit dieser Eintragung vorgeschrieben war, entrichtet wurde. Erhellt dieß nicht aus den Büchern des Amtes, so ist dieser Umstand von der Partei nachzuweisen.

Anmerkung zur Tarifpost 45.

1. Wird eine Intabulation oder Pränotation im Recurswege aufgehoben oder abgeändert, so kann unter Beibringung des Beweises hierüber um Rückerstattung der ganzen Percentual-Gebühr oder des verhältnißmäßigen Theiles derselben mittelst ungestämpelter Eingabe eingeschritten werden.

2. Die nach dem Werthe sich richtende Eintragungsgebühr ist mit Beobachtung der §§. 48 bis 50 G. G. und der bei den einzelnen Tarifposten für das Rechtsgeschäft, um dessen Eintragung es sich handelt, aufgeführten Bestimmungen von dem zur Zeit der Eintragung bestehenden Gesammtwerthe aller im Grunde eines und desselben Gesuches für einen und denselben Erwerber in den öffentlichen Büchern eines und desselben Amtes einzutragenden Rechte zu bemessen.

3. Zur Entrichtung der Eintragungsgebühr ist die Partei verpflichtet, zu deren Gunsten die Eintragung geschieht, wenn jedoch derjenige, welcher das Recht einräumt, selbst um die Eintragung ansucht, haftet auch dieser für die Eintragungsgebühr zur ungetheilten Hand.

4. In dem Gesuche um bücherliche Eintragung auf Grund einer Rechtsurkunde oder eines Rechtsgeschäftes, welche der unmittelbaren Gebühr unterliegen, ist, wenn die Entrichtung derselben nicht auf der Urkunde selbst zu ersehen ist, die Nachweisung zu liefern, daß die Gebühr schon entrichtet oder die zur Bemessung derselben erforderliche Anmeldung schon erstattet wurde.

Wird diese Nachweisung geliefert, so hat das Gericht in dem für das Gebührenbemessungsamt bestimmten Tabularbescheide auf diesen Ausweis sich ausdrücklich zu beziehen, die Mittheilung einer Abschrift der Rechtsurkunde an das bemerkte Amt dagegen zu unterlassen.

Wurde aber die erwähnte Nachweisung nicht gelie-

fert, so ist auch in dem Falle, wenn dem Gesuche nicht stattgegeben wird, eine Abschrift der Rechtsurkunde dem Gebührenbemessungsamte mitzutheilen, und wenn die Partei weder eine selbstverfaßte Abschrift, noch die zur ämtlichen Abschrift der Urkunde erforderlichen Stämpelmarken beigebracht hat, davon ausdrücklich Erwähnung zu machen, damit der zweifache Betrag der Gebühr von dem Gebührenbemessungsamte eingehoben werde.

Das Verfahren in jenen Fällen, in welchen auf Grund einer besonderen gesetzlichen Gestattung die Anmeldung zur Gebührenbemessung bei dem Gerichte in dem Gesuche um bücherliche Eintragung eingebracht wird, bleibt unberührt.

Gesuche um Eintragung in die öffentlichen Bücher über unbewegliche Sachen, s. T. P. 43. k.

Eintreibung rückständiger Gebühren, §§. 7, 60, G. G. (S. 32, 107).

Einverleibung, executive, s. T. P. 45. D. cc. Certificate, s. Bestätigungen.

T. P. 46. Einverleibungs-Bewilligungen:

a) von Seite des Gerichtes, das die Realgerichtsbarkeit ausübt, s. ämtliche Ausfertigungen;

b) der Verpflichteten in abgesonderten Ausfertigungen von jedem Bogen **50** kr.

Anmerkung. Ist die Einverleibungs-Bewilligung zugleich als Hipothekar-Vertrag zu betrachten, weil in der Urkunde über das Hauptgeschäft eine Hipothek nicht eingeräumt wurde, so unterliegt sie der Gebühr für Hipothekar-Verträge.

Einwilligungen der Tabulargläubiger oder der Anwärter eines Fideicommisses zu Rechtsgeschäften des Realitätenbesitzers oder der im Genusse des Fideicommisses stehenden Person, s. Consense.

Hierher gehören auch die Einwilligungen der Tabulargläubiger zur Löschung ihres Pfandrechtes von einem Theile

der verpfändeten Sache, welchen der Eigenthümer veräußert (F. M. E. v. 26. Oct. 1852, Z. 36812).

Einzahlung der Gebühr, G. G. §. 60 (S. 107).

Eisenbahnen, Fracht- und Personenkarten der, T. P. 47 e.

Eisenhammerwerke, ärarische, T. P. 75 a.

Elementarschaden. Vergütungs-Quittungen, s. T. P. 48. k.; Versicherungen, s. Glücksverträge; Eingaben aus Anlaß eines solchen um Steuerermäßigung, Abschreibung, Zufristung, s. T. P. 44. q.; Urkunden zu diesem Behufe, s. T. P. 102. d.

Eltern und Kinder, Werthsbestimmung unbeweglicher Güter bei Verträgen zwischen, G. G. §. 50 (S. 90).

T. P. 47. Empfangsbestätigungen, gebührenpflichtige:

a) Bestätigungen der Berechtigten an die Verpflichteten zum Beweise erfüllter Verbindlichkeiten, oder überhaupt über den Empfang einer in das Eigenthum des Empfängers oder desjenigen, in dessen Namen der Empfang bestätiget wird, übergegangenen schätzbaren Sache, nach dem Werthe des übernommenen Gegenstandes und Scala **II**.

Nach derselben Vorschrift sind zu behandeln:

Lehenbriefe, wenn sie zugleich eine Empfangsbestätigung der Lehenreichnisse enthalten (F. M. E. v. 10. April 1852, Nr. 92 R. G. B.).

Empfangsbestätigungen der Staats- oder Gemeindebediensteten über die ihnen aus Anlaß des Strafverfahrens zustehenden Gebühren mit Ausschluß der Fuhrkosten (F. M. E. v. 2. Sept. 1853, Nr. 175 R. G. B.).

Empfangsbestätigungen über Lottogewinnste, wobei die entsprechende Stämpelmarke auf der Rückseite der Ausfertigung über die geleistete Spieleinlage zu befestigen ist (F. M. E. v. 6. Oct. 1824, Nr. 259 R. G. B.). Vgl. T. P. 57, B, 2, aa.

Empfangsbestätigungen über die Zinsen der ohne Coupons hinausgegebenen auf Oest. Währung lautenden 5%tigen durch Convertirung entstandenen Staatsschuldverschreibungen (F. M. E. v. 26. Oct. 1858, Nr. 190 R. G. B.).

Die Besoldungsquittungen der mit Beibelassung des Militärcharakters auf Civildienstposten angestellten Officiere vom Obersten abwärts (F. M. E. v. 19. Februar 1858, Z. 4390).

Anmerkung. Wird der Empfang der Zahlung in der Urkunde über das Hauptgeschäft bestätiget, so ist diese Empfangsbestätigung kein Gegenstand der Gebührenentrichtung.

Nach §. 1445 a. b. G. B. ist die Consolidirung eine Zahlungsart, und es folgt sonach daraus, daß, wenn sie in der Urkunde über das Hauptgeschäft enthalten ist, wie dieß bei der Erwerbung einer unbeweglichen Sache durch den Hipothekar-Schuldner oder bei der Cession einer Hipothekar-Schuld an den Eigenthümer der Hipothek der Fall ist, die Forderung einer besonderen Quittung, weil sie der Eigenthümer sich selbst ausstellen müßte, nicht stattfinde (F. M. E. v. 13. Oct. 1851, Z. 33345).

Vgl. auch die Schlagworte: Restzahlungsquittungen und Zahlungslisten.

b) Bestätigungen, daß eine schätzbare Sache im Grunde eines Uebereinkommens zur Verwahrung, zum Gebrauche oder als Pfand übernommen wurde, von jedem Bogen **50** kr., wenn nicht nach der Scala II eine mindere Gebühr entfällt, und der Werth der empfangenen Sache in der Urkunde ausgedrückt ist, daher unter dieser Bedingung Empfangsbestätigungen über Sachen im Werthe unter 2 fl. gebührenfrei sind (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., § 15).

Empfangsbestätigungen unterliegen überhaupt nur dann der scalamäßigen Gebühr, wenn die Sache, deren Empfang bestätigt wird, in das Eigenthum des Empfängers oder desjenigen, in dessen Namen der Empfang bestätigt wird, übergeht und schätzbar ist. Dieß ist nicht der Fall, wenn eine Sache von dem Eigenthümer oder seinem Vertreter in die Verwahrung einer andern Person übergeben oder aus derselben zurückgenommen wird, denn durch diese Handlungen wird eine Aenderung in dem Eigenthumsrechte nicht bewirkt (F. M. E. v. 21. Juli 1851, Z. 23479).

c) Empfangsbestätigungen über erfolgte gerichtliche Depositen, soferne nicht nach der Scala II eine mindere Gebühr entfällt, von jedem Bogen **50** kr.

Derlei Bestätigungen über Beträge unter 2 fl. oder Sa-

chen im Werthe unter 2 fl. sind gebührenfrei, wenn der Betrag oder Werth darin ausgedrückt ist (Ges. vom 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., §. 15).

Empfangsbestätigungen über die von dem Pflegebefohlenen aus einem Cumulativ-Waisenvermögen erhaltenen Barschaften fallen unter diesen Absatz, da sie nicht als Darleihen, sondern als Depositum hinterlegt wurden (F. M. E. v. 10. Febr. 1854, Z. 48821).

Der Fall des §. 1425 a. b. G. B. bildet keine Ausnahme von den gesetzlichen Bestimmungen über die gerichtlichen Depositen sowohl beim Erlage, als bei der Ausfolgung; nicht beim Erlage, weil derselbe nur in der Eigenschaft eines Deposits für jene dritte Person erfolgen kann, an welche die Zahlung zu geschehen hat; nicht in der Erfolglassung, weil der erlegte Gegenstand von demjenigen, für welchen er hinterlegt wurde, nur als Deposit erhoben werden kann. Der §. 1426 des a. b. G. B. bestimmt, daß der Zahler in allen Fällen, also auch in dem Falle des §. 1425 eine Quittung zu verlangen berechtigt ist. Der gerichtliche Erlagschein ist daher dem Zahler noch kein vollständiger Beweis über die Erfüllung seiner Verbindlichkeit, sondern nur ein Vehikel zur Begründung des ihm im §. 1426 eingeräumten Rechtes, die Zahlungsbestätigung zu fordern. Aus diesem Grunde, weil der Bezahlte überdieß eine Quittung auszustellen verpflichtet ist, erscheint es nicht angemessen, die Bestätigung über die Erfolglassung eines solchen Depositum der scalamäßigen Gebühr zu unterwerfen, und da überdieß die Zähltaxe zu entrichten ist, so ist durch diese Verbindung mit den Stämpelgebühren für die Erlags- und Ausfolgungsgesuche die Möglichkeit, auf diesem Wege die scalamäßige Gebühr zu umgehen, abgeschnitten (F. M. E. v. 24. März 1851, Z. 3921).

Empfangsbestätigungen über erfolgte gerichtliche Depositen sind in der T. P. 47 c der fixen Gebühr von 15 (jetzt 50) kr. und der scalamäßigen Gebühr nur insofern unterworfen, als bei Anwendung der Scala II. noch eine geringere Gebühr entfällt. Hieraus folgt, daß Empfangsscheine über Barschaften, öffentliche oder Privat-Schuldverschreibungen und sonstige Effecten, welche als Deposit zurückgestellt werden, der Bestimmung der T. P. 47 c unterliegen, ohne Unterschied, ob es sich um Capital oder Interessen (Coupons, Dividenden-Anweisungen) handelt, ob die Ausfolgung gegen Wiedererlag oder definitiv stattfindet. Wird dagegen ein Capital, welches depositirt wurde,

beim Tilgungsfonde für den Eigenthümer fruchtbringend angelegt, so geht die Hinterlegung in ein Darleihensgeschäft mit dem Vinculum über, daß der Eigenthümer dasselbe ohne gerichtliche Bewilligung weder aufkünden, noch in Empfang nehmen kann, und die Empfangscheine über Interessen und das bare Capital fallen sodann unter die T. P. 47 a, weil das Steueramt zugleich den Schuldner, das ist, den Tilgungsfond vertritt. Wird ein solches Capital von dem Depositenamte anderweitig fruchtbringend angelegt, so erscheint das Depositenamt nur als Geschäftsführer des Eigenthümers und nicht als Schuldner, und es folgt daraus, daß die fruchtbringenden Effecten nur in der Eigenschaft eines Deposits zurück erfolgt werden können, und die dießfälligen Erfolglassungsbescheinigungen des Eigenthümers unter die T. P. 47 c fallen. — Dagegen müssen aber auch jene Rechtsgeschäfte, welche das Depositenamt für den Eigenthümer besorgt, der vorgeschriebenen Gebühr unterzogen werden, soweit nicht eine ausdrückliche Ausnahme, wie die in der T. P. 112, besteht (F. M. E. v. 21. Juli 1851, Z. 23749).

*d) Empfangs- und Aufnahmsscheine (Frachtkarten) eines Frächters oder einer Transportanstalt mit Ausnahme der k. k. Postanstalt über die Uebernahme von Waaren zum Transporte ohne Unterschied ob darin der Empfang des Frachtlohnes bestätigt wird oder nicht.

aa) Die Connossamente der Seeschiffer, Ladescheine der Frächter und die Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants) der zur Aufbewahrung von Waaren oder andern beweglichen Sachen staatlich ermächtigten Anstalten, wenn diese Urkunden an Ordre lauten, von jedem Stück **1** fl.;

bb) alle anderen, von jedem Stück **5** kr.

*e) Empfangs- und Aufnahmsscheine der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen über die Uebernahme von Personen zum Transporte (Personenkarten)

a) bei einem Fahrpreise bis **50** kr. von jedem Stück **1** kr.;

b) bei einem höhern Fahrpreise aber so oftmal **1** kr.,

als 50 kr. in dem Fahrpreise enthalten sind. Jeder Rest unter 50 kr. ist als voll anzunehmen, und die Gebühr nie höher als mit 15 kr. für das Stück zu bemessen.

Werden die Personenkarten auf mehrere Personen oder für die Hin- und Rückreise ausgestellt, so ist nebenstehende Gebühr im ersten Falle nach der Zahl der Personen und im letzteren doppelt zu berechnen.

Bei Separat-Personenzügen ist der Fahrpreis für denselben durch die Zahl der beförderten Personen zu theilen, und die Gebühr nach dem auf jede Person entfallenden Quotienten zu bemessen (F. M. E. v. 16. Jänner 1863, Z. 1300). — Für Abonnementskarten ist die Gebühr, wenn die Zahl der zugestandenen Fahrten darin festgesetzt ist, für jede Hin- und Rückfahrt, wenn aber nur die Zeit der Benützung bestimmt ist, für jeden Tag dieser Zeit und zwar doppelt zu bemessen (F. M. E. v. 26. Jänner 1863, Z. 1698). — Für Collectiv-Fahrkarten zur Benützung mehrerer Bahnen ist die Gebühr so zu bemessen, als ohne derselben einzelne Fahrkarten nothwendig wären (F. M. E. v. 21. Mai 1863, Z. 13468). — Recepisse über Reisegepäck, zu dessen Mitnahme die Fahrkarte nicht berechtigt, unterliegen der Gebühr von Frachtkarten (F. M. E. v. 9. Jänner 1863, Z. 447).

Anmerkung zu d und e.

Die Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen haben die in dieser Tarifpost festgesetzten Gebühren mit den Fahrpreisen einzuheben und monatlich nachhinein unmittelbar zu entrichten.

*f) Andere Empfangsbestätigungen, die als Rechtsurkunden zu betrachten sind, soweit ihnen nicht eine der im Tarife aufgeführten Befreiungen zukommt, von jedem Bogen **50** kr., wenn nicht nach Scala II eine mindere Gebühr entfällt und der Werth der empfangenen Sache in der Urkunde ausgedrückt ist, daher unter dieser Bedingung Empfangsbestätigungen über Beträge unter 2 fl. oder Sachen

im Werthe unter 2 fl. gebührenfrei sind (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., §. 15).

T. P. 48. Empfangsbestätigungen, befreite:

a) Empfangsscheine über zugestellte ämtliche Ausfertigungen jeder Art unbedingt stämpelfrei;

Die auf einem schiedsrichterlichen Urteile beigesetzte Bestätigung der Parteien über die Zustellung und Genehmigung des Schiedsspruches ist in dem Falle, als die Parteien in der in diesem Schiedsspruche erwähnten Compromiß-Verschreibung ausdrücklich bedungen haben, es bei dem Ausspruche des Schiedsrichters bewenden zu lassen, was bei dem Abgange der betreffenden Compromiß-Verschreibung nicht beurteilt werden kann, im Sinne der T. P. 48 lit. a gebührenfrei zu behandeln. Im entgegengesetzten Falle aber unterliegt diese Bestätigung als eine Verzichtleistung auf das Recht, die Streitsache ungeachtet des ergangenen Schiedsspruches bei dem ordentlichen Richter anhängig zu machen, nach der T. P. 110 lit. a dem Stämpel von 15 (jetzt 50 kr. (F. M. E. v. 9. Febr. 1854, Z. 51412).

Quittungen des Verkäufers einer Realität und der Gläubiger über ihre Befriedigung aus dem bei dem Grundbuchsamte erlegten Kaufschilling fallen unter T. P. 48 a (F. M. E. v. 6. Nov. 1851, Z. 36004).

*b) Empfangs- und Aufnahmsscheine eines Frächters oder einer Transportanstalt über die Uebernahme von Personen zum Transporte (Personenkarten), selbst wenn sie den Empfang des Frachtlohnes bestätigen, mit Ausnahme der oben Tarifspost 47 e aufgeführten der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen, dann Fracht- und Personenkarten der k. k. Postanstalt ohne Unterschied und endlich Empfangsbestätigungen, die dem Frächter über die Zustellung einer überbrachten Sendung ertheilt werden, — so lange nicht von diesen Urkunden ein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird oder dieselben statt einer Quittung über den Frachtlohn bei einer öffentlichen Casse beigebracht werden, bedingt gebührenfrei.

Diese bedingte Gebührenfreiheit hat auch auf Empfangs-

bestätigungen über die Zustellung durch Personen Anwendung, welche im Dienste des Versenders stehen oder das Frachtgeschäft nicht gewerbemäßig betreiben, wenn darin bloß die Ablieferung bestätigt wird (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., §. 14).

Die Uebernahmsscheine, welche Spediteure über die ihnen zur Besorgung der Versendung durch Frachtführer oder Schiffer übergebenen Frachtgüter den Parteien ausstellen, sind bedingt gebührenfrei (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., §. 14).

c) Empfangsbestätigungen über die Zurückerstattung einer Nichtschuld, insbesondere auch von an öffentliche Anstalten, die Gemeinden, den Staat, über die Gebühr geleisteten Zahlungen, und von nachgesehenen öffentlichen oder Gemeindegiebigkeiten oder Strafen, unbedingt gebührenfrei.

d) Empfangsbestätigungen über die Zurückstellung von in gerichtlichen oder ämtlichen Beschlag genommenen oder zur Sicherstellung von Strafen hinterlegten Effecten und überhaupt, außer den gerichtlichen Depositen, von allen Gegenständen, welche bloß in der Gewahrsam der Staatsverwaltung, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten waren, und dem rechtmäßigen Besitzer wieder übergeben werden, insbesondere auch über Vadien, Dienst- und andere Cautionen, Sicherstellungs-Urkunden u. s. w., wenn der zur Sicherstellung übergebene Gegenstand nicht als Darlehen gegeben wurde, unbedingt gebührenfrei.

Quittungen über bar erlegte und bei der Tilgungsfondscasse zu Gunsten des Erlegers fruchtbringend angelegt gewesene Cautionen sind der scalamäßigen Gebühr unterworfen (F. M. E. v. 1. Juni 1851, Z. 16315, 21. Juni 1852, Z. 25541 und 16. Aug. 1852, Z. 26542).

Wird bei Militärheiratscautionen der Umtausch der erlegten Obligationen bewilligt, und werden demgemäß solche Obligationen ausgefolgt, oder geschieht die Ausfolgung wegen Auflösung des Cautionsbandes, so ist der

darüber auszustellende Empfangsschein stämpelfrei (F. M. E. v. 31. Aug. 1858, Nr. 143 R. G. B., §§. 30, 33, 40).

e) Empfangsbestätigungen über Vorschüsse gegen Verrechnung, über die Vergütung von Auslagen, welche für Rechnung des Staates, einer Gemeinde oder einer unter der Leitung der Staatsbehörden stehenden öffentlichen Anstalt von einem Bestellten oder Bevollmächtigten bestritten worden sind, dann über Pauschalien, soweit dieselben nicht einen persönlichen Bezug für den Unterhalt oder die Bequemlichkeit des Empfängers, z. B. Diäten oder Zehrgelder, Quartiergelder u. dgl. enthalten, unbedingt gebührenfrei.

Demgemäß sind gebührenfrei: die Quittungen der politischen Behörden über die sistemisirten Reisepauschalien, nicht aber jene der einzelnen Beamten über die ihnen aus diesen Pauschalien zukommenden Vergütungen (F. M. E. v. 18. Nov. 1851, Z. 93209); — die Quittungen der Montanbeamten über Kanzlei- und Pferdepauschalien, nicht aber jene über Reisepauschalien, Quartiergeldsentschädigungen, Holz- und Kerzendeputate oder deren Aequivalente (F. M. E. v. 7. Juni 1852, Z. 12506); — die Quittungen der Gemeinden über die Vorschüsse zur Bestreitung der Gensd'armerie-Auslagen (F. M. E. v. 13. Sept. 1851, Z. 11844); — die Quittungen der Gensd'armerie-Flügel- und Zugs-Commanden über das Aequivalent für Beleuchtung und Beheizung der Kanzleien (F. M. E. v. 25. Jän. 1854, Z. 2010); — die Quittungen der Krankenanstalten über den Empfang uneinbringlicher Verpflegskosten aus den Landesfonden (F. M. E. v. 17. Jän. 1859, Z. 68017).

Werden befreite und nicht befreite Bezüge vereint quittirt, so müssen erstere, um die Befreiung zu genießen, abgesondert ausgewiesen werden (F. M. E. v. 21. Decbr. 1851, Z. 42124).

f) Empfangsbestätigungen über solche Empfänge, welche Jemand bloß als Commissionär der Staatsverwaltung übernommen hat, und über die Rückerstattung der in dem Commissions-Geschäfte dafür

an die k. k. Staatsverwaltung geleisteten Vorschüsse und Zahlungen unbedingt gebührenfrei.

Hieher gehören die Empfangsbestätigungen von Privat-Eisenbahngesellschaften über Empfänge für Rechnung der Staatseisenbahnen oder den Rückersatz von für dieselben gemachten Auslagen (F. M. E. v. 6. Juli 1853, Z. 24296), dann über Frachtlohnsgebühren für Militärtransporte (F. M. E. v. 26. April 1857, Z. 53268).

g) Empfangsbestätigungen über die Vergütungen für solche Leistungen an den Staat, eine Gemeinde oder öffentliche Anstalten, welche nicht auf einem bürgerlichen Rechtsverhältnisse beruhen, sondern als eine Abgabe oder andere Leistung für Zwecke der öffentlichen Verwaltung durch eine Vorschrift geboten sind, z. B. Vorspann, Schlafkreuzer bei Militär-Einquartierungen u. dgl. unbedingt gebührenfrei.

Hierher gehören:

Empfangsbestätigungen über Zahlungen für Tabak, welcher nach den bestehenden Vorschriften um die festgesetzten Ablösungspreise abgeliefert werden muß (F. M. E. v. 10. April 1851, Z. 10930).

Empfangsbestätigungen der Gemeinden über Vergütungen für an das Militär im Requisitionswege geschehene Leistungen (F. M. E. v. 15. Mai 1851, Z. 12896).

Empfangsscheine über die Vergütung von Leistungen, welche die Strafproceß-Ordnung solchen Personen auferlegt, die zu diesen Leistungen nicht schon kraft ihres Amtes oder im Grunde eines besonderen Vertragsverhältnisses verbunden sind, und zwar insbesondere die Quittungen der Zeugen über die ihnen geleistete Vergütung der Hin- und Rückreise, dann des Zeitversäumnisses; die Quittungen der Sachverständigen, welche nicht in Staats- oder Gemeindediensten stehen, dann der nicht beständig beeideten Dolmetscher über die Vergütung der Hin- und Rückreise und über die anderen ihnen gesetzlich zustehenden Vergütungen; die Quittungen der Gemeinden oder Gemeindemitglieder über die Meilengelder oder Vorspannsgebühren aus Anlaß des Transportes von Inquisiten, und die Quittungen der Armenvertreter über die Vergütung der nöthig gewe-

senen und wirklich bestrittenen baren Auslagen (F. M. E. v. 2. Sept. 1853, Nr. 175 R. G. B.).

h) Empfangsscheine über die Zinsen jener Staats-Schuldverschreibungen und der ihnen gleichgehaltenen Obligationen, bei deren Herausgabe den Zinsen-Quittungen die Stämpelfreiheit ausdrücklich zugesichert wurde. Ferner die Quittungen über die Zinsen der mit Coupons versehenen Staats-Schuldverschreibungen in den Fällen, in welchen die Coupons nach den bestehenden Vorschriften eingezogen und die Interessen nur gegen Quittungen erfolgt werden, unbedingt gebührenfrei.

Hierher gehören: die Empfangsbestätigungen über das erhaltene Capital von zurückgezahlten Grundentlastungs-Obligationen sammt Coupons, und wenn solche nicht vorhanden sind, auch die Quittungen über die Zinsen bis zum Zahlungstage, endlich die Quittungen über die allenfalls mit der Capitalszurückzahlung verbundene Prämie (F. M. E. v. 31. Juli 1855, Nr. 136 und 137, v. 7. Juni 1857, Nr. 111, 112 und 113, dann v. 22. Oct. 1857, Nr. 202 R. G. B.); — die Empfangsbestätigungen über die Zinsen von vinculirten Schuldverschreibungen des Anlehens v. Jahre 1861 (F. M. E. v. 18. Jän. 1861, Nr. 11 R. G. B. §. 3).

i) Empfangsbestätigungen über gezahltes oder zurückgezahltes Schulgeld, welches an einen öffentlichen Fond oder eine Gemeinde entrichtet wird, unbedingt gebührenfrei.

Die Empfangsbestätigungen der Universitätsquästuren über die Collegiengelder sind ebenfalls stämpelfrei (Min. Verordn. v. 14. Juli 1850, Nr. 310 R. G. B., §. 46).

k) Empfangsbestätigungen über die vertragsmäßig geleisteten Elementar-Schadensvergütungen, unbedingt gebührenfrei.

l) Empfangsscheine über Almosen, d. i. freiwillige oder gebotene geringe Beiträge zur Unterstützung dürftiger Personen, diese Beiträge mögen den gedachten Personen unmittelbar verabreicht oder an eine zur Armenversorgung bestimmte Anstalt entrichtet wer-

den, wozu auch die aus Anlaß eines Unglücksfalles eingehenden Sammelgelder und die Bezüge aus Armenpfründen zu zählen sind, unbedingt gebührenfrei.

Hierher gehören: die Empfangsbestätigungen über Unterstützungen, welche Invaliden aus den in Folge der Kriegsereignisse von 1848 und 1849 entstandenen Stiftungen beziehen (Kriegs-Min. Erl. v. 25. Juli 1851, Nr. 176 R. G. B.); — jene der Patental-Invaliden und ihrer Erben über den Patental-Invalidengehalt (F. M. E. v. 25. Decbr. 1850, Nr. 3 R. G. B. für 1851 und v. 17. März 1853, Z. 9377); — die Quittungen über Tapferkeitsmedaillen-Zulagen und zwar ohne alle Ausnahme (F. M. E. v. 11. Juli 1857, Nr. 129 R. G. B.); — die Quittungen über Unterstützungsbeiträge aus Mildthätigkeitsfonden, jene der Communalbehörden oder Amtspersonen über Beiträge zur Bestreitung des Viaticums, jene der Armeninstitute über Beiträge zu denselben (F. M. E. v. 7. Juni 1852, Z. 12506).

m) Empfangsscheine über außergerichtliche Aufkündigungen, so lange davon kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, bedingt gebührenfrei.

n) Empfangsbestätigungen über Beträge unter 2 fl., oder Sachen im Werthe unter 2 fl., unbedingt gebührenfrei.

o) Empfangsscheine der Priester oder der Kirchenverwaltung über für Messen erhaltene Beträge, unbedingt gebührenfrei.

Unter diesem Betrage ist nicht nur jener verstanden, welcher dem Priester rein verbleibt, sondern auch jener, welcher die Kosten der Celebration deckt. Die Quittungen anderer Personen, als der Priester oder Kirchenvorsteher, über Zahlungen für ihre Verrichtungen bei Celebration einer Messe oder für dazu gelieferte Gegenstände sind an sich nicht gebührenfrei, wenn sie ihnen auch durch die Kirchenverwaltung bezahlt werden (F. M. E. v. 23. März 1852, Z. 8629). — Dagegen ist in diesem Absatze keine Stämpelbefreiung der Quittungen über die Interessen von für Messen gestifteten Capitalien ausgesprochen, welche

Freiheit nur nach T. P. 48 h zu beurteilen ist (F. M. E. v. 30. Aug. 1851, Z. 18667).

Außer den bisher aufgeführten Empfangsbestätigungen sind ferner noch gebührenfrei:

Die Abfuhrscheine über die Militär-Befreiungstaxe (F. M. E. v. 7. Decbr. 1852, Z. 44808);

Quittungen über die von den Versatzämtern ausgezahlten Beträge, welche aus dem Erlöse für ein verkauftes Pfandstück nach Berichtigung der Schuld erübrigen (F. M. E. v. 21. Mai 1851, Z. 15674);

Löhnungsquittungen der Wachmannschaft in den gerichtlichen Gefangenhäusern (F. M. E. v. 24. November 1856, Z. 37758);

Empfangsbestätigungen der Stellvertreter für Militärpflichtige über die ihnen ausbezahlten Stellvertretungscapitalien (F. M. E. v. 16. März 1860, Z. 15019);

Empfangsbestätigungen auf Wechseln, kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtscheinen (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., §. 5).

Anmerkung. Die bedingt befreiten Empfangsscheine unterliegen, wenn die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung eintritt, dem Stämpel von **50** kr. für jeden Bogen, wenn nicht bei der Anwendung der Scala II. eine geringere Gebühr entfällt, in welchem Falle diese, jedoch nie weniger als **15** kr. zu entrichten ist.

Emphiteutische Verträge, s. Erbpacht-, Erbzins-, Bodenzins-Verträge.

Entlaßscheine, s. Abschiede.

Entlassungsgesuche, s. Eingaben T. P. 43 a.

Entsagungen, s. Verzichtleistungen.

Entschädigungs-Bürgschaften, siehe Bürgschaften.

Entschädigungs-Quittungen, s. Empfangscheine.

Entscheidungen, s. ämtliche Ausfertigungen.

Entscheidungsgründe zu den gerichtlichen Erkenntnissen im Streitverfahren unterliegen dem Stämpel von **50** Nkr. für jeden Bogen (Ges. v. 29. Febr. 1864 Nr. 20 R. G. B., §. 19).

Entscheidungsgründe, welche nicht in den Bescheid selbst

eingerückt sind, sondern abgesondert ausgefertigt werden, wie dieß bei Urteilen vorgeschrieben ist, unterliegen der Stämpelpflicht nach T. P. 2 b, Anm. 2 und T. P. 27 (F. M. E. v. 11. Sept. 1856, Z. 31241). Dasselbe gilt von den Entscheidungsgründen der zweiten und dritten Instanz, wenn sie der Partei über deren Anlangen ausgefertigt werden (F. M. E. v. 14. Dec. 1855, Z. 55916).

Entscheidungsgründe, welche im summarischen Verfahren den Streittheilen von Amtswegen auszufertigen sind, sind gebührenfrei (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., §. 20).

T. P. 49. Entwürfe oder Aufsätze von zweiseitig verbindlichen Rechtsurkunden, sobald sie von beiden vertragschließenden Theilen unterschrieben oder bloß von einem derselben gefertiget und in den Händen des Andern befindlich sind, wie Punctationen; von ein- und zweiseitig verbindlichen Rechtsurkunden, Zeugnissen, Quittungen ohne alle Fertigung bei einem ämtlichen Gebrauche wie Beilagen.

Erben, vereinte Eingaben mehrerer, G. G. §§. 32, 33 (S. 52, 53).

P. T. 50. Erbpachtverträge, Erbzinsverträge, d. i. jene Verträge, wodurch Jemanden das Nutzeigenthum eines Gutes erblich gegen jährliche Leistungen überlassen wird, nach dem Werthe und der Scala **II.**

Anmerkung. Als Werth ist die Gesammtsumme der ein für alle Mal und der jährlich bedungenen Leistungen mit Rücksicht auf §. 16 des Gesetzes anzunehmen.

Unter diese T. P., welche eine Ausnahme von der in T. P. 106 A aufgestellten Regel bildet, dürfen nur jene Verträge gerechnet werden, wodurch das darin angedeutete Rechtsverhältniß begründet wird. Verträge, wodurch das Nutzeigenthum an einen anderen Erwerber oder zurück an den Obereigenthümer veräußert oder von diesem zu dem veräußerten Nutzeigenthume auch das Obereigenthum an den Nutzungseigenthümer entgeltlich überlassen wird, können nach dem Wortlaute der T. P. 29, 50 und 67 nicht der scalamäßigen Gebühr unterzogen werden. Verträge, wodurch dem Nutzeigenthümer auch das Ober-Eigenthum

überlassen wird, stellen sich als solche Verträge dar, bei welchen nicht der Kaufpreis oder Werth des Obereigenthums, sondern jener des vollständigen Eigenthums der Gebührenbemessung zu Grunde gelegt werden muß, weil eine Uebertragung des Eigenthums im Sinne des Gesetzes durch den emphiteutischen Vertrag noch nicht stattgefunden hat. Auch kann in solchen Fällen die für den emphiteutischen Vertrag entrichtete scalamäßige Gebühr von der Gebühr für die Eigenthums-Uebertragung nicht in Abschlag gebracht werden, weil die Ueberlassung des ungetheilten Eigenthums als ein neues Rechtsgeschäft zu betrachten ist (F. M. E. v. 20. Aug. 1851, Z. 47).

Erbsabtheilungen, wie Absonderungs-Urkunden.

Erbschaften, Gebührenbemessung von, G. G. §. 57 (S. 100).

Erbschaftskäufe, d. i. Käufe einer angetretenen oder wenigstens angefallenen Erbschaft, wie Kaufverträge.

Erbserklärungen, s. Eingaben T. P. 43. a. oder T. P. 101 II b.

Erbserklärungen mehrerer Erben zu demselben Nachlasse bedürfen nur Eines Stämpels (F. M. E. v. 15. October 1855, Z. 28040).

T. P. 51. Erbsverzichtleistungen, d. i. Erklärungen an die Abhandlungsbehörde mittelst Eingaben oder zu Protokoll, von dem gesetzlichen oder testamentarischen Rechte auf eine Erbschaft oder ein Vermächtniß keinen Gebrauch zu machen, wie Eingaben, Protokolle T. P. 43. a. 79. b.

Erbsverzichtleistungen, Gebührenbemessung von, T. P. 106 B, Anm. 3.

Erbtheilungen, T. P. 3; 106 B, Anm. 1.

T. P. 52. *Erbverträge, vom ersten Bogen **1** fl.

Das durch den Erbvertrag begründete Recht unterliegt erst beim Erbanfalle der für Vermögensübertragungen von Todeswegen festgesetzten Gebühr.

Erbverträge, Gebührenbemessung bei, G. G. §. 59 (S. 106).

Erbzinsverträge, s. Erbpachtverträge.

Erfolglassungsgesuche, s. Eingaben T. P. 43. a.

Ergreifersantheile, G. G. §. 94 (S. 149).

Erhöhung der Gebühr, G. G. §§. 79—81, (S. 136).

Erkenntnisse, s. Urteile.

— — Anzeige von, G. G. §. 45 (S. 74).

T. P. 53. Erklärungen, gerichtliche, wodurch Jemand eine Schuld eingesteht, einem Anderen ein Recht einräumt, oder die Uebertragung eines Rechtes von ihm auf den Andern, oder die Erfüllung einer von dem Andern gegen ihn eingegangenen Verbindlichkeit bestätiget, sind von dem Richter, wenn in Streitsachen, ehe ein Erkenntniß in der Hauptsache geschöpft worden ist, vom Verfahren abgestanden wird; außer dem Streitverfahren aber, sobald eine solche Erklärung überreicht wird, dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte mitzutheilen. Sie sind, wenn das Rechtsgeschäft erst vor Gericht geschlossen wird, als Rechtsurkunden anzusehen. Beziehen sie sich aber auf schon früher geschlossene Rechtsgeschäfte, so ist das Amt berechtiget, die Nachweisung zu fordern, daß für dieselben die zur Zeit des Abschlusses gesetzlich bestandenen Gebühren entrichtet wurden. Wird diese Nachweisung nicht geliefert, so ist, wenn das Rechtsgeschäft nur bei Errichtung einer Rechtsurkunde gebührenpflichtig ist, die Erklärung der Gebühr für Rechtsurkunden zu unterziehen. Unterliegt das Rechtsgeschäft aber der Gebühr auch ohne Ausstellung einer Rechtsurkunde, so ist, unabhängig von der gesetzlichen Strafe, die Gebühr für das Rechtsgeschäft einzuheben. Die Erklärung selbst unterliegt dagegen dem Stämpel für Eingaben oder Protokolle T. P. 43. a. und 79. b.

Die hier enthaltene Bestimmung bezüglich der Mittheilung der gerichtlichen Erklärungen, worunter auch die gerichtlichen Vergleiche gezählt werden, an die zur Bemessung der Gebühren bestimmten Aemter bezweckt, die Umgehung der Gebühren von Rechtsgeschäften oder von Urkunden dadurch, daß sie in Eingaben oder Protokolle aufgenommen werden, zu verhindern. Die Erreichung dieses Zweckes fordert jedoch keineswegs die Mittheilung einer jeden gerichtlichen Erklärung an die gedachten Aemter. Das

Gesetz unterscheidet Erklärungen, wodurch ein Rechtsgeschäft vor Gericht erst geschlossen oder darüber eine Rechtsurkunde erst ausgefertigt wird, von jenen, welche sich auf ein schon früher geschlossenes Rechtsgeschäft beziehen. Hinsichtlich der ersteren Art bestimmt der §. 26 und 44 G. G. das Benehmen der Gerichte. Es wird nämlich die Mittheilung nur dann gefordert, wenn von dem Rechtsgeschäfte oder von der Rechtsurkunde eine scalamäßige Gebühr über 20 fl. oder eine Percentual-Gebühr zu entrichten ist. Unterliegt die als Rechtsurkunde anzusehende, zu Protokoll gegebene Erklärung einer Stämpelgebühr bis einschließig 20 fl., so ist die Indossirung nach §. 26 a, innerhalb der dort ausgedrückten Frist, von dem Gerichte selbst zu veranlassen, ohne daß eine Mittheilung an das zur Bemessung der Gebühr bestimmte Amt erforderlich ist. Handelt es sich um eine Erklärung der zweiten Art, so ist deren Mittheilung auch nicht in allen Fällen erforderlich. Hat die Partei die Urkunde über das vorausgegangene Rechtsgeschäft mit der darauf ersichtlichen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr, oder mit der dazu gehörigen Gebühren-Quittung ausgewiesen, so ist die Mittheilung nur dann erforderlich, wenn die Erklärung eine gebührenpflichtige Novation in sich schließt und diese der Percentual- oder einer scalamäßigen Gebühr über 20 fl. unterliegt. Unterliegt sie einer scalamäßigen Gebühr bis 20 fl. einschließig, so ist bloß der §. 26 a G. G. in Anwendung zu bringen. Außerdem ist der Richter durch die Berufung der Urkunde und der nachgewiesenen Gebührenentrichtung in dem betreffenden Protokolle jeder weiteren Verantwortlichkeit enthoben. Ein Gleiches gilt, wenn die Partei einer solchen in einer Eingabe abgegebenen Erklärung diese Beweise beischließt (F. M. E. v. 20. Oct. 1850, Z. 30579, Abs. 1).

Widmungsurkunden über Militärheiratscautionen, welche von dem Bräutigam ausgestellt werden, sind nach dieser T. P. dem Stämpel von 15 (jetzt 50) kr. unterworfen und die Gebühr für die Vermögensübertragung kommt erst beim Eintritte des Todfalles, für welchen sie die Vorsorge enthalten, zu entrichten (F. M. E. v. 10. Aug. 1851, Z. 25969).

Erlässe, ämtliche, s. ämtliche Ausfertigungen.

Erläuterungen, s. Rechnungen.

Erlagsanbringen, s. Eingaben T. P. 43. a.

Hierzu wurde erklärt, daß die Stämpelpflichtigkeit der

Erlagsanzeigen von der Höhe der erlegten Beträge völlig unabhängig ist, daß ferner, wenn auch das Gebührengesetz zwischen ersten Erlägen und Depositirungen im Allgemeinen keinen Unterschied macht, nur jene Depositirungen, welche in Folge einer bedingten Erfolglassung von Parteien gemacht werden, der Stämpelgebühr unterliegen, dagegen aber jene, welche von Gerichtspersonen kraft ihres Amtes besorgt werden, stämpelfrei zu behandeln sind (F. M. E. v. 16. Mai 1854, Z. 19206).

Erlagscheine, s. Depositen.

Erlagsaufträge, T. P. 7 i.

Erlaubnißscheine, ämtliche, zu Reisen, s. Reise-Urkunden; wenn es sich um ein T. P. 43. b. angegebenes Befugniß handelt, s. Befugnisse; außerdem wie ämtliche Ausfertigungen T. P. 7 i.; pfarrämtliche zur Trauung in einer anderen Pfarre, wie Vollmachten; von Privatpersonen nach Beschaffenheit der Umstände wie Consense T. P. 34 b. oder wie Vollmachten.

Ernennungs-Decrete, s. Anstellungs-Decrete.

Erneuerte Urkunden, s. §§. 40, 62 des Ges.

Erstreckungs-Gesuche, s. Eingaben T. P. 43, a. i.

Ersuchschreiben, s. Amtscorrespondenz.

*Erwerbsbefugnisse. Eingaben bezüglich derselben, s. T. P. 43. b.

Erwerbsteuerabschreibung, Eingaben wegen, T. P. 44 p.
— — — Urkunden zum Zwecke der, T. P. 102 d.

Erwerbsteuer-Erklärungen, Gewerbszurücklegungen oder Verzichte behufs der Abschreibung der Steuer und Gesuche um Umschreibung des Erwerbsteuerscheines, s. T. P. 44. q. 79. 102. b. d.

Erwerbsteuerscheine, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i; Duplicate derselben, s. T. P. 7. h.; Gesuche um Erfolgung von Duplicaten, s. T. P. 43. a.

Erwerbs-Zeugnisse, s. Zeugnisse.

Erziehungsbeiträge, Gesuche um Verleihung, s. T. P. 43. a.; Quittungen darüber, s. T. P. 47. a.

Gemeinde-Vollmachten in Angelegenheiten, in welchen die Gemeinde Privatperson ist (T. P. 75. b.), wie Vollmachten, in andern, wie ämtliche Ausfertigungen.

Gemeinde-Auflagen, Quittungen darüber, wie ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.

Gemeinschaft des Eigenthums und anderer Rechte, Verträge, wodurch eine Gütergemeinschaft bewirkt wird, s. Gesellschaftsverträge, Ehepacte; Urkunden über die Aufhebung der Gemeinschaft, s. Absonderungs-, Theilungs-Urkunden.

Gemeinschaftliche Eingaben, Urkunden, Rechtsgeschäfte, s. §§. 13, 20, 23, 64 und 69 des Gesetzes.

Genehmigungen von Rechtsgeschäften, s. Ratificationen.

Genossenschaften, Eingaben der, Zusätze zu T. P. 44 bb.
— — Gebührenfreiheit der, T. P. 75 b.

Gens'darmerie, inwieferne derselben eine persönliche Befreiung zukommt, s. T. P. 75. f, g, i.

Gerichtliche Ausfertigungen, s. ämtliche Ausfertigungen, als darunter begriffen.

Gesandte, Anwendung des G. G. auf, G. G. §. 1 B (S. 21).

Gesandtschafts-Personen, inwieferne denselben eine Befreiung zukommt, s. T. P. 75. e.

Der bewegliche Nachlaß der Gesandten, ihrer Beamten und Diener ist unbedingt gebührenfrei zu behandeln, wenn diese Personen nicht österreichische Unterthanen sind (F. M. E. v. 8. April 1854, Z. 13990).

Geschäftsführung, inwieferne derselben eine Befreiung zukommt, s. T. P. 83. A. 48. e, f.

Geschäftsführung ohne Auftrag, G. G. §. 65 (S. 117).

Geschwornenlisten, Beschwerden und Recurse dagegen, s. T. P. 44. s.

Gesellen, s. Reise-Urkunden, Zeugnisse.

T. P. 55. *Gesellschaftsverträge, wodurch zwei oder mehrere

Personen sich verpflichten zu einem gemeinschaftlichen Zwecke:

A. der ihren Vortheil nicht zum Gegenstand hat, ihre Mühe oder auch ihre Sache zu vereinigen, vom ersten Bogen **2** fl.;

B. der ihren Vortheil zum Gegenstande hat:

1. nur ihre Mühe zu vereinigen, vom ersten Bogen **5** fl.;

2. nur ihre Sachen oder ihre Mühe und ihre Sachen zu vereinigen, bei:

a) Actiengesellschaften, welche auf länger als 10 Jahre abgeschlossen werden, die bedungenen Vermögenseinlagen und Scala **III.**;

b) Commanditgesellschaften auf Actien auf länger als 10 Jahre, dieselben der Commanditisten und Scala **III.**, dieselben der übrigen Gesellschafter und Scala **II.**;

Nach den Abs. a und b sind die Urkunden über die Kuxen bei Errichtung einer Gewerkschaft zu behandeln (F. M. E. v. 12. Juni 1863, Z. 26401).

c) alle anderen Gesellschaften, die bedungenen Vermögenseinlagen und Scala **II.**, jedoch nie weniger als im Falle B 1 dieser Tarifpost.

Anmerkung 1. Unter Vortheil wird eine Capitalsanlage ohne Verzinsung nicht verstanden.

Anmerkung 2. Wird über eine Handelsgesellschaft ein schriftlicher Vertrag nicht ausgefertigt, so ist die Anmeldung, welche davon dem Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister gemacht wird, zugleich als die Rechtsurkunde darüber anzusehen, und ist auf diese Anmeldung die Anordnung der Tarifpost 43 m in Anwendung zu bringen.

Anmerkung 3. Von Verträgen über die Errichtung von Actiengesellschaften oder von Commandit-

gesellschaften auf Actien ist die Gebühr vor Hinausgabe der Actien unmittelbar zu entrichten. Die Berechnung geschieht durch Zusammenrechnung der für die einzelnen Actienantheile entfallenden Gebühren.

Anmerkung 4. Wird durch den Gesellschaftsvertrag an eine Gesellschaft das Eigenthum, der Fruchtgenuß oder das Gebrauchsrecht einer unbeweglichen Sache übertragen, so hat in Absicht auf diese Sache die Tarifpost 106 A 2 Anwendung.

Anmerkung 5. Die Ausgabe von Coupons zu Actien und Actienantheilen zur Behebung von Zinsen und Dividenden ist der Finanzbehörde des Bezirkes vorläufig anzuzeigen.

Die Gesellschaften sind verpflichtet, die Gebühr, welche für jeden einzelnen Coupon entfällt, von der Gesammtzahl derselben bei der jedesmaligen Verfallszeit unmittelbar zu entrichten.

*Gesellschaftsverträge, Eingaben um deren Eintragung in das Handelsregister (Protokoll), s. T. P. 43 l 2 und 55 B Anm. 2.

Geständnisse einer Schuld, s. T. P. 4. und 53.

Gesuche, s. Eingaben.

Gesundheits-Certificate, wie Zeugnisse, hinsichtlich der befreiten, s. T. P. 117 m.

T. P. 56. Gewährbriefe, d. i. Bestätigungen, daß Jemand als Eigenthümer einer Realität den öffentlichen Büchern einverleibt ist, von jedem Bogen **1** Gulden.

Gewähranschreibungen, s. Eintragungen in die öffentlichen Bücher.

Gewalt und Vollmacht, s. Vollmachten.

Gewerbe, verkäufliche und radicirte, G. G. §. 1, A 1 (S. 20); §. 50 (S. 84). Ihre Uebertragung unterliegt nicht der bei unbeweglichen Sachen festgesetzten Gebühr von 3½ und 1½ Percent, und die Eintragung der Uebertragungen und Verpfändungen derselben ist kein Gegenstand der T. P. 45 (F. M. E. v. 13. März 1858, Z. 10905).

T. P. 57. *Glücksverträge, d. i. Verträge, wodurch die Hoffnung eines noch ungewissen Vortheils versprochen und angenommen wird.

A. Die Wette. Der Wettpreis, und wenn die Wettpreise beider Theile ungleich sind, der höhere und Scala **II.**

B. Lotterien mit Einschluß der Lottoanlehen und anderer Ausspielungen.

Gegenstand der Gebühr sind die Lose. Die Gebühr von denselben wird theils vor ihrer Ausgabe, theils nach der Ziehung eingehoben.

1. Vor der Ausgabe nur von Losen der Privatlotterien. Die in dem Lose oder im Spielplan angegebene Einlage und Scala **II.**

2. Von Gewinnsten nach der Ziehung von Losen der Staats- und Privatlotterien, wenn diese Gewinnste nicht in Effecten bestehen, ist nachstehende Gebühr zu bemessen:

a) beim Zahlenlotto nach Scala **III**, wenn aber der Gewinn 2 Gulden nicht erreicht, ist er unbedingt gebührenfrei;

b) bei anderen Lotterieunternehmungen, vom Gewinnste, nach Abzug der Spieleinlagen (des Nominalwerthes des Loses) **5** Percent (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B. §. 16).

Anmerkungen. 1. Lose der Effectenausspielungen zu wohlthätigen Zwecken, oder bei denen die Spieleinlage 2 fl. nicht übersteigt, sind gänzlich von der durch dieses Gesetz festgesetzten Gebühr befreit.

2. Die unter 1. festgesetzte Gebühr ist vor der Ausgabe der Lose unmittelbar zu entrichten und wird der-

art bemessen, daß die Gebühr für die einzelnen Lose von ihrer Gesammtzahl berechnet wird.

3. Die unter 2. festgesetzte Gebühr hat die Spielunternehmung von den nach dem Spielplane entfallenden Gewinnsten in Abzug zu bringen und zur Zeit der Fälligkeit der Gewinnste unmittelbar zu entrichten.

Vgl. hierzu den Abs. 5 des F. M. E. vom 20. Decbr. 1862, Nr. 102 R. G. B., oben S. 11.

4. Die Empfangsscheine über den Empfang der Gewinnste sind unbedingt gebührenfrei.

C. Der Hoffnungskauf,
wenn der Gegenstand desselben besteht:

a) in beweglichen Sachen, worunter auch Kuxe im Sinne des Berggesetzes vom 23. Mai 1854 begriffen sind der bedungene Kaufpreis und Scala **III.**,

b) in unbeweglichen Sachen:
von der Rechtsurkunde, von jedem Bogen **50** kr.
vom Rechtsgeschäfte, nach dem bedungenen Kaufpreise **3½** Percent.

Besteht der Gegenstand des Hoffnungskaufes zugleich in beweglichen und unbeweglichen Sachen und ist der Preis der letzteren in der Urkunde über das Rechtsgeschäft nicht besonders angegeben, so ist die Gebühr mit Berücksichtigung des Absatzes 1 der Vorerinnerungen zum Tarife nach b zu bemessen.

Anmerkung. Die Bestimmungen bezüglich der Rechtsurkunden über die Veräußerung der Gewinnsthoffnung von Anlehenslosen (des Promessengeschäftes) werden durch ein besonderes Gesetz getroffen.

Siehe dieses im 1. Bde. 3. Heft dieser Sammlung.

D. Bodmerei-Vertrag. Der auf Bodmerei aufgenommene oder dargeliehene Betrag oder Geldwerth und Scala **II.**

E. Gesellschaftliche Versorgungs-Anstalten (die Aufnahmsurkunde). Die Einlage, von welcher die

Aufnahme als Mitglied bedingt ist, mit Berücksichtigung des §. 16 d. G. und Scala **II.**

Alle gesellschaftlichen Versorgungsanstalten sind verpflichtet, sowohl die von den Einlagen als von den wiederkehrenden Leistungen und beim Eintritte der Versorgung von den gesellschaftlichen Leistungen entfallenden Stämpelgebühren monatlich nachhinein unmittelbar zu entrichten.

F. Versicherungsverträge (Versicherungsurkunden, Polizzen). Der Preis, gegen den die Versicherung stattfindet, und Scala **II.**

Das geringere Ausmaß der Gebühr (Scala **I.**), welches einzelnen Anstalten bisher eingeräumt war, hat aufzuhören.

Die Versicherungsanstalten haben die Gebühren von den Polizzen, von allen wiederkehrenden, wegen der Versicherung bedungenen Leistungen an dieselben, von allen Schadensvergütungen, mit Ausschluß der nach Tarifpost 48 k befreiten Elementarschadensvergütungen, und von allen anderen Leistungen, welche ihnen beim Eintritte des versicherten Ereignisses obliegen, monatlich nachhinein unmittelbar zu entrichten. Die Gebühr ist nach dem Betrage jeder einzelnen gebührenpflichtigen Empfangs- oder Ausgabspost zu bemessen. Nur den wechselseitigen Versicherungsanstalten und denjenigen Unternehmungen, welche sich allein oder nebenbei mit Frachtversicherungen befassen, letzteren jedoch nur bezüglich der Frachtversicherungen, ist gestattet, die Gebühr nach der Gesammtsumme aller Prämien zu bemessen.

Anmerkung zu E und F. Versicherungen oder Zutritte zu gesellschaftlichen Versorgungsanstalten, die sich bloß auf Beerdigungskosten, ärztliche Hilfe und Pflege in Krankheiten und Unterstützungen im Falle zeitlicher oder lebenslänglicher Erwerbsunfähigkeit beschränken, sind in Absicht auf Polizzenprämien, erste

Einlagen, wiederkehrende Leistungen und die beim Eintritte des versicherten Ereignisses bedungenen Leistungen, insoferne diese Anstalten nicht zugleich auf Gewinn der Unternehmer berechnet sind, gebührenfrei.

G. Leibrentenverträge:

a) wenn gegen die Leibrente bewegliche Sachen überlassen werden, vom Werthe der Sache und Scala **III.**;

b) wenn unbewegliche:
von der Rechtsurkunde, von jedem Bogen **50** kr.
vom Rechtsgeschäfte, vom Werthe der Sache **3½** Percent.

Gnadengaben. Gesuche um Ertheilung derselben, insoferne sie nicht als Almosen angesehen werden können (T. P. 44. a.), nach T. P. 43. a. Quittungen darüber, wenn sie nicht als Almosen bezeichnet sind (T. P. 48 l.), nach T. P. 47. a.

Gnadengesuche, s. Begnadigung.

Goldmünzen, Werthbestimmung der, s. bei §. 51 G. G. (S. 98)

Gränzbeschreibungen, s. Beschreibungen.

Grodgerichtsacten, Abschriften aus, T. P. 2 e.

Großjährigkeit. Gesuche um Großjährigkeitserklärungen, wie Eingaben T. P. 43. a. Großjährigkeitserklärungen, wie ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.

Grubenfelder, die Werthbestimmung der, geschieht wie bei andern unbeweglichen Sachen (F. M. E. v. 5. März 1853, Z. 9567).

Grundabtrennungen, ungesetzliche. Wenn solche bei einer Verlassenschafts-Abhandlung entdeckt werden, so ist die Gebühr zwar für den ganzen früheren Complex zu bemessen, die Gebühr für die abgetrennten Theile aber bis zur Entscheidung der politischen Behörde sicherzustellen. Wird die geschehene Abtrennung genehmigt, so ist die Gebühr zu löschen; im entgegengesetzten Falle haben die Erben die neuerliche Gebühren-Bemessung anzusuchen, weil bei Zurückstellung der Grundstücke der den Besitzern zu leistende Ersatz als Passivum des Nachlasses abzuziehen kommt. — Kommen bei einem Nachlasse von einer andern

Wirthschaft ungesetzlich abgetrennte Grundstücke vor, so ist die Gebühr für den ganzen Nachlaß zu bemessen und einzuheben, und es steht den Erben, wenn sie zur Zurückstellung verpflichtet werden, frei, die Gebührenrichtigstellung zu veranlassen (F. M. E. v. 6. October 1860, Nr. 219 R. G. B.).

Grundabtretungen zur Durchführung des k. Patentes v. 5. Juli 1853, Nr. 130 R. G. B., wegen Regulirung einiger Servituten und Bezugsrechte (vgl. T. P. 44 z) sind gebührenfrei (F. M. E. v 9. Nov. 1859, Z. 44495).

Grundbuchs-Extracte, s. Auszüge.

Grundentlastungs-Angelegenheiten, s. T. P. 44. z. 45. D. bb. 102. i.

Grundentlastungs-Entschädigungs-Capitalien, Berücksichtigung der, bei der Werthbestimmung von Realitäten, G. G. §. 50 (S. 95).

Grundpfänder, s. Hipothekar-Verschreibungen.

Grundsteuereingaben, s. T. P. 44. q. 102 b. d.

T. P. 58. Grundzerstücklung:

A. Verträge darüber unter Personen, welche auf den Grund ein gemeinschaftliches Recht haben, wie Absonderungs-Urkunden; unter anderen Personen, wie Verkaufsverträge hinsichtlich des abgetrennten Grundstückes.

B. Ausweise darüber:

a) Wenn sie bloß wegen der Richtigstellung des Grundsteuer-Catasters verfaßt werden, s. T. P. 102. b.;

b) außerdem, wenn sie von den bei der Theilung betheiligten Parteien gefertiget sind und über das Zerstücklungsgeschäft keine besondere Urkunde ausgefertiget wurde, wie Grundzerstücklungs-Verträge; ist aber ein besonderer Vertrag ausgefertiget worden, von jedem Bogen **50** Nkr.

Kaufverträge, mit denen eine Grundabtrennung verbunden ist, sind vor Erlangung des erforderlichen politischen Consenses nicht als geschlossene Rechtsgeschäfte zu betrachten (F. M. E. v. 8. Febr. 1852, Z. 3028 und v. 10. Mai 1852, Z. 14410). S. auch Grundabtrennungen.

T. P. 59. *Handels- und Gewerbebücher, und zwar:

a) Die Haupt-, die Contocurrent-, und die Saldoconto-Bücher der Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibenden, von jedem Bogen **25** kr.;

b) alle anderen Bücher, welche über einen Handels- oder andern Gewerbsbetrieb, industrielle Unternehmungen, dann über Geschäftsvermittlungen, insbesondere der Handelsmäkler (Sensale) geführt werden, ausschließlich der Briefcopierbücher, von jedem Bogen **5** kr.

Als Bücher, welche nach T. P. 59 b ohne Rücksicht, ob sie gebunden oder geheftet sind, oder in losen Blättern bestehen, dem Stämpel von 5 Nkr. v. j. B. unterliegen, gelten in Bezug auf Handel- und Gewerbtreibende das Journal oder Tagebuch, die Strazza oder das Ladenbuch, das Cassebuch, die Primanota, das Facturenbuch oder Verkaufsbuch, das Magazinsbuch, das Inventar- und das Bilanzbuch.

Bücher, welche bloß über die Manipulation oder den inneren Geschäftsbetrieb geführt werden, insbesondere die Notizbücheln, welche Handel- und Gewerbetreibende bei sich tragen, sind kein Gegenstand der Abgabe.

Jene Einschreibbücher, welche von dem Arbeitgeber an den Arbeitnehmer über die übergebenen Stoffe oder geleisteten Arbeiten erfolgt werden, selbst wenn die Abstattung des Arbeitslohnes von dem Arbeitgeber eingetragen wird, sind bedingt gebührenfrei. (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., §. 11).

Anmerkung 1. Unter Handels- und Gewerbsbüchern werden überhaupt alle Geschäftsaufschreibungen verstanden, die über einen Handels- oder Gewerbsbetrieb, einzelne Theile desselben oder Hilfsverrichtungen zum Behufe eines solchen Betriebes geführt werden, diese Geschäftsaufschreibungen mögen gebunden oder geheftet sein oder auf einzelnen Bogen oder Blättern stattfinden, die einzelnen Geschäfte selbst oder Uebersichten derselben darstellen.

Die Inhaltsregister sind Theile der bezüglichen Gewerbsaufschreibungen (F. M. E. v. 20. Februar 1863, Z. 5680).

Anmerkung 2. Das Finanzministerium ist ermächtigt, im Wege des Uebereinkommens die Entrichtung der Gebühr mittelst Stämpelmarken gegen ein jährliches Pauschale zu erlassen.

Vgl. hierzu den Abs. 7 des F. M. E. v. 20. Decemb. 1862, Nr. 102 R. G. B., oben S. 12.

Handelsbücher, Format der, G. G. §. 30 (S. 48) und §. 2 der Vorerinnerungen zu der geänd. T. P. (S. 172.)

T. P. 60. *Handels- und Gewerbegeschäfte:

1. Verpflichtscheine der Kaufleute über Leistungen

im Gelde oder über eine Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere, ohne daß darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird:

a) wenn die Leistung im Gelde besteht, wie Wechsel,

Die auf solche Verpflichtscheine gesetzten Accepte, Indossements, Bürgschaften und Empfangsbestätigungen sind gebührenfrei (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., §. 5). — Ueber die Art der Entrichtung der Gebühr von denselben s. die Vorschrift am Ende der T. P. 113.

b) nicht im Gelde besteht, wenn nicht nach dem Werthe nach Scala II. eine mindere Gebühr entfällt, von jedem Bogen **50** kr.

Unter T. P. 60, 1 fallen auch die Schuldurkunden, welche ein Kaufmann aus Anlaß eines Vorschusses auf Werthpapiere oder Waaren ausstellt. Der Pfandschein im Darlehensgeschäfte gegen Faustpfand bleibt zwar nach T. P. 78 c dem Stämpel von **50** Nkr. für jeden Bogen unterworfen; wenn aber derselbe von einem Kaufmanne in einem solchen Darlehensgeschäfte (dem s. g. Kostgeschäfte) von einer Dauer, welche acht Tage nicht überschreitet, ausgefertigt wird, so hat die Stämpelgebühr **10** Nkr. von jedem Bogen zu betragen. Den hier bezeichneten Gebühren unterliegt auch jede Prolongation dieses Darlehensgeschäftes (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B. §. 8).

2. Cheques, d. i. Anweisungen auf die zur Uebernahme von Geld für fremde Rechnung statutenmäßig berechtigten Anstalten, von jedem Stück **2** Nkr. (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., §. 7).

3. Anweisungen der Kaufleute und auf Kaufleute s. T. P. 11. 2. b.

4. Die Correspondenzen der Handel- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels- und Gewerbebetriebes unter sich und mit anderen Personen, insoferne sie ein hierauf Bezug nehmendes Rechtsgeschäft enthalten, sind bedingt befreit.

Wird jedoch die Briefform zur Ausfertigung eines Wechsels (T. P. 113), eines Schuldscheines (T. P. 36), Pfandscheines (T. P. 78, 2), einer Anweisung (T. P. 11, 2, b) oder eines Accreditives, einer Cession von Schuldforderun-

gen (T. P. 32), eines bilancirten Conto (conto corrente T. P. 28), einer Urkunde im Transportgeschäfte, welche der festen Stämpelgebühr unterliegt (T. P. 47, d und 101, A, b), einer Promesse oder Berechtigung zur Veräußerung von Gewinnsthoffnungen, eines Bodmerei-, Versicherungs-, Gesellschaftsvertrages oder zur Ausfertigung einer Rechtsurkunde über andere Gegenstände als jene ihres Handels- und Gewerbsbetriebes gebraucht: so ist für diesen Fall die Gebühr für die bezügliche Rechtsurkunde und rücksichtlich das bezügliche Rechtsgeschäft zu entrichten.

Die bedingt befreiten Correspondenzen unterliegen, wenn davon ein gerichtlicher oder ein anderer als der in der T. P. 44, q, r; 102, d, e bemerkte ämtliche Gebrauch gemacht wird, der für das bezügliche Rechtsgeschäft, rücksichtlich für die bezügliche Rechtsurkunde festgesetzten Gebühr (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., §. 9).

5. Handels-Conti, Noten, Ausweise, Rechnungen, s. T. P. 83. B. 2.

Handels- oder Gewerbsgesellschaften, s. Gesellschaftsverträge.

Handels- und Gewerbekammern, inwieweit ihnen eine persönliche Befreiung zukommt, s. T. P. 75. r.

Eingaben an dieselben sind wie solche an andere öffentliche Behörden stämpelpflichtig (Min. Vdg. v. 26. März 1850, Nr. 122 R. G. B. und T. P. 43 a).

Handelsregister, Eingaben wegen Eintragungen in das, T. P. 43 l, 44 bb.

Handzeichen, Bestätigungen derselben durch die Namensfertiger, s. §. 34. d. d. Ges.

Hannoveraner, der bewegliche Nachlaß eines, ist gebührenfrei, T. P. 106 B f.

Hauptbücher, s. Handelsbücher.

Hauptquittungen, s. Empfangscheine T. P. 47. a.

Hausbüchel, s. Einschreibbüchel.

Hausirpässe, s. T. P. 7. g.

Bescheinigungen über die Dauer derselben, für solche, die um einen neuen Hausirpaß eingeschritten sind, sind gebührenfrei (F. M. E. v. 8. April 1855, Z. 4659). Jede Verlängerung derselben ist als eine neue Berechtigungs-

urkunde anzusehen (F. M. E. v. 28. Jän. 1859, Nr. 26 R. G. B). Gesuche um deren Verlängerung, T. P. 43 a.

Haussätze, s. Eintragungen.

Haussteuer, Eingaben bezüglich derselben, als: Hauszinsbekenntnisse, Anzeigen von unvermiethet gebliebenen oder wieder gemietheten Hausbestandtheilen, s. T. P. 44. q. 102. b. d.

Hauszinsbüchel, s. Einschreibbüchel.

Heimatscheine nach den Bestimmungen für Reise-Urkunden.

Wenn sie nicht als Reiseurkunden dienen, unterliegen sie a) für Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, Taglöhner, und überhaupt Personen, die von einem den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Verdienste leben, dem Stämpel von 6 (jetzt **15**) kr.; b) für alle andern Personen, dem Stämpel von 15 (jetzt **50**) kr. (Min. Vdg. v. 17. Juli 1857, Nr. 133 R. G. B.).

— Gesuche um, Zusätze zu T. P. 44 bb.

Heimfallsrecht, Urkunden über die Ablösung dieses Rechtes, wie Ablösungsverträge.

Heirats-Contracte, s. Ehepacte.

Heiratscautionen, s. Cautionsbestellung.

Hilfsbücher, s. Handelsbücher.

T. P. 61. Hipothekar-Verschreibungen, d. i. Urkunden, womit zur Sicherstellung einer Verbindlichkeit eine Hipothek bestellt wird, nach dem Werthe der Verbindlichkeit, für welche die Hipothek eingeräumt wird und Scala **II**.

Wenn aber der Gegenstand der hipothecirten Verbindlichkeit nicht in einer schätzbaren Sache besteht, von jedem Bogen **50** kr.

Urkunden, durch welche eine Hipothek aufgelassen wird, unterliegen derselben Gebühr, wie jene, durch welche eine Hipothek bestellt wird (F. M. E. v. 30. März 1851, Z. 8474). — Urkunden, womit intabulirte Capitalien als Sicherstellung für ein mit der Staatsverwaltung geschlossenes Geschäft gewidmet, oder unbewegliche Güter als Hipothek für solche Geschäfte bestellt werden, sind nach dieser T. P. zu behandeln (F. M. E. v. 16. Oct. 1852, Z. 36902).

Anmerkung. Ist die Verbindlichkeit, für welche die Hipothek eingeräumt wird, unbestimmt, und kann der Betrag derselben auch nicht annähernd festgesetzt werden, so hat sich die Gebühr nach dem Werthe der Hipothek, soweit solcher nicht durch vorhergehende Hipothekar-Sicherstellung erschöpft ist, zu richten; ist jedoch auch in diesem Falle nicht unter **50** kr. zu bemessen.

S. T. P. 84. Rechtsbefestigungen.

Hipothekarische Certificate, d. i. selbständige Bestätigungen über die erfolgte Eintragung in die Hipotheken-Bücher, s. Bestätigungen.

*Hoffnungskäufe, s. T. P. 57 C.

Hufbeschlagschmiede, Zeugnisse für, T. P. 116 *n*.

Humanitäts-Anstalten, Verträge wegen Uebergabe von, an weibliche Orden, T. P. 102 r.

Jagdkarten, Jagdlicenzen sind stämpelfrei (F. M. E. v. 16. Jänner 1854, Z. 51956).

Jagdrecht, Gebührenäquivalent von dem, T. P. 106 B, e.

Jahreskarten der Kunstvereine unterliegen als Lose dem Stämpel nach Scala II. und der Höhe der Einlage (F. M. E. v. 6. Februar 1861, Nr. 18 R. G. B.). Vgl. T. P. 57 B, 1.

Immatriculationsscheine, s. Matrikelscheine.

Impfzeugnisse, s. T. P. 117, l.

Incidenz-Urteile, s. Urteile.

T. P. 62. Incorporations-Verträge, d. i. Verträge zur Erlangung der Aufnahme in eine Corporation, wie Gesellschaftsverträge; oder Verträge zwischen Corporationen hinsichtlich des Incorporations-Rechtes, von jedem Bogen **50** Nkr.

Incorporations-, Immatriculations-Scheine wie Zeugnisse, und Aufnahmsbestätigungen.

Indossemente gebührenfreie T. P. 102 n.

Indossirung, s. §§. 26, 27 d. Ges.

Industrie-Privilegien, Gesuche um T. P. 43 c 2.

Industrie-Unternehmungen, ärarische, inwieferne sie den Gebühren dieses Gesetzes unterliegen, s. T. P.

75. a; hinsichtlich der Eingaben bei denselben, s. T. P. 44. w.

Informationen oder Instructionen des Machtgebers an den Machthaber, s. T. P. 102. r.

Inland, gebührenfreies, besteht seit den Gesetzen v. 2. Aug. 1850, Nr. 329, und 31. Jän. 1853, Nr. 17 R. G. B., nicht mehr.

Innungen, T. P. 75 b.

Inrotulirungs-Protokolle, s. Protokolle, T. P. 79. b. 103. Anm. 1.

Inserate, s. Ankündigungen.

T. P. 63. Insitz-Verträge, wodurch Einem Erben von den übrigen eingeräumt wird, eine Realität gegen Herauszahlung ihrer Erbschaftsforderungen allein in Besitz zu nehmen, wie Absonderungs-Urkunden.

Institute, s. Anstalten.

Intabulation, executive, s. T. P. 45. D. cc. und Anm. zu cc.

Intabulations-Gesuche, s. Eingaben T. P. 43. k. Bescheide, Bewilligungen, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i. und Einverleibungs-Bewilligungen.

Intabulations-Certificate, s. Bestätigungen.

Intercalarien, T. P. 106 B e.

T. P. 64. Interessen:

a) Ausstands-Certificate, s. Zeugnisse.

Die Behufs der Umschreibung von öffentlichen Obligationen oder Ueberweisung der Interessen derselben ausgestellten T. P. 117 m (F. M. E. v. 8. Febr. 1855, Z. 957).

b) Coupons, Talons von Staats-Schuldverschreibungen, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i. und Beilagen, s. T. P. 21. b.; von Privat-Obligationen, wie Zahlungsanweisungen. T. P. 11 2 d, 21. f.

c) Quittungen, s. Empfangsscheine; die befreiten, s. T. P. 48. b.

Die Quittungen, welche von Steuerämtern oder Landes-

hauptcassen über Interessen an Staats-Schuldverschreibungen ausgestellt werden, welche einem cumulativen Waisenvermögen gehören, sind gebührenfrei (F. M. E. v. 25. April 1853, Z. 6080).

Interessen, Urkunden, wodurch der Zinsfuß eines Darlehens geändert wird, s. T. P. 101 II. b; die Eintragung solcher Urkunden T. P. 45 B, b, und Anm. 2.

Bei Bemessung der Eintragungsgebühren sind nur die eingetragenen — bei Bemessung der Gebühr von Erkenntnissen nur dann Interessen zu berücksichtigen, wenn sie Gegenstand des Streites waren (F. M. E. v. 12. Juli 1855, Z. 12815 und v. 27. Nov. 1853, Z. 46433).

Interimsquittungen, wie Quittungen.

Interims-Urkunden, wie Urkunden.

Intimationen, ämtliche, insoferne sie als Abschriften anzusehen sind, s. T. P. 2. Anmerkung 2., außerdem nach T. P. 7. i.

Invaliden, deren Empfangsbestätigungen und jene ihrer Erben über den Patentalgenuß, sind gebührenfrei (F. M. E. v. 25. Decbr. 1850, Nr. 3 R. G. B. f. 1851 und v. 17. März 1853, Z. 9377).

Inventarien, gerichtliche, s. Protokolle.

Inventarien außergerichtliche, s. Beilaß-Inventarien.

Israeliten, Eigenthumsübertragungen der, wegen der österlichen Zeit, T. P. 106 A 2.

Justificirungs-Erklärung, s. T. P. 46.

Kaiserhaus, Gebührenfreiheit der Mitglieder des, T. P. 75 c.

Kalender, ohne Unterschied, ob diese zum Gebrauche innerhalb des Staatsgebietes bestimmten Kalender ein für sich bestehendes Ganzes oder aber einen Bestandtheil von andern Druckschriften oder Gebrauchsgegenständen bilden, pr. Stück 6 kr.

Kalender, in welchen bloß die auf die einzelnen Monatstage des Jahres entfallenden Wochentagsbezeichnungen, z. B. Samstag, 1. 8. 15. 22. 29., enthalten sind, stämpelfrei (F. M. E. v. 4. December 1852).

Das nähere unten im Gesetze v. 6. September 1850.

Kanzleipauschalien. Quittungen darüber, s. T. P. 48. e.

Karten, s. Spielkarten.

Katechetik, Prüfungszeugnisse darüber, s. Zeugnisse; die befreiten, s. T. P. 117. b.

Kaufpreisvertheilungen, T. P. 2, Anm. 2.

Kaufrecht, s. T. P. 65. Anmerkung 3.

T. P. 65. *Kaufverträge, d. i. Verträge, wodurch eine Sache um eine bestimmte Summe Geldes einem Andern überlassen wird.

A. Die Vertragsurkunde:

a) wenn die Sache beweglich ist, nach dem Werthe und Scala **III.**

b) wenn die Sache unbeweglich ist, von jedem Bogen **50** kr.

B. Das Rechtsgeschäft im Falle A lit. b, $3\frac{1}{2}$ Percent.

Anmerkung 1. Als Werth ist der Kaufschilling, d. i. die für die Sache bedungene Barzahlung mit allen Nebenleistungen, daher insoferne auf der Sache Passiven haften, auch der nebst der Barzahlung von dem Käufer übernommene Passivstand anzunehmen.

Anmerkung 2. Käufe auf die Probe oder Verkäufe mit dem Vorbehalte eines besseren Käufers sind in Absicht auf die Gebührenentrichtung wie unbedingte Kaufverträge anzusehen.

Anmerkung 3. Die Uebertragung des Kaufrechtes auf eine unbewegliche Sache wird als die Uebertragung einer unbeweglichen Sache selbst angesehen.

Anmerkung 4. Derselben Gebühr nach Verschiedenheit des Gegenstandes unterliegen Käufe und Verkäufe im Wege öffentlicher Versteigerung, s. T. P. 108.

Kinder, uneheliche, Begünstigung der, bei der Gebührenbemessung, T. P. 106 B a.

Kirchen und Kirchen-Vermögens-Verwaltungen, inwieferne denselben eine Befreiung zukommt, s. T. P. 75. b. und s. 83. A.

Klagen, s. Eingaben.

Kostenverzeichnisse, wie Rechnungen.

Kostgeschäft, s. T. P. 60, 1.

T. P. 66. *Legalisirungen, d. i. Bestätigungen der Echtheit der Unterschrift der Urkunden:

a) wenn sie von öffentlichen Behörden oder Aemtern vorgenommen werden:
   aa) für die Bestätigung einer Parteiunterschrift **1** fl.,
   bb) für die gleichzeitige Bestätigung jeder weiteren Parteiunterschrift, von jeder **50** kr.;
b) wenn sie von einem Notar vorgenommen wird, im Falle aa **50** kr.
   " bb **25** kr.

Die Bestätigungen der Handelsfirmen und der Unterschriften auf Gesellschaftsverträgen unterliegen der unter a festgesetzten Gebühr.

Die gleichzeitig mit der Legalisirung einer Partei-

unterschrift vorgenommene Legalisirung von Zeugenfertigungen begründet keine weitere Gebühr.

Die Legalisirungsclausel ist über die der Gebühr entsprechenden Stämpelmarken zu schreiben.

Die Eingaben und Protokolle um Legalisirung sind stämpelfrei. — Ausländische Legalisirungen sind als stämpelfreie Bestandtheile der Urkunden zu betrachten.

Die Beifügung der Worte: »Coram me« oder „gesehen" auf einer Urkunde ist nicht als eine Legalisirung anzusehen.

Legate, s. Vermögens-Uebertragungen von Todeswegen.

Legitimationen:

a) gerichtliche oder ämtliche, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.;

Die Legitimationsurkunden, welche in Vollziehung des Art. 18 des Handelsvertrages v. 18. Febr. 1853 für Fabrikanten, Handelsreisende und Gewerbetreibende ausgestellt werden, sind gebührenfrei (F. M. E. v. 30. Aug. 1854, Nr. 224 R. G. B.). Eingaben um solche, T. P. 44 bb.

b) von Privatpersonen ausgestellte, wie Vollmachten.

Legitimationskarten, s. Reiseurkunden.

Lehen, Einfluß der Eigenschaft eines Gutes als, auf die Werthbestimmung, G. G. §. 50 (S. 96).

Lehen-Absonderungsurkunden, d. i. Urkunden über die Absonderung der Allodialgüter von den Lehengütern, wie Absonderungsurkunden; die gerichtliche Final-Erledigung über diese Absonderung, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.

Lehen-Allodialisirung, alle in Bezug auf dieselbe ausgefertigten Urkunden und Schriften, Eingaben und Eintragungen in die öffentlichen Bücher, mit Ausnahme der Rechtsstreite über die Leheneigenschaft und das Leheneigenthum, sind gebührenfrei (Ges. v. 17. Decbr. 1862, Nr. 103 R. G. B., §. 27).

Lehen-Bekenntnisse, Inventare, Reverse, wie Beilaß-Inventarien.

T. P. 67. Lehenbriefe nach dem Werthe und Scala II.

Unter Lehenbriefen sind nur Rechtsurkunden über jene

Acte zu verstehen, durch welche das Lehensverhältniß begründet wird. Lehenbriefe über den Act der Belehnungs-Erneuerung fallen, wenn sie keine Aenderung des zwischen dem Besitzer des Lehen-Ober-Eigenthumes und dem Besitzer des Lehen-Nutz-Eigenthumes bestehenden Rechtsverhältnisses, noch eine Empfangsbestätigung über die Lehenreichnisse in sich schließen, in Gemäßheit des §. 4, B des Gebührengesetzes nicht unter die Tarifpost 67 und rücksichtlich 47, a), sondern unter die Tarifspost 101 II, und zugleich, soweit sie von gebührenfreien Personen ausgestellt werden, unter die Anordnung des §. 20 G. G. Rechtsgeschäfte unter Lebenden, wodurch ein schon bestehendes Lehen-Ober-Eigenthum oder Lehen-Nutz-Eigenthum von dem Besitzer desselben an eine dritte Person übertragen wird, als: Verkauf, Tausch, Schenkung u. s. w. sind nach den für diese Vermögensübertragungen im Allgemeinen erlassenen Gebührenbestimmungen zu behandeln, weil das Gebührengesetz für Lehen keine Ausnahme enthält und der Umstand, daß aus Anlaß solcher Vermögensübertragungen noch andere, jedoch auf dem besonderen Rechtstitel des Lehenbandes beruhende Gebühren zu entrichten sind, eine Ausnahme von den allgemeinen Bestimmungen des Gebührengesetzes nicht begründen kann. Dasselbe gilt zufolge §. 57 des Gesetzes in jenen Fällen, in welchen das Lehen-Ober- oder Lehen-Nutz-Eigenthum im Grunde einer Vermögensübertragung von Todeswegen an die Erben des letzten Besitzers oder dessen Rechtsnachfolger übergeht (F. M. E. v. 10. April 1852, Nr. 92 R. G. B.).

Die Aenderung eines Lehenobjectes bei landesfürstlichen Ritter- und Beutellehen in Folge der Grundentlastung kann auf die Lehengebühr, insoferne dieselbe eine fixe ist, die sich nicht nach dem Werthe des Objectes richtet, keinen Einfluß nehmen; insoferne aber eine Percentualgebühr nach dem Werthe des Objectes zu entrichten, und der Werth des veränderten Lehenobjectes nicht ermittelt ist, muß auf die zuletzt bemessene Lehentaxe zurückgegangen werden, wobei es beiden Theilen (der l. f. Lehenstube und den Vasallen) überlassen bleibt, von Fall zu Fall, wenn sie sich nach später erfolgter Werthausmittlung beschwert glauben, eine Modificirung der Taxe vorzunehmen oder nachzusuchen. — Zur Entkräftung des Bedenkens, daß das Lehensobject, von dem eine Percentual-Lehentaxe und eine Percentualgebühr nach dieser T. P. einzuheben ist, hinsichtlich eines und desselben Werthes doppelt besteuert werde, wird be-

merkt, daß bei der Werthbestimmung der Lehen zum Behufe der Gebührenbemessung die Last des Lehenbandes berücksichtigt, und sonach die im Grunde des Gebühren-Gesetzes entfallenden Gebühren bei Uebertragung von Lehen nur von demjenigen Werthe des Gegenstandes gefordert und eingehoben werden, welcher nach Abschlag der Lehenlasten erübrigt, daher der Besitzer eines Lehens in dem Verhältnisse weniger an Gebühren, als der Besitzer eines vollständigen Eigenthums zu entrichten habe, als sein unvollständiges Eigenthum einen geringeren Werth hat, oder derselbe eigentlich weniger besitzt (F. M. E. v. 12. Juni 1852, Z. 20567).

Anmerkung. Als Werth ist der Gesammtbetrag der ein für alle Male und der wiederkehrend bedungenen Leistungen, von welchen letzteren der Werth nach §. 16 d. G. zu berechnen ist, anzunehmen.

Es ist zwischen Lehensurkunden, wodurch das Lehenseigenthum von dem Lehensherrn an Jemand übertragen, und jenen, wodurch der von dem Lehensträger an eine andere Person geschehenen Uebertragung bloß zugestimmt wird, zu unterscheiden. Auf Letztere ist die T. P. 67 nicht schlechtweg anwendbar, wie dieß aus der Anmerkung zu derselben erhellt. Dieselben erscheinen als Consense, wenn darin nicht zugleich Leistungen an den Lehensherrn bedungen, oder die bei Gründung des Lehens gestellten Bedingungen erneuert werden. Im ersten Falle wird die T. P. 34 b in Anwendung zu kommen haben, im letzten Falle wird mit Rücksicht auf die T. P. 26 a und 67 nicht der Kaufwerth des Lehengutes, sondern der Gesammtwerth der bedungenen Leistungen an den Lehensherrn die Höhe der scalamäßigen Gebühr bestimmen. Da diese angegeben werden kann, so wird, im Falle dieses geschieht, die Verpflichtung zur unmittelbaren Entrichtung der Gebühr nur dann eintreten, wenn die Gebühr 20 fl. übersteigt (F. M. E. v. 25. Oct. 1850, Z. 28522).

Diese T. P. ist strenge auszulegen, und es dürfen darunter nur jene Verträge gerechnet werden, welche das Lehenverhältniß begründen (F. M. E. v. 20. Aug. 1854, Z. 47).

Lehen-Indulte, Muthscheine, Belehnungsscheine von l. f. Lehenshöfen, s. ämtliche

Ausfertigungen T. P. 7. i von Privatlehensherren, s. Bestätigungen.

Lehrbriefe, s. Zeugnisse.

*Lehrlinge, Verträge wegen Aufnahme derselben, T. P. 40 c.

Lehrlinge, Zeugnisse für, T. P. 116 b, 117 g.

Leibgedingverträge, wie Advitalitäts-Verträge.

*Leibrentenverträge, s. T. P. 57 G.

Leichenpässe, d. i. die aus polizeilichen Rücksichten nöthigen ämtlichen Legitimationen zur Weiterbeförderung einer Leiche, sind nach T. P. 7 i gebührenfrei (F. M. E. v. 9. Juli 1856, Z. 20397).

Leichenvereinbüchel, s. Einschreibbüchel.

T. P. 68. Leihverträge, d. i. Verträge, wodurch Jemanden eine unverbrauchbare Sache bloß zum unentgeltlichen Gebrauche auf eine unbestimmte Zeit übergeben wird, von jedem Bogen **50** Nkr.

Wird für den Verbrauch ein Entgelt bedungen, so haben die für Bestandverträge vorgezeichneten Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

Leistungen, Urkunden über mehrere, G. G. §. 15 (S. 35).
— wiederkehrende, G. G. §. 16 (S. 36).
— mit bedungener Wahl, G. G. §. 17 (S. 37).

*Letztwillige Anordnungen, s. T. P. 101 I A 1; 102 m.

Licenzen, s. Erlaubnißscheine.

Licitationen, Licitationsbedingnisse, s. Versteigerungen.

Liedlohnserkenntnisse, s. Urteile.

Liedlohnsverträge; wie Verträge über Dienstleistungen.

Lieferungen, für das Militär, Zurückstellung zu viel gezahlter Gebühren bei, G. G. §. 77 (S. 135).

Lieferungsfähigkeit, Zeugnisse über die, T. P. 117 z.

Lieferungsofferte sind als Rechtsurkunden anzusehen und unterliegen dem Stämpel von 15 (jetzt 50) kr. für den Bogen (F. M. E. v. 7. Juni 1852, Z. 12506).

T. P. 69. Lieferungsverträge, d. i. Verträge, wodurch die

Verpflichtung übernommen wird, Jemand Sachen oder Arbeiten um einen bedungenen Preis zu liefern, wie Kaufverträge.

Anmerkung. Ist die Größe der Lieferung nur nach dem höchsten oder nur nach dem mindesten Maßstabe angegeben, indem sich das Recht, die Lieferung zu beschränken, oder zu erhöhen, vorbehalten wurde, so ist das Entgelt im ersten Falle nach der höchsten, im zweiten Falle nach der mindesten Lieferungsmenge zu berechnen. Ist der Lieferungsvertrag auf ungewisse Dauer, jedoch mit Feststellung der für einen Zeitabschnitt erforderlichen Menge abgeschlossen, so hat hinsichtlich der anzunehmenden Dauer die Bestimmung des §. 16 e des Ges. in Anwendung zu kommen.

Für Verträge mit dem Militär-Aerar, bei deren Abschluß der Werth der bedungenen Leistung nicht bestimmt festgestellt werden kann, ist die Gebühr vom Vertrage in der Art einzuheben, daß für die einzelnen Quittungen über die Zahlungen an den Contrahenten der doppelte Betrag der regelmäßig entfallenden Stämpelgebühr entweder durch Marken, oder wenn die Gebühr 20, rücksichtlich 40 fl. übersteigt, durch unmittelbare Einzahlung zu leisten ist (F. M. E. v. 15. Juni 1861, Z. 30421).

Lieferungsverträge, welche einer Ratification bedürfen, sind vor Ertheilung derselben nicht als abgeschlossen anzusehen (F. M. E. v. 1. Mai 1850, Z. 12301 und 12. April 1851, Z. 10766).

Liquidations-Erkenntnisse im Concurs-Processe, s. Urteile.

Liquidations-Protokolle, gerichtliche, mit Rücksicht auf §. 39 des Ges. und T. P. 53. nach T. P. 79. a. und b.; inwieferne ihnen eine Befreiung zukommt, s. T. P. 80. a.

*Liquidatoren einer Handelsunternehmung. Liquidirungsfirma bei Auflösung einer solchen Unternehmung (firma per stralzio), Gesuche um Eintragung, T. P. 43 l 5.

Liquidirungs-Erklärungen, s. Erklärungen.

Liquidirungsfirma, s. Liquidatoren.

Liquidirungs-Klagen, s. Eingaben T. P. 43. a. i.

P. T. 70. Löhnungs-Consignationen, -Listen, insoferne nicht eine persönliche Befreiung eintritt und der Empfang von dem Lohnberechtigten bestätiget wird, unterliegen der Gebühr für jeden einzelnen bestätigten Lohnbetrag nach T. P. 47. a.

*Löschung, Eingaben zur, eingetragener Rechte, s. T. P. 43 k.

Löschungs-Bewilligungen der Gerichte, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.; der Parteien, s. T. P. 71. b.

Nachdem der Zahler an eine Cumulativ-Waisencasse eine löschungsfähige Quittung, für welche das Waisenamt die Gebühr zu bezahlen hat (T. P. 37 b), zu fordern berechtigt ist, so kann von demselben, wenn aus Verwaltungsrücksichten die Löschungsbewilligung abgesondert von der Zahlungsbestätigung ertheilt wird, die Entrichtung der besonderen Stämpelgebühr für erstere nicht gefordert werden. Sie liegt in diesem Falle auch nicht der Waisencasse ob, sondern entfällt ganz nach der T. P. 7 i (F. M. E. v. 12. Decbr. 1851, Z. 41006).

Die Verzichtleistung auf die Sicherstellung eines Rechtes, ohne daß zugleich die unentgeltliche Uebertragung dieses Rechtes erfolgt, kann mit Rücksicht auf den §. 939 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nicht als eine Schenkung angesehen werden; denn durch die Verzichtleistung wird das Recht der Sicherstellung nicht an einen Andern abgetreten, sondern hört zu bestehen auf. Wenn die T. P. 61 und 71 Löschungserklärungen oder Bewilligungen des Berechtigten als Schenkungen anzusehen anordnet, wenn die Urkunde, wodurch die Verpflichtung entgeltlich aufgehoben wurde, nicht beiliegt, so hat dieselbe lediglich die Verpflichtung, welche sichergestellt wurde, im Auge, sowie den Umstand, daß die gedachte Löschungsbewilligung nicht enthalte, daß nur die Sicherstellung erlassen wurde, sondern daß darin schlechtweg die Bewilligung zur Löschung des Rechtes ertheilt wurde. Lautet die Einwilligung nämlich so, daß daraus nicht zu ersehen ist, ob das Recht, welches sichergestellt wurde, als ein persönliches fortbesteht oder nicht,

so tritt die Vermuthung ein, daß auch das Recht aufgegeben wurde, welche Vermuthung nur durch einen Gegenbeweis entkräftet werden kann. Lautet dagegen die Löschungsbewilligung bestimmt nur auf die Aufgebung der Sicherstellung mit Vorbehalt des persönlichen Rechtes, so erscheint sie nur als eine Verzichtleistung auf das Sicherstellungsrecht, welche der scalamäßigen Gebühr nach denselben Bestimmungen unterliegt, welche für Urkunden vorgeschrieben sind, durch welche ein Pfandrecht bestellt wird. Was hier von der Verzichtleistung auf die Sicherstellung des ganzen Rechts gesagt wurde, gilt natürlich auch für den Fall, wenn dieselbe sich bloß auf einen Theil dieses Rechtes bezieht; z. B. es wird die Bewilligung ertheilt, von einer sichergestellten Forderung von 10000 fl. den Betrag von 5000 fl. zu löschen. Ein anderer Fall dagegen ist es, wenn die Erklärung dahin lautet, daß sich mit einem Pfande (Hipothek) von geringerem Werthe für ein unberührt bleibendes Recht begnügt werde, daß folglich ein Theil des Pfandgegenstandes ohne Mithaftung veräußert, oder die Haftung von einem aus mehreren für dasselbe Recht mithaftenden Pfandgegenständen ganz oder zum Theile gelöscht, oder daß die Haftung von einem Pfandgegenstande auf einen andern Gegenstand, welcher derselben haftenden Person gehört, übertragen werden könne. Wird in solchen Fällen die Nachweisung geliefert, daß das sichergestellte Recht ungeändert fortdauert, und daß die Reducirung des Pfandgegenstandes keine theilweise Aufgebung der Sicherstellung in sich schließe, so ist die Erklärung nach der T. P. 34 zu behandeln (F. M. E. v. 20. April 1853, Z. 11289).

Nach dem G. G. unterliegen Einwilligungen der Tabulargläubiger zu Rechtsgeschäften des Realitätenbesitzers dem Stämpel der T. P. 34 von 15 (jetzt **50**) kr. für jeden Bogen als Consense. Zu diesen Einwilligungen müssen in der Regel auch die Erklärungen der Tabulargläubiger, ihr Pfandrecht von einem Theile der verpfändeten Sache, welchen der Realitätenbesitzer veräußert, löschen zu lassen, gerechnet werden, weil dadurch eine Vermögensübertragung oder Rechtsbefestigung nicht stattfindet, und eine schätzbare Rechtsbegebung nur dann eintritt, wenn im Grunde der gedachten Einwilligung der Werth der Sache, auf welcher das Pfandrecht fortdauert, unter den Werth der Forderung, für welche das Pfand bestellt wurde, herabsinkt, und folglich eine verhältnißmäßige Aufgebung der Sicherstellung Platz greift (F. M. E. v. 26. Oct. 1852, Z. 36812).

Löschungserklärungen, welche der früher Verpflichtete, weil auch das Recht in seiner Person vereinigt wurde, in Absicht auf seine Verpflichtung nach den Rechtsformen auszustellen in den Fall kommt, unterliegen als Rechtsurkunden, wodurch weder eine Vermögensübertragung, noch eine Rechtsbefestigung stattfindet, nach T. P. 101 II. dem Stämpel von 15 (jetzt 50) kr. Den Anforderungen der T. P. 71 wird durch Beibringung der Rechtsurkunde über die Thatsache, durch welche Recht und Verbindlichkeit in einer Person vereinigt wurde, Genüge geleistet (F. M. E. v. 27. Oct. 1852, Z. 38757).

In Absicht auf die Löschungserklärungen von Sicherstellungen für eröffnete Credite muß unterschieden werden: a) ob der Gegenstand der bücherlichen Eintragung jene Urkunde ist, wodurch der Creditsnehmer den zu eröffnenden Credit sichergestellt hat, oder b) ob ihn die Urkunde, wodurch er den zu eröffenden Credit benützt hat, selbst bildet. In beiden Fällen unterliegt die Löschungsbewilligung, sie mag mit oder ohne Bezug auf die Urkunden, womit der eröffnete Credit benützt wurde, ausgestellt worden sein, nur dann der fixen Gebühr von 15 (jetzt 50) kr., wenn die Urkunden, welche die Abtragung des eröffneten Credits bestätigen, nach der Scala II. gestämpelt sind, und beigebracht werden. Sind die unter b gedachten Urkunden Wechsel, so sind sie nach der T. P. 113, Anm. 5, zu beurteilen, und die der Intabulation oder Pränotation nachgefolgten Indossements sind der in der T. P. 102 enthaltenen Begünstigung verlustig (F. M. E. v. 23. März 1854, Z. 7349).

Die gerichtlichen Löschungsbewilligungen sind in folgenden Fällen dem gebührenbemessenden Amte zuzusenden: 1. Wenn die Löschung zeitlicher Beschränkungen der Ausübung des Eigenthumsrechtes, insbesondere die Löschung der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses, des Gebrauches oder der Wohnung, oder die Löschung der sogenannten Ausgedinge angeordnet wird. 2. Wenn die Löschung über ein Ansuchen des Berechtigten bewilliget wird, worin das Rechtsgeschäft, durch welches das zu löschende Recht aufgehoben wurde, und die Entrichtung der, für dieses Rechtsgeschäft nach Vorschrift der Gebührengesetze zu leistenden Gebühr nicht nachgewiesen worden ist. 3. Wenn in den Kronländern, in welchen das Accidenzien-Patent in Wirksamkeit stand, die Löschung eines Kaufschillingsrestes, oder von Passiven, die auf Rechnung des Kaufschillings übernommen worden sind, bewilliget wird, das zu löschende Recht aus

einem, in die Zeit der Wirksamkeit des gedachten Patentes fallenden Rechtsgeschäfte stammt, und die Nachweisung nicht geliefert wird, daß die in diesem Patente vorgeschriebene Gebühr von dem Werthe des zu löschenden Rechtes schon berichtiget worden ist (Min. Vdg. v. 13. Febr. 1854, Nr. 41 R. G. B.).

Löschungs-Eintragungen, s. T. P. 45. C.

T. P. 71. Löschungsgesuche:

a) des Verpflichteten, s. Eingaben T. P. 43 k.;

b) von dem Berechtigten, wenn die Quittung oder überhaupt die Urkunde über das entgeltliche Geschäft, wodurch die Verpflichtung aufgehoben wurde, nicht beiliegt, wie Schenkungen.

Löschungsgesuche oder Löschungsbewilligungen begründen die Vermuthung einer Schenkung, wenn die Quittung oder Urkunde über das entgeltliche Geschäft, wodurch die Verpflichtung aufgehoben wurde, nicht beiliegt, es ist daher die Percentualgebühr für die Schenkung zu bemessen. Vor der Vorschreibung der Gebühr ist jedoch der Verpflichtete aufzufordern, innerhalb einer zu bestimmenden Frist, die diese Vermuthung entkräftenden Rechtsurkunden beizubringen. Als hierzu genügend sind solche Urkunden anzusehen, durch welche der Verpflichtete die Löschung auch ohne Zustimmung des Berechtigten gerichtlich erwirken könnte. Demnach genügen: die Zahlungsbestätigung über die Haupt- und Nebenverbindlichkeit, oder über die erstere allein und über die letzte Rate der Nebenverbindlichkeit, wenn diese eine wiederkehrende ist, wie Zinsen; die Urkunde über ein anderes Geschäft, wodurch die Verbindlichkeit nicht unentgeltlich aufgehoben wurde; z. B. der Kauf der Realität durch den Verpflichteten; bei einer Caution, die Erklärung des Berechtigten (T. P. 101 II), daß er aus dem Geschäfte keine Forderung an den Caventen habe; bei Löschung des im §. 1095 a. b. G. B. bestimmten Rechtes, oder anderer durch den Verlauf der Zeit erlöschender Rechte, der Nachweis, daß die bestimmte Zeit verflossen sei. Wird ein solcher Beweis nicht geliefert, so ist die Schenkungsgebühr vorzuschreiben (F. M. E. v. 16. Jän. 1856, Z. 34936).

Lohnverträge, s. Dienstleistungsverträge.

*Lose, s. T. P. 57 B.

Losverschleiß, Eingaben wegen, Zusätze zu T. P. 44 bb.

Lotto-Ausspielungen, s. Glücksverträge.

Lotto-Collectanten. Denselben kommt für ihre Eingaben in ämtlichen Angelegenheiten die Stämpelfreiheit zu, s. T. P. 9.

Lottogewinnste, T. P. 57 B 2.

Mängel, s. Rechnungsbemängelungen.

Majorats-Errichtungs-Urkunden, s. Fideicommiß-Errichtungs-Urkunden.

Majorennitäts-Erklärungen, s. Großjährigkeits-Erklärungen.

T. P. 72. Mantelbogen der Eingaben, d. i. die Umschlagsbogen, auf welchen sich bloß die Rubrik der Eingabe befindet, sind als Bestandtheile der Eingabe zu betrachten, daher stämpelpflichtig wie alle Bogen der Eingaben.

Manuscripte, s. Beilagen T. P. 21. a.

Marktpreis-Certificate, wie Zeugnisse.

Marktpreislisten oder Kundmachungen als Beilagen, wie Beilagen T. P. 20. a.

T. P. 73. Matrikel-Auszüge, d. i. Auszüge aus den Registern über Geburten, Taufen, Trauungen und Sterbfälle oder förmliche Geburts-, Tauf-, Trauungs-, Todtenscheine, von jedem Bogen 50 Nkr.

Anmerkung. Werden zwei oder mehrere Geburts-, Tauf-, Trauungs- oder Sterbfälle in einer Ausfertigung bestätiget, so ist die Gebühr von 50 kr. so oftmal zu entrichten, als Fälle bestätiget werden; die gebührenfreien, s. T. P. 117. u.

Massengebühren, Eingaben in Bezug auf T. P. 44 q.

Matrikelscheine für Studierende an den Universitäten unterliegen dem Stämpel von 15 (jetzt 50) kr. (Min. Vdg. v. 1. Oct. 1850, Nr. 370 R. G. B., §. 18).

Medaillenzulage, Quittungen über die, sind ausnahmslos stämpelfrei (F. M. E. v. 11. Juli 1857, Nr. 129 R. G. B.).

Meilen-Certificate, wie Zeugnisse, die befreiten, s. T. P. 117. q.

Moralische Personen, wie einzelne phisische Personen.

Morgengabe wie Schenkungen.

Municipal-Garde, s. T. P. 75. i. g.

Munitions-Geleitscheine für Sendungen der Gewerbsleute sind bedingt stämpelfrei (Min. Vdg. v. 11. Febr. 1860, Nr. 39 R. G. B.).

Muthscheine, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.

Muthungsgesuche, nach T. P. 43. b.

Nachlaß, Werthbestimmung des, G. G. §. 57 (S. 100).

— Abzugsposten bei einem, G. G. §§. 46 (S. 77) 57 (S. 104).

Nachlaßausweise, Einrichtung der, G. G. §. 46 (S. 74.)

Nachrichten, welche in Zeitungen unter den Abtheilungen „Vergnügungsanzeiger, Fremdenführer u. s. w." vorkommen, sind, wenn sie Kunst-, Humanitäts-, wissenschaftliche Anstalten oder Sehenswürdigkeiten ohne Entgelt betreffen, stämpelfrei; außerdem ist jede einzelne Nachricht als Ankündigung (s. diese) zu betrachten.

Nachsichtsgesuche, insoferne sie nicht Recurse sind, s. T. P. 43. a.

Nachstämplung, G. G. §. 22 (S. 39) und k. Vdg. v. 28. März 1854, Nr. 70 R. G. B., §. 4 (S. 155).

— Frist zur, G. G. §. 23 (S. 40).

Nachtrags-Clauseln zu Urkunden, s. §. 34 a. und 35 d. Gesetzes.

*Namens-Aenderung, Uebertragung, Gesuche um Bewilligung zur, s. T. P. 43 c 1.

Nationalgarde, s. T. P. 75 b k.

Nicht gestämpelt, Urkunden, welche als, zu betrachten sind, G. G. §. 87 (S. 146 und 161).

Niederlagen, Errichtung von, s. Anmeldungen.

Normalschul-Zeugnisse, s. Zeugnisse T. P. 117. e.

T. P. 74. *Notare. Die von den öffentlichen Notaren über Notariatsgeschäfte zu führenden Repertorien und Protestprotokolle, von jedem Bogen 5 kr.

Die Verordnungen, durch welche die Verpflichtungen der Notare bezüglich der Stämpel- und unmittelbaren Gebühren bestimmt wurden, bleiben unberührt.

Die dießfällige umfassendste Verordnung ist die Min. Vdg. v. 27. Nov. 1858, Nr. 223 R. G. B., welche lautet:

1. Die Bestimmungen der T. P. 74 G. G. haben auf die im Grunde der Notariatsordnung bestellten Notare auf die von ihnen aufgenommenen Notariatsacte volle Anwendung. Die Verpflichtung des Notars zur Entrichtung der von diesen Acten durch das G. G. vorgeschriebenen Gebühren ist jedoch auf die Fälle beschränkt, in welchen die Gebühr nicht unmittelbar zu entrichten ist. Betrifft der Act ein Rechtsgeschäft, welches der unmittelbaren Gebühr unterliegt, so ist der Notar nur zur Anzeige des Rechtsgeschäftes an das zur Gebührenbemessung bestimmte Amt innerhalb der im §. 44 G. G. festgesetzten Frist unter Anschluß einer stämpelfreien ämtlichen Abschrift des Notariatsactes verpflichtet, und erhält darüber eine Bestätigung, um sich über die Erfüllung dieser Verpflichtung jederzeit ausweisen zu können. Hat der Notar die Anzeige in der gesetzlichen Frist erstattet, so trifft ihn keine Verantwortung für die unmittelbar zu entrichtende Gebühr, auch kann ihm die Zahlung derselben nicht aufgetragen werden, es wäre denn, daß er in der Anzeige sich freiwillig hierzu bereit erklärt hat.

2. Die Verpflichtung des Notars, in der Urschrift des Notariatsactes, welchen er errichtet, den Stämpel zu bemerken, mit welchem die Urkunden oder Schriften versehen sind, deren im Notariatsacte Erwähnung geschieht, oder auf welche sich in demselben bezogen wird (mithin auch jene, welche die Eigenschaft einer Notariatsurkunde erlangen, oder zur Aufbewahrung übergeben werden), erstreckt sich auf alle Gattungen von Gebühren, welche nach dem G. G. zu entrichten sind. Wurde der gesetzlichen Gebührenpflicht nicht entsprochen, so hat sich der Notar nach dem §. 62 G. G. zu benehmen.

3. Bezüglich der auf Verlangen der Parteien verfaßten Privaturkunden und Eingaben außer Streitsachen, hinsichtlich welcher die Notare allen Pflichten beeideter Sachwalter unterworfen sind, haben die Anordnungen der §§. 44. b), 71, 4. und 74 G. G. in Anwendung zu kommen und hat, soweit es sich um unmittelbare Gebühren handelt, das Obengesagte zu gelten.

4. Notariatsacte über Rechtsgeschäfte, welche der scalamäßigen Gebühr unterliegen, sind, wenn die Gebühr 20 fl. nicht überschreitet, auf mit dem vorschriftsmäßigen Stämpel bereits versehenem Papiere zu verfassen (§. 3 der Vdg.

v. 28. März 1854, Nr. 70 R. G. B., o. S. 154). In solchen Orten jedoch, in welchen kein zum Verkaufe der benöthigten Stämpelmarken ermächtigter Stämpelverschleiß sich befindet, kann zwar die Aufnahme des Notariatsactes ohne vorläufige Entrichtung der Stämpelgebühren stattfinden, letztere hat jedoch innerhalb acht Tagen nachträglich zu erfolgen, wobei die Ueberstämpelung den Steuerämtern allein vorbehalten ist (§. 8 der Vdg. v. 28. März 1854, Nr. 70 R. G. B.). Ueberschreitet die scalamäßige Gebühr 20 fl., so erfolgt die Aufnahme des Notariatsactes auf ungestämpeltem Papiere.

5. Dem Stämpel von 30 (jetzt 50) kr. öst. Währ. für jeden Bogen unterliegen: a) Notariatsacte über, der Percentualgebühr unterliegende Rechtsgeschäfte; b) die Notariatsacte, durch welche eine schon errichtete Privaturkunde die Eigenschaft einer Notariatsurkunde erlangen soll, ohne daß zugleich Aenderungen in den Rechten und Verbindlichkeiten vorgenommen werden. Haben solche Aenderungen stattgefunden, so ist die Gebührenpflicht des Notariatsactes nach den §§. 35 und 38 G. G. zu beurteilen; c) alle Protokolle, welche der Notar zu Folge des §. 86 der Notarialsordnung vom 21. Mai 1855 aufzunehmen gehalten ist, wenn sie nicht zugleich als Rechtsurkunden, durch welche eine Vermögensübertragung oder Rechtsbefestigung stattfindet, sich darstellen, und mit Ausschluß der Protokolle über die Legalisirung von Unterschriften, hinsichtlich welcher die Anordnung des §. 11 der Vdg. v. 28. März 1854, Nr. 70 R. G. B., zu beobachten ist. Die weitere Legalisirung der Unterschrift des Notars, welcher eine Legalisirung vorgenommen hat, unterliegt keiner Gebühr. d) Die beglaubigten Notariatsausfertigungen und die von Notariatsacten hinauszugebenden Abschriften oder Auszüge, sie mögen von einzelnen Notaren oder von Notariatsarchiven verfaßt werden; e) Abschriften, welche den Parteien von, dem Notar zur Aufbewahrung übergebenen Urkunden ertheilt werden.

6. Jede Abschrift, welche von einem Notar vidimirt, jede Uebersetzung, deren Richtigkeit vom Notar bestätiget wird, muß mit dem, in den Tarifsposten 2, c) und 100 des G. G. vorgeschriebenen Stämpel versehen sein. Andere Beurkundungen sind nach den Bestimmungen der T. P. 47 und 116 zu beurteilen, wenn sie nicht auf Grundlage, und unter Berufung eines im Absatze 5, c) gedachten Protokolles, und des dazu verwendeten Stämpels

stattfinden, in welchem Falle sie ebenso ohne Stämpel anzufertigen kommen, als wenn sie an und für sich stämpelfrei sind.

7. Wenn in einem Notariatsacte, welcher der scalamäßigen Stämpelgebühr unterliegt, bestimmt wird, daß mehr als Eine beglaubigte Ausfertigung erfolgt werden soll, worunter auch der im §. 96 der Notariatsordnung enthaltene Fall begriffen wird, so muß die Gebühr, falls sie nicht mehr als 20 fl. beträgt, im doppelten Betrage auf die im §. 3 der Vdg. v. 28. März 1854 vorgeschriebene Art für den Notariatsact entrichtet werden. Soll erst in Folge eines gerichtlichen Auftrages, oder erst über Zustimmung der Interessenten die zweite beglaubigte Ausfertigung ertheilt werden, so ist die scalamäßige Gebühr von dem Notare oder dem Notariatsarchive, im ersten Falle auf dem gerichtlichen Auftrage, mit Beobachtung der Schlußanordnung des §. 2, lit. a) dieser Verordnung, im zweiten Falle auf dem Acte über die Zustimmung der Interessenten, mit Beobachtung des §. 3 der Vdg. v. 28. März 1854, zu entrichten. Dasselbe hat zu gelten, wenn es sich um eine zweite Ausfertigung von einer der scalamäßigen Gebühr unterliegenden Rechtsurkunde handelt, welche die Eigenschaft einer Notariatsurkunde erlangt hat, den Fall ausgenommen, daß die Rechtsurkunde mit der in den §§. 40 und 62 G. G. gedachten Bestätigung versehen wäre, oder zwei mit dem vorschriftmäßigen scalamäßigen Stämpel versehene Ausfertigungen derselben Rechtsurkunde dem Notariatsacte beigeheftet wurden. Handelt es sich in allen diesen Fällen um eine scalamäßige Gebühr über 20 fl., so ist die Anzeige davon an das zur Gebührenbemessung bestimmte Amt innerhalb acht Tagen zu erstatten, und auf der mitzutheilenden Abschrift ausdrücklich zu bemerken, ob die Gebühr im einfachen oder im doppelten Betrage zu bemessen sei.

Fehlt diese Angabe, so ist die Gebühr doppelt zu bemessen (F. M. E. v. 15. Decb. 1857, Z. 25333.)

8. Unterliegt der Notariatsact zugleich der scalamäßigen, der fixen und der Percentualgebühr, so ist sich bezüglich jeder Gebührenart nach der besonderen Vorschrift zu achten, und daher die scalamäßige Gebühr, wenn sie 20 fl. nicht übersteigt, im einfachen, oder nach Umständen doppelten Betrage, und die fixe Stämpelgebühr durch die Verwendung der entsprechenden Stämpelmarken auf dem Notariatsacte zu entrichten, und die geschehene Entrichtung auf der zur

Bemessung der Percentualgebühr mitzutheilenden Abschrift des Actes zu bemerken.

9. Die unmittelbaren Gebühren für Notariatsacte werden von dem zur Einhebung derselben bestimmten Amte jedesmal mit genauer Bezeichnung des Notariatsactes, für welchen die Zahlung geschah, durch eine besondere Quittung bestätiget.

10. Die in der Vdg. v. 21. Mai 1855 (Nr. 95 R. G. B.) und v. 16. Februar 1858 (Nr. 26 R. G. B.) gedachten Zahlungsauflagen unterliegen den Bestimmungen der Tarifspost 103 G. G., und hat bezüglich ihrer Anwendung die Vdg. v. 4. August 1851 (Nr. 198 R. G. B.) zur Richtschnur zu dienen.

11. Wenn der Notar nebst der Abschrift des Notariatsactes zugleich andere Behelfe dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte übergeben hat, so ist, nachdem die Abschrift des Notariatsactes bei dem gedachten Amte als Rechnungsbeleg zu verbleiben hat, die Zurückstellung der im ersten Absatze dieser Verordnung gedachten Bestätigung zu certificiren.

Notare, deren Correspondenz mit der Notariatskammer T. P. 75 z.

— als Gerichtscommissäre im Ausgleichsverfahren sind als Amtspersonen anzusehen, daher die Eingaben an dieselben stämpelpflichtig (M. V. v. 29. Oct. 1859 Nr. 202 R. G. B.)

— Cautionsleistungen derselben durch Bestellung einer Hipothek unterliegen keiner Eintragungsgebühr (F. M. E. v. 26. März 1861, Z. 10164).

Noten der Handels- und Gewerbsleute, s. Rechnungen.

Notherben, Vermögensübertragungen an, T. P. 106 B.

Notifiken-Extracte, s. Auszüge; Notifiken-Certificate, s. Bestätigungen.

Novationen, s. §. 38 d. Gesetzes.

Nullitäts-Beschwerden, s. Eingaben T. P. 43. a. i.

Nullitäts-Erkenntnisse sind kein Gegenstand der Abgabe.

Nutzeigenthum, Verträge über das, T. P. 106 A 2.

Nutznießungs-Verträge, s. Dienstbarkeiten.

Obereigenthum, Verträge über das, T. P. 106 A 2.

Obervormundschaft, Einwilligungen und Ratificationen der, T. P. 7 i.

mer benannten Reise-Urkunde erfolgt werden, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.

Paßkarten, T. P. 85.

Patentalgehalt, Quittungen über den, sind stämpelfrei (F. M. E. v. 25. December 1850, Nr. 3 R. G. B. für 1851, und v. 17. März 1853, Z. 9377).

Patente, s. Befugnisse.

Patrimonial-Avitical- und Familien-Fonds-Cassen-Direction, k. k. T. P. 75. d.

Pauschalien-Quittungen, T. P. 48 e.

Percentualgebühr, Fälle der, G. G. §. 5 C (S. 28).

Personen, befreite und nicht befreite, Zusammentreffen von, G. G. §. 20 (S. 38).

*Personenkarten der Frächter, s. T. P. 47. c; 48. b.

T. P. 75. Persönliche Befreiungen:

a) Die öffentlichen Behörden, Aemter und die aus dem Staatsschatze dotirten öffentlichen Anstalten, sowie deren Vertreter, wenn die Verbindlichkeit, die Gebühr zu entrichten, den Staatsschatz oder den Fond selbst treffen würde.

Wenn für den Staatsschatz eine Sicherstellung einverleibt, somit für denselben ein dingliches Recht erworben wird, so tritt die Gebührenfreiheit ein. Wenn dagegen der Lieferant eine bücherlich einverleibte Caution auf eigene Kosten zu legen, und die Einverleibung im eigenen Interesse erwirkt hat, so hat er die Gebühren zu tragen (F. M. E. v. 17. Jänner 1851, Z. 39367).

Als eine solche Staatsanstalt ist insbesondere im F. M. E. v. 29. Juli 1855, Z. 32461, das politechnische Institut in Wien bezeichnet.

Anmerkung. Die zur Verwaltung der dem Staate, dem Allerhöchsten Hofe oder einem Fonde, der aus dem Staatsschatze dotirt wird, gehörenden Realitäten, oder Industrie-Unternehmungen, bestellten Aemter unterliegen in Absicht auf die Anwendung der Stämpelvorschriften den allgemeinen Anordnungen.

Mit Bezug auf diese Gesetzesstelle wurde der Vorgang abgestellt, daß mehrere k. k. Cameral-, Rent- und Forstämter bei Verträgen mit Parteien letztere verpflichteten,

auch jene Gebühren zu tragen, welche nach dem G. G. aus den Renten bestritten werden müssen (F. M. E. v. 10. Dcbr. 1857, Z. 30410). — Auch das Domänenärar wurde nach diesem Absatze als gebührenpflichtig erklärt (F. M. E. v. 2. März 1851, Z. 37677).

Diese Bestimmung erstreckt sich aber nicht:

aa) Auf die zu der Erzeugung, Aufbewahrung oder dem Absatze der Gegenstände eines Staatsmonopols bestellten Aemter.

bb) Auf die zur Verwaltung der Postanstalt, zum Betriebe des Bergbaues für Rechnung des Staates, dann zum Baue oder zur Verwaltung der Staatseisenbahnen oder Telegraphen bestellten Behörden und Aemter.

Dieselbe Befreiung genießen auch Aerarial-Eisenhammerwerke und ihre Verschleißniederlagen (F. M. E. v. 3. April 1854, Z. 29639); dann die von Bergbau-Behörden und Aemtern ausgestellten Conti correnti und bilancirte Conti (F. M. E. v. 7. Juni 1852, Z. 12506).

cc) Auf die Behörden, welche den zur Verwaltung der erwähnten Realitäten oder Industrie-Unternehmungen bestellten Aemtern vorgesetzt sind und die Geschäfte dieser Verwaltung leiten und überwachen;

den unter aa. bb. cc. aufgeführten Aemtern und Behörden kommt die, den öffentlichen Behörden und Aemtern eingeräumte Befreiung zu.

b) Die aus dem Staatsschatze nicht dotirten öffentlichen Anstalten, welche für öffentliche Zwecke bestehen und deren Verwaltung unmittelbar von den Behörden des Staates oder den Gemeinden geleitet wird, die Kirchenvermögens-Verwaltungen, das Institut der Bürgerwehr und die Gemeinden selbst genießen die Befreiung hinsichtlich der Urkunden und Schriften, welche sie für die ihnen anvertrauten öffentlichen Zwecke ausstellen, dann hinsichtlich der Eingaben, die sich bei den zur Beaufsichtigung oder

Leitung der Verwaltung dieser Anstalten oder der Gemeinden bestellten Behörden in den auf diese Beaufsichtigung oder Leitung sich beziehenden Geschäften einbringen, dagegen aber nicht hinsichtlich derjenigen Rechtsgeschäfte, Urkunden und außer den bemerkten Eingaben derjenigen Schriften, welche die privatrechtlichen Beziehungen oder das Vermögen der Anstalten und Gemeinden, die Renten und die Ueberschüsse von demselben zum Gegenstande haben. In den letzteren Beziehungen sollen sie als Privatpersonen angesehen werden.

Gemeinden: Das Gemeinde-Einkommen ist nur insoweit der Gebühr nicht unterworfen, als es zu Gemeindezwecken verwendet wird. Nur das Stammvermögen der Gemeinden, das Einkommen derselben, welches sich als Rente des Stammvermögens darstellt, und die Ueberschüsse des Einkommens, welche dem Stammvermögen der Gemeinde zugeschlagen werden, sollen wie Privatvermögen angesehen und der Gebühr unterworfen werden. Dieser Unterschied muß bei den saldirten Contis der Gewerbetreibenden festgehalten werden, insoweit sich deren Leistungen auf Gemeindezwecke, oder auf die Vermögensverwaltung im engeren Sinne beziehen. Im ersten Falle sind die Gemeindecassen als öffentliche, im zweiten als private anzusehen (F. M. E. v. 11. März 1851, Z. 4854).

Demnach sind gebührenfrei: Empfangsbestätigungen der Gemeinden über Vergütungen für im Requisitionswege an das Militär gemachte Lieferungen (F. M. E. v. 15. Mai 1851, Z. 12896) und über die Vorschüsse zur Bestreitung der Gensd'armerie-Auslagen (F. M. E. vom 13. Sept. 1851, Z. 11844); — die Verträge mit den Gemeinde-Schullehrern (F. M. E. v. 14. Juni 1851, Z. 17156), die Schulerrichtungsurkunden, und jene Reverse, in denen sich eine Gemeinde verpflichtet, die mit der Errichtung einer Volksschule verbundenen Auslagen aus ihren Mitteln zu tragen, um die behördliche Genehmigung der Schulenoberaufsicht zu erlangen (F. M. E. v. 29. Juli 1854, Z. 29333); — die Eingaben und Recurse der Gemeinden in Domicils- und Ehebewilligungsangelegenheiten (F. M. E. v. 21. Juli 1853, Z. 24619); — die Verträge der Gemeinden mit Steuerpächtern,

welche sie in Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Pflicht der Steuereinhebung abschließen, und die bücherliche Eintragung solcher Verträge (F. M. E. v. 20. Juni 1853, Z. 18846).

Die Handels- und Gewerbekammern in den Kronländern und die Börsedeputation zu Triest fallen unter diese gesetzlichen Bestimmungen. Es sind demnach die Quittungen dieser Institute über die Vorschüsse aus dem Staatsschatze und über die von den Wahlberechtigten eingezahlten Auflagen, zur Bestreitung des Kostenaufwandes dieser Institute, gebührenfrei (F. M. E. v. 31. März 1851, Z. 9311); nicht aber die Eingaben solcher Institute in Bezug auf ihr privatrechtliches Vermögen (F. M. E. v. 13. Juni 1855, Z. 19483).

Die Versatzämter und Leihanstalten sind gebührenfrei: bezüglich der Pfandscheine; bezüglich der Protokolle über die Veräußerung verfallener Pfänder; bezüglich der Quittungen der Parteien über die bei der Veräußerung erzielten Ueberschüsse; bezüglich jener Urkunden, die der Schuldner im Falle des Verlustes des Pfandscheines zur Erlangung seines Pfandes oder des Kaufpreisrestes beizubringen hat (F. M. E. v. 21. Mai 1851, Z. 15674).

Die Gewerbsgenossenschaften genießen die Gebührenfreiheit für die Urkunden und Schriften, die sie zu den im §. 114 der Gew. Odg. aufgeführten Zwecken ausstellen, dann für jene Eingaben, die sie bei den zur Leitung und Aufsicht bestellten Behörden, in den auf diese Leitung und Beaufsichtigung abzielenden Geschäften einreichen; rücksichtlich ihrer privatrechtlichen Verhältnisse und ihres Vermögens aber unterliegen sie der Gebührenpflicht (F. M. E. v. 17. März 1861, Z. 4616).

c) Seine Majestät und überhaupt die Glieder des allerhöchsten Kaiserhauses hinsichtlich der Urkunden und Schriften, welche von Allerhöchst oder Höchstdenselben eigenhändig ausgestellt, oder gefertiget sind.

Diese Befreiung erstreckt sich aber nicht auf Gebühren, welche auf den Rechtsgeschäften ruhen, und auf einer unbeweglichen Sache haften (F. M. E. v. 26. October 1851, Z. 15303, und v. 17. Nov. 1852, Z. 41600).

d) Die k. k. Patrimonial-Avitical- und Familien-Fonds-Cassen-Direction hinsichtlich der Rechtsgeschäfte,

Urkunden und Schriften, welche sich auf andere Gegenstände, als eine unbewegliche, in einem stämpelpflichtigen Lande gelegene Sache beziehen.

e) Die als Gesandte fremder Mächte bestellten Angehörigen auswärtiger Staaten rücksichtlich der von ihnen selbst oder ihren Bevollmächtigten oder Vertretern statt ihrer ausgestellten Urkunden und Schriften, insofern sie sich nicht auf unbewegliche, in den Ländern, wo dieses Gesetz verbindliche Kraft hat, gelegene Sachen, oder auf den letzteren haftende Forderungen beziehen.

f) Die dem activen Militär-Stande und Militär-Körper vom Obersten abwärts, diesen mitbegriffen, angehörigen Personen

aa) rücksichtlich aller Eingaben und ämtlichen Ausfertigungen, welche in den gerichtlichen Verhandlungen über ihre der Gerichtsbarkeit der Auditoriate bei den Garden, Corps und Regimentern zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten vorkommen, dann rücksichtlich jener Amtshandlungen, welche in solchen Rechtsstreiten auf Ansuchen eines Auditoriats von einer andern Behörde vorgenommen werden;

bb) rücksichtlich der Empfangsbestätigungen über jene Genüsse, welche sie vom Staate in ihrer militärischen Eigenschaft beziehen, sie mögen von ihnen selbst oder ihren Angehörigen behoben werden.

Diese Gebührenfreiheit genießen auch die Auditore und Capläne (F. M. E. v. 10. Aug. 1850, Z. 23150); die zum activen Stande der k. k. Marine gehörigen Personen (F. M. E. v. 9. Februar 1854, Z. 4869); das Militärpolizeiwachcorps (F. M. E. v. 5. April 1854, Z. 12131); die Militärgränzer (F. M. E. v. 24. Oct. 1850, Z. 13398).

Militär-Beamte und Diener haben auf diese Befreiung keinen Anspruch, wenn sie nicht zugleich in activer Militärdienstleistung stehen; pensionirte Officiere nur dann, wenn sie bei Platzcommanden, Transporthäusern u. dgl., nicht

aber wenn sie als Beamte verwendet werden (F. M. E. v. 15. Jänner 1854, Z. 1186, 5. April 1854, Z. 12712, 19. Febr. 1858, Z. 4390).

g) Die Unterofficiere und gemeinen Soldaten, die Mannschaft der Finanz- und Landes-Sicherheitswache oder Gensd'armerie hinsichtlich der Urlaubspässe als Reise-Urkunden.

Diese Begünstigung kommt auch den Gränzern zu (F. M. E. v. 24. Oct. 1850, Z. 13398).

h) Die im activen Dienste stehende Mannschaft der Finanzwache, rücksichtlich der Empfangsbestätigungen über jene Genüsse, welche sie vom Staate in ihrer Eigenschaft als Finanzwache bezieht oder die darauf erhaltenen Vorschüsse, der Berufungen gegen Disciplinar-Erkenntnisse, der Gesuche um Strafnachsicht, Milderung, Straflöschung, um Ablegung der zur Erlangung einer höheren Stelle vorgeschriebenen Prüfung und um Bewilligung, sich bei Freunden und Verwandten ärztlich behandeln zu lassen.

i) Die im activen Dienste stehende Mannschaft der Landes-Sicherheitswache oder Gensd'armerie, dann der Municipal-Garde rücksichtlich der Empfangsbestätigungen über jene Genüsse, welche sie in ihrer Eigenschaft als Wache beziehen.

Dieß gilt auch von den Löhnungsquittungen der Wachmannschaft in den gerichtlichen Gefangenhäusern (F. M. E. v. 24. Nov. 1856, Z. 37758).

k) Die der Bürgerwehr angehörigen Personen hinsichtlich der bei dem vorgesetzten Commando oder dem Verwaltungsrathe in ihrer dienstlichen Eigenschaft oder in Disciplinar-Angelegenheiten eingebrachten Eingaben.

l) Der Masse-Vertreter im Concurs-Verfahren rücksichtlich aller die Concurs-Masse angehenden Verhandlungen und Schriften mit Ausschluß des Clas-

sifications-Erkenntnisses und der Auszüge aus demselben, wofür er die Gebühr im Vorhinein zu entrichten oder deren Vormerkung er zu bewirken hat.

Der Masse-Verwalter und der Creditoren-Ausschuß in den, auf die Concurs-Vermögensverwaltung Bezug nehmenden Geschäften, jedoch nur insoferne, als sie nicht Rechtsstreite führen oder Rechtsgeschäfte in Bezug auf die Verwaltung oder Realisirung des Concurs-Vermögens mit anderen Personen abschließen.

Dieselbe Gebührenfreiheit im gleichen Umfange kommt auch dem Gerichtscommissär und dem Creditorenausschusse im Ausgleichsverfahren zu (F. M. E. v. 20. Jänner 1861, Nr. 15 R. G. B.)

m) Die wegen Schulden im Executionswege verhafteten Personen bezüglich ihrer Gesuche wegen Alimentation, Aufhebung des Arrestes oder wegen Ausgleichung mit ihren Gläubigern, dann rücksichtlich der, die Aufhebung des Arrestes bezweckenden Vergleiche.

n) Sträflinge hinsichtlich der Protokolle, welche von den Visitations-Commissären der Strafhäuser über Beschwerden und Bitten derselben aufgenommen werden.

*o) Die Vormerkung der Gebühren für diejenigen Personen, deren Armuth durch ein gesetzlich ausgestelltes Zeugniß bestätigt ist, im gerichtlichen Verfahren über ihre eigenen Streitangelegenheiten und rücksichtlich der dazu erforderlichen Behelfe und Beweismittel hat aufzuhören, denselben wird in den erwähnten Beziehungen die persönliche Befreiung eingeräumt.

Vgl. den Abs. 9 des F. M. E. v. 20. Decbr. 1862, Nr. 103 R. G. B. oben S. 13.

p) Die unter Vormundschaft oder Curatel stehenden

Personen, die auf den nothdürftigen Unterhalt beschränkt sind, wenn jene Angehörigen derselben, denen ihre Obsorge oder ihr Unterhalt nach dem Gesetze obliegt, gleichfalls unter die Armen zu zählen sind, rücksichtlich der Eingaben und deren Beilagen, die von ihnen oder für sie bei der Vormundschafts- oder Curatels-Behörde überreicht werden müssen, sowie die ämtlichen Ausfertigungen dieser Behörden.

q) Pächtern der Einhebung directer oder indirecter für den Staat, ein Kronland, einen Bezirk oder eine Gemeinde bestehenden Abgaben, kommt in Absicht auf die Einhebung von den Steuerpflichtigen und die Eingaben und Schriften in den zum Behufe dieser Einhebung stattfindenden Verhandlungen dieselbe Gebührenfreiheit zu, welche l. f. Aemtern oder den Gemeinden bei der unmittelbaren Verwaltung der erwähnten Abgaben eingeräumt ist.

r) Die Handels- und Gewerbskammern, die Advocaten-Kammern, Landwirthschafts-Gesellschaften und alle nicht politischen Vereine, welche, ohne in ihrer Geldgebarung einen Gewinn zu bezwecken, wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohlthätigkeits-Zwecke verfolgen, hinsichtlich der Correspondenz mit den öffentlichen Behörden und Aemtern außer dem gerichtlichen Verfahren.

Die k. k. Landwirthschaftsgesellschaft genießt die Gebührenfreiheit nur hinsichtlich der Diplome, Urkunden und Verhandlungen, welche die Verfassung, innere Leitung und den Betrieb dieses Institutes betreffen (F. M. E. v. 28. Oct. 1850, Z. 31703). — Den hier genannten Anstalten wurde auch das Prager Meister-Collegium beigezählt (F. M. E. v. 25. Oct. 1850, Z. 27607).

Hierher gehören insbesondere auch jene Sparcassen, welche einen Gewinn für die Unternehmer oder deren Rechtsnachfolger nicht bezwecken (F. M. E. v. 31. März 1855, Z. 10298).

s) Die Kirchenvorsteher hinsichtlich der Eingaben, welche bloß die Seelsorge, die Kirchenzucht, die Erhaltung oder den Bau der Kirchen oder die Kirche in ihrer Gesammtheit angehen; ferner die Kirchen- und Religionsgesellschaften, hinsichtlich aller Urkunden, welche von ihnen oder in ihrem Namen über die Ertheilung von kirchlichen Aemtern, Würden, über die Erfüllung einer Religionsverpflichtung oder über Gegenstände der Kirchenzucht ausgestellt werden, insoferne sie nicht zugleich Sachenrechte oder Verpflichtungen zu sächlichen Leistungen oder das Gesellschaftsvermögen betreffen.

t) Die bisher einzelnen Personen oder Anstalten durch besondere ausdrückliche Bewilligungen als Ausnahmen vom Gesetze zugestandenen Begünstigungen hinsichtlich der Stämpelpflicht bleiben innerhalb der Gränzen der bisherigen Bewilligung aufrecht.

Neuerliche Befreiungen wurden seither ertheilt: a) der Creditanstalt für Handel und Gewerbe bezüglich aller Urkunden, welche von ihr in den in §§. 4 und 5 ihrer Statuten aufgeführten Geschäften ausgestellt werden, mit Ausnahme der Actien, Wechsel und verzinslichen Schuldverschreibungen, dann der Verträge über unbewegliches Vermögen (F. M. E. v. 6. Nov. 1855, Nr. 186 R. G. B., §. 64); b) der Pesther ungarischen Commercialbank hinsichtlich ihrer Bücher und Vormerkungen, sowie bezüglich aller Geldurkunden, welche in den im §. 26 der Statuten genannten Geschäften ausgestellt werden, dann hinsichtlich der neuen Actien- und Antheilscheine; ausgenommen sind Wechsel, verzinsliche Schuldverschreibungen und Verträge über unbewegliches Vermögen (M. E. v. 23. Juli 1860, Nr. 188 R. G. B.).

Pensions-Decrete an Beamte oder andere Personen, welchen ein Ruhegenuß oder Unterhalt aus dem Staatsschatze oder einem öffentlichen Fonde bewilliget wird, wie ämtliche Ausfertigungen.

Pensionsgesuche, s. Eingaben T. P. 43. a.

T. P. 76. Pensions-Versicherungs-Urkunden, wodurch von

Privatpersonen für Dienstleistungen Pensionen, nach einer bestimmten Dienstzeit zugesichert werden, wie Verträge über Dienstleistungen mit einem Lohne auf Lebensdauer.

Pesther ungarische Commercialbank, Gebührenfreiheit der, T. P. 75 t.

Petitionen, s. T. P. 44. k.

Pfandbriefe der Nationalbank, T. P. 78 c.

T. P. 77. Pfändungs-Verzeichnisse, s. Protokolle T. P. 79. b.

Anmerkung. Bei Superpfändungen ist, weil die Verfassung eines Pfändungsverzeichnisses unterbleibt und die Anmerkung der Superpfändung nur auf der ersten Pfandbeschreibung beigesetzt wird, die Relation des Gerichtsdieners, die als ämtliche Ausfertigung an sich keiner Gebühr unterliegt, mit demjenigen Stämpel zu versehen, der erforderlich wäre, wenn über die Superpfändung ein Pfändungsverzeichniß verfaßt würde.

T. P. 78. Pfänder:

a. Verschreibungen, d. i. Urkunden, wodurch Jemand zur Sicherstellung einer Verbindlichkeit ein Pfand eingeräumt wird, nach dem Werthe der Verbindlichkeit, für welche das Pfandrecht eingeräumt wird und Scala **II.**

Hierher gehören auch jene Urkunden, welche von Tabakgroßverlegern über den ihnen eingeräumten Tabakmaterialcredit ausgestellt werden (F. M. E. v. 29. Juli 1862, Z. 26788).

wenn aber der Gegenstand dieser Verbindlichkeit keine schätzbare Sache ist, von jedem Bogen **50** kr.

Anmerkung. Ist die Verbindlichkeit, für welche das Pfand eingeräumt wird, unbestimmt, und kann der Betrag derselben auch nicht annähernd festgesetzt werden, so hat sich die Gebühr nach dem Werthe des Pfandes, soweit solcher nicht durch vorhergehende Pfand-

rechte erschöpft ist, zu richten, ist jedoch auch in diesem Falle nicht unter **50** kr. zu bemessen.

S. Tarifpost 84. Rechtsbefestigungen.

b) Eingaben, wodurch bares Geld, Effecten oder nicht vinculirte Obligationen als Pfand, Caution bestellt werden, unterliegen dem Stämpel für Cautions-Widmungs-Urkunden oder Pfandverschreibungen, wenn diese Sicherstellungen nicht bloß in Vollziehung einer in der Rechtsurkunde über das geschlossene Hauptgeschäft bedungenen Rechtsbefestigung oder zur Sicherstellung eines Offertes übergeben werden. Eingaben, wodurch vinculirte, d. i. schon als Pfand bestellte Obligationen oder Hipothekar-Verschreibungen vorgelegt werden, unterliegen nur dem Eingabenstämpel.

c) Scheine, welche der Handpfandnehmer dem Pfandgeber über den Empfang der Pfänder mit oder ohne Angabe der wesentlichen Pfandbedingnisse ausstellt, s. Empfangsbestätigungen T. P. 47. b.

Wird der Pfandschein von einem Kaufmanne in einem Vorschußgeschäfte auf Werthpapiere oder Waaren von einer Dauer, welche acht Tage nicht überschreitet, ausgefertigt, so beträgt der Stämpel **10** Nkr. für jeden Bogen. Jede Prolongation unterliegt derselben Gebühr. (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B. §. 8).

Die Pfandbriefe der österr. Nationalbank als Hipothekenbank sind gebührenfrei (F. M. E. v. 21. Oct. 1855, Nr. 185 R. G. B.).

d) Zurückstellungs-Bescheinigungen, s. T. P. 47. f. 48. d.

Pferd-Pauschalien, s. Empfangsscheine über Pauschalien T. P. 48. e.

Pfründen, geistliche, s. Beneficien; für Arme, s. Armenpfründen.

Pläne, s. Beilagen.

Politechnisches Institut in Wien, T. P. 75 a.

Promessenscheine über Anlehenslose unterliegen dem Stämpel von **50** kr. für je ein Los. Soll sich ein Promessenschein auf mehr als Ein Los beziehen, so ist vor dessen Ausfertigung die Mehrgebühr durch Stämpelmarken und vorschriftmäßige Ueberstämplung derselben zu entrichten. Dem Promessenscheine sind gleichzuhalten die Urkunden über die Berechtigung zur Veräußerung von Gewinnsthoffnungen, über welche die bezüglichen Promessenscheine noch nicht ausgefertigt sind (Ges. v. 7. Nov. 1862, Nr. 85 R. G. B., §. 5).

Proteste, s. Wechsel-Proteste.

*Protest-Protokolle der Notare, s. T. P. 47.

T. P. **79.** *Protokolle:

Die gebührenpflichtigen sind:

a) 1. Alle, welche die Stelle einer Eingabe vertreten. Dieselben unterliegen der für die Eingabe, die sie vertreten, in der Tarifspost 43 festgesetzten Gebühr.

2. Alle jene, welche eine Rechtsurkunde enthalten. Dieselben unterliegen außer der für den ersten Bogen der Rechtsurkunde festgesetzten Gebühr auch der nach Absatz a 1 oder den folgenden Absätzen dieser T. P. entfallenden Gebühr vom Protokolle.

b) Die Protokolle, welche von einem Gerichte in und außer Streitsachen aufgenommen werden und nicht schon unter a begriffen sind, von jedem Bogen **36** kr.

Uebersteigt der Werth des Streitgegenstandes ohne Nebengebühren nicht 50 fl., mit Ausschluß der Protokolle über Appellations- und Revisionsanmeldungen und über Recurse, durchaus von jedem Bogen **12** kr. (Ges. v. 29. Febr. 1864 Nr. 20 R. G. B., §. 19).

c) Protokolle, welche von anderen Behörden aufgenommen werden, und nicht schon unter a begriffen sind,

aa) über Streitigkeiten zwischen zwei Privaten:

1. Wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt, von jedem Bogen **15** kr.

2. In allen anderen Fällen, von jedem Bogen **36** kr.

bb) Befunde, Zeugenverhöre und andere Vernehmungen zur Erhebung von Thatumständen oder Sachverhältnissen, über welche ein Private um die Ertheilung eines ämtlichen Zeugnisses oder um eine ämtliche Gestattung eingeschritten ist, von jedem Bogen **50** kr.

Anmerkung. Wird die Verhandlung nur nach ihrem Hauptergebnisse und zwar nicht in ein abgesondertes Protokoll, sondern in ein Amtsbuch eingetragen, so ist die für den ersten Bogen des bezüglichen Protokolles hier festgesetzte Gebühr mittelst Befestigung und Ueberschreibung der entsprechenden Stämpelmarke im Amtsbuche zu entrichten,

Protokolle in Bergwerksangelegenheiten: Freifahrungsprotokolle T. P. 79 c, bb; Verlochsteinprotokolle sind kein Gegenstand der Abgabe; falls sie aber eine Vereinbarung zwischen den Parteien enthalten, nach T. P. 79 a 2; Protokolle über die Vermessung streitiger Gränzen außer dem Rechtswege, einverständlich nach T. P. 79 c. aa und T. P. 3, im Rechtswege nach T. P. 79 b (F. M. E. v. 12. Juni 1863, Z. 26401).

T. P. 80. Protokolle, gebührenfreie:

a) welche über die Aufnahme einer letztwilligen Anordnung mit dem Erblasser oder mit den Zeugen, dann über die Bekanntmachung derselben und überhaupt außer den Vermögens-Inventarien über solche Acte im gerichtlichen Verfahren außer Streitsachen aufgenommen werden, die der Richter von Amtswegen, ohne das Gesuch einer Partei abzuwarten, wenn gleich dabei ein Partei-Interesse eintritt, vorzunehmen hat, insbesondere die Protokolle über die angelegte Sperre, wenn nicht das Protokoll

die Stelle einer stämpelpflichtigen Eingabe vertritt, oder eine Rechtsurkunde enthält; endlich die Protokolle bei Abhandlung solcher Verlassenschaften, bei denen der Gesammtnachlaß ohne Abzug der Schulden 25 fl. nicht übersteigt.

b) Protokolle, welche über die Befähigung eines Bewerbers für einen Zweig des öffentlichen Dienstes aufgenommen werden.

Protokollirungen, handelsgerichtliche, s. Firmen, Liquidatoren, Procuren.

Protokolls-Abschriften oder Auszüge aus denselben, s. Abschriften.

Protokolls-Beilagen, s. Beilagen.

Provisions-Gesuche, d. i. Gesuche um Verleihung einer Provision, s. Eingaben T. P. 43. a.

Provisions-Quittungen, s. Empfangsbestätigungen T. P. 47. a.

Provisions-Verleihungs-Bescheide oder Decrete, ämtliche, s. ämtliche Ausfertigungen.

Prüfungs-Decrete, d. i. Decrete über die abgelegte Prüfung und dabei bewiesene Fähigkeit, s. T. P. 7. g.; Decrete, womit die Zulassung zur Prüfung bewilliget wird, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.

Prüfungs-Protokolle, s. T. P. 80. b.

Prüfungs-Zeugnisse, s. Zeugnisse T. P. 116. a. c. 117. e. g. h. i.

Punctationen, s. §§. 37. und 40. d. G.

Pupillar-Angelegenheiten, s. T. P. 75. p.; Decrete, wodurch die Uebergabe des Pupillar-Vermögens von den Vormundschafts-Behörden verordnet wird, s. ämtliche Ausfertigungen. T. P. 7. i.

Pupillar-Rechnungen, s. T. P. 83. A.

Pupillar-Tabellen, welche den Vormundschafts-Behörden von den Vormündern überreicht werden, unbedingt gebührenfrei:
bei einem anderen Gebrauche, wie Beilagen.

andere Handels- und Gewerbsbücher (F. M. E. v. 30. November 1852, Z. 40927).

Rechnung, laufende. Für die Rechtsurkunden bei Ausübung des den verschiedenen Anstalten eingeräumten Rechtes, Gelder in laufende Rechnung, d. i. zur nutzbringenden Verwendung gegen dem zu übernehmen, daß die Zurückerstattung auf Verlangen sogleich oder nach Ablauf der bestimmten Aufkündigungsfrist gegen die von der Anstalt erfolgte Urkunde geschehe, ist statt der Stämpelgebühr eine Percentualgebühr zu entrichten, welche mit zwei Percent der Zinsen, welche die Anstalt für die in nutzbringende Verwendung übernommenen Gelder zu entrichten hat, bemessen wird. Die Gebühr ist von den zu diesem Geschäfte berechtigten Anstalten nach den §§. 5 und 12 des Gesetzes vom 13. Decbr. 1862 in den vom Finanzministerium zu bestimmenden Zeitabschnitten nachhinein unmittelbar zu entrichten. (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., §. 7).

T. P. 83. Rechnungen:

A) Die von demjenigen, welcher nach seinem Dienstverhältnisse oder als Geschäftsführer Rechnung zu legen hat, dem zur Forderung der Rechnungslage Berechtigten gelegt werden, dann die Rechnungsmängel und Erläuterungen, welche zwischen diesen Personen gewechselt werden, soweit diese Rechnungen, Mängel oder Erläuterungen das Vermögen, worüber Rechnung gelegt wird, unmittelbar betreffen, und jene Urkunden (Rechnungs-Belege oder Documente), welche von demjenigen, der Rechnung zu legen hat, an den dazu Berechtigten oder umgekehrt, über den Gegenstand der Rechnungslegung ausgestellt werden, insoferne sie nicht Rechtsurkunden über das zwischen beiden Theilen bestehende Vertrags-Verhältniß oder über die Erfüllung der durch dasselbe begründeten Verbindlichkeit, z. B. der Dienstvertrag, Quittungen über den aus dem verrechneten Vermögen empfangenen Gehalt des Rechnungslegers u. s. w. sind, bedingt gebührenfrei,

so lange darüber kein Rechtsstreit geführt wird.

Im Falle eines Rechtsstreites unterliegen sowohl die Rechnungen als die gedachten Rechnungsbelege, wenn sie als der eigentliche Streitgegenstand vorgelegt werden, für jeden Bogen dem Stämpel von **50** kr. Werden sie aber bloß zur besseren Aufklärung der Streitsache beigebracht, oder außer dem Streitverfahren als Beilagen verwendet, so unterliegen sie dem Beilagen-Stämpel. Insoferne die hier angeführten Rechnungen und Rechnungs-Belege das Vermögen Minderjähriger oder anderer Pflegebefohlener oder öffentlicher Anstalten, einer Kirchengesellschaft oder einer Gemeinde angehen, so werden sie dadurch nicht stämpelpflichtig, daß sie öffentlichen Behörden zur Prüfung, Einsicht, oder Cassen zum Behufe der Cassagebarung vorgelegt werden.

Die Gebührenfreiheit genießen: die von den Bruderladen als Rechnungslegern ausgestellten Quittungen (F. M. E. v. 7. Juni 1852, Z. 12506); — die Anweisungen an die Cassa des Prager Meistercollegiums (F. M. E. v. 25. Oct. 1850, Z. 27607); — Conti und Rechnungen über Krankheits- und Leichenkosten, welche zur Prüfung der nachgewiesenen Verlassenschaftspassiven im Grunde der dem abhandelnden Gerichte obliegenden Obsorge für pflegebefohlene Erben vorgelegt werden müssen (F. M. E. v. 9. Sept. 1853, Z. 34262).

B) 1. Alle Rechnungen über solche Auslagen, die in einem für den Staat oder die unter der unmittelbaren Leitung der Staatsbehörden oder der Gemeinde-Verwaltung stehenden öffentlichen Anstalten besorgten Geschäfte bestritten worden sind, es möge darauf ein Vorschuß geleistet worden sein oder nicht, Reisekosten-Berechnungen, Kranken- oder Sträflings-Verpflegs-Rechnungen u. s. w., unbedingt gebührenfrei.

*2. Conti, Noten, Ausweise, Einschreibebücher u. s. w., welche von Handels- und Gewerbetreibenden über

Gegenstände ihres Handels- und Gewerbebetriebes an Handel- oder Gewerbetreibende oder andere Personen ausgestellt werden, ohne Unterschied, ob dieselben die Saldirung enthalten oder nicht, mit Ausschluß der bilanzirten Conti, von jedem Bogen 5 kr.

Werden saldirte Conti zu einem gerichtlichen Gebrauche oder anstatt der Quittung bei einer öffentlichen Cassa beigebracht, so unterliegen sie der in der T. P. 47 a für Empfangsscheine festgesetzten Gebühr.

Die hier festgesetzte Gebühr für Rechnungen, welche Handel- und Gewerbetreibende über Forderungen für Gegenstände ihres Handels- oder Gewerbsbetriebes sich gegenseitig oder an andere Personen ausstellen, wird auf 1 kr. von jedem Bogen herabgesetzt, wenn der Betrag der Forderung 10 fl. nicht erreicht.

Noten und Ausweise, mit welchen die Waaren im Gränzbezirke im Grunde der bestehenden Controlsvorschriften zum Behufe der Nachweisung des Bezuges von controlpflichtigen Waaren versehen sein müssen, sind bedingt gebührenfrei, wenn sie keine stämpelpflichtigen Urkunden enthalten und nicht die Stelle des Frachtbriefes vertreten.

Im Falle der in der Anmerkung zur T. P. 83, B. vorgesehenen Verwendung der unter B. 2 dieser Post erwähnten Rechnungen als Eingaben oder als Beilagen stämpelpflichtiger Eingaben und Protokolle ist die für die Eingabe und rücksichtlich für Beilagen festgesetzte Gebühr abgesondert zu entrichten. (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., §. 10).

Die T. P. 83 B 2 setzt ein Rechtsgeschäft voraus, aus welchem den Handel- und Gewerbetreibenden eine Forderung erwachsen ist, und hat daher auf jene Noten keine Anwendung, welche von diesen Personen bei Uebersendung von nicht bestellten Waaren an ihre Kunden über den Kostenpreis zugelegt werden, woferne dieses Sachverhältniß aus der Note deutlich ersichtlich ist (F. M. E. v. 11. Februar 1863, Z. 3492).

Die Gebührenpflicht nach T. P. 83 B 2 ist auch dann vorhanden, wenn der Aussteller der Rechnung auf andere

Art als durch seine Unterschrift auf der Urkunde erkennbar ist. Rechnungen solcher Art, mit der Ueberschrift „Abschrift, Copie“ sind mit Rücksicht auf §. 1 der Vorerinnerungen zum Tarife (o. S. 167) wie Originalrechnungen zu behandeln (F. M. E. v. 22. Juni 1863, Z. 31264).

Vgl. auch §. 11 der Vollzugsvorschrift v. 20. Decbr. 1862 (o. S. 15) und §. 2 der Vorerinnerungen zu den geänderten Tarifsbestimmungen (o. S. 172).

3. Rechnungen, die Jemand über die eigene Vermögens-Gebarung selbst führt, oder welche von Jemanden, der kein Handel- oder Gewerbetreibender ist, einer dritten Person über Forderungen an dieselbe zugestellt werden, Conti, Auszüge ꝛc., sind kein Gegenstand der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Abgabe, wenn sie nicht mit der Bestätigung der Befriedigung des gestellten Anspruches versehen sind.

Insoferne diese Bedingung eintritt, ist der vorgeschriebene Stämpel nach der für Empfangsbestätigungen geltenden Bestimmung anzuwenden.

Hierher gehören die Adnotationen der Advocaten, nämlich die Cassa-, Expensen- und Verrechnungsjournale, und Verrechnungs- und Expensen-Hauptbücher (F. M. E. v. 23. Mai 1850, Z. 14595), dann jene Büchel, welche die Arbeiter selbst über die ihnen zugewiesenen Arbeiten führen (F. M. E. v. 30. Juni 1850, Z. 18581).

Anmerkung. Werden die unter 3 angeführten Schriften statt einer stämpelpflichtigen Eingabe oder als Beilagen einer solchen Eingabe oder eines stämpelpflichtigen Protokolles überreicht, so sind sie dem für Eingaben und rücksichtlich Beilagen vorgeschriebenen Stämpel vorläufig zu unterziehen.

Bei den unter B 2 aufgeführten Rechnungen ist in diesem Falle die für die Eingaben und rücksichtlich für Beilagen festgesetzte Gebühr abgesondert zu entrichten (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., §. 10).

C) Absolutorien von Privat-Personen, gerichtliche und außergerichtliche, von jedem Bogen 50 Nkr.

D) Agnoscirungen, d. i. Bestätigungen, wodurch Derjenige, dem Rechnung gelegt wird, die Rechnung für richtig anerkennt, sie mag eine partielle oder Schlußrechnung sein, von jedem Bogen 50 Nkr.

P. T. 84. *Rechtsbefestigungen.

Durch Pfand, Caution, Hipothek, Bürgschaft, s. T. P. 31, 61 und 78.

Ist die Rechtsbefestigung in der Rechtsurkunde über das Hauptgeschäft von einem der beiden vertragschließenden Theile dem andern eingeräumt worden, so hat sie bei Bemessung der Gebühr von dieser Rechtsurkunde außer Anschlag zu bleiben.

Recognitionen, insoferne darunter Empfangsbescheinigungen verstanden werden, s. Empfangsbestätigungen.

Recurs-Anmeldungen, s. Eingaben T. P. 43. g.

Recurse, s. Eingaben T. P. 43. g. h.; die befreiten T. P. 45. l. s. z.; die begünstigten T. P. 44. q.

Reiseaufnahms-Karten, s. T. P. 47. e, 48. b.

Reise-Certificate, Behufs einer Reise, wie Reise-Urkunden; über eine gemachte Reise, wie Zeugnisse.

Reisegepäcks-Recepisse bei Eisenbahnen T. P. 47 e.

Reisekosten-Vergütungen, Quittungen darüber, s. T. P. 47. a. und 48. e.

Reise-Particularien, s. T. P. 83. B. 1.

Reise-Pauschalien, Empfangsscheine, s. T. P. 48. e.

Reisevorschuß-Quittungen, s. Empfangsscheine, T. P. 48. e.

T. P. 85. Reise-Urkunden, d. i. Urkunden, welche Reisenden zu ihrer persönlichen Ausweisung oder Legitimation von den zur Handhabung der Polizeivorschriften im Inlande aufgestellten Behörden, Aemtern oder Personen ausgestellt werden, ohne Unterschied der Reisedauer oder des Ortes, wohin die Reise gerichtet ist, und des Namens, er mag Paß, Passierschein, Reise-Certificat, Geleitschein, Wanderbuch ꝛc. heißen:

a) für Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, Taglöhner, Arbeiter und überhaupt Personen, die von einem den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Erwerbe leben, und überhaupt Wanderbücher, von jeder Ausfertigung **15** Nkr.;

b) für andere Personen, von jeder Ausfertigung **1** fl.

Den Reiseurkunden sind in Bezug auf die Stämpelpflicht gleichgestellt: die Legitimationsurkunden (k. Vdg. v. 9. Febr. 1857, Nr. 31 R. G. B.); die Paßkarten (Min. Vdg. v. 30. Oct. 1859, Nr. 199 R. G. B.); die

Urlaubs- und Verpflegscertificate für active k. k. Officiere und Militärparteien (F. M. E. v. 17. Nov. 1857, Z. 43719); die Dienstbotenbücher, wenn sie als Reiseurkunden bezeichnet werden (Min. Vdg. v. 23. Mai 1860, Nr. 129 R. G. B.); die Arbeitsbücher der gewerblichen Gehilfen (Min. Vdg. vom 14. März 1860, Nr. 32 R. G. B.).

Stämpelpflichtige Reiseurkunden, welche über Ansuchen der k. k. Missionen und Consulate von inländischen Behörden für auswärtige Parteien ausgefertigt werden, sind mit der Clausel zu versehen, daß die entfallende Gebühr unmittelbar an die Missions- oder Consulatskanzlei zu entrichten ist (F. M. E. vom 17. März 1860 Nr. 74 R. G. B.).

Schriftlich oder mündlich zu Protokoll angebrachte Gesuche um Ertheilung von Reiseurkunden sind gebührenfrei, wenn ihr übriger Inhalt nicht die Gebührenpflicht begründet (F. M. E. v. 28. Aug. 1850, Z. 23362).

T. P. 86. Reise-Urkunden, befreite:

a) die zu Reisen auf eine nicht längere Dauer als acht Tage ertheilten Passier-Scheine; unbedingt gebührenfrei.

b) die Passier-Zettel, welche für den Austritt aus bestimmten Orten erforderlich, und beim Austritte abzugeben sind; unbedingt gebührenfrei.

c) alle nicht von Behörden oder Aemtern im gebührenpflichtigen Inlande ausgestellten Reise-Urkunden, unbedingt gebührenfrei.

Urlaubs- und Verpflegscertificate für die Mannschaft sind gebührenfrei, jedoch mit dem Urlaubsorte oder dem Beisatze „zur Reise nach —" zu bezeichnen (F. M. E. vom 3. März 1858, Z. 51055).

Anmerkung 1. Werden die unter a, b, c aufgeführten Reise-Urkunden zu anderen Zwecken, als zur Ausweisung auf der Reise oder bei dem Eintreffen im Orte der Bestimmung, als Beilagen stämpelpflichtiger Eingaben, oder die Stelle solcher Eingaben vertretender Protokolle verwendet, so unterliegen diese Urkunden dem Beilagenstämpel.

Anmerkung 2. Jede Verlängerung der Dauer

einer Reise-Urkunde ist als eine neue Ausfertigung anzusehen, mit Ausschluß der in den Wanderbüchern eingetragenen.

Zufolge F. M. E. v. 3. Jän. 1852, Z. 41409 soll die dieser Anmerkung eingeschaltete Begünstigung es den Behörden möglich machen, durch Wahl der Gattung der Reiseurkunden den besonderen Verhältnissen und der Armuth Rechnung zu tragen.

Relationen, s. Amts-Correspondenz.

Religion. Hierauf Bezug nehmende befreite Zeugnisse, s. T. P. 117. g. i. k.

Religionsgesellschaften, s. T. P. 75. s.

T. P. 87. Reluitions-Verträge, d. i. Verträge, wodurch persönliche Leistungen in Geldleistungen umgewandelt werden, nach dem Werthe und Scala **II.**

Anmerkung. Als Werth ist der Betrag der jährlich bedungenen Geldleistung in der durch §. 16 d. Ges. festgesetzten Vervielfältigung anzunehmen.

Remunerationen, s. Belohnungen.

Renten-Vermächtniß, s. Vermögens-Uebertragungen von Todeswegen.

T. P. 88. Renten-Verschreibungen oder Rentenversicherungs-Verträge, insoferne letztere keine Leibrenten-Verträge sind (siehe diese), wie Verträge über den Fruchtgenuß eines Capitals; s. Dienstbarkeiten.

Renuntiationen, s. Verzichtleistungen.

Repartitions-Ausweise in Concursverhandlungen, wie Absonderungs-Urkunden.

Diese Anordnung gründet sich darauf, weil das bestimmte Recht der Befriedigung aus der Concursmasse schon durch das Classificationsurteil begründet wird. (F. M. E. vom 28. Jän. 1851, Z. 38738).

*Repertorien der Notare, s. T. P. 74.

Repliken, s. Eingaben T. P. 43. a. i.

Restzahlungs-Quittungen, s. Empfangsbestätigungen T. P. 47, 48.

Anmerkung. Wird nebst der Restzahlung zugleich

der Empfang der Gesammtforderung bestätiget, so ist die Gebühr nach dem als empfangen bestätigten Gesammtbetrage zu entrichten.

Restzettel, d. i. Vorschreibungen der Rechnungsersätze, wie Rechnungserledigungen.

Retardanzstrafen, Eingaben wegen Nachsicht der, T. P. 44 p.

Reverse, s. Urkunden (Rechts-).

Reverse, welche Candidaten für den Staatsdienst über die Sicherstellung ihres Unterhaltes beizubringen haben, unterliegen der Gebühr von 15 (jetzt **50**) kr. (F. M. E. v. 16. Sept. 1853, Z. 31124).

Revisions-Anmeldung, Revisions-Beschwerde, s. Eingaben T. P. 43. g.

Revisions-Erkenntnisse, s. Urteile.

Robot-Abolitions-Verträge, s. T. P. 102. i.

Rottgründe, Verkäufe der, wie andere Verkäufe unbeweglicher Sachen, T. P. 65 (F. M. E. v. 12. Oct. 1853, Nr. 212 R. G. B.).

Rotulus actorum, s. Acten-Rotulus.

T. P. 89. Rubriks-Abschriften, d. i. Abschriften des Rubrums der Eingaben, welche mit den Eingaben selbst, nach Vorschrift der G. O. den Gerichten überreicht werden müssen, von jedem Bogen **15** Nkr.

Werden Rubriksabschriften in einem Rechtsstreite verwendet, dessen Werth 50 fl. nicht übersteigt, so unterliegen sie nur dem Stämpel von **10** Nkr.; bei einem anderen Gebrauche ist der auf die ordentliche Gebühr fehlende Betrag nachträglich zu entrichten (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B. §. 19).

Die Frage, ob Rubriks-Abschriften beizubringen sind, ist bloß nach den Vorschriften über das gerichtliche Verfahren zu beantworten (F. M. E. v. 22. Jän. 1855, Z. 56437).

Anmerkung. 1. Werden die Rubriks-Abschriften in der vorschriftmäßigen Zahl nicht beigebracht, so hat die Bestimmung des §. 67 d. Ges. in Anwendung zu kommen.

In den Fällen, in welchen die Partei nicht in der Lage ist, die erforderliche Zahl der Verständigungen und somit

der beizubringenden Rubriks-Abschriften zu kennen, kann durch den angemessenen Gebrauch des Nachsichtsrechtes bezüglich der erhöhten Gebühren jede Unbilligkeit beseitigt werden (F. M. E. v. 24. Oct. 1851, Z. 27594).

Anmerkung 2. Werden statt der Eingaben Protokolle aufgenommen, so sind zu den Rubriks-Abschriften der Protokolle eben so viele Stämpelbogen beizubringen, als zu den Rubriks-Abschriften der Eingabe, deren Stelle das Protokoll verdient, hätten verwendet werden müssen.

In den Fällen, in welchen durch die Gesetze über das gerichtliche Verfahren die Beibringung von Duplicaten der Eingaben vorgeschrieben ist, liegt es in der Verpflichtung des Richters, darauf zu sehen, daß den gesetzlichen Vorschriften Genüge geleistet werde. Mangeln die erforderlichen Duplicate, oder wurden statt derselben einfache Rubriks-Abschriften beigebracht, so hat der Richter die Partei zur Beibringung der ersteren aufzufordern, und wenn sie sich weigert, dieser Aufforderung Folge zu leisten, den Befund wegen Gefällsverkürzung der Bezirksbehörde mitzutheilen (F. M. E. v. 20. April 1854, Nr. 106 R. G. B., Absatz 3).

Wird das Gesuch, welchem die Rubriks-Abschriften beiliegen, wegen eines Mangels der Partei zurückgestellt, so können die unverwendeten Rubriksabschriften ohne Anstand dem neuerlich überreichten Gesuche wieder beigelegt werden (F. M. E. v. 13. Jän. 1851, Z. 39031).

Rubriken, certificirte, d. i. jene, womit von den Einreichungs-Protokollen die Uebernahme der Eingabe bestätiget wird, wie ämtliche Ausfertigungen.

Rückverkaufsrecht, Eintragung desselben in die öffentlichen Bücher, nach T. P. 45. B. b.

Rückwechsel, s. Wechsel.

Sachen, unbewegliche, Werthbestimmung von, G. G. §. 50 (S. 83).

— bewegliche, Werthbestimmung von, G. G. §§. 51, 52 (S. 97).

— schätzbare und unschätzbare, Werthbestimmung von, G. G. §. 55 (S. 99).

Sachwalter, Haftung der, für die Gebühren, G. G. §§. 71, 74, 91 (S. 126, 132, 148).

Saldirungs-Bestätigungen auf Conten, Rechnungen u. s. w., s. Frachtscheine T. P. 48. b; Rechnungen T. P. 83 B. 2. 3.

Saldirungsbestätigungen auf Wechseln, kaufmännischen Verpflichtscheinen und Anweisungen sind gebührenfrei (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., §. 5).

Sammlungs-Bewilligungen, d. i. Bewilligungen zur Veranstaltung von Sammlungen oder zur unmittelbaren Einsammlung von Beiträgen für Verunglückte und die über diese Bewilligungen von den Behörden ausgestellten Urkunden, als Sammelbriefe, wie ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.

Quittungen über die Sammelgelder, s. T. P. 48. l.

Satzbriefe, d. i. Bestätigungen der zur Führung von öffentlichen Büchern berufenen Aemter über die auf unbeweglichen Gütern erworbenen Pfandrechte, s. T. P. 17. a.

Satzschriften, s. Eingaben T. P. 43. a. g. i.

Scalen der Stämpelgebühren, S. 177, 178.

Schadloshaltungs-Reverse, s. Reverse.

Schätzungen, s. Befunde, Protokolle.

Schätzungen, gerichtliche, als Maßstab der Werthbestimmung, G. G. §. 50 (S. 86, 89).

— — Kosten der, G. G. §. 53 (S. 99).

Schaustellungen, öffentliche, Gesuche um, T. P. 43 b. 2.

— — Bewilligung von, T. P. 7 g.

T. P. 90. Scheidebriefe, welche zum Behufe der Auflösung einer zwischen jüdischen Eheleuten giltig geschlossenen Ehe von dem Manne der Frau übergeben werden, von jedem Bogen **50 Nkr.**,

wenn darin in Absicht auf das Vermögen der Eheleute oder den Unterhalt der Frau oder Kinder keine Verfügung getroffen ist; wäre dieß der Fall, so unterliegt der Scheidebrief jener höheren Gebühr, welche für die eingegangene Verbindlichkeit vorgeschrieben ist.

Scheidungsklagen, s. Eingaben T. P. 43. a.

T. P. 91. Schenkungen:

*A. Die Urkunden über Schenkungen:

a) unter Lebenden, von jedem Bogen **50** kr.,

b) auf den Todesfall, siehe Tarifpost 101 I A I vom 1. Bogen **1** fl.

*B. Das Rechtsgeschäft.

Die bisherigen Bestimmungen über die Gebühren vom Rechtsgeschäfte bleiben mit der im §. 4 des Gesetzes v. 13. December 1862 Nr. 89 R. G. B. (o. S. 20) enthaltenen Abänderung aufrecht.

Diese lauten:

Die unter a. Abs. A. angeführten Schenkungen selbst, worunter insbesondere auch begriffen sind:

1. Unentgeltlich ertheilte Unterhaltsbeiträge, Unterstützungen oder Verzichtleistungen auf Rechte zu Gunsten eines Anderen, oder Abtretungen.

2. Unentgeltlich eingeräumter Gebrauch, Fruchtgenuß oder andere unentgeltlich eingeräumte Dienstbarkeiten, und zwar:

Wenn eine dritte Person, welche nach dem bürg. Gesetze dazu nicht verpflichtet ist, Brautleuten in Bezug auf Heiratsgut, Widerlage oder Ausstattung ein Vermögen zuwendet, ist dieß als eine Schenkung anzusehen (F. M. E. v. 17. Aug. 1851, Nr. 214 R. G. B.).

Wenn eine Person, welche gesetzlich nicht dazu verpflichtet, eine Militärheiratscaution bestellt, so ist das Geschäft als Schenkung zu behandeln (F. M. E. vom 10. August 1851, Z. 25969).

Schenkungen von Kuxen fallen unter T. P. 91 und Anm. 3 (F. M. E. v. 27. Decbr. 1851, Z. 24371), unter diese Anm. aber dann nicht, wenn sie Kuxe im Sinne des neuen Berggesetzes, somit bewegliche Sachen sind (F. M. E. v. 21. Nov. 1854, Z. 47160).

Schenkungen, in deren Genuß mehrere Personen in einer bestimmten Reihenfolge eine nach dem Ableben der andern sich nachzufolgen haben, sind, wenn die Vermögensübertragung von einer dieser Personen an die andere stattfindet, als Fideicommisse nach §. 57 des Gesetzes zu behan-

deln; wenngleich der Geschenkgeber noch nicht verstorben ist, und daher die Gebühr nach dem Verhältnisse der succedirenden Person zu derjenigen, welche aus dem Genusse getreten ist, zu bemessen ist. (F. M. E. v. 26. Juli 1854, Z. 28306).

Schenkungen, deren Rechtswirksamkeit von dem Eintritte einer Bedingung abhängig gemacht wurde, sind in Absicht auf die Gebührenpflicht und die Fälligkeit der Gebühr den unbedingten Schenkungen gleich zu behandln (F. M. E. v. 22. Sept. 1854, Z. 31841, Abs. 1).

I. zwischen zur Zeit der Schenkung nicht getrennten Eheleuten und zwischen Eltern und ehelichen oder unehelichen Kindern oder deren Nachkömmlingen, Wahleltern und Wahlkindern, **von dem Werthe 1 Percent** (**sammt 25 % Zuschlag**, Ges. von 13. Dec. 1862, Nr. 89 R. G. B., §. 2);

Wenn Eltern ihr unbewegliches Vermögen an ihre Kinder mit den darauf haftenden Schulden und mit dem Vorbehalte des lebenslänglichen Unterhaltes oder einer bestimmten jährlichen Rente aus der Sache übertragen, so ist insoweit eine Schenkung vorhanden, als der Werth der Sache den Betrag der auf ihr haftenden Schulden und den Werth der vorbehaltenen Rente, welcher nach den Bestimmungen des Gesetzes zu ermitteln ist, übersteigt, und es muß, wenn der Abschluß des Vertrages in die Periode seit 15. Mai 1850 fällt, die Gebühr von 1% nach T. P. 16 und 91 von der Schenkung entrichtet werden (F. M. E. v. 20. Sept. 1850, Z. 25265, Abs. 1).

Vermögensübertragungen, welche von Eltern an die mit ihren Kindern die Ehe eingehenden oder durch dieselbe schon verbundenen Personen (Schwiegersöhne und Schwiegertöchter), und jene, welche von Stiefeltern an ihre Stiefkinder stattfinden, sind so zu behandeln, wie jene an leibliche Kinder (F. M. E. v. 31. Aug. 1858, Nr. 138 R. G. B.); dagegen findet diese Begünstigung auf Vermögensübertragungen von Schwiegersöhnen und Schwiegertöchtern an ihre Schwiegereltern, und von Stiefkindern an ihre Stiefeltern keine Anwendung (F. M. E. v. 3. Aug. 1859, Z. 28546). Der Ausdruck Kinder begreift auch deren Nachkommen (F. M. E. v. 26. Juni 1858, Z. 3114).

Für Schenkungen unter Brautleuten kann die Gebühr immer nur mit einem Percent bemessen werden, weil die Schenkung nur unter der Bedingung, daß die Ehe geschlossen werde, stattfindet, und daher erst wirksam ist, wenn die beschenkte Person Ehegatte des Geschenkgebers geworden ist (F. M. E. v. 26. April 1854, Z. 14614). Kommt die Ehe nicht zu Stande, so ist die Gebühr abzuschreiben (F. M. E. v. 11. Juli 1854, Z. 28235).

II. zwischen anderen Verwandten bis einschließig Geschwisterkinder von dem Werthe **4** Percent (sammt 25 % Zuschlag, Ges. vom 13. Dec. 1862, Nr. 89 R. G. B., §. 2.)

Diese Begünstigung findet nur statt, wenn die Vermögensübertragung erfolgt von dem Geschenkgeber a) an seine Geschwister, b) an die Nachkommenschaft seiner Geschwister, c) an die Geschwister derjenigen Personen, deren Nachkomme er ist, d) an seine Geschwisterkinder im engeren Sinne dieses Wortes, das ist an die Söhne und Töchter der Geschwister seiner Eltern (F. M. E. v. 9. April 1852, Z. 41825).

III. in allen anderen Fällen, von dem Werthe **8** Percent (sammt 25 % Zuschlag, Ges. vom 13. Dec. 1862, Nr. 89 R. G. B., §. 2.)

In dieser Beziehung bestimmt die k. Vdg. v. 19. März 1853, Nr. 53 R. G. B., Folgendes:

§. 2. Bei Schenkungen unter Lebenden ist in Beziehung auf die hier festgesetzte Gebühr mit 1, 4 und 8 Percent, sich nach folgenden Bestimmungen zu richten:

1. Diese Gebühr ist von demjenigen Werthsbetrage der unentgeltlich übertragenen Sache, welcher nach Abzug a) der auf den Geschenknehmer übergehenden, die geschenkte Sache belastenden Passiven, und b) der ihm durch die Schenkung auferlegten Gegenleistungen oder anderen Verbindlichkeiten erübrigt, zu bemessen, und von dem Geschenknehmer zu berichtigen.

2. Sind Gegenleistungen und Verbindlichkeiten für den Geschenkgeber selbst vorbehalten, oder zur Erfüllung einer ihm gegen einen Dritten aus einem zweiseitig verbindlichen Geschäfte obliegenden Verbindlichkeit bedungen, so findet die Bemessung der gedachten Gebühr von diesen Leistungen und Verbindlichkeiten als Schuldigkeit derjenigen, für welche dieselben vorbehalten oder bedungen worden sind, nicht statt.

3. Wurden hingegen Gegenleistungen oder Verbindlichkeiten für dritte Personen unentgeltlich bedungen, so liegt den Letzteren die Entrichtung der mit Tarifpost 91, B, festgesetzten Gebühr ob, und dieselbe ist von dem Werthe dieser Gegenleistungen und Verbindlichkeiten nach dem Verhältnisse dieser Geschenknehmer zu dem Geschenkgeber zu bemessen.

Dieser Absatz hat auch auf bedingte Schenkungen Anwendung (F. M. E. v. 22. Sept. 1854, Z. 31841).

4. Besteht die bedungene Gegenleistung oder Verbindlichkeit bloß in einer zeitlichen Beschränkung der Ausübung des Eigenthumsrechtes, dieselbe mag für den Geschenkgeber selbst, oder eine andere Person bedungen worden sein, so ist in Absicht auf den Maßstab zur Veranschlagung des Werthes der zeitlichen Leistung oder Verbindlichkeit sich nach dem §. 58 G. G. zu benehmen.

Da unter die zeitlichen Vorbehalte auch die Ausgedinge gehören, so sind auch sie mit dem zwanzigfachen Betrage des Werthes der jährlichen Leistung zu veranschlagen, wovon das Zehnfache auf den Fruchtgenuß und das Zehnfache auf die Substanz zu rechnen ist, und zwar ohne Unterschied, ob die Ausgedinge für die Lebensdauer einer oder mehrerer Personen gemacht wurden; der zwanzigfache Betrag ist aber nur dann zu rechnen, wenn es sich darum handelt, aus den Vertragsbestimmungen den Werth der übertragenen Sachen festzustellen; handelt es sich bloß darum, zu bestimmen, welcher Werthstheil von dem schon anderweitig bestimmten Werthe der Sache erst bei dem Erlöschen der Ausgedinge unentgeltlich übertragen wird, so kann nur das Zehnfache des Jahreswerthes der Ausgedinge als dieser Werth angenommen werden (F. M. E. v. 17. Oct. 1855, Z. 15255, Abs. 6).

5. Handelt es sich um einen zeitlichen Vorbehalt, den der Geschenkgeber für sich selbst bedungen hat, so ist von dem Werthe dieses Vorbehaltes die Gebühr nach dem Verhältnisse des Geschenknehmers zu dem Geschenkgeber zu bemessen, und von dem Geschenknehmer unabhängig von der, ihn nach der obigen Bestimmung 1. des gegenwärtigen Absatzes dieser Verordnung treffenden Schuldigkeit, mit der Verpflichtung sicherzustellen, daß die Zahlung binnen dreißig Tagen nach Erlöschung des zeitlichen Vorbehaltes zu leisten ist.

Wenn die Dienstbarkeit des Fruchtgenusses zu Gunsten des Eigenthümers der unbeweglichen Sache, auf welcher dieselbe haftet, unentgeltlich erlischt, so kann nur die 1, 4 oder 8%tige Gebühr von dem Werthe des hierdurch gegebenen Geschenkes oder bei einem dem Werth des aufgegebenen Rechtes entsprechenden Entgelte die scalamäßige Gebühr gefordert werden, weil der Eigenthümer die Gebühr zu 1½ oder 3½% schon für die Erwerbung der Realität nach dem ganzen Werthe ohne Abschlag des Fruchtgenusses gezahlt haben muß. Eben so findet die Abnahme der Gebühr zu 1, 4 oder 8% nicht statt, wenn die Gebührenbemessung nach dem vorstehenden Absatze erfolgte, somit für den zeit-

lich vorbehaltenen Fruchtgenuß die Gebühr ebenfalls schon entrichtet oder vorgemerkt worden ist. In diesem Falle wird die Eigenthumsbeschränkung nur früher, als bedungen wurde, aufgehoben und somit unterliegt das Geschäft nur der scalamäßigen Gebühr; zugleich wird jedoch die etwa vorgemerkte Gebühr eingehoben (F. M. E. v. 16. April 1856, Z. 10425). Das Uebereinkommen über das frühere Erlöschen eines Fruchtgenusses ist aber an und für sich als ein eigenes Rechtsgeschäft jedenfalls gebührenpflichtig (F. M. E. v. 22. Juni 1856, Z. 17764).

6. Der Geschenknehmer einer, mit Gegenleistungen und Verbindlichkeiten auf ihn übergehenden Sache und diese selbst haften, nebst den Gebühren, die ihm unmittelbar obliegen, auch für diejenigen, zu deren Zahlung die zum Genusse jener Leistungen oder Verbindlichkeiten Berechtigten verpflichtet sind; er ist aber auch berechtiget, die Gebühr, die er für einen solchen Berechtigten entrichtet, bei der Erfüllung der ihm auferlegten Leistung oder anderen Verbindlichkeit in Abrechnung zu bringen.

§. 3. Macht eine unbewegliche Sache den Gegenstand einer unentgeltlichen Vermögensübertragung aus, diese mag von Todeswegen oder unter Lebenden erfolgt sein, so ist die in der Anmerkung 3 zur Tarifpost 91, B, und in der Anmerkung 1 zur Tarifpost 106, B festgesetzte Gebühr von $1\frac{1}{2}$ Percent nur von demjenigen Theile des Werthes der Sache zu bemessen, von welchem die von der unentgeltlichen Vermögensübertragung zu Folge der bemerkten Tarifposten, mit 1, 4 oder 8 Percent entfallende Gebühr unmittelbar dem Erwerber der Sache oder einem anderen Berechtigten auferlegt wurde.

Von dem übrigen Werthsbetrage der unbeweglichen Sache hat der Erwerber die Gebühr mit $3\frac{1}{2}$ Percent dieses Werthsbetrages zu entrichten. Fand jedoch die unentgeltliche Vermögensübertragung zwischen den, in der Tarifpost 91, B unter I. und Tarifpost 106 B. unter a) angeführten Personen statt, so wird die Gebühr auch für den übrigen Werthsbetrag der unbeweglichen Sache mit $1\frac{1}{2}$ Percent desselben bemessen.

Wenn eine Erbschaft zum Theil aus beweglichen, zum Theil aus unbeweglichen Sachen besteht und mit Schuldforderungen belastet ist, so sind diese ohne Unterschied ob sie hipothecirt sind oder nicht, zuerst von dem Werthe der beweglichen Sachen in Abzug zu bringen. Uebersteigen die Schuldforderungen den Werth der beweglichen Sachen, so ist der Betrag, welcher den Werth der beweglichen Sachen überschreitet, von dem Werthe der unbeweglichen Sachen abzuziehen. Von dem Reste des Werthes der unbeweglichen Sache ist die Gebühr mit $1\frac{1}{2}$ Percent, dagegen von dem Betrage, welcher von diesem Werthe in Abzug gebracht wurde, die Gebühr von $3\frac{1}{2}$ Percent, jedoch mit Berücksichtigung der zu Gunsten der in der T. P. 91 B unter I. und T. P. 106 B unter a) angeführten Personen bestehenden Ausnahmen zu bemessen. Uebersteigt der Gesammtbetrag der übernommenen Lasten

den Werth der beweglichen und unbeweglichen Sachen, so ist eine unentgeltliche Vermögensübertragung im Sinne der G. G. nicht vorhanden, und die Vermögensübertragung daher nach den Bestimmungen über entgeltliche Vermögensübertragungen zu behandeln (F. M. E. v. 18. Jän. 1855, Z. 39023).

Die in diesem Paragraphe für gewisse Personen ausgesprochene Begünstigung wird nicht beeinträchtigt, wenn der Gegenstand der Vermögensübertragung nicht theilweise, sondern ganz oder über den Werth verschuldet ist (F. M. E. v. 23. Aug. 1855, Z. 13060).

Erfolgt die Vermögensübertragung zwischen den in der T. P. 91, B I. und in der T. P. 106 B a angegebenen Personen, so ist in allen im §. 1 dieser Belehrung (S. 199) enthaltenen Fällen die Gebühr von dem Besitze zu 1½ Percent von dem ganzen Werthe der unbeweglichen Sache zu bemessen. Findet sie zwischen andern Personen statt, so ist diese Gebühr nur in dem Falle B a des §. 1 der gegenwärtigen Belehrung von dem ganzen Werthe der übertragenen unbeweglichen Sachen zu bemessen. In dem Falle A und B b ist die 1½ percentige Gebühr nur von jenem Werthe zu bemessen, welcher sich als Werth der reinen Schenkung darstellt, und von dem sogleich noch die besondere, für unentgeltliche Vermögensübertragungen festgesetzte Gebühr abgenommen wird; von dem Ueberreste des Werthes der unbeweglichen Sachen ist die 3½percentige Gebühr vorzuschreiben. — Da bei unentgeltlichen Vermögensübertragungen, sie mögen von Todeswegen oder unter Lebenden erfolgen, zwischen den in der T. P. 106 B a gedachten Personen nach §. 3 der kais. Verordnung vom 19. März 1853 die 1½ percentige Gebühr auch von demjenigen Werthe der unbeweglichen Sachen, welcher passiv übertragen wird, d. i. verschuldet ist, zu bemessen kommt; so ist auch in den Fällen des §. 3 der gegenwärtigen Belehrung bei Gutsabtretungen von Eltern an ihre Kinder, welche in der Absicht vorgenommen werden, um dasjenige, was unter andern Umständen erst nach dem Tode der Eltern geschehen würde, schon bei ihren Lebzeiten in Vollzug zu setzen, nur die 1½percentige Gebühr vom Gutswerthe zu bemessen (F. M. E. v. 17. Oct. 1855, Z. 15255, Abs. 4 u. 5).

Anmerkung 1. Der Werth eines ertheilten Unterhaltsbeitrages, einer Unterstützung u. s. w. ist auf die bei Dienstbarkeiten angegebene Art zu bestimmen.

2. Die Gebühr für Schenkungen auf den Todesfall ist erst beim Erbanfalle nach T. P. 106. B. und §. 59 d. G. zu entrichten.

Ueber die Frage, ob in dem Falle, wenn die erhöhte Gebühr für Schenkungen auf den Todesfall wegen unterlassener Anzeige des Rechtsgeschäftes zu bemessen ist, eine solche erhöhte Gebühr ebenfalls wie die einfache erst beim Erbanfalle zu entrichten oder aber sogleich einzuheben ist, wird bedeutet, daß sich in solchen Fällen die Vormerkung und Einhebung der Gebühr beim Erbanfalle nur auf die einfache Gebühr erstreckt, da die Bemessung der erhöhten Gebühr eine Strafe für die Uebertretung einer gesetzlichen Anordnung ist, und somit auf dieselbe die günstigeren Bestimmungen der Anmerkung 2 der T. P. 91, welche sich

nur auf die eigentliche Gebühr bezieht, keine Anwendung haben können (F. M. E. v. 21. Sept. 1853, Z. 30034).

3. Ist der Gegenstand der Schenkung eine unbewegliche Sache, so muß von dem Werthe derselben nebst den unter I, II, III aufgeführten Gebühren **1½** Percent (sammt dem 25% Zuschlage, Ges. v. 13. Dec. 1862, Nr. 89 R. G. B., §. 2.) berichtiget werden. Auch bei Schenkungen unter Lebenden hat der durch die Vdg. v. 3. Mai 1850, welche bei T. P. 106 folgt, angeordnete Gebühren-Nachlaß einzutreten (F. M. E. v. 16. Febr. 1851, Z. 1083, Abs. 2).

Schenkungen auf den Todesfall, Gebührenbemessung bei, G. G. §. 59 (S. 106).

— eines Fruchtgenusses oder Gebrauches, G. G. §. 59 (S. 106).

Schiedsrichter, s. Compromiß-Verträge.

T. P. 92. *Schiedsrichterliche Urteile:

Die Gebühr hat für jede Ausfertigung des Schiedsspruches zu betragen, wenn der Streitgegenstand ohne Nebengebühren

a) 50 fl. nicht überschreitet . . . . . . **50 kr.**
b) 50 fl., jedoch 200 nicht überschreitet . **1 fl. 25 kr.**
c) wenn er 200 fl. überschreitet oder
d) nicht schätzbar ist . . . . **2 fl. 50 kr.**

Unterliegt das Rechtsgeschäft, worüber der Schiedsspruch erfolgte, nur im Falle, wenn darüber eine Rechtsurkunde ausgefertigt wird, der Gebühr, und wurde eine Rechtsurkunde darüber nicht ausgefertigt, so sind die Ausfertigungen des Schiedsspruches als die Rechtsurkunden über das bezügliche Rechtsgeschäft anzusehen; es ist aber hievon in keinem Falle eine geringere als die oben festgesetzte Gebühr zu bemessen.

Jeder Schiedsspruch, mit Ausnahme jener, welche ein der scalamäßigen Gebühr unterliegendes Rechtsgeschäft, dessen Werth 200 fl. nicht überschreitet, zum Gegenstande haben, ist in allen Originalausfertigungen und in einer stämpelfreien vidimirten Abschrift inner-

halb acht Tagen, nachdem er geschöpft worden, dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte gegen dessen Empfangsbestätigung zu übergeben.

Anmerkung. Das Amt ist berechtigt, von den Parteien, für welche der Schiedsspruch erlassen wurde, die Nachweisung zu fordern:

a) ob über das streitige Rechtsgeschäft eine Rechtsurkunde ausgefertigt,
b) ob davon die vorschriftmäßige Gebühr entrichtet wurde, und
c) falls es sich um ein Rechtsgeschäft handelt, wovon auch ohne Ausfertigung einer Rechtsurkunde die Gebühr zu entrichten ist, ob es zur Gebührenbemessung angemeldet wurde.

Dasselbe bemißt, wenn keine Rechtsurkunde ausgefertiget wurde, die Gebühr vom Schiedsspruche nach dem oben festgesetzten Ausmaße, wenn aber eine Rechtsurkunde ausgefertigt, jedoch die unter b, c geforderte Nachweisung nicht geleistet wurde, nebst der oben bestimmten festen Gebühr vom Schiedsspruche, die Gebühren vom Rechtsgeschäfte und, wenn nicht auf Strafe zu erkennen ist, jene Beträge, welche in dem Gesetze als nachtheilige Folge der Uebertretung festgesetzt sind, hebt diese Gebühren ein und stellt die mit der Zahlungsbestätigung versehenen Originalausfertigungen des Schiedsspruches dem Schiedsrichter zurück. Dieser, und falls deren mehrere sind, sämmtliche Schiedsrichter haften im Fall der nicht oder nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfolgten Anmeldung des Schiedsspruches zur ungetheilten Hand für alle Gebühren, welche aus diesem Anlasse zu entrichten gewesen wären (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., §. 18).

Schiedsrichterliche Urteile, Empfangsbestätigungen über, T. P. 48 a.

Schiff-Abaichungs-Certificate, s. Zeugnisse; Eigenthums-Certificate, wie Auszüge T. P. 17 a. b.

Stämpelpflicht, Arten der Erfüllung der, G. G. §§. 21 bis 29 (S. 39).

Stämpelscalen, S. 177, 178.

T. P. 95. Stammbäume, welche von den zur Führung der Matrikeln bestellten Personen verfaßt oder bloß bestätiget werden, unterliegen so oftmal dem Stämpelbetrage von **50** kr., als Geburten, Trauungen oder Todesfälle von den gedachten Personen aus ihren Matrikel-Büchern bestätiget werden.

Jene, welche von Privat-Personen verfaßt werden, unterliegen nur im Falle ihrer Verwendung als Beilagen dem für diese vorgeschriebenen Stämpel.

Statuten, gedruckte, bei ihrer Verwendung als Beilagen wie diese.

Steckbriefe, s. ämtliche Ausfertigungen.

Stellvertreter, Quittungen der, s. T. P. 48 o.

Steuerangelegenheiten, Eingaben, Protokolle, Urkunden, s. T. P. 44. q. r. 79. 102. b. d.

Steuerbetrag, Werthbestimmung unbeweglicher Sachen nach dem, G. G. §. 50 (S. 86).

Steuer-Quittungen, s. ämtliche Ausfertigungen.

Stiefeltern, Stiefkinder, T. P. 91 B. I.

T. P. 96. *Stiftungen:

a) die über eine Stiftung errichtete Urkunde (der Stiftbrief), von jedem Bogen **50** kr.

b) von dem der Stiftung gewidmeten Vermögen, wie von Schenkungen oder Vermögensübertragungen von Todeswegen.

Stiftbrief-Entwürfe oder Concepte, d. i. solche Aufsätze, welche der Genehmigung der Behörde vorgelegt werden, unterliegen bloß dem Stämpel für Beilagen (F. M. E. v. 14. Juni 1853, Z. 18353).

Stiftungen haben für den Besitz unbeweglicher Güter nach je 10 Jahren das Gebühren-Aequivalent T. P. 106. B. e. zu entrichten.

Stiftungen für Invaliden aus den Feldzügen von 1848 und 1849, Empfangsbestätigungen über die Bezüge daraus

Tapferkeitsmedaillenzulage, Quittungen darüber sind gebührenfrei (F. M. E. v. 11. Juli 1857, Nr. 129 R. G. B.).

Taufscheine, s. Matrikel-Scheine.

T. P. 97. *Tauschverträge, d. i. alle Verträge, wodurch eine Sache gegen eine andere überlassen wird.

A. Die Vertragsurkunde:

a) wenn beide gegenseitig getauschten Sachen beweglich sind, von dem Werthe und Scala **III**;

b) wenn beide gegenseitig getauschten Sachen oder eine derselben unbeweglich sind, von jedem Bogen **50** kr.;

B. das Rechtsgeschäft im Falle Ab, von dem Werthe **3½** Percent.

Anmerkung. In Absicht auf den gebührenpflichtigen Werth hat Nachstehendes zur Richtschnur zu dienen: Sind die beiderseitigen Tauschgegenstände von gleichem Werthe, so ist die Gebühr von der Hälfte des Werthes eines jeden Tauschgegenstandes zu bemessen.

Sind die Tauschgegenstände des einen Theiles von minderem Werthe als jene des andern Theiles, so ist

a) von ersteren die Hälfte ihres Werthes,

b) von letzteren ihr ganzer Werth, jedoch nach Abschlag des unter a berücksichtigten Werthbetrages der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen.

Taxen; s. über dieselben unten das Taxgesetz v. 27. Jän. 1840.

Taxnoten, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.

Telegramme sind, wenn sie auch die Stelle gebührenpflichtiger Eingaben vertreten, gebührenfrei (F. M. E. v. 20. Juni 1861, Z. 29228).

Terrestralacten, Abschriften aus, T. P. 2 e.

Tertia-Wechsel, s. Wechsel.

Tessin, der bewegliche Nachlaß eines Bewohners des Cantons, ist gebührenfrei, T. P. 106 B f.

*Testamente, s. T. P. 101 I A 1; 102. p.

Testaments-Publications-Clauseln, s. ämtliche

Ausfertigungen T. P. 7. i. 117. r; Protokolle T. P. 80. a.

Theatervorstellungen, Gesuche um, T. P. 43 b. 2.
— Bewilligung von, T. P. 7 g.

T. P. 98. Theil-Libelle und überhaupt Urkunden über Theilung, und zwar: Theilungs-Urkunden eines gemeinschaftlichen Rechtes, wie Absonderungs-Urkunden; dagegen Urkunden, wodurch das einer Person allein zustehende Recht mit einer anderen entgeltlich oder unentgeltlich getheilt wird, wie Abtretungs- oder Schenkungs-Urkunden hinsichtlich des abgetretenen Theiles, oder geschieht es zur Begründung einer Gesellschaft, wie Gesellschaftsverträge; Urkunden über die Theilung des vollständigen Eigenthums, s. Erbpacht-, Erbzins-, Bodenzins-Verträge.

Theil-Libelle fallen unter den Begriff von Rechtsurkunden und unterliegen den zur Zeit ihrer Errichtung, wovon jedoch die Verfassung des Entwurfes zu unterscheiden ist, geltenden Gebühren-Gesetzen (F. M. E. v. 30. Mai 1850, Z. 14593).

Theilzahlungs-Quittungen, s. Empfangsscheine T. P. 47. a.

Tischtitel-Urkunden, insoferne sie von Privatpersonen ausgestellt werden, wie Urkunden über die Einräumung eines Fruchtgenusses oder einer Rente, s. Dienstbarkeiten.

Tischtitelurkunden für Cleriker, wenn sie von Privatpersonen ausgefertigt werden, sind wie Urkunden über die entgeltliche Einräumung eines Fruchtgenusses zu behandeln, und es ist dafür die scalamäßige Gebühr nach dem zehnfachen Betrage des jährlichen Sustentationsbetrages zu bemessen, weil durch sie der Unterhalt auf Lebenszeit, wenn der Cleriker nicht früher ein Beneficium erhält, sichergestellt wird (F. M. E. v. 23. Decbr. 1853, Z. 48514).

Todeserklärungen, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.

Todtenscheine, s. Matrikel-Auszüge.

Tratten, s. Wechsel.

Trauscheine, s. Matrikel-Auszüge.

Trockene Wechsel, s. Wechsel.

Uebereinkommen, gegenseitiges, Werthbestimmung durch, G. G. §. 54 (S. 99).

T. P. 99. Uebergabs- und Uebernahms-Urkunden, d. i.

a) Urkunden oder Protokolle, durch welche die vertragsmäßige Uebergabe und Uebernahme des Gegenstandes der Erwerbung vollzogen wird, wenn über das Rechtsgeschäft eine der Gebühren-Entrichtung vorschriftmäßig unterzogene Urkunde besteht, von jedem Bogen **50** kr.,

Hierher gehören auch die Verzeichnisse, welche beim Erlage von Militär-Heirats-Cautionen über jede einzelne Kategorie der erlegten Obligationen beigebracht werden müssen (F. M. E. v. 31. Aug. 1858, Nr. 143 R. G. B.).

außerdem nach den für das Rechtsgeschäft selbst geltenden Bestimmungen.

b) Uebernahms-Urkunden, welche zwischen Personen, deren eine der anderen Rechnung zu legen hat, errichtet werden, s. T. P. 83. A.

Uebergabs- und Uebernahmsprotokolle, welche aus Anlaß der Zurückstellung eines confiscirten Vermögens in Folge eines a. h. Gnadenactes an den früheren Eigenthümer oder dessen Erben aufgenommen werden, sind gebührenfrei (F. M. E. v. 17. Jän. 1857, Z. 45223).

Uebernahmsscheine der Spediteure, über die ihnen zur Versendung übergebenen Frachtgüter, bedingt gebührenfrei (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., §. 14).

T. P. 100. Uebersetzungen, die von beeideten Dolmetschern verfaßten, von jedem Bogen **1** fl.

Uebersetzungs-Gesuche, s. Eingaben T. P. 43. a.

Uebersiedlungs-Bewilligungen, ämtliche, nicht politische, s. ämtliche Ausfertigungen.

Uebersiedlungs-Bewilligungen, polizeiliche, s. Reise-Urkunden.

Uebersiedlungs-Certificate zur Erlangung der Uebersiedlungs-Gebühren, wie Zeugnisse.

Unterhaltsreverse, welche Candidaten, die in den Staatsdienst treten wollen, beibringen, unterliegen der fixen Stämpelgebühr von 15 (jetzt **50**) kr. (F. M. E. v. 16. September 1853, Nr. 182 R. G. B.).

T. P. 101. *Urkunden:

I. Rechtsurkunden, welche eine Vermögensübertragung, eine Rechtsbefestigung, die Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten in sich schließen,

A. wenn die Leistung und Gegenleistung oder eine aus beiden, das aufgehobene Recht, die aufgehobene Verbindlichkeit eine schätzbare Sache ist, und zwar:

a) Conti, Noten, Ausweise, saldirte, der Handel- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Gewerbsbetriebes, s. T. P. 83. B.

b) Frachtbriefe und die Duplicate derselben, wenn sie außer dem Verzeichnisse der versendeten Güter und dem mit dem Fuhrmanne, Frachtführer oder Schiffer geschlossenen Lohn- oder Miethvertrage und der Versicherung (Assecuranz) keine der scalamäßigen Gebühr unterliegenden Bestimmungen enthalten, von jedem Stück **1** kr. (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., §. 14).

Diese Bestimmungen gelten auch bei Sendungen durch die k. k. Postanstalt, welche im Inlande aufgegeben werden.

Für die Gebühr haften der Aufgeber und der Frachtführer, Fuhrmann oder Schiffer zur ungetheilten Hand.

c) Empfangs- und Aufnahmsscheine der Frächter über die Uebernahme von Waaren zum Transporte (Frachtkarten), Connossamente der Seeschiffer, Lade- und Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants). S. T. P. 47. d. und bei T. P. 48 b den §. 14 des Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B.

Ferner Empfangs- und Aufnahmsscheine der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen über die Uebernahme von Personen zum Transporte (Personenkarten). S. T. P. 47. e.

d) Anweisungen der Kaufleute und auf Kaufleute, dann Verpflichtscheine derselben. S. T. P. 11 2 b und 60 l.

e) Wechsel-Giri, Giri und Cessionen der Anweisungen der Kaufleute und auf Kaufleute, der Verpflichtscheine der Kaufleute, der Connossamente der Seeschiffer,

Ladescheine (Warrants), Bodmereibriefe und See-Assecuranzpolizzen. S. T. P. 32.

f) Cheques, s. T. P. 60 2.

g) Wechsel, s. diese.

h) Urkunden über die von statutenmäßig zum Vorschußgeschäfte berechtigten öffentlichen Anstalten erhaltenen Vorschüsse auf Staats- und andere Werthspapiere oder Waaren, s. T. P. 36 1.

i) Rechtsurkunden, wodurch das Eigenthum, der Fruchtgenuß oder das Gebrauchsrecht einer unbeweglichen Sache entgeltlich übertragen wird, von jedem Bogen 50 kr.,
nebstbei die Gebühr vom Rechtsgeschäfte, s. T. P. 106 A. 2.

k) Rechtsurkunden über Schenkungen beweglicher und unbeweglicher Sachen, s. T. P. 91.

l) Rechtsurkunden über Vermögensübertragungen auf den Todesfall, als: letztwillige Anordnungen (Testamente, Codicille), wechselseitige Testamente, Erbverträge, Schenkungen auf den Todesfall, Bestimmungen in Ehepacten und anderen Verträgen zwischen Ehegatten über beim Todesfall des Einen dem Andern zustehende Rechte, vom ersten Bogen 1 fl.

Die Gebühr ist von letztwilligen Anordnungen nur in dem Falle zu entrichten, wenn auf Grund derselben eine Vermögensübertragung stattfindet und es sich nicht um eine in der T. P. 44 x und 80 a. bezeichnete Verlassenschaft handelt. Sie ist zugleich mit der Vermögensübertragungsgebühr zu bemessen und haftet auf dem Nachlasse.

Diese Bestimmung hat auch auf jene letztwilligen Anordnungen Anwendung, welche vor der Wirksamkeit des Gesetzes v. 13. Decb. 1862 errichtet wurden, wenn der Erblasser nach dessen Wirksamkeit

verstorben ist. Hinsichtlich der Gebühr von der Vermögensübertragung s. T. P. 91 und 106 B.

m) Rechtsurkunden, in den nachstehenden Posten angeführte: Verträge über Dienstleistungen T. P. 40 a, b; Kauf- und Tauschverträge, entgeltliche Cessionen und Verzichtleistungen, deren Gegenstand bewegliche Sachen sind, T. P. 65 A a 97 A a; Glücksverträge T. P. 57 B 2 b aa, C a und G a; Darlehensverträge T. P. 36 2 a; Gesellschaftsverträge T. P. 55 B 2 a und b, nach dem Werthe und Scala **III.**

Auch unterliegen der Scala **III.** Lieferungsverträge, T. P. 69, wenn sie als Verkäufe beweglicher Sachen sich darstellen.

n) Rechtsurkunden über alle anderen Rechtsgeschäfte, nach dem Werthe und Scala **II.**

B. Wenn weder die Leistung noch Gegenleistung schätzbar ist, oder nicht schätzbare Rechte oder Verbindlichkeiten aufgehoben werden, von jedem Bogen **50** kr.

II. Rechtsurkunden, welche eine Vermögensübertragung, eine Rechtsbefestigung, die Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten nicht in sich schließen:

a) Rechnungen, s. T. P. 83 und insbesondere Conti, Noten, Ausweise u. s. w. der Handel- und Gewerbetreibenden, nicht saldirte, über Gegenstände ihres Gewerbsbetriebes, s. T. P. 83 B 2.

b) alle anderen, von jedem Bogen **50** kr.

III. Zeugnisse, s. T. P. 116.

IV. Aemtliche Ausfertigungen, s. T. P. 7.

Anmerkung zur T. P. 101.

Die besonderen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Werthsbestimmung, sind den einzelnen, alphabetisch angeführten Rechtsurkunden beigefügt.

T. P. 102. Urkunden, befreite:

a) Welche den öffentlichen oder Gemeinde-Cassen und Aemtern, und den unter der Leitung der Staatsbehörden stehenden Anstalten bloß zum Behufe der ihnen vorgeschriebenen Manipulation nebst den eigentlichen Beweis-Urkunden übergeben werden müssen, unbedingt gebührenfrei,

b) und überhaupt deren Ausstellung die öffentlichen Behörden und Aemter ausschließend zu ämtlichen Zwecken fordern, und zu deren Ausstellung die Partei nach dem bürgerlichen Rechte nicht verpflichtet wäre, bedingt gebührenfrei,

so lange davon kein anderer als der hier bemerkte ämtliche Gebrauch gemacht wird.

Hierher gehören jene Erklärungen und Schuldscheine, welche nach §. 6 der Instruction für die cumulativen Waisencassen ausgestellt werden und mit der Clausel versehen sind, daß sie lediglich auf Grund dieses §. ausgefertigt wurden (F. M. E. v. 30. April 1860, Nr. 114 R. G. B.).

Hierunter gehören insbesondere:

c) Sicherstellungsurkunden, welche im Strafverfahren und überhaupt zur Sicherung allgemeiner Interessen außer dem öffentlichen Dienste oder einem Contracts-Verhältnisse gegeben werden müssen, unbedingt gebührenfrei.

Nach diesem Absatze sind unbedingt gebührenfrei: Die in den §§. 134, 137, 240 und 122 Z. u. St. M. O. geforderten Bürgschafts- und Sicherstellungsurkunden für Handels- und Fuhrleute (F. M. E. v. 29. Decbr. 1852, Z. 47068); Sicherstellungsurkunden über noch nicht fällige Gebühren (F. M. E. v. 14. Sept. 1853, Z. 35187); Sicherstellungsurkunden zur Erlangung der Zoll- und Verzehrungssteuer-Creditirung (F. M. E. v. 14. October 1858, Nr. 243 R. G. B.).

d) Welche zu dem Zwecke beigebracht werden müssen damit im Grunde derselben die Auferlegung, Bemessung oder Aufhebung einer directen oder indirecten

Abgabe für die Erfordernisse des Staates, eines Kronlandes, Bezirkes, einer Gemeinde, oder überhaupt zu öffentlichen Zwecken, oder damit die im Grunde der bestehenden Vorschriften gebührende Einstellung, Unterbrechung oder Zufristung der Zahlung solcher Abgaben oder Leistungen erfolge, so lange von denselben kein anderer als der hier bemerkte Gebrauch gemacht wird, bedingt gebührenfrei.

Hierher gehören, die Zeugnisse, welche von Gemeinden, Seelsorgern 2c. zum Nachweis der Bedingungen der Befreiungen von der allgemeinen Wehrpflicht ausgestellt werden (F. M. E. v. 10. Jän. 1859, Nr. 13 R. G. B.); — die Prüfungscertificate über die zur Bemessung der Verzehrungssteuer von Branntwein zugelassenen Meßapparate (F. M. E. v. 6. August 1862, Nr. 53 R. G. B.); — die Urkunden, welche behufs der Erwerbsteuer-Abschreibung beigebracht werden (F. M. E. v. 20. Aug. 1852, Z. 25091).

e) Womit Waaren, zufolge der Zoll-, Control- und Polizei- oder anderen Vorschriften über den Verkehr, auf dem Transporte oder beim Umsatze versehen sein müssen, wenn sie nicht ausdrücklich dem Stämpel zugewiesen sind, so lange von denselben kein anderer als der bemerkte Gebrauch gemacht wird, bedingt gebührenfrei.

Hierher gehören auch die Geleitscheine für Waffen- und Munitionssendungen der Gewerbetreibenden (F. M. E. v. 11. Febr. 1860, Nr. 39 R. G. B.).

f) Welche über die Abschätzung oder Abtretung von Realitäten, Grundstücken, deren sich die Eigenthümer im öffentlichen Interesse, d. i. für die Erfordernisse des Staates oder einer Gemeinde oder überhaupt zu öffentlichen Zwecken entäußern müssen, errichtet und in solchen Fällen über das Besitzthum des abgetretenen Grundes und über den Umstand, daß die Tabular-Gläubiger und andere Interessenten sich mit

Auszahlung der Ablösungssumme an den Grundeigenthümer zufrieden stellen, vor Auszahlung der Ablösungssumme zur Sicherheit des Aerars beigebracht werden müssen, bedingt gebührenfrei,

so lange von diesen Urkunden kein anderer Gebrauch als für die Durchführung der Entäußerung zu öffentlichen Zwecken gemacht wird.

Hierher gehören, alle Verhandlungen und Urkunden in Fällen der Expropriation (F. M. E. v. 14. Mai 1850, Z. 5199; 18. Juli 1854, Z. 26787; v. 8. Oct. 1854, Nr. 268 R. G. B.).

g) Die Aufnahmsbefunde, Schätzungs-Protokolle und Uebersichten über Beschädigungen, welche am Privat-Eigenthume bei Ausführung von im öffentlichen Interesse veranlaßten Unternehmungen, z. B. Tracirungen einer Staats-Eisenbahn, militärischen Uebungen, Kriegs-Operationen u. dgl. sich ergeben, bedingt gebührenfrei,

so lange kein anderer Gebrauch als für die Erhebung, Ausmittlung oder Erfolglassung der Entschädigung gemacht wird.

h) Die Cessionen auf den Staats-Obligationen und den ihnen gleichgehaltenen Schuldverschreibungen, unbedingt gebührenfrei.

Hierher gehören auch die Giri oder Cessionen von Anweisungen der priv. österr. Nationalbank (F. M. E. vom 20. März 1851, Nr. 75 R. G. B.).

i) Die Urkunden, welche im Grunde des Gesetzes vom 7. Sept. 1848 über die Aufhebung des Unterthans-Verbandes und die Entlastung von Grund und Boden zur Feststellung der Rechtsverhältnisse, und über die Entschädigung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten errichtet werden, bedingt gebührenfrei,

so lange von demselben kein anderer Gebrauch als

für die Durchführung der Grundentlastung und die Eintragung in die öffentlichen Bücher gemacht wird.

Vgl. alle bei T. P. 44 z aufgeführten Verordnungen.

k) Die Quittirungs-Reverse der k. k. Officiere, unbedingt gebührenfrei.

l) Die Reverse, welche Pflegeeltern bei der unentgeltlichen Uebernahme von Findlingen an die Direction der Findelhäuser ausstellen, unbedingt gebührenfrei.

*m) Die bedingte Befreiung von Fracht- und Seebriefen (connaissemens, polices de chargement, polizze de carico) wird für Sendungen des Inlandes aufgehoben. S. T. P. 101 I A b. c.

n) Die auf Wechseln, welche gebührenfrei oder der Scala I zugewiesen sind, aufgetragenen Accepte, Indossaments, Bürgschaften und Empfangsbestätigungen, unbedingt gebührenfrei.

Sie genießen diese Befreiung auch, wenn die Wechsel als Beilagen verwendet werden.

Wird ein Wechsel intabulirt oder pränotirt, so sind die diesem Acte nachfolgenden Indossements dieser Begünstigung verlustig (F. M. E. v. 23. März 1854, Z. 7349).

Dieselbe Befreiung genießen auch die Accepte, Indossements, Bürgschaften und Empfangsbestätigungen auf den der Scala I zugewiesenen Anweisungen und Verpflichtscheinen und auf jenen Anweisungen, welche nur dem Stämpel von 5 kr. unterliegen (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., §.5).

o) Abonnements-, Pränumerations- und Subscriptions-Scheine, bedingt gebührenfrei,

so lange davon kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird.

Die Form, unter der die Bestätigung eines Pränumerationsgelder-Erlages von einer Behörde als Rechnungsbeleg gefordert wird, ändert an dieser Bestimmung nichts (F. M. E. v. 28. Sept. 1854, Z. 42326).

*p) Letztwillige Anordnungen (Testamente, Codicille), die Befreiung derselben wird aufgehoben. S. T. P. 101 I A l.

q) Die Urkunden, welche von Gesandtschaftspersonen, die dem österreichischen Staatsverbande angehören, dann von den, Seitens der österreichischen Regierung anerkannten Consuln auswärtiger Mächte in ihrer ämtlichen Eigenschaft für die Staatsangehörigen der Regierung, von welcher sie bestellt sind, im Inlande ausgefertigt werden, bedingt gebührenfrei, so lange davon kein ämtlicher Gebrauch bei den Behörden des gebührenpflichtigen Inlandes gemacht wird.

r) Die Aufträge oder Weisungen, welche außer der Vollmachts-Urkunde von dem Dienstherrn oder Machtgeber an den Dienenden oder Machthaber bloß zu seinem Benehmen oder zu seiner Deckung gegenüber dem Machtgebenden und nicht zu dem Zwecke ertheilt werden, um im Verhältnisse zu dritten Personen zum Beweise zu dienen, bedingt gebührenfrei.

Als Rechnungsbelege haben auf sie die bei Rechnungen T. P. 83 A angeführten Bestimmungen in Absicht auf den Eintritt der Verpflichtung zur Gebührenentrichtung und die Höhe der Gebühr in Anwendung zu kommen.

Ferner sind noch befreit:

Verträge, wegen Uebergabe von Kranken-, Humanitäts-, Straf- und Corrections-Anstalten an die barmherzigen Schwestern oder gleiche weibliche Genossenschaften (F. M. E. v. 18. Sept. 1856, Z. 28899; v. 14. Juli 1857, Z. 16106).

Alle übrigen in Bezug auf die Verhandlungen wegen der Grundentlastung ausgestellten Urkunden (S. die Bemerkungen bei T. P. 44 z, oben S. 255).

Die Urkunden, Schriften und Amtshandlungen behufs der Löschung der auf Dominical- oder anderen Realitäten für Unterthanen oder andere Parteien haftenden, durch die Grundentlastung überflüssig gewordenen Eintragungen (F. M. E. v. 14. Febr. 1857, Z. 46498).

Alle in Bezug auf die Lehen-Allodialisirung aus-

gefertigten Urkunden, mit Ausnahme jener zum Behufe von Rechtsstreiten über die Leheneigenschaft oder das Leheneigenthum (Ges. v. 17. Dec. 1862, Nr. 103 R.G.B., §. 27).

S. Abfindungsverträge, Handels-Correspondenzen, Rechnungen, Waisenbüchel, Zeugnisse.

Anmerkung. Die bedingt befreiten Urkunden unterliegen im Falle eines unter der Befreiung nicht begriffenen Gebrauches, wenn nicht im Tarife etwas Anderes festgesetzt ist, derjenigen Gebühr, welcher sie ohne diese Befreiungen nach den Bestimmungen des Tarifes ihrer Eigenschaft gemäß ursprünglich hätten unterzogen werden müssen.

Urkunden-Abschriften, s. Abschriften.

Urkunden-Empfangsbescheinigungen, s. Empfangsbestätigungen.

Urlaubsbewilligungen, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7 i.

Urlaubscertificate, T. P. 85, 86.

Urlaubspässe, s. Reise-Urkunden.

Ursprungs-Certificate, s. T. P. 102 e.

T. P. 103. *Urteile oder Erkenntnisse der Gerichte, worunter auch gerichtliche Zahlungsauflagen und Erkenntnisse über die Vollstreckbarkeit der von auswärtigen Gerichten geschöpften Erkenntnisse begriffen werden, und zwar nur folgende:

A. erster Instanz über nachfolgende Gegenstände, wenn nicht auf Grund der Bestimmung C eine mindere Gebühr entfällt:

a) Auflegung des ewigen Stillschweigens;

b) Klagen wegen Besitzstörung;

c) Vorrechtsklagen im Concurse und solche Klagen bei Meistbotvertheilungen;

d) Giltigkeit der Aufkündigung eines Pacht- oder Miethvertrages; für die Schöpfung des Erkenntnisses **2 fl. 50 kr.**

e) Liquidationen im Concurse. Für die Schöpfung des Erkenntnisses **1 fl. 25 kr.**

B. erster Instanz über Incidenzstreite, über die angesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder, Rechtfertigung des Ausbleibens und Beiurteile:

a) wenn der Werth des Gegenstandes des Hauptstreites ohne Nebengebühren 50 fl. nicht übersteigt, für die Schöpfung des Erkenntnisses **1** fl. (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., §. 19).

b) in allen andern Fällen **2** fl. **50** kr.

C) erster Instanz in der Hauptsache, wenn der Streitgegenstand schätzbar ist, nach dem Werthe desselben ohne Nebengebühren, u. z. bei einem Werthe bis 50 fl. **1** fl. (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B., §. 19); über 50 bis 200 fl., **2** fl. **50** kr.; über 200—800, **5** fl.

D. Endurteile, rechtskräftige:

a) wenn der Werth des zuerkannten Gegenstandes den Betrag von 800 fl. übersteigt, von dem Werthe des zuerkannten Gegenstandes $1/2$ Percent;

b) wenn das Eigenthum, der Fruchtgenuß oder das Gebrauchsrecht einer unbeweglichen Sache im Werthe von mehr als 50 fl. im Grunde eines Rechtstitels, welcher auf einer anderen gesetzlichen Anordnung als derjenigen über die Erbfolge und nicht auf einem Vertrage oder letzten Willen beruht, zuerkannt wird, vom Werthe **3$1/2$** Percent.

Anmerkung. Im Falle der gänzlichen Abweisung hat die Gebühr zu $1/2$ Percent von dem Werthe des eingeklagten Streitgegenstandes mit Einschluß des außerordentlichen Zuschlages nie weniger als 5 fl. und nie mehr als 15 fl. zu betragen; im Falle der theilweisen Zuerkennung ist die Urteilsgebühr nie geringer als im Falle der gänzlichen Abweisung zu bemessen.

c) Von rechtskräftigen Erkenntnissen über die Ordnung, in welcher die Gläubiger einer Concursmasse zu befriedigen sind (dem Classifications-Urteile) vom Activvermögen der Masse $1/2$ Percent,

d) wenn der Gegenstand nicht schätzbar ist, ist von dem Urteile unmittelbar zu entrichten **12** fl.

Anmerkungen zu T. P. 103.

1. Von der festen Stämpelgebühr vom Erkenntnisse hat die eine Hälfte auf den Kläger, die andere auf den Geklagten zu entfallen, im Uebrigen ist sich nach §. 66 G. G. zu benehmen.

Bei Liquidations-Erkenntnissen in Concursen hat der Gläubiger die ganze feste Gebühr zu tragen. Die Percentual-Gebühr von Classifications-Urteilen hat der Massavertreter zu entrichten.

Bei gerichtlichen Zahlungsaufträgen ist die feste Gebühr vom Kläger für beide Theile bei Ueberreichung der Klage mittelst Anschluß der entsprechenden Stämpelmarken zu entrichten.

Die der festen Gebühr entsprechenden Stämpelmarken sind auf dem Actenverzeichnisse vorschriftmäßig zu befestigen, und nachdem in dieselben die Geschäftszahl und das Datum der Aufnahme des Verzeichnisses eingetragen worden, ämtlich zu überstämpeln. Die für den gerichtlichen Zahlungsauftrag entrichteten Stämpelmarken sind auf das dem Kläger zuzustellende Exemplar des Zahlungsauftrages zu befestigen und mit letzterem zu überschreiben. — Ist der Werth des Streitgegenstandes nicht bestimmt angegeben, so ist derselbe vorläufig auszumitteln. Kann dieß nicht sogleich geschehen, so ist eine Abschrift des Erkenntnisses dem Gebührenbemessungs-Amte zur Bemessung und Einhebung der Gebühr mitzutheilen.

Wurde vor dem Endurteile ein Beiurteil geschöpft, so ist die Gebühr vom Beiurteile, wenn vor der

Schöpfung des Endurteiles noch eine Actenverzeichnung stattfindet, bei dieser; wo nicht, über den vom Gerichte vor Schöpfung des Endurteiles zu erlassenden Vorbescheid zu Gerichtshanden zu erlegen. Im ersten Falle sind die beigebrachten Stämpelmarken auf dem weiteren, im zweiten Falle auf dem vorausgehenden Actenverzeichnisse zu befestigen, zu überschreiben und zu überstämpeln. Wurden die Stämpelmarken nicht beigebracht, so ist wegen Einhebung des dreifachen Betrages das Erforderliche zu veranlassen.

2. Die Gebühr von Erkenntnissen auf Löschung eines in den öffentlichen Büchern eingetragenen Rechtes oder Aufhebung einer Vertragsverbindlichkeit des Klägers kann nie weniger betragen, als die für eine Rechtsurkunde, wodurch dieselbe Verbindlichkeit aufgehoben wird, festgesetzte Gebühr, wenn nicht das Erkenntniß auf eine solche Rechtsurkunde sich gründet und die Entrichtung der vorschriftmäßigen Gebühr von derselben nachgewiesen wird.

(Siehe Anmerkung 7.)

3. Jene Streitgegenstände, deren Werth 800 fl. überschreitet, oder die nicht schätzbar sind, dann die unter D b, c erwähnten Streitsachen sind von den Gerichten erster Instanz in einer besonderen Uebersicht zu halten.

Die Mittheilung der Erkenntnisse an das zur Gebührenbemessung bestimmte Amt hat fortan nach §. 45 des G. G. stattzufinden.

4. Die für Erkenntnisse vorgeschriebenen Gebühren sind ohne Unterschied zu entrichten, ob nach Anordnung der Civilproceßordnung mittelst Bescheides oder förmlichen Urteiles zu erkennen ist.

5. Die Ausfertigung des Erkenntnisses an den Kläger und Geklagten erfolgt gebührenfrei, sind aber mehr

als zwei Ausfertigungen des Erkenntnisses oder Auszüge aus demselben erforderlich, so ist die für Duplicate ämtlicher Ausfertigungen T. P. 7 h festgesetzte Gebühr für jede weitere Ausfertigung und jeden Auszug zu entrichten.

Derselben Gebühr unterliegen die nachträglichen Einschaltungen in die Classifications-Erkenntnisse und die Auszüge aus denselben für die Gläubiger.

6. Wird das gerichtliche Erkenntniß, von welchem die Gebühr im Vorhinein entrichtet wurde, nicht geschöpft oder in der Art aufgehoben, daß über die Klage von dem Gerichte, bei welchem sie eingebracht wurde, ein weiteres Urtheil nicht geschöpft werden kann, so wird die entrichtete Gebühr zurückgestellt und zu diesem Ende von dem Gerichte in der bezüglichen Erledigung der Betrag der für das Erkenntniß entrichteten Stämpelgebühr angegeben. Wird ein Zahlungsauftrag nicht ertheilt, so werden die nicht verwendeten Stämpelmarken der Partei zurückgestellt. Wird von demselben Gerichte statt des aufgehobenen Erkenntnisses ein anderes geschöpft, welches der festen Stämpelgebühr unterliegt, so ist für dasselbe eine weitere Gebühr nicht zu entrichten. Unterlag das aufgehobene Erkenntniß der Percentual-Gebühr, so ist sich nach §. 63 G. G. zu benehmen. Nach diesem Paragraph des Gesetzes ist sich auch zu benehmen, wenn nach erfolgter Zahlungsauflage ein weiteres gerichtliches Verfahren stattfindet und im Grunde desselben die Zahlungsauflage aufgehoben oder abgeändert wird.

Zur Rückstellung der Gebühr sind die Finanz-Bezirks-Directionen ermächtigt (F. M. E. v. 26. Febr. 1863, Z. 7490). — Wenn die Gebühr zurückgestellt werden soll, und die Stämpelmarken bereits verwendet sind, so kann, wenn in der dießfälligen gerichtlichen Erledigung der Betrag der gezahlten Gebühr angegeben ist, die Rückstellung ohne besondere Anweisung der leitenden Finanzbehörde

von dem für das betreffende Gericht bestimmten Gebührenbemessungsamte oder der Perceptionscasse gegen ungestämpelte Empfangsbestätigung erfolgen (F. M. E. vom 22. April 1863, Z. 17637).

7. Liegt dem Rechtsstreite ein Rechtsgeschäft zu Grunde, welches nach den Bestimmungen des G. G. einer Gebühr unterliegt, so ist die Nachweisung, daß demselben entsprochen wurde, dem Gebührenbemessungs-Amte, welches die Gebühr vom Urteile zu bemessen hat, von der Partei insoferne zu leisten, als dieses mit Hilfe der von ihr zu machenden Angaben nicht ämtlich erhoben werden kann. In Ermanglung des einen und andern muß die für das Rechtsgeschäft nach dem Gesetze entfallende Gebühr unabhängig von jener für das Urteil entrichtet werden.

T. P. 104. *Urteile, welche kein Gegenstand der Abgabe sind:
a) Nullitäts-Erkenntnisse,
b) Sindicats-Erkenntnisse,
c) alle in der T. P. 103 nicht ausdrücklich angegebenen Erkenntnisse erster oder höherer Instanz.

Urteile, Gebührenbemessung von, G. G. §. 63 (S. 113). — Anzeige von, G. G. §. 45 (S. 74).

Urteils-Beweggründe, s. Entscheidungsgründe.

Urteils-Duplicate, worunter alle anderen Urteils-Ausfertigungen, als welche an den Kläger und Geklagten ordnungsmäßig zu erfolgen haben, verstanden werden, und weitere als die vorgeschriebenen Ausfertigungen auf Verlangen der Parteien, s. T. P. 7. h., und 103. Anm. 5.

Vadien-Rückempfangs-Bescheinigungen, s. T. P. 48. d.

Vaglien des venet. lomb. Monte, wie öffentliche Obligationen.

Veräußerungen, s. Kauf, Tausch, Vermögensübertragungen.

Verbote, gerichtliche, s. ämtliche Ausfertigungen.

Verbotslegungs-Gesuche, s. Eingaben T. P. 43. a. i.

Verdienst-Zeugnisse, s. Zeugnisse.

Verehelichungs-Bewilligungen, s. Consense.

Vereine, inwieferne einigen derselben eine persönliche Befreiung zukommt, s. T. P. 75. r.

Verfach-Extracte, Bestätigungen; s. Auszüge, Bestätigungen.

Verfachgesuche, s. Eingaben T. P. 43 k, mit Berücksichtigung der T. P. 71. b.

Verfach-Protokolle statt der Eingaben, s. Protokolle T. P. 79. a b. und T. P. 71.; statt der zu verfachenden Urkunden nach T. P. 79. a. und b. Anm.

Verfälschung des Stämpels, s. Uebertretungen des G. G., Stämpelgebrechen.

Vergehen, s. Polizei-Uebertretungen, schwere.

T. P. 105. Vergleiche:

a) wenn der Gegenstand nicht schätzbar ist, von jedem Bogen 50 Nkr.;

b) wenn dadurch die Uebertragung des Eigenthumes oder Besitzes einer unbeweglichen Sache von einem Theile auf den andern erfolgt, die Urkunde von jedem Bogen 50 Nkr;

der Vergleich selbst von dem Werthe derselben $3\frac{1}{2}$ Percent (sammt dem 25% a. o. Zuschlage);

Inwieferne hievon ein Nachlaß stattfindet, s. bei T. P. 106.

c) in allen anderen Fällen nach dem Werthe, worauf sich verglichen wird, und Scala II.

Inwieferne Vergleiche auch der Scala III. unterliegen, s. T. P. 101 I. A m.

Der scalamäßigen Gebühr unterliegt auch die im Ausgleichsverfahren bei Zahlungseinstellungen nach erfolgter gerichtlicher Bestätigung ausgefertigte Vergleichsurkunde, wenn es sich bloß um bewegliches Vermögen handelt, und somit keine höhere Gebühr eintritt (F. M. E. v. 20. Jänner 1861, Nr. 15 R. G. B.).

Anmerkung. Vergleiche, durch welche vor Gericht im Grunde eines vorausgegangenen Rechtsgeschäftes eine Schuld eingestanden, ein Recht oder die Erfüllung einer bestandenen Verbindlichkeit anerkannt wird, sind als gerichtliche Erklärungen zu behandeln, und es ist sich nach den für die letzteren nach Postzahl 53 geltenden Bestimmungen zu benehmen.

Vergleiche mit Grundbesitzern aus Anlaß einer Expropriation unbeweglicher Güter sind gebührenfrei (F. M. E. v. 18. Juli 1854, Z. 26787).

Vergleichs-Intimationen, insoferne sie den Inhalt des gerichtlichen Vergleiches enthalten, s. ämtliche Abschriften T. P. 2. b Anm. 2.

Vergleichs-Protokolle unterliegen der Gebühr für die darin enthaltenen Vergleiche.

Vergleichsprotokolle unterliegen der Gebühr für die darin enthaltenen Vergleiche, oder was dasselbe ist, der Gebühr für die darin enthaltenen Rechtsurkunden, wenn die Gebührenpflicht des Rechtsgeschäftes von der Ausfertigung einer Urkunde bedingt ist, oder der Gebühr für die Rechtsurkunde und für das Rechtsgeschäft, wenn letzteres unbedingt gebührenpflichtig ist. Es ist daher nur folgerichtig, die allgemeine Bestimmung der T. P. 79 a für Protokolle, welche Rechtsurkunden enthalten, auch auf Vergleichs-Protokolle anzuwenden, wornach die davon zu entrichtende Gebühr nie weniger als 15 (jetzt 50) kr. vom Bogen betragen kann (F. M. E. v. 11. Nov. 1854, Z. 45652). — Vergleichsprotokolle in Streitsachen unter 50 fl. erfordern, wenn sie Rechtsurkunden enthalten (T. P. 105 Anmerkung und T. P. 53), zwar nie den Stämpel von 15 (jetzt 50) kr., aber wenn die verglichene Summe mehr als 40 fl., jedoch nicht mehr als 50 fl. beträgt, den Stämpel von 10 kr., wenn sie aber nicht als Rechtsurkunden anzusehen sind, haben sie der Regel zu folgen, d. i. sie unterliegen nur dem 6 (jetzt 12) kr. Stämpel (F. M. E. v. 24. Juli 1855, Z. 28445).

Die Stämpelclasse zu 10 kr. wurde durch k. Vdg. v. 8. Juli 1858, Nr. 102 R. G. B. (oben S. 163) aufgehoben.

Vergleichsversuch, Bestätigung über die Fruchtlosigkeit eines, T. P. 116 Anm. 1.

Ausfertigungen T. P. 7. i. Die Duplicate und weiteren auf Verlangen von Parteien erfolgten Ausfertigungen der Verlassenschafts-Einantwortungen s. T. P. 7. h.

Anmerkung. Die Vermögens-Uebertragungen von Todeswegen selbst unterliegen der unmittelbaren Percentual-Gebühr, s. Vermögens-Uebertragungen.

Bei jure crediti Einantwortungen, d. i. wenn der Nachlaß Jemanden nicht im Grunde des Erbrechtes, sondern an Zahlungsstatt überlassen wird, kommt die T. P. 65 in Anwendung, der Nachlaß mag aus beweglichen oder unbeweglichen Sachen bestehen (F. M. E. v. 15. Oct. 1855 Z. 28040).

Verlassenschafts-Abhandlungen, Anzeige von, G. G. §. 46 (S. 74).

Verlassenschafts-Abhandlungs-Verträge über die Theilung des Nachlasses, wie Theilungs-Urkunden; über die Giltigkeit des Testamentes, das Erbrecht und dgl., wie Vergleiche.

Verleihungs- und Concessionsurkunden bei Bergwerken T. P. 7 i.

Verlochstein-Protokolle kein Gegenstand der Abgabe; falls sie aber eine Vereinbarung zwischen den Parteien enthalten, nach T. P. 79 a 2 (F. M. E. v. 12. Juni 1863, Z. 26401).

Vermächtnisse, s. Vermögens-Uebertragungen von Todeswegen.

Vermächtnisse, Gebührenbemessung von, G. G. §§. 57, 58 (S. 100).

Vermächtnisse, Gebührenentrichtung von, G. G. §. 73 Abs. 2 (S. 131), und T. P. 106, B d.

Vermählungsschein, s. Matrikel-Auszüge.

Vermessung streitiger Gränzen bei Bergwerken, Protokolle über die, außer dem Rechtswege, einverständliche, nach T. P. 79 c aa und T. P. 3; im Rechtswege nach T. P. 79 b (F. M. E. v. 12. Juni 1863, Z. 26401).

Vermögensbekenntnisse, eidesstättige, wie Beilagen.

Vermögenslosigkeits-Zeugnisse, s. Zeugnisse;

wenn zugleich die Armuth bestätiget wird, wie Armuths-Zeugnisse.

T. P. 106. Vermögens-Uebertragungen.

A. Unter Lebenden:

1. Durch Schenkung, der Gegenstand derselben mag beweglich oder unbeweglich sein, s. Schenkungen unter Lebenden.
2. Uebertragung des Eigenthumsrechtes, des Fruchtgenusses oder des Gebrauchrechtes unbeweglicher Sachen.

Was als eine unbewegliche Sache oder als Bestandtheil einer solchen anzusehen sei, ist nach dem a. b. G. B., den besonderen politischen Gesetzen des Kronlandes, und dem zu beurteilen, was landesüblich als Zugehör (fundus instructus) verstanden wird (F. M. E. v. 23. Mai 1850, Z. 14594; v. 15. Juli 1850, Z. 19581; v. 14. Oct. 1850, Z. 38689; v. 9. Febr. 1854, Z. 1399).

Verträge, womit die Israeliten ihr Eigenthum im Grunde eines Religionsgesetzes zur österlichen Zeit auf kurze Zeit gegen ein geringes Entgelt an Christen übertragen, können nicht als Rechtsgeschäfte angesehen werden, wodurch der Gegenstand des Vertrages nach den bürgerlichen Gesetzen an einen Andern übertragen wird, sondern stellen sich als religiöse Handlungen dar, zu deren Vollziehung die Mitwirkung einer andersgläubigen dritten Person (eines Christen) bedungen wird. Sie unterliegen daher in dieser Beziehung den Bestimmungen der T. P. 101 II (F. M. E. v. 19. April 1854, Z. 7172).

Rechtsgeschäfte unter Lebenden, wodurch ein bereits bestehendes Lehen-Ober- oder Nutzeigenthum an eine dritte Person übertragen wird, unterliegen ohne Rücksicht auf die Leheneigenschaft den allgemeinen Gebührenbestimmungen (F. M. E. v. 10. April 1852, Z. 6569).

Verträge, wodurch das Nutzeigenthum an einen anderen Erwerber oder zurück an den Obereigenthümer veräußert oder von diesem zu dem veräußerten Nutzeigenthume auch das Obereigenthum an den Nutzeigenthümer entgeltlich überlassen wird, stellen sich als solche Eigenthums-Uebertragungen dar, bei welchen nicht der Kaufpreis oder Werth des Obereigenthums, sondern jener des vollständigen Eigenthums der Gebührenbemessung zu Grunde gelegt

werden muß, weil eine Uebertragung des Eigenthums im Sinne des Gesetzes durch den emphiteutischen Vertrag noch nicht stattgefunden hat. Auch kann in solchen Fällen die für den emphiteutischen Vertrag entrichtete scalamäßige Gebühr von der Gebühr für die Eigenthums-Uebertragung nicht in Abschlag gebracht werden, weil die Ueberlassung des ungetheilten Eigenthums als ein neues Rechtsgeschäft zu betrachten ist (F. M. E. v. 20. Aug. 1851, Z. 47). — In Fällen hingegen, in welchen die Trennung dieses Eigenthumes bereits früher, worüber ein strenger Beweis zu liefern sein wird, stattfand, und erst während der Wirksamkeit des Gebührengesetzes eine Uebertragung des Obereigenthums an den Nutzeigenthümer oder des Nutzeigenthums an den Obereigenthümer geschieht, gestattet man, daß die Percentual-Gebühr nur von dem Werthe des erworbenen Ober- oder Nutzeigenthums bemessen werde (F. M. E. v. 24. Sept. 1853, Z. 26407).

a) durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft: nach dem Werthe **3½** Percent (sammt 25% a. o. Zuschlag). S. Kauf, Verkauf, Tausch, Ehepacten, Gesellschaftsverträge, Vergleich, Erklärungen, Eingaben T. P. 43. m. und bei Protokollen T. P. 79 a 2 und die Anmerk. zu b.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob das Rechtsgeschäft mündlich oder schriftlich geschlossen wurde (F. M. E. v. 30. Decbr. 1851, Z. 32834).

b) durch richterlichen Spruch, worunter auch der schiedsrichterliche begriffen wird, s. schiedsrichterliche Urteile, und Urteile überhaupt.

3. Uebertragung des Eigenthumsrechtes oder der Fruchtnießung anderer Sachen und Uebertragung anderer Rechte auf Sachen oder Leistungen s. Urkunden (Rechts-), Urteile, schiedsrichterliche Urteile, Vergleiche, Erklärungen, die Eingaben T. P. 43 m. und bei Protokollen T. P. 79 a. 2 und von b. Anm.

B. Von Todeswegen, sie mögen auf einer letztwilligen Anordnung, auf einem Vertrage oder dem Gesetze beruhen, wenn dieselben erfolgen

Wird ein Heiratsgut von einer Person bestellt, welche

nach den bürgerlichen Gesetzen zu der in Frage stehenden Vermögensübertragung verpflichtet ist, so kann die Vermögensübertragung zwar aus diesem Grunde nicht als Schenkung angesehen werden, sie ist aber als eine Abschlagszahlung dessen, worauf den Notherben auf den Todesfall des Gebers ein gesetzliches Recht zusteht, einer Vermögensübertragung von Todeswegen gleichzuhalten, indem die bürgerlichen Gesetze die Abrechnung dieser Gaben vom Pflichttheile gestatten. Von solchen Vermögensübertragungen ist daher die in der T. P. 106 B vorgeschriebene Gebühr einzuheben. Es versteht sich jedoch, daß diese Vermögensübertragungen, wenn die gedachte Gebühr erwiesenermaßen davon entrichtet worden ist, in die Verlassenschaft des Gebers, zum Behufe der davon zu bemessenden Gebühren nicht wieder einzubeziehen sind, und daß die Rückstellung der Gebühren davon stattfindet, wenn das Heiratsgut u. s. w. entweder nach dem Gesetze oder dem Vertrage an den Geber selbst zurückfällt (F. M. E. vom 17. Aug. 1851, Nr. 214 R. G. B.) — Dasselbe gilt von der Bestellung einer Militär-Heirats-Caution (F. M. E. v. 10. Aug. 1851, Z. 25969).

Dieser T. P. unterliegen auch Uebertragungen von Kuxen von Todeswegen (F. M. E. v. 27. Decbr. 1851, Z 24371; v. 21. Nov. 1854, Z. 47160).

Wenn auch die Notherben kein Recht auf einzelne Nachlaßstücke in natura haben, so hört ihr Erbrecht doch nicht auf, ein gemeinschaftliches mit den übrigen Erben zu sein, denn Zuwachs und Abfall am Nachlasse kommt auf gemeinschaftliche Rechnung. Die gesetzliche Beschränkung des Rechtes der Notherben bezieht sich nur auf die Art und Weise der Abfertigung aus der Erbgemeinschaft, wornach ihnen zwar die Nachlaßgegenstände in natura zugewiesen werden können, aber nicht zugewiesen werden müssen. Daher sind sie nichtsdestoweniger berechtigt zu fordern, daß ihnen ihr Erbtheil entweder in natura, oder nach dem Werthe im Gelde erfolgt werde. Erfolgt die Zuweisung der Nachlaßgegenstände in natura, so ist nach Maßgabe dieses Rechtes keine neue Vermögensübertragung anzunehmen, und zwar umsoweniger, weil es nicht die Absicht des Gesetzes sein kann, die Notherben mehr als die übrigen Erben zu besteuern (F. M. E. v. 28. October 1854, Z. 45001).

a) von Eltern an eheliche oder uneheliche Kinder oder

deren Nachkömmlinge und umgekehrt, an Wahlkinder, an den bis zur Zeit des Todes des Erblassers von ihm nicht getrennten Ehegatten, von dem Werthe 1 Percent (sammt 25% Zuschlag);

Diese Begünstigung findet auch bei Vermögensübertragungen von Schwiegereltern an ihre Schwiegersöhne und Schwiegertöchter, dann von Stiefeltern an ihre Stiefkinder, aber nicht umgekehrt statt (F. M. E. v. 31. Aug. 1858, Nr. 138 R. G. B. und v. 3. Aug. 1859, Z. 28546). — Die Bestimmung der T. P. 106 B a enthält keine Unterscheidung zwischen dem unehelichen Vater und der unehelichen Mutter, und es sind daher uneheliche Kinder ohne Unterschied, ob der Nachlaß von dem Vater oder der Mutter herrührt, gleich zu behandeln, woferne das persönliche Verhältniß zum Erblasser gehörig erwiesen ist (F. M. E. v. 12. April 1853, Z. 12695). — Der Ausdruck Kinder begreift alle Nachkommen in sich (F. M. E. v. 26. Juni 1858, Z. 31140, 4. Aug. 1859, Z. 34834, und v. 1. Juni 1860, Z. 17061).

Wenn beide Ehegatten unbedingt als Miteigenthümer einer unbeweglichen Sache in den öffentlichen Büchern eingetragen sind, so darf bei dem Tode des einen dem überlebenden bezüglich seiner Eigenthumshälfte keine Vermögensübertragungs-Gebühr vorgeschrieben werden (F. M. E. v. 22. Sept. 1854, Z. 35319).

b) an Personen, welche zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen, wenn die Erbschaft oder das Vermächtniß nicht mehr als eine Jahresrente von 50 fl. C. M. für die Lebensdauer oder eine bestimmte Anzahl Jahre beträgt, oder die Capitals-Summe von 500 fl. C. M. nicht übersteigt, von dem Werthe 1 Percent (sammt 25% Zuschlag);

Diese Anordnung ist, wenn die Erbschaft oder das Vermächtniß an eine Person, welche zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse stand, mehr als eine Jahresrente von 50 fl. für die Lebensdauer oder eine bestimmte Anzahl Jahre beträgt, oder die Capitalssumme von 500 fl. übersteigt, bei Bemessung der Gebühr von 8 Percent vom Werthe in der Art zu berücksichtigen, daß von einer solchen Erbschaft oder von einem solchen Vermächt-

nisse, nach Abzug der Gebühr, niemals weniger als 495 fl. zu verbleiben haben. Beträgt z. B. die Erbschaft 525 fl., so ist die Gebühr nicht mit 42 fl., sondern nur mit 30 fl. zu bemessen, weil sonst nicht 495 fl., sondern nur 483 fl. dem Erben oder Legatar verbleiben würden, und er daher übler daran wäre, als wenn ihm ein minderer Betrag, z. B. 500 fl., von dem Erblasser zugewendet worden wäre (F. M. E. v. 6. April 1854, Z. 27412).

c) an andere als die unter a. bemerkten Verwandten bis einschließig Geschwisterkinder, von dem Werthe 4 Percent (sammt 25% Zuschlag);

Dieses Gebührenausmaß findet statt, wenn die Vermögensübertragung von dem Erblasser erfolgt a) an seine Geschwister, b) an die Nachkommenschaft seiner Geschwister, c) an die Geschwister derjenigen Personen, deren Nachkomme er ist, d) an seine Geschwisterkinder im engeren Sinne dieses Wortes, das ist an die Söhne und Töchter der Geschwister seiner Eltern (F. M. E. v. 6. April 1852, Z. 41825). — Dieses Gebührenausmaß findet auch bei Verwandtschaft aus unehelicher Geburt statt (F. M. E. v. 2. Aug. 1856, Z. 26389).

d) in anderen als in den unter a, b, c angeführten Fällen von dem Werthe 8 Percent (sammt 25% Zuschlag).

Bei fideicommissarischen Substitutionen (§. 608 des a. b. G. B.) ist die Gebühr für den Substituten stets mit Rücksicht auf das persönliche Verhältniß desselben zu jener Person, welche die fideicommissarische Substitution anordnete, zu bemessen; dagegen ist bei der Gebührenbemessung von Fideicommissen, mit Rücksicht auf den §. 57 G. G. jederzeit das persönliche Verhältniß des letzten Fideicommiß-Besitzers zum Fideicommiß-Erwerber zu berücksichtigen (F. M. E. v. 7. Mai 1855, Z. 1032).

Bei Vermögensübertragungen von Todeswegen, welche durch die Nachfolge im Seniorate von nun an vorkommen, ist die Gebühr zwar nach dem persönlichen Verhältnisse des Erwerbers zu dem letzten Besitzer des Seniorates mit 1, 4 oder 8 Percent zu bemessen, jedoch deren Einhebung in zehn Jahre einzutheilen und der für jedes dieser Jahre entfallende Betrag für dasselbe vorhinein zu entrichten. Hört die Besitzdauer auf, ehe sämmtliche zehn Jahresbeträge fällig geworden sind, so sollen diejenigen

Theilbeträge, deren Fälligkeit noch nicht eingetreten ist, abgeschrieben werden. Dieß wird mit dem Beifügen kundgemacht, daß die bestehenden Anordnungen hinsichtlich der Gebühr vom Besitze unbeweglicher Güter hierdurch nicht berührt werden (F. M. E. v. 30. Juni 1855, Nr. 119 R. G. B.).

Das G. G. enthält keine Anordnung, wornach der Vermächtnißnehmer schlechtweg gebührenpflichtig wäre und demselben daher kein Vermächtniß ohne den Gebührenabzug zukommen könnte. Im Gegentheile berechtiget der §. 73, Abs. 2, den Erben zur Einbringung der von dem Vermächtnisse zu entrichtenden Gebühr von dem Vermächtnißnehmer nur, wenn der Erblasser dem Erben die Gebühren-Entrichtung für den Legatar nicht ausdrücklich auferlegt hat. Es steht daher Jedermann frei, sein Legat oder seine Stiftung zum eigenen Seelenwohl oder anderen frommen Zwecken abzugsfrei dem gewünschten Zwecke zuzuführen, es bedarf dazu nur eines Auftrages an den Erben. Ueberdieß unterliegen letztwillige Anordnungen, wodurch Jemand einen Betrag zur Lesung von Seelenmessen bestimmt, wenn diese nicht gestiftet werden sollen, gar keiner Gebühr, da die dafür bestimmten Auslagen zu den Kosten einer katholischen Beerdigung zu zählen kommen (F. M. E. v. 24. Mai 1853, Z. 16455, Abs. 4).

e) *Ein Aequivalent der Percentual-Gebühren für jede Besitzdauer von 10 Jahren haben von dem Vermögen zu entrichten:

1. Stiftungen, Beneficien, Kirchen, geistliche und weltliche Gemeinden, Vereine, Anstalten und andere Corporationen und Gesellschaften, deren Mitgliedern ein Antheil an dem Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zusteht:

a) von unbeweglichen Sachen, vom Werthe 3 Percent,

b) von beweglichen Sachen, vom Werthe 1½ Percent.

2. Actien-Unternehmungen und andere Erwerbsgesellschaften, deren Theilhabern an den Hauptstamme des gemeinschaftlichen Vermögens ein Antheil zusteht, vom Werthe der unbeweglichen Sache 1½

Percent (Ges. v. 29. Febr. 1854, Nr. 20 R. G. B., §. 22).

Die Vorschriften über die Bemessung des Gebühren=Aequivalents in beiden voranstehenden Fällen s. unten bei Anm. 2 zu dieser T. P. (S. 399) und oben in Abs. 10 der Vollzugsvorschrift zum Ges. v. 13. Decbr. 1862. (S. 14).

Anmerkungen.

1. Das Gebühren=Aequivalent findet keine Anwendung auf Gesellschaften zu einem gemeinschaftlichen Erwerbe, welche nur auf die Lebensdauer der Theilhaber oder für ihre Erben oder auf keine längere bestimmte Dauer als 15 Jahre errichtet wurden.

2. Von dem Gebühren=Aequivalente befreit sind:

a) Unbewegliche Sachen, deren Eigenthum zwar einer Gemeinschaft ungetheilt zusteht, wovon aber das Recht auf den Genuß oder den Gebrauch mit andern abgesonderten und verfügbaren Grund= oder Hausbesitzungen untrennbar verbunden ist, und zwar selbst dann, wenn dieses Recht von einer Grund= oder Hausbesitzung auf eine andere mit oder ohne behördliche Bewilligung übertragen werden kann.

b) Alle jene unbeweglichen Sachen, welche der Grund= und Gebäudesteuer nicht unterliegen.

c) Die zum Gottesdienste gewidmeten beweglichen Sachen der Kirchen und Bethäuser.

d) Die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichts=, Wohlthätigkeits= und Humanitätszwecken.

e) Inhaber jener Beneficien, deren reines Einkommen jährl. 315 fl. österr. Währ. nicht übersteigt, sind von der Entrichtung des Gebühren=Aequivalentes persönlich befreit; liegt jedoch die Ergänzung der Congrua einem Fonde ob, so ist das Aequivalent von diesem Fonde zu entrichten.

3. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebühren=

Aequivalentes beginnt mit Ablauf des zehnten Jahres von dem Zeitpunkte an gerechnet, an welchem der Staatsschatz das Recht auf die ordentliche Gebühr von dem Vermögenserwerbe erlangt hat, unbeschadet jedoch der im §. 16, Z. 4 d. Ges. v. 13. Dec. 1862 (o. S. 7.) für die erste Bemessungsperiode getroffenen Bestimmung.

4. Die Uebertragung des Eigenthums, Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes an einen zum Gebühren-Aequivalente Verpflichteten oder von demselben unterliegt den ordentlichen Vermögensübertragungs-Gebühren.

5. Alle durch vorstehende Bestimmungen nicht geänderten Anordnungen bezüglich des Gebühren-Aequivalentes bleiben unberührt.

Die noch bestehenden Vorschriften sind folgende:

Der I. Abschnitt des F. M. E. v. 3. Mai 1850, Nr. 181 R. G. B., und zwar nachstehende Absätze: 1. Zur Bemessung des Gebühren-Aequivalentes, welches Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und Beneficien von dem Werthe unbeweglicher, eine Rente gewährender Güter für jede Besitzdauer von 10 Jahren zufolge Tarifpost 106 B. e. G. G. zu entrichten haben, ist der Werth dieser unbeweglichen Güter von zehn zu zehn Jahren auf der Grundlage des während der letzten zehn Jahre im Durchschnitte erhaltenen Ertrages auszumitteln. 2. Zum Behufe dieser Bemessung hat die Gemeinde, Körperschaft, der Verwalter des Vermögens einer Stiftung und bei Beneficien der im Bezuge der Früchte stehende Nutznießer den im Laufe der letzten zehn Jahre stattgefundenen reinen Ertrag bei dem zur Bemessung der Gebühren von Vermögensübertragungen bestellten Amte, in dessen Bezirke die Realität gelegen ist, einzubekennen. 3. Die Angaben des Bekenntnisses werden durch die politische Bezirksbehörde unter Beiziehung von Sachverständigen, soweit solche als nothwendig erkannt wird, und mit Benützung der Ertragsrechnungen und Inventarien geprüft und der Betrag des reinen Einkommens, dann das Zwanzigfache desselben als Werth der Realität ausgemittelt, wobei übrigens rücksichtlich des Betrages, unter welchem der Werth nicht anzu-

nehmen ist, der §. 50 G. G. Anwendung zu finden hat. 4. Das Gebühren-Aequivalent wird von dem, auf diese Art ausgemittelten Werthe mit 2 (jetzt 3) von 100 für einen Zeitraum von 10 Jahren in vorhinein bemessen, wornach auf jedes einzelne Jahr als Gebühr ein Fünfundzwanzigstel ($^1/_{25}$) des reinen Jahreseinkommens entfällt. 5. Der auf diese Art bemessene Jahresbetrag des Gebühren-Aequivalentes ist in den für die Entrichtung der Grund- und Haussteuer festgesetzten Zeitabschnitten zugleich mit diesen Steuern einzuzahlen. 6. Diese Gebühr haftet auf dem Einkommen von den gedachten unbeweglichen Gütern und hat dem zum Genusse derselben Berechtigten nach Maßgabe der Dauer des Genusses zur Last zu fallen.

Vgl. auch Abs. 10 der Vollzugsvorschrift zum Ges. v. 13. December 1862 oben S. 14.

Wenn eine Person, welche dem Gebühren-Aequivalente unterliegt, nur im Besitze des Obereigenthums einer unbeweglichen Sache sich befindet, begründet dieser Umstand keine Ausnahme von der Entrichtung des Gebühren-Aequivalents, und der Besitz des Obereigenthums hat allein nur bei der Werthsbestimmung Berücksichtigung zu finden (F. M. E. v. 15. Decbr. 1852, Z. 46201, Abs. 1).

Bei Intercalarien ist das Gebühren-Aequivalent fortzuentrichten, wenn auch die Intercalar-Einkünfte einer nach T. P. 75 befreiten Person zukommen (F. M. E. v. 30. März 1852, Z. 11213).

Das den Gemeinden zustehende Jagdrecht unterliegt dem Gebühren-Aequivalente (F. M. E. v. 30. März 1852, Z. 11213).

Das Gebühren-Aequivalent vom Erträgnisse des Jagdrechtes der Gemeinde ist nur insoweit zu bemessen, als dieses Erträgniß wirklich den Gemeinderenten oder einer dem Gebühren-Aequivalente unterliegenden Person zufließt und kann von jenem Theile des Pachtschillings, welcher auf nicht dem Gebühren-Aequivalente unterliegende Personen entfällt, nicht abgenommen werden (F. M. E. vom 9. April 1862, Z. 16077).

Auch von dem Gebühren-Aequivalente sind bei verspäteter Entrichtung Verzugszinsen zu bezahlen (F. M. E. v. 26. Mai 1856, Z. 17224, Abs. 1).

Anmerkung 1. Ist der Gegenstand der Vermögensübertragung eine unbewegliche Sache, so muß von dem Werthe derselben nebst den unter B, a, b, c, d,

aufgeführten Gebühren 1½ Percent (nebst dem 25% Zuschlag) berichtiget werden.

Ueber die **Werthsbestimmung** des Vermögenstheiles, von welchem diese Zusatzgebühr zu entrichten ist, bestimmt der F. M. E. v. 19. März 1853, Nr. 53 R. G. B., Folgendes:

§. 3. Macht eine **unbewegliche Sache** den Gegenstand einer unentgeltlichen Vermögensübertragung aus, diese mag von Todeswegen oder unter Lebenden erfolgt sein, so ist die in der Anmerkung 3 zur Tarifpost 91, B, und in der Anmerkung 1 zur Tarifpost 106, B, festgesetzte Gebühr von 1½ Percent nur von demjenigen Theile des Werthes der Sache zu bemessen, von welchem die von der unentgeltlichen Vermögensübertragung zu Folge der bemerkten Tarifposten mit 1, 4 oder 8 Percent entfallende Gebühr unmittelbar dem Erwerber der Sache oder einem anderen Berechtigten auferlegt wurde. Von dem übrigen Werthsbetrage der unbeweglichen Sache hat der Erwerber die Gebühr mit 3½ Percent dieses Werthsbetrages zu entrichten. Fand jedoch die unentgeltliche Vermögensübertragung zwischen den, in der Tarifpost 91, B unter I. und Tarifpost 106 B unter a) angeführten Personen statt, so wird die Gebühr auch für den übrigen Werthsbetrag der unbeweglichen Sache mit 1½ Percent desselben bemessen.

Da hinsichtlich der richtigen Anwendung dieses Paraphraphes der Zweifel erhoben worden ist, wie hipothecirte und nicht hipothecirte Forderungen, welche auf einer Erbschaft haften, zu dem Zwecke zu vertheilen seien, um zu ermitteln, welcher Werth an unbeweglichen Sachen entgeltlich und mit dem Ueberschusse unentgeltlich übertragen wurde, und um sonach die Gebühr von 3½ Percent oder jene von 1½ Percent zu bemessen, wird im Vernehmen mit dem Justizministerium Folgendes bestimmt: Wenn eine Erbschaft zum Theil aus beweglichen, zum Theil aus unbeweglichen Sachen besteht und mit Schuldforderungen belastet ist, so sind diese ohne Unterschied, ob sie hipothecirt sind oder nicht, zuerst von dem Werthe der beweglichen Sachen in Abzug zu bringen. Uebersteigen die Schuldforderungen den Werth der beweglichen Sachen, so ist der Betrag, welcher den Werth der beweglichen Sachen überschreitet, von dem Werthe der unbeweglichen Sachen abzuziehen. Von dem Reste des Werthes der unbeweglichen Sache ist die Gebühr mit 1½ Percent, dagegen von dem Betrage, welcher von diesem Werthe in Abzug gebracht wurde, die Gebühr von 3½ Percent, jedoch mit Berücksichtigung der zu Gunsten der in T. P. 91 B unter I und T. P. 106 B unter a) angeführten Personen bestehenden Ausnahmen zu bemessen. Uebersteigt der Gesammtbetrag der übernommenen Lasten den Werth der beweglichen und unbeweglichen Sachen, so ist eine unentgeltliche Vermögensübertragung im Sinne des G. G. nicht vorhanden, und die Vermögensübertragung daher nach den Bestimmungen über entgeltliche Vermögensübertragungen zu behandeln (F. M. E. vom 18. Jänner 1855, Z. 39023).

Die für die im §. 3 genannten Personen ausgesprochene Begünstigung wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß der Nachlaß nicht theilweise, sondern ganz oder über den Werth verschuldet ist. (F. M. E. v. 23. Aug. 1855, Z. 13060).

§. 4. Wird eine Sache, die zu einem, mehreren Erben angefallenen Nachlasse gehört, oder Gegenstand einer, mehreren Geschenknehmern gemachten Schenkung ist, von einem der Theilhaber ganz oder zu einem Theile, der ihm nicht schon kraft des Erbrechtes oder der Schenkung zukam, erworben, so ist der Werth des Erworbenen mit dem Werthe der Rechte des Erwerbers auf den Nachlaß oder die Schenkung zu vergleichen, und die Erwerbung nur hinsichtlich des Unterschiedes, um welchen der erstgedachte Werth den letzteren übersteigt, als ein neues Rechtsgeschäft anzusehen. Darf der Gegenstand gesetzlich nicht getheilt werden, sondern muß derselbe einem der Theilhaber ungetheilt, gegen Schadloshaltung der übrigen Theilhaber überlassen werden, so ist eine solche Erwerbung auch hinsichtlich des gedachten Unterschiedes nicht als ein neues Rechtsgeschäft zu betrachten. Auf den Erwerber einer solchen Sache hat hinsichtlich der, von den übrigen Theilhabern zu entrichtenden Gebühren von der Vermögensübertragung die Anordnung des §. 73, Z. 2 G. G. Anwendung.

Das Uebereinkommen der Erben über die Vertheilung der Nachlaßrealitäten ist, nachdem die Vermögensübertragung von Todeswegen nicht durch dieses Uebereinkommen, sondern durch den Tod des Erblassers bewirkt wird, in der Regel nach der T. P. 2 zu behandeln. Eine weitere Vermögensübertragung zwischen den Erben ist nur dann anzunehmen, wenn der hier angesehene Fall eintritt (F. M. E. v. 24. Mai 1853, Z. 16458, Abs. 3).

§. 5. Wird eine von Todeswegen an Jemanden gelangte unbewegliche Sache, noch vor der gerichtlichen Einantwortung des Nachlasses oder Vermächtnisses, durch das Gericht veräußert, so hat die Einhebung der, zufolge Anmerkung 1 zur Tarifpost 106, B, dann des §. 3. der gegenwärtigen Verordnung eintretenden Gebühr von 1½ oder 3½ Percent für die, durch den Erbanfall stattgefundene Besitzveränderung gegen dem zu unterbleiben, daß bei der Bemessung der von der letzten Veräußerung entfallenden Gebühr die Dauer des dieser Veräußerung vorhergegangenen letzten Besitzes von dem Zeitpunkte an, in welchem der Erblasser die Sache erworben hat, zu rechnen ist.

Die Gebührenpflicht im Grunde einer Vermögensübertragung von Todeswegen ist von jener aus der Erbtheilung wohl zu unterscheiden. Bei der letzteren ist auf die Erstere außer wegen des Gebührennachlasses nicht Rücksicht zu nehmen. Nur der §. 5 der k. Vdg. vom 19. März 1853 bildet eine Ausnahme, wenn die Erbthei-

lung vor der Einantwortung gerichtlich genehmigt worden ist. In diesem Falle ist von dem Werthe der weiteren Uebertragung die $3^1/_2$ % Gebühr mit dem nach dem Zeitpunkte der Erwerbung des Rechtstitels durch den Erblasser sich ergebenden Nachlasse zu bemessen, und muß die aus Anlaß der Vermögensübertragung von Todeswegen von demselben Werthe mit $1^1/_2$ % bemessene Gebühr den Erben in Abfall gebracht werden. — Wird dem Erben durch die Theilung nicht mehr zugewiesen, als dem Werthe seines reinen Erbtheiles und der ihm zugewiesenen Legate und Passiven entspricht, so findet keine weitere Vermögensübertragung an ihn statt, und nur die Zuweisung einer größeren Quote an Activen wäre eine Uebertragung aus einem neuen Rechtstitel. — Uebernimmt ein Erbe ein untheilbares unbewegliches Gut, so ist eine weitere Vermögensübertragung auch dann nicht vorhanden, wenn dieses den Werth seines Antheiles übersteigt, und er hinauszuzahlen verpflichtet ist. — Sind im Nachlasse untheilbare und theilbare unbewegliche Güter, so ist der einem Erben gebührende aliquote Theil auf beide gleich zu vertheilen, mithin bei den letzteren nur bei einer Zuweisung über diesen Antheil eine Erwerbung aus einem neuen Rechtstitel anzunehmen (F. M. E. vom 15. Mai 1857, Z. 46454).

Dieser Paragraph bezieht sich nur auf freiwillige Veräußerungen der Erben. Uebersteigen bei einem Nachlasse die Passiven den Activstand, so kann nach §. 57 des Gebührengesetzes ein solcher Nachlaß in keinem Falle Gegenstand einer Gebühr von Vermögensübertragungen von Todeswegen sein. Ueber einen solchen Nachlaß wird entweder der Concurs eröffnet, oder es findet sich Jemand, welcher denselben gegen Berichtigung der Schulden übernimmt. In keinem dieser Fälle gelangt der Nachlaß an die Erben oder an Jemand als Erben, sondern unmittelbar aus einem entgeltlichen Rechtstitel. Der Käufer einer in einen solchen Nachlaß gehörigen Realität ist daher unmitttebar Rechtsnachfolger des Erblassers aus einem entgeltlichen Rechtstitel, und deßhalb schon nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes verpflichtet, die $3^1/_2$percentige Gebühr nach dem Zeitraume zu entrichten, welcher seit der Erwerbung dieser Realität von dem Erblasser bis zur Anmeldung des Kaufes (im Executionswege oder durch Uebernahme gegen Berichtigung der Passiven) verstrichen ist (F. M. E. v. 16. Juli 1853, Z. 26408).

Die Frage, ob eine Veräußerung auch dann als durch das Gericht erfolgt anzusehen ist, wenn diese von dem Gerichte nur bewilligt oder genehmigt wurde, muß bejaht werden, vorausgesetzt, daß zur Veräußerung die gerichtliche Bewilligung oder Genehmigung erforderlich ist, weil nicht das factische, sondern allein das rechtliche Verhältniß des Gerichtes zu dem Gegenstande der Veräußerung maßgebend sein kann (F. M. E. v. 24. Febr. 1854, Z. 7928).

Wenn zum Verkaufe einer Nachlaßrealität die Bewilligung der Abhandlungsbehörde erforderlich und diese vor der Einantwortung der Verlassenschaft ertheilt worden ist, so hat dieser Paragraph Anwendung (F. M. E. v. 15. Oct. 1855, Z. 28040, Abs. 4).

Siehe auch den F. M. E. v. 17. Oct. 1855, Z. 15255, oben S. 199 u. ff.

Gebühren-Nachlaß. Ueber diesen bestimmt der 2. Abschnitt des F. M. E. v. 3. Mai 1850 Nr. 18 R. G. B., Folgendes:

7. An dem Ausmaße der Gebühr, welche von der Uebertragung des Eigenthumsrechtes, Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen nach T. P. 45 A. b.

103. II. A. a. und 106 zu entrichten ist, findet nach Maß des Zeitraumes, welcher seit der zuletzt vorhergegangenen Uebertragung der gedachten Rechte bis zu jener, für die es sich um die Gebührenbemessung handelt, verstrichen ist, ein Nachlaß statt.

In der Vdg. v. 3. Mai 1850 wurde das Zugeständniß des Gebührennachlasses an die erfolgte Eintragung desjenigen, von welchem die Uebertragung des Rechtes auf die unbewegliche Sache vorgenommen wird, zu dem Zwecke gebunden, um zugleich die Ordnung des Grundbuchswesens zu fördern und einen Reiz zu dieser Ordnung, welcher für die Controle der Entrichtung der Gebühren von Rechtsgeschäften von Wichtigkeit ist, zu bewirken. Wird daher die Uebertragung des Rechtes auf eine unbewegliche Sache angemeldet, ohne daß derjenige, welcher sie überträgt, in den Büchern erscheint, so kann nur in dem Falle, wenn diese Uebertragungen gleichzeitig sind, und die Nachweisung geliefert wird, daß die bücherliche Eintragung dieser Uebertragungen angesucht wurde, der Gebührennachlaß für alle eintreten, weil die Parteien in Absicht auf die bücherlichen Eintragungen das Mögliche gethan haben, und die bezogene Vorschrift von unmöglichen Voraussetzungen nicht ausgehen konnte. Wurde jedoch das vorausgegangene Uebertragungsgeschäft früher abgeschlossen, und das Ansuchen um die bücherliche Eintragung bis zur Zeit des Abschlusses des weiteren Uebertragungsgeschäftes unterlassen, so kann ein Nachlaß an der Gebühr nicht stattfinden, weil die Fälligkeit derselben auf den Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses bezogen werden muß, in welchem die bücherliche Eintragung noch nicht angesucht war (F. M. E. v. 16. Febr. 1851, Z. 1083, Abs. 3).

Der Gebührennachlaß ist allerdings von der bücherlichen Eintragung desjenigen, welcher die unbewegliche Sache weiter überträgt, bedingt, doch hat das Gesetz eine unmögliche Bedingung dadurch nicht gesetzt, noch setzen wollen. Sollte daher in einzelnen Fällen die Eintragung des Besitzers in den öffentlichen Büchern vor der weiteren Veräußerung und rücksichtlich das Ansuchen um dieselbe aus Rechtsgründen oder phisisch unmöglich geworden sein: so ist wie in den Fällen, in denen die Vermögensübertragung einer unbeweglichen Sache vor der Uebergabe derselben rückgängig wurde, der Antrag auf den Gebührennachlaß und rücksichtlich die Gebührenabschreibung zu erstatten (F. M. E. v. 24. Mai 1853, Z. 16455, Abs. 1.)

Wenn von einem Erben Verlassenschafts=Realitäten aus freier Hand, bevor ihm noch das Einantwortungs=Decret zugestellt wurde, an einen Dritten veräußert werden, so kommt dem Käufer allerdings der Gebührennachlaß vom Tage des Anfalls der Erbschaft an gerechnet zu Statten, weil dem Erben unter solchen Umständen die bücherliche Eintragung nicht möglich war. Ist jedoch im Falle einer solchen Veräußerung auch der Erblasser nicht in die öffentlichen Bücher eingetragen, so kommt wohl demjenigen, welcher die Realität von dem Erben erkaufte, der Gebührennachlaß nach der Besitzdauer des Erben zu Statten; dagegen kann bei Bemessung der $1\frac{1}{2}$ percent. Gebühr von der Vermögensübertragung, welche von dem Erblasser an den Erben stattgefunden hat, der Gebührennachlaß nur nach der Dauer des in den öffentlichen Büchern zuletzt eingetragenen Besitzes bis zur Uebertragung desselben an den Erben stattfinden (F. M. E. v. 9. April 1855, Z. 5453).

Aus Anlaß einer Anfrage, ob die Uebertragung einer unbeweglichen Sache, wofern die Uebertragung in den öffentlichen Büchern nicht eingetragen ist, bei weiterer Uebertragung dieser unbeweglichen Sache, wenn die Unmöglichkeit der Eintragung bis zum Zeitpunkte

der weiteren Uebertragung nachgewiesen ist, zum Behufe des Gebührennachlasses zu berücksichtigen sei, und ob der Gebührennachlaß in einem solchen Falle nur als ein Gnadenact oder schon nach dem Gesetze sich verstehend anzusehen sei, wird bedeutet: daß der Gebührennachlaß in einem solchen Falle schon nach dem Gesetze einzutreten hat, daß jedoch die Bewilligung desselben nur den leitenden Gefälls-Bezirksbehörden, welche die nachgewiesenen Umstände zu prüfen haben, nicht aber den Steuerämtern (Gebührenbemessungsämtern) zusteht (F. M. E. v. 9. Mai 1855, Z. 5358).

8. Dieser Zeitraum ist von dem Tage, an welchem der die zuletzt vorhergegangene Uebertragung begründende Rechtstitel zu Gunsten des letzten Besitzers zu Recht zu bestehen angefangen hat, daher wenn die gedachte Uebertragung durch einen Vertrag erfolgte, von dem Tage des Abschlusses dieses Vertrages, oder wenn sich solche auf ein Erbrecht, eine Schenkung von Todeswegen oder ein Vermächtniß gründet, von dem Anfallstage des Erbrechtes, Geschenkes oder Vermächtnisses bis zu dem Tage zu rechnen, an welchem die mit dem §. 43 des Gesetzes angeordnete Anzeige über die Vermögensübertragung, um die es sich wegen der Gebührenbemessung handelt, dem zu der letzteren bestellten Amte zukommt.

Die Besitzdauer ist bei Berechnung des Gebührennachlasses bis zu jenem Tage zu rechnen, an welchem die Rechtsurkunde zur Eintragung des neuen Besitzers in die öffentlichen Bücher bei Gericht überreicht worden ist (F. M. E. v. 3. Aug. 1852, Z. 26846).

Bei Rechtsgeschäften, rücksichtlich deren die Anzeige an das gebührenbemessende Amt, öffentlichen Behörden, Gerichten oder Aemtern obliegt, ist die Zeit von dem Tage, an welchem der die letztvorhergegangene Uebertragung begründende Rechtstitel zu Gunsten des letzten Besitzers zu Recht zu bestehen angefangen hat, bis zu dem Tage, an welchem das Geschäft vor der Behörde geschlossen wurde, zu rechnen (F. M. E. v. 31. Mai 1857, Z. 2024).

Zur Berechnung des Nachlasses an den Percentual-Gebühren vom Tausche T. P. 97 b ist vorerst zu entziffern, wie viel von der nach dieser Tarifspost zu bemessenden Gebühr auf jeden Gegenstand des Tausches entfällt. Von der sonach auf jeden Gegenstand des Tausches entfallenden Gebühr ist nach der Dauer seines letzten Besitzes der Nachlaß zu bestimmen. Von der auf die beweglichen Sachen oder die bare Daraufzahlung entfallenden Gebühr ist der Nachlaß, wie beim Kaufe nach der Dauer des letzten Besitzes der dagegen erlangten unbeweglichen Sachen zu berechnen (F. M. E. v. 19. Mai 1852, Z. 16231).

Bei dem von Vermögensübertragungen unbeweglicher Sachen von Todeswegen eintretenden Gebührennachlasse ist die Zeit vom Tage der Erwerbung des Rechtstitels durch den Erblasser bis zu dem Tage, an welchem der Nachlaßausweis bei der Abhandlungsinstanz überreicht oder daselbst aufgenommen wurde, zu berücksichtigen, wenn nicht der im Abs. 5 der k. Vdg. v. 19. März 1853, Nr. 53 R. G. B. (o. S. 393), vorgesehene Fall eintritt (F. M. E. v. 16. Jän. 1856, Z. 52479).

Dem Erwerber einer Realität aus einer Concursmasse kann, selbst wenn dem Cridatar die Rechtswohlthaten der Güterabtretung zugestanden wurden, ein Gebührennachlaß mit Rücksicht auf die Zeit der Güterabtretung nicht zugestanden werden; dagegen ist für die

Güterabtretung, wenn sie unbewegliche Sachen betrifft, keine Percentual=Gebühr zu bemessen (F. M. E. v. 7. Mai 1857, Z. 46563).

9. Für denjenigen Grundbesitz, für welchen öffentliche Bücher mit der Rechtswirkung bestehen, daß ein dingliches Recht durch die Einverleibung oder Vormerkung in diesen Büchern erworben wird, dann im lombardisch=venetianischen Königreiche, wo die Eintragung des Eigenthumes oder Besitzes eines liegenden Gutes in die Steuer=Register angeordnet ist, können nur diejenigen vorhergegangenen Besitzveränderungen zur Erwirkung des Gebührennachlasses berücksichtiget werden, welche in die erwähnten öffentlichen Bücher oder im lombardisch=venetianischen Königreiche in die Steuer=Register eingetragen worden sind.

Nach diesem Absatze können für denjenigen Grundbesitz, für welchen öffentliche Bücher mit der Rechtswirkung bestehen, daß ein dingliches Recht erst durch die Einverleibung oder Vormerkung in diesen Büchern erworben wird, bei eintretenden Vermögensübertragungen nur jene vorhergegangenen Besitzveränderungen zur Erwirkung des Gebührennachlasses berücksichtigt werden, welche in den öffentlichen Büchern eingetragen sind. Hieraus ergibt sich, daß dort, wo solche öffentliche Bücher bestehen, der Gebührennachlaß ohne die Eintragung der vorhergegangenen Besitzveränderung in die gedachten Bücher nicht oder wenigstens nicht mit Berücksichtigung der letzteren stattfindet. Es kommt jedoch zu berücksichtigen, daß nur mit der Eintragung des Grundbesitzes die Rechtswirkung verbunden ist, daß ein dingliches Recht auf denselben nicht anders mehr als durch eine weitere Eintragung erworben werden könne, und daß es gegen den Zweck der gedachten Verordnung wäre, den in die öffentlichen Bücher noch nicht eingetragenen Grundbesitz von dem Gebührennachlasse unbedingt auszuschließen. Man gestattet daher, daß bei der Gebührenbemessung für die Uebertragung solcher noch nicht intabulirter Liegenschaften die letztvorhergegangene Besitzveränderung berücksichtigt, und der gesetzliche Gebührennachlaß in Anwendung gebracht werden dürfe, wenn der Grundbesitz unter einem in das öffentliche Buch eingetragen wird, wobei es sich von selbst versteht, daß die Eintragung der Devolution des Besitzes kein Gegenstand einer besonderen Gebühr ist, mit Ausnahme jener Besitzveränderungen, welche sich erst seit 15. März 1850 ergeben haben, ohne daß die Gebühr davon vorschriftmäßig entrichtet wurde; doch wird auch bei den letztgedachten Besitzveränderungen der Gebührennachlaß gestattet (F. M. E. v. 1. Mai 1852, Z. 12877, Abs. 1).

Nach diesem Absatze können nur jene Besitzveränderungen zur Erwirkung des Gebührennachlasses berücksichtigt werden, welche in die öffentlichen Bücher, wo solche mit der Rechtswirkung bestehen, daß ein dingliches Recht durch die Eintragung in dieselben erworben wird, wirklich eingetragen worden sind. Nach der allerhöchsten Entschließung v. 16. (Hofd. v. 26.) Nov. 1839 (Nr. 394 J. G. S.) kann in dem Falle, wenn der Verkauf einer Verlassenschafts=Realität von der Abhandlungsbehörde noch vor der bewilligten Einantwortung verfügt, oder von ihr in dieser Eigenschaft bewilligt oder genehmigt worden ist, der von der Behörde angenommene Käufer nach ausgewiesener vollständiger Befolgung der Bedingungen die bücherliche Einverleibung und Anschreibung unmittelbar nach dem Erblasser verlangen. Da die Eingangs erwähnte Bestimmung nach ihrem Zwecke nur auf diejenigen Fälle bezogen werden kann, in welchem nach §. 432 des a. b. G. B. die vorläufige Eintragung desjenigen, von welchem das Eigen=

thum auf einen anderen übergehen soll, nothwendig ist, diese Nothwendigkeit aber in den in der allerhöchsten Entschließung v. 16. November 1839 bezeichneten Fällen nicht mehr vorhanden ist, so kann die unterlassene Eintragung des Erben weder dem Erben, noch demjenigen, an welchen der unbewegliche Nachlaßgegenstand veräußert wird, zum Nachtheil gereichen. Es ist daher in solchen Fällen die Besitzdauer zur Berechnung des Gebührennachlasses für den Erben bis zum Anfallstage der Erbschaft und bei dem weiteren Erwerber von diesem Tage angefangen zu rechnen (F. M. E. v. 16. Decbr. 1852, Z. 43223).

10. Wird der Anspruch auf den Gebührennachlaß aus einem Rechtsgeschäfte abgeleitet, das vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 9. Februar 1850 geschlossen wurde, so sind nur diejenigen nicht bereits vor diesem Zeitpunkte in den öffentlichen Büchern oder für das lombardisch-venetianische Königreich in den Steuer-Registern ersichtlich gemachten Urkunden zur Berücksichtigung geeignet, bei denen die Anordnung des §. IV. des allerhöchsten Patentes vom 9. Februar (o. S. 5) beobachtet worden ist.

11. Der Gebührennachlaß beträgt

a) Bei Uebertragungen, von welchen die Gebühr nach dem Tarife mit 3½ Percent zu bemessen ist,
wenn der nach dem §. 8 bemessene Zeitraum:

2	Jahre nicht überschreitet,	2½ Percent
4	" " "	2 "
6	" " "	1½ "
8	" " "	1 "
10	" " "	½ "

b) Bei jenen Uebertragungen und bei der Eintragung solcher Uebertragungen in die öffentlichen Bücher, von welchen die Gebühr mit 1½ Percent zu bemessen ist, 1 Percent, wenn der gedachte Zeitraum vier Jahre, und ½ Percent, wenn dieser Zeitraum acht Jahre nicht überschreitet.

Es ist daher zu entrichten nach dem Absatze a):

für eine Uebertragung innerhalb	2	Jahren	1 Percent
" " " "	4	"	1½ "
" " " "	6	"	2 "
" " " "	8	"	2½ "
" " " "	10	"	3 "
" " " über	10	Jahre	3½ "

nach dem Absatze b):

für eine Uebertragung innerhalb	4	Jahren	½ Percent
" " " "	8	"	1 "
" " " über	8	Jahre	1½ "

Wenn Parteien den Gebührennachlaß ansprechen, so haben sie ent-

weder einen Extract aus dem öffentlichen Buche, in welchem die zuletzt vorhergegangene Erwerbung der unbeweglichen Sachen eingetragen ist, oder die mit der Eintragungsclausel versehene Rechtsurkunde, im Grunde deren die Erwerbung des Eigenthumsrechtes, Fruchtgenusses oder des Gebrauchsrechtes, zu Gunsten derjenigen Person, von welcher die Uebertragung dieser Rechte an sie erfolgte, eingetragen erscheint, entweder im Originale oder in vidimirter stämpelfreier Abschrift beizubringen (F. M. E. v. 2. Dec. 1850, Nr. 470 R. G. B., Abs. 6). — Sind die Bedingungen des Nachlasses durch diese Urkunden nicht vollständig nachgewiesen, so sind die Parteien zu dieser Vervollständigung aufzufordern (F. M. E. v. 12. Juni 1855, Z. 8663).

Anmerkung 2. Die Grundsätze in Absicht auf die Werthsausmittlung zur Bemessung des Aequivalents werden durch eine besondere Vorschrift festgestellt.

Ueber die Verfassung und Einbringung der Bekenntnisse zum Behufe der Bemessung des Gebühren-Aequivalentes wurden durch F. M. E. v. 30. März 1852, Nr. 85 R. G. B., folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Jede gesonderte Gemeinde, Kirche, Stiftung und jedes, nicht einer Gemeinde incorporirte Beneficium hat das Bekenntniß für sich einzubringen. Das Bekenntniß hat alle der Gemeinde, Kirche, Stiftung oder dem Beneficium gehörigen unbeweglichen Sachen, ohne Unterschied der Lage in verschiedenen Kronländern oder Steuerbezirken, zu umfassen. Es versteht sich hiernach, daß der Gemeinde und überhaupt dem Gebührenpflichtigen obliegt, auch die incorporirten Beneficien und die, dritten Personen zum Genusse überlassenen unbeweglichen Sachen einzubekennen.

2. Vermeint der zum Bekenntnisse Verpflichtete, daß irgend einer zu seinem Besitzthume gehörigen unbeweglichen Sache die Gebührenfreiheit zustehe, so hat er dieselbe nichtsdestoweniger im Bekenntnisse anzuführen, und die Befreiungsgründe beizufügen.

3. Die Bekenntnisse sind nach dem beiliegenden Muster A nebst der Beilage B in der Art einzubringen, daß die einbekannten Gegenstände, nach ihrer Lage in den verschiedenen Kronländern und deren Steuerbezirken gereiht, erscheinen.

Die zum Behufe der Bemessung der Einkommensteuer eingebrachten Bekenntnisse sind für die Bemessung des Gebühren-Aequivalentes nicht zuläßig.

In dem Bekenntnisse (Muster A) sind alle unbeweglichen Sachen und zwar zergliedert nach den einzelnen, für sich ein Ganzes bildenden Liegenschaften anzuführen, und die Rubriken des Besitzstandes in Uebereinstimmung mit dem Steuercataster auszufüllen. Ferner sind darin die auf jeder

einzelnen Sache haftenden Grund- und Gebäude-Steuern im ordentlichen Betrage, d. i. ohne Zuschläge, das Amt, wo die Steuer zu entrichten ist, und der Werth der Sache nach dem, in der Beilage B einbekannten reinen Jahreseinkommen einzustellen.

Am Schlusse des Bekenntnisses ist die Vollständigkeit des Bekenntnisses und die Richtigkeit seiner Angaben ausdrücklich zu bestätigen, und von dem Gebührenpflichtigen die Fertigung anzusetzen.

4. Erklärt der Gebührenpflichtige, daß er zur Bemessung des Aequivalentes keinen höheren als den hundertfachen Betrag der Grund- und Gebäudesteuer einzubekennen vermöge, so kann die Beibringung der Beilage B, bezüglich solcher unbeweglicher Sachen und die Ausfüllung der, auf die Darstellung des Reinertrages Bezug nehmenden Rubriken des Bekenntnisses A unterbleiben, und das Aequivalent wird in der Regel ohne weitere Erhebungen, als welche rücksichtlich der Vollständigkeit des Bekenntnisses erforderlich sein dürften, nach diesem Maßstabe bemessen.

Derselbe Maßstab ist zu Grunde zu legen, wenn das Bekenntniß nicht, oder nicht gehörig eingebracht wurde, oder wenn die, durch das Bekenntniß veranlaßten Erhebungen eine längere Zeit in Anspruch nehmen.

Dem Gebührenpflichtigen bleibt jedoch der Anspruch auf die Zurückerstattung des, allenfalls über die Gebühr vorgeschriebenen Aequivalentes vorbehalten, wenn dasselbe nach einem anderen Maßstabe geringer bemessen werden sollte.

5. Das Bekenntniß ist bei demjenigen zur Gebührenbemessung bestimmten Amte, in dessen Bezirke der Wohnort der, zur Einbringung des Bekenntnisses verpflichteten Person sich befindet, in Wien aber bei dem Centraltaxamte und in Triest bei der Finanz-Bezirksbehörde, und zwar für die erste Periode, wenn das Bekenntniß noch nicht überreicht worden sein sollte, oder das eingebrachte den Bestimmungen dieses Erlasses nicht entspricht, noch bis 1. Juli 1852, für jedes weitere Decennium aber in den ersten drei Monaten des, diesem vorausgehenden Verwaltungsjahres einzubringen.

6. Erwerbungen und Veräußerungen unbeweglicher, eine Rente gewährender Sachen, welche von Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und Beneficien nach dem ersten Bekenntnisse vorgenommen werden, sind von den, zur Ueberreichung der Bekenntnisse verpflichteten Personen innerhalb der im §. 44 des G. G. festgesetzten Frist, auch bei dem-

jenigen Amte, bei welchem das Bekenntniß einzubringen ist, anzuzeigen.

In solchen Fällen wird das Aequivalent für die erübrigende Dauer desjenigen Zeitraumes, für welchen die Vorschreibung erfolgte, erhöht oder herabgemindert.

7. Auf die Unterlassung der Einbekennung der im §. 6 gedachten Anzeige ist der §. 80 des G. G. in der Art anzuwenden, daß die zweifache Gebühr während des ganzen zehnjährigen Zeitraumes, für welchen die Bemessung zu geschehen hat, einzuheben ist, wofern der Gebührenpflichtige nicht früher aus jenem Genusse tritt, dessen Einbekennung er unterlassen hat. Die Verheimlichung oder unrichtige Angabe der einzubekennenden Gegenstände unterliegt der, im §. 84, Z. 3 G. G., und §. 83, Z. 2 G. G., enthaltenen Strafbestimmung.

Muster A.

Kronland:
Amtsbezirk:
Finanzbezirk:

Muster für Bekenntnisse und das Cataster der dem Gebühren-Aequivalente unterliegenden unbeweglichen Sachen.

Post=Zahl.
Besitzer.
Post=Nr. im Besitzstandes=Hauptbuche.
Besitzstand:
  Grundstücke:
  Lage im Riede.
  Parcellen=Nr.
  Rechtliche Eigenschaft, ob vollständiges Eigenthum, Lehen 2c.
Flächenmaß.
  Einzeln Joch, Klftr.
  Zusammen Joch, Klftr.
Culturs=Gattung.
Häuser.
  Conscript.=Nr.
  Wohnungsbestandtheile:
    Zimmer.
    Kammer.
    Zusammen.

Bauart: ohne, mit Stockwerk.
Unterliegt der Steuer: nach Classe.
Vom Zinsertrag.
Zinsertrag.
Abzug für die sarta tecta.
Reinertrag:
Einzeln a) von der Area, b) von Gebäuden fl. kr.
Zusammen fl. kr.
Darauf lastende Steuern ohne Zuschlag:
Grundsteuer fl. kr.
Häusersteuer fl. kr.
Zu entrichten bei dem Amte.
Einbekannter Werth fl. kr.
Richtig gestellter Werth fl. kr.
Gebühren-Aequivalent fl. kr.

Muster B.

Beilage zu dem Bekenntnisse der Gemeinde N. N. mit dem zehnjährigen Ertrage, behufs der Gebühren-Aequivalents-Bemessung.

Post-Nr.
Besitz-Object mit näherer Bezeichnung.
Conscriptions- oder Catast. Parcellen-Nummer.
Das erreichte Erträgniß ist:
1840 fl. kr.
1841 fl. kr.
1842 fl. kr.
1843 fl. kr.
1844 fl. kr.
1845 fl. kr.
1846 fl. kr.
1847 fl. kr.
1848 fl. kr.
1849 fl. kr.
Zusammen fl. kr.
Also im Durchschnitte für ein Jahr fl. kr.
Anmerkung.

Vgl. hierzu den Abs. 10 des F. M. E. v. 20. Decbr. 1862, Nr. 102 R. G. B. oben S. 14.

Ueber die Anwendung der, T. P. 106 enthaltenen Bestimmungen bezüglich des Gebührenäquivalents auf Actien- und andere Erwerbs-Gesellschaften, und bezüglich der zur Bemessung dieses Aequivalents vorgeschriebe-

nen Bekenntnisse, findet man sich zu nachstehenden Weisungen veranlaßt:

1. Erwerbsgesellschaften, welche vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 13. December 1862 auf eine bestimmte Dauer von mehr als 15 Jahren errichtet wurden, unterliegen dem Gebührenäquivalente für jenen Zeitabschnitt, welcher in die Zeit der Wirksamkeit des bezogenen Gesetzes fällt.

2. Erwerbsgesellschaften, welche ursprünglich nur auf 15 oder weniger Jahre errichtet wurden, deren Dauer aber nachträglich in dem Maße erstreckt wurde oder erstreckt wird, daß die Gesammtdauer 15 Jahre überschreitet, sind vom Tage der festgesetzten oder bewilligten Erstreckung angefangen, jenen Erwerbsgesellschaften gleichzuhalten, welche auf eine Dauer von mehr als 15 Jahren errichtet worden sind oder errichtet werden.

3. Die Einbekennung unbeweglicher Sachen behufs der Bemessung des Gebührenäquivalents hat, wie bereits im Absatze 10 der Verordnung vom 20. December 1862, Nr. 102 R. G. B. (oben S. 14) bekannt gegeben wurde, nach §. 3 des Finanzministerial = Erlasses vom 30. März 1852 Nr. 85 R. G. B. (oben S. 399), zergliedert nach den einzelnen, für sich ein Ganzes bildenden Liegenschaften, in Uebereinstimmung mit dem Steuerkataster, stattzufinden.

Von jenen unbeweglichen Sachen, welche einen selbständigen Reinertrag abwerfen, wie z. B. von Grundstücken, welche der in der Grundsteuer vorausgesetzten steuerpflichtigen Bestimmung nicht entzogen wurden, oder von unbeweglichen Sachen, deren Nutzung durch Vermiethung oder Verpachtung erfolgt, ist der Reinertrag nach allen Rubriken der Formulare A, B, des bezogenen Ministerialerlasses, von allen anderen unbeweglichen Sachen aber ist der Jahreswerth ihrer Benützung in der Art, wie dieß bei Objecten der Hauszinssteuer, welche der Eigenthümer ganz oder theilweise zum eigenen Gebrauche verwendet, zu geschehen hat, bloß in der Rubrik „Reinertrag" des Formulares A, jedoch mit Beifügung der Nutzungsart einzubekennen.

4. Bei der Prüfung dieses Bekenntnisses ist sich in Absicht auf den, der Gebührenbemessung zu Grunde zu legenden Werth der unbeweglichen Sachen nach §. 50 G. G., §. 3 der Vdg. v. 3. Mai 1850, Nr. 181 R. G. B. (oben S. 390) und §. 6 der kais. Vdg. vom 19. März 1853, Nr. 53 R. G. B. (oben S. 89) zu benehmen.

5. Nach Ablauf des Monates April 1864 ist, wenn von den Verpflichteten den Anordnungen des Gesetzes vom 13. December 1862 und der Vollzugsvorschrift vom 20. December 1862 durch Einbringung des Bekenntnisses zur Bemessung des Gebührenäquivalents nicht Genüge geleistet wurde, das dem Gebührenäquivalente unterliegende Vermögen von Amtswegen zu erheben, und nach den Bestimmungen des §. 7 der Vdg. v. 30. März 1852, Nr. 85 R. G. B. (oben S. 401) vorzugehen. (F. M. E. v. 10. März 1864, Nr. 29 R. G. B.).

Anmerkung 3. Von Verlassenschaften, Erbtheilen oder Vermächtnissen, auf welche von einem Erben oder Vermächtnißnehmer Verzicht geleistet wird, ist die Gebühr, wenn solche in Folge des Verhältnisses, in dem der Verzichtende zu dem Erblasser steht, mit einem höheren Ausmaße entfällt, als von Seite derjenigen zu leisten ist, welche durch die Verzichtleistung zu dem Nachlasse, Erbtheile oder Vermächtnisse gelangen, nach jenem höheren Ausmaße, dem der Verzichtende hätte unterliegen müssen, zu bemessen.

Bei Erbverzichtleistungen ist zu unterscheiden, a) ob Derjenige, dem eine Erbschaft oder ein Legat anfällt, einfach erklärt, die Erbschaft oder das Legat nicht annehmen zu wollen, oder b) ob er zwar zu Gunsten bestimmter, aber doch solcher Personen auf sein Recht verzichtet, welche wenn die Verzichtleistung einfach erfolgt wäre, schon nach dem Gesetz oder der letztwilligen Anordnung unter der Voraussetzung, daß die erstgedachte Person die Erbschaft oder das Legat nicht annimmt, zu dem ganzen Gegenstande derselben berufen sind; oder aber c) ob er erklärt, er verzichte auf sein Recht zu Gunsten einer anderen Person, von welcher das eben Gesagte nicht, oder nicht bezüglich des ganzen Gegenstandes, worauf sich die Verzichtleistung bezieht, gilt. In den Fällen sub a und b hat eine doppelte Vermögensübertragung nicht stattgefunden; es ist sich aber bei dem Ausmaße der Gebühr von dem Erbtheil oder Legate worauf Verzicht geleistet wurde, die Bestimmung der Tarifpost 106 Anmerkung 3. gegenwärtig zu halten. In den Fällen sub c dagegen findet allerdings eine doppelte Vermögensübertragung bezüglich des ganzen Gegenstandes oder desje-

nigen Theiles, worauf das Gesetz oder der letzte Wille derjenigen Person, zu Gunsten welcher die Verzichtleistung erfolgte, ein Recht nicht eingeräumt hat, statt; denn ein Erbe oder Legatar kann eine Aenderung in den Bestimmungen des Gesetzes über die Erbfolge oder der letzten Willenserklärung an und für sich nicht bewirken, wohl aber kann er erworbene Rechte an Andere übertragen, daher die in Frage stehende Erbverzichtung immer die Annahme des Erbrechtes und dessen Uebertragung in sich schließt. In diesen Fällen hat daher auch eine doppelte Gebührenbemessung einzutreten, einmal nach dem persönlichen Verhältnisse des Erben zum Erblasser, aus dem Titel des Erbrechtes, und dann nach dem persönlichen Verhältnisse des Erben zu jener Person, zu deren Gunsten Verzicht geleistet wurde, aus dem Titel der unentgeltlichen Vermögensübertragung unter Lebenden (F. M. E. v. 23. April 1855, Z. 2789).

Wenn der Nachlaß, er mag beweglich oder unbeweglich sein, ganz oder zum Theil an eine dritte Person, die keinen Erbsanspruch an denselben zu machen hat, entgeltlich überlassen wird, so hat ein Verkauf der gedachten Sachen stattgefunden, wenngleich dieselbe Vater oder Mutter des oder der Erben ist, und es muß von diesem Rechtsgeschäfte die Gebühr insbesondere bemessen werden. Ist der Uebernehmer ein Miterbe, so findet eine neue Vermögensübertragung hinsichtlich jenes Geldwerthes der übernommenen Gegenstände statt, welcher den Geldwerth seines Erbtheils überschreitet. Wenn aber einer der Miterben eine Nachlaßsache übernimmt, die gesetzlich untheilbar ist und die Miterben hinauszahlt, so hat der §. 4 der kais. Vdg. vom 19. März 1853 (o. S. 393) Anwendung, d. i. es darf keine weitere Vermögensübertragung von den Miterben an ihn angenommen werden, und es ist für die Vermögensübertragung von Todeswegen und den Act, durch welchen die unbewegliche Sache an einen der Miterben übertragen wurde, nur die Gebühr von $1\frac{1}{2}$ Percent zu entrichten. Dieß gilt auch für den Fall, als die zweite Hälfte einer solchen gesetzlich nicht theilbaren Sache von den Erben an den Miteigenthümer des Erblassers (den Vater oder die Mutter der Erben) überlassen wird, wenn dieser auch kein Erbrecht auf die andere Hälfte der Sache hat. Wenn der überlebende Elterntheil zu Gunsten der vorhandenen Kinder auf seinen Erbanspruch verzichtet, so hat die (vorstehende) Vdg. v. 23. April 1855, Z. 2789 in Anwendung zu kommen. Wenn derselbe den Erbtheil die-

ser Kinder aus Eigenem erhöht, so ist die Erhöhung als eine Schenkung, somit als ein neues Rechtsgeschäft zu behandeln (F. M. E. vom 15. October 1855, Z. 28040, Abs. 5 und 6).

f) Befreit sind Verlassenschaften, welche an die unter B, a aufgeführten Personen übergehen, wenn der Gesammt-Activstand ohne Abzug der Schulden 50 fl. nicht überschreitet.

Diese Befreiung bezieht sich sowohl auf die von dem unbeweglichen als dem beweglichen Nachlasse vorgeschriebenen Gebühren (F. M. E. v. 13. Juli 1853, Z. 25911).

Gebührenfrei ist ferner zu behandeln der bewegliche Nachlaß in Oesterreich verstorbener Staatsangehöriger von Hannover (F. M. E. v. 6. Decbr. 1857, Z. 49557), Preußen (F. M. E. v. 25. Febr. 1858, Z. 8665) und des Cantons Tessin (F. M. E. v. 15. Decbr. 1861, Z. 64520).

T. P. 107. Verpflegs-Contracte, d. i. Verträge, wodurch Jemand die Besorgung des Unterhaltes einer Person oder ihre Pflege gegen periodische Zahlungen, oder wodurch Jemand die Lieferung gewisser zum Unterhalte erforderlicher Gegenstände (Verpflegsartikel), z. B. die Bespeisung übernimmt, wie Lieferungsverträge, oder aber, wodurch Jemand den lebenslänglichen Unterhalt einer Person gegen einen Capitals-Betrag übernimmt, wie Leibrenten-Verträge.

*Versorgungsanstalten, gesellschaftliche, Aufnahmsurkunden, s. T. P. 57 E.

Versprechen, s. Anbote.

Versteigerungen, öffentliche. Gesuche um Kundmachung derselben, s. T. P. 43. d.

T. P. 108. Versteigerungs-Protokolle. Insoferne dieselben Rechtsurkunden enthalten, unterliegen sie in Absicht auf die enthaltenen Rechtsgeschäfte der für jedes derselben vorgeschriebenen Gebühr. Die im Grunde von Versteigerungs-Protokollen ausgefertigten förmlichen Verträge sind nur als Parien derselben zu betrachten, und hiernach die §§. 40 und 62 des Ges. auf sie anzuwenden.

Die Versteigerungs-Protokolle über bewegliche Sachen sind als Rechtsurkunden anzusehen, und die nach dem Licitations-Erlöse zu bemessende Gebühr ist von demjenigen zu entrichten, welcher als der Verkäufer erscheint.

Dieß hat auch dann statt, wenn die Protokolle wegen mangelnder Fertigung der Ersteher nicht als Rechtsurkunden anzusehen wären (F. M. E. v. 11. Jänner 1852, Z. 848).

Erfolgt bei einer Subarrendirungs-Verhandlung kein Anbot, so ist dessen Inhalt nur eine ämtliche Verhandlung und das Protokoll somit kein Gegenstand der Stämpel-Abgabe. Erfolgen dagegen Anbote, und wird der Bestbot von dem Bestbietenden auf dem Protokolle unterfertiget, so wird das Protokoll zu einer Rechtsurkunde, wodurch der Bestbieter sich verbindet, seinen Anbot nicht mehr zurückzunehmen. Es hat sein Anbot folglich die in der Tarifpost 10 vorgesehene Eigenschaft, und dem Bestbieter liegt daher zufolge dieser Tarifpost ob, für den Anbot, welcher in das Protokoll aufgenommen wurde, den Stämpel von 15 (jetzt 50) kr. zu entrichten. Die Gebührenpflicht der Versteigerungs-Protokolle erstreckt sich nicht auf alle Bogen, sondern bloß auf jenen Theil, welcher die Bedingungen und den Anbot selbst enthält, wornach bei den Subarrendirungs-Protokollen nach ihrem derzeitigen Umfange die Stämpelgebühr zu 15 (jetzt 50) kr. nur für zwei Bogen zu bemessen ist. Wie oftmal die Gebühr von einem Pro-

tokolle, in welches die Versteigerung mehrerer Gegenstände aufgenommen wird, zu entrichten ist, bestimmt nur die Anzahl der beim Schlusse der Verhandlung verbindlich gebliebenen Bestbieter ohne Rücksicht auf die Zahl der Ausbietungen oder die Gattung und Menge der Gegenstände, auf welche sich ihr Bestbot erstreckt. Wird der in dem Subarrendirungs-Protokolle gemachte Anbot nachträglich genehmigt, so entsteht ein zweiseitig verbindliches Rechtsgeschäft, für welches die scalamäßige Gebühr nach seiner Beschaffenheit zu entrichten ist, wenn diese mehr als 15 (jetzt 50) kr. beträgt, wogegen der von dem Bestbieter für den ersten Bogen des Subarrendirungs-Protokolles bereits entrichtete 15 (jetzt 50) kr. Stämpel in diese scalamäßige Gebühr einzurechnen ist. Dieser gesetzlichen Verpflichtung kann sowohl bei den Protokollen, welche den noch nicht oder den bereits genehmigten Anbot enthalten, als bei den Bedingungen, welche von dem Bestbieter gefertiget werden, durch Anheftung der entsprechenden Stämpelbogen auf die im §. 27 der Gebührengesetze angegebene Art Genüge geleistet werden (F. M. E. v. 22. September 1853, Nr. 186 R. G. B.).

Die Versteigerungs-Bedingnisse sind, wenn das Versteigerungs-Protokoll als Rechtsurkunde anzusehen ist, als Bestandtheil dieser letzteren dem Stämpel von 50 kr. für jeden Bogen auch dann unterworfen, wenn sie abgesondert unterfertiget werden.

Inwieferne Versteigerungs-Protokolle, auch wenn sie nicht als Rechtsurkunden zu betrachten sind, dem Stämpel unterliegen, s. T. P. 79. b.

Vertheilungs-Ausweise, welche von den Interessenten gefertiget sind, wie Theilungsurkunden; außerdem wie Entwürfe.

Verträge, s. Urkunden.

T. P. 109. Verwahrungsverträge, wenn ein Lohn darin bedungen ist, wie Verträge über Dienstleistungen; außerdem von jedem Bogen 50 Nkr.

Verzehrungssteuer. Eingaben, Protokolle, Urkunden, s. T. P. 44. q. r. 79. 102. b. d. c.

Verzehrungssteuer-Abfindungsverträge, s. Abfindungsverträge.

Verzeichnisse der Beilagen, wie Beilagen.

— der übergebenen oder übernommenen Gegenstände, siehe Uebergabs-, Uebernahms-Urkunden, Beilaß-Inventare.

T. P. 110. Verzichtleistungen auf Rechte:

a) entgeltliche, wenn der Gegenstand des Rechtes und das Entgelt nicht schätzbar sind, von jedem Bogen 50 Nkr.,

Hierher gehört auch die Verzichtleistung auf das Recht, eine Streitsache ungeachtet des ergangenen Schiedsrichterspruches bei dem ordentlichen Richter anhängig zu machen (F. M. E. v. 9. Febr. 1854, Z. 51412).

außerdem nach dem Werthe des einen oder des anderen und Scala **II.**;

Vgl. aber auch wegen der, der Scala III unterliegenden Verzichtleistungen T. P. 101 I, A, m.

b) unentgeltliche, wie Schenkungen.

Urkunden, durch welche eine Hipothek aufgegeben wird, unterliegen derselben Werthbestimmung wie jene, wodurch eine Hipothek bestellt wird (F. M. E. v. 30. März 1851, Z. 8474).

Vgl. auch den F. M. E. v. 20. April 1853, Z. 11289, o. S. 307, und T. P. 106 B Anm. 3, S. 404.

Verzichts-Reverse, s. Reverse.

Verzugszinsen bei der Gebührenzahlung, G. G. §. 60 (S. 110).

— vom Gebühren-Aequivalente, T. P. 106 B e. (S. 391).

Viaticum, Quittungen über das, T. P. 48 l.

Vidimirte Abschriften, s. Abschriften.

Vidirungen, s. T. P. 66.

Vollmacht, nachträgliche Erklärung, daß bloß in, eines Andern gehandelt worden sei, Vorer. z. Tar. §. 6 c (S. 171).

T. P. 111. Vollmachten, wenn sie keine Lohnzusicherungen enthalten, von jedem Bogen 50 Nkr.,

außerdem wie Verträge über Dienstleistungen.

Der Stämpel von entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen ist, wenn diese Verträge eine Vollmacht enthal-

ten, nicht unter 15 (jetzt 50) kr. von jedem Bogen zu bemessen (F. M. E. v. 7. Oct. 1851, Nr. 229 R. G. B.).

Vollmachten, insoferne sie nur zu den Verhandlungen in Grundentlastungs-Angelegenheiten ausgestellt sind, genießen zufolge der in allen Grundentlastungs-Patenten ausgesprochenen Stämpelfreiheit aller Urkunden, welche zu den im Grunde der Entlastungs-Patente vorzunehmenden Verhandlungen erforderlich sind, die Stämpelfreiheit. Diese Bestimmung hat aber keine Anwendung auf jene Vollmachten, welche die Berechtigung enthalten, den Machtgeber auch in anderen Angelegenheiten, als welche die Grundentlastung betreffen, zu vertreten (F. M. E. v. 23. Aug. 1855, Z. 33959).

Vollmachten zur Behebung einer Postsendung an Stelle des Adressaten sind gebührenfrei (F. M. E. v. 24. Aug. 1854, Z. 37027).

Vollmachten, welche von den Wahlberechtigten zur Ausübung des Wahlrechtes in die Gemeinde- oder Landesvertretung ausgestellt werden, sind gebührenfrei (F. M. E. v. 15. Aug. 1861, Nr. 83 R. G. B.).

Vollmachts-Clauseln auf Quittungen und anderen Urkunden, wie Vollmachten.

Vorkaufsrecht. Eintragung desselben in die öffentlichen Bücher nach T. P. 45. B. b.

Vormerkung der Gebühren, s. §§. 29 und 70 des Gesetzes.

Vormerkungen in den öffentlichen Büchern, s. Eintragungen T. P. 45. C.

Vormerkungsgesuche, s. Eingaben T. P. 43. k.

Vormundschafts-Decrete, s. ämtliche Ausfertigungen.

Vormundschafts-Rechnungen, s. T. P. 83. A.

Vorrechtsklagen, s. Prioritätsklagen.

Vorrufungs-Edicte, s. ämtliche Ausfertigungen T. P. 7. i.

Vorschläge von Privatpersonen, s. T. P. 44. g.

*Vorschüsse auf Staats- und andere Werthpapiere oder Waaren (Urkunden der Empfänger darüber), s. T. P. 36 1.

Vorschußgeschäft, Urkunden im T. P. 60, 1.

Wahllisten, Reclamationen, Beschwerden, Recurse dagegen, s. T. P. 44. s.

T. P. 112. Waisenbüchel, d. i. jene Büchel, welche von den Waisenämtern den Vormündern und Curatoren über das für den Pflegebefohlenen bei der Waisencasse erliegende Vermögen oder den Schuldnern der Waisen über das ihnen dargeliehene Vermögen hinausgegeben werden, wenn dieselben auch die Empfangsbestätigung der Zinsenentrichtung enthalten, unbedingt gebührenfrei,

insoferne über die Capitals-Erfolglassungen an die Schuldner und die Rückzahlungen von diesen besondere Rechtsurkunden errichtet, und der Gebühren-Entrichtung vorschriftmäßig unterzogen werden.

Auch die von Waisen an die Depositenämter über erhaltene Zinsen ausgestellten Quittungen sind, so lange in dem betreffenden Kronlande keine Waisenbüchel bestehen, gebührenfrei (F. M. E. v. 7. Febr. 1852, Z. 3645).

Waisencassen, Löschungsbewilligungen der, T. P. 7 i.

Wanderbücher, s. Reise-Urkunden.

*Wappen, Gesuche um Vereinigung, Verbesserung, s. T. P. 43 c 1.

*Wappenbriefe, Gesuche um Ausfertigung, s. T. P. 43 c 1.

*Warrants, s. T. P. 47 d aa; 32 2 c.

T. P. 113. *Wechsel, sowohl mit bestimmter Zahlungsfrist als auf Sicht, oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, ohne Unterschied, ob im In- oder Auslande ausgestellt, im In- oder Auslande zahlbar, sowie jedes Duplicat derselben (Secunda, Tertia u. s. w.) und jede girirte Wechselcopie:

a) Wenn nicht schon aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung, falls der Wechsel im Inlande ausgestellt wurde, später als 6 Monate, oder falls er im Auslande ausgestellt wurde, später als 12 Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll, nach

dem Betrage der Wechselforderung und Scala I.

b) Alle unter a nicht begriffenen Wechsel, nach dem Betrage der Wechselforderung und Scala II.

Anmerkung.

1. Auch bei jedem unter a begriffenen Wechsel auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht tritt mit dem Tage nach Ablauf von 6 und rücksichtlich 12 Monaten (je nachdem er im Inlande oder im Auslande ausgestellt wurde) nach dem Ausstellungstage die Verpflichtung ein, falls der Wechsel noch nicht zur Zahlung präsentirt wurde, den auf die Gebühr nach Scala II fehlenden Betrag zu entrichten.

Werden Wechsel mit bestimmter Zahlungsfrist nach Ablauf von 6 und rücksichtlich 12 Monaten, vom Ausstellungstage gerechnet, weiter begeben, so ist der auf die Gebühr nach Scala II fehlende Betrag zu entrichten.

2. Jede Prolongation eines Wechsels unterliegt der Gebühr, und zwar: nach Scala I, wofern sie die nach dem Unterschiede, ob die Ausstellung im In- oder Auslande erfolgte, festgesetzten Zahlungsfristen von 6 und 12 Monaten nicht überschreitet; nach Scala II in allen anderen Fällen.

Die hier vorkommenden Worte: „Jede Prolongation eines Wechsels" sind nur von den auf dem Wechsel schriftlich aufgetragenen Prolongationen zu verstehen (F. M. E. v. 15. Novbr. 1863, Z. 56962).

3. Die Gebühr für im Auslande ausgestellte Wechsel muß, bevor im Inlande eine Negocirung derselben stattfindet, ein Accept, ein Giro oder anderes Indossement aufgetragen, der Wechsel an einen Anderen überlassen, die Zahlung geleistet, Protest erhoben oder von dem Wechsel ein ämtlicher Gebrauch gemacht wird, und wenn der Wechsel im Inlande zahlbar ist, jedenfalls

vor Ablauf von 14 Tagen nach Uebertragung des Wechsels in das österreichische Staatsgebiet entrichtet werden.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr liegt demjenigen, welcher eine der erwähnten, die Gebührenpflicht begründenden Handlungen im Inlande vorgenommen hat, beziehungsweise derjenigen im Inlande ansässigen Person ob, bei welcher der Wechsel sich zu der Zeit befindet, in welcher die Verbindlichkeit zur Stämpelentrichtung nach dessen Uebertragung ins Inland eingetreten ist.

4. Für die vorgeschriebene Gebühr haften mit Berücksichtigung des Zeitpunktes, in welchem die Gebührenpflicht eingetreten ist, der Aussteller, der Acceptant, alle Indossanten und Derjenige, welcher den Protest ohne die vorschriftmäßige Anzeige der Uebertretung aufgenommen hat, zu ungetheilter Hand mit dem Wechselinhaber.

Wer immer für die Gebühr von Wechseln haftet, ist berechtigt, falls er bezüglich derselben statt des Ausstellers oder eines Vormannes dem Gesetze Genüge geleistet hat, gegen den Aussteller und jeden Vormann, wenn sie nach dem Gesetze für die Stämpelpflicht haften, Regreß zu nehmen.

5. Wird ein Wechsel zur Erlangung eines Hipothekarrechtes intabulirt oder pränotirt und wurde für denselben die Gebühr bloß nach der Scala **I** oder nach dem früheren, für Wechsel bestimmten Ausmaße entrichtet, so tritt bei Ueberreichung des Intabulations- oder Pränotationsgesuches die Verpflichtung ein, denjenigen Betrag, um welchen bei Anwendung der Scala **II** die Gebühr für den Wechsel höher ausgefallen wäre, nachträglich zu entrichten.

Hinsichtlich der Indossements, s. T. P. 102 n.

Wechsel; über die Art der Gebührenentrichtung von denselben bestimmt der §. 2 des Ges. v. 29. Februar 1864, Nr. 20 R. G. B. Folgendes:

Für die der Scala I zugewiesenen Wechsel (T. P. 113, a) werden Blanquette mit schon eingedruckten Stämpelzeichen nach den im §. 1 (o. S. 177) festgesetzten Gebührenabstufungen bis zum Betrage der Gebühr von 15 fl. in Verschleiß gesetzt.

Es bleibt aber Jedermann wie bisher gestattet, zur Ausstellung von Wechseln auch anderer Blanquette sich zu bedienen.

Der Stämpelpflicht von Wechseln kann bei Verwendung von Blanquetten nur auf folgende Arten entsprochen werden:

A. Durch Verwendung der oberwähnten ämtlichen Blanquette.

B. Bei Verwendung anderer Blanquette:

a) Dadurch, daß die der vorschriftmäßigen Gebühr entsprechenden Stämpelmarken auf dem Rücken der Blanquette vor Ausfertigung des Wechsels befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung bestimmten Amte mit dem ämtlichen Siegel überstämpelt werden. Die Ueberstämplung mit dem Privatsiegel einer Einzelnperson oder einer zur Ueberstämplung nicht ermächtigten Anstalt darf nicht als Erfüllung dieser Verpflichtung angesehen werden. Die ämtliche Ueberstämplung darf nicht vorgenommen werden, wenn die Blanquette schon die Unterschrift des Ausstellers oder des Acceptanten oder beider trägt.

b) Dadurch, daß das Datum der Ausstellung und der Name des Ausstellers von diesem selbst, und zwar ersteres in den oberen, letzterer aber in den unteren Theil der Stämpelmarke, und im Falle der Verwendung von mehr als Einer Stämpelmarke, in jede derselben eingetragen wird.

Der Name des Ausstellers kann bei Verwendung von mehr als Einer Stämpelmarke auch nur einmal über die Marken geschrieben werden, wenn dadurch eine Ueberschreibung aller Marken stattfindet.

Der Finanzministerialerlaß vom 8. Nov. 1854, R. G. B. Nr. 288, wird aufgehoben.

C. Auf die eine oder andere unter B. a und b angegebenen Arten ist, wenn die Ausstellung eines Wechsels auf einer Blanquette erfolgen soll, deren Stämpel der vorschriftmäßigen Gebühr nicht entspricht, auch der noch zu leistende Rest der vorschriftmäßigen Gebühr zu entrichten.

D. Soweit es sich um im Auslande ausgestellte Wech-

sel handelt, ist die Stämpelmarke auf dem Rücken des Wechsel, und wenn ausländische Indossements vorhanden sind, unmittelbar unter dem letzten ausländischen Indossement zu befestigen und entweder nach B. a dieses Paragraphes die ämtliche Ueberstämplung zu bewirken oder in die Stämpelmarke das Datum der Befestigung derselben und der Name derjenigen Person, welche zuerst im Inlande einen rechtsverbindlichen Act vornimmt oder auf den Wechsel aufträgt, oder falls ein solcher noch nicht stattfand und es sich um im Auslande ausgestellte, im Inlande zahlbare Wechsel handelt, derjenigen Person, bei welcher sich der Wechsel beim Eintritte seiner Stämpelpflicht befindet (Anm. 5 der T. P. 113), von dieser selbst auf die obige Art einzutragen.

Die in diesem Paragraphe angeordneten Eintragungen in die Stämpelmarke sind nur als Erfüllung der Stämpelpflicht anzusehen und entbinden nicht von der rechtsförmlichen Datirung und Fertigung des wechselrechtlichen Actes, im Grunde dessen die Gebühr zu entrichten ist.

E. Wenn die Stämpelpflicht den Betrag von 25 fl., mit Einschluß des außerordentlichen Zuschlages, übersteigt, kann die unmittelbare Entrichtung der Gebühr bei den zur Gebührenbemessung bestimmten Aemtern stattfinden, in welchem Falle die Entrichtung derselben auf der Wechselblanquette, und wenn es sich um einen im Auslande ausgestellten Wechsel handelt, auf diesem selbst zu bestätigen ist.

Die Anordnungen des §. 2, B, C, D, E, über die Entrichtungsart der Stämpelgebühr von Wechseln sind auch auf die in der T. P. 11, 2, b, aa, und 60, 1, a bezeichneten Anweisungen und Verpflichtscheine, wenn zu deren Ausstellung Blanquette verwendet werden, anzuwenden. (Ges. v. 29. Febr. 1864, Nr. 20 R. G. B. §. 3).

Wechselgerichtliche Zahlungsaufträge, s. Urteile.

Wechselprolongationen, s. §. 35 des Ges. und Anm. 2. T. P. 113.

*Wechselproteste, s. T. P. 116 g.

Wechsel-Sensale, s. Sensale.

Weiber-Verzichts-Reverse, s. Urkunden.

Weis-Artikel, wie Beilagen.

Werthbestimmung unbeweglicher Sachen, G. G. §. 50 (S. 83).

tiget, welche ihnen nicht zur ungetheilten Hand gebührt, so dürfen die Antheile der einzelnen Empfänger zur Bemessung der Gebühr nicht zusammengerechnet werden.

Zahlungsverlängerungen, s. §. 35 d. Ges.

Zehenten=Ablösungs=Geschäfte, s. T. P. 44. z. 45. D. bb. 102. i.

Zehrungsbeitrags=Quittungen, s. Empfangsbestätigungen.

Zeichnungen, s. Beilagen.

Zeitungen, ausländische. Hieher gehören alle im Auslande erscheinenden und zum Gebrauche innerhalb des Staatsgebietes eingeführten Zeitungen, welche wenigstens einmal wochentlich ausgegeben werden, mit Ausnahme der amtlichen und derjenigen, welche der Besprechung rein wissenschaftlicher, künstlerischer, technischer oder anderer Fachgegenstände gewidmet sind. Die Stämpelgebühr für diese Zeitungen beträgt von jedem Exemplar 2 kr.

Zeitungen, inländische (Patent vom 23. November 1858), d. i. alle jene, welche ein= oder mehrere Mal in der Woche erscheinen, auch wenn sie nicht politisch sind, aber Ankündigungen oder Unterhaltungslectüre enthalten, sind stämpelpflichtig. (Ausgenommen sind nur die amtlichen Blätter und jene, welche der Besprechung von wissenschaftlichen, künstlerischen, technischen oder anderen Fachgegenständen gewidmet sind.) Die Stämpelgebühr wird vom Hauptblatte entrichtet und beträgt von jedem Exemplar 1 kr. Erscheint an einem Tage kein Hauptblatt, sondern nur ein Nebenblatt, so ist von diesem die Gebühr zu entrichten.

Das Nähere unten im Gesetze v. 6. September 1850.

Zeugen mündlicher Testamente, deren Vernehmung, s. T. P. 80. a.

Zeugengebühren, Quittungen über T. P. 48 g.

Zeugenmitfertigungen, s. §. 34. d. des Gesetzes.

Zeugenverhörs=Protokolle im civilrichterlichen Verfahren, s. Protokolle T. P. 79. b.; im strafgerichtlichen kein Gegenstand der Abgabe; im außergerichtlichen T. P. 79. c.

T. P. 116. Zeugnisse, gebührenpflichtige, dieselben mögen von Privatpersonen oder öffentlichen Behörden oder Aemtern ausgestellt werden:

*a) Alle, welche einer höheren oder minderen Gebühr nicht ausdrücklich zugewiesen sind:

aa) wenn sie von landesfürstlichen Behörden oder Aemtern ausgestellt werden, vom ersten Bogen **1** fl.

bb) wenn sie von anderen Behörden, Aemtern oder von Privatpersonen ausgestellt werden, von jedem Bogen **50** kr.

Hierher gehören auch:

Die Zeugnisse über die theoretische Prüfung aus der Staatsrechnungs-Wissenschaft o. Verrechnungskunde (M. E. v. 21. März 1858, Nr. 44 R. G. B., §. 20);

die für inländische Fabrikanten, Handelsreisende und Gewerbtreibende in Vollziehung des Art. 18 des Handelsvertrages v. 19. Febr. 1853 auszustellenden Zeugnisse (F. M. E. v. 30. Aug. 1854, Nr. 224 R. G. B.);

die Zeugnisse über die von den Hörern des Hufbeschlag-Curses abgelegten Prüfungen (M. E. v. 30. Juli 1857, Nr. 36 R. G. B. f. 1858, B §. 4);

Lebenszeugnisse (F. M. E. v. 25. Jän. 1851, Z. 8088);

b) für Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, Taglöhner und überhaupt Personen, welche von einem den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Verdienste leben, über ihre Dienstleistung, ihr Benehmen, ihre persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse, von jedem Bogen **15** Nkr.

Demselben Stämpel unterliegen die Sittenzeugnisse (F. M. E. v. 8. April 1855, Z. 4659) und Verdienstzeugnisse für die hier aufgeführten Personen (Schreiben der Fin. Bez. Dir. Wien v. 30. März 1860, Z. 12393); ferner

die von den Genossenschaften ausgestellten Lehrbriefe (F. M. E. v. 30. Aug. 1854, Z. 937).

c) Schul- und Studien-Zeugnisse, welche über den Erfolg einer oder mehrerer am Schlusse eines Semesters oder Jahrganges abgelegten Prüfungen von öffentlichen Lehranstalten ausgefertiget werden,

mit Ausschluß der in der T. P. 117, unter e, g, k angeführten und der Absolutorien; die auf den k. k. Universitäten eingeführten halbjährigen Besuchszeugnisse, selbst wenn der Besuch mehrerer Collegien von mehreren Docenten auf einem und demselben Zeugnisse bestätiget wird, von jedem Bogen **15** Nkr.

Demselben Stämpel unterliegen die in den Meldungsbüchern oder Meldungsbogen der Studierenden enthaltenen Bestätigungen über den Besuch der Vorlesungen zusammen für jedes Semester (Min. Vdg. v. 1. Oct. 1850, Nr. 370 R. G. B., §. 62). — Dagegen ist die Eintragung des Zeitpunktes und des Ergebnisses der Staatsprüfungen in das Meldungsbuch gebührenfrei (F. M. E. v. 17. Mai 1856, Z. 7001).

Schul- und Studien-Zeugnisse, in welchen der Erfolg der Prüfungen mehrerer Semester oder Jahrgänge gleichzeitig bestätiget wird, ohne daß sie Absolutorien sind, unterliegen dieser Gebühr so oftmal, als Semester oder Jahrgänge darin enthalten sind.

Die Vorschriften beider Absätze gelten auch für jene Zeugnisse, welche den Studierenden im Grunde des §. 61 der Studienordnungen v. 1. und 8. Oct. 1850 ausgefertigt werden (F. M. E. v. 3. Mai 1853, Nr. 83 R. G. B.).

*d) Schlußzettel der beeideten Sensalen; s. T. P. 93.

e) Auszüge und Bestätigungen aus den öffentlichen Büchern des Inlandes über Besitz und Eigenthum unbeweglicher Sachen und der ihnen gleichgehaltenen Gerechtsame, dann über gerichtliche Depositen mit Ausschluß der, den eingetragenen Urkunden oder dem Erlagsanbringen beigefügten gebührenfreien Bestätigungen der gepflogenen Amtshandlung, von jedem Bogen **1** Gulden.

f) Uebersetzungen, von beideten Dolmetschern verfaßte, von jedem Bogen **1** Gulden.

*g) Wechselproteste;

a) welche vom Notar aufgenommen werden, **1** fl.

b) welche vom Gerichte aufgenommen werden, mit Auflassung der bestehenden Taxe:

aa) über eine Wechselforderung von nicht mehr als 200 fl., **2** fl.

bb) über 200 fl., **3** fl.

Anmerkung. 1. Ausfertigungen eines Amtes oder einer Behörde sind als Zeugnisse anzusehen, wenn das Einschreiten, über das solche erfolgen, bloß auf die Bestätigung thatsächlicher Umstände oder persönlicher Eigenschaften und nicht auf eine Verfügung, um die kraft der Amtsgewalt der Behörde oder des Amtes angesucht wird, gerichtet war.

Die Verständigung von einer solchen Verfügung oder die Eröffnung, daß die angesuchte Verfügung außer der Amtsgewalt der Behörde oder des Amtes gelegen sei, ist als ämtliche Ausfertigung zu behandeln.

Die gerichtliche Verständigung, daß ein angesuchter Vergleich nicht zu Stande gekommen sei, ist eine Erledigung des Gesuches um Anordnung der Tagsatzung und kein Zeugniß (F. M. E. v. 8. Aug. 1850, Z. 24031).

Vgl. auch alle Zusätze zu T. P. 7 i oben S. 189.

2. In Absicht auf das Ausmaß der Gebühr von Zeugnissen begründet der Umstand keine Aenderung, daß dieselben von zwei oder mehreren Personen ausgestellt sind.

T. P. 117. Zeugnisse, gebührenfreie:

a) Ueber Armuth überhaupt unbedingt gebührenfrei.

Sie können auch als Beilagen stämpelpflichtiger Eingaben und Protokolle ungestämpelt beigebracht werden.

Hierher gehören auch Zeugnisse zur Aufnahme in die Prämienliste für arme gesittete Mädchen (F. M. E. v. 30. Juni 1851, Z. 16231).

b) Die zur Erlangung einer Armenpfründe zur unentgeltlichen Aufnahme in ein Kranken-, Gebär-, Findel- oder Siechenhaus und überhaupt in solche wohlthätige Anstalten, welche für die Erhaltung erwerbloser und armer Personen und die Erhaltung oder Erziehung der Kinder dieser armen Personen bestimmt sind, beigebracht werden müssen, unbedingt gebührenfrei,
so lange von denselben kein anderer Gebrauch gemacht wird.

c) Ueber Sittlichkeit und die Vermögensverhältnisse von Personen, welche sich bewerben, Findlinge in die Pflege zu erhalten, und über den Gesundheitszustand von Pflegemüttern, bloß zu diesem Gebrauche bedingt gebührenfrei.

d) Aufenthalts- und Wohnungszeugnisse zur Erlangung einer Reiseurkunde oder Heimatscheines, bedingt gebührenfrei bloß zu diesem Gebrauche.

e) Zeugnisse über Prüfungen bei Normal-Haupt- und Trivial-Schulen, unbedingt gebührenfrei.

Diese Gebührenfreiheit genießen auch die Prüfungszeugnisse über den untern Realschulunterricht, sie mögen von einer selbständigen oder von einer mit einer Hauptschule vereinigten Unter-Realschule ausgestellt sein (F. M. E. v. 15. Juni 1853, Nr. 113 R. G. B.).

f) Die ärztlichen Zeugnisse, welche bestimmt sind, das Ausbleiben der Schüler aus dem Unterrichte dieser Schulen zu rechtfertigen, insoweit zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung besteht, bedingt gebührenfrei bloß zu diesem Gebrauche.

g) Ueber die Christenlehre und den Besuch der Wiederholungsstunden für Lehrlinge beiderlei Geschlechts, unbedingt gebührenfrei.

h) Ueber die Prüfung aus der Katechetik und Pädagogik für Theologen, und welche über den päda-

gogischen Lehrcurs von den Schul-Directoren den Militärpersonen ertheilt werden, unbedingt gebührenfrei.

i) Ueber den Empfang des erforderlichen Religions-Unterrichtes für Brautleute eines christlichen oder des mosaischen Glaubensbekenntnisses, unbedingt gebührenfrei.

k) Ueber die Anmeldung des Uebertrittes von einem christlichen Glaubensbekenntnisse zum andern, unbedingt gebührenfrei.

l) Hinsichtlich der überstandenen Schutzpocken (Impfzeugnisse), unbedingt gebührenfrei.

m) Welche aus allgemeinen oder örtlichen Sanitäts-Rücksichten im In- oder Auslande oder überhaupt zu einem ämtlichen Gebrauche von Seite einer öffentlichen Behörde oder einem Amte gefordert werden, bedingt gebührenfrei,
für den Gebrauch, zu dem sie beigebracht werden müssen.

n) Welche Personen, die vom Staate, der Gemeinde, öffentlichen Anstalten, Privat-Pensions-Instituten und Versorgungs-Anstalten einen Unterhaltsbeitrag unter was immer für einem Namen oder eine Armenpfründe beziehen, über das Vorhandensein jener Umstände, von welchen der Bezug des Genusses bedingt ist, beibringen müssen, zu diesem Gebrauche, bedingt gebührenfrei.

o) Die Existenz-Zeugnisse zum Behufe der Interessen-Erhebung von Staats-Schuldverschreibungen, zu diesem Gebrauche, bedingt gebührenfrei.

Dieß gilt auch von den zu dem bezeichneten Zwecke ausgestellten Lebenszeugnissen (F. M. E. v. 28. Juni 1850, Z. 17752).

p) Ueber die erfüllte Verbindlichkeit zur Lesung von Messen, behufs der Erfolglassung des dafür ge-

widmeten Betrages oder der dafür gestifteten Rente, unbedingt gebührenfrei.

q) Durch welche eine an die Staatsverwaltung oder die Gemeinde, insoferne sie öffentliche Angelegenheiten besorgt, zu legende Rechnung belegt werden muß, unbedingt gebührenfrei.

r) Clauseln, welche im Grunde besonderer Vorschriften einzelnen Urkunden der Controle wegen oder zur Beglaubigung ämtlich beigefügt werden müssen, unbedingt gebührenfrei.

s) Zeugnisse, welche auf die Conti und Gegenscheine über vertragsmäßige Leistungen an die Staats- oder Gemeinde-Verwaltung oder öffentliche Anstalten über die Qualität derselben, oder die Zuhaltung der Vertrags-Bedingungen beigesetzt werden müssen, damit die Unternehmer zur Befriedigung ihrer Forderung gelangen können, wenn von diesen Zeugnissen kein anderer als der hier bemerkte Gebrauch gemacht wird, bedingt gebührenfrei.

t) Wagzettel, bedingt gebührenfrei, so lange davon weder ein gerichtlicher noch ein ämtlicher Gebrauch durch Verwendung als Beilage gemacht wird.

Wagzettel, welche von den untergeordneten Organen mit den Collaudirungsoperaten über die von Privatunternehmern vollführten öffentlichen Bauten zum Beweise der richtigen Verwendung eines Materiales an die höheren Behörden, behufs der Flüssigmachung der Baukosten vorgelegt werden, sind gebührenfrei (F. M. E. v. 8. April 1855, Z. 4659).

u) Die Auszüge aus den Tauf-, Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Registern, dann die Zeugnisse über Geburts-, Trauungs-, Todesfälle, welche im diplomatischen Wege von auswärtigen Behörden entweder durch die k. k. Gesandschaften im Auslande, oder

durch die fremden hierlandes anwesenden Gesandten nachgesucht werden, bei reciprokem Verfahren, so lange sie im Auslande verwendet werden, bedingt gebührenfrei.

w) Die im Auslande oder gebührenfreien Inlande ausgestellten Zeugnisse, welche nicht ohnehin unter die Ausnahmen dieser Post fallen, so lange davon kein ämtlicher Gebrauch gemacht wird, bedingt gebührenfrei.

z) Die in die Wander- oder Dienstbücher ämtlich eingetragenen Dienst- und Verhaltungs-Zeugnisse, unbedingt gebührenfrei.

Gebührenfrei sind ferner:

Die Zeugnisse in Feldbeschädigungsangelegenheiten (F. M. E. v. 15. Oct. 1850, Z. 21840).

Interessenausstands-Certificate, wenn sie zur Erlangung der Umschreibung von öffentlichen Obligationen oder zur Ueberweisung der Interessen beigebracht werden müssen (F. M. E. v. 8. Febr. 1855, Z. 957).

Die von den Genossenschaftsvorständen ausgefertigten Zeugnisse über die Befähigung zu einer terminmäßigen Lieferung (F. M. E. v. 8. Febr. 1855, Z. 53465).

Zeugnisse, welche zur Nachweisung der Bedingungen zur gesetzlichen Befreiung von der allgemeinen Wehrpflicht beigebracht werden müssen (F. M. E. v. 10. Jänner 1859, Nr. 13 R. G. B.).

Zeugnisse, welche von den Eigenthümern der um Zuchtprämien concurrirenden Stuten beigebracht werden müssen, doch muß an der Stelle des Stämpelzeichens der Zweck der Urkunde und die Person, welcher sie zu dienen hat, angegeben sein (F. M. E. v. 6. Jän. 1861, Nr. 5 R. G. B.).

Die Zeugnisse, welche von den Gemeindevorständen den Parteien zur Erlangung der steuerfreien Branntweinerzeugung ausgestellt werden (F. M. E. v. 25. Febr. 1858, Z. 8104).

Anmerkung. Die bedingt befreiten Zeugnisse unterliegen, wenn die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung eintritt, der Gebühr für Zeugnisse überhaupt.

Zinsenanweisungen von Privat-Schuldverschreibungen

II. Tax-Gesetz.

Kaiserliches Patent vom 27. Jänner 1840,

Nr. 404 der Justiz-Gesetz-Sammlung.

Zweiter Theil.

Von der unmittelbar einzuhebenden Abgaben (den Taxen).

Erstes Hauptstück.

Von den Gegenständen und dem Ausmaße der Taxen.

§. 133.

Der Taxentrichtung unterliegen:

1. Landesfürstliche Gnadenverleihungen,
2. Dienstverleihungen,
3. Besetzungen geistlicher Beneficien,
4. Privilegien-Verleihungen,
5. Verschiedene Berechtigungen, und
6. Die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter.

Durch die mit Patent vom 27. April 1858, Nr. 63 R. G. B. erfolgte Einführung der österreichischen Währung haben auch die Anordnungen des Taxgesetzes Abänderungen erlitten. Die kais. Vdg. v. 8. Juli 1858, Nr. 102 R. G. B. bestimmt hierüber folgendes:

§. 1. Die Geldbeträge oder Werthe, nach welchen sich die nach dem Werthe des Gegenstandes wachsenden Gebühren zu richten haben, sind in österreichischer Landeswährung zu bestimmen.

§. 7. Die mit bestimmten Beträgen in Conventions-Münze festgesetzten landesfürstlichen Taxen sind nach dem bisherigen Ausmaße mit einem 5% Zuschlage nach der

(mit F. M. E. v. 21. Mai 1858, Nr. 81 R. G. B.) kundgemachten Umrechnungstabelle mit Erhöhung jedes unzahlbaren Bruchtheiles auf die nächsthöhere zahlbare Größe in österreichischer Währung zu bemessen. Bei Bemessung der landesfürstlichen Taxen, welche Percentual- oder aliquote Gebühren sind, ist sich nach dem §. 1 der gegenwärtigen Verordnung zu benehmen.

Erster Abschnitt.

Von den Taxen für landesfürstliche Gnadenverleihungen.

§. 134.

Die Taxen für landesfürstliche Gnadenverleihungen theilen sich:

1. In die Adels-Taxen,
2. In die Ordens-Taxen,
3. In die Taxen für die Verleihung von Würden,
4. In die Taxen für die Verleihung von Ehrenämtern,
5. In die Taxen für die Verleihung oder die Bestätigung der Verleihung von Ehrentiteln, und
6. In die Incolats- oder Indigenats-Taxen.

§. 135.

Unter den Adels-Taxen werden die Taxen:

a) Für Standeserhöhungen,
b) Für Adels-Diploms-Erneuerungen,
c) Für Prädicats-Verleihungen, und
d) Für Wappensachen begriffen.

§. 136.

Der Standeserhöhungs-Taxe unterliegt in der Regel (§§. 144 und 145) jede Verleihung irgend eines Grades des österreichischen Adelsstandes.

§. 137.

Die Standeserhöhungs-Taxe wird in folgenden Abstufungen eingehoben:

Für den Fürstenstand mit 12000 (jetzt 12600) fl.
„ „ Grafenstand „ 6000 („ 6300) fl.

Für den	Freiherrnstand	mit	3000 (jetzt 3150)	fl.
„ „	Ritterstand	„	1500 („ 1575)	fl.
„ „	einfachen Adel	„	1000 („ 1050)	fl.

§. 138.

Wer mit Ueberschreitung einer oder mehrerer Adelsstufen einen höheren Grad des Adels erhält, hat nebst der für den ihm verliehenen Adelsgrad festgesetzten Taxe auch die für jeden überschrittenen Grad bemessene Taxe in dem Verhältnisse zu entrichten, in welchem er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Taxe für den erhaltenen Adelsgrad zu zahlen hat.

§. 139.

Wenn mehrere Brüder zugleich auf eine Adelsstufe erhoben werden, so hat jeder von ihnen die ganze Standeserhöhungs-Taxe zu entrichten, es mag für alle Brüder zusammen ein gemeinschaftliches, oder für jeden von ihnen ein besonderes Diplom ausgefertigt werden.

§. 140.

Wird Jemandem die Ausdehnung des Adels auf die Kinder seines Bruders bewilliget, so stellen diese Kinder die Person ihres Vaters vor. In diesem Falle ist daher die Standeserhöhungs-Taxe für alle Kinder zusammen nur einfach zu erlegen.

§. 141.

Wenn eine Frauensperson auf eine Adelsstufe erhoben wird, so hat sie die Standeserhöhungs-Taxe nur zur Hälfte zu zahlen.

§. 142.

Erhält eine Frauensperson für sich und ihre Kinder einen Adelsgrad, so hat sie für sich und jede ihrer Töchter die halbe, für jeden ihrer Söhne aber die ganze Standeserhöhungs-Taxe zu entrichten.

§. 143.

Für die Uebertragung des den Wahleltern eigenen

Adels auf ihre Wahltöchter ist der halbe, auf ihre Wahlsöhne aber der ganze Betrag der für die Verleihung des übertragenen Adelsgrades festgesetzten Taxe so oft zu entrichten, als der Wahltöchter oder Wahlsöhne sind, auf welche der Adel übertragen wird.

§. 144.

Militär-Officiere, welchen wegen einer ununterbrochenen dreißigjährigen, mit stetem Wohlverhalten verbundenen Dienstleistung in der Linie und mit dem Degen der einfache Adelsstand zu Theil wird, haben für diese Verleihung keine Standeserhöhungs-Taxe zu entrichten. In Rücksicht auf die höheren Grade des Adels unterliegen sie aber den gesetzlichen Taxen (§. 137).

§. 145.

Die den Mitgliedern der Oesterreichischen Ritterorden in Ansehung der Standeserhöhungs-Taxen zustehenden Begünstigungen sind in den Ordens-Statuten enthalten.

§. 146.

Für die Erneuerung eines Adels-Diploms ist der fünfte Theil der Standeserhöhungs-Taxe (§. 137) zu entrichten.

§. 147.

Der Prädicats-Verleihungs-Taxe unterliegt jede Verleihung eines Prädicats, es möge dieses in einem besonderen Namen oder in einem besonderen, der Adelsstufe selbst nicht anklebenden Titel bestehen.

§. 148.

Die Prädicats-Verleihungs-Taxe beträgt den zehnten Theil der Taxe, welche dem Adelsgrade desjenigen, dem die Bewilligung zur Führung des Prädicats ertheilt wird, entspricht (§. 137).

§. 149.

Das Ausmaß und das Verhältniß der Prädicats-Verleihungs-Taxe ist in den Fällen der §§. 139 bis

einschließig 143 nach den dort über die Entrichtung der Standeserhöhungs=Taxe gegebenen Vorschriften zu beurteilen.

§. 150.

Wenn ein Adeliger bei der Erhebung auf eine höhere Adelsstufe sein voriges Prädicat beibehält, so hat er dafür keine Prädicats=Verleihungs=Taxe mehr zu zahlen; vertauscht er aber sein Prädicat mit einem andern, so ist ihm dafür die, seinem neuen Adelsgrade entsprechende Prädicats=Verleihungs=Taxe abzunehmen.

§. 151.

Wer sein Prädicat ändert, oder zu seinem Namen einen zweiten aufnimmt, ohne in eine höhere Adelsstufe überzutreten, hat dafür jene Taxe zu zahlen, welche nach Maßgabe seines Adelsgrades für die erste Bewilligung eines Prädicats zu entrichten wäre.

§. 152.

Die taxbaren Wappensachen sind:

a) Die Vereinigung der Wappen,
b) Die Verbesserung des Wappens und
c) Die Ausfertigung eines Wappenbriefes.

§. 153.

Für die Vereinigung der Wappen (unio armorum), sowie für die Verbesserung des Wappens (melioratio armorum), wenn diese, ohne daß in eine höhere Adelsstufe übergetreten wird, geschieht, ist der zehnte Theil jener Taxe zu entrichten, welche dem Adelsgrade desjenigen, für den darum angesucht wurde, entspricht (§. 137).

§. 154.

Für die Ausfertigung eines Wappenbriefes zu Gunsten einer Körperschaft oder einer vermöge ihres Standes zur Führung eines Wappens nicht berechtigten Person ist eine Taxe von Einhundert Gulden (jetzt 105 fl.) zu bezahlen.

§. 155.

Für die Verleihung der Oesterreichischen Ritterorden

sind die in den Ordens-Statuten und den damit in Verbindung stehenden Vorschriften bestimmten Taxen zu entrichten.

§. 156.

Die Würden, für deren Verleihung besondere Taxen zu entrichten kommen, sind:

a) Die Würde eines geheimen Rathes und
b) Die Kämmerers-Würde.

§. 157.

Die Verleihung der Würde eines geheimen Rathes unterliegt einer Taxe von Sechstausend (jetzt 6300) Gulden.

§. 158.

Die Mitglieder der Oesterreichischen Ritterorden genießen in Ansehung der Taxe für die Verleihung der Würde eines geheimen Rathes die in den Ordens-Statuten enthaltenen Begünstigungen.

§. 159.

Für die Verleihung der Oesterreichischen Kämmerers-Würde ist eine Taxe von Eintausend (jetzt 1050) Gulden zu entrichten. Wer aber bei dem Oesterreichischen Hofe als Edelknabe gedienet hat, dem ist für die Kämmerers-Würde nur die Hälfte dieser Taxe abzunehmen.

§. 160.

Die Ehrenämter, deren Verleihung eigenen Taxen unterliegt, sind:

a) Die Landesämter und Landeserzämter,
b) Die Landeserbämter und
c) Einige Aemter des äußeren Hofstaates.

§. 161.

Für die Verleihung der in den Ländern, für welche dieses Gesetz vorgeschrieben ist, unter was immer für einer Benennung bestehenden Landesämter und Landeserzämter ist, wenn das Amt zu dem Herrenstande gehört,

eine Taxe von Fünfhundert (jetzt 525) Gulden, wenn aber das Amt für den Ritterstand bestimmt ist, eine Taxe von Zweihundert fünfzig Gulden (jetzt 262 fl. 50 kr.) zu entrichten.

§. 162.

Wenn ein Landesamt oder Landeserzamt mit einer Staatsbedienstung oder einer geistlichen Würde, deren Verleihung der landesfürstlichen Dienst- oder Pfründenverleihungs-Taxe (§§. 176 und 190) unterliegt, verfassungsmäßig verbunden ist, so findet bei der Verleihung desselben keine Tax-Entrichtung statt.

§. 163.

Wer in demselben Stande von einem Landesamte oder Landeserzamte zu einem anderen übergehet, hat für die Verleihung des neuen Amtes keine Taxe mehr zu entrichten.

§. 164.

Wenn Jemand, der ein Landesamt oder Landeserzamt im Ritterstande bekleidet, ein solches Amt im Herrenstande erhält, so hat er für die Verleihung des letzteren nur eine Taxe von Zweihundert fünfzig Gulden (jetzt 262 fl. 50 kr.) zu bezahlen.

§. 165.

Für die erste Verleihung der in den Ländern, für welche dieses Gesetz verbindlich ist, unter was immer für einer Benennung bestehenden Erbämter ist in jedem Falle eine Taxe von Fünfhundert (jetzt 525) Gulden zu erlegen.

Zu den §§. 161—165 ist übrigens zu bemerken, daß die Landesverfassungen v. 26. Febr. 1861, Nr. 20 R. G. B. von den früher bestandenen Landes-, Landeserz- und Landeserb-Aemtern nichts mehr enthalten.

§. 166.

Die Aemter des äußeren Hofstaates, deren Verleihung einer Taxe unterliegt, sind das Amt eines

Mundschenkes, eines Vorschneiders und eines Truchsesses. Für die Verleihung eines solchen Amtes ist eine Taxe von Einhundertfünfzig Gulden (jetzt 157 fl. 50 kr.) zu entrichten.

§. 167.

Für die Ehrentitel, deren Verleihung von dem Landesfürsten oder einer landesfürstlichen Behörde entweder unmittelbar geschieht, oder welche bestätiget werden, sind eigene Taxen zu entrichten. Diese Titel theilen sich:

a) In weltliche und
b) In geistliche.

§. 168.

Die weltlichen Titel, deren Verleihung einer Taxe unterliegt, sind: der Hofrathstitel, der Regierungs- oder Gubernial- oder Appellations-Rathstitel und der Rathstitel mit was immer für näheren Bezeichnungen anderer Art, als: der Titel eines k. k. Rathes, eines Commerz-Rathes, eines Medicinal-Rathes u. s. w.

§. 169.

Für die weltlichen Titel sind folgende Taxen zu entrichten:

Für den Hofrathstitel 600 (jetzt 630) fl.; für den Regierungs- oder Gubernial- oder Appellations-Rathstitel 300 (jetzt 315) fl.; für den Rathstitel mit was immer für näheren Bezeichnungen anderer Art 150 fl. (jetzt 157 fl. 50 kr.).

§. 170.

Von der Entrichtung der in dem vorigen Paragraphe (§. 169) festgesetzten Taxen sind diejenigen befreit, welchen einer der dort angeführten Titel zu Theil wird, weil er mit dem Amte, das sie bekleiden, statusmäßig verbunden ist.

§. 171.

Die geistlichen einer Taxe unterliegenden Titel sind:

der Titel eines Domherrn (canonicus), eines Hofcaplans, eines Erzpriesters, eines Abtes, eines Propstes und eines Prälaten.

§. 172.

Für die Verleihung oder die Bestätigung der Verleihung des Titels eines Domherrn in einem Cathedral- oder Collegiat-Capitel, oder des Titels eines Hof-Caplans oder eines Erzpriesters, ist eine Taxe von fünfzig Gulden (jetzt 52 fl. 50 kr.) zu entrichten.

§. 173.

Die Verleihung oder die Bestätigung der Verleihung des Titels eines Domherrn in einem Metropolitan-Capitel, oder des Titels eines Abtes, eines Propstes oder eines Prälaten unterliegt einer Taxe von Einhundert (jetzt 105) Gulden.

§. 174.

Von den in den §§. 172 und 173 vorgeschriebenen Taxen sind befreit:

a) Diejenigen, welche mit dem Titel auch das etwa damit verbundene Amt oder Einkommen erhalten, und

b) Jene Geistlichen, welche bei einem Stifte die Stelle eines wirklichen Domherrn ohne den derselben statutenmäßig anklebenden Genuß erlangen.

§. 175.

Für die Verleihung des Incolats oder Indigenats ist in den Ländern, wo diese Verleihung dem Landesfürsten vorbehalten ist, im Herrenstande eine Taxe von fünfzehnhundert (jetzt 1575) Gulden, und im Ritterstande eine Taxe von Eintausend (jetzt 1050) Gulden zu entrichten.

Von dem Incolate oder Indigenate gilt ebenfalls das oben bei §. 165 von den Landesämtern bemerkte.

Zweiter Abschnitt.

Von den Taxen für Dienstverleihungen.

§. 176.

Jede stabile Ernennung zu einem Dienstplatze, wo-

mit ein Geld- oder Natural-Genuß aus dem Staatsvermögen oder aus einem demselben gleichgehaltenen öffentlichen Fonde verbunden ist, so wie jede Vermehrung dieses Genusses unterliegt der Dienst-Taxe, dafern die von diesem Gesetze geforderten Bedingungen vorhanden sind.

Insoferne auch von Militär-Anstellungen Diensttaxen zu entrichten sind, finden die betreffenden Vorschriften auch auf die Gensd'armerie und die Militär-Polizeiwache Anwendung (F. M. E. v. 5. April 1854, Z. 14727).

§. 177.

Ausgenommen hiervon ist die stabile Ernennung zu einem Dienstplatze, womit ein den Betrag von Zweihundert Gulden Conventions-Münze nicht übersteigender Geld- oder Natural-Genuß verbunden ist, und die Vermehrung eines Genusses, wenn die mehr erhaltenen und die früher genossenen Bezüge zusammengerechnet nicht mehr als Zweihundert Gulden Conventions-Münze betragen.

Bei allen Civil-, Militär- und Hofstaats-Bedienstungen hat die Diensttaxe (rücksichtlich Gage-Carenz-, Charakter- und Carenztaxe) nur dann einzutreten, wenn die taxbaren Genüsse den Betrag von dreihundert (jetzt 315) Gulden überschreiten, und ist nur von dem Mehrbetrage zu bemessen (F. M. E. v. 16. August 1852, Nr. 167 R. G. B. in Folge a. h. Entschl. v. 7. dess. M.).

§. 178.

Der Maßstab zur Tax-Entrichtung ist der Jahresbetrag aller Geld- und Natural-Genüsse des Beamten, welche seinen sistemisirten Gehalt bilden. Die Natural-Genüsse werden mit dem Betrage in Anschlag gebracht, mit welchem sie dem baren Gehalte des Beamten zugerechnet sind.

§. 179.

Die Dienst-Taxe beträgt bei der ersten Ernennung ein Drittheil des im §. 178 bezeichneten Betrages und bei jeder folgenden Erwerbung eines höheren Bezuges ein Drittheil des Betrages, welcher nach Abrechnung des-

jenigen, von dem der Beamte schon vorher die Dienst-Taxe entrichtet hatte, von den neuen Genüssen des Beamten übrig bleibt, daher auch in dem Falle, wenn der erhaltene höhere Bezug mit dem früheren taxfreien Genusse zusammen genommen den im §. 177 ausgedrückten Betrag übersteigt, die Dienst-Taxe von dem ganzen Genusse zu entrichten ist.

Siehe dagegen den Schlußsatz des F. M. E. v. 16. August 1852, Nr. 167 R. G. B., oben bei §. 177.

§. 180.

In Allgemeinen gilt die Regel, daß der Betrag, von welchem ein Angestellter im Civil- oder Militär-Dienste die landesfürstliche Dienst-Taxe oder im Kirchendienste die Pfründenverleihungs-Taxe (§. 190) einmal gezahlet hat, bei nachfolgenden Anstellungen, Vorrückungen oder Beförderungen von dem mit dem neuen Dienstplatze verbundenen Gehalte stets in Abzug zu bringen, und die Dienst-Taxe nur von dem Reste zu entrichten ist, der Angestellte mag zur Zeit seiner neuen Anstellung, seiner Vorrückung oder Beförderung in dem Genusse des Gehaltes oder der Pfründe, wovon er diese Taxe gezahlet hat, noch gestanden sein oder nicht.

Wenn ein Officier mit Beibehaltung des Militär-Charakters auf einen sistemisirten Civilstaatsdienstposten angestellt wird, unterliegt er der Diensttaxe für diese Anstellung. Wird er auf seinen früheren Militärdienstposten zurückberufen, so wird die bezahlte Taxe zurückgestellt; ist diese Zurückberufung aber mit einer Beförderung verbunden, so ist der vertaxirte Civilgehalt bei der Taxbemessung für die neue militärische Charge zu berücksichtigen (F. M. E. v. 25. Jän. 1858, Z. 821).

§. 181.

Wenn jedoch ein geistlicher Pfründner eine stabile Anstellung im Staatsdienste erhält, ohne aus dem Besitze seiner Pfründe zu treten, so darf bei der Bemessung der Dienst-Taxe auf die für seine Pfründe entrichtete Verleihungs-Taxe keine Rücksicht genommen werden.

§. 182.

Wird einem Beamten oder geistlichen Pfründner, welcher auf seine Anstellung oder auf seine Pfründe freiwillig verzichtet hat, oder seiner Anstellung oder Pfründe wegen eines Verschuldens verlustig wurde, in der Folge eine stabile Anstellung verliehen, so wird er in Absicht auf die Dienst=Taxe so behandelt, als hätte er noch keine Anstellung oder Pfründe gehabt.

§. 183.

Beamte, welche bloß wegen ihrer Untauglichkeit vom Dienste entfernet worden, sind, wenn sie in der Folge auf einem ihren Fähigkeiten angemesseneren Dienstposten wieder untergebracht werden, rücksichtlich der Diensttaxen nicht wie Neuangestellte, sondern wie Beamte zu behandeln, welche von einem Dienstplatze auf den anderen versetzt werden.

§. 184.

Im Falle eines Diensttausches wird die Dienst=Taxe von demjenigen entrichtet, welcher dadurch an Einkünften gewinnt.

§. 185.

Wenn ein geistlicher Pfründner vor Verlauf der zur Entrichtung der Pfründenverleihungs=Taxe festgesetzten Zeit (§§. 224 und 225) eine stabile Anstellung im Staatsdienste erhält, womit eine eben so große oder eine größere Besoldung als seine letzte Pfründe verbunden ist; so ist ihm derjenige Tax=Betrag, welchen derselbe für die Pfründenverleihung bereits entrichtet hat, bei dem Ausmaße der neuen Taxe zu Guten zu rechnen.

§. 186.

Wenn ein Beamter vor Verlauf der zur Entrichtung der Dienst=Taxe festgesetzten Zeit (§. 223) in den Quiescenten=, Pensions= oder Jubilations=Stand versetzt, oder wegen Mangels der zur Erlangung eines Ruhegehaltes erforderlichen Bedingungen abgefertigt wird, oder mit

Tode abgeht, oder aus was immer für einer Ursache zu dienen aufhört; so hat er an der Dienst-Taxe nur so viele Monats-Raten zu zahlen, als ihm an seinem Activ-Gehalte gebühren.

§. 187.

Wird ein Beamter, welcher vor Verlauf der zur Entrichtung der Dienst-Taxe festgesetzten Zeit in den Quiescenten-, Pensions- oder Jubilations-Stand versetzt oder abgefertigt wurde, in der Folge auf einem stabilen Dienstplatze mit dem vorher genossenen oder einem größeren Gehalte wieder stabil angestellt, so hat er die zur Zeit seines Dienstaustrittes noch nicht fällig gewesenen Raten an der Dienst-Taxe in so viel Monaten zu entrichten, als solcher Raten ausständig sind. In Rücksicht auf die Dienst-Taxe von jenem Betrage, um welchen der neue Gehalt den vorigen übersteigt, ist sich nach den allgemeinen Grundsätzen zu benehmen.

§. 188.

Nach den in diesem Abschnitte aufgestellten Grundsätzen sind in Ansehung der Dienst-Taxe auch die aus einer ständischen Casse oder aus den Gemeinde-Renten einer landesfürstlichen Stadt besoldeten Beamten zu behandeln.

Die Entrichtung der landesfürstlichen Diensttaxe von ständischen Anstellungen wurde durch F. M. E. vom 21. Juni 1862, Nr. 40 R. G. B., jene von Gemeinde-Bedienstungen aber durch F. M. E. v. 15. Juli 1851, Nr. 172 R. G. B. aufgehoben. Vgl. dagegen die Bestimmungen der T. P. 40, oben S. 227.

Dritter Abschnitt.

Von den Taxen für die Besetzung geistlicher Beneficien.

Die §§. 189 bis einschließig 204 des Taxgesetzes wurden durch das Ges. v. 13. December 1862, Nr. 89 R. G. B. aufgehoben; an ihre Stelle treten die Bestimmungen der T. P. 40 (oben S. 227) mit dem Bemerken, daß die dort Anm. 4 erwähnten Communitäten, welche bisher bezüglich der Bestellung ihrer Vorsteher durch die Wahl der

Wahlbestätigungstaxe unterlagen, das daselbst festgesetzte Pauschale erst von dem Zeitpunkte an zu entrichten haben, in welchem nach der Wirksamkeit des Gesetzes v. 13. Dec. 1862 der Fall einer Neuwahl des Vorstehers eintritt (§. 17 des ged. Ges. oben S. 8).

Vierter Abschnitt.

Von den Taxen für Privilegien-Verleihungen.

§. 205.

Die Taxen für Privilegien-Verleihungen zerfallen in die Taxen:

a) Für ausschließende Privilegien auf neue Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie;

b) Für Jahr- und Wochenmarkt-Privilegien, und

c) Für ausschließende Privilegien zur Errichtung einer den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes bezweckenden Actien-Gesellschaft.

§. 206.

An die Stelle des §. 206 des Taxgesetzes ist der §. 11 des Privilegienpatentes vom 15. August 1852, Nr. 184 R. G. B. getreten, welcher — mit Umrechnung der Beträge in öst. W. — lautet:

Die Privilegiumstaxe wird nach der Dauer des Privilegiums bemessen, und besteht in gleicher Größe, das Privilegium mag auf eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung von einem Ausländer oder Inländer angesucht werden. Sie beträgt für die ersten fünf Privilegiumsjahre Einhundert fünf Gulden, für die nächstfolgenden fünf Jahre Zweihundert zehn Gulden und für die letzten fünf Jahre Vierhundert zwanzig Gulden, wovon auf jedes Jahr einzeln, und zwar auf jedes der ersten fünf Jahre 21 fl., mithin

auf diese fünf zusammen obige		. . . . . .	105 fl.	— kr.
auf das sechste	Jahr	. . . .	31 „	50 „
„ „ siebente	„	. . . .	36 „	75 „
„ „ achte	„	. . . .	42 „	— „
„ „ neunte	„	. . . .	47 „	25 „
„ „ zehnte	„	. . . .	52 „	50 „
„ „ eilfte	„	. . . .	63 „	— „
„ „ zwölfte	„	. . . .	73 „	50 „

auf das dreizehnte Jahr	84 fl.	— kr.
„ „ vierzehnte „	94 „	50 „
„ „ fünfzehnte „	105 „	— „
folglich auf alle fünfzehn Jahre als die gestattbare längste Dauerzeit	735 fl.	— kr.

entfallen.

Die so entfallende Taxe muß für die gesammte Anzahl Jahre, für welche das Privilegium angesucht wird, auf Einmal erlegt, oder der geschehene Erlag ausgewiesen werden, widrigenfalls das Gesuch allsogleich zurückgestellt wird, ohne es zur Amtshandlung zu nehmen.

Eine Zurückstellung der erlegten Taxe findet nach Gewährung des dieser Taxe unterliegenden Ansuchens nur in dem Falle statt, wenn das Privilegium aus einer nach dessen Ertheilung eintretenden öffentlichen Rücksicht annullirt wird, und zwar nur im Verhältnisse zu der noch nicht abgelaufenen Privilegiumsdauer.

Das nähere über die Privilegiumstaxen s. beim Privilegiengesetz im 1. Bd. 2. Heft dieser Sammlung.

§. 207.

Privilegien zur Abhaltung von Jahr- oder Wochen-Märkten unterliegen einer Taxe von Dreißig Gulden (jetzt 31 fl. 50 kr.) für jeden Markt, der Gegenstand des Marktes mag in der Privilegiums-Urkunde ausgedrückt sein oder nicht. Diese Taxe ist daher nach der Zahl der Jahrmärkte in Einem Jahre, und der Wochenmärkte in Einer Woche in der Art zu bemessen, daß die Taxe von Dreißig Gulden (jetzt 31 fl. 50 kr.) für Jahrmärkte so viel Mal, als deren in einem Jahre, und für Wochenmärkte so oftmal, als deren in einer Woche zugestanden sind, bei der Privilegiums-Verleihung zu entrichten ist.

§. 208.

Privilegien, wodurch Jemandem das Recht eingeräumt wird, eine Actien-Gesellschaft zum ausschließenden Betriebe eines Erwerbs-Geschäftes zu errichten, unterliegen, insofern nicht eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiete der Industrie der Gegenstand dieses Geschäftes ist, und folglich nicht schon für

das hierauf ertheilte ausschließende Privilegium die im §. 206 festgesetzten Taxen zu entrichten sind, für jedes Jahr der ganzen Dauerzeit des Privilegiums einer Taxe von fünfzehn Gulden (jetzt 15 fl. 75 kr.).

§. 209.

Wird eine Verlängerung der in den §§. 206 und 208 erwähnten Privilegien ertheilt, so ist die Taxe nach den Bestimmungen eben dieser Paragraphe für jedes Jahr der zugestandenen Verlängerung zu bemessen und zu entrichten.

Fünfter Abschnitt.

Von den Taxen für verschiedene Berechtigungen.

§. 210.

Die Berechtigungen, deren Ertheilung eigenen Taxen unterliegt, sind:

1. Die Zulassung zur Advocatur;
2. Die Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten;
3. Die Aufnahme zum Notare;
4. Die Aufnahme zum Sensalen (Mäckler); und
5. Die Bewilligung zur Errichtung, Verwandlung oder Erweiterung eines Fideicommisses.

§. 211.

Für die Zulassung zur Advocatur sowie für die Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten ist eine Taxe von Einhundert (jetzt 105) Gulden zu entrichten.

Jede Zulassung zur Advocatur oder zum Notariate ohne Unterschied, ob sie eine erste oder wiederholte, d. i. für einen andern Gerichtsbezirk ertheilte ist, unterliegt der gesetzlich vorgeschriebenen Taxe (Just. Min. Erl. v. 24. Juli 1851, Z. 8741, F. M. E. v. 22. Juni 1851, Z. 28287). — Bei Versetzungen ist die Taxe nur dann zu entrichten, wenn dieselbe aus dem Sprengel eines Oberlandesgerichtes in den eines andern erfolgt (F. M. E. v. 10. Febr. 1856, Z. 53440).

§. 212.

Wer als Notar aufgenommen wird, hat dafür eine

Taxe von Fünf und zwanzig Gulden (jetzt 26 fl. 25 kr.) zu erlegen.

Siehe die Bemerkungen bei dem vorhergehenden §. 211.

§. 213.

Die Aufnahme zum Wechsel-Sensalen unterliegt einer Taxe von Einhundert (jetzt 105) Gulden; die Aufnahme zum Sensalen für Geschäfte jeder anderen Art aber ist einer Taxe von Fünfzig Gulden (jetzt 52 fl. 50 kr.) unterworfen.

§. 214.

Für die Bewilligung zur Errichtung eines Familien-Fideicommisses ist, wenn unbewegliche oder gemischte, das ist, theils unbewegliche und theils bewegliche Güter zum Fideicommisse bestellt werden, eine Taxe von Eintausend (jetzt 1050) Gulden, wenn aber bloß bewegliche Güter mit dem Fideicommiß-Bande belegt werden, eine Taxe von Zweihundert und fünfzig Gulden (jetzt 262 fl. 50 kr.) zu entrichten.

§. 215.

Wenn ein bewegliches Fideicommiß in ein unbewegliches oder gemischtes (§. 214) verwandelt wird, so ist dafür eine Taxe von Siebenhundert und fünfzig Gulden (jetzt 787 fl. 50 kr.) zu zahlen.

§. 216.

Die Verwandlung eines unbeweglichen oder gemischten Fideicommisses in ein bewegliches unterliegt keiner eigenen Taxe.

§. 217.

Für die Bewilligung zur Erweiterung eines Familien-Fideicommisses sind, wenn das Fideicommiß mit unbeweglichen Gütern vermehrt wird, Fünfhundert (jetzt 525) Gulden, wenn es aber mit beweglichen Gütern vermehrt wird, Einhundert und fünf und zwanzig Gulden (jetzt 131 fl. 25 kr.) als Taxe zu entrichten.

Sechster Abschnitt.

Von der Taxe für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter (Depositen-Taxe, Zählgeld).

§. 218.

Für die Verwahrung eines bei Gericht hinterlegten Gutes ist bei der Erfolglassung desselben die Depositen-Taxe in demselben Ausmaße und nach denselben Bestimmungen zu entrichten, welche durch die bestehenden Vorschriften festgesetzt sind.

Ueber die Verwahrungsgebühr s. das kais. Patent v. 26. Jänner 1853, Nr. 18 R. G. B. sammt allen darauf bezüglichen nachträglichen Verordnungen im 3. Bd. 7. Heft dieser Sammlung.

Außer den bisher angeführten bestehen noch folgende Taxen:

1. Für das Nachsuchen alter grodgerichtlicher und Terrestral-Acte und zwar: bis einschließig 1751 zurück 1 fl. 5 kr.; von 1701—1750 2 fl. 10 kr.; von 1651—1700 3 fl. 15 kr.; von 1601—1650 4 fl. 20 kr., von 1600 zurückgerechnet 5 fl. 25 kr. Oest. W. — Kann die Partei die Zeitperiode nicht genau bezeichnen, so hat sie jene anzugeben, von welcher angefangen gesucht werden soll, und die Gebühr für diese zu bezahlen. Für das Ueberbringen eines Archivbuches oder Actenstückes zu einem Gerichte ist eine Gebühr von 3 fl. 15 kr. Oest. W. zu bezahlen (Just. M. E. v. 12. März 1854, Nr. 61 R. G. B. §§. 2, 3, 4).

2. Für Zustellungen in politischen und bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, welche Taxen an die Diener zu bezahlen sind und zwar: a) bei Zustellungen in der Entfernung von mehr als einer halben Meile vom Amtsorte mit 17½ kr. Oest. W.; b) bei Zustellungen mehrerer Exemplare desselben Actes für jedes Exemplar ohne Unterschied obige Zustellungsgebühr; c) wenn die Zustellung zugleich mit dem Vollzuge einer Amtshandlung in Sachen der nämlichen Partei stattfindet, ist keine Zustellungsgebühr, sondern nur das Ganggeld mit 17½ kr. Oe. W. für jede Meile des Hin- und Rückweges zu entrichten (Min. Vdg. vom 19. Decbr. 1858, Nr. 1 R. G. B. für 1859).

Zweites Hauptstück.

Von der Zahlung der Taxen und den gesetzlichen Folgen der verhinderten Vorschreibung oder der unterlassenen oder verzögerten Entrichtung oder Einhebung derselben.

§. 219.

Ueber Bewilligungen, welche den Adels-Taxen (§. 135) unterliegen, darf keine Ausfertigung an den Betheiligten stattfinden, so lange über die Adels-Taxen nicht vollständige Richtigkeit gepflogen ist.

§. 220.

Wenn einem Staatsbürger der Oesterreichischen Monarchie ein Oesterreichischer Ritterorden oder die Würde eines geheimen Rathes ohne ausdrückliche Nachsicht der Taxe verliehen wird; so darf ihm, so lange er die vorgeschriebenen Taxen (§§. 155 und 157) nicht vollständig berichtigt hat, das Ordens-Diplom oder Verleihungs-Decret nicht ausgefertigt werden.

§. 221.

Ueber die Verleihung der Kämmerers-Würde, eines Landesamtes, Landeserzamtes, Landeserbamtes oder eines Amtes des äußeren Hofstaates, ferner über die Verleihung oder Bestätigung der Verleihung eines weltlichen oder geistlichen Titels, sowie über die Verleihung des Incolats oder Indigenats darf weder eine Ausfertigung des Diploms, oder Verleihungs- oder Bestätigungs-Decretes stattfinden, noch aus Anlaß derselben eine Eidesablegung gestattet werden, so lange derjenige, zu dessen Gunsten eine solche Verleihung oder Bestätigung erfolgte, sich nicht über die vollständige Berichtigung der dafür bemessenen Taxen (§§. 159 bis einschließig 175) ausgewiesen hat.

§. 222.

Wer die vorgeschriebene Adels- oder Ordens-Taxe, oder die schuldige Taxe für die Verleihung der Würde

eines geheimen Rathes oder Kämmerers oder für die Verleihung eines Landesamtes, Landeserzamtes, Landeserbamtes oder eines Amtes des äußeren Hofstaates, oder für die Verleihung oder Bestätigung eines weltlichen oder geistlichen Titels, oder endlich für die Verleihung des Incolats oder Indigenats binnen einem Jahre von dem Tage der ihm bekannt gemachten Bewilligung, Verleihung oder Bestätigung, welche einer solchen Taxe unterliegt, oder innerhalb der vor Verlauf dieser Zeit zur Bezahlung derselben erhaltenen Fristverlängerung nicht vollständig erlegt, verliert die ihm durch eine solche Bewilligung, Verleihung oder Bestätigung zugedachten Vortheile von selbst. Nach Verlauf dieser Fristen sind daher die genannten Taxen in den Taxbüchern von Amtswegen zu löschen, und es darf selbst gegen Berichtigung der Taxen keine Ausfertigung mehr geschehen. Es steht jedoch Jedermann frei, die durch den Verlauf der Zeit verwirkten Vortheile neuerdings anzusuchen.

§. 223.

Die Dienst-Taxe (§§. 176 und 188) ist binnen zwölf Monaten von dem Tage an, von welchem dem Beamten der der Taxe unterliegende Gehalt oder Gehalts-Zuwachs gebühret, in eben so vielen gleichen Raten unter der persönlichen Haftung der Beamten der Casse, aus welcher der taxbare Gehalt oder Gehalts-Zuwachs gezahlet wird, von den Genüssen des Taxschuldners abzuziehen.

Wenn eine provisorische Anstellung in eine definitive verwandelt und der Anfang der definitiven Anstellung auf einen bereits vergangenen Zeitpunct zurückbezogen wird, so ist die Taxe nicht von diesem Zeitpuncte, sondern mit Rücksicht auf den Tag, an welchem die definitive Anstellung beschlossen wurde, von dem nächsten darauffolgenden Verfallstage der damit verbundenen Bezüge angefangen in 12 gleichen Monatsraten einzuheben (F. M. E. vom 28. Mai 1853, Z. 17371).

Durch a. h. Entschließung v. 8. April 1851 wurde die Haftung der Erben von Militärs für unberichtigte Charakter- und Carenz-Taxbeträge aufgehoben (F. M. E. v. 14. April 1851, Nr. 100 R. G. B.)

§. 224.

Bei geistlichen Pfründen, welche aus einer fixen Geld-Dotation aus einer öffentlichen Casse bestehen, ist die Pfründenverleihungs-Taxe (§. 190) nach der in dem vorigen Paragraphe über die Einbringung der Dienst-Taxe ertheilten Vorschrift einzuheben.

§. 225.

Ist die geistliche Pfründe mit liegenden Gütern, Zehenten, Unterthansgefällen u. dgl. dotirt, oder besteht sie aus den Renten gestifteter Capitalien, so ist die Verleihungs-Taxe, wenn der Pfründner nicht vorzieht, selbe schneller zu entrichten, binnen zwölf Monaten vom Tage der Ausfertigung des Verleihungs-Decretes an, in eben so vielen gleichen Raten von dem Pfründner zu erlegen.

§. 226.

Die Wahlbestätigungs-Taxe der Stiftsvorsteher (§. 202) ist binnen zwölf Monaten von dem Tage der erfolgten Wahlbestätigung an, in eben so vielen gleichen Raten bar zu berichtigen.

§. 227.

Werden die in den §§. 225 und 226 eingeräumten Zahlungsfristen nicht zugehalten, so hat der Taxschuldner die Wohlthat der Fristenzahlung verwirkt, und es wird die ganze Taxschuld entweder mittelst der gerichtlichen Execution oder mittelst des zur Einbringung der Rückstände an den landesfürstlichen Steuern vorgeschriebenen Verfahrens eingetrieben werden.

Die Entscheidung, ob die Eintreibung auf die eine oder die andere Weise zu geschehen habe, steht den die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Behörden zu.

S. zu §§. 224—227 die Bestimmungen der T. P. 40, o. S. 227.

§. 228.

Wer ein ausschließendes Privilegium auf irgend eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiete der Industrie zu erlangen wünscht, hat gleich bei dem Ansuchen um das Privilegium, die für die ganze Dauerzeit desselben entfallende Taxe (§. 206) zu erlegen. Hiernach ist sich auch in dem Falle zu benehmen, wenn die Verlängerung eines solchen Privilegiums angesucht wird. (§. 209.) Vor der Erfüllung dieser Verbindlichkeit darf weder ein Privilegium dieser Art ertheilt, noch eine Verlängerung eines solchen Privilegiums bewilligt werden.

§. 229.

Privilegien zur Errichtung von Actien-Gesellschaften für den ausschließenden Betrieb von Erwerbsgeschäften (§. 208), wie auch die Urkunden über die Verlängerung solcher Privilegien (§. 209), ferner Jahr- und Wochenmarkt-Privilegien (§. 207), endlich Urkunden über die Zulassung zur Advocatur, über die Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten, Notare oder Sensalen, und über die Bewilligung zur Errichtung, Verwandlung oder Erweiterung eines Familien-Fideicommisses (§§. 210 bis einschließig 217) dürfen vor der Entrichtung der dafür bemessenen Taxen nicht ausgefertigt werden.

§. 230.

Wenn die vorgeschriebene Taxe für die Verleihung eines Privilegiums der in dem vorigen Paragraphe bezeichneten Arten, oder für die Verlängerung eines Privilegiums zur Errichtung einer Actien-Gesellschaft für den ausschließenden Betrieb eines Erwerbsgeschäftes, oder für die Zulassung zur Advocatur, für die Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten, Notare oder Sensalen, oder endlich für die Bewilligung zur Errichtung, Verwandlung oder Erweiterung eines Familien-Fideicommisses binnen einem Jahre von dem Tage der dem Be-

theiligten bekannt gemachten Verleihung, Verlängerung oder Berechtigung, oder innerhalb der vor Verlauf dieser Zeit zur Bezahlung derselben erhaltenen Fristverlängerung nicht vollständig berichtigt wird; so ist sich an die in dem §. 222 ertheilten Vorschriften zu halten.

§. 231.

Jede nach gesetzlichem Ausmaße bezahlte Taxe ist in der Regel als verfallen zu betrachten, und es kann kein Anspruch auf eine Rückvergütung derselben gemacht werden, wenn auch von der Bewilligung, Verleihung oder Begünstigung, wofür die Taxe entrichtet worden, kein Gebrauch gemacht würde, oder Umstände hervorkämen, welche die Nullität eines verliehenen Erfindungs=Privilegiums herbeiführen.

Die ausgenommenen Fälle, in welchen die für die Verleihung oder bei dem Ansuchen um die Verleihung oder Verlängerung des Privilegiums bezahlte Taxe ganz zurückzustellen ist, sind:

1. Wenn der Staat aus öffentlichen Rücksichten ein ausschließendes Privilegium auf eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiete der Industrie, oder ein Privilegium zur Errichtung einer Actien=Gesellschaft für den ausschließenden Betrieb eines Erwerbsgeschäftes zu annulliren findet, und
2. Wenn die Regierung aus öffentlichen Rücksichten dem Ansuchen um Verleihung eines ausschließenden Privilegiums auf eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiete der Industrie oder um die Verlängerung eines solchen Privilegiums nicht willfahret.

§. 232.

Wer in der Ausübung seines Amtes, die in den §§. 219 bis einschließig 221, dann 223, 224, 228 und 229 ertheilten Vorschriften außer Acht läßt, oder gegen die Pflicht seines Amtes, die vorgeschriebenen Veranstal=

tungen, wodurch das zur Einhebung der Taxen bestimmte Amt von der erfolgten Dienstesbesetzung, Pfründenverleihung oder Wahlbestätigung (§§. 176, 188, 190 und 202) zum Behufe der Taxvorschreibung Kenntniß erlangen soll, unterläßt oder verspätet, oder die Casse, welcher die Einhebung der Dienst-, Pfründen-Verleihungs- oder Wahlbestätigungs-Taxe obliegt, von der Vorschreibung einer solchen Taxe gehörig zu verständigen verabsäumt, oder die Anzeige, daß eine von den in den §§. 225 und 226 gestatteten Raten-Zahlungen an der Pfründen-Verleihungs- oder Wahlbestätigungs-Taxe unterblieben ist, nicht längstens binnen vierzehn Tagen nach Verlauf der Zahlungsfrist der zuständigen, die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Landesbehörde macht, haftet für den dadurch gefährdeten Taxbetrag als ungetheilter Mitschuldner.

Man findet anzuordnen, daß in den Fällen, in welchen die Zustellung der Taxnote über Diensttaxen an das dieselben einhebende Amt verspätet wurde und dieses Amt nicht nach der Verordnung vom 10. October 1851, Zahl 32276—1237, vorgegangen ist, wofür dasselbe verantwortlich bleibt, oder hiernach vorzugehen nicht in der Lage war, zur Abstattung der Taxschuldigkeit vorläufig nie mehr als der dritte Theil der monatlichen Gehaltsrate zurückgehalten werden darf, daß jedoch hierüber ohne Verzug die Anzeige an die vorgesetzte Finanzbehörde erstattet werde. (F. M. E. v. 8. Nov. 1854, Z. 48708).

§. 233.

Auf gleiche Weise (§. 232) haftet dem Staate auch derjenige, welcher ihm durch eine unrichtige Taxbemessung, die in einem Rechnungsverstoße gegründet ist, einen Nachtheil bereitet.

§. 234.

Hat in den Fällen der §§. 232 und 233 der dadurch Mitverpflichtete die Taxe berichtigt, so ist er befugt, von dem Hauptschuldner den Ersatz der bezahlten Taxschuld zu fordern.

§. 235.

Ist durch einen bei der Bemessung der Taxe unterlaufenen Rechnungsverstoß eine Partei verkürzt worden, so ist sie berechtiget, den ungebührlich bezahlten Betrag zurückzufordern.

§. 236.

Das Recht, von dem Hauptschuldner für den wegen eines bei der Taxbemessung unterlaufenen Rechnungsverstoßes statt seiner bezahlten Taxbetrag den Ersatz zu fordern (§§. 233 und 234), sowie das Recht einer Partei, die Zurückstellung eines in Folge eines Rechnungsfehlers ungebührlich bezahlten Taxbetrages anzusprechen (§. 235), erlischt nach zwei Jahren von der Zeit an, in welcher die Partei die unrichtig bemessene Taxe entrichtet hat.

§. 237.

Das Recht des Staates, die gesetzmäßig vorgeschriebene Taxe zu fordern, kann nicht verjährt werden.

§. 238.

Wenn eine Partei sich durch die Bemessung der Taxe beschwert glaubt, so kann sie bei der die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Landesbehörde der Provinz, in welcher die Taxbemessung geschehen ist, und wenn sie auch durch deren Ausspruch sich nicht beruhigt findet, bei der allgemeinen Hofkammer dagegen eine Vorstellung machen. Es findet jedoch weder über die Forderung noch das Ausmaß der Taxen ein gerichtliches Verfahren statt.

§. 239.

Durch die Ueberreichung einer Vorstellung gegen die Bemessung der Taxe (§. 238) kann die Einhebung der vorgeschriebenen Taxe nicht gehemmt werden. Hat aber eine solche Vorstellung eine Verminderung der Taxe zur Folge, so wird der Partei das ungebührlich Bezahlte zurückgestellet.

§. 240.

In Concurs-Fällen sind die Taxen wie andere landesfürstliche Steuern zu classificiren.

III. Gesetz über den Verbrauchsstämpel.

Kaiserliches Patent vom 6. September 1850,

giltig für alle Kronländer,

über ein neues provisorisches Gesetz, betreffend die Gebühren von Spielkarten, Kalendern, ausländischen Zeitungen, Ankündigungen und Einschaltungen in die Tagesblätter.

(Nr. 345 R. G. B.).

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen rc. rc.

Der durch die Reichsverfassung ausgesprochene Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung aller Kronländer Unseres Reiches und die gesteigerten Staatserfordernisse erheischen es, daß die Abgabe, welche bisher in einigen Kronländern mittelst des Stämpels von Spielkarten, Kalendern, Zeitungen und Ankündigungen erhoben wurde, den gegenwärtigen Umständen gemäß geregelt, und auf alle Kronländer ohne Verzug ausgedehnt werde.

Wir haben bei dieser Veranlassung die Stämpelgebühr von Spielkarten, wo solche bisher bestand, bedeutend ermäßigt, und den Stämpel für inländische Zeitungen gänzlich aufgehoben, und finden nun über Einrathen Unseres Ministerrathes, auf der Grundlage der §§. 87,

120 und 121 der Reichsverfassung, die Einführung des angeschlossenen provisorischen Gesetzes über die Gebühren von Spielkarten, Kalendern, politischen Tagesblättern des Auslandes, Ankündigungen und die Einschaltungen von Nachrichten in die inländischen Tagesblätter mit folgenden Bestimmungen anzuordnen:

Durch die kais. Vdg. v. 23. October 1857, Nr. 207 R. G. B. (welche unten am Ende des II. Abschnittes folgt) wurden wesentliche Aenderungen in den Bestimmungen dieses Gesetzes getroffen, und insbesondere der Stämpel für inländische Zeitschriften theilweise wieder eingeführt.

I. Das gegenwärtige provisorische Gesetz hat vom 1. November 1850 angefangen, in allen Kronländern in Wirksamkeit zu treten. Bezüglich der Kalender beginnt dessen Wirksamkeit mit den für das Sonnenjahr 1851 verfaßten Kalendern.

II. Mit dem Anfange der Wirksamkeit des neuen Gesetzes hat das Gesetz vom 27. Jänner 1840 über den Stämpel von Spielkarten, Kalendern, Zeitungen und Ankündigungen in den Kronländern, für die es erlassen wurde, mit allen Nachtragsverordnungen außer Anwendung zu treten.

III. In den Kronländern, in welchen das gedachte Gesetz (Absatz II) nicht wirksam war, dürfen nach dem 1. Mai 1851 keine Spielkarten, sie mögen ungebraucht oder gebraucht sein, bei den Erzeugern oder Verschleißern sich befinden, ohne mit dem Stämpel versehen zu sein. Auch von den Verbrauchern dürfen nach dem 1. Mai 1851 ungestämpelte Spielkarten nicht aufbewahrt werden. Auf die Uebertretung dieser Anordnungen haben die in dem angeschlossenen provisorischen Gesetze festgesetzten Strafen in Anwendung zu kommen.

IV. Die in den gedachten Kronländern bestehenden Spielkarten-Erzeuger haben der leitenden Gefällen-Bezirksbehörde bis 1. Jänner 1851 die Nachweisung der von ihnen erlangten Berechtigung zur Erzeugung von

Spielkarten zu überreichen, und die in den §§. 11 und 15 des Gesetzes festgesetzten Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Unser Minister der Finanzen ist mit der Vollführung des angeschlossenen provisorischen Gesetzes beauftragt.

Provisorisches Gesetz

über die

Gebühren von Karten, Kalendern, ausländischen Zeitschriften und Ankündigungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Gegenstand der Abgabe.

§. 1.

Der durch das gegenwärtige Gesetz angeordneten Abgabe unterliegen:

1. Spielkarten, die zum Gebrauche innerhalb des Staatsgebietes bestimmt sind, mit Ausschluß derjenigen, die sich bloß zum Kinderspielzeuge eignen.

2. Die zum Gebrauche innerhalb des Staatsgebietes bestimmten Kalender, sie mögen ein für sich bestehendes Ganze oder einen Bestandtheil anderer Druckschriften oder Gebrauchsgegenstände bilden.

Wenn zwei Kalender, ein sogenannter Uebersichts- und ein weitläufigerer Kalender in einer Druckschrift vereint oder zusammengebunden werden, so ist die Gebühr für jeden dieser Kalender zu entrichten (F. M. E. v. 2. April 1851, Nr. 94 R. G. B.).

3. Die im Auslande erscheinenden, und zum Gebrauche innerhalb des Staatsgebietes eingeführten Zeitungen politischen Inhaltes, worunter überhaupt jene

Blätter verstanden werden, welche politische Neuigkeiten und Erörterungen enthalten, und täglich oder wenigstens Einmal wochentlich ausgegeben werden, mit Ausnahme derjenigen, welche

a) von einem älteren Tage der Herausgabe, als einem halben Jahre herrühren, oder

b) von Reisenden zu ihrem eigenen Gebrauche mit sich geführt werden.

Durch k. Vdgen. v. 23. Oct. 1857, Nr. 207 und v. 23. November 1858, Nr. 217 R. G. B. (s. d. unten nach §. 27) wurde diese Bestimmung des §. 1, Absatz 3 abgeändert.

4. Alle zum Gebrauche innerhalb des Staatsgebietes bestimmten und auf eine andere Art, als durch Handschrift vervielfältigten Ankündigungen in Privatsachen, sie mögen an öffentlichen Orten angeheftet, oder Zeitungsblättern zugelegt, oder auf eine andere Art in Umlauf gesetzt oder verbreitet werden.

Hiervon sind ausgenommen:

a) Die Edicte, Kundmachungen und andere Ankündigungen, welche von öffentlichen Behörden und Aemtern, Gemeinden, den Verwaltungsbehörden öffentlicher Anstalten und Fonde, den Kirchen- und Religionsgesellschaften für die Zwecke ihres Berufes ämtlich erlassen werden.

Als hierher gehörig wurden insbesondere die Edicte erklärt, welche im Verfahren wegen Zuweisung von Entlastungscapitalien von den Gerichten zur Vorrufung der Hipothekargläubiger erlassen werden (F. M. E. v. 9. Sept. 1852, Z. 31551).

b) die Ankündigungen, die von einem bloß zu Zwecken der Humanität oder Wohlthätigkeit und nicht zur Erzielung eines Vortheiles für die Vereinsglieder bestehenden Vereine ausgehen, wenn sie nur diese Vereinszwecke zum Gegenstande haben;

c) Ankündigungen, die von Seite anderer Personen

ausschließlich nur zu Humanitäts- oder Wohlthätigkeitszwecken erfolgen.

5. Alle Ankündigungen und Nachrichten, welche Jemand in die Zeitungsblätter und andere periodische Schriften des Inlandes einschalten läßt. Für dieselben gelten gleichfalls die unter 4, a, b, c aufgeführten Ausnahmen.

2. Bedingungen der Gebührenfreiheit für einige dieser Gegenstände, wenn sie für das Ausland bestimmt sind.

§. 2.

Die zur Versendung in das Ausland bestimmten Spielkarten, Kalender und Ankündigungen werden von der Abgabe freigelassen, wenn der zur Gebührenentrichtung Verpflichtete sie zu dem seinem Wohnorte nächstgelegenen Zoll-, Stämpel- oder Steueramte mit der Ausfuhrerklärung übergibt, daselbst die Gebühr sicherstellt, und sich dem für die Anweisung inländischer Waaren, deren Ausfuhr die Partei auszuweisen verpflichtet ist, vorgeschriebenen Verfahren unterzieht. Es liegt ihm ob, binnen der auf der Bollete ausgedrückten Frist, den Beweis über den erfolgten Austritt der versendeten Gegenstände aus dem Staatsgebiete beizubringen.

3. Entrichtungsart.

§. 3.

Die Abgabe von den im §. 1 unter 1. bis 4. angeführten Gegenständen wird mittelst des Stämpels, für die Einschaltungen in die inländischen Zeitungsblätter aber unmittelbar eingehoben. Die Einhebung der Gebühr von ausländischen Zeitungen hat sich nach den Bestimmungen der §§. 20, 21, 22 zu richten.

4. Verfahren bei der Einfuhr aus dem Auslande.

§. 4.

Die aus dem Auslande einlangenden und zum

Gebrauche innerhalb des Staatsgebietes bestimmten Spielkarten, Kalender und Ankündigungen müssen bei dem Gränzzollamte, oder wenn die Einfuhr in einen Zollausschluß aus dem Auslande erfolgt, bei einem der Aemter, die in jedem Zollausschlusse für diesen Zweck werden bestimmt werden, abgesondert erklärt, und der Gebührenentrichtung unterzogen, oder sofern daselbst die Stämpelung nicht vorgenommen werden kann, oder die Gegenstände die Bestimmung zur Uebertragung an einen innerhalb des Staatsgebietes gelegenen Ort erhielten, mit Beobachtung der für die Anweisung ausländischer, unverzollter Waaren bestehenden Bestimmungen an ein zur Vornahme der Stämpelung geeignetes Amt zur Einhebung der Gebühr und Aufdrückung des Stämpels angewiesen werden.

Aus dem Auslande eingeführte Spielkarten unterliegen selbst dann der Abgabe, wenn sie bereits mit dem inländischen Stämpelzeichen versehen wären; außer es wird nachgewiesen, daß sie ursprünglich unter Beobachtung der Vorschriften über die Ausfuhr auf ungewissen Verkauf ausgeführt worden sind (F. M. E. v. 30. September 1859, Z. 46844).

Zeitungen und Ankündigungen, welche aus dem Auslande mittelst der Post einlangen, werden von dem Postamte vor ihrer Hinausgabe dem Stämpelamte übergeben.

5. Entscheidung über die Gebührenpflicht und das Ausmaß der Abgabe.

§. 5.

Weder über die Frage, ob eine Gebühr nach diesem Gesetze zu entrichten ist oder nicht, noch über das Ausmaß derselben findet ein gerichtliches Verfahren statt.

Der Anspruch auf die Vergütung der für mit Beschlag belegte und nicht ausgegebene Zeitungsblätter ausgelegten Stämpelgebühren, ist nach §. 10 des Gesetzes über das

Verfahren in Preßsachen (v. 17. Decbr. 1862, Nr. 7 R. G. B. f. 1863, im 5. Bande dieser Sammlung) mit dem Anspruche auf Ersatz des übrigen erweislichen Schadens gerichtlich anzumelden, und die Gefällsbehörden haben auf derlei Vergütungsansprüche nicht einzugehen (F. M. E. v. 29. Aug. 1863, Z. 34754).

6. Einbringung unberichtigter Gebühren.

§. 6.

Unberichtigte Gebühren sind auf die zur Einbringung rückständiger landesfürstlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

7. Classificirung in Concursfällen.

§. 7.

In Concursfällen werden dieselben wie andere landesfürstliche Steuern classificirt.

8. Verjährung.

§. 8.

Diese Gebühren unterliegen keiner Verjährung.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. Stämpel auf Spielkarten.

1. Gebühr von Spielkarten.

§. 9.

Die Stämpelgebühr beträgt für planirte oder auch nur aus geglättetem Papiere verfertigte Spielkarten zehn Kreuzer, von allen übrigen fünf Kreuzer.

Die Stämpelgebühr für Spielkarten wurde schon mit a. h. Entschl. v. 6. Juli, F. M. E. v. 21. Sept. 1857, Nr. 182 R. G. B. auf einen gleichen Satz ohne Unterschied der Beschaffenheit der Karten festgesetzt, und dieser durch §. 8 der k. Vdg. v. 8. Juli 1858, Nr. 102 R. G. B. mit **15** Nkr. für ein Kartenspiel bestimmt.

2. Zeit der Entrichtung.

§. 10.

Die Spielkarten dürfen aus dem Erzeugungsorte in den Verschleißort nicht gebracht oder an einen Anderen nicht überlassen werden, bevor sie mit dem gesetzmäßigen Stämpel vorschriftmäßig versehen worden sind.

3. Maßregeln zur Sicherstellung der Gebühr.

a) Privat-Bezeichnung.

§. 11.

Von jedem Spiele der in den Ländern, wo dieses Gesetz wirksam ist, verfertigten Karten muß Ein Blatt mit dem Namen und Wohnort des Verfertigers bezeichnet sein, und dieser ist verpflichtet, einen Musterabdruck des hiezu in jeder Gattung der von ihm verfertigten Kartenspiele bestimmten Blattes bei der dem Stämpelamte, welches die Stämpelung seiner Karten vorzunehmen hat, vorgesetzten Finanz-Bezirksbehörde einzulegen.

Kartenblätter, auf denen die hier angeordnete Bezeichnung fehlt, und deren Musterabdruck nicht vorgelegt wurde, dürfen nicht gestämpelt werden, und sollte diese Bezeichnung auf allen Blättern eines Spieles mangeln, so ist wegen Uebertretung der Vorschriften dieses Paragraphes Amt zu handeln (F. M. E. v. 5. März 1859, Z. 62203).

b) Bestimmung des zu stämpelnden Blattes.

§. 12.

Der Stämpel wird auf dem im §. 11 bezeichneten Blatte — bei ausländischen Spielkarten aber, wenn ihnen die in der gedachten Bestimmung geforderte Bezeichnung fehlt, auf dem vom Stämpelamte gewählten Blatte aufgedrückt.

c) Bestimmung des kaufrechten Zustandes.

§. 13.

Die Veräußerung der Spielkarten darf nicht an-

ders als in spielweise abgetheilten, geschlossenen und mit dem gestämpelten Kartenblatte dergestalt belegten Päcken, daß der Stämpel gleich ersichtlich ist, stattfinden.

d) Beaufsichtigung der Erzeugung.

aa) Gewerbsverleihung.

§. 14.

Das Gewerbe der Verfertigung von Spielkarten darf ohne Zustimmung der die Gefällen-Angelegenheiten leitenden Landesbehörde nicht verliehen werden, und wird in Absicht auf die Handhabung der Abgabe unter Aufsicht (Controle) gestellt.

bb) Gewerbsbetrieb.

§. 15.

Den Gewerbetreibenden, welche sich mit der Verfertigung von Spielkarten beschäftigen, liegt ob, über die vorräthigen, neu verfertigten und verkauften oder auf andere Art verwendeten Spielkarten eigene, von der Gefällenverwaltung paraphirte Register zu führen, und darin die eingetretenen Veränderungen rubrikenweise nach den verschiedenen Gattungen der Spielkarten und des Stämpels einzutragen. Ueberdieß sind sie verpflichtet, den zur Handhabung der Gefällsvorschriften bestellten Beamten, Angestellten oder Dienern auf jedesmaliges Verlangen nicht nur diese Register vorzuweisen, sondern auch zu gestatten, Auszüge daraus zu machen.

II. Stämpel auf Kalender.

1. Kalendergebühr.

§. 16.

Die Stämpelgebühr beträgt bei allen Kalendern ohne Unterschied drei Kreuzer für das Stück.

Gegenwärtig beträgt die Gebühr für ein Stück Kalender 6 Nkr. (k. Vdg. v. 8. Juli 1858, Nr. 102 R. G. B. §. 8).

2. Art des Stämpels.

§. 17.

Der Stämpel wird, wenn der Kalender bloß aus Einem Blatte besteht, auf der Vorderseite desselben, wenn er aus mehreren Blättern besteht, auf dem Titelblatte aufgedrückt.

In Folge der Min. Vdg. v. 28. März 1854, Nr. 70 R. G. B. (oben S. 154) sollte auch der Kalenderstämpel nur durch Stämpelmarken berichtigt werden; aber schon durch F. M. E. v. 16. Mai 1855, Nr. 92 R. G. B. wurde die Abstämplung der Kalender wieder zugelassen. Gegenwärtig gilt in dieser Beziehung folgende Vorschrift: Die Stämpelmarken für Ankündigungen, Kalender und ausländische Zeitungen werden nicht in Verschleiß gesetzt. An den Orten, wo früher Stämpelämter aufgestellt waren, wird der Stämpel auf das zu den Ankündigungen bestimmte Papier und auf die Kalender unmittelbar aufgedruckt werden. An andern Orten wird das Amt, welches von der Finanzlandesbehörde bezeichnet werden wird, gegen Erlag der Gebühr die erforderlichen Stämpelmarken erfolgen, und dieselben, sobald sie von der Partei auf dem gebührenpflichtigen Gegenstande vorschriftmäßig befestigt worden sind, sogleich überstämpeln. Dasselbe Verfahren hat bezüglich jener stämpelpflichtigen Zeitschriften des Auslandes einzutreten, die nicht im Wege der k. k. Postanstalten bezogen werden (F. M. E. v. 15. Juli 1858, Nr. 103 R. G. B. §. 4).

3. Zeitpunkt der Gebührenentrichtung.

§. 18.

Kalender dürfen als kaufrechte Waare in den Verschleißort nicht gebracht oder an einen Andern nicht überlassen werden, bevor denselben der gesetzmäßige Stämpel aufgedrückt ist.

4. Gebührenrückerstattung.

§. 19.

Bis letzten September des Jahres, für welches der Kalender verfaßt ist, kann von den nicht verkauften gestämpelten Kalendern, wenn dieselben keine Spur eines

Gebrauches an sich tragen, die Gebühr in der Art rückerstattet werden, daß dafür eine gleiche Anzahl neuer Kalender unentgeltlich gestämpelt wird. Diese Begünstigung kann jedoch nur Einmal für alle nicht abgesetzten Kalender zugleich in Anspruch genommen werden. Die Stämpelzeichen derselben werden in diesem Falle in Gegenwart der Partei durchgeschlagen oder durchgestrichen und zum Behufe der Rechnungsbelegung mit dem Titelblatte und dem Blatte oder den Blättern, worauf sich der Kalender selbst befindet, zurückbehalten, die übrigen, nicht das kalendermäßige Verzeichniß der Tage enthaltenden Bestandtheile der Druckschrift hingegen werden der Partei zurückgestellt.

III. Gebühren für ausländische Zeitungen.

1. Gebühren für ausländische Zeitungen.

§. 20.

Die Stämpelgebühr von den außerhalb des österreichischen Staatsgebietes erscheinenden Zeitungen politischen Inhaltes beträgt zwei Kreuzer für jedes Exemplar. Der Stämpel wird auf der ersten Seite des Zeitungsblattes aufgedrückt.

Die Stämpelgebühr beträgt jetzt für jedes Exemplar einer stämpelpflichtigen im Auslande außerhalb der Postvereinsstaaten erscheinenden Zeitschrift 2 Nkr. (k. Vdg. v. 23. Nov. 1858, Nr. 217 R. G. B.). — Ueber die Art der Entrichtung s. den §. 4 des F. M. E. v. 15. Juli 1858, Nr. 103 R. G. B. oben bei §. 17 auf S. 461.

2. Gebührenentrichtung im Falle des Bezuges durch die k. k. Postverwaltung.

§. 21.

Die Gebühr von jenen ausländischen Zeitungen, welche durch die k. k. Postverwaltung bezogen werden, wird zugleich mit dem Postporto entrichtet. Für die Zeitungen, die auf andere Art in das Staatsgebiet eingebracht werden, ist sich nach dem §. 4 zu benehmen.

3. Besondere Bestimmungen für die im gemeinschaftlichen Postvereine erscheinenden Zeitungen.

§. 22.

In Absicht auf die Zeitungen, die in den mit Oesterreich einen gemeinschaftlichen Postverein bildenden Staaten erscheinen, ist sich nach den Bestimmungen dieser Verträge in Betreff der Zeitungs-Expedition zu benehmen.

Vgl. den unten folgenden §. 4 der k. Vdg. v. 23. Oct. 1857, Nr. 207 R. G. B.

IV. Stämpel von Ankündigungen.

1. Gebühr für Ankündigungen.

§. 23.

Die Stämpelgebühr von den im §. 1 unter 4. bezeichneten Ankündigungen beträgt:

1. Einen halben Kreuzer für jedes Stück (jeden Abdruck), wenn das Quadratflächenmaß 180 Wiener Quadratzolle nicht übersteigt.

2. Einen Kreuzer, wofern das Format des Papiers dieses Flächenmaß überschreitet.

Gegenwärtig beträgt die Stämpelgebühr für jede Ankündigung nach dem vorbezeichneten Unterschiede 1 und 2 Nkr. (k. Vdg. v. 8. Juli 1858, Nr. 102 R. G. B. §. 8).

2. Zeitpunkt der Gebührenentrichtung.

§. 24.

Die Stämpelgebühr muß, bevor die Ankündigung abgedruckt wird, entrichtet werden, der Stämpel wird daher auf das noch unbedruckt zum Stämpelamte gebrachte Papier aufgedrückt.

Ueber die Art der Entrichtung der Stämpelgebühr von Ankündigungen s. den §. 4 des F. M. E. v. 15. Juli 1858, Nr. 103 R. G. B. oben S. 461.

Zur Durchführung des §. 24 wurde mit F. M. E. v. 27. Oct. 1857, Nr. 209 R. G. B. folgendes angeordnet:

1. Die im Inlande gedruckten, zu einem stämpelpflichtigen Gebrauche bestimmten Ankündigungen werden nach der Drucklegung zur Stämpelung und soweit der Gebrauch der Stämpelmarken gestattet ist, zur Ueberstämplung der Marken vom 1. des Monates Jänner 1858 nicht mehr zugelassen.

2. Das zu stämpelpflichtigen Ankündigungen erforderliche Papier muß, bevor die Ankündigung gedruckt wird, gestämpelt und beim Gebrauche von Stämpelmarken überstämpelt werden.

Das Stämpelzeichen ist in der Mitte des Blattes, wenigstens 1½ Zoll vom obern Rande entfernt anzubringen (F. M. E. v. 8. Mai 1858, Z. 25256).

3. Auf Ankündigungen, welche nicht zu einem stämpelpflichtigen Gebrauche bestimmt sind, oder auf jenen Theil der Auflage, welcher diese Bestimmung nicht hat, ist unter der letzten Zeile der Ankündigung mit auffallender Schrift zu drucken: **Z. N. St. G.** (zum nicht stämpelpflichtigen Gebrauche).

4. Die nicht mit dieser Bezeichnung abgedruckten Ankündigungen werden gegen die Unternehmung, aus welcher der Druck hervorging, als stämpelpflichtige angesehen.

5. Jede Unternehmung, welche sich mit dem Drucke von Ankündigungen befaßt, hat über die von ihr gedruckten Ankündigungen eine besondere Aufschreibung zu führen, und mit Einem Exemplare der gedruckten Ankündigung zu belegen. Dieselbe hat anzugeben: die Person des Bestellers, die Zahl der bestellten Exemplare, die Zahl der zu einem stämpelpflichtigen Gebrauche bestellten Exemplare und die Zeit der Ablieferung. Diese Aufschreibung ist den Gefällsorganen auf jedesmaliges Verlangen vorzulegen.

6. Bei unrichtiger Führung dieser Gewerbsaufschreibung, Unterlassung der Buchführung und anderen Unregelmäßigkeiten, bei verweigerter Vorweisung der gedachten Gewerbsaufschreibung, haben die Bestimmungen der §§. 389 bis 391 und 455 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen in Anwendung zu kommen.

7. Die Gebühr für das bei Bedruckung mit Ankündigungen oder dem Tagesinhalte einer periodischen Schrift maculirte gestämpelte Papier wird dann vergütet, wenn dieses Papier bis Mitte des Tages, an welchem das bezügliche Blatt ausgegeben wird, bei dem dazu bestimmten Amte übergeben wurde. Es findet daher diese Begünstigung nur auf jene Ankündigungen Anwendung, auf welchen der Tag der Ausgabe aufgedruckt ist.

3. Privatbezeichnung.

§. 25.

Jeder Abdruck einer gebührenpflichtigen Ankündigung muß den Namen des Inhabers und den Standort der Druckerei, von welcher dieselbe gedruckt worden ist, enthalten.

V. Gebühr von Einschaltungen gebührenpflichtiger Ankündigungen in inländische periodische Schriften.

1. Gebühr von Einschaltungen.

§. 26.

Die Gebühr von Einschaltungen gebührenpflichtiger Ankündigungen oder Nachrichten in inländische periodische Schriften beträgt zehn Kreuzer für jede erste Einschaltung, dann eben so viel für jede Wiederholung derselben Einschaltung.

Die Gebühr für jede Nachricht in eine inländische Zeitschrift beträgt gegenwärtig 30 Nkr. (k. Vdg. v. 8. Juli 1858, Nr. 102 R. G. B. §. 8).

Vgl. übrigens den §. 7 der unten folgenden k. Vdg. v. 23. Oct. 1857, Nr. 207 R. G. B.

2. Zeit und Art der Entrichtung.

§. 27.

Diese Gebühr ist von dem Verleger des Blattes für die innerhalb eines jeden Kalender-Monates in dasselbe aufgenommenen Ankündigungen und Nachrichten längstens bis 5. des darauffolgenden Monats sammt einem mit dem Blatte belegten Verzeichnisse dieser Ankündigungen bei dem zur Einhebung der Gebühr bestimmten Amte zu entrichten. Wird jedoch dieser Verbindlichkeit nicht genau entsprochen, so ist die Gefällsbehörde berechtigt, den vorläufigen Erlag eines Betrages zu fordern, der einer einmonatlichen Gebühr im Durchschnitte angemessen ist, und nach Berichtigung der für jeden abgelaufenen Monat ausgewiesenen Gebühr stets voll er-

halten werden muß. Der Betrag der Sicherstellung wird, wenn das Blatt aufhört zu bestehen, oder wenn von dem Verleger erklärt wird, daß für die Zukunft keine Einschaltungen in dasselbe werden aufgenommen werden, zurückgestellt.

Vgl. §. 11 der unten folgenden k. Vdg. v. 23. October 1857, Nr. 207 R. G. B.

Wesentliche Abänderungen an den bisher aufgeführten gesetzlichen Anordnungen erfolgten durch die kais. Verordnung v. 23. October 1857, Nr. 207 R. G. B. welche lautet:

§. 1. Die nach dem Preßgesetze zum Cautionserlage verpflichteten periodischen Druckschriften des Inlandes werden bezüglich des Blattes oder der Blätter, für welche die Caution zu leisten ist, der Stämpelabgabe unterworfen, wenn sie täglich oder wenigstens Einmal wochentlich erscheinen.

Mit Abänderung des vorstehenden §. 1 und des §. 1, Z. 3 des Gesetzes selbst bestimmt die k. Vdg. v. 23. November 1858, Nr. 217 R. G. B., daß der Stämpelabgabe alle Zeitschriften des In- und Auslandes, welche ein oder mehrmal die Woche erscheinen, unterworfen sind, mit alleiniger Ausnahme der ämtlichen Zeitungen und derjenigen, welche der Besprechung rein wissenschaftlicher, künstlerischer, technischer oder anderer Fachgegenstände gewidmet sind, von denen aber jene inländischen Blätter, die Ankündigungen oder Unterhaltungslecture enthalten, stämpelpflichtig werden. Die Entscheidung, welche Blätter vom Stämpel freizulassen sind, steht dem Staats-Ministerium im Einvernehmen mit jenem der Finanzen und der Polizei zu.

Zeitschriften, welche nach der Ankündigung 52 Mal im Jahre oder 4 Mal im Monate erscheinen, sind in Absicht auf die Stämpelpflicht jenen gleichzuachten, welche wochentlich Einmal erscheinen (F. M. E. v. 5. Dec. 1858, Nr. 225 R. G. B.).

Jene Nummern einer Zeitschrift, welche den durch das Preßgesetz bezeichneten Behörden, dann jene, welche den Finanzbehörden wegen Berechnung der Gebühr von den Ankündigungen vorgelegt werden müssen, sind stämpelfrei (F. M. E. v. 8. Dec. 1857, Z. 49886).

In Badeorten ausgegebene Curlisten, welche blos die Aufzählung der anlangenden Curgäste enthalten, sind nicht stämpelpflichtig; der Stämpelabgabe unterliegen nur jene Nummern, in welche stämpelpflichtige Ankündigungen aufgenommen werden, in welchem Falle auch für die Ankündigungen, insbesondere die Insertionsgebühr zu entrichten ist (F. M. E. v. 6. Juni 1859, Z. 25561).

§. 2. Die Stämpelgebühr wird vom Hauptblatte entrichtet und beträgt 1 kr. von jedem Exemplare desselben. Erscheint an einem Tage kein Hauptblatt, sondern nur ein Nebenblatt, so ist von diesem die Gebühr zu entrichten.

Die Stämpelgebühr für die im Inlande und in den Postvereinsstaaten erscheinenden Zeitschriften beträgt jetzt 1 Neukreuzer (k. Vdg. v. 23. Nov. 1858, Nr. 217 R. G. B.).

Nebenblätter, welche mit dem Hauptblatte erscheinen, und Extrablätter genießen in gleicher Zahl mit dem Hauptblatte die Freiheit von der Abgabe (F. M. E. v. 14. Nov. 1857, Nr. 221 R. G. B. und v. 8. Juli 1859, Z. 31135).

§. 3. Die Stämpelgebühr muß, bevor der Abdruck der periodischen Schrift erfolgt, entrichtet werden; der Stämpel wird daher auf das noch unbedruckt zum Amte gebrachte Papier aufgedruckt und muß nach dem Drucke auf der ersten Seite des gebührenpflichtigen Blattes erscheinen.

§. 4. Die ausländischen Zeitungen, von welchen der §. 22 des Gesetzes vom 6. September 1850 handelt, sind in Absicht auf die Gebühr wie die inländischen zu behandeln. Die Gebühr ist bei dem Abonnement der Druckschrift von Meinen Postanstalten einzuheben und für das Stämpelgefälle zu verrechnen.

Der Druckschrift wird bei der Hinausgabe bloß der Poststämpel aufgedruckt.

§. 5. Bei Berechnung der für die Beförderung durch die Postanstalten zu erhebenden Gebühr von Zeitschriften, ist von dem Abonnementpreise der Blätter, welche dem Stämpel unterliegen, der Betrag der Stämpelgebühr in Abzug zu bringen.

Abonnementspreis im Sinne dieses Paragraphes ist der Preis, um welchen die stämpelpflichtige Zeitung den Abonnenten abgelassen wird und in welchem die Stämpelgebühr gewiß enthalten ist; das vom Abonnementspreis zu entrichtende 50% Porto ist nicht auch von der auf der Zeitschrift lastenden Stämpelgebühr abzunehmen (F. M. E. v. 9. Nov. 1857, Z. —).

§. 6. Ankündigungs- oder Anzeigeblätter, welche nicht als Bestandtheil einer Zeitschrift ausgegeben werden, unterliegen der für Zeitschriften festgesetzten Stämpelgebühr von jedem Exemplare, sie mögen periodisch oder nicht periodisch erscheinen, und auf was immer für eine Art verbreitet werden. Ingleichen die inländischen periodischen Blätter nicht politischen Inhaltes, die Insertionen aufnehmen. Die in dieselben eingeschalteten gebührenpflichtigen Ankündigungen und Nachrichten werden nebstbei derselben Gebühr unterworfen, welche von den dießfälligen Einschaltungen in Zeitschriften zu entrichten ist.

Unter Anzeige- und Ankündigungsblättern, sind nur solche verstanden, welche von Ankündigungs- oder Anzeige-Unternehmungen ausgegeben werden, keineswegs Anzeigen überhaupt, wie sie im §. 1 Z. 4 des Gesetzes aufgeführt werden (F. M. E. v. 9. Nov. 1857, Z. —).

Auch hier sind nur solche Zeitschriften nicht politischen Inhaltes verstanden, welche mindestens einmal wochentlich erscheinen (F. M. E. v. 8. Dec. 1857, Z. 49886).

Wegen der Curlisten s. die Bemerkung oben bei §. 1.

§. 7. Die im §. 26 des Gesetzes vom 6. September 1850 festgesetzte Insertionsgebühr wird von 10 kr. auf 15 kr. erhöht.

Diese Gebühr beträgt jetzt 30 N kr. (k. Vdg. v. 8. Juli 1858 Nr. 102 R. G. B. §. 8).

§. 8. Zur Entrichtung der Stämpelgebühren ist die Unternehmung verpflichtet, aus welcher der Druck der Zeitschrift, oder des Ankündigungs- oder Anzeigeblattes hervorgegangen ist.

§. 9. Dieselbe ist auch verpflichtet, von Ankündigungs- oder Anzeigeblättern, welche nicht periodisch erscheinen, die entfallenden Einschaltungsgebühren unter Anschluß eines ungestämpelten Exemplares des Ankündigungsblattes am Tage der Herausgabe dem dazu bestimmten Gefällsamte einzusendeu.

§. 10. Für die Entrichtung dieser Abgaben haften nebst den im §. 8 und 9 dieser Verordnung bezeichneten Personen mit diesen, und unter sich zur ungetheilten Hand, die Verleger der Zeitschriften und Ankündigungsblätter.

§. 11. Auf die periodischen Ankündigungsblätter hat der §. 27 des Gesetzes vom 6. September 1850 in Anwendung zu kommen.

§. 12. Die Außerachtlassung der in den §§. 3, 6 und 9 enthaltenen Bestimmungen, sowie ein der Anwendung des §. 32 des Gesetzes vom 6. September 1850 entgegenstehender Gebrauch ist als Gefällsverkürzung nach den Bestimmungen des berufenen Gesetzes zu bestrafen.

Zur Vollziehung der vorstehenden kais. Verordnung wurde durch Erlaß des Finanzministeriums v. 14. November 1857, Nr. 221 R. G. B. Folgendes angeordnet:

1. Nachdem zu Folge §. 6 der bezogenen kaiserlichen Verordnung die inländischen periodischen Blätter nichtpolitischen Inhaltes bezüglich der Insertionen den Ankündigungs- oder Anzeigeblättern gleichzuhalten sind, so ist die darin festgesetzte Stämpelgebühr nicht von allen, sondern nur von denjenigen Blättern der periodischen Schrift, welche wirklich Ankündigungen enthalten, zu entrichten.

2. Die Ankündigungs- oder Anzeigeblätter, welche periodisch erscheinen, und die inländischen periodischen Zeitschriften nichtpolitischen Inhaltes, welche Insertionen aufnehmen, haben bezüglich der nebstbei zu entrichtenden Insertionsgebühren (§. 7 d. k. Vdg. v. 23. Oct. 1857) den §. 27 des Gesetzes vom 6. September 1850 und die Min. Vdg. v. 25. Nov. 1850, Nr. 455 R. G. B., genau zu beobachten.

Die Min. Vdg. v. 25 Nov. 1850 Nr. 455 R. G. B. lautet:

1. Das Verzeichniß, welches der Verleger der periodischen Schrift nach dem §. 27 des erwähnten Gesetzes vorzulegen hat, ist nach dem beiliegenden Muster zu verfassen, es ist darin für jeden Tag die Zahl der Ankündigungen und Nachrichten in Privatsachen, welche in die periodische Schrift aufgenommen wurden, auszuweisen.

Besteht die periodische Schrift aus mehreren, mit besonderen Titeln versehenen Abtheilungen, so muß die in jeder Abtheilung vorkommende Anzahl der gedachten Ankündigungen und Nachrichten für jeden Tag getrennt angegeben werden.

Am Schluße des Verzeichnisses ist die Gesammtzahl der gebührenpflichtigen Ankündigungen und der hiernach entfallende Gebührenbetrag und zwar letzterer auch in Buchstaben anzusetzen, und zu bestätigen, daß die gemachten Angaben und die zum Belege angeschlossenen Zeitungsblätter, in welchen die gebührenfrei behandelten Ankündigungen mit Röthel anzuzeichnen kommen, vollständig sind.

2. Das Verzeichniß ist in zweifacher Ausfertigung in Orten, in welchen Stämpelämter sich befinden, bei der diesen Aemtern zugetheilten Casse-Abtheilung, außer diesen Orten aber bei demjenigen Amte, welches in dem Steuerbezirke zur Einhebung der unmittelbaren Gebühren von Rechtsgeschäften bestimmt ist, mit dem ausgewiesenen Gebührenbetrage und den sich darauf beziehenden Zeitungsblättern zu überreichen.

3. Das zur Uebernahme nach Absatz 2 berechtigte Amt ertheilt mit dem Vorbehalte der nachträglichen ämtlichen Richtigstellung über den eingezahlten Betrag die Quittung, und schließt Ein Exemplar des Verzeichnisses dem Journale bei, das andere wird sammt den, demselben beiliegenden Zeitungsblättern der Bezirksbehörde zur Prüfung und Erledigung vorgelegt.

4. Werden bei der Prüfung nicht alle, in den beigebrachten Zeitungsblättern enthaltenen Ankündigungen verzeichnet oder Rechnungsverstöße aufgefunden, so wird an den Zeitungsverleger ein Zahlungsauftrag erlassen, in welchem die übergangenen oder unrichtig als gebührenfrei angesetzten Ankündigungen zu bezeichnen sind, und überhaupt der Grund der Mehrforderung bestimmt auszudrücken ist. Wird wahrgenommen, daß Ankündigungen in das Verzeichniß nicht aufgenommen wurden, welche in nicht beigebrachten Zeitungsblättern erschienen sind, so ist darüber das Strafverfahren einzuleiten, hinsichtlich der Gebühren aber wie in den vorausgegangenen Fällen vorzugehen.

Verzeichniß

der in den vom   bis   185   erschienenen Tagesblättern enthaltenen Ankündigungen und Nachrichten in Privatsachen

Datum	Benennung des Blattes	Anzahl der gebührenfreien	Anzahl der gebührenpflicht. ämtlich eingelangten	Anzahl der gebührenpflicht. von Privaten	Anzahl der gebührenpflicht. Zusammen	Datum	Benennung des Blattes	Anzahl der gebührenfreien	Anzahl der gebührenpflichtigen ämtlich eingelangten	Anzahl der gebührenpflichtigen von Privaten	Anzahl der gebührenpflichtigen Zusammen	Gulden	Kreuzer
1	Hauptblatt	.	.	20	20		Uebertrag	500	1000	2000	3000		
	Amtsblatt	22	24	.	24	16	Hauptblatt	24		16	16		
	Intelligenzbl.						Intelligenzbl.			50	50		
	Extrabeilage						Hauptblatt	5	8	10	18		
2	u. s. w.						u. s. w.						
							Zusammen	1000	1300	4300	6600	1100	.

Sage: Sechstausend sechshundert gebührenpflichtige Ankündigungen, wovon die Gebühr à 10 kr. mit Eintausend einhundert Gulden nebst den verzeichneten Tagesblättern an
abgeführt wird.

Zugleich wird bestätiget, daß die gemachten Angaben und die beigeschlossenen Tagesblätter vollständig und außer den verzeichneten und beigeschlossenen keine anderen zu der gedachten Zeitschrift gehörigen erschienen sind.

den 185

N. N.

Verleger.

3. Da die Nebenblätter der zum Cautionserlage verpflichteten Zeitschriften, welche nicht zugleich mit dem Hauptblatte ausgegeben werden, nur mit Rücksicht auf die für das Hauptblatt entrichtete Stämpelgebühr einer weiteren Stämpelgebühr nicht unterworfen wurden, so können die gedachten Nebenblätter nur in derjenigen Anzahl, welche der Zahl der gestämpelten Hauptblätter gleichkommt, stämpelfrei behandelt werden.

Um den Staatsschatz vor Verkürzung zu sichern, müssen sowohl die Haupt- als die bemerkten Nebenblätter abgestämpelt werden. Zur Unterscheidung werden die Nebenblätter mit Inbegriff derjenigen, welche an Tagen ausgegeben werden, an welchen kein Hauptblatt erscheint, mit rother Farbe abgestämpelt, und es ist die Stämpelgebühr auch von jener Zahl der rothen Stämpelabdrücke zu entrichten, welche die Zahl der schwarzen Abdrücke überschreitet.

4. Der Druck und die Hinausgabe ungestämpelter Nebenblätter ist als Gefällsverkürzung anzusehen.

Extrablätter eines Tageblattes, welche nicht mit dem Hauptblatte selbst ausgegeben werden, genießen die Stämpelfreiheit wie sie auch andern Nebenblättern zukommt. Dieselben müssen mit einem blauen Stämpel versehen werden. Sie können auch ohne Stämpel ausgegeben werden, wenn der Herausgeber binnen 24 Stunden nach der Ausgabe der Finanzbezirksbehörde unter Anschluß eines Exemplares die Anzeige macht, und die Bestätigung der Finanzcassa beibringt, daß die Hälfte jenes Betrages der Stämpelgebühr, welche durchschnittlich für einen Tag im Monat vom Hauptblatte entfällt, daselbst erlegt worden sei (F. M. E. v. 8. Juli 1859, Z. 31135).

5. Jede Unternehmung einer stämpelpflichtigen Zeitschrift eines Ankündigungsblattes hat behufs der Abstämplung des Papieres von Fall zu Fall eine, von der betheiligten Buchdruckerei mitgefertigte Declaration, der Gefällscasse zu übergeben, worin die Zahl der abzustämpelnden Papierbogen, und nach dem im §. 3 dieser Verordnung enthaltenen Erfordernisse, die Zahl der schwarzen, dann die Zahl der rothen Stämpelabdrücke, endlich die entfallende Gebühr, nach dem nachfolgenden, beispielweise

ausgefüllten Formulare anzusetzen ist. Zur Vermeidung von Beirrungen hat sowohl die Unternehmung als die Buchdruckerei der Casse ihre Firmazeichnung und jede Veränderung derselben schriftlich bekannt zu geben.

6. In dem Liquidationsbuche der Casse wird jeder Unternehmung ein besonderer Conto eröffnet, in welchem die Declarationen nach ihrer Zeitfolge eingetragen werden. Aus diesem Conto wird entziffert, für welche Anzahl rother Stämpelabdrücke die Stämpelgebühr zu entrichten ist. Für die rechtzeitig abgegebenen, beim Drucke maculirten Exemplare, worunter aber keineswegs die nicht abgesetzten zu verstehen sind, wird der Unternehmung eine gleiche Zahl schwarzer und beziehungsweise rother Abdrücke am Ende jeden Monates unentgeltlich gestämpelt.

Declarations-Formular.

Benennung der Unternehmung.

Datum	Bogenzahl	Zahl der schwarzen Stämpel	Zahl der rothen Stämpel	Gebührenbetrag in Ziffern und in Buchstaben
20. Decemb. 1857	32.000	15.000	17.000	17.000 Kreuzer oder Zweihundert achtzig drei Gulden 20 kr.

N. N.,
für die Redaction.

N. N.
Buchdruckerei.

7. Zur Beseitigung jedes Mißverständnisses wird erinnert, daß die Anordnung des §. 4 der kaiserlichen Verordnung vom 23. October 1857 nur auf die im Wege des Abonnements durch die k. k. Postanstalten bezogenen, in den Postvereinsstaaten erscheinenden Zeitschriften Anwendung findet, und daß alle ausländischen Zeitschriften,

welche im Inlande cautionspflichtig wären, (auch die in den Postvereinsstaaten erscheinenden), dem Stämpel von zwei Kreuzern für jedes Exemplar unterliegen, wenn sie nicht auf die eben gedachte Art aus dem Auslande bezogen werden.

Buchhändler und andere Privatpersonen haben die Anordnung des §. 4 und 28 des Gesetzes vom 6. September 1850, bei sonstiger Bestrafung nach dem vierten Abschnitte dieses Gesetzes, genau zu befolgen.

Der vorstehende §. 7 wurde durch F. M. E. v. 12. Decb. 1858 Z. 66724 aufgehoben.

Bei Versendung inländischer stämpelpflichtiger Zeitschriften durch die Post, ist wenn dieselbe unter Kreuzband oder Schleife geschehen soll, jedes Exemplar so zusammengelegt der Postanstalt zu übergeben, daß das Stämpelzeichen auf der Außenseite des Exemplares sichtbar ist. Nicht so eingerichtete Sendungen sind zurückzuweisen; bei dem Versuche der Versendung ungestämpelter Exemplare aber ist von der Postanstalt die Anzeige an die Gefällsbehörde zu machen (Min. Erl. v. 23. Decbr. 1857, Nr. 243 R. G. B.).

Dritter Abschnitt.

Von der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe und von der Haftung für dieselbe.

1. Unmittelbare Verpflichtung.

§. 28.

Zur Entrichtung der durch dieses Gesetz festgesetzten Abgabe sind verpflichtet:

a) Von Spielkarten die Erzeuger derselben;
b) von Kalendern deren Verleger;
c) von Ankündigungen die Unternehmung, aus welcher deren Druck hervorgegangen ist;
d) von Einschaltungen in die inländischen periodischen Schriften die Verleger der letztern;
e) von den im §. 1 unter 1. bis 4. gedachten Gegenständen ausländischen Ursprungs derjenige, welcher sie einführt oder für sich oder Andere aus dem Auslande bezieht.

2. Haftung.

§. 29.

Für die Entrichtung dieser Abgabe haften nebst den im §. 28 bezeichneten Personen mit diesen und unter sich zur ungetheilten Hand:

a) Derjenige, welcher einen der im §. 1 unter 1., 2., 3. aufgeführten, der Abgabe unterliegenden Gegenstände, wovon die Gebühr gar nicht oder nicht vollständig entrichtet wurde, aufbewahrt, oder davon Gebrauch macht, in dem Maße, als die Gebühr von dem aufbewahrten oder gebrauchten Gegenstande entfällt;

b) wenn einer der unter a) bemerkten Gegenstände aus dem Auslande in das Staatsgebiet eingebracht wurde, diejenigen Personen, die nach den Zoll-Vorschriften zur Entrichtung der Zoll-Gebühr verpflichtet sind;

c) bei Ankündigungen derjenige, welcher deren Vervielfältigung durch den Druck für sich oder Andere veranlaßt;

d) überhaupt diejenigen, denen eine Schuld oder Theilnehmung an einer mit einem Gegenstande dieser Abgabe verübten, als Gefällsverkürzung zu betrachtenden Uebertretung zur Last fällt, dieselben mögen wegen dieser Uebertretung straffällig sein oder nicht.

Vierter Abschnitt.

Von der Bestrafung der Gesetzübertretungen.

1. In den Kronländern, in denen das Strafgesetz über Gefällsübertretungen wirksam ist.

§. 30.

Bei den Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes hat in den Kronländern, in welchen das Straf-

gesetz über Gefällsübertretungen wirksam ist, dieses Gesetz sowohl hinsichtlich der Strafen, als rücksichtlich des Strafverfahrens die volle Anwendung zu finden.

2. In den andern Kronländern.

a) Verfahren.

§. 31.

In den Kronländern, in welchen das Strafgesetz über Gefällsübertretungen nicht wirksam ist, hat in Absicht auf das Strafverfahren wegen Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes das bei den Uebertretungen der Zoll-Vorschriften bestehende Verfahren auch bei diesen in Anwendung zu kommen. Hinsichtlich der Strafen haben in diesen Kronländern die in den §§. 32—36 enthaltenen Strafbestimmungen zu gelten.

b) Strafbestimmungen.

aa) Gefällsverkürzung.

§. 32.

Als Gefällsverkürzungen sind zu bestrafen:

a) Die Uebertretungen der in den §§. 4, 10, 18 und 24 enthaltenen Vorschriften;

b) wenn der im §. 2 geforderte Beweis des Austrittes über die Zoll-Linie nicht beigebracht wird, und der Austritt auch nicht durch die ämtliche Erhebung bei dem zum Austritte bestimmten Amte erwiesen wird;

c) wenn Jemand einen, dem Stämpel nach diesem Gesetze unterliegenden Gegenstand zu einer Zeit oder an einem Orte, wo derselbe mit dem vorschriftmäßigen Stämpel versehen sein soll, ohne das Stämpelzeichen, oder mit einem verfälschten, fälschlich nachgemachten oder übertragenen Stämpel, wiewohl er von dem Umstande, daß der Stämpel verfälscht, fälschlich nachgemacht oder übertragen sei, Kenntniß hatte, aufbewahrt, an

sich bringt, zur Veräußerung ausbietet, an einen Andern veräußert, oder auf eine andere Art verbreitet oder zu verbreiten versucht. Ist der Beschuldigte in einem dieser Fälle ein Gewerbetreibender, zu dessen Gewerbsbetriebe der Gegenstand gehört, so unterliegt der Gewerbetreibende der auf die Gefällsverkürzung festgesetzten Strafe, wenn der Stämpel so auffallende Merkmale der unechten Beschaffenheit an sich trägt, daß er dieselbe bei der Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit hätte erkennen sollen.

bb) Andere Uebertretungen.

§. 33.

Alle anderen Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden als einfache Uebertretungen gestraft. Treffen dieselben, oder die als Gefällsverkürzungen bezeichneten Uebertretungen mit andern Gefällsübertretungen, z. B. mit Schleichhandel, zusammen, so soll jede für sich mit der gesetzlichen Strafe belegt werden.

cc) Strafen.

§. 34.

Die Strafe ist für Gefällsverkürzungen mit dem Zehn- bis Zwanzigfachen desjenigen Betrages, um welchen die Gebühr verkürzt oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzt wurde, für andere Uebertretungen mit 2 bis 50 fl. zu bemessen.

Gegen denjenigen Gewerbetreibenden, der, nachdem er wegen in seiner Gewerbsausübung verübten Gefällsverkürzungen (§. 32 d. G.) zweimal gestraft wurde, sich nochmals einer dieser Gefällsverkürzungen bei seiner Gewerbsausübung schuldig macht, kann der Gewerbsverlust, oder das Verbot des Fortbetriebes der Beschäftigung, in der die Uebertretung stattfand, aus-

gesprochen werden. Die unbefugte Gewerbsausübung ist einzustellen.

dd) Unabhängigkeit der Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr.

§. 35.

In den Fällen, in denen eine Strafe wegen einer durch Uebertretung dieses Gesetzes verübten Gefällsverkürzung zu verhängen ist, muß unabhängig von der Strafe die vorschriftmäßige Gebühr entrichtet werden, der verfälschte, fälschlich nachgemachte oder übertragene Stämpel ist gegen denjenigen, der ihn verfälscht, fälschlich nachgemacht oder übertragen hat, und denjenigen, welcher nach §. 32 c d. G. sich dießfalls einer Gefällsverkürzung schuldig gemacht hat, als nicht vorhanden anzusehen.

ee) Strafverjährung.

§. 36.

Weder Untersuchung noch Strafe hat stattzufinden, wenn seit dem Zeitpunkte der begangenen Gefällsverkürzung Ein Jahr, bei anderen Uebertretungen dieses Gesetzes aber sechs Monate verstrichen sind, ohne daß das gesetzmäßige Verfahren begonnen hat. Wurde innerhalb dieser Frist eine weitere Uebertretung dieses Gesetzes begangen, so ist die vorausgegangene Uebertretung nur nach Ablauf des doppelten Zeitraumes, welcher zur Zeit der weiteren Uebertretung von der Verjährungsfrist der ersteren noch zurückzulegen war, als verjährt anzusehen.

Druck v. Karl Winternitz & Co. in Wien.

Wien Druck von Carl Fromme.